This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

355.9
J-73

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des dritten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1777.

Vorbericht.

Seit einigen Jahren bin ich auf einem weiten Felde herumgewandert, um Blumen abzupflücken, die mir unter einer nicht übersehlichen Menge am meisten gefielen. Dabey aber ist auch eine oder die andere in meine Hände gerathen, welche ich, da ich sie einmal gefaßt hatte, nicht wegwerfen mochte, ob sie schon mit der Schönheit anderer nicht zu vergleichen war.

Ich fieng alsdann im Jahre 1773. an, den gesammleten Vorrath öffentlich auszulegen, und bemerkte zu meinem Vergnügen, daß Liebhaber solcher Producte über die daran gewendete Mühe keine Unzufriedenheit bezeigten. Wenigstens ist mir in Journalen von

 gelehr-

339141

gelehrten Sachen noch nichts vorgekommen, welches mich abschrecken könnte, meine Nebenstunden diesem Gegenstande ferner zu widmen.

So groß nun auf meiner Seite die Verbindlichkeit für alle Nachsicht und geneigte Beurtheilung ist, womit mich die Herren Recensenten beehret haben: so angenehm wird es mir auch jederzeit seyn, wofern gegründete Erinnerungen mich veranlassen sollten, entweder begangene Fehler zu verbessern, oder gewisse Lücken auszufüllen. In dieser Absicht denke ich auf Supplemente, wozu ich bereits, bey täglicher Lecture, verschiedene Bogen vollgeschrieben habe. Zwar führt dieses, ich gestehe es gern, manche Unbequemlichkeit mit sich, und mir selbst ist es oft verdrüßlich genug, immer nach den Zusätzen zu sehen, wenn ich Bücher solcher Art lesen will. Allein, Kennern der Gelehrtengeschichte darf ich nicht erst sagen, wie unumgänglich es in diesem Fache sey, sich eines Hülfsmittels zu bedienen, ohne welches man schwerlich litterarische Schriften vollständiger machen kann.

Vorbericht.

Die beyden vorhergegangenen Bände mußte ich, erheblicher Ursachen wegen, auf eigene Kosten drucken lassen. Ich erfuhr jedoch bald, was hundert andere vor mir erfahren haben. Der Verkauf nämlich gieng etwas langsam von statten, weil es mir nachtheilig zu seyn schien, Bücher gegen Bücher zu vertauschen. Deshalben erfoderten die Regeln der Behutsamkeit, meine Biographien nicht eher fortzusetzen, bis ich den baaren Aufwand wieder zurück haben würde. Und eben dieses ist das einzige Hinderniß, warum der gegenwärtige dritte Band weit später erfolgt, als ich anfänglich versprochen hatte.

Nunmehr aber, da sich der Herr Verleger zur Fortsetzung erbothen hat, hoffe ich auch, es werde die Sache von nun an eine andere Wendung bekommen, und alle Jahre so lange, als mir Gott das Leben und die Gesundheit schenkt, ein ganzer Band geliefert werden können. Die Einrichtung bleibt unterdessen, wie sie bisher gewesen ist, nur mit der kleinen Veränderung, daß ich nicht ferner in jedem Theile einen merkwürdigen Staatsmann, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, zuweilen

Verzeichniß der Artikel.

I. Friedrich von Jena.
II. Gottfried von Jena.
III. Andreas Alciat.
IV. Hartwig von Daſſel.
V. Anton Contius.
VI. Jacob Lectius.
VII. Thomas Lanſe.
VIII. Wolfgang Adam Lauterbach.
IX. Friedrich Hortleder.
X. Diodor v. Tulden.
XI. Heinrich Günther v. Thulemeyer.
XII. Immanuel Weber.
XIII. Sibrand Siccama.

I.

Friedrich von Jena.

Männer, die vom akademiſchen Lehrſtuhle zu den höchſten Stufen im Cabinet erhoben worden ſind, habe ich ſchon mehr als einmal aufgeſtellt, und es ſollen künftig noch mehr dergleichen folgen. Dieſen will ich hier ein Paar würdige Brüder an die Seite ſetzen, deren adeliches Geſchlecht im Thüringiſchen und Magdeburgiſchen, wenigſtens vom dreyzehnten Jahrhunderte an, wohl bekannt geweſen iſt, durch Krieg aber, und andere unglückliche Zufälle, ſeinen vorigen Glanz verlohren hat. Ihr Vater, Peter von Jena, war Oberbürgermeiſter der Reſidenzſtadt Zerbſt, auch Beyſitzer im engern Ausſchuſſe der geſammten Anhaltiſchen Landſtände: und die Mutter, Anna, eine Tochter des daſigen Rathskämmerers, Georg Schünevogels. Dieſe Eheleute erhielten ihren zweeten Sohn, Friedrichen von Jena, im Jahre 1620.

Die damaligen Lehrer des academiſchen Gymnaſii zu Zerbſt bahnten ihm mit dem glücklichſten Erfolge den Weg zu den höheren Wiſſenſchaften, beſonders der Rechtsgelehrſamkeit, welcher er ſich auf der Univerſität Jena widmete. Gegen Michaelis 1640. beſtieg er bereits die Catheder, und vertheidigte unter Ungebaurs Vorſitze eine Diſſertation vom Darlehn. Was er, nach Vollendung ſeiner Studien, eine Zeitlang vorgenommen habe, das iſt unbemerkt geblieben. Vielleicht hat er ſich bis 1650. in ſeiner Geburtsſtadt zu practiſchen Geſchäften geſchickt zu machen geſucht. Erſt unter dem gemeldeten Jahre finde ich von ihm, daß er zu Wittenberg Licentiat, und 1653. Doctor der Rechte geworden ſey. Becmann fügt als etwas beſonderes hinzu, man habe ihm den gewöhnlichen Eid aufs Concordienbuch bey der Promotion erlaſſen. Die Bewegungsurſache dazu iſt aber leicht zu errathen, wenn man weis, daß ſich der von Jena zur Glaubenslehre der reformirten Kirche bekannte.

Zu Frankfurt an der Oder hatte er ſchon in der Mitte des vorhergegangenen Jahres ein juriſtiſches Profeſſorat angetreten, und durch fleißige Vorleſungen, auch öftere Diſputationen die gute Meynung von ſich beſtärkt, daß er den längſt gegründeten Ruhm dieſer hohen Schule nicht nur erhalten, ſondern auch mehr ausbreiten helfen würde. Allein der Berliniſche Hof wies ihm bald einen ganz andern Schauplatz an, auf welchem er künftig ſeine Rolle ſpielen ſollte. Denn der Churfürſt Friedrich Wilhelm, von Brandenburg, ein kluger Prinz und Kenner ausgezeichneter Talente, fand für gut, im Sommer des Jahres 1655. den von Jena unter ſeine würklichen Miniſter zu verſetzen, und nun hatten alle academiſche Bemühungen deſſelben auf einmal ihr Ende erreicht.

Er

Er mußte, nach einer kleinen Zwischenzeit, verschiedene wichtige Gesandschaften übern hmen; zuerst im September eben dieses Jahres an die zu Marienburg versammleten Preußischen Landstände, bey Gelegenheit des Schwedischen Krieges: darauf 1656. zu den Labiauischen Tractaten mit dieser Krone: 1657. aber zur Römischen Kayserwahl nach Frankfurt am Mayn: ferner, im folgenden Jahre an den nur erwählten Kayser, Leopold, theils zur Abwendung der Gefahr, womit dem Königreiche Dännemark von Schweden gedrohet ward, theils den Protestanten in Schlesien ein besseres Schicksal auszuwürken: alsdann 1669. auf den Pohlnischen Wahltag. Der Freyherr von Pufendorf ertheilet in der Geschichte Friedrich Wilhelms, des Großen, sowohl von diesen Verschickungen mehr Nachricht, als von andern, die ich mit Stillschweigen übergehe, und man siehet daraus zur Gnüge, wie brauchbar der von Jena in Staatshändlungen, und wie unterscheidend seines Herrn Vertrauen zu ihm gewesen sey. Kurz vor dem Ende des Lebens kam ihm träumend vor, die Worte zu hören: Exeundum est mundo! Er starb hernach 1682. im September, und hinterließ aus der seit 1655. mit einer Tochter des Königlich Schwedischen General-Krieges-Commissarius, Sigismund Müllers, geführten Ehe drey Töchter, welche alle an vornehme vom Adel verheyrathet worden sind. Sie konnten auch dazu desto leichter gelangen, weil der Römisch-Kayserliche Hof ihrem Vater, und dessen Bruder, bey jenes Aufenthalte zu Wien die adeliche Würde erneuert hatte.

Die auf der Universität zugebrachte geringe Zeit verstattete ihm nicht, sich mit vielen Schriften hervorzuthun. Nur die folgenden Dissertationen, welche freylich alltägliche Gegenstände haben, und heutigen Tages fast in Vergessenheit gerathen, sind aus seiner

Feder gefloſſen. Doch kann ich nicht von allen das Jahr des Druckes anzeigen.

1) De donationibus, Frf. ad V. 1652. auf 2 Bog.
2) De ſucceſſione deſcendentium, ab inteſtato, 1653. 2 Bogen.
3) De Maieſtate et eius iuribus, quae vulgo regalia maiora vocantur, 1653.
4) De Imperatore R. G. 1653.
5) De Felonia, 1653. 2 Bogen.
6) De actionum in heredes tranſitione, 1654. 2 Bogen.
7) De theſauris, 1655.
8) De cauſſa conuentionum, et caſu pro amico, 1655. 3 Bogen ſtark.
9) De iudiciis, eorumque partibus, et foro competente.
10) De probationibus.
11) De legibus.
12) Theſes miſcellaneae de iure ciuili, canonico, publico et feudali, 1655.

Zwo Diſſertationen vom Jahre 1654. die unter ſeinem Vorſitze gehalten worden ſind, haben die Reſpondenten zu Verfaſſern. Die eine auf 3 Bogen de locatione conductione Sam. Macrin; die andere, welche 7 Bogen ausfüllt, de rebus ſic ſtantibus diuerſi iuris den nachmaligen Miniſter, Joh. Friedr. von Rhetz.

Beemanni Analecta de vitis Prof. Francofurt. p. 221. Deſſelben Hiſtorie des Fürſtenth. Anhalt, Th. VII. S. 344. und Catal. libror. Biblioth. Francof. p. 157.

II.

Gottfried von Jena.

Er ist des vorigen Bruder gewesen, und am 20. November 1624. zur Welt gekommen. Die Jünglingsjahre brachte er auf dem Gymnasio seiner Geburtsstadt, Zerbst, ebenfalls zu, aber, wegen beständigen Studirens, in ziemlich kränklichen Umständen, und die Hoffnung zu einem langen Leben schien sehr schwach zu seyn. Die Universitäten Wittenberg, Giessen und Marburg bildeten aus ihm einen geschickten Rechtsgelehrten: Reisen hingegen, welche er hernach durch Deutschland, die Niederlande, Engelland, Frankreich, auch einen guten Theil von Spanien und Italien, vornahm, konnten ihm zur genauern Kenntnis der Europäischen Staaten nicht anders, als sehr vortheilhaftig werden. Endlich ließ er sich, in einem Alter von 25 Jahren, zu Heidelberg nieder, erlangte die höchste Würde der Rechte, und fieng an, dieselben junge Studenten zu lehren. Beydes, sein hierbey bewiesener Fleis sowohl, als der Beyfall, welcher die Folge davon war, flößte dem gelehrten Pfälzischen Churfürsten, Carl Ludewigen, die gnädigsten Gesinnungen gegen ihn ein; daher kam es, daß er eine ordentliche Professur in der Juristenfacultät, und bald darauf auch den Character eines Raths erhielt.

Im Jahre 1655. an eben dem Tage, da sein Bruder von Frankfurt an der Oder weg, und als Churbrandenburgischer Minister nach Berlin gieng, ward er, an dessen Stelle, auf jene Universität berufen. Carl Ludewig sahe dieses sehr ungern, willigte aber doch in seine Entlassung, welche er ihm schriftlich ertheilte, und zwar vermittelst der rühmlichsten Ausdrücke. Niemand wird unzufrieden seyn, wenn er sie hier ganz lie-

griff. Der Leichnam ward, seiner Anordnung gemäß, in weiße Leinewand eingenähet, und im Sarge mit Wachse übergossen. Kurz vorher widmete er sein daselbst wohlerbautes Haus, nebst den Einkünften von funfzig tausend Thalern, einem weltlichen Stifte für zehn adeliche Fräulein reformirter Religion, ob er gleich bereits im Jahre 1697. ein Hospital, zur christlichen Liebe genannt, auf dem neuen Markte vor Halle armen, und gebrechlichen, besonders reformirten, Personen zum Besten errichtet hatte. Denn er besaß ein ansehnliches, auf die gerechteste Weise erworbenes, Vermögen, welches vorzüglich in den Gütern Döberniz, Timendorf, Lutkendorf und der Burg Ummendorf bestand. Was davon übrig blieb, das bestimmte er zu einem beständigen Fideicommisse für seine Familie, dergestalt, daß nur einer allemal den Genuß haben, und den Nahmen von Jena führen sollte, aus welcherley Geschlechte er auch immer seyn würde.

Zu allen diesen Wohlthaten bewog ihn eine zweyfache Ehe ohne Leibeserben. Die erste Gemahlinn heyrathete er 1661. Sie war eine Tochter des Pommerischen Canzlers, Ambrosius Navins. Die zwote, eine gebohrne von Zeidlern, verwittwete Marschallinn von Biberstein, ersetzte 1697, nach einer Zwischenzeit von funfzehn Jahren, die Stelle derselben, und folgte ihm bald in die Ewigkeit nach.

Bey dauerhafter Gesundheit und einem so guten Gesichte, daß er sich niemals des gewöhnlichen Hülfsmittels bedienen durfte, war der von Jena ungemein arbeitsam, und sein offener Kopf sowohl, als tiefe Einsichten, machten ihm auch die schwersten Sachen leicht. Der französische Gesandte selbst mußte ihm in einer Rede an seinen Monarchen das Lob geben, es sey keiner unter allen Ministern auf dem Reichstage, welcher die deut-

deutſchen Intriguen, und Angelegenheiten eines jeden Hofes, beſſer inne habe, als der von Jena. Hierzu kam eine auſſerordentliche Munterkeit im Umgange, die ihn immer begleitete, und mit lauter ſcherzhaften Einfällen verſahe, wodurch er, da er ſie zu rechter Zeit anzubringen wußte, oft eben ſo viel, als vermittelſt ſeiner Staatskenntniſſe, ausrichtete. Nur in den letzten Jahren ſeines Lebens ſoll er nicht Hofmann genug geweſen ſeyn. Im Jöcheriſchen Gelehrten-Lexicon lieſet man, unter dem Artikel von ihm, ein Beyſpiel, welches auch Dreyhaupt anführt. Es heißt daſelbſt, daß er einſt der Königinn von Preußen, Sophien Charlotten, welche eben zu Halle geweſen, die Aufwartung gemacht, und ſeine ſilberne Taſchenuhr in deren Gegenwart zu ſchlagen angefangen habe, worüber die Königinn erſchrocken wäre. Auf ihre Frage, was dieſes bedeute, hätte er die Uhr hervorgezogen, und ſie ihr präſentiren wollen. Die Königinn ſey aber, ſammt allen Anweſenden, zum Lachen bewogen worden, und nicht geneigt geweſen, ſein Geſchenk anzunehmen. Sollte es indeſſen nicht billig ſeyn, einem ſo alten Manne, der in Geſchäften grau und ſtumpf geworden war, dergleichen zu gute zu halten?

Als ein Gelehrter hatte er keine geringen Vorzüge, vor ſeinem Bruder. Auſſer der Lateiniſchen verſtand er die Griechiſche, Hebräiſche, Franzöſiſche, Engliſche, Holländiſche, Spaniſche und Italiäniſche Sprache vollkommen, weswegen ihm verſchiedene den Ehrennahmen Polyglottos beylegten. Die vertrauteſte Bekanntſchaft mit andern ſchönen Wiſſenſchaften gereichte ihm nicht allein zum Vergnügen, ſondern auch zum ſichtbarſten Nutzen im bürgerlichen und Staatsrechte, wohin ſeine vorhandenen Schriften gehören. Ich liefere hier derſelben Verzeichnis.

1) Diſſ. de regimine eccleſiaſtico, Giſſae 1651. Sie wird ihm in der Bibliotheca iur. Imperant. S. 163. zugeeignet.

2) Diſſ. de mora, Heidelb. 1654. 6 Bogen.

3) Diſſ. de pignoribus et hypothecis, Heid. 1654.

4) Diſſ. de iure patronatus eccleſiaſtico, Heid. 1654.

5) Diſſ. de Regalibus, Heid. 1655. 7 Bogen.

6) Diſſ. de fide, Heid. 1655.

7) Diſſ. de contractu, quem commodatum vocant, Heid. 1655.

8) Diſſ. de alendis liberis, Heid. 1655.

9) Poſitiones ex iure ciuili, canonico, feudali, Saxonico, et conſuetudinario nouiſſimo, Frf. ad V. 1655.

10) Diſſ. theoretico-practica de Lege commiſſoria, Frf. ad V. 1656. Eben allda 1662. ward ſie als ein Tractat auf 8 Bogen in 12. wieder abgedruckt. Die angehängten Centuriae tres ſelectiſſimarum Regularum ex vtroque iure, welche beſonders faſt 2 Bogen ausfüllen, ſind nicht von ihm. Der Buchdrucker iſt dazu bewogen worden, wie er in der kurzen Vorrede meldet, weil der Kayſer Leopold, als er noch König von Ungarn und Böhmen geweſen, ſich täglich, nach den Juſtinianiſchen Inſtitutionen, dieſe juriſtiſche Regeln hat erklären laſſen.

11) Diſſ. de foederibus, Frf. 1656.

12) Diſſ. an, et quomodo quis ſe ipſum eligere, aut electioni ſuae conſentire poſſit? Frf. 1656.

13) Diſſ. de legitima liberorum, Frf. 1657.

14)

14) Fragmenta de ratione Status. Frf. 1658. in 4. ohne ſeinen Nahmen. Neue Ausgaben erfolgten eben allda 1667. auf 2 Alph. 5 Bogen, und zu Halle 1692. unter dem Titel: Illuſtris cuiusdam viri Tract. de ratione Status. Thomaſius hies darüber öffentlich diſputiren. In der Vorrede dieſes letzten Exemplars wird der Verfaſſer entdeckt.

15) Diſſ. de ebrietate, Fr. 1659.

16) Diſſ. de captiuitate, quae in bello eſt, Frf. 1660. 5 Bogen.

17) Diſſ. de incendiorum iure, Frf. 1661.

18) Tractatus de Scto Macedoniano, et incidenter denunciatione Euangelica, Frf. 1662. in 12. auf 22 Bogen. S. 27. behauptet er mit vielen andern, daß dieſer Rathsſchluß den Nahmen von einem ungerechten Wucherer, C. Modeſtius Macedo, erhalten habe. Von der S. 235. an, bis 344. wird die evangeliſche Denunciation, aber nicht in der beſten Ordnung, abgehandelt. Er glaubt, ihren Grund in der heiligen Schrift, und der chriſtlichen Liebe, zu finden, weswegen er den Gebrauch derſelben bey den Proteſtanten anrathen will. Was neuere Rechtsgelehrte, beſonders Chriſt. Thomaſius, gegen dieſe Meynung geſchrieben haben, iſt bekannt.

19) Diſſ. de beneficio competentiae, Frf. 1661.

20) Vortrag im Fürſten-Collegio 1675. in 4. Dieſe Schrift, welche vermuthlich die Krone Schweden betrifft, finde ich im Catal. Biblioth. *Ludewigianae* Th. I. S. 1230 angezeigt.

21) In *Caeſarini Fürſtenerii* Tractatum de iure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae notae

notae et animaduerſiones, inter legendum iam anno 1677. ex tempore conſcriptae, nunc vero in lucem editae, Germanopoli (Coloniae) 1682 in 8. 5 Bogen ſtark. Genennt hat er ſich zwar nicht. Joh. Burc. Menke aber im Verzeichniſſe der vornehmſten Geſchichtſchreiber, welches des du Fresnoy Anweiſung zur Erlernung der Hiſtorie 1718. angefügt worden iſt, ſagt S. 116 ausdrücklich, daß dieſe kleine Schrift aus ſeiner Fabrike gekommen ſey. Er ſpricht darinn den Deutſchen Fürſten das Recht, Geſandten vom erſten Range zu ſchicken, ganz ab, und räumt ihnen nur die Landeshoheit, nicht aber den Supremat, ein. Mit den Churfürſten und den Italiäniſchen Fürſten habe es eine andere Bewandnis, als welchen dieſer Vorzug durch die Einwilligung der Europäiſchen Staaten, und eine poſſeſſionem vel quaſi, gebühre. Beſonders aber ſey der Churfürſt von Brandenburg, wegen des damaligen Herzogthums Preußen, auszunehmen.

22) Diſſ. de ignorantia.

23) Diſſ. de iure ſacrato in Sacro Rom. Imperio. Von beyden kann ich weder Ort noch Jahr des Drucks finden.

24) Drey kurze deutſche Reden, die in Lünigs Reden großer Herren ꝛc. Th. I. S. 265. u. 275. auch Th. II. S. 743. ſtehen. Sie haben jedoch in unſern Zeiten keinen Werth mehr.

Noch ſind einige Diſſertationen unter ſeinem Vorſitze gehalten, jedoch nicht von ihm ſelbſt verfertiget worden, nämlich:

a) Diſſ

a) Diſſ. de fato declinando. Frf. ad V. 1657. Der bekannte Joh. Friedr. Rhetz, von welchem ich künftig zu handeln gedenke, vertheidigte ſie zur Erlangung des Licentiatentitels.

b) De iure offerendi, 1659. auf 3 Bogen. Sie iſt des Reſpondenten, Ge. Heinrich Klugs Arbeit.

c) Diſſertationes quinque de electione Imperatoria, ibid. 1661. 1 Alphabeth 9 Bogen ſtark. Er meldet in der vorgeſetzten kurzen Nachricht, daß ſie alle den Reſpondenten zugehören, und er, aus guten Urſachen, weder etwas hinzuthun, noch wegſtreichen, wollen.

Beckmann an den im vorigen Artikel angeführten Orten. Hiſtoriſcher Schauplatz vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten, Th. II. im Anfange. von Dreyhaupt Beſchreib des Saalkreiſes, Th. II. S. 643. und Striebritzens Auszug daraus, Th. II. S. 317 — 322. Joh. Jac. Spies Brandenb. hiſtoriſche Münzbeluſtig. Theil IV. S. 315 — 322. wo zugleich eine 1698. von Chr. Wermuthen auf ihn verfertigte Medaille beſchrieben wird. *Pufendorf.* de reb. Frid. Wilhelmi, p. 1574. ſq. de *Ludewig* de iure adlegandi Ordin. S. R. I. p. 393. in Tomo I. Opuſc. miſcellor.

III.

Andreas Alciat.

Beschreibungen seines Lebens sind in Menge vorhanden: nur fehlt ihnen oft die Richtigkeit des Vortrags. Meines Wissens hat auch bisher Niemand die Nachrichten, welche seine eigene Briefe darbiethen, vollständig zu nutzen gesucht. Dieses ist die einzige Ursache, warum ich mir die beschwerliche Mühe gegeben habe, Alciaten, diesen so viel bedeutenden Rechtsgelehrten, in einem etwas neuen Gemählde vorzustellen, und den einleuchtenden Unterschied zwischen seinem literarischen und moralischen Character aus den zuverläßigsten Schriften zu zeigen.

Ambrosius Alciat, sein Vater, war zu Mayland ein vornehmes Mitglied des Raths, und einst bey der Republik Venedig Gesandter. Er soll zu demjenigen alten, adelichen Geschlechte gehöret haben, welches das Dorf Alzate, gegen die Stadt Como, besaß, und eben davon den Nahmen führte. In diesem kleinen Orte wurde am 1. May des Jahres 1492. Andreas Alciat gebohren. Unter des Janus Parrhasius Anleitung trieb er zu Mayland die schönen Wissenschaften, die ihm hernach den Weg zu einem sehr ausgebreiteten Ruhme eröffneten; auf der Universität zu Pavia hingegen ertheilte ihm Jason Mainus, und zu Bologna Carl Ruini, so guten Unterricht in den Rechten, als ein lehrbegieriger Jüngling damals erwarten konnte.

Nach einem siebenjährigen Fleiße ward er, wahrscheinlich zu Bologna, 1514. Doctor derselben, und alsdann trat er zu Mayland zur Advocatur, womit er sich drey Jahre beschäftigte. Ein ihm aufgetragener Hexenproceß beförderte sein Ansehen nicht wenig, zumal

mal da er behauptete, man müsse keine Hexe durch die Tortur zwingen, die Mitschuldigen zu bekennen. Denn alle Aussagen solcher Personen wären eitle Träume. Daselbst fertigte er auch im Anfange des Jahres 1518. die Praetermissa aus, ein Büchelgen, welches ihm, wie zu vermuthen ist, einige Monothe darauf ein juristisches Professorat zu Avignon erwarb. Er gieng desto lieber dahin, weil ihm die Franzosen sein Landguth geplündert und angesteckt, und nur seine Bibliothek übrig gelassen hatten. Von diesem Zeitpuncte an bewies er schon Herzhaftigkeit genug, den sogenannten Glossatoren die Spitze zu bieten, und gleichsam den Krieg anzukündigen. Seine Besoldung aber von fünfhundert Scudi erfolgte, unter dem Vorwande, daß die Pest in den öffentlichen Cassen viel Unordnung angerichtet habe, nicht immer in den gehörigen Terminen, ja man gab ihm gar zu verstehen, daß er sich eine Verminderung derselben würde gefallen lassen müssen, wenn dieses Uebel wieder kommen sollte. Dergleichen Complimente waren Alciaten freylich keine gute Bothschaft. Er glaubte, daß es höchst billig sey, Männern, die einmal in Diensten wären, und ihre Pflichten genau beobachteten, auch der Abrede gemäß richtig zu bezahlen.

Ob er nun gleich in seinen Vorlesungen über siebenhundert Zuhörer sehen konnte: so kehrte er doch bald nach Mayland zurück, wo er bereits im April des Jahres 1521. an seinen treuen Freund einen Brief schrieb. Ich meyne den Römischen Buchdrucker, Franz Calvus, welchen er zur Ausführung seines künstlich erdachten Systems beständig im Garne zu haben pflegte. Er setzte zu Mayland seine vorigen Geschäfte aufs glücklichste fort, wünschte jedoch, nicht lange nach seiner Ankunft, entweder zu Padua, Ferrara, Pisa, oder Bologna

logna eine Lehrstelle, wenn sie nur nicht unter fünfhundert Ducaten einbrächte. Um einen geringern Preis wäre er nicht zu Dienste. Indeß schlug er das Mayländische wichtige Amt eines Provisions-Vicarius aus, indem er glaubte, es sey dem Studiren nicht angemessen. Er war noch nicht zwey Jahre allda gewesen, als er 1523. im Jenner ein Verlangen trug, abermals nach Avignon berufen zu werden. Deshalben muthete er dem Calvus zu, überall auszusprengen, wie sehnlich er von sehr vielen Universitäten gesucht würde, welche die reizendsten Bedingungen anböthen; damit die Herren zu Avignon ihre begangene Thorheit erkennen, und beklagen möchten, ihn weggelassen zu haben. Seine Ungeduld war zu groß, daß er den Ausgang hätte erwarten können. Er reisete vielmehr von freyen Stücken dahin, um die Sache durch seine Gegenwart zu beschleunigen. So viel ist ausser Zweifel, daß er die Zuschrift an den König, Franz, in Frankreich zur Abhandlung von den Duellen am 1. März 1529. daselbst unterzeichnet habe. Die angenehme Hoffnung zu einem Professorate, worauf ihn der Päbstliche Legat immer vertröstete, machte ihm aber die Zeit zu lang, und nur ein unvermutheter Zufall riß ihn aus einer Verlegenheit, die seine Gedanken wohl genug beunruhiget haben mag.

Denn in eben dem Jahre 1529. erhielt er von dem gedachten Monarchen den Ruf nach Bourges, mit einer Besoldung von sechshundert Thalern, oder Sonnencronen. Hierzu kamen noch vierzig Francs zur Vergütung der Landsteuer, (colonarii nomine) und eine Stelle bey der sogenannten Regenz, womit hundert Ducaten jährlicher Einkünfte verknüpft waren. Er schloß den Accord auf zwey Jahre, vor deren Ende der Magistrat ihn zu verlieren besorgte. Vermuthlich

hatte

hatte er selbst hierzu Gelegenheit gegeben. Um deswillen wurde der Erzbischof, Cardinal Tournon, bey Zeiten angespannt, und dieser wußte dem Könige die Sache so lebhaft vorzustellen, daß Alciat schon im Sommer 1530. eine Zulage von dreyhundert Thalern davon trug. Er selbst schreibt, er habe sie erpreßt, zu welchem Ausdrucke meine Leser hinzudenken werden, was ich kurz vorher gesagt habe. Bey dem allen lebte er hier doch nicht zufrieden. Aus Sadolets zwölften Briefe des zweyten Buchs ist es ganz offenbar, daß in den diesem Jahre seine Augen auf Bologna gerichtet gewesen sind, und es scheint aus andern Umständen, die er selbst erwähnt, eine Summe von siebenhundert Scudi gewiß zu seyn, welche ihm bereits vom Pabste gebothen worden waren, obgleich Sadolets Antwort seinen Wünschen nicht recht entsprach. Dieser Schritt aber, den er gethan hatte, reuete ihn bald. Ungefähr zween Monathe darauf schrieb er dem Calvus, es habe ihn eine thörichte Liebe zu seinem Vaterlande verleitet, darum die Feder anzusetzen. Und doch änderte er, innerhalb weniger Wochen, seine Gesinnungen vom neuen. (Gudische Briefsammlung, S. 110.) Einen Ruf nach Padua suchte er auch zu erschleichen, welches Kunstgriffs er sich lange vorher zu Avignon bedient hatte. Ein Brief an den Calvus beweiset es deutlich *). Uebrigens lehrte er zu Bourges mit entscheidendem

*) Wir wollen ihn selbst hören. Es heißt darinn: Operam tuam non est, quod impendas in congregandis Scholasticis Germanis, qui a Republica Veneta petant, vt me in Patauinam Academiam arcessant: quandoquidem ipse Auenionensibus inseruiturum me per biennium adhuc promisi, a qua promissione etiam si aurei montes offerentur, non sum recessurus. (Das war wohl so ernstlich nicht gemeynt, zumahl, da er zu

1550. die allerletzte Veränderung in dieser Welt erfuhr. Die ihm gewidmete Grabschrift setzt die Zeit seines Todes außer Zweifel, und es muß sich keiner irre machen lassen, wenn sie von einigen Schriftstellern anders angezeigt wird. Ein unmäßiger Appetit zum Essen soll das Meiste zur Verkürzung seines Lebens beygetragen haben, welches er nur auf acht Monathe und einige Tage über sieben und funfzig Jahre gebracht hat. Er war von starkem Leibesbau; langer Statur; hatte große Augen, breite, dicke Lippen, und eine bräunliche Haut. Nach der Mittagsmahlzeit im Sommer gieng er nicht leicht an ernsthafte Sachen, sondern belustigte sich entweder mit einem Spiele, einem Geschichtschreiber, oder einem Poeten.

Den Ruhm ausserordentlicher Gelehrsamkeit, wodurch sich Alciat von allen seinen Zeitgenossen absonderte, werden auch unsere spätesten Enkel nicht verkennen. Nebst dem Zasius in Deutschland, war er der erste, welcher die Römischen Gesetze, vermittelst der schönen Wissenschaften, aufklärte, und dasjenige, was die Glossatoren, aus Mangel der Sprachen, der Critik und Historie, verdorben hatten, auf die glücklichste Weise wieder verbesserte. Es würde eine vergebliche Mühe seyn, wenn ich hier die Lobsprüche sammlen wollte, die ihm deswegen ertheilt worden sind. Ein einziger faßt in sich, was hundert andere längst gesagt haben. Und diesen will ich, anstatt der übrigen, aus einem Werke des Gravina unten beyfügen *). Wie beliebt

*) De ortu et progr. iur. ciuil. Nummer 170. Des Verfassers eigene, treffende Worte, worinn keine Sylbe von der Wahrheit abweicht, lauten also: Iurisprudentia, *Alciati* manu ex humo sublata, oculos ad primordia sua reflectens vetera ornamenta, nativamque dignitatem, a priscis repetiit auctoribus.

beliebt er auch bey mächtigen Prinzen gewesen seyn müsse, legen die folgenden Nachrichten an den Tag. Der König von Frankreich, Franz der Erste, war selbst einmal in seinem Hörsaale, und da mag es wohl geschehen seyn, daß ihm, wie Panzirol meldet, vom Dauphin eine Schaumünze, vierhundert Ducaten am Werthe, geschenkt worden ist, welche die Stadt Bourges diesem Herrn, bey seiner Durchreise, zum Zeichen ihrer Ehrfurcht überreicht hatte. Der Kayser, Carl der Fünfte, ernennte ihn zum Rathsherrn in Mayland, und zum Comes Palatinus, mit welcher Würde ihm auch der Pabst beehren wollte. Nur bezeigte Alciat keine Lust, das Patent zu kaufen. Er muß es aber doch bereits 1521. angenommen, und den Vorzug dazu erhalten haben, daß seine gemachten Doctoren eben so viel gelten sollten, als diejenigen, welchen eine Juristenfacultät diesen Titel verliehen hätte *). Des Kayſers Prinz, Philipp, nachher König in Spanien, ließ ihm, als er einst nach Pavia kam, eine kostbare goldene Kette einliefern. Auch der Pabst, Paul der Dritte, bezeigte viel Achtung gegen seine Verdienste, da er eben zu Ferrara war. Er wünschte ihn in Rom

*) Was er an den Calvus schreibt: S. 92. der Gudischen Sammlung, ist gar merkwürdig, aber auch dreuste genug. Es heißt: Quod scribis, difficultee diploma fuisse concessum, eam propter clausulam, qua pari indulgentia habentur, qui a nobis, et ab Vniuersitate aliqua, insignia susceperint, non admodum miror; moris enim istic est, (*Romae*) vt quae absurda, indecora, inhonesta sunt, facillime Pluti precibus condonentur, quae vero aequissima, sine Pluto vix habeantur. Tametsi ea clausula non esset, idem in iure erat. Adde, quod nullum ab Imperatore huius generis diploma exit, quod has tritissimas clausulas etiam exuberantibus verbis non contineat.

1550. die allerletzte Veränderung in dieser Welt erfuhr. Die ihm gewidmete Grabschrift setzt die Zeit seines Todes außer Zweifel, und es muß sich keiner irre machen lassen, wenn sie von einigen Schriftstellern anders angezeigt wird. Ein unmäßiger Appetit zum Essen soll das Meiste zur Verkürzung seines Lebens beygetragen haben, welches er nur auf acht Monathe und einige Tage über sieben und funfzig Jahre gebracht hat. Er war von starkem Leibesbau; langer Statur; hatte große Augen, breite, dicke Lippen, und eine bräunliche Haut. Nach der Mittagsmahlzeit im Sommer gieng er nicht leicht an ernsthafte Sachen, sondern belustigte sich entweder mit einem Spiele, einem Geschichtschreiber, oder einem Poeten.

Den Ruhm ausserordentlicher Gelehrsamkeit, wodurch sich Alciat von allen seinen Zeitgenossen absonderte, werden auch unsere spätesten Enkel nicht verkennen. Nebst dem Zasius in Deutschland, war er der erste, welcher die Römischen Gesetze, vermittelst der schönen Wissenschaften, aufklärte, und dasjenige, was die Glossatoren, aus Mangel der Sprachen, der Critik und Historie, verdorben hatten, auf die glücklichste Weise wieder verbesserte. Es würde eine vergebliche Mühe seyn, wenn ich hier die Lobsprüche sammlen wollte, die ihm deswegen ertheilt worden sind. Ein einziger faßt in sich, was hundert andere längst gesagt haben. Und diesen will ich, anstatt der übrigen, aus einem Werke des Gravina unten beyfügen *). Wie beliebt

*) De ortu et progr. iur. civil. Nummer 170. Des Verfassers eigene, treffende Worte, worinn keine Sylbe von der Wahrheit abweicht, lauten also: Iurisprudentia, *Alciati* manu ex humo sublata, oculos ad primordia sua reflectens vetera ornamenta, natiuamque dignitatem, a priscis repetiit auctoribus.

beliebt er auch bey mächtigen Prinzen gewesen seyn müsse, legen die folgenden Nachrichten an den Tag. Der König von Frankreich, Franz der Erste, war selbst einmal in seinem Hörsaale, und da mag es wohl geschehen seyn, daß ihm, wie Panzirol meldet, vom Dauphin eine Schaumünze, vierhundert Ducaten am Werthe, geschenkt worden ist, welche die Stadt Bourges diesem Herrn, bey seiner Durchreise, zum Zeichen ihrer Ehrfurcht überreicht hatte. Der Kayser, Carl der Fünfte, ernennte ihn zum Rathsherrn in Mayland, und zum Comes Palatinus, mit welcher Würde ihm auch der Pabst beehren wollte. Nur bezeigte Alciat keine Lust, das Patent zu kaufen. Er muß es aber doch bereits 1521. angenommen, und den Vorzug dazu erhalten haben, daß seine gemachten Doctoren eben so viel gelten sollten, als diejenigen, welchen eine Juristenfacultät diesen Titel verliehen hätte *). Des Kayſers Prinz, Philipp, nachher König in Spanien, ließ ihm, als er einst nach Pavia kam, eine kostbare goldene Kette einliefern. Auch der Pabst, Paul der Dritte, bezeigte viel Achtung gegen seine Verdienste, da er eben zu Ferrara war. Er wünschte ihn in Rom

*) Was er an den Calvus schreibt: S. 92. der Gudischen Sammlung, ist gar merkwürdig, aber auch dreuste genug. Es heißt: Quod scribis, difficulter diploma fuisse conceſſum, eam propter clauſulam, qua pari indulgentia habentur, qui a nobis, et ab Vniuerſitate aliqua, inſignia ſuſceperint, non admodum miror; moris enim iſtic eſt, (*Romae*) vt quae abſurda, indecora, inhonesta ſunt, facillime Pluti precibus condonentur, quae vero aequiſſima, ſine Pluto vix habeantur. Tametſi ea clauſula non eſſet, idem in iure erat. Adde, quod nullum ab Imperatore huius generis diploma exit, quod has tritiſſimas clauſulas etiam exuberantibus verbis non contineat.

Cantiuncula zu Basel, und andere Gelehrte, hätten an ihn geschrieben. Als er zehn Jahre älter war, berichtete er seinem Calvus bey Gelegenheit der ihm zu Bourges bewilligten Zulage, daß der König gesagt habe, eine solche Summe sey für seine Verdienste zwar zu gering; allein er wolle sie nicht erhöhen, weil er nicht selbst darum gebethen hätte: was er aber verlange, würde er gern thun, und wenn es auch die Stelle eines Requetmeisters wäre. Denn er glaube, daß er Frankreichs größte Zierde sey. Ferner brüstet er sich, und rühmt recht pedantenmäßig, daß er zierlich und gelehrt lese, auch sogar Männer, die auf der Grube giengen, zu seinen Zuhörern habe, vielleicht aus der Ursache, um in den Elysischen Feldern dem Papinian und Scävola die Bothschaft als Augenzeugen zu bringen, es habe zu ihrer Zeit ein Mann gelebt, dessen Scharfsinnigkeit, die Gesetze zu erklären, der ihrigen nicht weichen dürfe. Und an einem andern Orte (S. 112.) wird von ihm selbst versichert, daß er auserlesne schöne Bücher schreibe. Damals erstreckte sich doch sein Alter beynahe auf zwey und vierzig Jahre. Eine solche Schwachheit ist der Jugend gemeiniglich eigen. Wer von mehrern hochgeschätzt und gesucht wird, der muß gewiß der Selbstliebe enge Schranken bestimmen, wofern er nicht, mit dem Vergrößerungsglase vor den Augen, seine Verdienste betrachtet. Aber Männer, die höhere Jahre aufgeladen haben, sollten billig dergleichen Eitelkeit sich nicht in die Gedanken kommen lassen, und dennoch kenne ich verschiedene, welche es eben so machen, wie Alciat, ob sie schon keine Alciate sind, auch nicht werden würden, gesetzt, daß sie ein Jahrhundert durchlebten.

Einige Schriftsteller sind der Meynung, er sey im Ehelosen Stande geblieben. Sie hätten eine so offenbar

ſcheidenheit, welche aus ſeinen Briefen (S. 78. und 86.) hervorblickt, wollte ich ihm noch zu gute halten, weil er um dieſe Zeit ein Mann von acht und zwanzig Jahren, folglich in einem Alter war, da man leicht allzudurſtig nach Ehre, und wenn man ſie hat, ziemlich aufgeblaſen ſeyn kann. Er meldet allda, er habe Biſchöfe, Aebte, Grafen, und andere Vornehme, unter ſeinen Zuhörern; auch aus den weiteſten Ländern kämen viele nach Avignon, nicht dieſe Univerſität, nicht Italien zu beſuchen, ſondern bloß wegen ſeines Nahmens; Engelländer, Sachſen, Niederländer, Ungarn, ſchickten ihm Briefe zu, und dieſe dienten zum Zeugniſſe, daß er allenthalben, entweder ſchriftlich oder mündlich, bekannt worden wäre; Joh. Cuſpinian, Präſident des Wieneriſchen Stadtraths, Claudius

poſſe tam frequentem mutationem meam, qui nunc Avenioni, nunc Biturigibus, nunc Ticini, nunc Bononiae profeſſus ſim: nec deerunt, qui inconſtantiae hoc tribuant, tamquam nuſquam poſſim conſiſtere, et, quod in Carmine Horatiano eſt, *Romae Tibur amem ventoſus, Tibure Romam.* Etenim non bene compoſitae mentis argumentum eſt, cum quis hic atque illuc vagus diſcurrit, nec quieſcere poteſt. Caeterum mihi excuſatio eſt in promtu, notiſſimumque omnibus, me dum bellicos tumultus ſubterfugio, tutamque ſtudiis meis ſedem perquiro, diutiſſime eſſe peregrinatum, Principumque iuſſionibus huc atque illuc agitatum, certam ſedem tenere non potuiſſe. *Enimvero*, inquit Plautus, *Dii nos, tamquam pilas, homines habent.* Sic ergo raptus, inſtar lignorum, quae pro aquarum impetu feruntur, variis fluctibus agitatus fui, et tamen quicquid erroris hoc fuit, in publicam vtilitatem ſemper ceſſit. Nemo eſt, qui Solem vituperet, quod, dum radiis et calore ſuo cuncta viuificat, ambitum terrae omnem circumque percurrit. Nec quisquam eſt, qui adeo fixas ſtellas laudet, vt errantes improbet.

des Savans, Band IV. Th. I. S. 211. der Amſterd. Octavausgabe; wieder zu Baſel 1571. die ſechſte, und 1582 die ſiebende; zu Frankf. 1617. die achte, welche ich mit der Nürnbergiſchen dieſes Jahrs für Eine halte, weil Buchhändler zuweilen mehr als einen Ort auf ihre Verlagsbücher zu ſetzen pflegen. Endlich ſoll abermals eine Frankfurtiſche 1627. auch in vier Theilen erſchienen ſeyn, und dieſe wäre die neunte, wenn ſie würklich zu finden, und ganz neu iſt. Ich habe die achte zu meinem Gebrauche. Sie beſtehet aus 24. Alphabeten, und iſt deswegen bequemer, als die vorhergegangenen, weil die angeführten Stellen des Römiſchen Geſetzbuchs, und anderer Schriften, mit ſo genannter Curſiv gedruckt, gleich zum Texte gebracht, und kurze Summarien überall am Rande angezeigt worden ſind. Ein ziemlich vollſtändiges Regiſter beſchließt dieſe Ausgabe, nach welcher ich nun Alciats gelehrte Arbeiten, ſo viel, als darinn vorkommen, zuerſt erzählen, darauf aber die übrigen hinzuſetzen will, deren Abdrücke man nur einzeln ſiehet.

1) Commentaria in Digeſta. Er hat hier eine Wahl angeſtellt, folglich nicht alle Titel zum Gegenſtande. Der ganze erſte und zweete Theil ſeiner Werke iſt damit angefüllt. Einige Abhandlungen waren vorher beſonders ans Licht getreten, z. E. der vom Aurelius Albutius 1519. zuerſt in Mayland herausgegebene Commentariolus de ſtipulationum diuiſionibus, oder Scholia in L. 2. 3. et 4. des weitläuftigen Commentars de verborum obligationibus, welche die größte zwote Hälfte des Werks über die Pandecten in ſich faßt; ferner der Commentar in titulum de rebus creditis, den er 1538. zu Bologna ausfertigte, und ſofort zu Lion in Fol. drucken ließ.

2) Com-

a) Commentaria in Codicis Juſtinianei et Decretalium Gregorii IX. titulos aliquot. Das Buch in der Lipeniſchen Bibliothek ad Reſcripta Principum iſt nichts anders als der Commentar über einige Titel des Codex. Diejenigen Titel, welche das erſte und zweyte Buch enthält, hat er zu Bourges erklärt, und die Zuſchrift an einen Cardinal am 1. Sept. des Jahrs 1530. unterzeichnet, doch bereits zu Mayland 1522. das erſte Buch, nebſt mehr Schriften, zum Drucke bereit gehabt. Er nennet ſie gegen ſeinen Calvus elegantes interpretationes et Latinas perſtricte. Es folgt ſeine Probelection de quinque pedum praeſcriptione, ein zu Lion 1529. auch, wie ich geleſen habe, 1590. in 8. zu Cölln gedrucktes Werkgen, welchem nun Chriſtoph Weſelows zu Hannover 1672. in 12. edirte critiſchjuriſtiſche Abhandlung gleichen Inhalts an die Seite geſtellt zu werden verdient. Ludewig Catius, ein Rechtsgelehrter, und ehemaliger Abgeſandter des Herzogs von Ferrara zu Paris, ſchrieb wider dieſe Alciatiſche Schrift, jedoch mit aller Beſcheidenheit, einen weitläuftigen Tractat. Er ſoll hernach zu Lion 1553. den Variis Repetitionibus inris ciuilis einverleibt worden ſeyn. Alciat redet davon alſo in einem Briefe, S. 107. der Gudiſchen Sammlung: Scripſerat is (*Catus*) adverſus libellum, quem de quinque pedum praeſcriptione edideram, prolixos Commentarios: certabatque in eo mecum accuratiſſimis rationibus vt formidabilis inimicus, caeterum tam reverenter et modeſte, vt fratrem exiſtimare poſſes. Nach einem einzigen Titel im Buche VII. des Codex de ſententiis, quae pro eo, quod intereſt, proferuntur, (welche kleine Abhandlung

1546.

des Savans, Band IV. Th. I. S. 211. der Amſterd. Octavausgabe; wieder zu Baſel 1571. die ſechſte, und 1582 die ſiebende; zu Frankf. 1617. die achte, welche ich mit der Nürnbergiſchen dieſes Jahrs für Eine halte, weil Buchhändler zuweilen mehr als einen Ort auf ihre Verlagsbücher zu ſetzen pflegen. Endlich ſoll abermals eine Frankfurtiſche 1627. auch in vier Theilen erſchienen ſeyn, und dieſe wäre die neunte, wenn ſie würklich zu finden, und ganz neu iſt. Ich habe die achte zu meinem Gebrauche. Sie beſtehet aus 24. Alphabeten, und iſt deswegen bequemer, als die vorhergegangenen, weil die angeführten Stellen des Römiſchen Geſetzbuchs, und anderer Schriften, mit ſo genannter Curſiv gedruckt, gleich zum Texte gebracht, und kurze Summarien überall am Rande angezeigt worden ſind. Ein ziemlich vollſtändiges Regiſter beſchließt dieſe Ausgabe, nach welcher ich nun Alciats gelehrte Arbeiten, ſo viel, als darinn vorkommen, zuerſt erzählen, darauf aber die übrigen hinzuſetzen will, deren Abdrücke man nur einzeln ſiehet.

1) Commentaria in Digeſta. Er hat hier eine Wahl angeſtellt, folglich nicht alle Titel zum Gegenſtande. Der ganze erſte und zweete Theil ſeiner Werke iſt damit angefüllt. Einige Abhandlungen waren vorher beſonders ans Licht getreten, z. E. der vom Aurelius Albutius 1519. zuerſt in Mayland herausgegebene Commentariolus de ſtipulationum diuiſionibus, oder Scholia in L. 2. 3. et 4. des weitläuftigen Commentars de verborum obligationibus, welche die größte zwote Hälfte des Werks über die Pandecten in ſich faßt; ferner der Commentar in titulum de rebus creditis, den er 1538. zu Bologna ausfertigte, und ſofort zu Lion in Fol. drucken ließ.

2) Com-

in den Antiparadoxis faſt allenthalben zu widerlegen. Er ſtellte ſie zu Ferrara 1547. in 4. ans Licht. Auch Angelus a St. Johanne edirte zu Antwerpen 1563. in Folio mit ſeinen Conſiliis zugleich Antiparadoxa iuris ciuilis aduerſus *Alciatum*. Beyde Bücher kenne ich aber nicht weiter, als aus der Anzeige im Ludewigiſchen Catalogus Th. I. S. 348. und im Gribneriſchen S. 249.

4) Diſpunctionum iuris libri IV. Dieſes Werkgen verfertigte er ums Jahr 1519. zu Avignon. Neue Ausgaben wurden zu Lion 1532. in Fol. und 1546. in 8. nebſt den Paradoxis veranſtaltet.

5) Praetermiſſorum libri II. Ich habe bereits in des Verfaſſers Leben bemerkt, daß der erſte Abdruck 1518. von ihm beſorgt worden ſey, da er noch zu Mayland lebte. Ein anderer erſchien mit den Paradoxis, Diſpunctionibus, caet. zu Lion 1546. in 8. von der Suite 640. an, bis 703. Bey dieſer Arbeit weniger Bogen iſt er bemühet geweſen, theils einige lateiniſche und Griechiſche Wörter im Römiſchen Geſetzbuche zu erläutern, theils falſche Leſearten zu verbeſſern.

6) Parergorum iuris libri XII. Die erſten drey Bücher wurden zu Baſel in Fol. 1538. gemein gemacht, und in eben dieſem Jahre auf 14 Octavbogen nachgedruckt. Alsdann kamen zu Mayland, wo er vielleicht einige Zeit war, ehe er nach Ferrara gieng, 1543. ſieben neue hinzu, welche, nebſt den vorhergehenden, auch in 8. zu Baſel, jedoch ohne Anzeige des Jahrs, die Preſſe verließen. Die zwey letzten lagen ganz fertig unter ſeinen Papieren, als er ſtarb. Sein Erbe, Franz Alciat, brachte ſie alſo 1551. ans Licht.

7) Li-

7) Liber de Magiſtratibus, ciuilibusque et militaribus officiis. Der angehängte Index Dignitatum ciuilium et militarium in Oriente iſt der ſtärkſte Theil der Schrift. Dieſen Beweis ſeiner zu Bourges angewendeten Nebenſtunden gab er mit der Probelection de quinque pedum praeſcriptione zu Lion 1529. in 8. heraus. Darauf ward das Werkgen verſchiedene mal wieder gedruckt, auch vom Panzirol ſeiner Notitiae Dignitatum Orientis et Occidentis vorgeſetzt, und groſſen Sammlungen einverleibt; z. E. des Gaudentius Robertus Miſcellaneis Italiae eruditis, Band I. S. 527. und des van Sallengre Nouo Theſauro Antiquit. Rom. B. I. S. 327. Doch iſt der Index Dignitatum hier eben ſowohl, als beym Panzirol, weggelaſſen worden.

8) De ſingulari certamine liber. Wo die erſte Ausgabe veranſtaltet worden ſey, weis ich nicht, ſondern nur ſoviel, daß er 1529. zu Avignon die Zuſchrift ausgefertiget habe. Zu Lion folgte 1543. in 8. und im Bande XII. des Zilettiſchen Tract. Tractatuum ein abermaliger Abdruck. Den Gegenſtand von Duellen handelte er mit aller zu dieſer Zeit möglichen Gelehrſamkeit ab, und hängte noch ein Conſilium in materia duelli an, welches auch in ſeinen Reſponſis Buch V. Nummer 6. zu leſen iſt. In Italiäniſcher Sprache ward dieſes Product zu Venedig 1544. in 8. unter dem Titel: Il Duello, tradotto dal Latino di *Andr. Alciato;* und in Franzöſiſcher mit der Aufſchrift: Le livre du Duel, ou combat ſingulier &c. zu Paris 1550. in 8. geliefert. Der Ueberſetzer hat ſich nur mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Nahmens I. D. L. F. zu erkennen geben wollen.

9) Tra-

9) Tractatus de praesumtionibus, cum annotationibus et argumentis *Joh. Nicolai*, Arelatani. Nicolaus hat die Vorrede zu Lion am Ende des Jahrs 1537. unterschrieben. Vermuthlich ist also dieses Buch im gleich folgenden zum ersten male hervorgetreten. Einen neuen Abdruck, eben allda bey den Juntischen Erben 1551. in 8. auf 1 Alphabet 6½ Bogen, und einen Venetianischen von 1564. in 8. habe ich vor mir. Dieser hat 22 Bogen kleiner Schrift, in gespaltenen Columnen. Die Cöllnische Ausgabe von 1580. in 8. habe ich einst auch gesehen. Sie enthält 1 Alphabet 20 Bog. Im Ziletischen Tract. Tractatuum, Band XV. wird man dasselbe Buch gleichfalls antreffen. Eigentlich bestehet es aus herumgegangenen Heften Alciatischer Zuhörer; daher vermisset man die Feile. Die Schreibart ist weit nachläßiger und schlechter, als man sonst beym Verfasser gewohnt ist. Die Abhandlung aber zerfällt in drey Theile. Der erste zeigt, was eine Fictio sey; der zweete, was die praesumtio iuris et de iure bedeute; der letzte endlich erläutert besonders die praesumtionem iuris tantum.

10) Libellus de ponderibus et mensuris, Hagenoae 1530. in 8. Seine Ueberſetzung der kleinen Griechischen Schrift des Galens de ponderibus et mensuris medicinalibus ist dabey.

11) De verborum significatione libri IV. Eine ganz unterschiedene Arbeit von derjenigen, welche in seinem Commentar über die Pandecten gefunden wird, und den zweeten Theil seiner Werke beschließt. Denn dort gehet er ein Gesetz nach dem andern durch: hier hingegen lehret er im

erſten

erſten Buche wie die Worte ex proprietate; im zweyten, wie ſie ex improprio et ex vſu; im dritten, wie ſie per interpretationem zu verſtehen ſind; und im vierten redet er de figuris et tropis. Was er in dieſem letzten von der Nummer 20. an bis 26. wider Lorenz Valla, wegen der Latinität der alten Juriſten, vorträgt, das hat Duker ſeinen Opuſculis de Latinitate Ictor. veterum beygefügt, auch Franz Floridus Sabinus Antwort darauf mit eingerückt. Ausgaben beyder Tractate de verbor. ſignificat. zuſammen kamen viermal zu Lion heraus, nämlich 1530. in Fol. bey Sebaſt Gryphen, 3 Alphabet 3 Bogen ſtark; 1548. in 8. mit einem weitläuftigen Elencho Dictionum, oder Regiſter; 1565. in 8. bey Anton Gryphen, welches Exemplar einen mittelmäßigen Band ausfüllt, und von Pardulphus Pratejus verbeſſert worden iſt; endlich 1582. in gleichem Formate. Noch hat man dieſen Büchern daſelbſt 1589, nebſt des Brechäus und Fornerius Schriften dieſes Inhalts, in einem Folianten, ich meyne die Commentarios ad tit. D. de verbor. ſignificatione, ihren Platz angewieſen. Detlev Langenbeck, ein nicht ungeſchickter Hamburgiſcher Rechtsgelehrter, übernahm auch die mühſelige Arbeit, und verfertigte Tabellen darüber, welche er mit einigen eignen Abhandlungen zu Cölln 1555. in 8. drucken ließ.

12) Orationes VII. Avenione, Ticini, Ferrariae, Bononiae, habitae. Sie ſind kurz, aber zierlich. Die erſte handelt vom Lobe des Römiſchen Rechts; in einer andern hat er dem Könige, Franz dem Erſten, ein Compliment gemacht, als derſelbe ſeine Lectionen zu Avignon beſuchte. Zuletzt

letzt iſt eine Declamation in einer Rechtsſache angefügt, welche eine gewiſſe Geldſumme betraf, und ſchon 1546. den Paradoxis S. 704 — 716. einverleibt wurde.

13) Annotationes in *Corn. Tacitum.* Sie ſind mit dieſem Römiſchen Geſchichtſchreiber ſelbſt zu Baſel 1519. 1533. und 1544. in Fol. ans Licht getreten, auch ſonſt zu verſchiedenen malen durch den Druck wiederholet worden, z. E. zu Lion 1542. in 8. mit des Beatus Rhenanus und Beroaldus Anmerkungen. Doch beſtehen ſie nur aus wenigen Blättern. Alle bisher erzählte Stück, von der Nummer 3) an, faſſet der vierte Theil der Werke in ſich.

Nun folgen Alciats übrige Schriften, und zwar

14) Emblemata, Mediol. 1522. Der erſte und rareſte, aber auch der unvollkommenſte, Abdruck von 43 Blättern. Der Verfaſſer gab ſich Mühe, alle Exemplare, deren er habhaft werden konnte, zu unterdrücken. Dem ungeachtet ward das Buch 1531. in 8. zu Augſpurg wieder unter die Preſſe gelegt. Er veranſtaltete hernach eine beſſere Auflage, und lieferte 211 Sinnbilder, deren Lehren er bald aus der Moral, bald aus der Politik, entlehnete. Die unter jedes geſetzten Diſticha dienen zum Zeugniſſe, daß Alciat in der lateiniſchen Dichtkunſt keine unglücklichen Verſuche gethan habe, worunter auch wohl diejenigen poetiſchen Gedanken an den Johann Biffi zu rechnen ſeyn mögen, welche in deſſelben zu Mayland 1512. gedruckten Carminibus ſtehen ſollen. Freylich haben ſeine Diſticha bey den Sinnbildern nicht immer das beſte Gepräge; es fehlt ihnen

nen gar oft der Wohlklang. Wer aber bedenkt, daß sie vielleicht die ersten in dieser Art sind, der wird die Sache nicht gar zu genau nehmen. Man hat die angezeigten Verse, jedoch ohne Figuren, den Editionen der Alciatischen Werke unter den Jahren 1550. 1560. und 1582. beygefügt. In der Frankfurtischen von 1617. verspricht sie der Buchhändler nach dem Titelblatte des vierten Theils zwar auch; allein man wird sie vergebens suchen. Dargegen habe ich sie in den 1608. gedruckten Deliciis Italorum Poetarum, Th. I. S. 12—56. gefunden. Besonders ist dieses Buch ungemein oft herausgekommen, unter andern 1542. in 8. zu Paris mit deutschen Reimen durch Wolfg. Hungern, wie der Catalog. Biblioth. *Richelianae* Band II. S. 744. anzeigt. Auch drey Französische, zwo Spanische, und eine Italiänische, Uebersetzungen sind vorhanden. Verschiedene haben das Buch mit ihren Erklärungen versehen, vorzüglich Claudius Minos, oder Mignault. Die erste Ausgabe desselben erfolgte 1574. zu Antwerpen bey Plantin, in Sedezformate. Eine andere besitze ich, welche eben derselbe große Buchdrucker 1581. in 8. geliefert hat. Sie enthält 2 Alph. 4½ Bogen, und ist die dritte, mit vielen Verbesserungen, oder Zusätzen geziert. Bey jedem Sinnbilde stehet die dazu gehörige Figur, und am Ende Mignaults Lobrede auf dieses Buch und seinen Verfasser, welche er bey Erklärung desselben zu Paris 1576. an seine Zuhörer gerichtet hatte. Ich muß aber zugleich sagen, daß seine Editionen nicht alle von einerley Beschaffenheit sind. Ein Exemplar besorgte er auf des Verlegers Verlangen, worinn er die weitläuftigen Noten sehr in die Enge zog.

Dies

Dies geſchah ſchon 1583. und dieſer kurze Begriff ward auch 1622. in 12. auf 398 Seiten, mit dem Regiſter, daſelbſt wieder gedruckt. Alciats Leben iſt dazu gekommen, welches ich bey der gröſſern Auflage des Jahrs 1581. vermiſſe. Wer mehr von vielen andern, und der Arbeit überhaupt, wiſſen will, den verweiſe ich zum Niceron Th. XIV. S. 90. und Th. XXXII. S. 325. des Franzöſiſchen Originals, ingleichen zu Clement Bibl. de livres difficiles à trouver, Band I. S. 139. zu Papillons Bibl. des Auteurs de Bourgogne, B. II. S. 53. und zu Freytags Adparatu litter. Band III. S. 466. Denn ich befürchte die Unzufriedenheit meiner Leſer, wenn ich mich länger damit aufhalten würde.

15) Epigrammata ſelecta, ex Anthologia Latine verſa, Baſil. 1529. in 8. Ein auſſerordentliches rares Buch, welches, meines Wiſſens, nur ein einziges mal gedruckt worden iſt.

16) Encomium Hiſtoriae, Hagenoae 1530. in 4. auch zu Baſel 1541. in 8. unter den Scriptoribus hiſtoricis variis.

17) Reſponſa, libris IX. digeſta, Lugd. 1558. und 1561. Venet. 1566. Baſil. 1582. in Folio. Franz Alciat war der Herausgeber, nach ſeines Vetters Tode. Das letzte Exemplar iſt 10 Alphabet ſtark, und weit verbeſſerter, als die übrigen, auch aus des Verfaſſers Papieren mit neuen Rechtsſprüchen bereichert worden. Eine andere Baſeler Ausgabe vom Jahre 1605. habe ich zwar ebenfalls bey der Hand gehabt; allein es trifft alles mit der vorhergegangenen ſo genau überein, daß ich glauben muß, der Buchdrucker,

Thomas Gvarin, habe nur einen neuen Titelbogen umgeſchlagen.

18) Hiſtoria Mediolanenſis libri IV. vsque ad Valentianum Imperatorem producti. Die Handſchrift lag eine geraume Zeit in der Ambroſianiſchen Bibliothek, bis ſie Joh. Baptiſta Bidellius daraus hervorſuchte, und zu Mayland 1625. in 8. ans Licht ſtellte. Ihrer Seltenheit wegen ſetzte ſie Gräve 1704. in den zweeten Band des Theſ. Ant. et Hiſt. Italiae, wodurch aber die Liebhaber der Italiäniſchen Geſchichte wenig gewonnen haben. Denn ein ſo koſtbares Werk kann ſich ein Gelehrter nicht leicht anſchaffen. Alciat iſt freylich mit andern Geſchichtſchreibern hiervon nicht zu vergleichen. Er hat Fabeln eingewebt, die bald in die Augen fallen. Dem ungeachtet darf man ihm den Ruhm nicht ſtreitig machen, daß er aus den Alterthümern manches Brauchbare vortrage. Die noch dazu gehörige, von ihm hinterlaſſene, Handſchrift iſt zur Zeit ungedruckt geblieben, und zu Mayland in der oben gedachten Bibliothek. Ich habe auch Copeyen in den anſehnlichen Bücherverzeichniſſen eines Hrn. von Schönberg, und des van Bynkerhoek angetroffen. Im erſten, Th. II. S. 585. wird die eine alſo beſchrieben: *Andr. Alciati* Monumentorum veterumque Inſcriptionum, quae cum Mediolani, tum in eius agro, exſtant adhuc, Collectanea. Liber I. 165. Foliis; Lib. II. 113 foliis conſtans in Fol. Wenn aber dabey ſtehet, es ſey dieſes Werk zu Mayland 1508. verfertiget: ſo wird man bald einen Schreibe- oder Druckfehler gewahr. Alciat wäre damals nur ſechzehn Jahre alt geweſen. Vermuthlich ſoll es 1518. heißen,

heißen, zu welcher Zeit er als ein Mann von 26 Jahren in ſeinem Vaterlande lebte. Der Bynkershoekiſche Catalogus hingegen führt dieſelbe Handſchrift S. 24. unter dem folgenden Titel an: Monumentorum veterum et Inſcriptionum, quae cum Mediolani, tum in eius agro, adhuc exſtant, Collectanea, *Andr. Alciato* auctore, et cum eius explicationibus. Manuſcriptum nitidiſſimum, cum innumeris figuris Inſcriptionum, Marmorum, Statuarum, aliorumque Antiquitatis monumentorum, artificioſa manu delineatis. Es wird hinzugeſetzt, daß es ein Werk vom vorzüglichſten Werthe ſey. Mir iſt es unbekannt, in welche Hände dieſe Exemplare gekommen ſind, und ob ſie völlig mit einander übereinſtimmen, oder nicht. Beyde Bibliotheken wurden in einem Jahre verauctionirt; daher fällt die Vermuthung weg, als wäre ein einziges von einem Beſitzer zum andern übergegangen.

19) De formula Imperii Romani libellus. Er ſoll dieſe, aus wenigen Blättern beſtehende, Schrift zu Bourges 1529. gemacht haben. Zwar ſchreibt er ſchon 1523. aus Mayland in einem ſeiner Briefe, daß er zwey Bücher davon fertig liegen habe, und im folgenden Jahre, daß er ſie an den Calvus zum Drucke einſenden wolle. Doch iſt die Sache damals zurück gegangen, und das ganze Werk entweder nicht vollendet geweſen, oder es hat ſich das meiſte verlohren. Eine unvollſtändige Auflage davon, die aber ſehr rar iſt, kam heraus zu Baſel 1559. in 8. nebſt den Abhandlungen des Dantes, de Monarchia, und des Radulphus, von Chartrain, de translatione Imperii, imgleichen der Chronica Magiſtri *Jordanis*,

danis, qualiter Romanum Imperium translatu
fuit in Germanos. Joachim Cluten ließ die
Sammlung mit einem Zusatze zu Offenba
1610. in 8. unter dem Titel wieder abdrucken
Varii Auctores de origine et progressu Rom
Imperii. In Goldasts Politicis Imperial. S
638. ist Alciats kleine Arbeit auch.

20) Notae in Epistolas familiares *Ciceronis*. Nac
Niceron Berichte sollen sie, mit den Scholie
fast dreyßig anderer Gelehrten, der Ausgabe di
ser Briefe einverleibt worden seyn, welche Joh
Thierry zu Paris 1557. in Fol. besorgt hat.

21) Judicium de Legum interpretibus parandi
Niceron sagt, es stehe diese Schrift in Con
Lagus zu Lion 1566. in 8. ans Licht gestellt
methodica iuris traditione, welches Buch i
nicht bey der Hand habe. Sollte es vielleic
eben dasjenige seyn, was die Reusneriſche Cy
nosura iuris vom Alciat enthält: so ist es gewi
der Mühe nicht werth, eine solche Kleinigkeit u
ter dessen Schriften zu setzen. Denn es sind n
zwölf Verse.

22) Contra vitam monasticam ad Collegam oli
suum, qui transierat ad Franciscanos, *Ber
Mattium*, Epistola. Anton Matthäi, d
Dritte, welchen berühmten Holländischen Recht
lehrer meine Leser aus dem Bande II. der juris
Biographie kennen, gab dieses Sendschreibe
nebst vielen andern gelehrter Männer, zu Leide
1695. in 8. heraus. Die Exemplare unter de
Jahre 1708. haben allein einen neuen Titelb
gen. Ein wiederholter Abdruck hingegen ist d
Gravenhaagische vom Jahre 1740. in 4. w
ni

mit der Verleger die Analecta veteris aevi des Matthäi vollständiger machte, deren zwote Ausgabe er vorher geliefert hatte. Alciat ziehet vermittelst dieses schönen Briefs, der in der ersten Edition fast 5 Bogen erfüllt, sehr heftig, aber auch gründlich genug, wider die Mönche zu Felde, und stellet ihre damalige Beschaffenheit ins helleste Licht, um seinen Freund von dem gefaßten Entschlusse abzuschrecken. Die Unterschrift am 7. Junius 1553. kann schlechterdings nicht richtig seyn, weil Alciat bereits über 3 Jahre todt war. Es mag wohl 1523. heißen sollen, oder 1520, wie Freytag im Adparatu litter. Band II. S. 762. vermuthet. Noch andere Briefe von ihm, die ich hier gebraucht habe, 26 an den Buchdrucker Calvus, und einer an den Majoragius, sind in der so oft gedachten Gudischen Sammlung, welche Burmann zu Utrecht 1697. in 4. dem Untergange entriß, S. 75 — 113. zu lesen. Die Werke des Aonius Palearius enthalten auch einen S. 598. der Hallbauerischen Ausgabe. Alle machen ihm, des angenehmen Ausdrucks wegen, Ehre.

23) Libellus de *Plautinorum* carminum ratione, item de Plautinis vocabulis Lexicon. Das Werkgen soll den zu Basel 1568. in 8. von Herwagen gedruckten Comödien des Plautus beygefügt worden seyn.

24) Commentarius in Inscriptionem *Plinio* positam. Eine Arbeit, die Muratori in seinem Novo Thesauro veter. Inscriptionum, Band II. S. 732. zuerst mitgetheilet hat. Niceron, und nach ihm Argelati, setzen zu Alciats Schriften auch eine, unter dem Titel: Palma,

ohne genauere Prüfung darüber angeſtellt zu haben. Damit ſich niemand von ihnen verführen laſſe: ſo muß ich anmerken, daß es ein kleines Stück von ſechs Zeilen aus den Emblematibus ſey, welches Dornau ins Amphitheatrum Sapientiae Socraticae einrückte.

Auſſer den noch ungedruckten Mayländiſchen Denkmaalen und Inſcriptionen, wovon oben (Nummer 18.) gehandelt worden iſt, hat der fleißige Mann noch verſchiedene Werke unter der Feder gehabt, und wohl meiſtentheils fertig hinterlaſſen, die gleichfalls zu dieſer Claſſe gehören. Ich kann einige nicht mit Stillſchweigen übergehen, wenn ich ſchon nicht weis, ob ſie alle bis auf dieſe Stunde vorhanden ſind, oder nicht. Joh. Nevizan, ein Zeitgenoſſe Alciats, mit welchem er im Briefwechſel ſtand, gedenket derſelben in der Sylua nuptiali, am Ende des erſten Buchs, wie folget:

a) Hiſtoriae patriae Mediolanenſis vsque ad Carolum M. libri X. Vermuthlich hat er dieſe Fortſetzung nicht vollendet, oder man hat ſie nirgends entdecken können. Sonſt würde ſie gewiß mit den erſten vier Büchern zugleich ans Licht getreten ſeyn.

b) Epiſtolarum libri III. Argulati aber meldet deren V.

c) Orationum in laudem iuris ciuilis libri III.

d) Epigrammatum libri III. in welchem er viele aus dem Griechiſchen überſetzt haben ſoll.

e) *Ariſtophanis* Nubes de Graeco in Latinum, ſeruata carminis lege. Dieſe beyden letzten Stücke giebt

giebt er ſchon 1523. in einem Briefe, S. 103. der Gudiſchen Sammlung, als zum Drucke zubereitet an, und redet ſogar von vier Büchern der Sinngedichte.

f) Notae marginales in *Auſonium*. Das Venetianiſche Exemplar von 1501. in 4. wozu Alciat dieſe Noten geſchrieben hatte, iſt vormals in Joh. Albr. Fabricius Bibliothek geweſen. Er giebt in der Bibl. mediae et infimae Latinit. Lib. I. S. 421. davon Nachricht, ohne über deren Werth ſein Urtheil zu fällen.

Zuletzt habe ich noch etwas von einem Buche zu ſagen, welches unter Alciats Nahmen bekannt gemacht worden, ihm aber nicht zuzueignen iſt. Es trat mit Chr. Hegendorphins Rede de artibus, futuro Icto et neceſſariis et frugiferis, comparandis, auch deſſelben Vorſchlage de compendioſa diſcendi iura ciuilia ratione, zu Cölln 1536. auf 1 Alph. 17 Bogen ans Licht, und hatte dieſen Titel:

Andr. Alciati Compendium proceſſus iudiciarii, atque adeo iuris vtriusque Praxis.

Eben allda erſchien bereits im Jahr hernach die zwote Auflage gleichen Formats, 1 Alph. 7½ Bogen ſtark, worinn die Hegendorphiniſche Rede weggelaſſen, und an deren Stelle eine andere, von Alciaten ſelbſt, oben unter Nummer 12) angeführte, in laudem iuris ciuilis eingerückt worden iſt. Noch zwo Reden Melanchthons und Sebaſt. Munſters über denſelben Gegenſtand verſpricht der Titel ebenfalls; allein das Exemplar, welches ich geſehen habe, enthält ſie beyde nicht. Die fernern Cölniſchen Abdrucke in den Jahren 1555. und 1566. in 8. ſind mir nie-

mals vorgekommen. Die Lipeniſche juriſt. Bibliothek zeigt ſie an, und zugleich eine Practicam iuris, die zu Venedig 1554. in 8. erfolgt ſeyn ſoll. Ohne Zweifel iſt ſie mit jenem Buche einerley. Alciat war jedoch ſehr unzufrieden, daß man ſeinen Nahmen gemisbraucht hatte, und erklärte öffentlich, er würde eine ſolche Arbeit nimmermehr für die ſeinige erkennen. Ich beruſe mich auf ſeine Dedication vor dem Commentar de rebus creditis, wo er 1538. alſo davon ſchreibt: Eſt mihi cum librorum quoque negociatoribus (ſi Diis placet) et chalcotypis non iniuſta poſtulatio, qui ſpe lucri allecti nomen meum traducere non deſiſtunt. Superiori anno Speculatoris Epitomen, ab aliquo ſtudioſo in vſum ſuum confectam, addito titulo ceu *Alciati* Practicam, ediderunt. Atque eiusmodi librum me compoſiturum nec ſomniaui vnquam: poſſuntque, qui naſum habent, a phraſi ipſa diiudicare, an meus ille ſit ſtilus. Ein ſo zuverläßiges Zeugnis wird nun hoffentlich allen denenjenigen den Credit benehmen, welche nicht das geringſte Bedenken getragen haben, dieſem Buche das Gepräge einer Alciatiſchen Schrift anzudichten.

Panzirolus de clar. LL. Interpret. lib. II. cap. 69. *Bayle* Dict. hiſt. et crit. art. *Alciat.* *Niceron* Memoires caet. T. XXXII. p. 312. *Phil. Argelati* Biblioth. Scriptor. Mediolan. T. I. p. 22. T. II. p. 1935. welcher neuere Biograph auf dieſen Artikel billig mehr Fleiß hätte verwenden ſollen. Claud. Minos iſt in Alciats Leben gleichfalls zu mager. Man trifft es bey verſchiedenen Ausgaben der Emblematum an. Joh. David Köhlers hiſtor. Münzbeluſt.

luſt. Th. XVI. S. 217. u. ſ. w. wo auch eine auf Alciaten geſchlagene Schaumünze erklärt wird. Die Nachricht von ihm in dem Schauplatze vornehmer und berühmter Staats- und Rechtsgelehrten. Th. II. S. 183. iſt mit vielen Fehlern untermengt, und noch dazu aus des elenden Clarmunds Lebensbeſchreib. etlicher hauptgelehrter Männer, Th. VII. S. 19. unverſchämter Weiſe von Worte zu Worte ausgeſchrieben worden.

IV.

Hartwig von Daſſel.

Im vorhergehenden Bande habe ich aus der Gelehrtengeſchichte der Stadt Lüneburg den würdigen Rechtsgelehrten, Johann Borcholten, aufgeſtellet. Jetzt will ich auch einen geſchickten Landsmann deſſelben mit meinen Leſern genauer bekannt machen. Dieſer iſt Hartwig von Daſſel.

Er hat ebenfalls, wie jener, den Urſprung aus einem anſehnlichen Patriciengeſchlechte gehabt, und im Jahre 1557. den Schauplatz unſerer Welt betreten. Sein Vater, Ludolph von Daſſel, ſtarb 1591. als Bürgermeiſter. Die Schuljahre brachte er vermuthlich in ſeiner Vaterſtadt zu, und legte den Grund zur Erlernung der ſchönen Wiſſenſchaften, wovon der Beweis am Tage liegt. Darauf beſuchte er die berühmteſten Univerſitäten Deutſchlands und Italiens, z. E. Jena, welche ſechsjährige Laufbahn er mit einer gelehrten Reiſe durch Italien beſchloß. Wenn ihm nicht unüberſteigliche Hinderniſſe entgegen geweſen wären: ſo würde er ſich auch in Frankreich, und mehrern entfernten Staaten, wohl umgeſehen haben. Anſtatt alſo ſeiner Begierde ein Genüge zu thun, nahm er 1588. den Weg durch einen Theil von Ungarn nach Wien, und trieb daſelbſt einige Zeit die Geſchäfte eines Rechtsconſulenten, beſonders in den Dienſten der beyden Oeſterreichiſchen Erzherzoge, Carls und Maximilians, welchen er von dem Bayeriſchen geheimen Rathe, Wiguleus Hund, empfohlen worden war. Umſtände, die nicht gemeldet werden, veranlaſſeten ihn aber, in ſeine Vaterſtadt früher zurück zu kehren, als er wohl vorher gedacht haben mochte.

Hier

Hier ward er 1589. ein Sülzmeiſter, und hatte dabey zwar beträchtliche Einkünfte, die nunmehr ungemein herunter gefallen ſind, jedoch keinen ſeiner Gelehrſamkeit angemeſſenen Rang. Dieſen bekam er bald im folgenden Jahre. Denn da er eben zu Prag am Hoflager Rudolphs II. ſeyn mußte, um einige Angelegenheiten der vorhin genannten Erzherzoge zu beſorgen, machte ihn der Kayſer zum Doctor der Rechte, und hernach zum Kayſerlichen und Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Rathe. Nun ſahe er ſich dadurch über alle gewöhnliche Stadtbedienungen empor gehoben; er konnte ſeine Zeit in Ruhe ausleben, in einer Ruhe, die er nicht dem ſchädlichen Müßiggange, ſondern den Studien widmete. Der Tod hinderte ihn nur an einem langen Genuſſe derſelben, und entriß ihn ſchon im Februar 1608. der Zahl der Lebenden. Er iſt zweymal verheyrathet geweſen, nämlich ſeit 1588. mit Annen von Düſterhopen, und hernach, als dieſe 1593. ſtarb, 1596. mit Agathen von Halle, aus welcher letzten Ehe ein Sohn, Johann Friedrich, entſproſſen, und 1656. im ledigen Stande zur Ewigkeit gegangen iſt.

Den Vater deſſelben kann man, ohne dieſes Lob zu übertreiben, den größten Glanz ſeiner Familie nennen, welche es allerdings für Ehre und Pflicht zu halten hat, ſich ein ſo ausgezeichnetes Beyſpiel zur Nachahmung vorzuſtellen. Denn vermittelſt mancherley juriſtiſcher und hiſtoriſcher Schriften, die auch des lateiniſchen Ausdrucks wegen nicht verwerflich ſind, hat er ſeinen Nahmen merkwürdig genug gemacht. Das Verzeichniß davon iſt dieſes:

1) Concluſiones de pignoris et hypothecarum iure 1582. in 4. ohne Druckort.

2) Con-

2) Commentarius, continens praecipuarum Italiae vrbium deſcriptiones, cum elogiis et monumentis praeſtantium virorum, qui in illis eruditae doctrinae copia, cum aeterna ſui nominis fama, floruerunt, 1586. auf 14 Quartbogen, ohne Benennung des Druckortes. In dieſem Werkgen, der Frucht ſeiner gelehrten Reiſe nach Italien, ſind gar gute Nachrichten, welche wenigſtens zur damaligen Zeit allen Beyfall verdient haben.

3) Tabula chronologica nomotheſiae Romanae, per varias quaſi aetates in locos communes temporum mediocri diligentia redacta. Es ſind auf Holz geklebte Foliobogen, welchen unten Uliſſeae 1587. beygedruckt worden. Er hat ſie den ſieben Prinzen des Braunſchweig-Lüneb. Herzogs, Wilhelms, des Stifters des Königlichen Churhauſes, gewidmet.

4) Panegyrici tres, continentes vitas et res geſtas trium inuictiſſimorum Imperatorum, Conſtantini, Caroli et Ottonis, qui, ob rerum praeclare et laudabiliter in Imperio geſtarum gloriam, Magni cognomina conſequuti ſunt, 1588. in 4. 14 Bogen. Bey den Exemplaren, auf welchen 1589. und Editio ſecunda ſtehet, iſt nur der Titelbogen umgedruckt worden. Dieſe Arbeit vollendete er noch zu Wien, richtete ſie an Rudolph den Zweeten, und zierte ſie mit Medaillonen der Kayſer in Holzſchnitten aus. Ein Jeſuit, Theodor Peleeyus, hatte ihm aber wegen der erſten Rede gar ſpöttiſche Einwendungen gemacht; daher beförderte er zu Hamburg, woſelbſt auch die beyden vorhergehenden Stücke die Preſſe verlaſſen zu haben ſcheinen, im Jahre 1590. auf 4 Quart-

Quartbogen zum Drucke: Epiſtolam monitoriam, in qua iuſtas et graues cauſſas exponit, cur in ſuo Panegyrico, de rebus praeclare geſtis Conſtantini-Magni, donationis illius, quae C. *Conſtant.* Diſtinct. 96. in Decreto exſtat, nullam mentionem fecerit, et quid de illa ſit ſtatuendum, ad *Theod. Pelecium*, Jeſuitam. Man kann ſich leicht vorſtellen, daß er die ganze Sache mit Rechte für eine Erdichtung halte, und er beweiſet es mit verſchiedenen Gründen.

5) Idea boni Ictι, ſeu Tract. de optimo genere docendi interpretandique iuris ciuilis, Ulyſſeae 1589. in 8. Es iſt auch eine Rede deſſelben darinn de formando iuris ciuilis ſtudio, nebſt dreyen juriſtiſchen Diſputationen de pignoribus et hypothecis; (welche er ſchon nach der obigen Nummer 1) im Jahre 1582. herausgegeben hatte,) de locatione et conductione; de homicidio.

6) Imperatorum ac Caeſarum Romanorum, ex florentiſſima Archiducum Auſtriae familia oriundorum, deſcriptiones, Hamb. 1590. in 8.

7) Tractatus breuis et analyticus ad L. *Admonendi* 31. D. de iureiurando, Hamb. 1590. in 8. auf 24 Bogen.

8) Reſolutiones trium illuſtrium iuris quaeſtionum propoſitarum cum a Diuo Rudolpho II. in Collegium Ictorum Caeſareorum cooptaretur A. Chr. 1590. Cal. Nouemb. Ulyſſeae 1591. in 4. $8\frac{1}{2}$ Bogen ſtark. Die erſte Frage iſt dieſe: in fideicommiſſo maſculino vtrum fratres conſanguinei tantum aequaliter ſuccedant cum fratre vtrinque coniuncto, nec ne? die zwote: inueſtitura,

ſtitura, de caducitate ſucceſſionis, viuente poſſeſſore feudi, facta, vtrum valeat absque Parium Curiae ſubſcriptione, et quomodo iſti Pares ſint intelligendi, cuiusque quantitatis eſſe debeant? die dritte aber: donatio omnium bonorum tam praeſentium, quam futurorum, vtrum valeat?

9) Conſuetudines inclytae Reipublicae Luneburgenſis, Commentariis et Additionibus vt breviſſimis, ita doctiſſimis, (welches Beywort er ſelbſt wohl nicht hinzugeſetzt hat,) quibus prooemii loco praemiſſa eſt breuis et ſuccincta Repetitio L. *Omnes populi* D. de Juſt. et Jure, vtiliſſimam Statutorum, materiam continens, Hamb. 1591. in 4. 2 Alphabet und ein halber Bogen. Im Vorberichte redet er de Statutis Luneburgicis, de origine Ciuitatis, eiusque incremento, und von dem Worte *Statuta*. Die Repetitio in L. 9. de J. et J. beſtehet aus 10 Capiteln; ſie fängt S. 28. an, und endiget ſich mit der S. 132. Darauf folgt der Commentar über das Lüneburgiſche Stadtrecht vom Jahre 1582. aber nicht vollſtändig, ſondern nur über denjenigen Theil, welcher die Teſtamente, Erbſchaften und Vormundſchaften betrifft. Der Freyherr von Lyncker iſt in ſeiner Diſſert. de Statutis Ciuitatum prouincialium hundert Jahre hernach verſchiedene mal von des Verfaſſers Meynungen zurück getreten. Weil das Werk nicht genug abgieng: ſo erſchien es 1594. unter dem Druckort Uelzen mit einem neuen Titel, auf welchem dieſes noch zu leſen iſt: Acceſſit in gratiam beneuoli et candidi Lectoris, diſtractis prioribus exemplaribus, hac ſecunda editione integer

teger textus ipſorum Statutorum, antehac nunquam typis expreſſus. Der Text war aber doch ſchon bey den vorigen Exemplaren. Endlich, da auch dieſe Empfehlung keine Würkung hatte, wurden abermals andere Titelbogen darum geſchlagen, mit folgender Veränderung: Secunda Editio. Hamburgi excudebat Theodoſius Wolderus 1598. Die Anzeige der häufigen Druckfehler, welche zwo Seiten anfüllen, habe ich bey den Uelzner Exemplaren gefunden.

10) Commentarius in §. *Cato* L. 4. D. de Verb. Oblig. diuiduarum et indiuiduarum materiam continens, Hamb. 1592. in 4. imgleichen zu Frankf. am Mayn 1600. in 8. auf 18½ Bogen. Mit der letzten Ausgabe hat es ſeine Richtigkeit, es ſtehet aber nichts von einer zwoten darinn. Ich zweifle daher an der erſten, die ich nur in der Lipeniſchen und Struviſchen Bibliotheca iuris gefunden habe.

11) Panegyricus de illuſtriſſimi et generoſiſſimi Ducis, Erneſti, Domini Guilielmi iunioris, Brunſuicenſium ac Luneburgenſium Principis Chriſtianiſſimi, felicis memoriae filii, et de vniuerſae familiae Luneburgicae laudibus, Vlyſſeae 1593. 5½ Quartbogen.

12) Paraeneſis de optima facillimaque iuris ciuilis docendi diſcendique ratione ac methodo, ibidem 1594. in 4. 3½ Bogen. Er kündigte damit Vorleſungen über die Inſtitutionen des Juſtinians an.

13) Reſponſum iuris in cauſſa poenali maleficarum Winſienſium, pro defenſione innoxiarum, et condemnatione nocentum, ne quisquam ante iudicium iniuſte innocenterque condemnetur; ad requiſitionem quorundam dominorum et

amicorum, iuris iuſtitiaeque amantium, conſcriptum, Hamb. 1597. 8 Octavbogen. Ein Hexenproceß im Amte Winſen an der Luhe, drey Meilen von Lüneburg, gab ihm hierzu Gelegenheit. Er hat die ganze Arbeit in drey Hauptſtücke eingetheilt. Das erſte unterſucht: vtrum mulieres veneficii ceu reae delatae et captae, quando aliter veritas elici non poteſt, torqueri potuerint, nec ne? Das zweyte: ſi tortae fuerunt, nec quicquam de hoc crimine confeſſae, an abſoluendae, an vero condemnandae, vel quid aliud faciendum ſit? Die dritte aber: vtrum purgatio vel probatio ſagarum per aquam frigidam iure licita ſit, et conueniens indicium culpae, vel innocentiae, quidque de ea ſentiendum? Zuletzt thut er den Ausſpruch, es habe ein Richter alle Behutſamkeit anzuwenden, um die Hexen zur Ausſage der reinen Wahrheit zu bringen. Wenn ſie nun ihr Verbrechen geſtanden, und vom neuen bekräftiget hätten: ſo wären ſie zur Strafe des Feuers zu verdammen; da hingegen, im Fall von ihnen ein richtiges Bekäntnis nicht herauszubringen wäre, es am beſten ſey, ſie in einem beſtändigen Gefängniſſe zu verwahren, bis ſie vielleicht auf andere Gedanken geriethen, oder ſich indeß neue Beweiſe ausfindig machen ließen. Billige Leſer, denen der Geſchmack damaliger Zeiten nicht unbekannt iſt, werden auch dieſes rechtliche Gutachten darnach beurtheilen. Eben daſſelbe iſt darauf ſeinen Conſiliis, unter der Nummer 20. S. 146 — 161. imgleichen Juſt Oldekops Obſeruationibus criminalibus, und zwar der Frankfurtiſchen Ausgabe von 1685. mit einverleibt worden.

14) Poe-

14) Poematum libri IV. Bremae 1603. in 8. 19 Bogen. Viele dieſer Gedichte habe ich auch beſonders in 4. geſehen. Das erſte Buch der veranſtalteten Sammlung enthält geiſtliche, das zweyte Epigrammen, und das dritte Leichengedichte. Im vierten hingegen kommen lauter fremde Verſe vor, welche einige Freunde auf des Verfaſſers Hochzeit gemacht haben. Uebrigens merke ich noch an, daß alle Gedichte zuſammen nur 9 Bogen ausfüllen. Die folgenden beſtehen aus Briefen, die er entweder ſelbſt an andere, oder andere an ihn geſchrieben. Sein Ausdruck iſt nicht ſchlecht; man findet auch verſchiedene gar gute Nachrichten darinn.

15) Conſultationum deciſiuarum dubiorum, ſeu quaeſtionum aliquot in iure controuerſarum Vol. I. Fabiranae (Bremen) 1607. in Fol. auf 3 Alph. 12 Bogen. Die Exemplare vom Jahre 1616. unter dem Titel: Conſiliorum liber vnus, ſind, wahrſcheinlicher Weiſe, nach des Verfaſſers Tode vom Buchhändler zum glücklichern Verkaufe des Verlags alſo verändert worden. Die Rechtsſprüche erläutern Civil- Criminal- und Lehns-Sachen. Der zweete Band aber iſt zurückgeblieben.

Joh. Heinr. Büttners Genealogie der Lüneb. Patriciengeſchlechter, im Bogen O. und von des von Daſſel Schriften, die er jedoch nicht vollſtändig anführt, im Bogen d.

V.

Anton Contius.

Von seiner Lebensgeschichte ist nur wenig auf unsere Zeiten gekommen. Ich will alles, was ich habe finden können, hier mittheilen.

Anton Contius, oder le Conte, erblickte 1517. das Licht der Welt zu Noyon, im Gouvernement von Isle de France. Sein Vater, Johann Contius, war daselbst ein Königlicher Beamter, und ein Landsmann von ihm, Johann Calvin, der vornehmste Beförderer der reformirten Kirche, sein Cousin, gegen welchen er die heftigste Feindschaft hegte, wie Joseph Scaliger versichert. Daß er den Egvinarius Baro zum Lehrmeister gehabt habe, besagt er selbst; (Lect. subseciv. lib. I. cap. 1.) ich weis aber nicht, ob zu Angers, oder zu Bourges. Indeß scheinet es mir am glaubwürdigsten, daß es auf der letzten Universität geschehen sey. Er ward hernach 1551. eben allda Professor der Rechte, und also einer der Nachfolger seines Lehrers, welcher im vorhergegangenen Jahre gestorben war. Duaren und Hotmann, Collegen, mit welchen er eine Zeitlang umgehen mußte, verabsäumten zwar keine Gelegenheit, ihm entgegen zu arbeiten, und seinen aufkeimenden Ruhm ziemlich niederzudrücken. Allein ihre unfreundlichen Gesinnungen brachten ihm den Vortheil zuwege, daß er alle Kräfte anstrengte, täglich seine Kenntnisse in den Fächern der Rechte zu erweitern, um solchen Antagonisten gewachsen zu seyn.

Neunzehn ganze Jahre waren nun allhier verflossen, als ihn 1570. die Universität Orleans zu sich zog, wo er großen Zulauf hatte. Unter vielen andern Studierenden besuchte auch der berühmte Jac. Aug. de

Thou

ou ſeinen Hörſaal. Orleans konnte aber die Früchte ſeiner Gelehrſamkeit nicht lange genießen. Er d nach Bourges zurückberufen, und endigte daſelbſt 16 September 1577. faſt ſechzig Jahre alt ſein n. Man gab ihm die Grabſtelle neben dem Dua, die Leichname zweener Männer gleichſam im Tode ereinigen, die ſich im Leben ſo wenig mit einander ugen.

Contius Verſuche, welche er zur Aufklärung und beſſerung des Römiſchen Geſetzbuchs gethan hat, gewiß einleuchtende Beweiſe ſeiner Fähigkeiten. bediente ſich dazu der Critik und Hiſtorie, ſchrieb gutes Latein. Cujaz hielt ungemein viel von , und verſicherte, nach Taiſands Zeugniſſe, er zur Rechtswiſſenſchaft mehr Genie, als er ſelbſt, ſey er commode, und überlaſſe ſich zu ſehr den Erlichkeiten. Dieſe Hinderniſſe ſind auch wohl die che geweſen, daß er ziemlich ſpät angefangen hat, her herauszugeben, deren Anzahl jedoch nicht klein De Thou in ſeiner Lebensgeſchichte unter dem re 1571. glaubte ſchon, es würde eine Sammlung iben das Publicum nicht wenig intereßiren, und und Merill hat ſich endlich damit ein Verdienſt erben. Er ſtellte des Contius Werke aus des Verrs eigenen, von ſeiner Hand zuweilen verbeſſerten, mplaren zu Paris 1616. auf 6 Alph. 6½ Bogen ans Licht. Sie waren jedoch im gegenwärtigen rhunderte ſchwer zu erlangen, welches einen Buchler zu Napoli bewog, 1725. einen neuen Abdruck bſt zu veranſtalten, welcher 4 Alph. 1 Bogen in ian Folio ausfüllt, und, wenn dem Titel zu trauen, den vorigen Fehlern des Setzers gereiniget worden Dieſe ſowohl, als jene Auflage habe ich bey der nd gehabt, und die darinn enthaltenen Stücke ſo zeichnet, wie ſie nach der Ordnung da ſtehen.

1) Lectionum ſubſeciuarum iuris ciuilis libri duo. Das erſte Buch erſchien 1555. zu Lion; das zweyte zu Paris 1559. in 8. Beyde ſind 17½ Bogen ſtark. Dieſe erſte Ausgabe trifft man nun gar ſelten an. Neue folgten zu Orleans 1573; zu Cölln 1576. S. 286—347. in den Nouarum Declarationum, et variarum Lectionum Reſolutionumque iuris libris, welcher kleine Foliante die Schriften verſchiedener Rechtsgelehrten in ſich faſſet; zu Hanau 1607. auf 16 Octavbogen, und abermals in dieſem Formate 1614. nebſt andern Tractaten des Verfaſſers. Doch iſt der Abdruck nicht neu, wie man aus dem Unterſchiede der Lettern leicht bemerken kann. Es ſind nur vier Stück von ihm hinzugefügt worden. Das eilfte Capitel des erſten Buchs de methodo diſcendi iuris hat Nicol. Reusner dem Th. I ſeiner Cynoſurae iuris S. 169 — 173. mit einverleibt. Im zweyten Buche macht eine Admonitio de falſis Conſtantini Legibus ad quendam qui ſe hoc tempore Ictum Chriſtianum profitetur, den Beſchluß. Man darf nicht lange rathen, wen er darunter verſtehe, ſobald als man ſich auf Franz Balduinen beſinnet.

2) Diſputationum iuris ciuilis liber I. Die Zuſchrift iſt zu Bourges im September 1566. unterzeichnet, und der erſte Abdruck zu Paris 1567 in 8. vollendet worden. Dieſe Auflage ward wiederholt zu Jena 1585. in 4. auf 14 Bogen, mit Joh. Vauds variis Quaeſtionibus iur. ciuilis zu Frankf. 1595. in 8. ganz allein; zu Hanau wieder mit der Vaudiſchen Schrift, 1607. in 12; auch daſelbſt 1614. in 8. unter den Tractatibus V. *Contii*, wo das Buch 8 Bogen klein

Schrift

Schrift einnimmt. Erklärungen, oder Verbeſſerungen, der Römiſchen Geſetze ſind der Hauptinhalt; es iſt aber bey dieſem erſten Verſuche geblieben, und weiter nichts davon nachgefolgt.

3) Tractatus de pactis futurae ſucceſſionis, ac praeſertim de pacto Iſomoeriae inter patrem et filios, ad L. *Pactum, quod dotali* C. de pactis, Biturig. 1570. in 8. Man hat auch eben dieſe kurze Abhandlung Jacob Rickens Tractate de vnione prolium zu Cölln 1598. in 8. und hernach den wiederholten Abdrücken deſſelben angehängt.

4) Praelectiones ad L. *Contractus* D. de R. I. Biturig. 1574. in 8.

5) De hereditatibus et bonorum poſſeſſionibus, quae ab inteſtato deferuntur, liber ſingularis, ibid. 1555. in 8. ferner zu Hanau 1614. in ſeinen Tractatibus V. S. 9 — 104.

6) Commentar. ad tit. 4. libri 48. D. et Praelectiones ad tit. 8. libri Codicis 9. qui ad L. Jul. Maieſt. inſcribuntur. Die erſte Auflage trat zu Paris 1570. 11 Octavbogen ſtark ans Licht. Die zwote folgte in eben dieſem Formate zu Speyer 1595.

7) Index omnium coniurationum, defectionum, rebellionum et proditionum, quae ab initio mundi ad nouiſſima vsque tempora, variis in locis, ciuitatibus, imperiis ac regnis exortae ſunt. Dieſe Nachricht iſt beyden Ausgaben des vorhergehenden Buchs, wenigſtens dem Titel nach, mit angefügt worden. Bey meinem Exemplare habe ich ſie jedoch vergebens geſucht.

8) Scholae ad tit. 33 — 40. libri 7 Codicis, materiam praeſcriptionum continentes.

9) Scholae ad tit. 47. libri 7. Codicis de ſententiis, quae pro eo, quod intereſt, proferuntur. Zum erſtenmale kamen dieſe zwo Schriften 1594. auf 12 Bogen in 8. mit des Ant. Fumetus Tractate de eo, quod intereſt, zu Speyer heraus. Der Verleger ließ 1598. Alciats Tractat de praeſcriptionibus dazu drucken, und legte auch des Contius Commentar ad L. Jul. Maieſt. bey. Auf dem Titelblatte ſiehet man die veränderte Jahrzahl ganz deutlich.

10) Methodus de Feudis ad tit. 20. libro 3. Decretal. ſcholis publicis propoſita. So viel, als ich weis, hat man dieſe Vorleſungen mit Duarens und Weſenbecks Commentariis de feudis zu Speyer 1594. in 8. zum erſtenmale bekannt gemacht. Marquard Freher ließ ſie darauf nebſt der Conſtit. Caroli Craſſi und des Fornerius Tractate de Feudis vom neuen zu Hanau 1599. in 8. drucken. Von dieſem Exemplare beſorgte Magnus Wedderkop zu Frankfurt 1668. in 12. eine abermalige Ausgabe. Cornel. van Eck that zu Leeuwarden 1694. in 8. daſſelbe. Auſſer der etwas veränderten Ordnung, da die Carolinſche Conſtitution hier die dritte Stelle einnimmt, fügte er Hotmanno kleines, vorher noch ungedrucktes Werkgen unter der Aufſchrift hinzu: Iuris feudalis elementa. Die Exemplare, auf welchen Utrecht 1698. ſiehet, ſcheinen nur mit einem Titel verſehen zu ſeyn. Contius ganze Arbeit enthält 13 Capitel, welche ziemlich kurz, und nunmehr entbehrlich ſind.

11) Tract.

11) Tract. de diuerſis morae generibus, Biturig. 1587. in 8. Er iſt auch in den Hanauiſchen Tractatibus V. S. 105 — 144 zu finden.

12) Ad Edictum, ſiue orationem, Henrici II. Francorum Regis de clandeſtinis matrimoniis, et ſine parentum conſenſu contractis. Die erſte Auflage erfolgte zu Paris 1557. in 3 Octavbogen, und iſt nun ſehr ſelten geworden, nach dem gemeinen Schickſale ſolcher kleinen Schriften.

13) Notae ad libros IV. Inſtitutionum Juſtiniani, Pariſ. 1567. in 8. mit dem Texte zugleich. Er hat die Zuſchrift zu Bourges am 1. April 1566. unterzeichnet. Was andere vor ihm ausgelaſſen, oder ſchlecht erklärt hatten, das ſucht er vornehmlich beyzubringen. Gleich auf dem Titel beſchuldigt er Haloandern, daß er die Inſtitutionen nicht treu genug nach alten Handſchriften verbeſſert, auch an ſolchen Mangel gehabt habe, welches ihm Gebauer in den Prolegomenis vor ſeinem Ordine Inſtit. Juſtin. S. 42. ſehr übel nimmt.

14) Enchiridion aliquot titulorum, e Pandectis excerptorum, ex veteri libro MSto emendate deſcripto et recognito de Verborum ſignificatione.

15) De Regulis Iuris ex Pandectis Florent. vna cum antiquo et eleganti *Mart. Coſſiae* Commentario, a *Contio* ex veteri libro MSto emendate deſcripto et recognito.

16) De gradibus adſinitatis et conſanguinitatis, et nominibus eorum. Die Zuſchrift an ſeinen Vater zu dieſem Werkgen, über den Titel 10. Buch 38. der Pandecten, iſt zu Bourges 1558. ge-

ſchehen, auch vermuthlich allda ans Licht getreten.

17) Collectio veterum Legis XII. Tabularum fragmentorum, mit einigen Noten.

18) Praetermiſſorum in XII. libros Codicis Juſtiniani Claſſes duae. Die erſte Claſſe enthält, was in den neun Büchern, die zwote, was in den drey letzten Büchern des Codex vor ſeiner Zeit nicht beobachtet worden iſt. Größtentheils ſtehet der Griechiſche Text, den Contius ſelbſt zuweilen überſetzt hat, dabey.

19) Kalendarium vtriusque Eccleſiae Latinum et Graecum. Ein Calender aller Feſttage in der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirche. Den am Ende verſprochenen Commentar über diejenigen Tage, da man kein Gericht gehalten hat, iſt er ſchuldig geblieben. Wenn, und wo das Büchelgen zuerſt gedruckt worden ſey, kann ich nicht melden. Die Zuſchrift an Thomas Rhediger, dieſen gelehrten Schleſiſchen Edelmann, ſtehet unter dem 1. Novbr. 1571.

20) Chronologia tripertita ex B. Nicephoro, Epiſcopo Conſtantinopolitano, ad fidem Anaſtaſiani exemplaris emendata, et notis illuſtrata, Pariſ. 1573. in 4. nach dem Zeugniſſe des Fabricius in der Bibliogr. antiquaria S. 240. der neueſten Ausgabe. Sonſt ſtehet auch dieſe Chronologie in des Contius und Charondas Exemplaren des Römiſchen Geſetzbuchs, gleich nach dem Codex, und in van Leeuwen Auctoribus de orig. et progr. iur. ciu. Romani, S. 749.

So weit gehet die Sammlung der Schriften dieſes Rechtsgelehrten. Nun muß ich noch ſeiner Verdienſte um

um das Römiſche ſowohl, als Päbſtliche, Geſetzbuch erwähnen. Von beyden Werken hat er eine Auflage veranſtaltet. Zuerſt erſchien

a) Corpus iuris ciuilis, cum notis *A. Contii* et ſummariis *Franc. Hotmanni*, Pariſ. 1560. in 8. Neun Bände; ferner zu Lyon 1571. in 14 Duodezbänden. Nachdrücke davon ſollen zu Lyon 1581. in eben ſo viel Bänden, auch hernach zu Antwerpen in Fol. gemacht worden ſeyn. Der hochberühmte Herr geheime Rath Koch, zu Gießen, erinnert jedoch in der mit vielen litterariſchen Nachrichten ausgezierten Vorrede zur Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kayſer Carls V. S. 44. der zwoten Ausgabe, daß nur auf dem Titel der Inſtitutionen und des Codex in dem Pariſer Exemplare Contius Nahme ſtehe, und man ihm daher, wiewohl ungegründet, auch die damalige Edition der Pandecten zugeſchrieben habe. Auf ſolche Weiſe wäre der Lioniſche Abdruck des Röm. Geſetzbuchs unter dem Jahre 1571. der erſte vollſtändige, welchen Contius geliefert hat. In der leſenswerthen Vorrede dazu giebt er Rechenſchaft von ſeinen Bemühungen, beſonders bey den Pandecten. Brencmann in der Hiſtoria Pandectar. S. 296. theilet daraus einen kurzen Auszug mit.

b) Corpus iuris canonici, collatione veterum et authenticorum Codicum illuſtratum et emendatum, Antwerp. ap. Plantinum 1571. 8. Auf einigen Exemplaren ſoll auch Paris ſtehen. Das Antwerpiſche habe ich in 3 ſtarken Bänden geſehen. Daß aber dieſe Ausgabe einigermaßen verſtümmelt worden ſey, meldet Doujat in den Praenotion. canon. Buch IV. Cap. 13. Contius

iſt

iſt der erſte geweſen, welcher den Gratian in Capitel eingetheilt, auch bey den meiſten Decretalen Gregorius des XI. die abgeriſſenen Stücke aus den alten fünf Compilationen der Decretalen wieder hergeſtellt hat. Man leſe hierbey, was Anton Auguſtin zu ſeinem Ruhme ſchreibt im 18. Geſpräch de emendat. Gratiani, S. 203. der Neapolitan. Ausgabe von 1760. Doch ſagt dieſer Spaniſche Erzbiſchof gleich darauf, er habe das erſte zu ſeinem Privatgebrauche ſchon vorher ebenfalls gethan; nur ſtimmten ſie beyde in den Zahlen nicht miteinander überein, die S. 447. auch conferirt werden.

Endlich eignet ihm Teißier noch zu, aber ohne Druckort und Jahrzahl zu bemerken:

c) Oraiſon panegyrique à François fils de France à ſon entrée dans Bourges.

Thuanus Hiſtor. lib. LXIII. ad a 1577. woraus Freher im Theatro vir. erud. clar. S. 880. ſeine Nachricht genommen hat. *Teiſſier* Eloges des Hommes ſavans, Partie I. p. 501. der Genfer erſten Ausgabe. *Taiſand* Vies des plus celebres Iuriſconſultes, p. 131. der erſten Ausgabe. Alle dieſe Quellen aber ſind nicht hinlänglich.

VI.

Jacob Lectius.

Lectius ist in unsern Zeiten nicht so bekannt, als er billig seyn sollte. Selbst das Vaterland desselben scheinet sich nach seinem Tode wenig bekümmert zu haben, das Andenken eines so gelehrten Bürgers auf die Nachwelt fortzupflanzen. Daher muß ich diesen Artikel mit einer Klage über den Mangel genauer Umstände von ihm anfangen. Lange und oft bin ich zwar bemühet gewesen, Materialien dazu herbey zu schaffen; aber endlich habe ich doch, ausser dem einzigen Niceron, nichts beträchtliches finden, und nur wenige Zusätze bey der Erzählung seiner Schriften machen können. Wer mir vorwerfen will, ich hätte nicht wiederholen sollen, was schon gesagt worden ist, der wird die Entschuldigung vielleicht nicht für ungegründet ansehen, daß die meisten Liebhaber der juristischen Litteratur eine Nachricht von ihm hier, an der rechten Stelle, lieber lesen werden, als in einer weitläuftigen Sammlung so verschiedenen Inhalts.

Lectius ist um das Jahr 1558. zu Geneve auf die Welt gekommen. Otto im Leben des Papinians, S. 635. der zwoten Ausgabe, nennet ihn einen Discipel des Cujaz. Wenn man nun die Zeit überlegt, da Lectius Universitäten hat besuchen können: so müßte er von diesem großen Manne entweder zu Paris, wo er 1576. gelehret hat, oder doch zu Bourges, Unterricht genossen haben. Auf des Theodor Beza gutes Zeugnis von seiner Geschicklichkeit erhielt er bey der Genfer Academie im October des Jahres 1583. ein juristisches Lehramt. Jul. Pacius war sein College, mit welchem er wechselsweise Vorlesungen anstellte.

Nach

Nach deſſen Abgange bekam er den Dion. Gothofredus zum Gehülfen.

Im Anfange des folgenden Jahres ward er zum Mitgliede des kleinen Raths erwählt, doch durfte er die Stelle bey der Academie deswegen nicht niederlegen. Nachher iſt er, im Nahmen der Republik, welche mit dem Herzoge von Savoyen Krieg führte, 1589. nach Engelland abgeſchickt worden, um die Königinn, Eliſabeth, zu einer Geldhülfe zu bewegen. Dieſe Prinzeßinn nahm ihn zwar ſehr gnädig auf, ließ aber ſein Anſuchen keine Statt finden, unter der Entſchuldigung, daß ſie ſelbſt in den damaligen Umſtänden genöthiget worden ſey, anſehnliche Geldſummen aufzuwenden. Er mußte alſo mit einer von ihr veranlaſſeten Collecte zufrieden ſeyn, dergleichen ihm auch die General-Staaten in den vereinigten Niederlanden erlaubten.

Als er in ſein Vaterland zurückgekommen war, wurde er viermal, nämlich 1597. 1601. 1605. und 1609, Syndicus der Republik, welche Bedienung daſelbſt von großem Range iſt. Ein einzigesmal hat er auch die Geſchäfte eines Lieutenants, oder Prätors, wie man an andern Orten zu ſagen pflegt, übernommen. Nach den Begriffen der meiſten Bürger verwaltete er jedoch die Juſtiz mit einer überſpannten Strenge, und richtete ſein Augenmerk gar zu genau auf das allda eingeführte Geſetzbuch, welches die Urſache war, daß man Bedenken trug, ihn zu einem ſolchen Amte von neuen zu erwählen.

Er ſtarb in ſeiner Geburtsſtadt 1611. am 25. Auguſt; dieſen Tag giebt Witte im Diario biographico an, und ſetzt hinzu, er ſey 53 Jahre alt geworden. Ich finde auch, daß er verheyrathet geweſen, und einen Sohn, Peter Lectius, hinterlaſſen habe, welcher nach

nach des Vaters Tode auf Reisen gegangen ist. Von mehrern Umständen desselben kann ich nichts melden.

Jacob Lectius hat in der Rechtswissenschaft, besonders der eleganten, in der Theologie, der Beredsamkeit, der Griechischen sowohl, als Lateinischen, Dichtkunst, und der Critik sich rühmlichst hervorgethan, und durch eigene, lesenswerthe Schriften, auch geschickte Besorgung einiger fremden, seinem Vaterlande keine geringe Ehre zuwege gebracht. Nur sind sie, seit geraumer Zeit, größtentheils selten anzutreffen gewesen. Das Verzeichnis derselben liefere ich in der folgenden Ordnung.

1) Q. Aurelii Symmachi Epistolarum libri X. Genevae 1587. in 8. Er hat sowohl seine eigenen, als auch Franz Jurets Noten dazu drucken lassen. Die zwote Auflage erfolgte eben allda 1598. Diese ist vollständiger, und besser, als die erste, weil er sie, ausser der Vermehrung mit einigen neuen Briefen, abermals genau übersehen hat. Die dritte zu S. Gervais im Jahre 1601. ist entweder ein Abdruck der vorigen, oder nur unter einem neuen Titel erschienen. Lectius bediente sich bey seiner Arbeit zwoer Handschriften vom Coloius und Cujaz, und noch dreyer anderer, nebst den Muthmaßungen Gruters, Mercerus, Scioppius, und von Woweren. Scioppius beschuldiget ihn zwar eines unerlaubten Gebrauchs fremder Arbeiten, wovon Jac. Thomasens Accessiones ad Dissert. de plagio litter. §. 671. S. 14 — 18. nachgelesen werden können; allein es ist ihm wieder vergolten worden. Denn es wird erzählet, daß er dem Obert Gisanius eine Handschrift vom Symmachus entwendet, und eben daraus den größten Theil

der

der Anmerkungen und Verbeſſerungen über dieſen Autor, ſowohl in ſeiner Ausgabe des Jahres 1608. als auch in den libris veriſimilium ſich zugeeignet habe. Hambergers zuverläßige Nachrichten von den vornehmſten Schriftſtellern, Th. II. S. 904.

2) Ad *Modeſtinum* de poenis liber vnus, Genevae 1592. auf 8 Octavbogen.

3) Oratio de ſtudiis liberalibus, publica ob mala non deſerendis, Genevae 1592. in 8. 2 Bogen. Die damaligen Kriegsunruhen, welche ſich in ſeinem Vaterlande ausgebreitet hatten, gaben ihm Anlaß dazu.

4) Epiſtola ad Job. Whitghiftum, Cantuarienſem Archiepiſcopum, de vita et ſcriptis *Ant. Sadeelis*, Gen. 1593. in 8. Ferner vor dieſes Gelehrten Operibus theologicis, ibid. 1593. in 4. 1599. und 1615. in Fol. auch in des Verfaſſers geſammleten Reden S. 28 — 65.

5) Oratio de vita *Aemilii Papiniani* et ſcriptis, ſeu de officio Prudentum, Genevae 1594. in 8.

6) Poematum liber vnus, Lugd. 1595. in 8. Darauf erfolgte zu Geneve 1609. in eben dieſem Formate eine neue Ausgabe unter dem Titel: Poemata varia, nempe Siluae, Elegiae, Epigrammata, Epicedia, Eccleſiaſtes, Jonah. Das ganze Werkgen beſtehet aus 12½ Bogen. Es wird aber darinn von einem vorhergegangenen Abdrucke nichts gedacht. Die Siluae enthalten verſchiedene Versarten; da und dort ſind auch einige kleine Gedichte von andern eingeſchoben worden. Einzelne Stücke dieſer zwoten Sammlung waren ſchon vorher zum Vorſcheine gekommen, nämlich

der

der Ecclesiastes Salomonis, heroico carmine expositus, Gen. 1588; Jonah, seu poetica Paraphrasis ad eum vatem, ibid. 1597. in 4. und 1614. in 12. auch bey des Beza 1599. in 12. gedruckten Poematibus; imgleichen περὶ εὐχαριστίας Hymnus, ibid. 1605. in Quartformate, wie die übrigen. Wer die nun selten gewordenen Delicias Poetarum Gallorum besitzet, der wird Th. II. S. 395. einige Gedichte vom Lectius, welcher nicht unter die schlechten Poeten gestellet werden darf, abermals gedruckt finden. Mir fehlt dieser Theil unter den zween übrigen; sonst würde ich jedes Stück hier anzeigen.

7) Ad *Aemilium Macrum* de publicis iudiciis liber vnus, Lugd. 1597. in 8.

8) *Franc. Hotmanni* Opera, Genevae 1599. in 3 Folianten, mit einer kurzen Vorrede.

9) De vita *Domitii Vlpiani* et scriptis Orationes duae, Gen. 1601. auf $4\frac{1}{2}$ Bogen. Die zwote Rede sucht diesen Römischen Rechtsgelehrten von den Vorwürfen zu befreyen, welche ihm einige gemacht haben. Beyde verdienen allerdings ihr Lob; doch hat auch Everh. Otto mehr als einen Fehler darinn bemerkt, wovon dessen Vorrede zum Th. I. S. 43. des Thesauri iur. Rom. nachgelesen werden kann. In eben diesem Theile sind sie, nebst den obigen Nummern 2. 5. und 7. von der Seite 41. an bis 160. wieder aufgelegt worden.

10) Oratio de Academiae Genevensis Palingenesia, seu Panegyricus Christo liberatori, Gen. 1603. in 8. Die Veranlassung war der 22. December des vorhergegangenen Jahres, an welchem Tage

die Savoyſchen Truppen zur Nachtzeit die Mauern der Stadt erſtiegen hatten. Es ſind aber dem Redner oft ſehr harte Ausdrücke entfallen, welche den Regeln der Klugheit gemäß wohl hätten wegbleiben können.

11) Μακαρίτης; ſiue in ſuo bonorumque omnium luctu, ex venerandi Patris, D. *Theod. Bezae* ἀπαρσία ſuſcepto, Conſolatio, Gen. 1606. in 8. Eben allda ward dieſe Leichenrede 1608. in gleichem Formate, unter dem folgenden Titel, auch Franzöſiſch herausgegeben: Harangue prononcée dans l'Academie de Geneve le 5. de May 1606. ſur le deuil, que lui et tous les gens de bien ont eu du decés de *Theod.* de *Beze.*

12) Poetae Graeci veteres, carminis heroici Scriptores, qui exſtant, omnes, Gr. et Lat. Gen. 1606. in Fol. Er hat dieſe Poeten recenſirt, und mit einer Vorrede geliefert. Nach ſeinem Tode traten auch daſelbſt 1614. die Poetae Graeci veteres, Tragici, Comici, Lyrici, Epigrammatarii, caet. ans Licht, welcher Band als der zweete Theil anzuſehen, und, wenn ich mich recht beſinne, ebenfalls von ihm zum Abdrucke veranſtaltet worden iſt.

13) Aduerſus Codicis *Fabriani* τὰ Πρῶτα κακόδοξα praeſcriptionum theologicarum libri II, Aurel. Allobrogum 1607. 22 Octavbogen, auch daſelbſt 1659. und 1661. wenn die Anzeige in der Biblioth. iur. *Lipeniana* richtig iſt. Der Franzöſiſche Rechtsgelehrte, Anton Favre, hatte in dem angeführten Werke, welches 1606. zum erſtenmale zu Lion ans Licht trat, viele unbillige Ausdrücke gegen die Proteſtanten überhaupt, und die

die reformirten Gottesgelehrten zu Geneve beſonders, mit einfließen laſſen. Es fiel zugleich der Verdacht auf ihn, daß er im erſten Titel des erſten Buchs die Römiſchcatholiſchen zu dem Satze verleitet habe, ihre Lehre ſey auf den Grund einer Verjährung gebauet. Dieſer Umſtand bewog nun den Lectius zur Ausfertigung ſeines Buche. Favre ſchrieb darauf eine Epiſtel an Caſp. Schiſordeghern, worinn man die folgenden, ſeinen Gegner betreffenden, Worte findet: Vnum illum excipio male feriatum Doctorem, quo non lectior alter. Qui quum iurisprudentiam ſe potiſſimum profiteri iactitet, maluit tamen haereticarum praeſcriptionum libros duos aduerſus Codicis noſtri τὰ Πρῶτα, quae miſer ille κακόδοξα vocat, conſcribere, quam de noſtris aliorumue in iurisprudentia erroribus, ſiue indicandis, ſiue vindicandis, decertare; vt ſcilicet a Papinianeis ſcholis ad Theologiae ſtudia, ſi facere poſſet, cogitationes noſtras traduceret, atque ita efficeret, vt, ſi quid in conatibus noſtris laudabile eſt, quod caeteri iuris amatores, ſauentibus animis, et ambire et proſequi debeant, totum id, quantum eſſet, maligno peſſimi Theologi conſilio eluderetur. Ich habe dieſe Stelle, da ſie mir ſo eben in die Augen gefallen iſt, aus Gundlingo Otiis, Th. I. S. 225. entlehnt.

14) Oratio de memoria. Mir iſt unbekannt, in welchem Jahre ſie gehalten, und ob ſie beſonders gedruckt worden ſey. Indeß ſcheinet es doch, daß ſie nach der vorherſtehenden Nummer geſetzt werden müſſe. Der Strasburgiſche Profeſſor, Matthias Bernegger, hat ſie in ſeiner Rede, de parandae doctrinae modis illegitimis trefflich

gebraucht, und daraus vieles von Worte zu Worte abgeschrieben. Man sehe nur desselben 1640. in 12. ans Licht gestellte Orationes S. 48. und des Lectius seine S. 263. u. f. w. Nichts kann Berneggern von dem Vorwurfe eines gelehrten Diebstahls befreyen, als nur diese Entschuldigung, daß seine Reden, die er wohl nicht alle zum Drucke aufbewahret haben mag, erst nachher, da er schon die Welt verlassen hatte, herausgekommen sind.

15) De officio Principis Orationes tres, Genevae 1609. Drey Anhaltische Prinzen, die damals zu Geneve studirten, hielten sie öffentlich.

16) Claudiomastix, seu aduersus Scriptorem nuperum de vita et miraculis Claudianis Oratio apologetica, Gen. 1610. in 4. Daß er sich einen ansehnlichen catholischen Rechtsgelehrten in dem Gebirge Jura zum Gegenstande erwählt, und eben derselbe sein angeführtes Buch in Französischer Sprache geschrieben habe, sagt er selbst gleich Anfangs. Wie aber dieser heiße, das ist mir ein Knoten, woran ich sehr lange gezerret habe, und doch bin ich nicht hinter das Geheimniß gekommen, ihn aufzulösen. Auch die belesensten Gelehrten, die darüber von mir befragt worden sind, wissen kein Licht in der Sache zu geben. Ein Göttingischer Gönner schrieb mir vor einigen Jahren, es sey vermuthlich Heinr. Bogvet gewesen, und er berufte sich dabey auf die Acta Sanctor. Jan. VI. Es ist mir von diesem Gelehrten nichts bekannt, und überhaupt muß ich es der Zukunft überlassen, ob ich noch Gelegenheit haben könne, mir aus einer solchen Dunkelheit heraus zu helfen. Sollte wohl Anton

Favre

Favre darunter zu verſtehen ſeyn? Caſp. Scioppius gab 1612. zu Maynz auf 16 Quartbogen gegen Lectius Rede heraus: Mulſi Fidelia, *Jac. Lectio*, Poneropolitano, de vita et miraculis S. Claudii magnifice ouanti, ad accipiendos milites gratis praebita. Hoc eſt, noua pro Sanctorum coelitum gloria et miraculis atque cultu aduerſus Haereticorum mendacia et calumnias Diſputatio. Da Lectius bereits todt war: ſo konnte er ſich freylich nicht verantworten.

17) Lacrimae Lectianae, ſeu de Friderici Mauricii, Anhaltini Principis, vita et obitu Oratio, Gen. 1610. in 4. Dieſer Prinz, der im vorhergegangenen Jahre die erſte Rede de officio Principis gehalten hatte, ſtarb zu Lion an den Blattern. Nach Kreyßigs Anführen in der hiſtor. Bibliothek von Oberſachſen, S. 458. der erſten Auflage, iſt auch ein Zerbſter Abdruck unter dem Jahre 1611. auf 6 Bogen in 4. vorhanden.

18) Pro Errico IV. cui magno cognomentum, ἐπιτάφιος λόγος, Gen. 1611. in 4. Alle dieſe bisher angezeigten Reden ſind, nebſt Ant. Sadeels Leben 1615. in 8. zu Geneve zuſammen gedruckt worden, und ſie füllen 1 Alphabet 11 Bogen aus. Nach der S. 458. folgen verſchiedene Zuſchriften und Vorreden, welche der Verfaſſer ſeinen eigenen ſowohl, als fremden, Arbeiten vorgeſetzt hatte. Den Schluß aber machen einige Leichengedichte zu ſeinem Andenken. Man findet Exemplare, die ſich mit der S. 496. endigen; daher zu vermuthen iſt, daß der Verleger noch 2 Bogen habe dazu drucken laſſen, um alle

V.

Thomas Lanſius.

Nicht die bloße Gelegenheit, weil ſein Nahme im folgenden Artikel vorkommt, ſondern die wirklich großen Eigenſchaften und Verdienſte eines Mannes, den das vorige Jahrhundert aufzuweiſen hat, ſind mir der angenehmſte Bewegungsgrund, wenige Seiten mit der Erzählung ſeines rühmlich geführten Lebens anzufüllen.

Er hatte **Leonhard Lanſen**, Römiſchkaiſerlichen Oberrichter, oder Amtmann, zu Bergen, im Oeſterreichiſchen Kreiſe, welcher ſich bey einem Aufruhr der Einwohner ſehr entſchloſſen und ſtandhaft bezeigte, zum Vater, und ward allda 1577. am 16. Februar, nach dem damaligen Julianiſchen Calender, gebohren. In dem 1593. vom neuen angehenden Türkenkriege bezeigte er Neigung, den Feldzug mitzuthun, aber aus Gehorſam gegen ſeine Mutter, die alles Blutvergießen verabſcheuete, änderte er den Vorſatz, und widmete ſich, anſtatt des Kriegsgottes, den Muſen.

Die Griechiſche ſowohl, als Lateiniſche, Sprache, und was ſonſt zu einem künftigen Gelehrten erfodert wird, begriff er mit ſchnellem Fortgange auf der Schule ſeines Geburtsorts, und dem nahen Gymnaſio zu Linz, wo er es ſo weit brachte, daß er im ſiebenzehenden Jahre des Alters die Tübingiſche Univerſität beſuchen konnte. Er verbrauchte hier mehr Zeit, als man gemeiniglich zum ganzen academiſchen Laufe beſtimmt, mit der alten, ſogar der orientaliſchen, Litteratur, mit der Philoſophie, den mathematiſchen Wiſſenſchaften, der Geſchichtskunde, und den Anfangsgründen der Beredſamkeit; legte auch bald öffentliche Proben ſeiner Fähigkeiten ab.

Nach

cap. et vſurpat. und L. 23. §. 5. D. de rei vindic. und zwar der Worte: *vno ſpiritu continetur*, wie auch L. 2. §. 4. D. de iure Fiſci.

Das Leipziger Gelehrten-Lexicon eignet ihm irrig einen Tractat de mutuo zu. Es hat vielmehr ſein Enkel, Bartholomäus Lectius, unter Bernh. Schotans Vorſitze eine ſehr mäßige Diſſertation unter der Aufſchrift: in mutuo non dari alienationem, zu Leiden 1650. auf 2 Octavbogen herausgegeben, worinn er die Salmaſiſche Meynung zu vertheidigen bemühet geweſen iſt.

Niceron Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire des hommes illuſtres &c. Tome XXX. p. 185 — 191. des Franzöſiſchen Originals. Das gedachte Gel. Lexicon im Artikel Lectius.

V.

Thomas Lanſius.

Nicht die bloße Gelegenheit, weil ſein Nahme im folgenden Artikel vorkommt, ſondern die wirklich großen Eigenſchaften und Verdienſte eines Mannes, den das vorige Jahrhundert aufzuweiſen hat, ſind mir der angenehmſte Bewegungsgrund, wenige Seiten mit der Erzählung ſeines rühmlich geführten Lebens anzufüllen.

Er hatte **Leonhard Lanſen**, Römiſchkaiſerlichen Oberrichter, oder Amtmann, zu Bergen, im Oeſterreichiſchen Kreiſe, welcher ſich bey einem Aufruhr der Einwohner ſehr entſchloſſen und ſtandhaft bezeigte, zum Vater, und ward allda 1577. am 16. Februar, nach dem damaligen Julianiſchen Calender, gebohren. In dem 1593. vom neuen angehenden Türkenkriege bezeigte er Neigung, den Feldzug mitzuthun, aber aus Gehorſam gegen ſeine Mutter, die alles Blutvergießen verabſcheuete, änderte er den Vorſatz, und widmete ſich, anſtatt des Kriegsgottes, den Muſen.

Die Griechiſche ſowohl, als Lateiniſche, Sprache, und was ſonſt zu einem künftigen Gelehrten erfodert wird, begriff er mit ſchnellem Fortgange auf der Schule ſeines Geburtsorts, und dem nahen Gymnaſio zu Linz, wo er es ſo weit brachte, daß er im ſiebenzehenden Jahre des Alters die Tübingiſche Univerſität beſuchen konnte. Er verbrauchte hier mehr Zeit, als man gemeiniglich zum ganzen academiſchen Laufe beſtimmt, mit der alten, ſogar der orientaliſchen, Litteratur, mit der Philoſophie, den mathematiſchen Wiſſenſchaften, der Geſchichtskunde, und den Anfangsgründen der Beredſamkeit; legte auch bald öffentliche Proben ſeiner Fähigkeiten ab.

Nach

krank lauter Waſſer. Der Herzog Eberhard gab ſchriftlich zu verſtehen, wie ſehr ihn dieſer Todesfall gerühret habe, und befahl, es ſollte dem Verewigten eine feyerliche Leichenrede gehalten, auch darinn beſonders von ſeinen ausgezeichneten Verdienſten um die gelehrte Welt, und den Würtenbergiſchen Staat, gehandelt werden. Gewiß iſt es, was das Letzte anbetrifft, daß ihm dieſe Lande, in den dreyßigjährigen Kriegsunruhen ungemein viel zu danken hatten. Vorzüglich darf Tübingen ſeinen Nahmen niemals vergeſſen. Stadt und Univerſität würden von den Feinden durch Feuer und Schwerdt verwüſtet, oder wenigſtens rein ausgeplündert worden ſeyn, wenn Lanſens nachdrückliche Vorſtellungen und Bitten nicht ſo wirkend geweſen wären, die commandirenden Generale auf gelindere Gedanken zu bringen. Zu einer ſo traurigen Zeit mußten ſich nothwendig die Armen immer mehr häufen. Er both ihnen ſeine wohlthätigen Hände, hauptſächlich allen denenjenigen, von welchen er zufälliger Weiſe erfuhr, daß ſie ſich ſchämten, ihr drückendes Elend zu offenbaren. Viel Geldes zuſammen zu ſcharren, und wenig wieder auszugeben, war ſeiner edlen Denkungsart ganz zuwider. Nicht ſelten ſah man ihm den Verdruß an den Augen an, ſobald als er dergleichen vor ſich hatte, weil er Barſchaften ohne vernünftigen Gebrauch einem nichtswürdigen Klumpen gleich ſchätzte. Seine Familie konnte ihm hierbey nicht hinderlich ſeyn. Er verließ eine einzige Tochter, die damals noch mit dem berühmten Lauterbach wohl verheyrothet war. Ihre Mutter, Anna Maria, hatte den Tübingiſchen Bürgermeiſter, Rudolph Caſpar, zum Vater, und Lanſen ſeit dem Jahre 1624. zum Gemahl. Seine erſte Ehegattinn, die Tochter des Profeſſors der Theologie allda, Theodoricus Schnepfens, entriß ihm der Tod im Jahre 1620. Er vollzog die Verbin-

dung

dung mit ihr am Tage ſeiner Doctorpromotion; ſie blieb aber unfruchtbar.

Nun iſt es noch nöthig kurz zu ſagen, in welcher Stellung ſich Lanſe unter den Gelehrten ſeiner Zeit befunden habe. Wie fleißig er mit allen Wiſſenſchaften, die zur philoſophiſchen Facultät gerechnet werden, auf Univerſitäten umgegangen ſey, ſetze ich als ſchon bekannt, voraus, da es von mir gleich Anfangs gemeldet worden iſt. Solche Hülfsmittel erleichterten ſeine Bemühungen in der Rechtsgelehrſamkeit ungemein, und die zurückgelegten weiten Reiſen machten einen Mann aus ihm, welcher des Laufs der großen Welt, und vieler Sprachen kundig, ſich zu einem Anführer junger Standesperſonen am beſten ſchickte. Dieſe eben nicht alltägliche Vollkommenheiten verſtärkten ſein Anſehen nicht allein auf der Catheder, ſondern auch im Cabinet ſeines Hofes, wo er oft genug um Rath gefragt wurde. Seine Schriften ſind meiſtentheils Reden, politiſchen oder hiſtoriſchen Inhalts, und noch nicht ganz ihrem Werthe nach gefallen; die übrigen, welche für Juriſten gehören, beweiſen zwar auch, daß er keine unglücklichen Streifereyen ins Gebieth der Themis gewagt habe, werden aber nun weniger geachtet. Ich hoffe, das nachſtehende Verzeichniß ſeiner gelehrten Monumente vollſtändiger und richtiger zu liefern, als bisher von andern geſchehen iſt.

1) Diſſ. de rerum naturalium principiis, Tubingae 1596.

2) Diſſ. de praedicabilibus, ibid. 1597. Beyde unter des Profeſſors, Mich. Zieglers, Vorſitze, und jetzt, nach dem ſo ſehr veränderten Geſchmacke in der Philoſophie, ohne Nutzen.

3) Diſſ. de Lege Regia, ibid. 1602. Auch im Bande IV. der Diſſertat. iuridic. Baſileenſ. Sie

war

war ſeine Gradual-Schrift, bey deren Vertheidigung David Magirus die Stelle des Präſes vertrat. Er verſtehet hier mit Grunde eine Sanction des Römiſchen Volks, vermöge welcher dem Kaiſer Auguſt alle Macht und Gewalt überlaſſen worden. Zuerſt unterſucht er den Urſprung dieſes Geſetzes, und führt fünf beſondere Meynungen der Gelehrten darüber an. Darauf giebt er von der wahren Beſchaffenheit deſſelben genauere Nachricht, und zieht verſchiedene, daraus fließende Sätze in Betrachtung. Endlich aber handelt er von den ächten Merkmalen, woraus die Majeſtät eines Fürſten zu erkennen ſey. Ich halte dieſe weitläuftige Arbeit für eine ſeiner beſten im juriſtiſchen Fache.

4) Diſſ. de iure regio in impunitate delicti conſiſtente, 1609.

5) Orationes aliquot, Tub. 1616. 12 Octavbogen. Dieſe nicht oft vorkommende Sammlung enthält folgende Reden: De vtilitate et iucunditate hiſtoriarum, die er bereits 1606. in Folio hatte drucken laſſen: in funere Friderici, Ducis Würtembergici, a. 1608.; pro illuſtri Collegio ad Duces Würtembergicos, cum filium et fratrem, Magnum, in illuſtre Collegium deducturi eſſent; pro Jurisprudentia, a. 1612; in funere Joh. Georgii, Ducis Slesuici-Holſatiae, 1613.; in funere Sibyllae, Principis Anhalti, Ducis Würtembergiae, 1614.

6) Diſſ. de tutelis, ibid. 1616.

7) Diſſert. de Academiis, ib. 1619. und vom neuen auf 13 Bogen in 4. zu Helmſt. 1666. unter der Aufſchrift: Commentatio hiſtorico-politico-iuridica

ridica de Academiis, ſecundum edita, atque Indice quaeſtionum aucta.

8) Diſſ. de cura religionis, Tub. 1620.

9) Diſſ. de Legibus, 1620.

10) Lacrimae in obitum vxoris, *Suſannae Snepfiae*, 1622. in 4.

11) Diſſ. de Regalibus, ad Conſtit. Friderici primi II. Feudor. 56. ibid. 1623. Es ſind beynahe dreyhundert kurze Sätze.

12) Theſium Decas per ſaturam; Das Druckjahr dieſer Diſſertation finde ich nicht. Sie iſt auch dem Bande IV. der Diſſert. Baſileenſ. einverleibt worden, wo ſie 1½ Bogen ausfüllt.

13) Diſſ. de adiecto, 1627.

14) Diſſ. de electione, 1628.

Dieſe Stücke, nur die Nummern 1. 2. 5. und 10. ausgenommen, ſind 1728. dem vierten Bande der Lauterbachiſchen Diſputationen S. 1700 — 2035. angehängt worden, und enthalten daſelbſt 1 Alphabet 19 Bogen. Außer denſelben hat man noch von ihm:

15) Orationes, ſeu Conſultatio de principatu inter prouincias Europae, Tub. 1613. und 1620. in 4. gar prächtig gedruckt, ibid. 1626. in 8. Amſtel. 1637. in median 8. welcher 2 Alph. 9 Bogen ſtarken Ausgabe Heinſii, Priboevs, und Phil. Gruthers Reden de Suecorum, Slauorum, Dalmatarum, et Batauorum regionibus, ſucceſſibus et virtutibus beygefügt worden ſind; abermals zu Tübingen 1635. ferner 1655. und 1678. in med. 8. Das Exemplar vom Jahre 1655. liegt vor meinen Augen; es beſtehet aus 3 Alph. 2 Bo-

2 Bogen, ein gutes Regiſter mit eingeſchloſſen. Bey dem letzten findet man auch die Mantiſſam, wovon weiter unten mehr. Auf dem Titelblatte wird zwar der Verfaſſer mit den einzeln Buchſtaben E. A. D. W. das heißt: Fridericus Achilles, Dux Würtemb. bezeichnet; allein es iſt gar keinem Zweifel unterworfen, daß Lanſe hierbey die Feder ſelbſt geführt habe. Eine Engliſche Ueberſetzung iſt ebenfalls vorhanden, welche der Protector, Cromwell, veranſtalten laſſen. Ich bin jedoch nicht im Stande, genauere Nachricht davon zu ertheilen. Die Reden ſind von fürſtlichen oder adelichen Perſonen zur Uebung gehalten worden, und ihre Gegenſtände dieſe geweſen: De principatu inter prouincias Europae; pro Germania; pro Gallia; pro Hiſpania; contra Galliam; contra Hiſpaniam; pro Hiſpania; pro Hungaria; pro Britannia; contra Britanniam; contra Hungariam; pro Polonia; contra Poloniam; pro Italia; contra Italiam; contra Germaniam; pro Germania. Daß ſie aber die jungen Redner nicht alle ſo hergeſagt haben, wie ſie da ſtehen, ſondern von dem Verfaſſer vor dem Abdrucke mit weitläuftigen Zuſätzen vermehrt worden ſind, wird mir jeder Leſer leicht glauben, wenn er ſie angeſehen hat. Weil der Vorhang manchmal gar zu ſehr weggezogen worden war: ſo fand man auf der Römiſchcatholiſchen Seite für gut, die ganze Sammlung unter die verbothenen Bücher zu rechnen. Er zeigt es ſelbſt an in der Vorrede zur zwoten Auflage des Jahres 1620. Die Gedanken der Proteſtantiſchen Gelehrten über Lanſens Verſuche ſind nicht einerley. Morhof z. E. ſchreibt in ſeinem Polyhiſtor alſo davon: *Lanſii* Orationes nemo eruditus facile

facile legerit, niſi ob materias, quas tractat; und an einem andern Orte deſſelben Werks heißt es: *Lanſius* nihil, praeter locos communes, ſcribit, nec adcurato iudicio rerum publicarum penitiora inueſtigat, et parum cultus eſt ſtilus. Das letzte wage ich nicht zu widerlegen, ob ich ſchon ſonſt den Morhofiſchen Urtheilen nicht immer traue. Joh. Andr. Boſe hingegen ſpricht mit einem andern Tone. Hier folgen aus der Introd. in notit. rerum publ. Cap. V. §. 11. ſeine eigene Worte: Praecipue commendari debent Orationes contrariae *Thomae Lanſii*, ſiue Conſultationes de principatu inter prouincias Europae, quae cum variae eruditionis ſupellectile, quid in ſingulis Europae Imperiis laudari culpariue poſſit, ac ſoleat, docent, eademque opera vniuerſum vniuscuiusque ſtatum lectori ſuo inſinuant. Auch zu unſern Zeiten hat Gesner, dieſer großer Kenner gelehrter Arbeiten, Lanſens Unternehmen ſehr empfohlen, und gewünſcht, daß es Neuere nachahmen möchten. Man ſehe deſſelben Iſagogen in eruditionem vniuerſam, Band I. S. 325. der neueſten Auflage des berühmten Hrn. Rectors, Niclas. Meiner Einſicht nach verdient der Verfaſſer immer noch Lob. Nur muß man ſich erinnern, daß er vor mehr als hundert und ſechzig Jahren ſeine Reden verfertiget habe. Wer dieſes thut, der wird ihm auch Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und nicht gleich einer ſtrengen Critik Platz geben.

16) Mantiſſa Conſultationum et Orationum, Tub. 1656. auf 2 Alphabet 4½ Bogen, ferner 1678. beyde mal in median 8. Vorne ſtehen drey Conſultationen, nämlich de cura Principis circa religionem;

gionem; (er machte hernach eine ſtärkere Abhandlung daraus, die man in der Handſchrift unter ſeinen Papieren fand.) de praerogatiua inter milites et litteratos; und de optimo parandarum opum modo, et partarum vſu. Alsdann werden verſchiedene Reden mitgetheilet, wovon die ſechs erſten ſchon oben Nummer 5) angeführt, und hier nur wieder abgedruckt worden ſind. Die übrigen haben dieſe Titel: Laudatio funebris Rudolphi, Epiſcopi Halberſtadienſis, Ducis Br. Luneburgici, welches Stück vorher 1616. in 8. aus der Preſſe gekommen war; Celebratio ſaecularis Feſti Lutheranorum; Laudatio funebris Matth. Haſſenreſſeri, erſt beſonders 1620. in 4. auf 5 Bogen, endlich auch in Wittes Memoriis Theologorum; Laudatio funebris Henrici, Comitis Oldenburgici; pro illuſtri Collegio, cum Princeps Eberhardus, Dux Würtembergicus, in Athenaeum introduceretur; Titus Würtembergicus, hoc eſt, vita Joh. Friderici, Ducis Würtembergici; Oratio parentalis in Joh. Harpprecht, Jctum, welche Rede bereits 1640. in 4. einzeln ans Licht getreten, und ebenfalls von Witten der dritten Decade der Memor. Jctorum S. 224 — 252. einverleibt worden iſt. Es herrſcht eine groſſe Freymüthigkeit darinne, und ſelbſt ſeinen Collegen ſagt er bittere Wahrheiten. Doch hat er zugleich manche unnütze Nebendinge eingewebt, wie in den übrigen Reden.

Ob er auch Verfaſſer der Schrift ſey: *Wilh. Chriani Fabri* Eberhardus redivivus, Tub. 1619. in 4. eine Frage, die man nicht mit völliger Gewißheit bejahen kann. Der Hr. Etatsrath von Moſer hält es, aus einigen Umſtänden und Urſachen, in den Miſcellan.

iuridico-hiſtor. Th. I. S. 131. für wahrſcheinlich. Er fügt hinzu, ſie laſſe ſich wohl leſen, und habe beſondere Dinge, welche man bey andern nicht finde. Eben dieſes hat er mit einerley Worten in der Bibliotheca Scriptor. de rebus Sueuicis hinter Cruſens überſetzter Schwäbiſchen Chronik wiederholt.

Joh. Harpprecht Orationes, Tub. 1619. in 8. S. 136 — 139. welches Buch nun eines der raréſten iſt. *Magni Heſſenthaleri* Cineres, ſeu de vita, beatoque exceſſu *Th. Lanſii* Oratio, Tub. 1657. in 4. und in deſſelben Suada octenni Würtembergica, Stuttgard. 1666. in 12. Parte I. p. 51 — 136. *Theophili Spizelii* Elogium *Th. Lanſii* hat in Schelhorns Amoen. litter. Th. VI. S. 577. eine Stelle aus ſeiner Handſchrift erhalten, trägt aber das meiſte mit Heſſenthalers Worten vor.

VIII.

Wolfgang Adam Lauterbach.

Den Liebhabern der juristischen Litteratur wird es hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn sie hier Nachrichten von einem Gelehrten lesen, welcher im vorigen Jahrhunderte, und noch lange in dem jetzigen so großes Aufsehen gemacht hat. Dieser war Lauterbach, der Sohn Adam Lauterbachs, eines Bürgermeisters zu Schlatz im Voigtlande, wo er 1618. am 12. December zu leben anfieng. Dieser Tag stehet ganz deutlich auf der Grabschrift, und widerlegt diejenigen, welche einen andern angezeigt haben. Bis ins 18te Jahr seines Alters wurde er in der Schule daselbst unterrichtet, doch läßt es sich wohl vermuthen, daß dieses nur nach der gemeinen Weise geschehen sey, und er den Umfang der schönen Wissenschaften weiter nicht, als auf der Oberfläche, habe kennen gelernt. Wenigstens bestätigen seine Schriften das Gegentheil nicht.

Von 1636. an beschäftigte er sich zu Jena mit den ersten Gründen der Rechtsgelehrsamkeit zwey Jahre, und die geschickten Männer, aus welchem die Juristen-Facultät damals bestand, Theodoricus Fomann, der jüngere, Prüschenck, Ungepaur, Richter, konnten ihm leicht zur Erreichung seiner Absichten beförderlich seyn. Die übrige Zeit, welche man insgemein den academischen Studien zu widmen pflegt, brachte er in Leipzig zu. Als ihm hernach eine gute Gelegenheit angebothen wurde, einige junge Leute auf Reisen zu führen, so besuchte er auch die Universitäten am Rheine und Neckarstrome, besonders die zu Basel und Strasburg, an welchen beyden Orten er ziemlich lange blieb. Die Strasburgischen Rechtsgelehrten wollten ihn mit

der Doctorwürde beehren; er verbath es aber, und nahm sie erst am Ende des Jahres 1647. zu Tübingen an. Dohin hatte er sich mit einem Untergebenen aus Hamburg, Nahmens Andreas Schwarz, gewendet, und schon zu dieser Zeit ließ man ihn auf eine Lehrstelle daselbst nicht vergebens hoffen. Unterdessen that er vom neuen eine Reise durch Bayern, Schwaben, den Elsas, und in die Schweitz. Etliche Monathe war er beym Cammergerichte zu Speyer; alsdann kehrte er durchs Frankenland zu den Seinigen zurück, um sie noch einmal zu sehen.

Im October 1648. begab er sich wieder nach Tübingen, wo er kaum angelangt war, als ihm in dem gleichfolgenden Monathe ein juristisches Lehramt angewiesen wurde, welches er bald mit dem Professorate der Pandecten verwechselte. Zehn Jahre darauf kam eine Beysitzerstelle im Hofgerichte allda, auch nach Lansens, seines Schwiegervaters, tödtlichem Hintritte, die Aufsicht über das Collegium illustre, und das Patent eines würklichen Herzoglich-Würtembergischen Raths von Haus aus, dazu. Bey dieser letzten Bedienung mußte er viele, sehr wichtige, Geschäfte verrichten, welche seine Geschicklichkeit immer mehr am Hofe bekannt machten. Und eben diese veranlassete, daß er im Jahre 1677, nachdem er der Universität lange redlich gedient, und sie ungemein empor gebracht hatte, zur Würde eines geheimen Regierungs- und Obervormundschaftlichen Raths, eines Consistorialdirectors, und Mitglieds der Visitationsdeputation bey der Tübingischen hohen Schule berufen ward, um den durch Mylers von Ehrenbach Tod ledigen Platz zu besetzen. Er zog also gegen den Sommer 1678. mit seiner Familie nach Stuttgard, wiewohl sehr ungern.

Nur

Nur endigte er seine glanzvolle Laufbahn, wider Vermuthen, gar frühzeitig. Eine daselbst grassirende Fieberseuche ergriff auch ihn, und entkräftete den Körper dergestalt, daß weder Arzneymittel, noch Pflegung, etwas helfen wollten. Bey solchen schlechten Umständen beschloß er zu versuchen, ob vielleicht eine gesundere Luft sein Uebel vertreiben möchte, welche er in Tübingen anzutreffen glaubte. Er gieng auch am 14. August des nur gedachten Jahres dahin ab, und erreichte noch denselben Abend das Schloß Waldenbuch. Hier aber blieb er liegen, weil die Schwachheit sich stündlich vermehrte. Es kam ein heftiges Halsweh und ein Schlag dazu, wodurch er am 18. dieses Monaths sein Leben verlohr, da er ein sechzigjähriges Alter noch nicht ganz erlangt hatte. Die Leiche wurde, auf Herzoglichen Befehl, unter dem Schall der Glocken, und einer Begleitung aus den darzwischen gelegenen Orten, nach Tübingen geführt, und in der Stiftskirche, neben den Seinigen, begraben.

Er ist dreymal verheyrathet gewesen; Anfangs 1648. mit einer Tochter des berühmten Tübingischen Rechtslehrers, Thomas Lansens: ferner 1665. mit Heinr. Hartings, Herzoglich-Würtembergischen Oberraths, Tochter; und zuletzt 1677. mit Annen Rosinen, einer gebohrnen Stieberinn. Aus beyden vorhergegangenen ehelichen Verbindungen sind eilf Kinder entsprossen, unter welchen sich der älteste Sohn, Ulrich Thomas, am meisten ausgezeichnet hat. Die Lebensumstände desselben werden in des Hrn. Etatsraths, Mosers, erläutertem Würtemberg, Th. II. S. 255. erzählet. Er war Reichscammergerichts-Assessor, und verließ 1710. die Welt. Durch Schriften ist er eben nicht bekannt; weshalben ich meine Leser mit einem besondern Artikel von ihm verschonen will.

Wolfg. Adam Lauterbach hingegen, sein Vater, kann mit hinreichendem Grunde einer der größten Rechtsgelehrten seiner Zeit, ja, ich darf es laut sagen, das Orakel in ganz Deutschland genennet werden. Tübingen hat wohl niemals so geblühet, als bey seinem Aufenthalte allda. Schwerlich wird eine deutsche Provinz zu denken seyn, aus welcher nicht bloß junge Leute, hohen und niedrigen Standes, sondern auch alte Studenten, diese hohe Schule unbesucht gelassen haben sollten. Haufenweise zogen sie dahin, und jeder rechnete es für Ruhm, unter eines so vortrefflichen Mannes Anleitung entweder die Jurisprudenz zuerst anzufangen, oder fortzusetzen. Seine Vorlesungen, welche Scharfsinnigkeit und ein lebhafter Vortrag im höchsten Grade beliebt machten, wurden sehr oft abgeschrieben, und wie Schätze verwahret. Viele baten sich Disputationen und Beystand von ihm aus, wenn sie eine Probe ihres akademischen Fleißes abzulegen wünschten. Daher ist eine so starke Anzahl derselben erwachsen, die ich bald anführen will. Und was soll ich von den rechtlichen Urtheilen sagen? Sein ausgebreitetes Ansehen verursachte es, daß beständig Acten an die Juristen-Facultät verschickt wurden; da zeigte er, wenn ihm die Arbeit zufiel, eine rühmliche Genauigkeit und die billigsten Gesinnungen. Kurz, in allen seinen Amtsverrichtungen erblickte man das Bild des brauchbarsten, practischen Rechtsgelehrten. An seinem Schreibetische konnte er, ohne aufzustehen, sechs bis sieben Stunden wegsitzen, wodurch freylich dasjenige, was er vor die Hand nahm, nicht leicht unterbrochen ward.

Die gewissesten Zeugnisse seines unaufhörlichen Fleißes hat er der Nachwelt in einer großen Menge Schriften hinterlassen, unter welchen Disputationen keinen geringen Theil darstellen. Doch verschiedene

sind

ſind nicht aus ſeiner Feder gefloſſen, und die meiſten gelten jetzt nicht mehr ſo viel, als vor funfzig Jahren. Denn Lauterbach hatte ſich an Dichotomien, und die Lehrart, gewöhnt, alles nach den bekannten quatuor generibus cauſſarum, einer damals herrſchenden Mode, vorzutragen, welche dem heutigen Geſchmacke zuwider iſt. Dem ungeachtet bleibt ſein Anſpruch auf ein ewiges Andenken keineswegs zweydeutig, und practiſche Juriſten werden noch immer die von ihm vorhandenen, in ihrer Art claßiſchen, Werke zur Entſcheidung zweifelhafter Fälle nutzen können. Die Anzeige derſelben folgt nunmehr. Ich werde zugleich diejenigen Stücke, welche zwar ſeinen Nahmen, aber andere Verfaſſer haben, abzuſondern ſuchen.

1) Diſſert. de maieſtate, et maieſtatis iuribus, Jenae 1639. unter Balth. Cellarius Vorſitze.

2) Diſſ. de peculiis filiorum familias, Lipſ. 1642. Franz Romanus war ſein Präſes.

3) Diſſ. de iure aggratiandi, Tubingae 1647. auf 11 Bogen. Er machte ſie für Andr. Schwartzen, deſſen Hofmeiſter er abgab, und dieſer vertheidigte ſie, zur Erlangung des Licentiatentitels, unter Joh. Wurmſern. Man ſehe hier Mollers Cimbr. litter. Band I. S. 613.

4) Diſſ. de beneficio competentiae, ibid. 1647. Sie iſt ſeine Gradualſchrift, wobey er Joh. Wibeln zum Beyſtande hatte.

5) Diſſ. de transmiſſione hereditatis, non acquiſitae, 1648.

6) Diſſ. de contractibus in genere, 1649.

7) Concluſiones iuridicae, 1649. Nur 50 kurze Sätze, die einige Blätter ausfüllen.

8) Diſſ. de confeſſione, 1650.

9) Diſſ. de inuentario hereditatis, 1650.

10) Diſſ. de procuratore in rem ſuam, 1651.

11) Concluſiones iuridicae, 1651. Von gleicher Beſchaffenheit mit der obigen Nummer 7).

12) Diſſ. de alienatione rerum, quae minorum ſunt, 1652.

13) Diſſ. de legitimatione per ſubſequens matrimonium, 1652.

14) Diſſ. de vſufructu paterno, 1652.

15) Aſſertiones ſelectae ex materia legatorum, 1652.

16) Diſſ. de proceſſu iudiciario, 1653.

17) Diſſ. de beneficio excuſſionis, 1653.

18) Diſſ. de donatione propter nuptias, 1653. Sie iſt Burc. Bardili, ſeines nachmaligen Collegens, Doctordiſputation, und ohne Zweifel von dieſem ſelbſt.

19) Diſſ. ad L. *Ciuitas* 27. D. de rebus creditis, 1653.

20) Diſſ. de ſeparatione, 1653.

21) Diſſ. de teſtamento iudiciali, 1653.

22) Diſſ. de nominatione, ad L. 11. C. vbi in rem actio, 1653.

23) Diſſ. de tranſitione actionum, 1653.

24) Diſſ. de procuratore ſubſtituto, 1654.

25) Diſſ. de conſiliis, eorumque iure, 1655. In Ahasv. Fritſchens Exercitat. iur. publ. Th. I. S. 494. trifft man ſie auch an. Der Reſpondent, Joh. Andr. Ockel, ſoll Verfaſſer ſeyn.

26)

26) Poſitiones iuris controuerſae, 1654. Erich Mauritius, welcher ebenfalls 1660. Lauterbachs College wurde, erlangte damit die Doctorrechte, und entwarf ſie in Eil, weil der Buchdrucker ſeine ſtärkere Diſſertation de poena haereſeos nicht zu geſetzter Zeit liefern konnte. Nun ſtehen dieſe kurze Sätze aus allen Büchern der Pandecten, des Codex, aus dem Lehn- und Deutſchen Staaterechte, wie auch aus dem canoniſchen, am Ende ſeiner Diſſertationen und kleinen Werke.

27) Quaeſtiones ex materia actionum realium, 1654.

28) Poſitiones iuris controuerſae, ex tertia Digeſtorum parte excerptae, 1654.

29) Diſſ. de iure ἀντιχρήσεως, 1654.

30) Reſolutio L. *Sciendum eſt* 15. D. qui ſatisdare cog. 1654.

31) Centuria Poſitionum, ex vniuerſo iure excerptarum, 1654.

32) Diſſ. de tutore honorario, 1655.

33) Concluſiones iuris ſelectae ex vniuerſis Dig. libris, 1655.

34) Diſſert. de voluntate, 1655.

35) Diſſ. de theſauris, eorumque acquiſitione, occaſ. L. vn. C. de theſaur. 1655.

36) Diſſ. de criminum praeſcriptione, 1655. Manche Sätze gehören nicht zur Sache, und überhaupt iſt die Ausführung zu mangelhaft. Wir haben nun beſſere Hülfsmittel darinn.

37) Diſſ. de miſſione in poſſeſſionem, et creditorum praelatione, 1655.

38) Diſſ. de ſeparationibus, bonorum curatoribus, et actione Pauliana, 1655.

39) Diſſ. de iure in curia mercatorum vſitato, 1655.

40) Diſſ. de fideiuſſore indemnitatis, 1655.

41) Diſſ. de interdictis in genere, et quatuor prioribus illorum ſpeciebus, 1655.

42) Diſſ. de modis, quibus obligationes tolluntur, 1656.

43) Diſſ. de dotali fundo, 1656.

44) Diſſ. de reſiduo, 1656.

45) Diſſ. de Syndicis, occaſ. tit. D. quod cuiusque vniuerſitatis, 1656. David Scheinemanns Arbeit. Er ward hernach Profeſſor der Rechte am Collegio illuſtri, und machte ſich mit mehr Diſſertationen bekannt.

46) Diſſ. de priuatis delictis, 1656.

47) Diſſ. de aſſaſſinio, 1656.

48) Juris ciuilis et canonici cum Hamburgenſium Statutis differentiae principes, 1656.

49) Diſſ. de arrha, 1657. Die Thomaſiſche Diſſertat. gleichen Inhalts iſt brauchbarer.

50) Diſſ. de iniuriis, 1657.

51) Diſſ. de actione iniuriarum recantatoria, 1657.

52) Diſſ. de mortis cauſſa donatione, 1657.

53) Diſſ. de beneficio diuiſionis, 1658.

54) Diſſ. de fideiuſſoribus in genere, 1658.

55) Delibata iuris ex libro 48. Digeſtorum, 1658.

56)

56) Diſſ. de iurisdictione voluntaria, 1658.

57) Poſitiones iuris controuerſae, 1659.

58) Diſſ. de iure Fiſci, 1659.

59) Flores ſparſi ad ſeriem materiarum, in Inſtitutionibus exſtantium, directi, 1659.

60) Diſſ. de iuramento perhorreſcentiae, 1659.

61) Diſſ. de ſingulari fratrum iure, 1659.

62) Diſſ. de iurisiurandi relatione, 1659.

63) Diſſ. de ſolutionibus, 1659.

64) Differentiae iuris communis et Saxonici Electoralis, 1659.

65) Diſſ. de varietate temporum, 1659.

66) Diſſ. de nuntio, 1660.

67) Diſſ. de ſolemnitatibus teſtamentorum, 1660.

68) Diſſ. de confuſione, 1660.

69) Diſſ. de retenſione, 1660.

70) Poſitiones iuris controuerſae, 1660.

71) Diſſ. de depoſito iuris, 1660.

72) Diſſ. de peculio aduentitio irregulari, 1661.

73) Diſſ. de epiſtola, 1661.

74) Diſſ. de feriis, 1661.

75) Diſſ. de ſocietate bonorum coniugali, 1661.

76) Diſſ. de ſalariis, 1662. Er hat ſie für Herm. Schwedern gemacht, welcher ſie unter Burc. Landili Vorſitze, um die Doctorwürde zu erlangen, zur Catheder brachte.

77) Differentiae iuris communis et Würtembergici in cauſſis criminalibus, 1662. Die neue Criminal-Conſtitution des peinlichen Rechts im Herzog-

Herzogthume Würtemberg vom Jahre 1732. iſt die Urſache, daß die Lauterbachiſche Arbeit in dieſer Provinz nun nicht mehr ſo gute Dienſte leiſtet, als vorher. Zur Ausfüllung der Lücken hat Joh. Chr. Friedr. Breyer zu Tübingen 1769. in 4. eine beſondere Commentationem, primis lineis ſiſtentem proceſſum criminalem in foro Würtembergico, ans Licht geſtellt, welche 9½ Bogen ſtark iſt.

78) Diſputationes III. ad Partes quatuor iuris prouincialis Würtembergici, exhibentes eiusdem et communis iuris differentias principes, 1662. Sie ſind im September gehalten, und gleich darauf, als ein ganzer Tractat, unter dem Titel bekannter worden: Juris communis et prouincialis Würtemb. differentiae principes, publici exercitii gratia trinis Diſputationibus exhibitae. Die eben angeführte Diſſertation (Nummer 77.) findet man dabey, und alle vier Stücke beſtehen aus 1 Alph. 5 Bogen. Weil in dieſem Jahre Beſolds Diſputationes, ius prouinciale Würtembergicum enucleantes, wieder aufgelegt wurden: ſo legte man auch die Lauterbachiſchen dazu. Im Jahre 1692. kam alles zuſammen vom neuen in die Buchladen, allein, wenn ich mich recht beſinne, nur mit einem umgedruckten Titelbogen. Dieſe kleine Wiederholung aus dem Th. I. S. 91. meiner Biographien wird hier nicht unnöthig ſeyn.

79) Diſſ. de priuilegio creditorum perſonali ſimplici, 1662.

80) Concluſionum forenſium Exercitationes XXX. Die erſte ward am 22. Dec. 1662. und die letzte im

im Jenner 1676. öffentlich vertheidiget. Er gieng darauf nach Stuttgard, und mußte daher beym Buche XVII. aufhören. Der Hof ſahe es gern, wenn die Arbeit fortgeſetzt würde; daher Bardili den Befehl dazu erhielt. Da er nun ſelbſt vom Jahre 1663. Concluſiones theoretico-practicas ad XXV. libros poſteriores Pandectarum geliefert hatte: ſo arbeitete er auch das von Lauterbachen übrig gelaſſene bis zum Buche XXVI. aus. Es erſchien alſo kurz vor ſeinem Tode 1692. ein vollſtändiges Werk, welches noch jetzt einen ziemlichen Werth hat.

81) Diſſ. de expenſis victoriae, 1663.

82) Diſſ. de tacito pignore, 1663.

83) Diſſ. de cautione rati, a coniunctis praeſtari ſolita, 1663.

84) Diſſ. de domicilio, 1663.

85) Tractationes ſynopticae, occaſ. libri XII. D. vsque ad tit. 3. libri XX. Zuſammen 17 Stücke, deren zwölftes noch 1662., die übrigen hingegen 1663. 1664. und 1666. entweder als Diſſertationen verfochten, oder auch aus des Verfaſſers Papieren hinzugethan worden ſind. Vorher waren ſie im Octavformate, jedoch mit einem breiten Rande, gedruckt.

86) Diſſ. de donatione inofficioſa, 1665.

87) Diſſ. de ſingulari affinium iure, 1665.

88) Diſſ. de poena conuentionali, 1666.

89) Diſſ. de praeiudiciali pacto remiſſorio maioris partis creditorum, 1667.

90) Diſſ. de tacito pacto remiſſorio, ex redditione chirographi praeſumto, 1667.

91)

91) Diſſ. de remedio L. *Si contendat* D. de fideiuſſor. 1668.

92) Diſſ. de ſociorum obligatione, quae oritur ex conuentione, cum extraneis inita, 1668.

93) Diſſ. de beneficio reſcripti moratorii, 1668.

94) Diſſ. de exſequutoribus vltimarum voluntatum, 1668.

95) Diſſ. de periculo rerum, in ſocietatem coniugalem illatarum. 1669.

96) Diſſ. de aere alieno, in ſocietate coniugali contracto, ſoluendo, 1669.

97) De ira, eiusque in iure effectibus, 1669.

98) Diſſ. de cancellatione, eiusque in iure effectibus, 1669.

99) Diſſ. de teſtamento deſtituto, et eius iure noviſſimo, 1670.

100) Diſſ. de colono partiario, 1670. In der zu Halle 1696. veranſtalteten neuen Ausgabe von Dav. Mevius Reſolut. illuſtr. ſingularium Quaeſtionum iuris, in cauſſis proprietar. et penſionar. controuerſi, macht ſie auch das ſiebende Capitel aus.

101) Diſſ. de dotis collatione, 1671.

102) Diſſ. de palmario Aduocatorum, 1671.

103) Diſſ. de aequitate et extenſione Legis Rhodiae, 1671.

104) Diſſ. ad L. *Si me et Titium* 32. D. de reb. cred. 1673. Gabriel Schweder hat ſich damit das Recht zum Doctortitel erworben. Es iſt wahrſcheinlich, daß er ſie nicht ſelbſt verfertiget habe,

habe, weil ihr kein Platz in der Sammlung seiner Dissertationen eingeräumt worden ist.

105) Positiones inaugurales, 1673. Ferd. Christoph Harpprechts Gradualdissertation. Sie ist aber auch nicht in seinen zusammengedruckten Dissertationen zu finden.

106) Diss. de arrhis compromissariis, 1675.

107) Diss. de nautis, cauponibus et stabulariis, 1676.

108) Diss. de iuramento credulitatis, 1676.

109) Diss. de domiciliis pauperum, von Hospitalen, 1676.

110) Diss. de magis dilecto, 1677.

111) Diss. ad L. vlt. C. Si maior factus alienat. factam sine decreto ratam habuerit, 1680. Eine kurze Abhandlung von 30 Sätzen, die nach seinem Tode Chr. Dav. Wickh, zur Erlangung des Doctorats, auf die Catheder brachte.

Alle diese Dissertationen von ungleichem Werthe hat ein Buchhändler zu Tübingen 1728. in vier median Quartbänden zusammen herausgegeben. Sie enthalten mit dem Register, welches allein einen ziemlichen Band erfüllen könnte, 26 Alphabete, und der gewöhnliche Ladenpreis ist auf zehen Reichsthaler gesetzt. Ob ein Bücherkäufer in den gegenwärtigen Zeiten so viel dafür bezahlen werde? das ist wohl nicht zu vermuthen. Im Bande IV, von der Seite 1584. an, sind seines Sohnes, Ulr. Thomas, Dissert. de condominio territorii caet. 14½ Bogen stark, und alsdann, bis zum Register, verschiedene Dissertationen von Thomas Lansen, des ältern Lauterbachs Schwiegervater,

vater, hinzugekommen. Der eigentliche Titel der ganzen Sammlung ist dieser: W. A. *Lauterbachii* Dissertationes academicae, de selectis nobilissimisque iuris priuati, tam communis, quam statutarii, argumentis, primum seorsim conscriptae, ac post ea ab ipso Auctore, paucis aliis interiectis, in quatuor Volumina, iuxta ordinem alphabeticum, in praefixo cuiuis Tomo Catalogo conspicuum, collectae, nouiterque, annuentibus Lauterbachianis heredibus, multum emendatiori, commodiori, atque luculentiori habitu, summariis etiam singulis, vbi licebat, Dissertationibus praefixis, recusae. Hieraus ist nicht nur zu ersehen, was bey dieser Ausgabe geleistet worden, sondern auch daß bereits eine andere vorangegangen sey. Ich habe sie aber nicht gesehen. Gar gute Bücherverzeichnisse geben 1694. als das Druckjahr derselben an.

112) Compendium iuris, breuissimis verbis, sed amplissimo sensu et allegationibus, vniuersam fere materiam iuris exhibens, electionibus *Lauterbachii* primum vsui priuato collectum, postea vero, multorum rogationibus, publico datum a *Joh. Jac. Schützio*, Frf. (oder vielmehr Tübingen) 1679. in 8. Schütz war Lauterbachs vieljähriger Lehrling gewesen, hernach ein Licentiat der Rechte, und Advocat zu Frankfurt am Mayn. Schon gegen 1667. hatte er den Einfall, aus dessen herumgehenden Vorlesungen einen Auszug der Pandecten zu veranstalten. Dieses erste Exemplar, welches nicht lange nach des Verfassers Tode, jedoch mit seiner vorher dazu ertheilten Einwilligung, ans Licht trat, wird für die genaueste und beste Edition gehalten. Unter vielen andern, welche darauf erfolgten, sind ihr die von 1686. und 1694. an die Seite zu setzen. Auch

kenne

kenne ich eine Lemgoische von 1717. in median 8. mit gröſſern Lettern, die nach des Verlegers Zeugniſſe einen gar aufmerkſamen Corrector gehabt hat. Beweiſe des Gegentheils ſind mir, bey einiger Unterſuchung, eben nicht in die Augen gefallen. Die übrigen kann ich unmöglich alle anzeigen, weil auf den Titeln oft keine Jahrzahl ſtehet. Von dieſer Beſchaffenheit iſt auch die meinige, 2 Alph. 2½ Bogen ſtark. Indeſſen bleibt es eine ausgemachte Sache, daß die allermeiſten Auflagen von Schreib- und Druckfehlern wimmeln. In der vom Jahre 1697. hat Ferd. Chriſtoph Harpprecht bey nahe tauſend dergleichen verbeſſert, wie deſſen Vorrede verſichert. Dieß war aber doch eine Kleinigkeit. Die verſchwenderiſche Hand des ehemaligen Jenaiſchen Rechtsgelehrten, Joh. Friedr. Hertels, hatte ein weit gröſſeres Magazin damit angefüllt. Er lieferte daſelbſt 1735. in 8. Decem millia ſphalmata et errores, in Compendio Schützio-Lauterbachiano ſublatos, welcher trockenen Bemühung Buder in der Biblioth. iuris *Struuiana* ſehr treffend das Prädicat inſuauis et aerumnabilis laboris giebt. Sollte der gute Hertel, der über jährlicher Erklärung dieſes Handbuchs grau geworden war, nicht allenfalls den Liebhabern deſſelben einen wichtigern Dienſt geleiſtet haben, wenn er ein recht accurates Exemplar hätte drucken laſſen? Der allgemeine Beyfall, welchen ſich das Werk in den vorigen Zeiten erworben hat, iſt bekannt genug. Man wird nicht leicht eine Deutſche Univerſität zu nennen wiſſen, auf welcher die Rechtslehrer keine Vorleſungen darüber angeſtellet hätten. Ja, nicht Wenige haben es ſogar mit ihren zum Vorſcheine gebrachten Anmerkun-

gen zu erläutern, oder zu verbeſſern, geſucht. Den Anfang machte Joh. Heinr. Berger, von deſſen Reſolutionibus Legum obſtantium, quae in Compendio iuris Lauterbachiano allegantur, an einem andern Orte Nachricht ertheilet worden iſt. Hierauf kam Alex. Arnold Pagenſtecher mit ſeinen Sicilimentis ad Compendium iuris Lauterbachianum. Es ſind vier Manipuli, welche einen guten Octavband ausfüllen, und zu Cölln am Rheine erſtlich 1694., zum dritten male aber 1699. die Preſſe verlaſſen haben. Nach ihm wurden Sam. Stryks darüber gehaltene Vorleſungen durch den Druck gemein. Sie haben den Titel: Succinctae Annotationes ad *Lauterbachii* Compendium Digeſtorum, und die erſte Ausgabe erſchien zu Leipzig 1700. in 4. die neunte, wenn ſie anders nicht aufgewärmt iſt, 1741. Stryken folgten Gottlieb Gerh. Titius mit den zu Leipzig 1703. und 1717. in 8. heraus gegebenen Centuriis XV. Obſeruationum ratiocinantium in Compendium iuris *Lauterbachianum*, worinn er beſonders die gemeinen Vorurtheile zu ſtürzen bemühet geweſen iſt; Joh. Klein in dem Specimine Annotationum ad *Lauterbachii* Compendium Digeſtorum, Roſtoch. 1707. in 4. und Jac. Friedr. Ludovici, von welchem zu Halle 1711. ein kleines Octavbuch, unter dieſer Aufſchrift, hervortrat: Supplementa ad Compendium iuris *Lauterbachii*, in quibus plurima loca obſcuriora explicantur, diuerſae illius Compendii editiones inter ſe conferuntur, et quae propter breuitatem interdum deſiderari poterant, ſubiiciuntur. Darauf ſuchte ſich der Gieſſenſche Rechtslehrer, Joh. Heinrich Mollenbeck, mit einem großen, über 10. Alph. ſtarken Werke, in

median

median 4. um die Lauterbachianer verdient zu machen. Sie erhielten nämlich zu Lemgo 1717. von ihm einen Thesaurum iuris ciuilis; siue succinctam explanationem Compendii Digestorum *Schützio-Lauterbachiani*. Hier siehet man das **Lauterbachische** Handbuch cum notis Variorum. Denn es stehen darinn die Anmerkungen der vorher genannten Rechtsgelehrten, nur die Supplemente des **Ludovici** ausgenommen, an deren Stelle sein Vsus practicus Distinctionum iuridicarum gebraucht worden ist. Es kamen noch andere Noten dazu, theils aus **Lüder Menckens** Synoptica tractatione Pandectarum; theils aus **Adam Balth. Werners** Specimine Compendii iuris über die ersten fünf Titel der Pandecten; theils auch aus des Herausgebers eigenen, häufigen, und mit kleinerer Schrift unterschiedenen Sammlungen, welche jedoch gegen das sechzehende Buch immer seltener werden. Man hat indessen an **Mollenbecks** Unternehmen manches auszusetzen gefunden, und hauptsächlich dieses, daß er wenigstens in den ersten Büchern, die Noten der andern nicht vollständig eingerückt, sondern damit nach Gutdünken verfahren habe. Es fließt daraus die Unbequemlichkeit von selbst, daß sein Werk niemanden, der sich der gedachten Bücher bedienen will, bey allen Fällen Gnüge leisten könne. In der Hällischen **vermischten Bibliothek**, St. III. S. 202. wird dieses gar wohl erinnert, und zugleich bemerkt, es sey ein solcher Schatz des bürgerlichen Rechts leicht zu entbehren. Denn das meiste habe man bereits weit besser gehabt, und des Herausgebers Zusätze wären so wichtig nicht, daß es sich der Mühe verlohnt hätte, deswegen einen

groſſen Quartanten drucken zu laſſen. Ueberhaupt verdient die ganze Recenſion daſelbſt durchgeleſen zu werden, weil ſie ſehr critiſch, aber auch nicht ohne Gründlichkeit, gerathen iſt. Mollenbeck verantwortete ſich dagegen S. 1020 — 1024. dieſes Journals. Ob er dadurch etwas gewonnen habe, das wird ein forſchender Leſer bald entſcheiden. In eben dem Jahre 1717. wurde Mich. Rhodens Lauterbachius illuſtratus caet. zu Frankf. an der Oder auf 1 Alphabet 5 Bogen in 4. unter die Buchhändler gebracht. Damit war jedoch die Begierde derjenigen, die ſich neben Lauterbachs Nahmen ſelbſt ein Gedächtnis des ihrigen ſtiften wollten, keinesweges geſättiget. Chriſtoph Heinrich Freiesleben, ein 1741. geſtorbener Brandenburg-Culmbachiſcher würklicher Regierungsrath, deſſen Leben des Herrn Wills Nürnb. Gel. Lexicon erzählet, beſorgte 1735. zu Altenburg zween dicke Quartbände vom Lauterbachiſchen Compendio. Der Titel, kurz zuſammen gezogen, iſt dieſer: *Schützius* illuſtratus et examinatus; ſiue Compendium iuris *Schützio-Lauterbachianum*. Im erſten Bande ſtellet eine Seite den Text, die andere hingegen lauter Fragen dar, welche aus dem Texte, zur Wiederholung, genommen worden ſind: der zweete Band aber enthält, in fortlaufenden Zahlen, alle vorher angezeigte Noten, und auſſer denſelben noch viele von Lynckern, Böhmern, Schiltern, Brunnemannen, Schöpffern, Hoppen, Dreſſeln, auch dem oben genannten Rhoden, mehrerer nicht zu gedenken. Ein anderer, welcher ſich nur mit den Anfangsbuchſtaben ſeines Nahmens angiebt, und Jerem. Heße heiſſen ſoll, ließ zu Wittemb. 1730. oder, beſſer

zu

zu ſagen, ſchon im vorhergehenden Jahre in 2 Octavbänden, die 5 Alph. 7 Bogen ausfüllen, Repetitionem Compendii iuris *Lauterbachiani* per quaeſtiones, ex ipſo Autore ſuccincte deciſas, drucken, ein Werk, wofür jetzo ſelten mehr bezahlt wird, als was Maculatur gilt, ob ich ſchon nicht glaube, daß es eine ſolche Erniedrigung allerdings verdiene. Hierzu ſind ferner zu rechnen Joh. Jacob Fülderers hiſtoriſche und rechtliche Anmerkungen über das Compendium iuris *Schützio-Lauterbachianum*, welches Buch zu Breslau 1736. ebenfalls in 2 Octavbänden ans Licht getreten, mir aber nicht vor die Augen gekommen iſt. Aus dieſer langen Nachricht erhellet nun genug, wie groß über ein halbes Jahrhundert die Achtung gegen ein Buch geweſen ſey, das der Verfaſſer nicht einmal ſelbſt revidirt und herausgegeben hatte. Darauf iſt es nach und nach eben ſo wohl, als viele andere dieſer Art, von ſeiner Höhe herunter gefallen. Neuere, denen es künftig vielleicht nicht beſſer ergehen möchte, ſind ihm überall vorgezogen worden. Und freylich war der gute Lauterbach der heutigen Methode nicht angemeſſen. Zwar würde es unbillig ſeyn, wenn wir ihm den Ruhm abdiſputiren wollten, daß er zum wenigſten den Weg eröffnet, die alten, mittlern, und neuen Geſetze des Römiſchen Staats, nebſt den vaterländiſchen Verordnungen, zu unterſuchen, auch die hergebrachten, gewöhnlichen Meynungen der Rechtsgelehrten genauer kennen zu lernen, ſich eifrigſt bemühet habe. Es ſcheinen aber doch aus ſeinem Handbuche ſolche Mängel hervor, welche zu unſern Zeiten niemand leugnen wird. Denn erſtlich iſt die Ramiſtiſche Lehrart, da er alles,

wie ſchon oben erinnert worden, per cauſſam efficientem, materialem, formalem, effectus, contraria et ſimilia vorträgt, ungemein verdrüßlich, beſonders jungen Studirenden. Zum andern hat er mehr Schlüſſe, als Grundſätze, welches daher mit rühret, weil er ſich weder das Natur- und Völkerrecht, noch die Geſchichte des Römiſchen Rechts und Staats, hinlänglich bekannt gemacht hatte, oder, gewiſſer maßen, damals bekannt machen konnte. Endlich ſetzt das vielfältige Obſtat die Leſer leicht in Verwirrung. Den klaren Beweiſen aus dem Römiſchen Geſetzbuche hängt er auch nicht ſelten Stellen an, die theils aus Antinomien, theils weit hergeholten argumentationibus Legum, beſtehen, und dasjenige nicht folgern laßen, was man, nach angeſtrengter Aufmerkſamkeit, erwartet. Dieſe Gedanken ſind nicht erſt in mir entſtanden, da ich ſie hingeſchrieben habe, ſondern ſchon ſeit geraumer Zeit in Gundlings Sammlung kleiner Deutſcher Schriften S. 21. von mir geleſen worden. Ich übergehe Jacob Friedrichs Ludovici Erinnerungen in der Vorrede zu den Supplementis ad Compendium *Lauterbachii* mit Stillſchweigen.

113) Collegium theoretico-practicum ad quinquaginta Pandectarum libros, methodo ſynthetica pertractatum, Tubingae 1690. in 4. Der erſte Theil. Im Jahre 1706. folgte der zweete, weil Kriegsunruhen, und des Herausgebers Amtsveränderung, einen geſchwindern Abdruck nicht verſtatteten, und 1711. der dritte. Zuletzt kam 1714. ein weitläuftiges Regiſter hinzu. Mehr davon in den Lateiniſchen Actis Erud. 1690. S. 366.

S. 366; 1707. S. 37; und 1711. S. 309. Eine zwote Auflage von 1726. habe ich nicht gesehen. Gewiß iſt dagegen, daß 1744. und ferner 1763. bis 1765. neue ans Licht getreten ſind. Die letzte, welche vor mir liegt, enthält 16 Alph. 4 Bogen, ohne das beynahe 2 Alph. ſtarke Regiſter. Es wurde nicht eher, als 1770. fertig. Vermehrt darf man ſich dieſes Exemplar nicht einbilden. Doch verſichert der Verleger in der vorgedruckten kurzen Nachricht, daß es die andern alle an Genauigkeit weit übertreffe. Mit Rechte kann man das ganze Werk einen Commentar über das bereits angeführte Compendium nennen. Es hat ſeinen Urſprung aus Lauterbachs academiſchen Vorleſungen, die ſo oft abgeſchrieben wurden, und, wie man wohl denken kann, meiſtentheils unrichtig. Viele Gelehrte und Buchhändler wünſchen daher, daß ſich der Verfaſſer entſchließen möchte, ſeine Arbeit, vermittelſt der Preſſe, zum allgemeinen Gebrauche zu widmen. Er würde es auch gethan haben, wofern ihm nicht eine immer verlängerte Kette der Geſchäfte hinderlich geweſen wäre. Indeß erlaubte er doch dem unter der vorigen Nummer genannten Schützen, einen Auszug zu verfertigen. Einige Jahre darauf legte Lauterbachs älteſter Sohn, auf ausdrückliches Verlangen des Würtembergiſchen Adminiſtrators, Friedrich Carls, die Hand an dieſes gröſſere Werk, bediente ſich dabey der geſchriebenen Hefte des Vaters, und brachte alles in gehörige Ordnung. Nur darf ich nicht unberührt laſſen, daß die erſten neunzehn Bücher vor dem Drucke auch von dem damaligen Reichscammergerichts-Beyſitzer, Erich

Mauritius, durchgesehen und verbessert, von Lauterbachen selbst aber weit genauer ausgearbeitet worden sind, als die übrigen. Denn in diese hat sich manches mit eingeschlichen, welches der Autor unter der Last anderer Verrichtungen nicht genug prüfen konnte. Dem ungeachtet wird das Buch von practischen Rechtsgelehrten, vorzüglich in gewissen Deutschen Provinzen, immer noch hochgeschätzt, welches die neulichst wiederholte Ausgabe aufs deutlichste zeigt.

114) Consilia, maxime civilia et criminalia. Sein Enkel, Adam Friedrich Lauterbach, ehemals Marggräflich Badendurlachischer Hof- und Regierungsrath, hat sie gesammlet, und zum Drucke befördert. Anfangs sollten sie allein erscheinen, und der Buchhändler, Krieger, zu Gießen war gesonnen, den Verlag zu übernehmen. Er vereinigte sich aber darauf mit den Gebrüdern, Cotta, zu Tübingen, wie auch einem Frankfurtischen Buchhändler, Nahmens Möller, dergestalt, daß diese Rechtssprüche der nach und nach vom Jahre 1731. in neun Folianten heraus gekommenen Nouae Collectioni Consiliorum iuridicorum Tubingensium einverleibt wurden. Die Lauterbachischen, 313 an der Zahl, lauter Stücke, welche Fälle des bürgerlichen Rechts betreffen, findet man im ganzen zweeten und dritten Bande; der folgende hingegen enthält, nebst den Schwederischen, alle übrige, die zum Fache der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit gehören. Nur hätten sie von einander unterschieden werden sollen; denn man weis nicht, welches das Eigenthum dieses, oder jenes, sey. Man sehe davon Leißners Niedersächs. Nachrichten von gelehr-

gelehrten neuen Sachen, 1732. S. 34. 36. und im Jahre 1733. S. 369.

Praefatio Tomo I. Collegii theor. practici praefixa. Johann Gottfried Büchners erläutertes Vogtland (Dresd. 1732. in 8.) S. 102. Gottlieb Fuchsens histor. Nachricht von berühmten und gelehrten Lauterbachen, (Breslau 1765. in 4.) S. 55. aber so mager, so unrichtig, als dergleichen Schriften insgemein zu seyn pflegen. Des Magnus Heßenthalers Effigiem Lauterbachianam, seu virtutum structuram, ex *Lauterbachii* vita repraesentatam, habe ich nicht erlangen können. Es ist dieses Ehrengedächtnis zu Stuttgard 1681. in Fol. gedruckt worden, soll aber auch manche, zur Sache nicht gehörige, Ausschweifungen enthalten.

IX.

Friedrich Hortleder.

Nach der Anzeige des Jöcherischen Gelehrten-Lexicons, trat Hortleder zu Ampfurt, einem im Magdeburgischen liegenden Dorfe, am zweeten März des Jahres 1579. auf die Welt. Seine Aeltern waren aus der Classe des Pöbels, nur geringe, arme Leute, welche zur Erziehung ihres Sohnes wenig beytragen konnten. Die Herren von Assenburg, als damalige Besitzer des Dorfes, nahmen sich also seiner an, und ließen ihn studiren, da er gute natürliche Fähigkeiten dazu an den Tag legte. Er besuchte die Universitäten zu Helmstädt und Jena, und ward 1604. zum Aufseher der Kinder bey einem Herrn von Alvensleben erwählt. In diesen Umständen aber blieb er nur ein halbes Jahr, weil er darauf als Informator, oder, nach dem jetzigen feinern Sprachgebrauche, als Instructor der fürstlichen Brüder, Johan Ernst des jüngern, und Friedrichs, Weimarische Dienste annahm, wodurch er den Grund zu fernern Glücke legte. Mit beyden gieng er, Studirens halber, 1608. auf die Jenaische Universität, und da sie alsdann 1613. eine Reise nach Frankreich, Engelland und den Niederlanden thaten: so wurde ihm ohngefähr um eben diese Zeit der Character eines Hofmeisters gegeben, vermuthlich über die Brüder derselben, den Prinzen Wilhelm und Albrechten, den ersten der Eisenachischen Linie.

Nach Verlauf weniger Jahre erhielt Hortleder, zur Belohnung der bisherigen treuen Dienste, die Würde eines Hofraths zu Weimar, von welcher Zeit an das Herzogliche Haus ihn oft und nützlich zu den wichtigsten Geschäften gebrauchte. Besonders mußte er in der Jülichischen

bischen Succeßionssache, und Familienstreitigkeiten, r Feder führen.

Seine Ehegattinn war eine geborne Barthinn, mit elcher er einen Sohn und eine Tochter zeugte. Er ß sich schon vor 1607. verheyrathet haben. Denn s einer Correspondenz von ihm, welche in der Fürst- en Bibliothek zu Weimar verwahret wird, ist zu er- n, daß sein Sohn, Friedrich Romanus Hort- der, in diesem Jahre zu Jena geboren worden sey. ngs studirte er eben allda; hernach schickte ihn der rr in die Kost und Aufsicht eines Freundes zu rasburg, welcher seinen eigenen Sohn dagegen 31. nach Jena gehen lassen wollte. Allein der junge ortieder, welcher wohl nicht das ordentlichste Leben en mochte, nahm 1633. Kriegsdienste unter der llerie bey der Armee des Schwedischen Feldmar- lls, Horn, von welchen er, jedoch, auf Verlangen s Vaters, und durch die Fürbitte der Herzoge von chsen, wieder los kam, und sogleich demselben zum hülfen in allen Sächsischen Archiven gegeben wurde, r Hoffnung der Succeßion an des Vaters Stelle. hatte aber seine Geschäfte kaum ein Paar Monate rwaltet, als er bereits im September 1633. ver- rb.

Die Tochter, Anne Catharine, ist 1636. mit dem maligen Rechtslehrer zu Jena, Zacharias Prü- ncken, verheyrathet worden, von welchem ich ßens einen besondern Artikel liefern werde.

Hortleder lebte darauf nur eine kurze Zeit. Als 1639. zum Mitgliede in der Fruchtbringenden Ge- llschaft, unter dem Nahmen des Einrichtenden, auf- nommen worden war, überfiel ihn zu Jena gegen s Ende des Maymonats 1640. ein Fieber, und ver-

anlaßte

anlaſſete am 5. Junius ſeinen Tod. Ein Schrec
voller Umſtand, wovon er ſelbſt in einem Schreiben
den Herzog, Wilhelm, Nachricht ertheilet hat, d
gleich mit der angehenden Krankheit ohne Zweifel
dazu bey. Denn es kamen in den damaligen Kri
unruhen vier feindliche Reuter vor den Gaſthof, wo
ſein Quartier hatte, und einer derſelben ſchoß in Ho
leders Wohnzimmer, welcher eben zum Fenſter h
ausſahe, daß die Kugel kaum zwo Spannen hoch ü
ſeinen Kopf gieng. Aus dieſer zuverläßigen Erzähl
von ſeinem Lebensende iſt nun offenbar, daß diejen
Anecdote, welche in Joh. Dav. Köhlers Anweiſ
für reiſende Gelehrte, (einen nachgeſchriebenen
1762. ans Licht geſtellten academiſchen Diſcou
S. 56. angezeigt wird, nicht den geringſten Gr
habe. Die Univerſität zu Jena hat zwar zum And
ken des jüngern Hortleders ein Leichenprogram
drucken laſſen, vermuthlich aus Hochachtung gegen
Vater; ob aber dieſem ſelbſt gleiche Ehre wiederfa
ſey, iſt ungewiß, und nur ſo viel bekannt, daß J
Mich. Dilherr, als Profeſſor der Beredſamkeit,
Trauerrede auf ihn gehalten habe *), die jedoch n
unter deſſen herausgegebenen Schriften gefunden w

Hortleder hat ſich um die Deutſche Hiſtorie
das Sächſiſche Staatsrecht, zu ſeiner Zeit, vorzügl
Verdienſte erworben. Seine gelehrten Bemühun
werden noch immer genutzt, und auch in den künfti
Jahrhunderten größtentheils ihren Werth behal
Alles, was ich davon ausfindig zu machen im Sta
geweſen bin, will ich meinen Leſern, vermittelſt des
genden, vor die Augen ſtellen.

1) L

*) Er ſagt es ſelbſt in Georg Richters, des Nürnb
ſchen Rechtsgelehrten, Epiſtolis ſelectioribus S. 1

1) Diſſ. de vero ſenſu L. *Non omnium* 20. D. de Legibus, Jenae 1606. unter Arumäus Vorſitze. Sie ſoll auch, nach der Anzeige der juriſt. Bibliоth. des Lipenius Th. I. S. 819. zu Hanau 1614. mit Vorſetzung ſeines Nahmens, und der Ueberſchrift: de ratione Legis publicae ex vero ſenſu L. *Non omnium* 20. D. de LL. eiusque genuinis exemplis, zum Vorſcheine gekommen ſeyn. Die Exemplare, auf welchen Frankfurt 1615. ſtehet, ſind ohne Zweifel mit den Hanauiſchen einerley. Ferner wurde dieſe Schrift zu Jena 1637. wieder aufgelegt. In Biermanns Iure publ. S. R. I. Band II. S. 945. und in dem Bande V. der Diſſert. iurid. Baſileenſium ſtehet ſie ebenfalls. Ein Stück daraus de Capitulatione Rudolphi II. Imperatoris hat Goldaſt in ſeinen Politicis Imperial. S. 612. mit eindrucken laſſen.

2) De concurſu actionis realis meae, ac poenalis mixtae, libellus ſingularis, Jenae 1609. 4 Bogen in 12. Es enthält dieſes wohl gerathene Werkgen zehen Capitel, iſt aber bereits ziemlich rar.

3) Excerptarum ex *Sleidano* Quaeſtionum pro Foederatorum bello, auſpiciis Saxonicis contra Carolum V. geſto, Decades IV. Jenae 1609. in 4. Eine auf die Catheder gebrachte Abhandlung, welche hernach Goldaſts Politic. Imper. S. 1371. und des Arumäus Diſcurſ. acad. de iure publico, Band I. S. 247. einverleibt worden iſt.

4) Diſcurſus de iuſtitia belli Germanici, contra Carolum V. Imp. ab Ordinibus Germaniae Proteſtantibus geſti, Jenae 1609. in 4. Goldaſt hat

hat dieſer Schrift, die aus vier in einem Prit
Collegio angeſtellten Diſputationen erwachſen
dem nur gedachten Werke S. 1376 — 13
auch einen Platz angewieſen. Hortleder le
damit den Grund zu ſeinem bald folgenden Ha
lungen und Ausſchreiben vom Deutſchen Krieg

5) Annotationes in *Onuphrii Panuinii* librum
Comitiis Imperatoriis, Argent. 1613. in
mit dem Buche zugleich. Es fängt an ſel
zu werden.

6) Wahrhafter und gegründeter Bericht, was
nächſt abgewichenen Jahr hero zwiſchen den Eſ
fürſtl. Sächſiſchen, in Vormundſchaft beyder
verordneten, Regierungen zu Weimar und Al
burg in den von Altenburgiſchen Herren Can
und Räthen erregten Präcedenz- und Primog
turſtreit vorgelaufen ꝛc. ausgegangen im J
1613. 17 Quartbogen. Ueber dieſe ſchöne
duction, worinn er für das Fürſtlich Weimari
Haus die Feder geführet hat, jedoch ohne ſich
dem Titelblatte zu nennen, wurden vor dem
drucke von den damaligen vortrefflichen Sta
räthen des Hofes, beſonders Sam. von Gö
hauſen, und dem Jenaiſchen Rechtslehrer, A
mäus, verſchiedene Erinnerungen gemacht,
durch ſie ihre Vollkommenheit erlangt hat. 2
der S. 8. der Vorrede zu Stolles Hiſtorie
juriſt. Gelahrtheit.

7) Der Römiſchen Kayſer und Königl. Majeſt. a
des Heil. Römiſchen Reichs geiſtlicher und w
licher Stände Handlungen und Ausſchreiben
den Urſachen des Deutſchen Kriegs Kayſer C
des V. wider die Schmalkaldiſchen Bundsob
Eſ

Chur- und Fürſten, Sachſen und Heſſen, von 1546. bis 1558. zween Bände in Folio, deren erſter 1617. der zweete aber, welcher von der Rechtmäßigkeit, dem Anfange, Fort- und endlichen Ausgange des Deutſchen Kriegs handelt, 1618. zu Frankfurt heraus kam. Theils das Herzogliche Archiv zu Weimar, theils ſeine eigene und andere Privat-Bibliotheken, vornehmlich die Goldaſtiſche, lieferten ihm die Materialien zu einem ſo großen Werke, wovon man mehr in der zehnten Centurie der Hamb. Bibl. hiſtoricae S. 94 — 100. leſen kann. Auch in der Bibliotheca iuris *Struvio-Buderiana*, S. 667. der neueſten Ausgabe vom Jahre 1756. wird der Werth dieſer mühſamen Arbeit mit folgenden Worten beſtimmt: Primas fert (inter Actorum publicorum Collectores) *Frid. Hortlederus*. Continet (eius Opus) Acta Principum circa Reformationem, magna fide ex Archiuis exhibita, quae additis vbique breuibus et eruditis notis explicantur, vt ſimul hiſtoriae loco, ex Actis publicis petitae, inſeruire poſſit. Imo integri ſaepe Tractatus, qui Reformationem, bellum Smalcaldicum, turbas illorum temporum, hiſtoriam Saxonicam, praecipue Johannis Friderici, Electoris, concernunt, Conſilia atque ſimiles Tractatus diuerſorum Ictorum, ſimul ſunt inſerti. Was Moſer daran zu loben und auszuſetzen gefunden habe, das iſt in ſeiner Bibl. iur. publ. Th. I. S. 318. zu erſehen. Der Abdruck des erſten Theils war 1617. kaum fertig geworden, als der Herzog, Friedrich Ulrich, zu Braunſchweig die Confiſcation deſſelben anfangs von dem Magiſtrate zu Frankfurt am Mayn, und hernach bey dem Herzoge, Johann Ernſt, zu Weimar

aus

aus dieſer Urſache verlangte, weil einige zwiſchen beyden hohen Häuſern vor vielen Jahren nicht ohne Mühe beygelegte Sachen darinn wieder hervor geſucht und bekannt gemacht worden wären. Die ganze darüber geführte Correſpondenz ſtehet in den Electis iuris publici, Band VI. S. 46. u. f. Nun blieb es zwar dabey; indeß behaupten doch nicht wenige, daß in der neuen Auflage, welche Prüſchenck in zween über 46. Alph. ſtarken und mit häufigen Kupfern verſehenen Folianten zu Gotha 1645. ſehr vermehrt ans Licht ſtellte, auf Anſuchen einiger Reichsſtände da und dort Veränderungen vorgenommen werden müſſen. Man leſe z. E. was Buder in der Biblioth. Scriptor. rer. German. vor Struvs Corpore Hiſtor. Germanicae S. 194. der neueſten Auflage vom Jahre 1753. davon geſagt hat. Hier heißt es ausdrücklich: Locupletior editio, in qua tamen *acerbiora* quaedam omiſſa, curante genero ipſius, *Zach. Prüſchenckio*, edita eſt, coepta quoque Continuatio, motus Grumbachianos potiſſimum exhibens, quae tamen iuſſu publico inhibita, et quae iam prelo exierant, ſuppreſſa fuere. Hingegen wird in der oben angeführten Hamburg. Bibl. hiſtor. dieſes Vorgeben in Zweifel gezogen, und man beruft ſich darauf, daß zur Zeit niemand die ausgelaſſenen Stellen genau angezeigt habe. Auch im Catal. Bibl. Rinckianae S. 625. ſtehet der Ausſpruch: in noua editione nihil omiſſum, ceu vulgo quidam garriunt. Wer Zeit und Luſt genug dazu hat, der würde den Liebhabern der litterar. Geſchichte einen Dienſt erweiſen, wenn er ſich die Mühe geben wollte, dieſe immer noch ſtreitige Sache ins helleſte Licht zu ſetzen. Daß Prüſchenck auch den dritten Theil hinzu-

hinzufügen, und die Grumbachischen Händel, nebst einer ausführlichen Nachricht von der Gothaischen Belagerung, einrücken wollen, ist schon oben vorgekommen. Drey Alphabete waren meistens abgedruckt, welche in der Herzoglichen Bibliothek allda gefunden werden; allein die Fortsetzung wurde zurückgehalten, und die Weimarische Herrschaft ließ alle gedruckte Bogen in sichere Verwahrung bringen. Gleichwohl hat es dem ehemaligen Altorfischen Rechtslehrer Rinck geglückt, ein Paar Exemplare zu erlangen, und damit seiner Bibliothek eine große Seltenheit zu verschaffen. Eines derselben stehet in dessen Bücherverzeichnisse S. 1035. unter einer besondern Nummer.

8) Supremi honores, quibus Principis, Friderici Senioris, Ducis Saxon. Vinariensis, funus comitabatur. Ienae 1623. in 4. 1½ Bogen. Im folgenden Jahre trat diese nun unbedeutende Schrift um einen Bogen vermehrter hervor. Sie enthält lauter lateinische Verse mit historischen Noten, und zuletzt acht alte Grabschriften auf so viel Fürsten des Sächsischen Hauses, welche den Nahmen Friedrich geführt haben.

9) Grundveste Fürstlich Sächsischer Weimarischer Prädecanz vor der Fürstlich Sächs. Herrschaft, Altenburgischer Linie; ohne seinen Nahmen 1630. auch 1652. auf 4 Quartbogen. Es ist jedoch das Werkgen schon vorher 1631. bey Limnäo Juri publico J. R. G. Band II. Buch 5. Cap. 15. aus dem Mstc einverleibt worden. In Lünigs Grundveste Europäischer Potenzen Gerechtsame, Band II. S. 105 — 110. findet man ebenfalls einen Abdruck. Mir fiel vor einigen Jahren

eine Handschrift davon in die Hände, welche mit Hortleders Nahmen bezeichnet, etwas verändert und vermehrter war. Auf dem Titelbogen stand, daß die Ausarbeitung 1619. von ihm revidirt worden sey, zuletzt aber folgte, als ein Anhang: Kürzlicher eigentlicher Bericht, worauf der Präcedenzstreit zwischen Sachsen-Weimar und Altenburg bis zum Dato den 23. May des Jahrs 1628. beruhe.

10) Beschreibungen zu den Bildnissen der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, welche der großen, so genannten Ernestinischen, oder Weimarischen Bibel beygefügt worden sind. Man sehe davon Joh. Chr. Mylius Bibl. Anon. et Pseudon. Th. I. S. 198. in der Anmerkung, und Bartholomäi Acta hist. eccles. Th. XXXI. S. 66. wo auch Hortleders Schwiegersohn zum Mitarbeiter gemacht wird.

11) Meditationes de titulo Burggrauiatus Magdeburgici. Die Struvischen Acta litter. ex MStis eruta, Band II. S. 372 — 376. haben den Abdruck geliefert.

12) Abschrift der Fürstlichen Monumente in der Stadtkirche zu Weimar. Struve hat auch diese Sammlung der Vergessenheit entzogen. Man findet sie in seinem historisch-politischen Archive, Th. II. S. 302 — 330.

13) Reinhardsbrunnische Monumenta. Sie stehen eben allda, S. 279 — 296. und es kann desselben Bibliotheca Saxonica S. 380. dabey nachgelesen werden.

14)

14) Notae ad Monumenta Landgraviorum Thuringiae et Marchionum Miſniae. Sam. Reyher war der Sammler dieſer Denkmaale, wozu Hortleder lange vorher wenige Anmerkungen verfertiget hatte. Mencke machte eben dieſelben, mit den Tenzeliſchen, zuerſt in den Scriptor. rer. Germanic. Band II. S. 819 — 843. bekannt, und ließ zugleich das Reyheriſche Werk wieder abdrucken. Nun ſoll auch alles in Ott's Thuringia ſacra, Frf. 1735. Fol. S. 921 — 956. ſtehen.

Unter Hortleders Handſchriften, welche zur Zeit ungedruckt geblieben ſind, werden die folgenden angeführet:

a) De motibus Bohemicis Collectanea. Er hatte mit vielem Fleiße zuſammen geſucht, was dazu gehöret, und nach ſeinem Tode kamen dieſe Papiere in die Bibliothek des ehemaligen Sächſiſchen geheimen Raths, Zollmann. Buders Biblioth. Script. rer. Germ. S. 199. im Struviſchen Corpore Hiſt. Germ.

b) Kurzer und wahrhaftiger Bericht von wegen des Titels und Churfürſtenthums Sachſen.

c) Monita ad *Goldaſtum* de Maioratu.

d) Kurzer Begriff etlicher Gründe der Prädcedenz und Primogenitur, welche künftig klärlicher behauptet, und beſſer ausgeführet werden mögen.

e) Beſchreibung des Fürſtenthums Weimar.

f) Nachricht vom Schloß und Stadt Salzungen, und dem See Hermannsfeld.

g) Vom Schloß, Amt und Stadt Creutzburg.

h) Sammlung von der Stadt und Amt Gotha.

i) Nachrichten von den Aemtern Volkerode und Tanneberg.

k) Genealogie der Burggrafen zu Meissen.

l) Genealogia Ruthenica.

Bey allen diesen nur geschrieben vorhandenen Arbeiten, welche ein neuer Beweis sind, daß der Verfasser seine Zeit zur Aufklärung historischer Wissenschaften rühmlichst zugebracht habe, berufe ich mich auf Kreysigs historische Bibliothek von Obersachsen, und Struvs Biblioth. Saxonicam. Er soll auch verschiedene Staatsschriften über die Sächsische Prätension auf die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg abgefaßt haben, wovon ich aber nichts genauer anzeigen kann. Ohne Zweifel werden sie, wenn die Sache richtig ist, in dem Herzoglich-Eisenachischen Archive verwahret, wohin die Hortlederischen Handschriften vor vielen Jahren gebracht worden sind.

Zu der Leidenschen Ausgabe der Variarum des Cassiodors, unter dem Jahre 1595. hat er nicht wenige Anmerkungen auf den Rand geschrieben, welche vielleicht bey einer neuen Auflage von einigem Nutzen seyn könnten. Ein hiesiger Gelehrter besitzt dieses Exemplar aus der zu Weimar 1772. öffentlich verkauften Heydenreichischen Bibliothek. Auch zu Friedr. Tilemanns Buche de Historicorum electu sind Noten von

ihm

ihm gemacht worden, welche Caſpar Sagittarius 676. mit dem Texte ſelbſt ans Licht ſtellen wollte. Ich eis aber die eigentliche Urſache nicht, die dem Vorha- en hinderlich geweſen iſt. Man ſehe unterdeſſen Struvs Acta litteraria, ex MStis eruta, Band I. t. 3. S. 51.

Reimmans Einleit. in die Hiſtor. litter. der Deut- hen, Th. V. S. 486. Geſchriebene Nachrichten us Weimar, die ich meinem wertheſten Freunde und andsmanne, dem Hrn. Prof. und Director, Heinze, u danken habe.

X.

Diodor von Tulden.

Nicolaus von Tulden, Rathsherr zu Herzo
buſch in den vereinigten Niederlanden, we
aus einer berühmten Patricienfamilie abſtammete,
nes Wiſſens aber in der Republik der Gelehrten w
nicht, als durch eine zu Antwerpen 1601. in 8
ſorgte Ausgabe von Damhouders Locis commun
parium ac ſimilium vtriusque iuris, und Anmerku
zu deſſelben Praxi rerum ciuilium, bekannt worden
war der Vater dieſes zu ſeiner Zeit viel bedeute
Mannes.

Das eigentliche Jahr ſeiner Geburt iſt zwar
bekannt, jedoch, wahrſcheinlicher Weiſe, zwi
1590. und 1595. zu ſetzen. Ein Privat-Lehrer
terrichtete ihn erſt zu Herzogenbuſch im väterli
Hauſe, und dieſe Mühe gieng ſo glücklich von ſta
daß er, ohne eine öffentliche Schule zu beſuchen
academiſchen Studien zu Löven anfangen konnte.
vorzüglichſten Führer bey Erlernung der ſchönen
ſenſchaften, der Moral, Politik und Rechtsgelehr
keit wählte er den Erycius Putean, aus deſſen
ſen (Epiſtolarum Atticarum Centuria noua, Lo
1625. in 4. S. 107.) ich erſehe, daß er auch da
im Jahre 1614. den Titel eines Licentiaten der R
angenommen, und bereits Diſſertationen geſchri
habe. Sollten es wohl diejenigen ſeyn, welche
Nummer 2) im Verzeichniſſe ſeiner Schriften an
und erſt einige Jahre darauf ans Licht getreten ſi

Eine Zeitlang war die Advocatur in der Vater
ſeine Beſchäftigung, wodurch er ſich einen Platz
den Mitgliedern des Raths erwarb. Im Jahre 1

aber folgte er dem Rufe nach Löven als Professor des bürgerlichen Rechts, und ließ sich darauf zum Doctor ernennen. Geschicklichkeit und unermüdeter Fleiß erhoben ihn 1633. zur obersten Stelle eines Rechtslehrers, dergleichen ihm schon vorher auf einer Deutschen Universität angetragen worden war. Seine Umstände veränderten sich 1645. Er trug die ansehnliche Würde eines Raths im Provincial-Hofe, oder höchsten Gerichte, zu Mecheln davon, konnte jedoch die gehofften Dienste allhier nicht lange leisten. Denn kaum waren vier Monathe verflossen, als er am 19. November desselben Jahres in die Ewigkeit gehen mußte. Die Wittwe, Catharina Clara, welche er hinterließ, hatte aus dem Hause von Grävenbröck den Ursprung gehabt, und ihm eine Tochter, nebst zween Söhnen gebohren. Einer derselben, Johann Florentius, ist endlich zu Madrit des Königes Carls des II. geheimer Rath gewesen.

Diodor von Tulden, ihr Vater, war nicht allein Jurist, wie die meisten seiner Facultät zu seyn pflegen. Er zeichnete sich auch durch vortreffliche Kenntnisse in der Philosophie, und der alten, sowohl Griechischen als Lateinischen, Litteratur unter den Gelehrten seiner Zeit aus. Die vielen Schriften, welche ihn zum Verfasser haben, und einem beständigen Andenken empfehlen, finden zwar bey uns Deutschen wenige Liebhaber. Das gestehe ich gern. Desto höher aber achtet man sie noch jetzt in den Niederlanden. Die meisten sind zu Löven 1702. in Foliosormate zusammen hervorgetreten, und enthalten über 36 Alphabete. Zwey vorher noch ungedruckte Werke nehmen die Hälfte der Bände ein, die sich gar wohl in viere theilen lassen. Ich will nun jedes Stück nach der Ordnung, wie es zuerst gedruckt worden ist, besonders erzählen.

1) De principiis Iurisprudentiae libri IV. Louanii 1621. und 1655. in 8. auch 1702. in Fol. 20 Bogen ſtark. Er hat manches von den Geſetzen der zwölf Tafeln, und beſondern Gegenſtänden des Römiſchen Rechts, mit eingemiſcht.

2) Diſſertationum Socraticarum libri II. qui Ethicen et Politicen ſpectant, Louanii 1623. in 4. Das erſte Buch gehöret zur Moral, und beſtehet aus 21 Abhandlungen, welche 1 Alphabet 10 Bogen ausfüllen. Das zweyte von der Politik faßt deren 24, auf 1 Alph. 8½ Bogen in ſich. Zur Erläuterung ſeiner Gedanken hat er Stellen der Alten häufig anzubringen geſucht. Das Buch iſt nun rar, weil es nicht mit in der Löwenſchen Sammlung angetroffen wird. Daß es bereits 1620. ans Licht getreten ſey, wie ich in einigen Bücherverzeichniſſen bemerkt habe, halte ich deswegen für unrichtig, weil auf dem Titel meines Exemplars keiner vorhergegangenen Ausgabe gedacht wird.

3) De cauſſis corruptorum iudiciorum et remediis libri IV. cum Orat. de conſultiſſima ad Iurisprudentiam via, Colon. 1624. in 4. Louan. 1702. in Fol. auf 1 Alph. 19 Bogen, aber ohne die Rede, welche mit den übrigen daſelbſt wieder gedruckt worden iſt. Der Verfaſſer meynt es in dieſem Tractate recht gut, und was er von einem uneigennützigen, arbeitſamen Richter erfodert, das verdient allen Beyfall. Aber wie ſteht es mit der Ausübung ſeiner Vorſchläge? Sie werden leider! fromme Wünſche bleiben, und auf wenige Richter einen ſolchen Eindruck machen, welchen Zachar. Prüſchenck empfunden hat. Dieſer ſchrieb einſt an den Baron v. Boineburg: *Tuldeni*

Leni libro de cauſſis corruptorum iudiciorum plane carere nequeo. Iudicis enim vices dum ſuſtineo, liber iſte ſubinde mihi ſeruit inſtar perpetui commonitorii, ne ſorte in terminatione cauſſarum extra limites vager boni aequique. Struvs Acta litteraria, Faſc. III. p. 2.

4) Inſtitutiones Iuſtinianeae, paraphraſi ad intellectum apta; methodo ad memoriam; aetiologia ad iudicium; conſectariis et quaeſtionibus ad vſum fori illuſtratae, Louanii 1628. 2 Alph. 12 Bogen in 4. So lautet der Titel dieſes Exemplars, wovon man eben allda 1633. in 4. und 1702. in Fol. auf 3 Alph. 13 Bogen einen neuen Abdruck erhalten hat. Dem letzten aber iſt dieſer veränderte Titel vorgeſetzt worden: In IV. libros Inſtitutionum iuris ciuilis Commentarius academicus ſimul et pragmaticus, ſiue forenſis. Die Erklärung iſt deutlich, welches die vornehmſte Abſicht des Verfaſſers geweſen. Daher muß man hier von ihm keine große Gelehrſamkeit erwarten.

5) De Iurisprudentia extemporali; ſiue ſeries regularum, quarum ductu et promtius intelligi ius certum, et controuerſum diſceptari ex tempore poſſit, Louan. 1628. und 1629. in zween Quartheilen, die zuſammen 2 Alph. 4. Bog. ausfüllen. Der zweete hat auf allen Seiten die Ueberſchrift: ars aequi et boni. Nachher that er das dritte Buch hinzu, und gab es mit den voriqen eben allda 1643. in 4. vom neuen heraus. Die letzte Auflage in Folio iſt auch daſelbſt 1702. 2 Alph. 18 Bog. ſtark erfolgt. Da und dort leiden die vorgetragenen Regeln eine Ausnahme. Wem die Natur keinen auſſerordentlich ſcharfen Ver-

ſtand und Gegenwart des Geiſtes verliehen hat, der wird am beſten handeln, wenn er alle Entſcheidung aus dem Stegreiſe vermeidet.

6) De cognitione ſui libri V. Louanii 1631. in 4. auf 2 Alph. 1½ Bogen. Ferner zu Jena 1706. in 8. 1 Alph. 18 Bogen ſtark. Ein junger Gelehrter, C. F. Goldbeck, beſorgte dieſe Ausgabe, und fügte Gerh. Voſſens kleine Schrift de cognitione ſui hinzu. Joh. Franz Buddeus aber ſetzte eine Diſſertation vor, worinn er dasjenige mehr erläutert, zuweilen auch widerlegt, was der Verfaſſer entweder nicht deutlich, oder richtig genug geſagt hat. Sein Urtheil von der ganzen Arbeit iſt folgendes: Nihil ea commentatione, qua ordinem tractandi concinnius, qua iudicii, vbique ſe prodentis, ἀκρίβειαν exquiſitius, qua doctrinae apparatum copioſius, qua argumentorum ſelectum praeſtabilius. Ad quae omnia dictio pura, nitida, elegans, viuida pariter, ac ad rem ipſam adcommodata, accedit. Et vt paucis omnia dicam, non tantum eos, quos ante illum, ſed et quos poſt illum, idem argumentum occupauit, longiſſimo interuallo poſt ſe reliquit. In den Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 312. iſt eine kurze Recenſion zu leſen.

7) Initiamenta Iurisprudentiae, ſeu Orationes auſpicales XIII. quibus adiecta eſt laudatio funebris V. C. *Steph. Weymſii*, Icti, Louanii 1633. 16½ Bogen, in 4. und eben daſelbſt 1702. 18 Bogen in Fol. Der Inhalt aller Reden, welche jedoch zum Theil ſehr kurz ſind, iſt dieſer: Effigies Iurisprudentiae, topice figurata articulataque; encomium Iurisprudentiae; de adminiculis Iurisprudentiae; paradoxum, Iurisprudentiam plerisque

risque artibus certiorem esse, et ius natura, non opinionibus, constare; de consultissima ad Iurisprudentiam via; (sie ist schon oben unter Nummer 3) vorgekommen) pluris esse iussum, plures vero iuris peritos; cur hodie inhonoratiores docti, quam olim; quis et qualis rabula? quantum inter ipsum et iuris peritum intersit? quomodo illius noxa excludi a iudiciis possit; explicatio legum diuinarum et humanarum de iudicis officio; exhortatio ad Institutionum iur. ciuilis praelectiones; in explicationem Codicis praefatio; de methodo docendi discendique iuris commodissima; de officio Antecessoris Iurisprudentiae; laudatio funebris *Steph. Weymisii*, in qua imago exprimitur perfecti Doctoris.

8) Commentarius ad Codicem Iustinianeum, in quo sensa legum cuiusque tituli breuiter illustrantur, et perpetua serie disponuntur, enodatis insuper quaestionibus, in iudiciis frequentius occurrentibus, Louanii 1633. in Fol. 7$\frac{3}{4}$ Alphabet stark. Das Jahr der ersten Ausgabe habe ich nicht finden können. Diese ist die zwote, und weit verbesserter, auch vermehrter. Eben daselbst folgte 1651. die dritte, 1707. die vierte, und endlich 1712. die fünfte, welche ich vor mir habe. Sie enthält 8 Alph. Sein Leben aus des Andreas Bibliotheca Belgica stehet voran. Tulden endiget die Arbeit mit dem Buche 9. des Coder. Gregor. Majans in seinen Briefen, S. 265. des Leipziger Nachdrucks, urtheilet davon also mit gutem Grunde: Non indoctus interpres. Sed parum acutus, parumque diligens. Ea tamen, quae docet, perspicue tradit. Ant. Perez Commentar hat freylich sein Glück besser gemacht.

9) Com-

9) Commentarius in Digesta, sive Pandectas, methodicus, aetiologicus, analogicus, pragmaticus, Louanii 1702. in Fol. Ein erst lange nach seinem Tode gedrucktes Werk, welches zween Theile hat. Der erste auf 5 Alph. 19 Bogen, gehet bis zum Ende des Buchs 23; der zweete, welcher 9 Alph. 14 Bogen in sich faßt, läuft vom Buche 24. der Pandecten bis ans Ende fort, und ist mit einem guten Register versehen.

10) De ciuili regimine libri VIII. in quibus plerasque publici iuris capita explicantur, Louan. 1702. in Fol. 2 Alph. 17 Bogen. Dieses Buch erscheinet hier gleichfalls zum erstenmale, und kann als ein Commentar der drey letzten Bücher des Codex angesehen, folglich mit der Nummer 8) verbunden werden.

Auch hat er herausgeben wollen, und bereits zum Drucke fertig gehabt:

a) Rerum, ex facta propositarum, casus enucleatos;
b) Sophiae electicae, sive placitorum et monitorum, ex omni antiquitate selectorum, digestorum et illustratorum libros IX;
c) De prouidentia libros IV;
d) Orationes de officio operantium iuri.

Allein ich kann wohl mit Gewißheit behaupten, daß diese Schriften nicht ans Licht getreten sind, und sie werden nun, wenn man sie anders aufbewahret hat, schwerlich dazu gelangen.

Foppens Biblioth. Belgica, Tom. I. p. 239. in welchem Artikel aber doch sich manche Unrichtigkeiten eingeschlichen haben.

risque artibus certiorem esse, et ius natura, non opinionibus, constare; de consultissima ad iurisprudentiam via; (sie ist schon oben unter Nummer 3) vorgekommen) pluris esse iustum, plures vero iuris peritos; cur hodie inhonoratiores docti, quam olim; quis et qualis rabula? quantum inter ipsum et iuris peritum intersit? quomodo illius noxa excludi a iudiciis possit; explicatio legum diuinarum et humanarum de iudicis officio; exhortatio ad Institutionum iur. ciuilis praelectiones; in explicationem Codicis praefatio; de methodo docendi discendique iuris commodissima; de officio Antecessoris Iurisprudentiae; laudatio funebris *Steph. Weymisii*, in qua imago exprimitur perfecti Doctoris.

8) Commentarius ad Codicem Iustinianeum, in quo sensa legum cuiusque tituli breuiter illustrantur, et perpetua serie disponuntur, enodatis insuper quaestionibus, in iudiciis frequentius occurrentibus, Louanii 1633. in Fol. 7⅔ Alphabet stark. Das Jahr der ersten Ausgabe habe ich nicht finden können. Diese ist die zwote, und weit verbesserter, auch vermehrter. Eben daselbst folgte 1651. die dritte, 1707. die vierte, und endlich 1712. die fünfte, welche ich vor mir habe. Sie enthält 8 Alph. Sein Leben aus des Andreas Bibliotheca Belgica stehet voran. Tulden endiget die Arbeit mit dem Buche 9. des Coder. Gregor. Majans in seinen Briefen, S. 265. des Leipziger Nachdrucks, urtheilet davon also mit gutem Grunde: Non indoctus interpres. Sed parum acutus, parumque diligens. Ea tamen, quae docet, perspicue tradit. Ant. Perez Commentar hat freylich sein Glück besser gemacht.

9) Com-

9) Commentarius in Digeſta, ſ. e Pandectas, methodicus, aetiologicus, analogicus, pragmaticus, Louanii 1702. in Fol. Ein erſt lange nach ſeinem Tode gedrucktes Werk, welches zween Theile hat. Der erſte auf 5 Alph. 19 Bogen, gehet bis zum Ende des Buchs 23; der zweete, welcher 9 Alph. 14 Bogen in ſich faßt, läuft vom Buche 24. der Pandecten bis ans Ende fort, und iſt mit einem guten Regiſter verſehen.

10) De ciuili regimine libri VIII. in quibus plerague publici iuris capita explicantur, Louan. 1702. in Fol. 2 Alph. 17 Bogen. Dieſes Buch erſcheinet hier gleichfalls zum erſtenmale, und kann als ein Commentar der drey letzten Bücher des Coder angeſehen, folglich mit der Nummer 8) verbunden werden.

Auch hat er herausgeben wollen, und bereits zum Drucke fertig gehabt:

a) Rerum, ex facta propoſitarum, caſus enucleatos;
b) Sophiae electicae, ſiue placitorum et monitorum, ex omni [illegible]itate ſelectorum, digeſtorum et illuſtratorum libros IX;
c) De prouidentia libros IV;
d) Orationes de officio aduocantium iuri.

Allein ich kann wohl mit Gewißheit behaupten, daß dieſe Schriften nicht ans Licht getreten ſind, und ſie werden nun, wenn man ſie anders aufbewahret hat, ſchwerlich dazu gelangen.

Foppens Biblioth. Belgica, Tom. I. p. 239. in welchem Artikel aber doch ſich manche Unrichtigkeiten eingeſchlichen haben.

XI.

XI.

Heinrich Günther Thulemay,

oder von Thulemeyer.

Er ist ungefähr 1642. zu Lippe, oder Lippstadt, in der Westphälischen Grafschaft Lippe, gebohren worden, und der reformirten Religion zugethan gewesen. Conrad Iken meldet, (in seiner Rede de illustri Bremensium Schola S. 110.) daß er auf dem Gymnasio zu Bremen den Grund zu den höhern Wissenschaften gelegt habe, an einem Orte, wo schon aus manchem jungen Studirenden ein großer Gelehrter hervorgewachsen ist. Ausser Jena weis ich keine andere Universität, die ihn weiter gebildet hätte. Johann Strauch, dessen Nahme meines Lobes nicht bedarf, war sein vornehmster Lehrer, und flößte ihm ohne Zweifel die stärkste Neigung zur Historie, besonders der mittlern Zeiten, zu den Alterthümern, und zum Deutschen Staatsrechte ein, womit er sich, als Schriftsteller, in der folgenden Zeit am meisten zu beschäftigen pflegte. Er hielt sich allda ums Jahr 1676. auf, doch nicht unter der Anzahl der Studenten, wenigstens damals nicht, welches sein Alter nicht gedenken läßt, sondern es scheinet vielmehr, daß er die Person eines Hofmeisters vorgestellt habe.

Im Jahre 1680. ward Paul Hachenberg, Professor der Geschichte und Beredsamkeit zu Heidelberg, von dessen merkwürdigen Lebensumständen Reiger in der ausgelöschten Churpfalz-Simmerischen Stammslinie, S. 287 — 300. der Ausgabe von 1735. gute Nachricht giebt, am Churpfälzischen Hofe zum würklichen geheimen Rathe erhoben. Thulemeyer erhielt seinen Platz bey der Universität 1681, und nahm sogleich

gleich zu Gröningen den Doctortitel der Rechte an. Nachher ertheilte ihm der Churfürst Carl auch ein aufserordentliches juristisches Lehramt, nebst der Rathsbedienung im Oberhof- und Ehegerichte. Die grausamen Verwüstungen aber, welche die Pfalz 1689. von den Französischen Kriegsvölkern leiden mußte, nöthigten ihn aus Heidelberg wegzugehen, und sich nach Frankfurt am Mayn zu wenden. Hier fieng er bald an, eine glänzende Rolle zu spielen, die sich jedoch bey dem letzten Auftritte in Verdruß und Schande verwandelte. Ich will alles deutlicher vortragen.

Der Römische Kayser, Leopold, und der König von Dännemark, Christian der Fünfte, ernennten ihn 1691. zum Rathe; einige Zeit darauf der Herzog, Johann Wilhelm, zu Sachsen Eisenach zum geheimen Rathe; der Fürst von Nassau-Siegen zum Regierungspräsidenten; und die Aebtißinn von Herford zum Canzler. (In der unten Num. 16) folgenden Schrift nennt er sich nur diuersor. Imperii Germ. Elect. et Stat. Consiliarium.) Diesen Höfen konnte er seine Dienste von Frankfurt aus leisten, und nur zuweilen war er verbunden, Reisen zu thun. Um ihm ein größeres Ansehen zu geben, begnadigte ihn der Kayser mit dem Adelstande, und legte ihm den Namen von Thulemeyer bey. Er verfertigte zugleich für die gedachten Höfe manche Deduction, die gar gut bezahlt wurde. Alle seine Einkünfte reichten indessen nicht zu, den Aufwand auszuhalten, welchen er machen mußte. Er hatte sogar zwanzig tausend Reichsthaler, als das Heyrathsgut seiner Frau, der Tochter eines Frankfurtischen Kaufmanns, Nahmens Schönemann, währender Verschickungen in Holland, in Copenhagen, auch an andern Orten, mehrentheils verzehrt, und nun häuften sich Schulden. Zwar bestrebte er sich eifrigst

nach

nach der Stelle eines Reichshofraths, oder Cammergerichtsbeysitzers zu Wetzlar; allein, dieses und jenes schlug fehl.

Da ihm also nichts gelingen wollte, gerieth er auf die gefährlichsten Unternehmungen. Der Marschall von Villars commandirte 1712. und 1713. eine Französische Armee am Rheine. Vorher hatte derselbe den Gesandschaftsposten zu Wien bekleidet, und Thulemeyer ihn daselbst kennen gelernet. Mit diesem ließ er sich in Correspondenz ein. Dabey offenbarte er seine Neigung zur Römischcatholischen Religion, weil er hoffte, es würde der König von Frankreich, oder die Päbstliche Heiligkeit, einen viel bedeutenden Mann aus ihm machen. Der Wienerische Hof bemerkte aber seine Absichten bald, und warf einen nicht ungegründeten Verdacht auf ihn. Einige Briefe an den Marschall kamen, wider sein Vermuthen, in unrechte Hände, unter andern einer, worinn er demselben einen glücklichen Feldzug wünschte. Es ließ daher der Kayserliche Gesandte, der Fürst von Fürstenberg, im May oder August des Jahres 1713. ein Rescript seines Herrn dem Magistrate zu Frankfurt überreichen, mit dem Befehle, Thulemeyern gefänglich zu verwahren, und sich seiner Papiere zu bemächtigen. Dieses geschahe sogleich durch den Major von Lauer. Anfangs suchte er sich zur Wehre zu setzen, widerstand aber nicht lange, als er sahe, daß ihn sieben Mann von der Garnison bewachen sollten.

Ob man nun schon keine beträchtlichen Anzeigen zu weiterer Inquisition gefunden haben mag; so erfolgte doch seine Befreyung nicht. Denn ausser den vielen Paßlosschulden, die ihm mit zur Last gelegt wurden, zog sich ein neues Ungewitter zusammen. Ich meyne die

die Ueberzeugung, daß er einen falschen Wechsel ausgestellet habe. Bey so beschaffenen Sachen sann er auf Mittel zu entwischen. Am 11ten Nov. des gemeldeten Jahres 1713. berauschte er seine Wache, und gieng, unter dem Vorwande, ein Licht, das er mit dem Rocke auslöschete, in der Nachbarschaft wieder anzuzünden, als eine Weibesperson gekleidet davon. Nur konnte er, des Podagra und Alters wegen, nicht weit laufen. Er klopfte an ein Kaffeehaus an, und verlangte Nachtquartier; allein der Wirth fassete den Argwohn einer List, schickte endlich nach der Wache, und da ward Thulemeyer von einem der Soldaten erkannt, am 13. Nov. darauf ins Hospital geführt, und nebst zween Wächtern in einer Stube verschlossen. Die hohen Jahre, und immer zunehmende Schwachheit, würkten jedoch soviel Mitleiden, daß er bald die Erlaubniß erhielt, in seinen Hausarrest zurückzukehren, wo der Tod 1714. alle Beschwerlichkeiten und ein Leben endigte, welches er auf zwey und siebenzig Jahre gebracht haben soll. Seine einzige Tochter, die er hinterließ, wollte der nachmalige Reichshofrath, Just Wolrad von Bode, heyrathen, wozu ihn wohl das mütterliche Vermögen reizen mochte. Der Vater schlug sie ihm ab, ohne die wahre Ursache der Verweigerung zu sagen. Bode unwissend, daß alles Geld schon fort wäre, glaubte, er habe keine Lust damit hervorzurücken, wurde nur desto hitziger, und entführte ihm die Tochter gar mit ihrem guten Willen. Einige Zeit nachher kam sie aber wieder, vermuthlich da ihr Geliebter sich genauer erkundiget hatte, und eben derselbe bekräftigte eidlich, daß er sie gar nicht gemißbrauchet habe.

Eine weitläuftige Gelehrsamkeit war Thulemeyern eigen, sonderlich in denjenigen Wissenschaften, deren

deren bereits beym Anfange seiner Lebensbeschreibung gedacht worden ist. Unfehlbar würde er seine Talente noch besser gezeigt haben, wenn er, von hohen Ehrenstufen entfernt geblieben, und, zufrieden mit dem Mittelstande, aufmerksamer auf die Ordnung seines Haushalts gewesen wäre. Ich finde nirgends, daß die Höfe, deren Dienste er vorher seine Baarschaften opferte, ihm einigermaßen den Verlust erstattet, und aus der Armuth geholfen hätten, die ihn leider! zuletzt viel Böses lehrte. Ein erstaunlich starkes Gedächtniß erleichterte alle Arbeiten, woran er die Hand legte. Er kannte die meisten Minister an den Deutschen Höfen, er wußte wichtige Anecdoten von ihnen zu sagen, er correspondirte mit ihnen, vornehmlich mit dem Baron von Danckelmann zu Berlin, auch andern großen, und gelehrten Leuten, sehr fleißig. Sein Briefwechsel aber kam ihm hoch genug zu stehen. Jährlich soll er etliche hundert Thaler gekostet haben. Seine Bibliothek und Handschriften kaufte 1720. der berühmte, nur neulich zu Lingen in einem lange fortgeführten Alter verstorbene, von Loen. Unter den geschriebenen Werken fand er verschiedene rare und merkwürdige Stücke, von welchen er 1725. des Churpfälzischen geheimen Raths von Rusdorf Consilia et negotia politica heraus gab.

Daß Thulemeyers moralischer Character nicht der beste gewesen sey, wissen meine Leser, wenn sie sich des Vorhergehenden erinnern. Sobald wir ihn hingegen aus dem fast unzähligen Haufen der Schriftsteller hervorziehen, und etwas näher betrachten, so erfordert es die Unpartheylichkeit schlechterdings, seine Verdienste um das gelehrte Publicum nicht zu verkennen. Je elender der Beschluß seiner Tage war, desto glücklicher lebt er noch in den Früchten seiner Feder,

und den Editionen fremder Ausarbeitungen, deren Verzeichniß ich jetzt anfügen will.

1) Octoniratus, siue de Romani Imperii Electoribus, eorundemque origine, titulis, officiis, Subofficialibus, inuestitura, tutela, praecedentia, sessione, priuilegiis, et dignitate caet. Tractatio; Accedunt Diatribae de electionis et coronationis Imperatoris requisitis atque solemnitatibus, vt et de Missilibus, Ienae 1676. in 12. 1 Alph. 6 Bogen, unter den Anfangsbuchstaben seines Nahmens. Die Abhandlung de Missilibus enthält das 25. und 28. Capitel. Er versprach hernach in der Vorrede zu Frehers Werkgen de statura Caroli M. einen ganzen juristischen und philologischen Tractat de Missilibus et Medallionibus, welchem er dieses Gelehrten Expositionem Constantini Palaeologi, Imperat. Byzantini, Numismatis grandis et argentei anhängen wollte. Allein er hat sein Vorhaben fahren lassen. Zu Heidelberg besorgte er 1684. in 4. die zwote verbesserte, auch an verschiedenen Orten vermehrte Ausgabe des Buchs de Octoniratu, und setzte den vollständigen Nahmen vor. Es sind von dieser die Lateiu. Acta Erudit. 1685. S. 138. nachzulesen. Darauf erfolgte zu Frankf. 1688. der dritte Abdruck, welcher 3 Alph. 4 Bogen in 4. stark ist. Der Canzler von Ludewig in der Vorrede zu seiner Erläuterung der güldenen Bulle, Th. II. S. 18. rechnet den Verfasser wegen dieses Werks mit unter die Ausleger derselben, indem er viele artige Sachen aus unsern und den vorigen Zeiten zusammen getragen, jedoch meynet er, daß er sich hier in den Reichsbegebenheiten der mittlern Zeiten, der Diplomatik und

Juri-

Juriſterey nich' gar zu weit vertieft habe. Was er von den Functionen der Churfürſten ſagt, iſt weder genau, noch vollſtändig genug. Die Anmerkungen im XIII. Capitel de Archicancellariatu Abbatis Fuldenſis, und de nomine, officio et dignitate Cancellarii in genere ſtehen auch in Jac. Wenckens Collectis Archivi, S. 123. und S. 133.

2) De variis Siclis et Talentis Hebraeorum, vt et de eorundem menſuris libri II. cum Epitome de ponderibus et menſuris, ex *Guil. Budaei* de Aſſe libris excerpta, Erfordiae 1676. 10 Bogen in 12.

3) *Maſurii Labionis* homicida excuſatus; ſeu Commentarius ad L. I. C. de Lege Corn. de Sicariis, Norimb. 1679. in 4. Vorhanden iſt dieſe Abhandlung, deren Ausgabe er nur beſorgt hat, gewiß; ſie muß aber ziemlich rar geworden ſeyn. Mir wenigſtens iſt ſie noch nicht vor die Augen gekommen.

4) Diſſ. de nuptiarum ſacrilegio, Groningae 1681. Seine Doctordiſputation, welche zu Leipzig 1694. auf 4 Bogen nachgedruckt ward. Man ſiehet ſie ebenfalls nicht oft. Er ſchickt einige philologiſche Erläuterungen voran, und alsdann ſchreitet er zur Hauptſache, vom Ehebruche.

5) *Marqu. Freheri* Cecropiſtromachia, antiqua duelli gladiatorii ſculptura, in Sardoniche expoſita, cum notis, Heidelb. 1681. in 4. Der Seltenheit wegen hat Grävе dieſe Schrift dem Theſauro Antiqu. Rom. Band IX. S. 1143. einverleibt.

6) Sapphirus Conſtantii Imp. Aug. expoſita a *Marqu. Freher*o, anno 1602, iam cum notis edita, Heidelb. 1681. in 4. Zu beyden Abhandlungen, der vorhergehenden und dieſer, war auch der allgemeine Titel gedruckt: Gemmarum Biga, ſcilicet Sardonix, et Sapphirus, olim a *Frehero* explicata.

7) Diſſert. de Caroli M. ſororibus, Heidelb. 1681. in 4. Wer ſie beſitzt, der kann ſie zuverläßig für eine große Seltenheit halten. Ich kenne ſie nur aus Schminckens Anmerkungen zum Eginhart de vita Caroli M. S. 95. wo gemeldet wird, der Verfaſſer habe ſehr wohl behauptet, daß die meiſten, welche Carln dem Großen mehr als eine Schweſter zueignen, durch dieſen Beynahmen verführet worden wären. Denn Carl der Kahle, und Carl der Dicke, hätten ſich deſſelben auch angemaßet.

8) *Marqu. Freheri* de ſtatura Caroli M. Φιλοπόνημα, cum florum ſparſionibus et notis, Frf. 1681. 3 Bogen und 2 Blätter in 12. Des Herausgebers Noten ſtehen S. 18 — 75. Gleichergeſtalt hat ſie Schmincke nebſt der Freheriſchen kleinen Schrift, die Thulemeyern ſein Lehrmeiſter, Joh. Strauch, geſchenkt hatte, der nur gedachten ſchönen Auflage des Eginhards S. 220 — 238. beygefügt.

9) Diſſert. de Ordine Equitum S. Georgii, et Periscelidis coeruleae in Anglia, Heidelb. 1681. in 4. Auch zu Jena 1701. 1705. und 1740. Der letzte Abdruck füllt 4 Bogen aus. Vor dem Titel iſt ein Kupferſtich, welcher zween Ritter in ihrem Ordenshabite vorſtellet. Die bekannte Geſchichte

Geſchichte vom Strumpfbande der Gräfinn von Salisbury macht aber der Verfaſſer zur Fabel, deren Urſprung die Engelländer dem Polydor Virgil zuſchreiben. Er glaubt dargegen, der Anfang des Ordens müſſe im Jahre 1346 geſucht werden, da die Engelländer vor der Schlacht bey Creey wider die Franzoſen ein blaues Band um das linke Bein zum Feldzeichen gebunden haben ſollen.

10) Schediaſma epiſtolicum de Aurea Bulla ad Claudium Galdeſium, Frf. 1680. 1½ Bogen in 12. Dieſe nun ſehr raren Blätter gaben die Gelegenheit zu einem gröſſern Werke. Denn 1682. erſchien auf 1 Alph. 4 Bogen in 4. zu Heidelberg: Tractatio de Bulla aurea, argentea, plumbea ac cerea in genere, nec non in ſpecie de Aurea Bulla Caroli IV. Imperatoris, caet. Es ſind einige in Kupfer geſtochene Siegel dabey. Eine Recenſion kann man in dem Latein. Actis Erud. 1683. S. 550. leſen. Im Jahre 1687. mußte ſchon die zwote Auflage in eben ſolchem Formate, und 1697. die dritte zu Frankf. in Folio veranſtaltet werden. Endlich trat allda die vierte gleichen Formats 1724. ans Licht. Ich habe die vorhergehende gebraucht, welche 3 Alphabet 18 Bogen ſtark, auch verbeſſerter und vermehrter iſt, als die erſten. Außer der vorſtehenden Abhandlung in zehn Capiteln de Bullis, findet man noch darinn die folgenden Stücke: Aurea Bulla Caroli IV. ex Autographo Francofurtano fideliter deſcripta, welches Exemplar unter der Anzeige Frankf. und Leipzig, oder zu Halle, 1700. auf 9 Quartbogen auch beſonders abgedruckt worden; Copia MSti Aureae Bullae Ca-

18) Relationes, Decisiones et vota Camerae Imperialis, Frf. et Wetzlar. 1696. in 4. Zweyen Theile. Der Anspruch, den er auf diese 6 Alph. 8 Bogen starke Sammlung machen konnte, ist sehr gering. Er hat sie nur ans Licht gestellt, und mit einer Vorrede begleitet. Die Exemplare unter dem Jahre 1727. schienen mir nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden zu seyn.

19) Responsum iuris über die Frage: Ob es einem vornehmen Reichsgrafen, nach natürlichen und göttlichen Rechten, erlaubt sey, seiner leiblichen Schwester Tochter zu heyrathen? Frankf. 1708. Man trift dieses Gutachten, welches in der ehemaligen schlechten juristischen Schreibart abgefaßt worden ist, beym Lünig an, S. 578 — 582. des Thesauri iuris der Grafen und Herren. Die Frage hat Thulemeyer bejahet, und darauf verschiedene Nachfolger gehabt, welchen ich beyzutreten Bedenken trage.

20) Diss. de titulo semper Augusti. In den Noten zu des Kayfers Andronicus güldenen Bulle S. 14. beruft er sich darauf. Die Zeit aber, wenn sie die Presse verlassen hat, weis ich nicht zu bestimmen. Sie muß zu seinen übrigen, sehr raren Schriften mit gerechnet werden.

Dem Titel nach kamen unter seinem Namen, und aus seiner Bibliothek, zu Frf. und Speyer 1688. in 4. die Epistolae Virorum doctorum ad *Melch. Goldastum* zum Vorscheine, nebst Forstnerischen Briefen, die man gleichwohl darinn vergebens sucht. Dieses 2 Alph. 17 Bogen starke Buch ist aber voller Druckfehler, und

ohne

kannt gemacht, doch auch eines und das andere nicht bemerkt worden, welches dem Canzler, von Ludewig, vorbehalten geweſen. Hiernächſt beſchäftige er ſich ein mehr mit Kleinigkeiten, als Hauptſachen. Es ſey daher dieſes Werk, den Anhang ausgenommen, zu der Zeit, da es ans Licht getreten, von größerm Nutzen geweſen, als nunmehr. Im Catalogo Biblioth. Rinckianae S. 612. ſtehet auch die Critik, daß der nach dem Frankfurtiſchen Originale beſorgte Abdruck der güldenen Bulle nicht ſo genau und richtig erſcheine, wie Thulemeyer vorgibt. Was der gedachte Ludewig §. 29. der Vorrede zum Th. II. ſeiner Erläuterung der güldenen Bulle ſonſt noch dabey erinnert, das iſt leicht nachzuſehen.

11) Continuatio iuris publici Europaei *Hagemeieriani.* Der ehemalige Vicecanzler und Abgeſandte der Wetteraniſchen Reichsgrafen zu Regensburg, Joach. Hagemeier, hatte ſeit dem Jahre 1677. bis 1681. neun beſondere Epiſteln davon drucken laſſen. Nach deſſen Tode ſetzte Thulemeyer die Arbeit fort, und fügte fünf andere hinzu. Die zehende handelt alſo de Statu Helueticae; die eilfte, von welcher das eine handſchriftl. vermehrte und verbeſſerte Exemplar des Verfaſſers in der Uffenbachiſchen Bibliothek, Band IV. S. 156. angeführt wird, de Statu Turciae Europaeae; die zwölfte de Statu Tartariae Precopenſis; die dreyzehende de Statu Rhaetiae et Genuae. Den Gegenſtand der vierzehenden, womit 1686. zu Frankfurt der Beſchluß gemacht ward, kann ich nicht nennen; denn es kommt jetzt die ganze Sammlung ſelten vor. Moller in der Cimbria litterata Th. I. S. 230. erzählt

alle Stücke, weis aber vom letzten auch nichts mehr zu ſagen.

12) Fundamenta hiſtorica, Heidelb. 1683. und abermals zu Frankfurt 1725. in 12. auf 4 Bogen. Eine kurze, nun entbehrliche, Anleitung, die Geſchichte zu erlernen.

13) Diſſ. de Archiepiſcoporum pallio, et eius insignibus, Heidelb. 1684. in 4. Sie gehöret mit unter die rareſten ſeiner Schriften.

14) Notae nonnullae ad *Zacchiae* Quaeſtiones medico-legales, Frf. 1688. in Fol. Dieſe Noten ſind von andern durch ſeinen Namen unterſchieden worden.

15) Diſſert de Burggrauiis Imperii, Frf. 1691. in 4. Obſchon dieſe Schrift würklich vorhanden iſt; ſo muß ich mich doch wundern, wie es zugegangen ſey, daß ſie ſo wenig bekannt geworden. Die Anzeige der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek würde mich immer noch zweifelhaft laſſen, wenn ſie nicht das Bücherverzeichniß Joh. Burc. Menckens, S. 442. der zwoten Ausgabe, beſtätigte.

16) Wenige, doch wichtige, Rationes, daß eine der Evangeliſchen Religion zugethane Abbatißinn in Deutſchland, wann ſie ſich verheyrathet, nicht nöthig habe zu reſigniren, ſondern, wann ſie will, die abteyliche Würde, Regierung und Einkommen, Zeit währenden Eheſtandes, behalten könne, Frf. 1691. in 4. und zum fünften male 1704. auf 6 Bogen. In der Staatscanzley, Th. II. S. 88. ſtehet das Werkgen auch, aber ſehr verſtümmelt. Deswegen wurde Ge. Melch. von Ludolf bewogen, es in ſeinem Tractate de iure femina-

minarum illuſtrium ganz vollſtändig und beſſer zu liefern. Es enthält einen Theil des erſten Anhangs S. 96 — 117. der Auflage in Folio. Das Gutachten ſelbſt iſt nur kurz, und die meiſten Blätter füllen verſchiedene Beylagen aus.

17) Reſponſum iuris ad quaeſtionem propoſitam, in quo non ſolum clariſſime demonſtratur, quod in cauſſis eccleſiaſticis, et in ſpecie canonicalibus et praebendariis, a Statibus Imperii euangelicis per iura Canonica et Leges Imperii ad ſuprema Germaniae tribunalia, aulicum ſcilicet et camerale, non poſſit licite appellari, nec ab iisdem deſuper cognitio inſtitui; ſed etiam ex genuinis principiis atque ſolidis rationibus Statibus Imperii Euangelicis in ditionibus ſuis ius ſummum, ſeu Papale, circa omnes cauſſas eccleſiaſticas et ſpirituales competere aſſeritur, 1699. in 4. Dieſe ohne Namen und Vorwiſſen des Verfaſſers gedruckte Schrift wurde auch der Staatscanzley Th. XIII. S. 452 — 478. einverleibt. Er ſelbſt veranſtaltete darauf eine neue Ausgabe, die richtiger iſt, als die erſte gar fehlerhafte, und zugleich Vermehrungen erhalten hat. Die dritte erfolgte ſchon 1700. und die vierte 1723. auf 5 Quartbogen. In dieſer laufen die Zuſätze von der S. 23. bis zum Ende fort. Uebrigens bemerkt Ludolf in der Commentatione ſyſtematica de iure Camerali S. 218. des Exemplars vom Jahre 1730. daß Thulemeyer ſeine meiſten Beweisgründe der Strykiſchen Diſſert. de iure papali, Cap. VI. §. 6. abgeborgt habe. Er ſelbſt verſchweigt es aber nicht in der Vorrede.

18) Relationes, Deciſiones et vota Camerae Imperialis, Frf. et Wetzlar. 1696. in 4. Zween Theile. Der Anſpruch, den er auf dieſe 6 Alph. 8 Bogen ſtarke Sammlung machen konnte, iſt ſehr gering. Er hat ſie nur ans Licht geſtellt, und mit einer Vorrede begleitet. Die Exemplare unter dem Jahre 1727. ſcheinen mir nur mit einem neuen Titelbogen verſehen worden zu ſeyn.

19) Reſponſum iuris über die Frage: Ob es einem vornehmen Reichsgrafen, nach natürlichen und göttlichen Rechten, erlaubt ſey, ſeiner leiblichen Schweſter Tochter zu heyrathen? Frankf. 1708. Man trift dieſes Gutachten, welches in der ehemaligen ſchlechten juriſtiſchen Schreibart abgefaßt worden iſt, beym Lünig an, S. 578 — 582. des Theſauri iuris der Grafen und Herren. Die Frage hat Thulemeyer bejahet, und darauf verſchiedene Nachfolger gehabt, welchen ich beyzutreten Bedenken trage.

20) Diſſ. de titulo ſemper Auguſti. In den Noten zu des Kayſers Andronicus güldenen Bulle S. 14. beruft er ſich darauf. Die Zeit aber, wenn ſie die Preſſe verlaſſen hat, weis ich nicht zu beſtimmen. Sie muß zu ſeinen übrigen, ſehr raren Schriften mit gerechnet werden.

Dem Titel nach kamen unter ſeinem Namen, und aus ſeiner Bibliothek, zu Frf. und Speyer 1688. in 4. die Epiſtolae Virorum doctorum ad *Melch. Goldaſtum* zum Vorſcheine, nebſt Forſtneriſchen Briefen, die man gleichwohl darinn vergebens ſucht. Dieſes 2 Alph. 17 Bogen ſtarke Buch iſt aber voller Druckfehler, und

ohne

ohne die geringste Ordnung. Weil nun in Tentzels monathlichen Unterredungen 1689. S. 408. darüber geklagt ward: so entschuldigte sich Thulemeyer vermittelst eines Schreibens an den Recensenten, und versicherte, daß die Sammlung, welche er einem Freunde aus seiner Bibliothek zum Durchlesen gegeben hätte, von demselben ohne sein Vorwissen dem Verleger überlassen worden, und sein Nahme auf den Titel gesetzt worden wäre, damit die Exemplare besser abgehen möchten. Zugleich meldete er, wie er gesonnen sey, eine neue, und gegen die erste sehr hervorstechende, Edition zu besorgen, welches jedoch keinesweges geschehen ist. Man sehe hiervon die angeführte Monathsschrift im Jahre 1690. S. 697. In der Lipenischen juristi. Bibliothek, und der Bibl. iuris feud. in Lünigs Corp. iur. feudalis, S. 82, wird ihm noch ein Systema iuris feudalis zugeeignet. Nach jener Anzeige soll es zu Leipz. 1686. in 12. und nach dieser zu Frf. 1641. in 4. gedruckt worden seyn. Eine sehr unsichere Nachricht! Die letzte Jahrzahl ist wenigstens offenbar falsch. Damals war der Verfasser wohl noch nicht auf der Welt.

Die Pezoldischen Miscellanea Lipsiensia, Th. IV. S. 298. Achills Aug. von Lersner Frankfurtische Chronik, Th. II. S. 232. Desselben continuirte Frf. Chronik, S. 714. Nürnbergisches litterarisches Wochenblat, 1770. in medion 8. Band II. St. 43. S. 265. Hillers Anecdoten zur Lebensgeschichte berühmter Französischer, Deutscher ꝛc. Gelehrten, Th. VII. S. 77. wo jedoch die Nachricht falsch ist, daß Thulemeyer aus dem Bremischen gebürtig gewesen sey.

XII.

Immanuel Weber.

Die ungemein schwache Leibesbeschaffenheit, welche ihn am 23. September 1659. zu Hohenheide, nicht weit von Leipzig, beym Eintritte in die Welt begleitete, veranlasste seinen Vater gleich anfangs, damals einen Prediger dieses Orts, herwärts zu Pleissen und Großensteinberg, ihn vor der sonst bestimmten Zeit zu taufen. Wider alles Vermuthen fieng er aber an, sich merklich zu erholen, und brachte es unter väterlicher Anführung so weit, daß er im beygehenden Jahre des Alters zur Churfürstlichen Landschule Grimma geschickt werden konnte. Hier zeigte sich ganze fünf Jahre lang Gelegenheit genug für ihn, einen festen Fuß im Gebiethe der schönen Wissenschaften und der Philosophie zu setzen. Just Gottfr. Rabener war einer seiner Lehrer, dem er oft, wegen veränderter Versarten wegen, beschwerlich fiel; er mußte ihn also, wenn er nöthigere Arbeiten darüber zu versäumen schien, mit dem Ausdrucke jenes Römischen Poeten abweisen: Ohe, iam satis est, ohe, puelle! Die Zurückkunft aus dieser Schule nach Hause im Jahre 1677. machte ihm die gehoffte Freude nicht; denn er fand seinen Vater auf der Todtenbaare. Dem ungeachtet trieb ihn ein brennender Eifer zur Fortsetzung der Studien, und seine Wünsche wurden auch am Ende desselben Jahres erfüllt.

Er gieng auf die Leipziger Universität, wo er die Philosophie, wie man sie damals zu lehren pflegte, in ihrem ganzen Umfange begriff, und alsdann seinen Fleiß den theologischen Wissenschaften widmete, vermuthlich weil ihm der Vater zum Predigtamte gerathen

ſchen haben mochte. Allein er merkte bald, daß weder ſeine Bruſt, noch Stimme, diejenige Stärke habe, die erfodert wird, wenn ein Geiſtlicher nicht ohne Erbauung und Verluſt der Geſundheit von der Cantzel ſteigen will. Andere nicht bekannte Umſtände redeten dem gefaßten Entſchluſſe, anſtatt der Theologie die Rechte zu erwählen, öfters das Wort.

Da er nun 1681. bereits die höchſte Würde von der philoſophiſcher Facultät erhalten hatte: ſo beſuchte er im folgenden Jahre die Vorleſungen der daſigen Rechtsgelehrten, Chriſt. Thomaſens, Lüder Menckens, Barthol. Leonh. Schwendendörffers, und Aug. Bened. Carpzovs, deren gründlicher Unterricht den meiſten Beyfall an ſich zog. Er unterließ jedoch nicht, mehr auf die natürlichen Geſetze, als auf die geſchriebenen, ſeine Augen zu richten, und jene mit dieſen ſorgfältigſt zu vergleichen, wodurch er allerdings den ſichern Weg zu richtigen Erkenntniſſen offen ſah. Einige Zeit lebte er auch zu Jena, und hörte Peter Müllern über das Lehnrecht. Es muß ihm aber daſelbſt nicht ſehr gefallen haben. Denn er kam ſchon im Jahre 1683. wieder nach Leipzig, und erfuhr kurz nachher, daß ihm verſchiedene Gelegenheiten anerboten wurden, ſein zeitliches Glück zu befördern. Eine Hofmeiſterſtelle bey den jungen Prinzen von Schwarzburg-Sondershauſen, Auguſt Wilhelmen, und Günthern, hielt er für die beſte vor allen andern, weswegen er ſie 1684. übernahm. Ihr Herr Vater, der regierende Fürſt, oder damals noch Graf, Chriſtian Wilhelm, legte Webern das Prädicat eines Secretairs bey, und ertheilte ihm endlich 1687. zur Vergeltung ſeiner geleiſteten treuen Dienſte das Archivariat des geſammten Schwarzburgiſchen Archivs, welches er bis 1698. verwaltete.

In

In diesem Jahre machte er sich, unter gar beträchtlichen Bedingungen, verbindlich, einem Sohn des Königlich Polnischen und Churſächsischen Premierministers, auch Geheimen Rathsdirectors, Nicolaus Freyherrn von Gersdorf, auf Reisen zu führen, einem Cavalier, welcher an diesem Hofe zu den glänzendsten Ehrenstufen erhoben worden, und 1713. Gesandter bey der Visitation des Reichscammergerichts gewesen ist. Zu demselben begab er sich in der Mitte des Maymonats nach Giessen, wo er eben studierte; ohne die geringste Muthmaßung, daß ihm ein wunderbares göttliches Schicksal allhier den beständigen Aufenthalt anweisen wolle. Gottfried Arnold hatte eben das Professorat der Geschichte freywillig niedergelegt, und dieses ward von dem Hessendarmstädtischen Hofe, durch die Empfehlung der ganzen Universität, Webern anvertrauet. Darzu kam noch im folgenden Jahre ein ausserordentliches juristisches Lehramt, nebst der Aufsicht über die Bibliothek der Universität, welche der in Würtembergische Dienste getretene Joh. Reinh. Hedinger bisher gehabt hatte. Die academischen Statuten erfoderten nun auch, daß er Doctor der Rechte würde, und die Juristenfacultät daselbst trug desto weniger Bedenken, einen Mann, der mit der Zeit ihre Zierde seyn sollte, im März des gedachten Jahres 1699. dazu öffentlich zu ernennen, je mehr Anspruch er, nach einer schon seit einigen Monaten rühmlichst vertheidigten Gradual-Dissertation, darauf machen konnte.

Mittlerweile ward er zu gar ansehnlichen Stellen von Königen, Fürsten und Deutschen Reichsgrafen berufen; keine derselben aber erregte die Gedanken in ihm, Giessen zu verlassen. Diese Gesinnung vermehrte die Gnade seines Landesherrn, welcher ihn nicht

nur

nur 1713. mit einer ordentlichen Profeßion des bürgerlichen und natürlichen Rechts, sondern auch zwey Jahre nachher mit der Würde eines Fürstlichen Raths belehnte. Schon eine geraume Zeit zuvor hatte ihm der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen die Vorzüge eines Kayserlichen Comes Palatinus, und ebenfalls den Character eines Raths gegeben. Er behielt hierbey das Lehramt der Historie bis zum Jahre 1720. da er es von freyen Stücken an einen andern abgetreten hat, um allein in den Gränzen der Rechtsgelehrsamkeit zu bleiben, die ihn ohne dieß genug beschäftigte, besonders, wenn man sich die fast tägliche Actenarbeit vorstellet. (Leipz. Zeit. v. gel. Sachen 1721. S. 242.) Dagegen wurde er noch 1722. Syndicus, und endlich, als Jac. Friedr. Ludovici gestorben war, 1725. Vicecanzler, erster Professor der Universität, und Fürstlichhessendarmstädtischer Regierungsrath. Doch bekleidete er diese neuen Bedienungen, so wie sein Vorgänger, nicht lange; nicht ein volles Jahr. Denn am 7. May 1726. ward er der Welt entrissen, welcher er über 45 Jahre sowohl mit seiner Feder, als mit mündlichem Unterrichte, keine geringe Vortheile geschafft hatte.

An eben dem Tage, der ihn zur Doctorpromotion führte, verheurathete er sich auch mit Annen Catharinen, einer Tochter des Hessendarmstädtischen Regierungs- und Consistorialraths, zu Giessen, Anton Riesens. In diesem Ehestande ist er Vater von sieben Kindern gewesen. Der älteste Sohn, welchem die Juristenfacultät allda, nach einer gehaltenen, wohl aufgenommenen Probeschrift de iure S. R. I. publico non scripto, 1723. den Doctorhut aufsetzte, war bey seinem Tode Kayserlicher Comes Palatinus, Schwarzburgischer Rath, und ordentlicher Cammergerichtsadvocat zu Wetzlar.

Webers

Webers Gelehrsamkeit blieb nicht zwischen engen Schranken eingeschlossen. Der Geschichtskunde und dem Deutschen Staatsrechte widmete er zwar seine vorzüglichsten Bemühungen, doch ließ er dabey die meisten übrigen Fächer der Rechtswissenschaft nicht unberührt. Auch in der Theologie, welche er Anfangs studirte, verstand er viel; nur wurde ihm zur Last gelegt, daß er allzugeneigt zu den Lehrsätzen der Socinianer sey, worüber er Streitigkeiten erregte, die ich unten, an dem gehörigen Orte, erzählen will. Ein Verzeichniß der von ihm verfertigten, oder durch seine Besorgung ans Licht getretenen fremden Schriften, gab er selbst 1710. und vermehrter 1722. zu Giessen auf 2 Quartbogen heraus. Da es aber vorlängst selten zu finden gewesen ist: so verdienen die Verfasser der Historie der vormaligen und gegenwärtigen Gelehrtheit derer Hessen allen Dank, daß sie es ihrem Journale mit einverleibt haben. In Ermangelung des Originals muß ich hier dieser zweyten Auflage folgen; ich werde jedoch, wenn ich es für nöthig halte, nicht allein eine bessere Ordnung beobachten, sondern auch einige, darinn nicht angemerkte, Stücke hinzusetzen. Von gleicher Güte sind sie freylich nicht alle, und dieses ist gemeiniglich an denen auszusetzen, welche die Feder niemals ruhen lassen. Manche haben auch durch die Veränderung des Geschmacks ihren Werth verlohren; unterdessen müssen sie gleichwohl als die deutlichsten Beweise seines immer geschäftigen Geistes angesehen werden, eines Geistes, der die müßigen Stunden, nach Möglichkeit, dazu anzuwenden suchte, daß die Mitglieder der gelehrten Republik wenigstens Gelegenheit haben möchten, beym Vortrage gewisser Sätze auf den gezeigten Spuren weiter nach der Wahrheit zu forschen.

Das-

Dasjenige, was er unter die Preſſe gegeben hat, macht eine lange Reihe aus, welche ich, meinem Plane gemäß, nicht übergehen darf.

1) Diſſ. hiſtorica de *Nigello Wireckero*, Lipſ. 1679. 6 Bogen in 4. Eine academiſche Schrift, die er unter Jac. Thomaſens Vorſitze vertheidigte. Sie handelt umſtändlich von einem berühmten Engelländiſchen Gottesgelehrten und Philoſophen in den mittlern Zeiten.

2) Ἀποσπασμάτιον philologicum ad 1 Timoth. cap. 3. v. 15. qua maxime interpunctio vulgarium Codicum defenſa, Lipſ. 1681. Sie ward 1686. unter dem Titel: Parerga philologica, cum demonſtratione ſubſcriptionem iſtius Epiſtolae eſſe hypoboli meam, eben allda vermehrter wieder aufgelegt, auch 1701. dem zu Amſterdam in Fol. gedruckten Theſauro theologico-philologico Diſſertationum ad ſelectiora vet. et novi Teſtamenti loca, Th. II. S. 653. einverleibt.

3) Diſſ. hiſtorico-moralis de Κρεωφαγία ante diluvianorum, Lipſ. 1681. 2 Bogen.

4) Diſſ. de moralitate Κρεωφαγίας, ibid. 1682. eben ſo ſtark.

5) Diſſ. hiſtorica de excedentibus et deficientibus circa Κρεωφαγίαν, Lipſ. 1682.

6) Diſſ. philologica ad ἔφαγον Ebr. XIII. v. 16. *talibus hoſtiis promeretur Deus*, contra Joh. Vorſtium, ibid. 1682. auf 2 Bogen.

7) Diſſ. hiſtorica de encaeniis templorum Judaicis et Chriſtianis, in ſpecie Germanorum, ibid. 1683. 4½ Bogen.

fälschlichen Ausstreuungen, als ob die starke Verfassung derer Protestirenden auf die Unterdrückung der catholischen Religion angesehen seye, von einmüthiger Zusammensetzung abwendig machen wollen, nebst einem Anhang, die bey jetzigem Reichstage abermals fürhabende Feststellung des puncti securitatis publicae etc. betreffend, 1692. in 4.

24) Zeitläuffige Staatsbegebenheiten, worinnen vor diesmal die zwischen der Königlichen Majestät von Dännemark und der Stadt Hamburg zeithero obschwebende Zwistigkeiten und Irrungen, sonderlich den Glückstädtischen Zoll betreffende, mit unpartheyischer Feder eröffnet worden, Altona 1692. 7 Quartbogen. Das meiste bestehet aus einem Abdrucke der in dieser Streitigkeit gewechselten Schriften.

25) Frankreichs Friedensgesuche, mittelst eines summarischen Verlaufs alles desjenigen, so seithero 1690. bis daher, zuförderst durch des Pabsts und der Nordischen Crone Mediationes darinne vorgenommen worden, nebst unterschiednen politischen Reflexionen und Particularitäten, Leipz. 1694. in 4. Alle diese Schriften von der Nummer 20) an, die einzige Nummer 21) ausgenommen, hat er ebenfalls mit dem Nahmen Levin v. Ambeer bezeichnet.

26) Synopsis Institutionum Iustinianearum, Sondersh. 1693. in 12. Ein Werkgen, welches zu Gießen 1700. in 8. mit dem Titel wieder gedruckt worden ist: Filum iuris Iustinianei Ariadnaeum; sive Synopsis Institutionum, titulorum omnium et rerum, et nexum, planissime sistens: cum serie pandectarum et Codicis metrica nova.

Da

14) Exercitationes oratoriae illuſtriſſimorum turc temporis Comitum Schwarzburgicorum, Auguſti Wilhelmi et Guntheri, Longoſaliſſae 1688. 14 Quartbogen.

15) Dodecas Exercitationum aulicarum, ſiue Programmatum, quibus actus oratorii et examina illuſtriſſimorum Dominorum Comitum iuniorum ſignificata fuerunt, et iunctim edita, Longoſal. 1688. in 4. Die ganze Sammlung ſoll aus 15 Bogen beſtehen. Geſehen habe ich ſie ſo wenig, als die meiſten andern Stück, welche Uebungen ſeiner jungen Prinzen zum Gegenſtande haben. Es mögen wohl nicht viel Exemplare gedruckt worden ſeyn, und daher kommt eines oder das andere nur zufälliger Weiſe vor. Seinen hierbey bewieſenen Eifer ausgenommen, ſind ſie alle, wie ich glaube, unbedeutend, und nunmehr ſchon zu entbehren.

16) Apologia pro *Sam. Pufendorfio*, ad iniquos cenſores, Lipſ. 1688. in 4. Er hat ſich hier des Nahmens Heinr. Corn. Agrippa bedient.

17) Unbetrügliches Staatsorakel, wodurch die allerverborgenſten Deſſeins und Chagrins derer vornehmſten Potentaten, Fürſten und Stände in und auſſerhalb Europa ans Licht geſtellet worden. Nach dem Italiäniſchen, Franzöſiſchen und Holländiſchen, Leipz. 1688.

18) Die durch Unluſt vergallte Luſt des ehelichen Lebens, in kurzer Erzählung vorgeſtellet an dem Exempel zweer Gemahlinnen vom Churhaus Pfalz; worinne die Liebesintrigues der Baroneſſe von Degenfeld, und des ungewiſſenhaften Gewiſſensraths, Johann Ludew. Langhanſens, gottloſe

fälschlichen Ausstreuungen, als ob die starke Verfassung derer Protestirenden auf die Unterdrückung der catholischen Religion angesehen seye, von einmüthiger Zusammensetzung abwendig machen wollen, nebst einem Anhang, die bey jetzigem Reichstage abermals fürhabende Feststellung des puncti securitatis publicae etc. betreffend, 1692. in 4.

24) Zeitläuffige Staatsbegebenheiten, worinnen vor diesmal die zwischen der Königlichen Majestät von Dännemark und der Stadt Hamburg zeithero obschwebende Zwistigkeiten und Irrungen, sonderlich den Glückstädtischen Zoll betreffende, mit unpartheyischer Feder eröffnet worden, Altona 1692. 7 Quartbogen. Das meiste bestehet aus einem Abdrucke der in dieser Streitigkeit gewechselten Schriften.

25) Frankreichs Friedensgesuche, mittelst eines summarischen Verlaufs alles desjenigen, so seithero 1690. bis daher, zuförderst durch des Pabsts und der Nordischen Crone Mediationes darinne vorgenommen worden, nebst unterschiedenen politischen Reflexionen und Particularitäten, Leipz. 1694. in 4. Alle diese Schriften von der Nummer 20) an, die einzige Nummer 21) ausgenommen, hat er ebenfalls mit dem Nahmen Levin v. Amberr bezeichnet.

26) Synopsis Institutionum Iustinianearum, Sondersh. 1693. in 12. Ein Werkgen, welches zu Gießen 1700. in 8. mit dem Titel wieder gedruckt worden ist: Filum iuris Iustinianei Ariadnaeum; sive Synopsis Institutionum, titulorum omnium et neruum, et nexum, planissime sistens: cum serie pandectarum et Codicis metrica nova.

Da

Anhang zum ersten Theile beygefügt, welcher das Mecklenburgische Memorial an die Reichsversammlung vom 11. Jul. 1690., die Lauenburgische Successionssache betreffend, enthält. Seine Arbeit fand an großen Deutschen Höfen keinen geringen Beyfall. Er machte auch in der Vorrede des zweeten Theils zum dritten Hoffnung von dem verglichenen Sachsen-Lauenburgischen Länderanfalle; erfüllte sie aber nicht.

20) Acta in punclo matrimonii, ab eunucho cum iuuencula contracti, von der Capaunenhochzeit, Longosalissae 1690. in 4. Diese Sammlung, welche gesehen zu haben ich mich nicht erinnern kann, muß von derjenigen verschieden seyn, die zu Halle 1685. unter dem Nahmen des verkappten Hieron. Delphinus herous gekommen war.

21) Samuel Pufendorfs Einleitung zur Sitten- und Staatslehre, ins Deutsche übersetzt, Leipz. 1691. auch abermals allda 1702. in 12. 1 Alph. 5½ Bogen stark. Es ist das Buch de officio hominis et ciuis, und Weber hat manches, mit des Verfassers Bewilligung, aus dessen grössern Werke vom Natur- und Völkerrechte eingeschoben.

22) Der vernichtete französische Religions-Popanz ꝛc. 1692. in 4. Er soll darinn viele merkwürdige Sachen vorgetragen haben, ins besondere, wie eine beständige Reichsarmee am besten unterhalten werden könne. Tentzel ertheilet mehr Nachricht davon. Man sehe seine monathlichen Unterredungen 1692. S. 245.

23) Frankreichs vergebliche Künste, wodurch es die catholischen Potentaten und Reichsstände über

fälschlichen Ausstreuungen, als ob die starke Verfassung derer Protestirenden auf die Unterdrückung der catholischen Religion angesehen seye, von einmüthiger Zusammensetzung abwendig machen wollen, nebst einem Anhang, die bey jetzigem Reichstage abermals fürhabende Feststellung des puncti securitatis publicae etc. betreffend, 1692. in 4.

24) Zeitläuffige Staatsbegebenheiten, worinnen vor diesmal die zwischen der Königlichen Majestät von Dännemark und der Stadt Hamburg zeithero obschwebende Zwistigkeiten und Irrungen, sonderlich den Glückstädtischen Zoll betreffende, mit unpartheyischer Feder eröffnet worden, Altona 1692. 7 Quartbogen. Das meiste bestehet aus einem Abdrucke der in dieser Streitigkeit gewechselten Schriften.

25) Frankreichs Friedensgesuche, mittelst eines summarischen Verlaufs alles desjenigen, so seithero 1690. bis daher, zuförderst durch des Pabsts und der Nordischen Crone Mediationes darinne vorgenommen worden, nebst unterschiedenen politischen Reflexionen und Particularitäten, Leipz. 1694. in 4. Alle diese Schriften von der Nummer 20) an, die einzige Nummer 21) ausgenommen, hat er ebenfalls mit dem Nahmen Levin v. Ambeer bezeichnet.

26) Synopsis Institutionum Iustinianearum, Sondersh. 1693. in 12. Ein Werkgen, welches zu Gießen 1700. in 8. mit dem Titel wieder gedruckt worden ist: Filum iuris Iustinianei Ariadnaeum; sive Synopsis Institutionum, titulorum omnium et nexum, et nexum, planissime sistens: cum serie pandectarum et Codicis metrica nova.

Da

Da es für Anfänger in der Rechtsgelehrſamkeit geſchrieben wurde; ſo muß man auch den Werth deſſelben darnach beſtimmen. Es ſcheinet in der zwoten Ausgabe das Examen Manuſcium *Pagenſtecheri* mit zu ſtehen, deſſen die Leipziger Zeit. v. gel. Sachen 1716. S. 415. Erwähnung thun.

27) Succeſſio coniugum in tabulas redacta, Sondersh. 1693.

28) Poetiſche Luſtkinder, beſtehend in Liebesluſt, Hochzeitluſt, Glückwünſchungsluſt, und allerhand vermiſchten Luſtgedichten, Gotha 1695. in 8. 15 Bogen.

29) Poetiſche Schmerzenskinder, oder allerhand Trauergedichte, eben allda 1695. in 8. Beyden Sammlungen der Producte ſeiner Muſe hat er verſchiedene Anmerkungen angefügt. Tentzels monathliche Unterredungen 1695. S. 338. machen uns einigen Begriff davon. Zu unſern Zeiten ſind ſie nichts anders, als gutes Maculatur.

30) Examen artis heraldicae, Frf. 1696. in 8. Neue Auflagen wurden daſelbſt 1699. auf 9 Bogen, ohne 12 Blätter Kupfer, ferner zu Jena 1713. mit vielen Noten; und 1723. veranſtaltet. Die ſechſte beſorgte Joh. Dav. Köhler 1753. zu Göttingen. Sie enthält 13 Bogen in 8. nebſt einigen Kupfertafeln, und iſt genauer, als die erſten beyden, die ſo fehlerhaft gedruckt waren, daß man oft keinen Verſtand herausbringen konnte. Die vorher angehängten Beſchreibungen des Schwarzburgiſchen und Heßiſchen Wapens hat Köhler deswegen weggelaſſen, damit die zwo älteſten Editionen ihren Beſitzern noch

brauchbar bleiben möchten. Ich glaube aber, es würde immer beſſer ſeyn, wenn er dieſes nicht gethan hätte. Dagegen ſind von ihm ſelbſt ein Paar andere Stücke hinzugekommen, nämlich ſein 1736. ans Licht geſtelltes Programm de inuentoribus inciſurarum, Gallice *les Hachures* dictarum, und die Deſcriptio Inſignium Regis M. Britanniae, et Principis Electoris Brunſuico-Luneburgici. Weber verfertigte dieſe Abhandlung nach erotematiſcher Lehrart eigentlich für den damaligen jungen Grafen, oder Prinzen, Günther von Schwarzburg, und bediente ſich dabey vorzüglich des großen Speneriſchen Werks. Man hat auch ein in eben dem Jahre 1696. zu Frankfurt am Mayn hervor getretenes Deutſches Exemplar, unter dem Titel: Kurzer, jedoch gründlicher, Begriff der edlen Herolds- oder Wapenkunſt, nebſt einem Anhang, wie die Ahnen richtig zu zählen, und die Wapen darnach zu rangiren. Weil ich es niemals geſehen habe: ſo weis ich nicht zu ſagen, ob es ein beſonderes Buch, oder nur eine Ueberſetzung des Lateiniſchen ſey. Doch iſt mir, nach Stolles Worten in der Hiſtorie der philoſophiſchen Gelahrtheit S. 301. der Auflage von 1736. zu urtheilen, das erſte am wahrſcheinlichſten. Die Nachricht, welche Tentzels monathl. Unterredungen 1696. S. 637 — 648. von beyden Exemplaren ertheilen, ſind nicht ſo deutlich und genau, daß etwas gewiſſes daraus geſchloſſen werden könnte.

31) Epiſtola ad *Joh. Sam. Brunnerum*, Cancellarium Ruthenum, de ſtatu rei diplomaticae in Germania, Sondersh. 1697. exarata, Jenae 1698. 1½ Bogen in 4. Er lobt darinn vornehm-

nehmlich die Vollſtändigkeit und gute Ordnung des Schwarzburgiſchen Archivs. Sonſt aber iſt die ganze Abhandlung ziemlich ſeicht. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Gieſſen 1714. und bey der Auflage ſeiner Diſſert. de turbatis S. R. I. Circulis im Jahre 1744.

32) Beurtheilung der Atheiſterey und derer mehreſten deshalb berüchtigten Schriften, Halberſtadt 1697. in 8. auf 12 Bogen. Das Exemplar, worinn der Verfaſſer manches mit eigener Hand beygeſchrieben hat, beſitzt jetzo der Herr geheime Rath und Vicekanzler, **Koch**, zu Gieſſen.

33) Jeremias Webers evangeliſches Leipzig. Dieſes kleine, von der Reformation der Stadt Leipzig handelnde Werkgen ließ er allda 1698. in 12. wieder drucken. Er vermehrte es zugleich, und milderte einige harte Stellen gegen die Widerſacher unſerer Religion.

34) Oratio auſpicalis de Doctorum academicorum, in formandis Studioſorum vita et moribus, officio, Giſſae 1698. 4¼ Bogen in 4. Dieſe Rede, welcher bey guten Gedanken freylich der Schmuck fehlt, hielt er, ſein Lehramt nach gewöhnlicher Weiſe anzutreten.

35) Diſſert. de vindiciis aduerſus Legatum delinquentem, et de iudice eius competente, Giſſae 1698. Sie ward von ihm zur Erlangung des Doctortitels vertheidiget. Ich beſitze eine Jenaiſche Ausgabe vom Jahre 1748. welche 5½ Bogen erfüllt.

36) Vale Sondershuſanum, Giſſae 1698. in 8. Ein mir weiter nicht bekanntes Werkgen, als

aus dem Rinckiſchen Büchercataloqus, S. 1003. die allda gegebene Jahrzahl 1690. iſt ohne Zweifel ein Druckfehler.

37) Diſſ. de ſummis quatuor Imperiis biblicis, Giſſae 1699. 4 Bogen.

38) Diſſ. de Imperii Babylonici originibus, Giſſae 1699.

39) Sermo auſpicalis de deſideratis circa iurisprudentiam Juſtinianeam, ibid. 1699. Sie enthält mit dem Programm 2½ Bogen, und wurde erfodert, da er auſſerordentlicher Rechtslehrer geworden war.

40) Diſſ. de imperii Medo-Perſici originibus, Giſſae 1699. 2 Bogen.

41) Diſſ. de habitu iuris naturalis ad diſciplinam Chriſtianorum, per aphoriſmos aliquot oſtenſo in capite defenſionis violentae, ibid. 1699. 1½ Bogen.

42) Panegyricus funebris, ſcriptus in obitum Chriſtiani V. Regis Daniae, 1699. in Fol. Eine Arbeit für einen andern.

43) Sermo gratulatorius cum Fridericus IV. Rex Daniae inauguraretur, 1700. in Fol. Auch in fremden Nahmen.

44) Entdeckter Ungrund des bishero weit und breit erſchollenen Gerüchts von entſtandener Religions-Neuerung und anderem Unweſen in der Gräflich Witgenſteiniſchen Stadt und Lande Berleburg, beſtehend in einer kurzen, jedoch wahrhaften und Actenmäßigen, Vorſtellung derer daſelbſt von einigen Unruhigen erregten unfertigen Streithändel

samt

samt angefügten, von Theologisch- und Juristen-Facultäten zu Halle in dieser Sache gesprochenen, Urtheile, 1700. in 4.

45) Responsum in causla Stadt Lindau contra des Stifts Lindau producirtes falsches und unrichtiges Diploma, Giessen 1700. in 4. Er fertigte es im Nahmen der philosophischen Facultät aus. Der Streit über dieser Urkunde, welche vom Kayser, Ludewig dem Frommen, herkommen soll, wurde in den damaligen Zeiten vom neuen rege gemacht, oder vielmehr fortgesetzt. Tentzels monathliche Unterred. 1693. S. 378 — 479. geben denenjenigen ein Licht, die der Sache Beschaffenheit etwas genauer kennen lernen wollen. Was für eine Meynung der Verfasser behauptet habe, weis ich zwar nicht zu sagen, weil sein angeführtes Gutachten sehr selten zu finden, ja fast in Vergessenheit gerathen ist. Unterdessen kann ich mir leicht vorstellen, daß er mit Conringen und andern, der Urkunde die Richtigkeit gewiß nicht einräumen werde.

46) *Sam. Pufendorfii* de officio hominis et ciuis libri II. cum annotationibus perpetuis, ad vsum praecipue iuridicum directis. Frf. ad M. 1700, 1705. 1709. und 1714. allemal in 8. Der letzte Abdruck bestehet aus 1 Alph. 13 Bogen. Im ersten hat er entweder ganze Stellen des grossen Pufendorfischen Natur- und Völkerrechts eingerückt, welche Pagenstecher 1712. seiner Gröningischen Auflage des Büchleins besonders anfügte: oder einige Wörter bald hinzugesetzt, bald weggestrichen, um dadurch Dunkelheiten zu vertreiben, auch sonst verschiedenes in bessere Ordnung gebracht. Wie wenig jedoch sowohl Gottlieb

lieb Gerh. Titius, als auch Jac. Fr. Ludovici, mit dieſem Unternehmen zufrieden geweſen ſind, beweiſet deſſen Delineatio Hiſtoriae iur. diuini natural. S. 80. der Edition in 8. Zum zweeten Abdrucke ſind ein Paar in den Jahren 1703. und 1704. von ihm gehaltene Diſſertationen, unter dem Titel: Themata ſelectiora, ex *Pufendorfii* libello excerpta, hinzugekommen. Weil aber immittelſt ein doppelter heimlicher Nachdruck zu Hamburg und Halle erſchienen war, obſchon auf dem einen Exemplare Holmia, und auf dem andern Londinum Scanorum ſtehet: ſo ward Weber dadurch bewogen, erſt die dritte Ausgabe mit Noten zu verſehen, und der vierten hängte er noch an: illuſtris cuiusdam viri (*Leibnitii*) Epiſtolam cenſoriam, qua principia *Pufendorfii* obelo notare voluit, cum monitis apologeticis. Von allen dieſen Umſtänden ſind ſeine Vorreden nachzuleſen. Ich will dieſes nur dabey erinnern, daß Leibnitzens Brief an den Abt Molan zuerſt 1709. von Juſt Chriſtoph Böhmern in einem Programm zu Helmſtädt bekannt gemacht, auch bald darauf dem neuen Bücherſaal der gel. Welt, Band I. S. 837-852. einverleibt worden ſey.

47) Sylloge rerum praecipuarum, tempore Matthiae Imperatoris in Europa geſtarum, Giſlae 1701. Eine Diſſertation von 5 Bogen, die daſelbſt 1721. auf 9 Bogen vermehrter wieder gedruckt wurde, obſchon der Titel dieſes nicht anzeigt.

48) Specimen annotationum ad *Pufendorfii* librum de officio hominis et ciuis, ad Praefationem et cap. I. ibidem 1701. 4 Bogen. Grotius hatte Chri-

Christum für einem neuen Gesetzgeber gehalten, und der Verfasser sucht ihn hier zu entschuldigen. Darüber zog er sich den Verdacht zu, daß er den Socinianern zugethan sey. Sein College, der Gießische Gottesgelehrte, Joh. Ernst Gerhard, schrieb 1702. zuerst eine Dissert. dagegen de perennitate foederis gratiae. Christoph Reuchlin zu Tübingen that eben dasselbe, und widerlegte ihn in der Dissert. de officio Christi prophetico. Mit jenem verglich sich Weber ohne viele Umstände: diesem aber antwortete er öffentlich in einem Briefe auf einem Quartbogen. Man sehe hiervon mehr in den Nouis litterar. Germaniae 1703. S. 112—115. und S. 434. an welchem letzten Orte die ganze Streitigkeit erzählet wird. Er ließ hernach zu Giessen 1713. in 4. die von ihm darüber ans Licht gestellten Schriften in einer Sammlung wieder abdrucken, und zwar unter dem Titel: Scripta apologetica, quibus assertio, qua Christus Legislator dicitur, ab imputata heterodoxia vindicatur. Darinn sind zu finden: 1) vberior declaratio eorum, quae in Specimine annotat. ad *Pufendorfium*, Prooemii §. 4. de Christo, nouo Legislatore, dixit; 2) Vindiciae oppositae Epistolae D. *Joh. Ern. Gerhardi*, quae Nouis Hamburg. m. Nov. 1703. p. 434. sq. inserta, in aula exhibitae; 3) Epistola ad D. *Chr. Reuchlinum* 1702. Er setzte noch hinzu: Neujahr-Schreiben an die Herren der heil. Schriftgelehrten in Rostock, zu Ablehnung des ihm ohnbesonnener und ohnwehrhafter Weise imputirten Socinianismi. Diese Schrift ist besonders 5 Bogen stark. Das Rostockische Bedenken, worinn er angegriffen ward, erschien bey Gelegenheit einiger

niger pietiſtiſchen Unruhen in der Grafſchaft Waldeck, wovon Walchs Einleit. in die Religionsſtreit. der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen, Th. I. S. 906 — 920. weiter zu leſen ſind.

49) Decades tres Epiſtolarum *Hub. Langueti, Joach. Camerarii, Joh. Cratonis* et *Caſp. Peuceri*, Frf. ad M. 1702. in 4. Es iſt eine kleine Sammlung von 7 Bogen, eine Probe, welcher viel mehr, meiſt ungedruckte, Briefe von Religionsſachen in der andern Hälfte des ſechzehenten Jahrhunderts nachfolgen ſollten. Allein entweder der Verleger, oder der Herausgeber, haben zur Fortſetzung keine Luſt gehabt. Eccard ertheilet einige Nachricht, welche hieher gehöret, in den monathl. Auszügen 1702. S. 22. des Aprils.

50) Sermo parentalis, conſecratus piae memoriae Dn. *Weiprechto* L. B. de *Gemmingen*, Sereniſſ. Principi Haſſo-Darmſtad. ſupremo Status Miniſtro, Giſſae 1702. in Fol.

51) Specimen annotationum ad Cap. II. *Pufendorfiani* libri de Lege, ſeu voluntate imperantis, norma actionis hominis ad Cap. III. de Lege naturali; ad Cap. IV. et ad Cap. V. Es ſind zuſammen vier Diſſertationen, welche alle 1702. die Preſſe verlaſſen haben, und ungefähr 14 Bogen ausfüllen. Der über das dritte Capitel iſt eine Vermahnung an ſeine Zuhörer von 1½ Bogen vorgeſetzt worden, worinn er ihnen empfiehlet, ſich eifriger aufs Natur- und Völkerrecht zu legen. Und bey dieſer Gelegenheit zeiget er auch den elenden Zuſtand der Römiſchen Rechtsgelehrſamkeit unter der Herrſchaft der unwiſſenden Gloſſa-

Gloſſatoren. Noua litter. Germaniae 1703. S. 268.

52) Diſſ. de Aſſertis iuris variis, ibid. 1702. Ein einziger, jetzt nicht bedeutender Bogen.

53) Diſſ. hiſtorica de Guſtauo Adolpho, Rege Sueciae, Germanicae libertatis vindice, Giſſae 1703. auf 11½ Bogen. Sie macht ſich ungemein ſelten.

54) Diſſ. de turbatis S. R. I. Circulis, ibid. 1703. Neue Ausgaben ſind allda 1707. und 1717. 5½ Bogen ſtark, zu Halle 1721. auch zu Leipzig 1744, obſchon Gieſſen auf dem Titel ſtehet, erfolgt. Dieſe ſcheint aus der Langenheimiſchen Preſſe gekommen zu ſeyn, und enthält 7 Bogen, weil die oben angeführte Epiſtola de ſtatu rei Diplomaticae in Germania, die man in den vorigen Abdrücken nicht findet, als ein Anhang dabey iſt.

55) *Joh. Conr. Dieterici* Breuiarium hiſtoricum, ibid. 1703. in 8. Er hat dieſes Handbuch bis zu dem gedachten Jahre fortgeſetzt, und vermuthlich darüber geleſen.

56) Sermo panegyricus, dictus Regis Poloniarum, Electoris Saxoniae ſupremo Status Miniſtro, Domino L. B. de *Gersdorff*, ibid. 1703. in Fol.

57) Themata ſelectiora ex *Pufendorfii* de Officiis libello, ibid. 1703. und 1704. Zwo Diſſertationen, die hernach ſeiner Auflage dieſes Buchs einverleibt worden ſind, wie ich bereits am gehörigen Orte erinnert habe.

58) Diatribe iuris canonici de canonica Praelatorum eccleſiae electione, Giſſae 1704. 5½ Bogen.

gen. Zu Jena ward 1746. auf $7\frac{1}{2}$ Bogen ein neuer Abdruck veranstaltet.

59) Diss. de Legibus diuinae positionis vniuersalibus, ibid. 1705. Diese academische Abhandlung füllt 1 Alph. 2 Bogen aus mit einem Register. Das merkwürdigste in derselben sagen die Noua litterar. Germaniae 1705. S. 467—470. Sie ist es werth, daß man sie lese. Weber gehet in verschiedenen Stücken von Christ. Thomasens Lehrsätzen ab; vielleicht nicht immer ohne unumstößliche Gründe. Im voranstehenden Glückwunschschreiben macht er zwar den Respondenten, Carl Ernst von Schoenleben, zum Verfasser; allein es scheinet dieses nur ein sonst gewöhnliches Compliment zu seyn.

60) Dissert de iure, quod Deo debitur ex dictamine rationis, ibid. 1705. 2 Bogen.

61) Diss. de contractu vitalitio, ibid. 1706. in Fol. 6 Bogen; ferner daselbst 1714. und 1717. vermehrter, wie es heißt, obgleich auf dem Titel davon nichts zu lesen ist, auch unter der Anzeige Frankf. und Leipz. 1750. in 4. 7 Bogen. Die Noua litt. German. 1706. S. 379. theilen den Inhalt kurz mit.

62) Ein Deutsches Programm, Giessen 1706. in 4. 1 Bogen. Etwas besonders Vorgetragenes sucht man hier vergebens. Er kündiget nur seine Winterlectionen an über die Geschichte, das Lehn- und Staatsrecht.

63) Diss. de eruditis Hassiae Principibus, ibid. 1707. $5\frac{1}{2}$ Bogen. Der Inhalt stehet ebenfalls in den Nouis litter. Germ. 1707. S. 163—166.

Sie

Sie hat vor vielen andern solchen Schriften einen großen Vorzug, und vornehmlich muß das Beyspiel des Landgrafen Moritz einen jeden zur Verwunderung hinreissen.

64) Dissert. historica de rustico seditioso, ibid. 1707. 10 Bogen. Die Noua litt. Germ. dieses Jahres S. 419 — 426. haben einen Auszug dieser Abhandlung, welche wegen des Aufruhrs Deutscher Bauern zu verschiedenen Zeiten, vom Jahre 1493. an bis 1705, umständliche Nachricht ertheilet, und die Ströme des dabey vergossenen Bluts vor Augen stellet.

65) Antiquitates Antinoi, Gissae 1707. Eine Dissertation von $5\frac{1}{2}$ Bogen. Einigermaßen vermehrter kam sie 1711. abermals zum Vorscheine. Sein Gegenstand ist der Liebling des Kayſers, Hadrian. Noua litt. Germ. 1708. S. 12.

66) Diss. de Rudolpho II. Imperatore, ibid. 1707. 9 Bogen. Er machte damit den Beschluß des ersten Jubelfestes der Universität, welche von diesem Kayser ihre Privilegien erhalten hatte. Das Vornehmste daraus wird am angeführten Orte, S. 16—21. gemeldet.

67) Ein Deutsches Programm von einem Quartbogen, 1708. Seine Hauptabsicht war dabey, die Vorwürfe einiger Gelehrten zu entkräften, daß er die natürlichen Gesetze mit den bürgerlichen zu vermischen pflege. Noua litt. Germ. dieses Jahres, S. 431.

68) Diss. de crimine adulteratorum vinorum, Gissae 1708. 6 Bogen. Im Jahre 1751. ward sie wieder gedruckt. Ein guter Auszug kann eben

allda S. 432 — 434. geleſen werden. Meines Wiſſens hat vor ihm Niemand hiervon beſonders, und zwar juriſtiſch, gehandelt.

69) Jus hominis erga ſe ipſum, ibid. 1708. Eine academiſche Diſſertation von $4\frac{1}{2}$ Bogen.

70) Reſponſum in cauſſa Dominae Mariae Gertrudis, Anglicanae, quae Pragae eſt, Abbatiſſae, Principis et Comitis de Berleps, contra praepotentes Dnn. Ordines Belgii foederati, quo ius illius pro readmiſſione ad perceptionem penſionis annuae, a Rege Hiſpaniarum Carolo II. gloriosae memoriae, in Ducatu Geldriae quondam conſtitutae, adſtruitur, Hagae Com. 1710. auch zu Gieſſen 1711. in Fol. Das Gutachten nebſt den Beylagen iſt 6 Bogen ſtark, aber ſehr rar.

71) Faſciculus Relationum epiſtolicarum, quibus ſtatus Academiae Giſſenſis ſuccincte delineatur, Giſſae 1711. in 4. Schon 1707. ward der Druck dieſer Briefe angefangen, wovon die Nova litt. Germ. des gedachten Jahres, S. 412. Nachricht geben.

72) Geheimdes Protocollum, welches 1575. auf dem Churfürſtlichen Collegialtage zu Regensburg bey damaliq vorgeweſener Königswahl Rudolphi II. gehalten worden. Aus einem alten MSto, wegen vieler darinnen befindlichen Merkwürdigkeiten, mit etlichen nothwendigen Anmerkungen ans Licht geſtellet, 1711. in 4. ohne ſeinen Nahmen.

73) Sam. von Pufendorf acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht, ins Deutſche überſetzt, nebſt Herrn, Barbeyracs und andrer Noten, Frankf. am

am Mayn 1711. in 4. Ihm gehören jedoch nur die 6 ersten Bücher zu; die übrigen hat Dan. Schneider geliefert, weil Weber dem Buchhändler die Zeit zu lang machte. Er sagt es selbst in der Vorrede zur vierten Auflage des Pufendorfischen Buchs de O. H. et C.

74) Diss. de refutatione feudorum Imperii, Giſſae 1711. 9 Bogen. Das meiſte aber hat wohl Joh. Hartw. Henrici, der Reſpondent, dabey gethan.

75) Emblemata Haſſiaca, Sereniſſimae Domus titulos et inſignia ſiſtentia, ibid. 1711. Eine Diſſert. von 8 Bogen, die ſchon im folgenden Jahre wieder aufgelegt, auch hernach 1713. dem Examini artis heraldicae beygefügt worden iſt, wie ich bereits oben unter der Nummer 30) gemeldet habe. Die neuern Heßiſchen Gelehrten ſind nicht völlig mit der Ausführung zufrieden, und vermiſſen darinn mehr Genauigkeit.

76) Singularia quaedam, potiſſimum anecdota, ad hiſtoriam Erici XIV. Suecorum Regis, ſpectantia. Giſſ. 1711. 5 Bogen. Dieſe Diſſert. trat allda 1719. einen Bogen ſtärker ans Licht, und ſie ſoll einige Zuſätze erhalten haben, wovon man aber auf dem Titel keine Anzeige findet.

77) Diss. iuridica de iure monſtrorum, ibid. 1712. Sie füllt 3 Bogen aus, welche nun gar ſelten zu ſehen ſind.

78) Diss. hiſtor. de Societate Leonum, quae circa finem Saec. XV. in Bauaria innotuit, Giſſae 1713. Alles, was von der Löwengeſellſchaft in zerſtreuten Nachrichten vorkommt, iſt hier ge-

ſammlet worden. Der Verfaſſer hat auch, um ein helleres Licht über dieſe Abhandlung zu verbreiten, welche 13½ Bogen enthält, einen alten geſchriebenen Faſciculum öffentlicher Staatsacten mit gebraucht. Im erſten Capitel ſchildert er den kläglichen Zuſtand des Röm. Reichs in den damaligen Zeiten; das zweyte erzählt die verſchiedenen Bündniſſe der Rheiniſchen und Schwäbiſchen Städte, auch Deutſchen Grafen und Ritter; das dritte endlich zeigt den Urſprung und Fortgang der Löwengeſellſchaft, welche eigentlich die Diſſertation veranlaſſet hat. Zuletzt ſind noch ſechs Urkunden angedruckt worden.

79) Diſſert. de eo, quod iuſtum eſt circa venationes in genere, et in ſpecie circa venationes precarias, Erford. 1713. 5 Bogen. Fr. Ant. Hallenhorſt hielt ſie daſelbſt unter Streits Vorſitze, Weber hat ſie aber verfertiget, wie Kreyſig S. 60. der Biblioth. Scriptor. venaticor. aus deſſen Verzeichniſſe ſeiner Schriften beweiſet, welches er ſelbſt drucken laſſen.

80) Progr. de tribus Impoſtoribus, Giſſae 1713. 2 Bogen. Es ſtehet jedoch in der Hiſtorie der Gelehrtheit derer Heſſen nicht unter ſeinen gelehrten Ausarbeitungen. Dem ungeachtet iſt es gewiß vorhanden, und Proſper Marchand beruft ſich auch darauf im Dictionnaire hiſtor. Band I. S. 314.

81) Sermo auſpicalis de oſculis, quibus naturae et ciuitatum iura mutuos inter amplexus ſe excipiunt, ibid. 1713. 4½ Quartbogen. Damit trat er das ordentliche juriſtiſche Lehramt an. Er beklagt ſich, daß die ältern Zeiten dem natürlichen

und

und Völkerrechte auf den Universitäten keine Stelle eingeräumet haben, und sucht zugleich die engste Verbindung desselben mit dem Civil-Rechte darzuthun. Die letzten zwo Seiten bestehen aus Matth. Nicol. Korrholts Programm, womit er als Rector der hohen Schule, zur Anhörung der Rede, eingeladen hatte.

82) Sylloge rerum praecipuarum, tempore Ferdinandi II. Imperatoris per Europam gestarum, Giſſae 1714. 10 Bogen.

83) Dissert. de regnis, sub lege commissoria delatis, ibid. 1715. auf 6 Bogen. Er hat diese Materie sowohl historisch als juristisch abgehandelt. Eine kurze Recension ist in der gelehrten Fama, Band IV. S. 892.

84) Specimina tria Paroemiarum historicarum, ad res Germaniae illustrandas comparatarum, Giſſae 1715 — 1718. Alle drey Stück hat er auf der Cathedet vertheidiget, und sie füllen zusammen 12 Bogen aus, sind aber rar geworden. Im zweyten stellt er eine critische Untersuchung über die bekannte Geschichte der Johanna Papissa an, eröffnet auch seine Gedanken von dem Sprüchworte: Moguntia ab antiquo nequam. Weil ihm das aufrührische Bezeigen der Maynzischen Bürger in den mittlern Zeiten nicht beygefallen war: so glaubte er, man habe damit auf die Erzbischöfe gezielet. Diese Erklärung wäre ihm bald übel bekommen. Es entstand am Maynzer Hofe eine große Bewegung, und es fehlte wenig, daß die Schrift nicht schändlich verbrannt wurde. Ich habe diese Anecdote in Gudenus Codice diplomatico, Th. I. S. 117. gelesen. Wer mehr

Nachricht von allen dreyen Dissertationen verlangt, dem kann ich die Hamburg. Biblioth. histor. Th. VII. S. 301 — 312. empfehlen. Reimmann im Catal. Biblioth. suae critico, Band II. S. 175. ist mit der ganzen Ausführung nicht wohl zufrieden, und ich sehe eben nicht, daß er dem Verfasser unrecht thut. Er schreibt also: Paroemiae perpaucae sunt, quas congregauit, et origines historicae, quas attulit, pleraeque incertae sunt, et ambiguae, et in casu positae. Et specimina fere omnia tot alienis conflipata, vt si ea relecarentur, quae nihil ad rem pertinent, paucis plagulis implendis vix sufficerent, quae nunc occupant plures.

85) Einleitung zu der Deutsch-Europäischen Staatshistorie, worinnen der Kern derer Deutschen und aller Europäischen Staatengeschichten kürzlich, aber doch aus denen bewährtesten Scribenten und Autoribus, fürgetragen wird, Frankf. am Mayn, 1716. 2 Alph. 20 Bogen in 8. wieder unter dem Nahmen Levin v. Ambeer. Eigentlich war es die Arbeit Christ. Gottfr. Franckensteins zu Leipzig, welcher sich derselben zu seinen historischen Vorlesungen bedient hatte. Da der Kern daraus schon vorher zu Hamburg, wiewohl sehr unrichtig, und mit Verschweigung seines Nahmens, gedruckt worden war: so veranlassete solches Webern, ohne Vorwissen und Einwilligung des Verfassers, eine neue Auflage zu besorgen, welche er stark vermehrt, geändert, und bis zur Zeit des Drucks fortgesetzt haben will. Er versichert es wenigstens in der Vorrede. Mein Exemplar aber endiget sich bereits mit dem Tode Kayfers, Ferdinand des Dritten, und so-

weit

weit iſt Franckenſtein vermuthlich auch gekommen. Denn er ſtarb erſt im Jahre 1717. Von Maximilian dem Erſten an, wird zugleich die Geſchichte der übrigen Europäiſchen Staaten in beſondern Capiteln mit eingewebt. Damals, als das Buch heraus kam, hat es freylich keinen geringen Nutzen haben können: nun iſt es von neuern Handbüchern ganz verdrängt worden.

86) Pufterus, vetus Germanorum idolum, Giſſae 1716. 9 Bogen; auch abermals 1717. und 1723. Er hat in dieſer Diſſertation manche ſich widerſprechende Nachrichten, mit vielem Fleiße unterſucht, und zur Gewißheit zu bringen getrachtet. Man ſihe hierbey, was Joh. Ge. Leuckfeld in der hiſtoriſchen Nachr. von dem geweſenen Ciſtercienſer-Cloſter St. Georgii zu Kelbra Cap. X. S. 191—203. ebenfalls hierüber geſchrieben hat. Im Journal des Savans 1717. Artikel 17. des Maymonats ſoll eine Recenſion der Weberiſchen Schrift eingerückt worden ſeyn. Ich kann aber davon nichts weiter anführen, weil ich dieſen Jahrgang jetzt nicht bey der Hand habe.

87) Commentatio theoretico-practica de eo, quod iuſtum eſt circa [illegible] in nuptiis, ibid. 1716. 5 Bogen. Dieſe Abhandl. entſtand aus den Vorleſungen, welche er 1714. Winterszeit angeſtellet hatte. Das Einladungsprogramm dazu iſt auf einem halben Bogen mit angedruckt. Er empfiehlt darinn kurz ſowohl Theologen, als Juriſten, ſeine Abſicht.

88) Reſponſum in Sachen Freyherrn von Kaufberg, zu Wehrenſtein, an einem, und denen Streit-

und Schaumburgiſchen Fräulein Erbinnen zu Schmeilsdorf, am andern Theil. Caſſati per ſententiam mandati S. C. die angemaßte Reluition des Guths Schmeilsdorf betreffend, ac nunc praetenſae reuiſionis, 1716. Ich weis es nicht, in welchem Formate dieſe rechtliche Sentenz heraus gekommen ſey.

89) Diſſert. de capitibus quibusdam Chryſobullae Imperat. Coroli IV. quae vel nunquam obſervata, vel per contrariam obſeruantiam, per deſuetudinem, vel alia quauis ratione, immutata fuerunt, Giſſae 1717. 4½ Bogen. Ludewig in der Vorrede zum zweeten Bande ſeiner Erläuter. der güldenen Bulle §. 35. urtheilet davon nicht günſtig. Er ſchreibt, die ganze Arbeit beſtehe aus Dingen, die ſchon hundertmal von andern geſagt worden wären, und ſey eines ſolchen Mannes nicht werth. Dabey giebt er ſeinen Unwillen zu erkennen, weil ihm vom Verfaſſer ein paar mal widerſprochen worden iſt. Dieß macht nun freylich ſeine Critik verdächtig; unterdeß läßt es ſich doch nicht in Zweifel ziehen, daß mehr Fleiß daran hätte gewendet werden ſollen.

90) Diſſ. de iure circa ſacra pagorum Imperii immediatorum, ibid. 1717. 4 Bogen. Zu Wittenberg ward ſie 1747. wieder aufgelegt.

91) Reſponſum pro Pharmacopoeis, nomine Facultatis iuridicae, in ſtrittigen Sachen zwiſchen den Stadt-Phyſicis, und andern Medicinae Doctoribus, auch Materialiſten, Gewürzkrämern, Diſtillateurs ꝛc. an einem, ſodann denen privilegirten Apothekern zu Hamburg am andern Theile, in puncto praeparationis et diſpenſationis medi-

eamen-

camentorum, 1717. Ein einziger Bogen, der jedoch nicht besonders gedruckt, sondern der folgenden Schrift einverleibt worden ist: Vollkommener, abgenöthigter Unterricht von der zwischen denen Herren Doctoribus Medicinae practicis, Materialisten — — und denen hiesigen privilegirten Apothekern ventilirten, und vor diese decidirte Streitsache, nebst einer Vorrede von Jacob Calden, Hamb. 1717. in Fol. Den viel weitläuftigern Titel habe ich mit gutem Bedacht abgekürzt. Diese Sammlung, worinn man, nebst zweyen Gutachten der Jenaischen und Hällischen Rechtsgelehrten, eben so viel von der medicinischen Facultät zu Giessen und Halle findet, ist 18 Bogen stark. Weber behauptet, daß Aerzte ihre selbst zubereiteten Arcana, wenn sie wahr wären, frey dispensiren könnten; und ich habe keine Ursache, seine Meynung für falsch zu erklären. Die Herren Apotheker treiben zuweilen ihre Gerechtsame zu weit.

92) Illuminare, seu Disputatio solemnis, 74. ex omni Philosophia desumtis selectioribus Thematibus constans, Giss. 1717. Sie ward bey der Magisterpromotion einiger Candidaten gehalten, und mag wohl zu unsern Zeiten entbehrlich seyn.

93) Dissert. de successione superstitis coniugis pauperis; ad Auth. *Praeterea* C. vnde vir et vxor, ibid. 1718. auf 9 Bogen, und zu Wittenberg 1751. Ausschweifungen und alltägliche Sachen, die hier oft genug eingewebt worden sind, geben der Wahrscheinlichkeit ein starkes Gewicht, daß der Candidat, Andr. Eisermann, der Fabricant gewesen, und Webern nur eine flüchtige Revision zuzueignen sey. Am meisten

kann ein rechtliches Gutachten der Juriſtenfacultät zu Gieſſen die Aufmerkſamkeit der Leſer an ſich ziehen, wenn es gleich nicht am gehörigen Orte ſteht. Es iſt im Capitel VI. zu finden, und erlaubt der Frau die Eheſcheidung, wenn ihr Mann als Soldat deſertiret, und mit Abſchneidung der Ohren, auch einem Brandmaale, beſtraft worden iſt.

94) Reſponſum epiſtolare amici ad amicum, ad quaeſtiones: 1) an Studioſus, conueniens ciuem oppidanum apud ſaecularem Magiſtratum coram eodem reconueniri poſſit? 2) an appellationis forum hac in cauſſa fundatum ſit, ita, vt recipi a ſuperiore ciuis iudice, et Studioſus citari ad id queat? 1719. Ein Quartbogen, ohne Vorſetzung ſeines Nahmens. Er hat die Frage verneinet, und die Deciſion des Darmſtättiſchen Hofes iſt auf ſeiner Seite, wie der würdige Herr Geheime Rath, Koch, in den rechtlichen Gedanken von der Gerichtsbarkeit der Univerſitäten, beſonders der Univerſität Gieſſen, deutlich beweiſet.

95) Papa, quid facis? Diſſertatio de vanis et iniquis Pontificum circa electiones Imperatorum moliminibus, Giſſae 1719. 20 Bogen in 4. Nur den erſten hiſtoriſchen Theil liefert er darinn. Der zweite, der juriſtiſche, hat zurück bleiben müſſen, weil der Reſpondent nicht länger warten wollte. Dagegen iſt ein Bedenken des Reichsvicecanzlers, Held, vom Jahre 1559. angedruckt worden, welches über die Hälfte der ganzen Schrift einnimmt.

96) Diſ-

96) Diſſert. de retractu, Nobilibus Imperii immediatis per privilegia Caeſarea conceſſo, Giſſae 1719. Eben allda 1722. und zu Jena 1744. auf 7 Bogen. In Moſers Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 111—115. wird ſie beurtheilet, und zwar gerühmt, daß ſie wohl und ordentlich geſchrieben ſey, doch auch verſchiedenes dabey erinnert. Joh. Nader ließ ſie 1774. im erſten Theile ſeiner Selectorum equeſtrium eindrucken, und erläuterte ſie mit weitläuftigen, meiſtens practiſchen, Anmerkungen aus neuern Schriftſtellern.

97) Sentiment von denen für kurzer Zeit allernächſt bey der Veſtung Gieſſen in dem ſo genannten philoſophiſchen Wäldgen eruirten Vrnis und Oſſis ſepulchralibus, oder heydniſchen Todtentöpfen, Gieſſen 1719. in 4. Die Urnen hat er allein den Römern zugeeignet, ſich aber auch von einigen muthwilligen Studenten hintergehen laſſen, wie ich in den Lateiu. Actis Erudit. 1727. S. 374. leſe.

98) Prodromus, oder Vortrab derjenigen Nachrichten und Solennitäten, die auf hohe Verordnung des Durchlauchtigſten Fürſten, Ernſt Ludewigs, Landgrafen zu Heſſen, bey dem im Jahre 1707. feyerlichſt celebrirten Jubilaeo academico, bey der löblichen Univerſität zu Gieſſen zugekommen, und zu publiciren bisher unterblieben, Gieſſen 1719. in 4. 3½ Bogen. Hermann führt dieſe Schrift an in der Biblioth. hiſtorica academica S. 59.

99) D. Georg Arnolds Lebensbeſchreibung des Churfürſten, Moriz, zu Sachſen, ins Deutſche überſetzt durch David Schirmern; mit einigen Anhän-

Anhängen, darinnen fürnehmlich Marggraf Albrechts, zugenamt Alcibiades, Leben und Thaten enthalten, Gieſſen und Frankf. 1719. in 8. 1 Alph. 1 Bogen. Das lateiniſche Original, (deſſen ächter Abdruck nun in Menckens Scriptor. rer. Germanic. Band II. S. 1151 — 1256. ſtehet, mit des Herausgebers Ergänzung des Weberiſchen Exemplars,) konnte er nicht erlangen. Er brachte alſo die Ueberſetzung, welche eben ſo wohl, als jenes, noch ungedruckt war, zuerſt ans Licht, verbeſſerte da und dort die Schreibart, ſtrich vieles, das ihm unnütze ſchien, weg, und bereicherte hingegen die Arbeit mit einigen Zuſätzen. Allein in der Hälliſchen vermiſchten Bibliothek, St. XV. S. 204 — 242. wo dieſe Ausgabe einer ſehr fehlerhaften Copey von Schmauſſen, der Vermuthung nach, umſtändlich recenſirt wird, iſt man damit, aus mancherley Urſachen, gar nicht zufrieden. Um eine allzugroße Weitläuftigkeit zu meiden, verweiſe ich meine Leſer an dieſen Ort. Die Deutſchen Acta Erudit. Band VI. Th. 67. S. 482. ſtimmen meiſtens, in Anſehung der Critik, mit dem Hälliſchen Journale überein. Eine weit vollſtändigere Handſchrift habe ich in dem zu Weimar 1772. gedruckten Heydenreichiſchen Bücherverzeichniſſe S. 336. gefunden.

100) Kurz gefaßte Memoire vom Leben und Thaten des zu ſeiner Zeit berühmten Helden Günthers, zugenamt Bellicoſi, Grafen von Schwarzburg, Herrn zu Arnſtadt ꝛc. nebſt verſchiedenen, meiſt aus MSten und Archiven geſammleten, zur Erläuterung derer Geſchichte des XVI. Seculi dienenden Anhängen, Gieſſen und Frankf. 1720.

14½ Octavbogen. Ein Product von Paul Jovius, dem ehemaligen Schulrector im Schwarzburgiſchen, welches Weber mit ſeinen Zuſätzen bekannt gemacht, und die Schreibart verbeſſert hat. Der angeführte Band der Deutſchen Actor. Erud. S. 477. u. ferner enthält eine Recenſion des Werkgens. In der Biblioth. hiſtor. *Struuio-Buder.* S. 1283. der Auflage vom Jahre 1740. wird noch gemeldet, daß zugleich beſondere Nachrichten aus der Däniſchen und Schwediſchen Hiſtorie, und hauptſächlich vom Könige Erich dem XIV, darinn ſtehen. Vielleicht hat der Herausgeber ſeine vorher von dieſem Prinzen geſchriebene Diſſertation hierzu mit gebraucht. Er war auch geſonnen, des Kayſers, Günthers von Schwarzburg, Leben vollſtändig, und mit allen bis auf dieſe Zeit noch nicht ans Licht geſtellten Documenten, zu beſchreiben, wie man aus der Vorrede erkennet. Allein die Sache iſt nicht zu Stande gekommen.

101) Diſſ. de rationibus decidendi, partibus et earum aduocatis non temere, aut non integre, communicandis, Giſſae 1721. und in den zu Wetzlar 1730. zuſammen gedruckten Selectis Tractatibus de Actis extrahendis caet. unter der Nummer 9. Die Ausarbeitung verräth einen jungen, noch ungeübten Scribenten; daher muß man das meiſte derſelben dem Reſpondenten, Joh. Nicol. Rücker, zueignen.

102) Diſſert. Electa proceſſus ſummarii continens, eiusdem naturam et differentias ab ordinario, ex vſu fori Saxonici Electoralis, indicantia, Giſſae 1722.

103) Ein Programm von einigen nöthigen Erinnerungen bey dem Studio iuris publici, Gieſſen 1722. in 4. 2¼ Bogen.

104) *Ge. Obrechti*, Icti, Exercitium iuris antiqui, ad intellectum L. vn. C. de pedaneis iudicibus adprime faciens, — — ſuccinctis, maxime ad Antiquitates iuris Romani ſpectantibus, annotationibus dilucidatum, Giſſae 1722. in 8. 5½ Bogen. Webers Noten, welche nicht alle von groſſer Wichtigkeit ſind, ſtehen S. 56. bis zur letzten S. 84. In ſeiner noch nicht vier ganze Seiten einnehmenden Vorrede ſagt er ein Paar Worte vom Verfaſſer. Dieſe tragen jedoch wenig zu deſſen Leben bey, obſchon einige ohne Grund das Gegentheil hingeſchrieben haben.

105) Reſponſum puncto der von einem zur chriſtlichen Religion übergetretenen Juden nachgeſuchten Extradition ſeiner ihm vorenthaltenen Tochter, Gieſſen 1723. in 4. 2 Bogen. Es iſt im Nahmen der theologiſchen und juriſtiſchen Facultät ausgefertiget worden. In der Sammlung von alten und neuen theol. Sachen 1724. S. 491. hat man einige Erinnerungen darüber gemacht. Die Tochter, ein Kind von 11 oder 12 Jahren, weigerte ſich, den Jüdiſchen Glauben zu verlaſſen, und ihrem Vater zu folgen, wenn er ſchon ihrer Gewiſſensfreyheit keinen Eintrag zu thun verſprochen hätte. Es kam daher auf die Frage an: ob derſelbe von der Obrigkeit die Verabfolgung ſeiner Tochter mit Rechte verlangen könne? Weber ſagt aus verſchiedenen Gründen nein dazu, und die meiſten Leſer werden ihm beypflichten.

106)

106) Ein Programm, worinn er ſich über ſeine Vorleſungen erklärt, nebſt beygefügten Worten aus Matth. XI, 17. Wir haben euch gepfiffen, und ihr wolltet nicht tanzen, Gieſſen 1724. Ein Quartbogen. Er verſpricht einen Tractat de Legibus diuinis poſitiuis vniuerſalibus, von welchem er hier die Summarien dreyer Sectionen mittheilet. Der Tod aber wollte ihm die Ausführung ſeines Vorhabens nicht verſtatten. Man leſe die S. 98. im Jahre 1725. der Hiſtorie der Gelehrth. derer Heſſen.

107) Diſſert. de inueſtituris et ſeruitiis feudorum iudicris, ibid. 1724. 9 Bogen ſtark. Ein neuer Abdruck erfolgte 1745. Aus der weitläuftigen Nachricht davon, die eben daſelbſt S. 98 — 105. gegeben wird, kann man ſchon vermuthen, daß der Verfaſſer viele merkwürdige Beyſpiele zur Erläuterung ſeines Vortrags erzählt haben müſſe. Etwas weniges, hierzu gehöriges, ſtehet auch in Buders Amoenitatibus iur. feudalis Nummer XXVI. S. 180. u. f. f.

108) Diſſ. de appellationibus irregularibus, Giſſae 1725. 7½ Bogen. Der Auszug derſelben iſt gleichfalls in dem ſo oft genannten Heßiſchen Journale dieſes Jahres, S. 521 -- 525.

Zwo nachfolgende Diſſertationen ſind zwar mit ſeinem Nahmen bezeichnet, aber nicht von ſeiner Feder. Die erſte handelt

de iudicio per querelam nullitatis ad ſummam Imperii Dicaſteria recurſu in cauſſis, alias vel per priuilegium, vel per legem, ab illorum iuriſdictione exemtis, occaſione priuilegii Hamburgenſis

genſis de non appellando, ab Imperatore Carolo V. conceſſi, a Ferdinando II. declarati et adaucti, et a Ferdin. III. confirmati, Giſſae 1725. auf 13 Bogen. Es iſt gewiß, daß dieſe Arbeit, wenigſtens der größte Theil derſelben, dem Candidaten, Nicol. Schuback, einem Hamburger zuzuſchreiben ſey. Weber bezeugt es im angehängten Briefe ſelbſt, und berührt die Frage: an per Haſſiae Landgraviorum priuilegium de non appellando, propter prohibitam infra certam ſummam appellationem, etiam querela nullitatis ſimpliciter prohibita cenſeri debeat? Hiſt. der Gelehrth. derer Heſſen am gedachten Orte, S. 346-353.

Der Titel der zwoten lautet alſo:

Ex iurisprudentia vniuerſali Schediaſma de recta pacis tempore bellique ratione Status exotericum, Giſſae 1700. auf 7 Bogen. Nach dem Weberiſchen Glückwünſchungsſchreiben, in welchem verſchiedene Erinnerungen deswegen angebracht worden ſind, iſt Mich. Georg. Diecsmann der Verfaſſer.

An Handſchriften hat Weber noch hinterlaſſen:

a) Anecdota Giſſenſia, worinnen zu Anfang befindlich die geheimen Acta controuerſiae, welche zwiſchen ihm und Gerharden über den Satz de Chriſto nouo Legislatore 1702. entſtanden waren, in Fol.

b) Varia MSta et Collectanea, zween ſtarke Bände in 4.

c) Scriptum de origine Domus Schwarzburgicae; Annotata ad *Ahasueri Fritſchii* de hac materia librum, aliaque, in Fol.

d) Eine

d) Eine Deduction, nebſt Urkunden des Hauſes Schwarzburg, die Introduction im Reichsfürſtenrath betreffend. Ein ſtarker Band in Fol.

e) *Pauli Jouii* Chronici Schwarzburgici Epitome, a *Webero* confecta, et ex Diplomatibus innumeris emendata et aucta, cum Genealogia amplißima, exinde concinnata. In 4.

f) Opuſculum de vrnis, prope Giſſam inuentis. Alle dieſe Stücke hat vormals der Profeſſor, Ayrmann, zu Giſſen gehabt. Der Freyherr von Senckenberg in den Selectis iuris et hiſtor. Band V. S. 43. 49. und 52. führt ſie an; wohin ſie aber, nach dieſes Beſitzers Tode, gekommen ſeyn mögen, iſt mir unbekannt.

g) Antiquitates Maiumae, *ad L. vn. C. Maiuma*, vbi errores communes interpretum, circa hanc Legem commiſſi, deteguntur, Giſſae 1723. So ſtehet dieſe Abhandlung im Verzeichniſſe ſeiner Schriften, die unter der Preſſe ſeyn ſollten. Allein ſie iſt zuverläßig nicht ans Licht getreten. Der Herr geheime Rath und Vicecanzler, Koch, hat davon überzeugende Beweiſe, die aber, wie er ſich ausdrückt, ein auswärtiger Gelehrter, welcher die übrigen Umſtände nicht weis, ſchwerlich recht einſehen kann. Dieſe Urſache iſt es, wodurch ich bewogen worden bin, der gedachten Schrift hier eine Stelle anzuweiſen.

Sonſt muß ich noch anmerken, daß Weber auf eines Frankfurtiſchen Buchhändlers Verlangen, Reuberi Scriptores rer. German. wieder herausgeben wollte. Andere Arbeiten waren ihm daran hinderlich, worauf Joannis dieſe Beſchäftigung übernahm, wie die Leipz. gel. Zeit. 1726. S. 740. berichten. Die

neue Auflage
consingu
Leipziger
falls zu
ihm z
Via
bur
erf
v

er eine solche
ungefähr 1617.
wo er wenigstens
Sohn, Renat Sic.
1620. zu Harderwyk.
welches zu des Vaters
und zu seinen Schriften
den Lesern mehr Genauig-
Er zeigt sich darinn als einen
in der alten Römischen und Deutschen
welches Feld er mit den dazu nö-
bearbeitete, Beyfall gewonnen,
und seinem Nahmen die folgenden Denkmäler auf-
gerichtet hat.

1) In Fastos Kalendares Romanos Praecidanea, Campis 1590. in 4. Nachher zu Amsterdam 1600. in 4. unter dem Titel: Fastorum Romanorum Kalendarium libri II. ex veterum monumentis, marmoribus, nummismatibus, aliisque Antiquitatum fragmentis, aucti et emendati. Johann Georg Grävе hielt dieses mit vieler Gelehrsamkeit verfertigte Werkgen für würdig, einen Platz in seinem großen Thesauro Antiqu. Rom. einzunehmen. Es ist im Bande VIII. S. 285. u. f. w. zu finden. Eine neue Ausgabe, die aus 12 Büchern bestehen sollte, hat der Verfasser, wie er gesonnen war, nicht geliefert.

2) De judicio centumvirali libri II. Franequerae 1596. acht Octavbogen. Grävе ließ auch diese sehr selten gewordene Abhandlung seinem Thesauro, Band II. S. 1824. mit einverleiben. Dadurch entriß er sie zwar der Vergessenheit, allein

wenige

XIII.

Sibrand (Tetardi) Siccama.

Die Nachrichten von einem Gelehrten, welchen bisher nur einige Schriften der ewigen Vergessenheit entrissen haben, sind freylich sehr unvollkommen; doch werden sie dazu dienen, daß, der grossen Dunkelheit in seiner Lebensgeschichte ungeachtet, der Nachwelt gewisse Umstände von ihm nicht ganz unbekannt bleiben.

Sein Vater, Tetard Siccama, dessen Vornahmen er, nach der Gewohnheit voriger Zeiten, zu dem seinigen setzte, muß kein unbedeutender Mann gewesen seyn, weil er 1599. an die Staaten von Friesland deputirt wurde. Er hatte sonst zu Bolswerd, einer alten Stadt dieser niederländischen Provinz, seine beständige Wohnung, und hier erblickte auch der Sohn gegen das Jahr 1570. die Welt.

Daß er auf der Schule allda, und ferner zu Leeuwarden, unter der Aufsicht und Anleitung des Rectors, Johann Fungers, den Studien obgelegen habe, rühmt er selbst: (de iudiciis centumuir. II, 2.) aber was für eine Universität alsdann von ihm besucht worden sey, weis man zur Zeit nicht. Wahrscheinlich ist Franeker zu vermuthen, wo er auch wohl das Doctorat in den Rechten angenommen haben mag, welches ihm Foppens und Paquot beylegen, ob er gleich dasselbe auf den Titeln seiner vorhandenen Werkgen nicht gebrauchen wollen.

In der Zuschrift vor der zwoten Abhandlung, die er 1596. zum Drucke beförderte, nennet er sich

Secretair zu Hasselt; darauf verwaltete er eine solche Bedienung zu Leeuwarden, und zuletzt ungefähr 1617. in seiner Vaterstadt Bolswerd, wo er wenigstens 1621. noch lebte. Sein ältester Sohn, Renat Siccama, war, Studirens wegen, 1620. zu Harderwyk. Damit muß ich dasjenige, welches zu des Vaters Biographie gehört, endigen, und zu seinen Schriften schreiten, wovon ich schon den Lesern mehr Genauigkeit versprechen kann. Er zeigt sich darinn als einen Mann, der in der alten Römischen und Deutschen Rechtswissenschaft, welches Feld er mit den dazu nöthigen Hülfsmitteln bearbeitete, Beyfall gewonnen, und seinem Nahmen die folgenden Denkmäler aufgerichtet hat.

1) In Fastos Kalendares Romanos Praecidanea, Campis 1590. in 4. Nachher zu Amsterdam 1600. in 4. unter dem Titel: Fastorum Romanorum Kalendarium libri II. ex veterum monumentis, marmoribus, nummismatibus, aliisque Antiquitatum fragmentis, aucti et emendati. Johann Georg Grävе hielt dieses mit vieler Gelehrsamkeit verfertigte Werkgen für würdig, einen Platz in seinem großen Thesauro Antiqu. Rom. einzunehmen. Es ist im Bande VIII. S. 285. u. f. w. zu finden. Eine neue Ausgabe, die aus 12 Büchern bestehen sollte, hat der Verfasser, wie er gesonnen war, nicht geliefert.

2) De iudicio centumuirali libri II. Franequerae 1596. acht Octavbogen. Grävе liß auch diese sehr selten gewordene Abhandlung seinem Thesauro, Band II. S. 1824. mit einverleiben. Dadurch entriß er sie zwar der Vergessenheit, allein

wenige

wenige Liebhaber der juriſtiſchen Alterthümer konnten ſeine Schätze kaufen, auch nicht überall aus großen Bibliotheken zum Gebrauch erhalten. Deswegen war es kein ſchlechter Einfall, als ein Gelehrter zu Halle, vielleicht Friedr. Schnaderbach, 1725. einen beſondern Abdruck veranſtaltete. Er iſt 16 Bogen in 4. ſtark, und mit zwoen Anmerkungen vom Cujaz de Lege Glicia, auch des Lipſius Briefe de Recitatione apud veteres, endlich aber mit einem nützlichen Regiſter vermehrt worden. Nur hätte ein beſſerer Corrector dabey die Aufſicht haben müſſen. Nun, da ich dieſes ſchreibe, iſt eine neue Ausgabe in median 8. daſelbſt unter der Preſſe, und die Michaelmeſſe 1776. hat ſie geliefert. Sie ſoll 1 Alph. 7 Bogen ausfüllen. Der geſchickte Herr D. Carl Fr. Zepernick, von welchem die Rechtswiſſenſchaft manchen Vortheil zu erwarten hat, macht ſich damit um das gelehrte Publicum verdient. Da ich dieſes zum Drucke abſende, iſt noch kein Exemplar in meinen Händen; ich weis es indeſſen gewiß, daß derſelbe den Text nach dem Original verbeſſert, und nicht nur mit nützlichen Noten, ſondern auch mit zwo eigenen Ausarbeitungen de cauſſis centumuiralibus, und de auctoritate rerum, perpetuo a Centumuiris iudicatarum, caet. bereichert habe. Hierzu ſind noch gekommen 1) Grävens Anmerkungen aus der Vorrede zum zweeten Bande ſeines Theſauri, 2) Ayrers Programm de iudicio ſeptemuirali, 3) Funckens Progr. de Lege Aebutia, XII. Tabb. non derogante, 4) des berühmten Herrn Püttmanns Proluſion de iudicio Curiano, 5) des van Bynkershoek Erinnerungen gegen Cujazens Gedanken de Lege Glicia. Dieſe, und

des Lipſius Brief, welcher freylich hätte wegbleiben können, ſind allein auf des Verlegers Verlangen beybehalten worden. Nach dieſer kleinen, aber nöthigen, Ausſchweifung wende ich mich wieder zum Siccama. Was Rewaerd in den Protribunalibus zuerſt hiervon geſchrieben hatte, das ſucht er fleißig zu berichtigen, oder zu erläutern. Er leiſtet alſo denenjenigen, die ſich vom Römiſchen Proceſſe zur Zeit der freyen Republik einen deutlichen Begriff machen wollen, die beſten Dienſte.

3) De veteri anno Romano Romuli et Numae Pompilii Antitheſes, Campis 1599. in 4. Dieſes Werkgen ſtehet ebenfalls in Grävens Theſauro, Band VIII. S. 81. Der Verfaſſer trägt ſeine Nachrichten gar kurz vor.

4) Epiſtola de vita et morte *Joh. Sopingii*, Franequ. 1616. in 4. Sie iſt deſſen Apologeticae Reſponſioni ad libellum anonymum, qui vocatur Bona fides *Sibrandi Lubberti* caet. vorgeſetzt worden.

5) Lex Friſionum, ſiue antiquae Friſiorum Leges, a reliquis Germanorum Legibus ſeparatim editae, et notis illuſtratae. Accedunt Statuta Opſtalbomica, anno 1323. rogata, Franequ. 1617. in 4. Die neue Ausgabe, womit er umgieng, iſt eben ſo wenig ans Licht getreten, als der Commentar. ad pragmaticam Sanctionem Imperatoris Sigismundi de libertate Friſiorum, welcher ſchon vor dem Anfange des Jahres 1622. fertig ſeyn ſollte. Dabey war auch ſeine Abſicht, Lindenbrogs Codicem Legum Germanicarum zu Rathe zu ziehen. Nach und nach wurden die Leges Friſionum

ſionum ungemein ſelten, und blieben es ſo lange, bis ſie Carl Wilh. Gärtner den Saxonum Legibus tribus, quae exſtant antiquiſſimae, zu Leipzig 1730. anhängte. Dieſer Abdruck, welcher 20 Quartbogen ausfüllt, hat den Vorzug, daß er von den häufigen Fehlern des erſten Setzers gereiniget, und alles, was Siccama in ſeinen zahlreichen Noten angemerkt hatte, zur Bequemlichkeit der Leſer gleich unter den Text gebracht worden iſt, da man es vorher ganz zuletzt ſuchen mußte. Mit Rechte empfiehlt Gärtner dieſe Noten in der Vorrede, wo er ſchreibt: *Siccamae* notae varia veteris Jurisprudentiae Germanicae loca egregie illuſtrant, et ipſa Lex Friſionum cum Lege perantiqua Saxonum, ob communes vtriusque populi mores, qui finitimus ſibi, et, digreſſis in Galliam Francis, coniunctus, mirifice conſpirat, ita, vt vna alteri commentarii loco inſeruire poſſit. Und in den Latein. Actis Erudit. des Jahres 1730. S. 525. heißt es bey der Ankündigung der Gärtneriſchen Auflage: Obſeruationes *Siccamae* ſatis teſtantur de viri huius etiam in Antiquitatibus Germanicis peritia, eruditionisque adparatu, atque ita omnibus placent, vt notis, quas in *Statuta Opſtalbomica*, a. 1323. in Ordinum Comitiis condita, ſe ſcripſiſſe profitetur, aegre admodum careamus. Er wollte die erwähnten Noten, aus gewiſſen Urſachen, beſonders, und in einer andern Geſtalt, drucken laſſen; warum es aber nicht geſchehen iſt, und ob ſie noch in der Handſchrift verborgen liegen, das wird nun ſchwerlich zu erfahren ſeyn. Diejenige Edition des Siccamiſchen Tractats, welche Chriſt. Heinr. Trotz ums Jahr 1758. mit eigenen weitläuftigen Noten in Holland zu veranſtalten gedachte,

gedachte, und ſchon unter der Preſſe war, wie Vriemont S. 843. der Athenarum Friſiac. verſichert, kann wohl niemand aufweiſen. Mir wenigſtens iſt davon nichts bekannt geworden, ſo ſorgfältig ich mich auch erkundiget habe.

6) Epiſtolae Latinae. Es ſind deren nur drey in der Epiſtola *Alciati* ad Bern. Mattium contra vitam monaſticam, die Ant. Matthäi 1695. geliefert hat, S. 217; 402; und 453. zu leſen. Einiges von ſeinen Lebensumſtänden habe ich daraus genutzt. In einem andern Briefe, deſſen Inhalt B. G. Struve Th. VI. S. 17. der Actorum litterariorum, ex Manuſcriptis eruditorum, mittheilet, meldet Siccama, daß er an Commentariis ad tit. D. de officio praefecti Vrbi arbeite: er ſey jedoch durch einen Zufall über ſeine Parerga gekommen, deren erſten Theil er in den Sommerferien des Jahrs 1609. fertig machen wolle. Beydes aber iſt nicht erfolgt. Ferner war er geneigt, dem Feſtus de verb. ſignificatione einige Bemühungen zu widmen; nur zweifelte er ſelbſt damals an der Vollendung.

Foppens Bibl. Belgica, T. II. p. 1095. und etwas beſſer *Paquot* Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Tome I. p. 87.

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des dritten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1777.

Verzeichnis der Artikel.

I. Andreas von Knichen.
II. Hippolytus von Colli, oder a Collibus.
III. Zacharias Prüſchenck, von Lindenhoven.
IV. Friedrich Schenck, Freyherr zu Tautenburg.
V. Ulrich Zaſius.
VI. Jacob Carl Spener.
VII. Wilhelm Barclay.
VIII. Gottfried Lengnich.
IX. Johann Stephan Burgermeiſter, von Deyziſau.
X. Wolfgang Paul Burgermeiſter, von Deyziſau.
XI. Enimund Boneſidius, (oder de Bonne Foi.)
XII. Johann Paul Kreß.
XIII. Nicolaus Burgund, oder Bourgoingne.

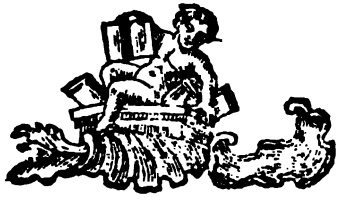

I. Andreas

I.

Andreas von Knichen.

Knichen konnte ſich weder auf weitläuftige Geſchlechtsregiſter und glänzende Wapen, noch auf beſondere Verdienſte der Vorfahren berufen, und gleichwohl hatte er das Glück, ganz allein durch ſeine Gelehrſamkeit erhabene Stufen der Ehre zu beſteigen.

Sein Vater, Johann Knichen, war Schulzeis zu Aſchersleben, im Fürſtenthume Halberſtadt, und hier erblickte er am 7. April 1560. zuerſt die Welt. Die akademiſchen Studien trieb er zu Marburg, nach deren Vollendung ihm die Baſeliſche hohe Schule 1584. den juriſtiſchen Doctortitel ertheilte. Alsdann wurde er Profeſſor der Inſtitutionen zu Heidelberg, gieng aber am 8ten Junius 1589. von dieſer Univerſität wieder ab. (Büttinghauſens Beyträge zur Pfälziſchen Geſchichte, Band I. S. 414.) Wo er ſich hernach eine Zeit lang aufgehalten habe, das hat, meines Wiſſens, noch niemand gemeldet.

Im Jahre 1590. hatte er die ſtärkſte Hoffnung, vermöge einer Präſentation der Herzoglich-Sächſiſchen

Brüder, Friedrich Wilhelms, und Johanns, Beysitzer im Reichskammergerichte zu werden. Allein man zog ihm endlich den Doctor Georg Eucharius Helffenreich, Mosbach genannt, vor, wie ich aus Steinackers Vorrede zu Joh. Monachus Tractate de iurisdictione bemerkt habe. Nach Beckmanns Rechnung ist er jedoch 1592. als Canzler in des Herzogs, Johann Ernst, zu Sachsen-Eisenach Dienste gegangen, und bis 1604. darinn geblieben. Zu dieser Zeit begab er sich auch ins Fürstenthum Anhalt, und kaufte das Ritterguth Freckleben. Chr. Franz Paullini schreibt zwar in den Eisenachischen Jahrbüchern, die er dem Syntagmati rer. Germanic. vorgesetzt hat, S. 222. Knichen sey gleich darauf Kanzler und geheimer Rath zu Zerbst geworden. Diese Nachricht aber ist wohl zu früh. Denn Beckmann versichert, daß er zu Freckleben gar bald vom Herzoge, Friedrich Ulrich, die Bestallung eines Braunschweigischen geheimen Raths erhalten, auch eben dergleichen Würde beym Churfürsten, Joh. Sigismunden, zu Brandenburg bekleidet habe. Dieser Prinz gebrauchte ihn vornehmlich zur Ausführung der damals gemachten Ansprüche auf die Herzogthümer Jülich und Cleve. Am Braunschweigischen Hofe hat er ungefehr zehn Jahre gelebt, (wofern er nicht etwa beständig ein Rath vom Hause aus gewesen ist, wie ich fast glaube;) wenigstens kann ich nicht mehr herausbringen, obschon Beckmann sechs Jahre hinzusetzt.

Wahrscheinlich ist es, daß er 1614. ins Anhaltische zurück gieng, und zu Zerbst die Stelle eines Fürstlichen geheimen Raths und Canzlers übernahm. Er verwaltete sie sieben Jahre, und verließ allda am 7ten Junius 1621. die Zeitlichkeit im zwey und sechzigsten Lebensjahre. Zwölf Rathsherren trugen die Leiche zum Orte ihrer Beerdigung. In den Eisenachischen und

Braun-

Braunschweigischen Diensten ist er dreymal an den Kayser Rudolph den II. verschickt worden, welcher ihn mit den Vorzügen eines Edelmannes, und Comes Palatinus, begnadigte.

Aus **Conr. Rittershausens** kurzen Elegie (in den Deliciis Poetarum Germanor. Th. V. S. 880.) sehe ich, daß er im Jahre 1600. mit **Catharinen**, des Coburgischen Raths, **Peter Weserbecks**, Tochter, vermählt worden sey. Dieser Ehe hat **Rud. Gottfr. von Knichen** den Ursprung zu danken gehabt. Er war lange Zeit Fürstlich-Liegnitzischer, und, nach Abgange des letzten Herzogs, Römisch-Kayserlicher Rath zu Liegnitz gewesen, starb auch allda 1682. Das große politische Werk, welches er kurz vor seinem Tode ans Licht treten ließ, hat nun fast allen Werth verlohren, weil der Vortrag so wenig taugt, als die Beweise der Sätze, die meistens nur aus zusammengerafften Stellen alter und neuer Gelehrten bestehen.

Die Schriften seines Vaters sind schon brauchbarer, aber theils mit vielen Nebendingen durchwebt, theils im schlechtesten Latein abgefaßt. Sie gehören vorzüglich zum deutschen Staats- und Lehnrechte, und wohl wenige derselben bestreiten die von **Johann Dauthen**, im Namen der Stadt Braunschweig, vorgewendete unmittelbare Reichsfreyheit. Nach der Zeit ihrer Ausgabe folgen sie also auf einander:

1) Diss. de beneficio et remedio restitutionis in integrum, quo aetate, metu, dolo et absentia laesis succurritur, Heidelb. 1586. in 4. **Jerem. Reusner** ließ sie zu Basel 1588. in 8 mit **Cisners** Comment. de restitut. in integrum wieder abdrucken.

2) Diſſ. de conſtituto poſſeſſorio, ibid. 1587. in 4. Sie wird ihm in der juriſt. Biblioth. des Lipenius zugeſchrieben.

3) In Electorum et ducum Saxoniae ius et priuilegium, litis prouocatoriae neſcium, Commentaria, Frf. apud Wechel. 1596. in 4. Ein Werk von 1. Alph. 21. Bogen, deſſen neue Ausgabe, welche 1603. in 4. unter dem Druckorte Hanau in eben dieſer berühmten Buchhandlung heraus kam, vieler Zuſätze wegen, beynahe ein Alph. ſtärker iſt. In des Verfaſſers zuſammengedruckten Werken erſcheinet dieſe Schrift mit dem Titel: de Saxonico non prouocandi jure et priuilegio auch, aber ſehr verändert und anſehnlich vermehrt. Der ehemalige Reichskammergerichts-Aſſeſſor, von Ludolf, beurtheilet in der Comment. Syſtematica de iure Camerali, S. 177. der Auflage unter dem Jahre 1730. die Arbeit alſo: Tota tractatio continet aliena a libri titulo: de Saxonico iure vix vna alteraque agit pagina. Auctor lectionis ſuae et digreſſionum foecunditatem videtur monſtrare voluiſſe in omnibus ſcriptis, in quibus methodum merito deſideraueris. Aufmerkſame Leſer werden nichts dargegen zu erinnern finden.

4) de ſublimi et regio territorii iure Synoptica Tractatio, in qua Principum Germaniae Regalia, territorio ſubnixa, vulgo Landesobrigkeit, indigitata, nuſquam ante hac digeſta, luculenter explicantur, Frf. ap. Wechel. 1600. 1. Alph. in 4. ferner eben daſelbſt 1603. in median 4. verbeſſerter, und 1. Alph. 10. Bog. ſtark, ungeachtet der Magiſtrat zu Frankfurt einen neuen Abdruck hatte verbiethen, und die noch vorhandenen wenigen Exemplare des erſten, gegen Bezahlung wegnehmen laſſen. Ueber dieſes

dieſes Verfahren beſchwerte ſich **Knichen** bey dem Herzoge, Johann Ernſt, zu Sachſen, welcher es dem Rathe ernſtlich verwies. Die darauf im November 1601. erfolgte Antwort entſchuldigte die Sache damit, daß der Verfaſſer manche den Erb-Frey- und Reichsſtädten nachtheilige Gedanken vorgetragen habe. Man würde jedoch das Verboth gern aufheben, wenn er dieſe Stellen künftig auslaſſen wollte. Um nun die neue Auflage nicht zu hindern, ſtrich **Knichen** die Nummer 116. des erſten Capitels weg, welche mit den Worten anfängt: De Ciuitatibus Imperialibus dubietatem ſuggerit, quod iura et vicem Principis obtineant, caet. (**Ausführlicher, wahrhaftiger Hiſtor. Braunſchweig. Bericht**, Band III. S. 876. u. f.) Ich habe ſie auch in der dritten Ausgabe nicht wieder gefunden, die er ſelbſt ſeinen Werken einverleibt hat. Allda zeigt ſie überhaupt eine ganz andere Geſtalt, als vorher; beſonders aber iſt das ſechſte Capitel hinzu gekommen, deſſen Ueberſchrift alſo lautet: de interdicto quorum bonorum adipiſcendae ſiue coram Imperatore quoad Principatus et Comitatus, ſiue inferiore quoad caetera beneficia et dominia adornato, eiusue indole et effectis. Im Jahre 1622. veranſtaltete **Chriſtian Krembergk** zu Wittenberg einen abermaligen Abdruck in 4. welcher lange nach ſeinem Tode zu Frf. 1638. auf 1. Alph. 15. Bogen in 8. wiederholet wurde. Wer dieſe Exemplare mit dem vorigen zuſammen hält, der wird leicht einen großen Unterſchied bemerken. Denn erſtlich ſtehet ein neues Capitel de Autocratia Romanorum Imperatorum voran, wovon ich unter der Nummer 8. reden werde. Hernach ſind verſchiedene Zuſätze eingeſchoben worden, die, wahrſcheinlicher Weiſe, der Verfaſſer ſelbſt hinterlaſſen

hat, und mögen ſie wohl dem Herausgeber in die Hände gekommen ſeyn. In einer Vorrede, welche wenigſtens bey der letzten Auflage fehlet, hätte er allerdings deswegen einige Nachricht ertheilen ſollen. Mehr Auflagen, die in der Lipeniſchen juriſt. Bibl. ſtehen, kenne ich von dieſem Buche nicht, welches ſich beynahe über das ganze deutſche Staatsrecht verbreitet. Wer es recht zu benutzen weiß, der wird noch manches Goldkörngen darinn finden. Das Meiſte aber gehöret nun unter verlegene Waaren. Man kann davon mehr in **Pütters Litteratur des deutſchen Staatsrechts**, Th. I. S. 156. leſen.

5) Velitatio apologetica, in qua Ciuitatibus liberis Imperialibus iura territorio illinita, **Hohe Landesobrigkeit**, (niſi peculiari priuilegio vel more originationis inſcio quaeſita ſint.) negata cenſeri deducitur; nec non deterſa Collegii cuiusdam Ictorum nube praeiudiciis obfirmatur, Coburgi 1604. in 4. Das eben erwähnte rechtliche Gutachten war die Urſache dieſer Abhandlung, deren zwote Ausgabe auf $7\frac{1}{2}$ Quartbogen 1606. ohne Anzeige des Druckorts, vermehret und verbeſſert, die Preſſe verließ. Ein Nachdruck davon trat zu Helmſtädt 1607. in gleichem Formate ans Licht; die dritte und ächte Auflage aber ward im folgenden Jahre dem **Ausführlichen, wahrhaftigen, hiſtor. Braunſchweigiſchen Bericht** in Fol. Band III. S. 880. 908. einverleibt. Der damalige Rath des Magiſtrats zu Braunſchweig von Haus aus, **Johann Dauth**, zog gegen **Knichen** zu Felde, und widerlegte ihn in der Hypotypoſi et ſummaria delineatione quaeſtionis caet. Dieſer antwortete mit der 1607. in 4. gedruckten Epopſi *Dauthiana* Hypoty-

potypoſeos, qua cum primis Brunouicenſium mera puraque ſubiectio euincitur, welche auch in eben demſelben Bande des nur angeführten großen Werks S. 946 — 985. geleſen werden kann. Darüber waren nun die vereinigten Hanſeſtädte ſehr unzufrieden. Sie berathſchlagten ſich, was ſie zu thun hätten, und machten endlich am 8. Aug. dieſes Jahres Nachſtehendes bekannt: Vltimo in communi Conſultatione hoc ventilatum fuit, vtrum conducibile ſit, vt *Andreae Knichen* publicis typis diuulgatorum tractatuum et calumnioſarum chartarum, (in quibus Ciuitatum Hanſae priuilegia, libertates et iura multis modis in dubium vocantur,) a Ciuitatibus refutationes et deterſiones aliquae ſuſcipiantur, nec ne? Vbi hoc concluſum, quod ex nomine communi Ciuitatum Hanſeaticarum ille *Knichius* non debeat vlla refutatione dignus cenſeri. Si quis vero priuatus eſſet, qui vnus confutationis contra hunc Tractatum ſubire vellet cummuni Ciuitatum ſumtu, huic recompenſationem refundi debere. So lautet das Decret in Sam. Reyhers Hiſtoria Iur. vniuerſ. S. 381. Knichen kehrte ſich aber daran nicht, viel weniger ließ er die Feder ruhen. Denn das gleich folgende Jahr 1608. lieferte von ihm auf 1. Alph. 6. Bogen in 4. zu Hanau: Encyclopaediam Brunouici imperii et iuriſdictionis, nec non genitalis, hereditariae atque omnigenae ſubiectionis Ciuitatis Brunouigae: cui ſubnexa *Joh. Dauthi* Hypotypoſis, meritiſſimis illuſtrata notis, et in eam Epopſis, repexa, aucta et correcta. Dieſe Hauptſchrift faſſet 16 Capitel in ſich, deren Ausführung in ſeinen Werken, wo ſie auch ſtehet, oft verändert und vermehrt worden iſt. Doch fehlen darinn ſowohl Dauths Hypotypoſis, als die Epopſis, welche Dauth in der

kurzen Abfertigung der Stadt Braunſchweig zu beleuchten ſuchte. Hierauf erſchien ebenfalls 1608. das **Borbenlohn auf des Raths zu Braunſchweig Abfertigung**; und eine Knichenſche abgepreßte **Ehrendefendirung**. Beyde Stücke, die zu Helmſtädt in 4. gedruckt, und dem illuſtri Examini Autoris illuſtris S. 1659. und S. 1714. einverleibt worden ſind, zielen beſonders dahin, die vom Gegentheile wider ihn ausgeſtoſſene Läſterungen zu zeigen. Wer die vollſtändigen Titel dieſer Streitſchriften zu wiſſen wünſcht, dem wird **Lünigs** Bibl. Deduction. Th. I. S. 190 — 198. der **Jenichenſchen** Ausgabe ein Gnüge leiſten. Sie kommen zu unſern Zeiten nur ſelten vor. In meiner Nachricht von den **Dauthiſchen** Schriften ſind ſie auch genauer erzählt worden, worauf ich mich, unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, hier berufe.

6) Rudolphi, Principis Anhaltini, Reſcriptum, quatenus immiſſio in emolumenta beneficiaria creditoribus ſit decernenda, explanatum, Lipſ. 1620. in 4.

7) de Veſtiturarum pactionibus Pars I. in qua feudi ex pacto et prouidentia, nec non hereditarii aenigmata, nouo et practico Marte diſpunguntur, Frf. ap. Wechel. 1601. in 4. Der zweete Theil, conceſſionem iurisdictionis ſyluarum et lignetorum, venationis, ſeruitiorum et munerum, commoda feudaria, nec non equitia militaria diſcuſſim exhibens, kam zu Hanau 1603. aus eben dieſer Buchhandlung nach. Sie ſind beyde 1. Alph. 21. Bog. ſtark. Eben daſelbſt 1607. erſchien die zwote Auflage, und zum drittenmale ward der ganze Tractat ver-

vermehrter, auch verbesserter, nebst dem dritten Theile, seinen Werken beygefügt.

8) de Autocratia Romanorum Imperatorum, ad Cap. I. de iure territorii, Seruestae 1621. in 4. Ich habe bereits oben erinnert, daß diese Abhandlung in Krembergks neuer Auflage des Tractats de sublimi et regio territorii jure stehe. Sie ist aber, welches ich noch hinzu setzen muß, daselbst verbessert und weit vermehrter anzutreffen. Nach dem gegründeten Urtheile des Hrn. G. Justizraths, Pütter, am angeführten Orte, kann man viele der ersten Bogen aus der alten Römischen Historie und Staatsverfassung sicher umschlagen, den Uebergang hingegen auf Carln den Großen, und den vermeinten Ursprung der Landeshoheit, nicht ohne Mitleiden lesen. Der Tod entriß den Verfasser bald nachher der Zahl der Lebendigen, und vereitelte also seinen Vorsatz, mit den übrigen Capiteln auf gleiche Weise zu verfahren.

Die von ihm verfertigten Werke stellte er selbst in einer Sammlung zu Hanau 1713 ans Licht. Sie füllen einen Folianten aus, welcher 6. Alph. 16. Bogen stark ist, jedoch nur die Nummern 3. 4. 7. und die unter Num. 5. angeführte Encyclopaedium Brunouici imperii et iurisdictionis enthält.

In einer Irrung der Grafen zu Hanau, Philipp Ludewigs und Albrechts, über die Gerechtsame der Erstgeburt und Landeshoheit, habe ich drey rechtliche Gutachten aus seiner Feder gesehen, die zu einer Sammlung alter geschriebener Staatssachen gebunden waren. Die Titel derselben hießen also:

a) Consilium, ob, stante iure primogenitorae, secundo genitis die Session auf Reichs- und Crays-

tagen gebühre? 1606, in F. 6 Bogen. Er verneint die Frage billig;

b) Conſilium de Statuto iuris primogenitura, cum Deciſionibus hinc motarum Quaeſtionum, 1607. 3. Bogen in F.

c) Conſilium de validitate Statuti Hanouici, cum refutatione argumentorum obiectorum, 1607. 17. Foliobogen.

Es iſt mir nicht bekannt, daß dieſe Sachen irgendwo eingedruckt worden ſind.

Joh. Chriſtoph Beckmanns Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt, Th. VII. S. 192. und 346.

II.

Hippolytus von Colli, oder a Collibus.

Dieser große Rechtsgelehrte und Staatsmann seines Jahrhunderts, hatte aus einer alten Italienischen Familie den Ursprung. Sein Vater, **Paul Colli**, wohnte zu Alexandria im Mailändischen, einer nun zum Herzogthume Savoyen gehörigen Stadt. Er fieng an, die Wahrheit der Evangelischen Religion einzusehen, übte sich auch einige Zeit heimlich darinn, wiewohl nicht ohne beständige Nachstellungen der Gegenparthey. Sein Bedienter warnte ihn endlich und rieth, daß er auf seine Sicherheit bedacht seyn möchte. Er wurde also bewogen, das Seinige um den möglichsten Preis loszuschlagen, und sich vors erste ins Graubünderland zu wenden. Hier aber blieb er nicht lange, sondern verwechselte diese Gegenden mit der Stadt Zürch, wo der Sohn, **Hippolyt von Colli**, 1561. am 20. Februar gebohren war. Wenn er, bey männlichen Jahren, in Gesellschaft Anderer an dieses Schicksal seiner Aeltern gedacht, so bediente er sich des Ausdrucks: Alii conqueruntur, se religionis causſa omnia perdidiſſe; ego vero nunquam eo dignitatis peruenisſem, niſi mea reliquiſſem. Der Vater schickte ihn anfänglich in die damals sehr berühmte Neuhausische Closterschule, welcher Ort 1705. von dem Churhause Pfalz ans Hochstift Worms abgetreten worden ist. **Friedrich Sylburg** stand als der vornehmste Lehrer allda, und weil er wenig Neigung zum Studiren an seinem Untergebenen verspürte: so that er ihm den Vorschlag, lieber eine andere Lebensart zu erwählen. Allein die Vorsehung hatte es einmal beschlossen,

ſen, daß dieſer junge Menſch dereinſt im gelehrten und politiſchen Staate eine merkwürdige Rolle ſpielen ſollte.

Die Univerſitätsjahre brachte er in Italien zu; darauf ward er zu Baſel Doctor der Rechte, und erhielt auch eine Lehrſtelle bey der daſigen Juriſten-Facultät. Die eigentliche Zeit, wenn ſolches geſchehen ſey, kann ich zwar nicht beſtimmen; aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt ſie jedoch ins Jahr 1584. oder 1585. zu ſetzen. Denn am 27. October dieſes letzten Jahrs war er ſchon zum öffentlichen Rechtslehrer auf der Heidelbergiſchen Univerſität erwählt, wohin er im Anfange des folgenden abreiſete. Er fand hier den Julius Pacius, mit welchem unruhigen Collegen er ſich gar nicht vertragen konnte. Deshalben wünſchte er bald eine Veränderung des Aufenthalts, und ein Ruf nach Baſel, das Syndicat anzunehmen, beförderte ſeine Abſichten. Colli verließ Heidelberg am 18. Jenner 1589, ſeine Ehegattin hingegen blieb vors erſte zurück. Unterdeſſen fieng Pacius mit ihr viel Lärms an. Er verlangte unter andern, daß man ſie, wegen einer Streitigkeit zwiſchen ihm und dem Scipio Gentil, eidlich verhören möchte. Darwider proteſtirte ihr Mann, und der akademiſche Senat trug auch aus der Urſache Bedenken, dieſes zu verſtatten, weil ſie ſchwanger, von Natur heftig, und der Mann abweſend war. Endlich wurde doch am 12. April beſchloſſen, ſie zu examiniren. Allein ſie weigerte ſich zu erſcheinen, und wendete zur Entſchuldigung vor, daß ſie nicht mehr unter die Gerichtsbarkeit der Univerſität gehöre. Sie reiſete am 16. darauf ſehr früh fort, da ihr eben Arreſt angekündiget werden ſollte. Vielleicht hatten ihr einige Profeſſoren ſelbſt, die es wohl einſahen, daß Pacius die Sache zu weit trieb, den Anſchlag darzu heimlich gegeben.

Colli verwaltete sein neues Amt zu Basel kaum ein Paar Jahre. Denn Christian der erste, zu Anhalt Bernburg, ein vortreflicher Fürst, zog ihn als Canzler an seinen Hof, und nahm ihn 1591. mit sich nach Frankreich, wohin er zum Dienste des Königes, Heinrichs des vierten, ein Corps Kriegsvölker führte. Bald nachher schickte ihn dieser Prinz an die Königin Elisabeth in Engelland, und an die vornehmsten Stände des deutschen Reichs, welche Geschäfte ihm den Vortheil zu wege brachten, viele ansehnliche Höfe genauer kennen zu lernen, und sich, vermittelst der Erfahrung, in Staatsangelegenheiten mehr auszubilden. Bey dem Churfürsten von der Pfalz, Friedrich dem Vierten, erwarb er sich am meisten ein großes Vertrauen. Er both ihm so gar ein glänzendes Ehrenamt an, und Colli war desto geneigter, dem so unerwarteten Winke zu folgen, je gewisser ihn die Aussichten hoffen ließen, daß er seiner Begierde, in höhern Dingen der Welt nützlich zu werden, eben dadurch Genüge leisten könnte.

Er wurde demnach 1593. zum Präsidenten des Heidelbergischen Hofgerichts, und zum Churfürstlichen Rath ernannt. Sein alter Lehrer, Sylburg, gab eben damals einen Corrector in der Commelinischen Buchdruckerey ab. Zu diesem pflegte er oft scherzend zu sagen: Si tuo obtemperassem consilio, iam non essem, qui sum. Pacus aber, der vorigen Begebenheiten eingedenk, gieng im Junius 1594. fort, ohne Zweifel aus Furcht, daß sich nun das Blatt umkehren, und sein ehemaliger Amtsgenosse nach dem Wiedervergeltungsrechte gegen ihn verfahren würde. Im Jahre 1597. erhielt der von Colli zugleich die Vorzüge eines würklichen geheimen Raths, und 1603. die Oberamtmannsstelle zu Heidelberg. Während dieser Zeit, welche er am Churpfälzischen Hofe durchgelebt hat, ist er oft Gesandter seines Herrn gewesen,

ſen, nehmlich 1601. in Pohlen; 1605. in der Schweitz; 1608. bey den General-Staaten im Namen der deutſchen Fürſten; 1609. in Frankreich, wegen der Jülichſchen Succeſſionsſtreitigkeit; 1610. in London; auch in eben dieſem und dem folgenden Jahre zu Prag beym Kayſer, Rudolph dem zweeten, welche letzte Staatsverrichtung mit keiner geringen Gefahr verbunden war. Denn die Paſſauiſchen Truppen fielen in die Stadt ein, und er mußte drey Wochen nach einander zwiſchen Furcht und Hoffnung ſchweben. Endlich gelung es ihm doch, beym Kayſer wichtige Vortheile für ſeinen Herrn auszuwürken.

Im Jahre 1612. griff ihn ein hitziges Fieber dergeſtalt an, daß er am zweeten Februar zu Heidelberg den Geiſt aufgab. Das Jöcheriſche Gelehrten Lexicon läßt ihn 19. Tage ſpäter ſterben; allein Joh. Fabricius *) iſt mein Gewährsmann, deſſen Zeugniß weit mehr Grund hat. Ueber die Krankheit waren die Aerzte nicht einig; und wie ſelten ſind ſie es immer noch! Wenn der eine zur Oeffnung der Ader rieth, ſo widerſprach der andere, und verſicherte, es ſey dieſes gegen alle Regeln des Galens und der ganzen Medicin. Colli hörte ihr Geſpräch, und ſagte zu ihnen: dum vos deliberatis, ego ſecundum regulas *Galeni* et Medicinae moriar. Wie ſehr man in der Pfalz, ſeines Todes wegen, betrübt geweſen ſey, das iſt aus Peter Cornel. Brederodes Briefe**) deutlich

*) In der Taggeſchichte gedenkwürdiger Sachen, ſo in der Chur- und Fürſtlichen Pfalz ſich zugetragen, Heidelberg 1613. in 12.

**) Unter dem 21. Febr. 1612. aus Heidelberg an den Scipio Gentil. Die Worte ſind dieſe: Aliunde haud dubie intellexiſti, quod aula haec Palatina, imo res publica Chriſtiana, *Hippol.* de *Collibus*, virum incompara-

deutlich genug zu ersehen, und er hat gewiß die Wahrheit auf seiner Seite. Denn **Colli** war einer der würdigsten Männer seines Jahrhunderts; von schneller Scharfsichtigkeit; vieler Sprachen mächtig; in der Rechtswissenschaft, der Critik und Historie, dieser geschickten Lehrmeisterin der Klugheit, ungemein erfahren; sehr beredt; verschwiegen, wie ein Minister seyn muß; gerecht und durch keine Geschenke zu verblenden. Dabey zeigte er im täglichen Umgange ein munteres, angenehmes Wesen, und war gleichsam zum Hofmanne gebohren. Alle diese rühmliche Eigenschaften machten aus ihm den größten Liebling seines Churfürsten. Doch hätte er dessen Gnade fast verscherzt, weil er zu Königl. Dänischen Diensten nicht ungeneigt schien, als ihm einst der Antrag gethan wurde.

In seiner neunzehn Jahre geführten Ehe, wovon mir keine genauern Umstände bekannt sind, hat er fünf Kinder gezeugt, unter welchen ihn ein Sohn und eine Tochter überlebt haben; sonst aber durch verschiedene Schriften sein Andenken erhalten. Sie sind größtentheils aus dem politischen Fache, und mit einem guten lateinischen Stil abgefaßt. Die Stellen der Alten, deren er sich oft zur Erläuterung seiner Gedanken bedient, vermehren wenigstens das Vergnügen des Lesers, wenn sie auch nicht immer ungesucht da stehen sollten. Wer bey ihm eine bessere Kenntniß der Philosophie vermißt, und die Ursache dieses Mangels nicht auf seine Zeiten schiebt, der handelt, meiner Meinung nach, wider die Regeln der Billigkeit. Nun zur Anzeige alles desjenigen, was man mit

parabilem, amiserit. Quanto dolore omnes bonos eius obitus affecerit, verbis vix exprimi potest. *Marqu. Gudii*, et ad eum doctor. Virorum Epistolae, p. 369.

mit ſeinem wahren, oder einem erdichteten, Namen bezeichnet noch von ihm in Bücherſammlungen findet.

1) Diſſ. de contractu depoſiti, Baſil. 1587. in 4.

2) Diſſ. de teſtamento ſolemni, quod vel in ſcriptis, vel nuncupatiue, ordinari conſueuit, ibid. 1589. in 4.

3) Diſſ. de emtioue venditione, ibid. 1589. in 4. Ich muß mich hier auf die Lipenſiſche juriſt. Bibl. berufen, weil ich keine Gelegenheit gehabt habe, dieſe drey Stück zu ſehen, welche wahrſcheinlicher Weiſe nichts Anderes, als kurze Theſen, nach dem damaligen Geſchmacke, enthalten.

4) Nobilis 1589. Eine kleine, aus 62. Sätzen auf 2. Quartbogen beſtehende Schrift, die er mit dem angenommenen Namen **Sinibaldus Ubaldus** ans Licht treten ließ. Sie wurde auch den Diſſert iurid. Baſileenſibus, Band IV. Nummer 11. einverleibt. Wo ſie ſonſt noch anzutreffen ſey, werde ich bald melden.

5) Commentarius ad tit. D. de diuerſis Regulis iuris antiqui, Baſil. 1590. 1. Alph. 8. Bogen in 8. Dieſes Buch hat ſein Glück eben nicht gemacht. Es iſt bey einer einzigen Ausgabe geblieben, und wegen neuerer Erklärungen, die wir in groſſer Menge haben, faſt vergeſſen worden. Unterdeſſen ſcheint es mir doch kein verwerfliches Denkmal des Verfaſſers zu ſeyn, woran man den Schmuck einer ziemlichen Philologie leicht erkennet.

6) Princeps, Baſil. 1593. in 8. Der Nobilis iſt dabey, wie ich aus dem zu Leipzig 1700. gedrucktem Bücherverzeichniſſe des berühmten Litterators, **Fr. Bened. Carpzovs**, Th. I. S. 366. erſehe. Die

zwote

zwote Auflage erſchien zu Leipzig 1668. in 12. bey des Anton Perez iure publico, und die dritte nebſt den Sätzen de Nobilitate, zu Hanau 1695. in 8. Es wurde ihr der Palatinus, ſiue Aulicus, zum erſten male beygefügt. Der Princeps ſchildert das Bild eines guten Regenten, und die Zuſchrift unter dem 1. Decbr. 1592. iſt an ſeinen damaligen Herrn, den Fürſten Chriſtian von Anhalt, gerichtet.

7) Conſiliarius. Heidelb. 1596. in 4. aus der ſchönen Commeliniſchen Buchdruckerey. Dieſe Abhandlung, und der bereits gedachte Palatinus, tragen diejenigen Eigenſchaften vor, welche Hofleute und Räthe regierender Prinzen an ſich haben ſollen. Der Conſiliarius iſt auch zu Wittenberg 1597. in 12. mit des Fried. Furius Tractate de Conciliis et Conſiliariis Principum von S. 124 — 251. wieder ans Licht getreten, ferner im Speculo aulicarum atque politicarum Obſeruationum, eben allda 1599. in 12. nebſt dem Palatino. In der folgenden Strasburgiſchen Ausgabe dieſes Speculi von 1600. ſtehen beyde Werkgen gleichfalls; zu den neuen aber unter den Jahren 1610. und 1621. in 12. iſt noch der Nobilis gekommen. Auch zu Hanau wurde 1599. eine Sammlung, 1. Alph. 3½ Octavbogen ſtark geliefert, welche den Principem; den Conſiliarium; den Palatinum, ſiue Aulicum; et Nobilem, und zwar den zweeten und dritten Tractat nach des Verfaſſers Verbeſſerung, enthält. Im Jahre 1615. erfolgte eben daſelbſt auf 20 Bogen deſſelben Formats ein anderer Abdruck dieſer Schriften; ingleichen zu Helmſtädt 1667. in 4. welcher 1 Alph. 6 Bogen ausfüllt; zu Frankfurt 1670. in 8. mit Marc. Mauraths politiſchen Noten, die aber ſehr nach dem Römiſchen Rechte

ſchmecken, und vielmal zuſammen gerafft ſind. Es hat dieſes Exemplar, worinn alle nur gemeldete Stück auch ſtehen, 2 Alph. 16½ Bogen, das Regiſter darzu gerechnet. Beſonders iſt der Conſiliarius zuletzt, ſo viel als ich weis, zu Cölln 1643. in 12. einem Büchelgen S. 228 — 319. mit einverleibt worden, welches die Aufſchrift hat: Conſiliarius et Senatoris officium. Die beyden Schriften des **Peter Magnus** de Conſilio, und **Friedr. Ceriolans** de Conſiliis et Conſiliariis Principum ſind voran geſetzt. Der ſaubere Druck wird Jedem gefallen.

8) Fürſtliche Tiſchreden, aus vielen vornehmen Scribenten zuſammengezogen, Frfurt am Mayn 1597. in 8. unter dem falſchen Namen **Joh. Werner Gebhard**. Daß aber der von **Colli** der wahre Verfaſſer ſey, entdeckt **Chriſtoph Beſold** ſowohl im Tractate de incrementis Imperiorum, Cap. III. §. 7. S. 23. als in der Diſſert. de Legatis, eorumque iure, Cap. VII. §. 11. S. 96. und **Joh. Tertor** S. 15. der Vorrede zur Naſſauiſchen Chronic beſtätiget es. Da dieſe Gelehrte mit ihm zu einer Zeit gelebt haben: ſo kann es ihnen nicht ſchwer geworden ſeyn, zuverläßig zu erfahren, wer eigentlich hinter dem Vorhange ſtecke. **Georg Draud**, ein Prediger zu Ortenberg in der Grafſchaft Hanau, beſorgte hernach, auf des Verlegers Anſuchen, eine neue, vermehrte Ausgabe, welche zu zween Octavtheilen angewachſen iſt. Der erſte trat eben allda 1614. der zweete hingegen, welchen **Draud** verfertiget hat, 1617. ans Licht. Die Exemplare des erſten Theils unter eben dieſem Jahre ſind nur durch einen andern Titel verſchieden, und er heißt nun alſo: **Fürſtliche Tiſchreden**, das iſt, von aller-

allerhand politischen, nachdenklichen Fragen, Händeln und Geschichten, nützlichen Bedenken, und anmuthige Discoursen. Beyde Theile zusammen füllen 2 Alph. 16 Bogen aus. Der erste konnte füglich, wie es auch geschehen ist, in die allgemeinen Fächer von der Fürsten Thun und Wandel; von Fürstlichen Gesandten; von Fürstlichen Räthen; von Hofdienern und Unterthanen; vom Kriegswesen; von der Tyranney; von dem Tode großer Herren, gebracht werden. Der zweete aber handelt ganz und gar von Aufruhren, besonders der Bauern, und trägt die merkwürdigsten Beyspiele aus der Historie vor. Im Capitel 44. S. 247. kommt Traud auf die Unruhen der Bundschuch genannt, welche die Bauern 1502. im Bisthume Speier anfiengen. Es erschienen davon 1514. deutsche Reime unter dem Sebast. Branten abgeborgten Titel: Narrenschiff vom Bundschuch. Zu ewiger Gedächtnis aller Unterthanen und Besserung derselben, ist dies gegenwärtig Buch gemacht. Diese schon damals seltenen Blätter hat er S. 252 — 269. ganz wieder abdrucken lassen, und dadurch der Vergessenheit entzogen. Allein deswegen sollten die Tischreden den Liebhabern der alten Deutschen Dichtkunst nicht ganz gleichgültig seyn, wiewohl sie auch außer dem immer noch ihren Platz in guten Bibliotheken verdienen. Der ehrliche Traud hätte nur bey seinen Bemühungen bessere Ordnung beobachten, und den billigen Vorwurf einer großen Nachläßigkeit vermeiden müssen, die im ersten Theile hervorleuchtet. Denn das Capitel 28. ist im 53. Capitel von Wort zu Wort wiederholt worden. Blaufus Band I. S. 176. seiner vermischten Beyträge zur Erweiterung der Kenntnis seltener

und merkwürdiger Bücher hat dieſen Umſtand bereits vor mir entdeckt, und ſonſt das Meiſte, welches meine Leſer hier finden, von den Tiſchreden geſagt. Ich füge noch hinzu, daß eine abermalige Auflage derſelben 1620. erfolgt ſey, deren erſten Theil ich geſehen habe. Er faßt dreyßig Capitel mehr in ſich, als die vorhergegangnen Exemplare. Ob die Basler vom Jahre 1642. in 8. nach dem allererſten, oder dem letzten, Drucke gemacht worden ſey, kann ich nicht entſcheiden, weil ſie mir niemals vorgekommen iſt.

9) Incrementa Vrbium: ſiue de cauſſis magnitudinis Vrbium liber vnus, Hanouiae 1600. in 8. auf 9½ Bogen. Des **Auſonius** poetiſches Werkgen: Ordo nobilium Vrbium; und **Jul. Cäſar Scaligers** kurze Diſticha de Vrbibus findet man dabey. Zu Lübeck unter demſelben Jahre in 4. an des **Joh. Servilius** 3 Büchern de mirandis antiquo rum Operibus; zu Helmſtädt 1665. in 4. nebſt dem **Borer** de origine vrbium; und endlich zu Frfurt am Mayn 1671. in 8. mit **Martin Nauraths** Noten, auch **Pet. Poncets** Tractate de ciuibus, municipibus, incolis, iureque municipali; ſind neue Ausgaben veranſtaltet worden.

10) Oratio in Comitiis Varſauienſibus d. 27. Febr. a. 1601. habita. Er hielt ſie als Churpfälziſcher Geſandter am Pohlniſchen Hofe. **Miege** ließ ſie in die Monumenta pietatis et litter. Th. II. S. 100. einrücken; ſie nimmt aber allda nur zwey Quartblätter ein.

11) Iuſti Lipſii in Corn. Tacitum notae, cum Miſto Codice Mirandulano collatae a *Pompeio Lampugnano*, Bergomi 1602. in 8. Aus der Aehnlichkeit

des

des Drucks muthmaßet Jac. Thomaſius in ſeiner Diſſ. de plagio litterario S. 50. §. 117. es ſey dieſes nunmehr höchſt rare Werkgen zu Baſel ans Licht getreten. Placcius Th. II. S. 411. des Theatri Apon. et Pſeudon. iſt zwar noch zweifelhaft, ob der von Colli der wahre Verfaſſer geweſen, da einige Marquard Frehern dafür ausgegeben hätten, und Melch. Adam in der Colliſchen Lebensbeſchreibung einer ſolchen critiſchen Arbeit gar nicht erwähne. Allein die Schwäche des Schluſſes leuchtet in die Augen. Wenn allen Gelehrten dasjenige abgeſprochen werden ſollte, was Adam unter der Anzeige von ihren Schriften ausgelaſſen hat: ſo würde mancher ungemein zu kurz kommen. Ich trage nicht das geringſte Bedenken, dem von Colli den angenommenen erdichteten Namen zuzueignen. Ein Brief deſſelben an Lingelsheimen unterm 8. Julius 1601, welcher nebſt einigen andern Lateiniſchen und Franzöſiſchen in der oben genannten Miegiſchen Sammlung, Th. II. S. 110. zu leſen iſt, beſtärkt mich in meiner Meinung. Er ſchreibt: Criticum ago. Hui Criticum? ita ſane. Tacitum emendo, illuſtro; *Lipſium* rideo. Satin haec audacter? profecto; modo ſatis feliciter. Er ſetzt hierauf verſchiedene Stellen hin, über deren Lesarten er ſeine Gedanken eröffnet. Wie viel Wahrſcheinlichkeit auf meiner Seite! Noch mehr. Ich hatte dieſes ſchon lange angemerkt, als mir in der Burmanniſchen Sylloge Epiſtolarum, Band II. S. 166. aus Balth. Morets Briefe an den Lipſius unter dem Jahre 1605. die folgende Stelle aufſtieß. Gruterus, heißt es daſelbſt, addebat inſuper — — Hippol. a Collibus inimicum ſibi experiri, quod *prodiderit* ipſum Codicis Mirandulani *auctorem*. Lipſius aber, welcher vorher ſeinen

Gegner noch nicht kannte, ſchrieb im Jahre 1602. an den **Puteau**: Nebuloni homini reſpondere ſi libeat, aut me deceat, horarum aliquot ſpatio calumnias pellam, imperitiam producam. (Eben allda S. 84.) Er hielt ſein Wort. Denn bald nachher kamen zu Antwerpen noch im Jahre 1602. in 4. heraus: Diſpunctiones notarum Mirandulani Codicis ad Corn. Tacitum; welches Werkgen auch ſeinen Editionen dieſes Geſchichtſchreibers, wenigſtens derjenigen von 1648. angehängt worden iſt.

12) Harpocrates; ſeu de recta ſilendi ratione. Lugduni ex offic. Commeliniana 1603. in 8. faſt 7 Bogen ſtark. Sein Name ſtehet nicht auf dem Titel, wohl aber unter der Zuſchrift. Eine ganz artige Abhandlung, die er in ein Geſpräch eingekleidet, und zugleich mit Blumen der Philologie beſtreuet hat. Der letzte Bogen enthält des **Cälius Calcagnini** Deſcriptionem ſilentii, aus deſſelben zu Baſel 1544. in F. zuſammen gedruckten Werken.

13) Memoria *Denaiſiana*, 1610. Es iſt eine kurze Lobſchrift auf den damals verſtorbenen Reichskammergerichts-Aſſeſſor, **Peter Denaiſe**. Sie läßt ſich wohl leſen, und **Miege** hat ſie am angeführten Orte S. 109. bekannt gemacht.

Die Emblemata ſingularia, welche er auch zum Vorſchein bringen wollte, hinderte der Tod.

Melch. Adami Vitae German. Iclorum S. 451. der Ausgabe in 8. Des gelehrten Herrn **Bütting**hauſens Beyträge zur Pfälziſchen Geſchichte (Mannheim 1776. in 8) Band I. S. 412. 416. 419. 422. 426. 427. Gewiſſermaßen auch zween Briefe von **Frehern** in den Viror. clariſſ. et doctorum ad *Melch. Goldaſtum* Epiſtolis. Frf. 1588. 4. S. 121. und 402.

III. Zachas

III.

Zacharias Prüschenck, von Lindenhoven.

Prüschenck stammte ebenfalls, wie der zuvor beschriebene Staatsmann, von einem alten, edeln Geschlecht ab, dessen Sitz zum Herzogthume Steyermark gehörte. Einer seiner Vorfahren kaufte im funfzehenden Jahrhunderte das Oberpfälzische Ritterguth Lindenhoven. Es hatte aber nur mäßige Einkünfte, und war dabey durch den Krieg dergestalt ruinirt worden, daß es, der vielen darauf haftenden Schulden wegen, endlich 1615. in fremde Hände gerieth. Diese Umstände setzten freylich die Prüschenke sehr herunter; indessen nennten sie sich doch immer von Lindenhoven.

Derjenige Gelehrte, dessen Biographie ich hier zu liefern gesonnen bin, ward am 19. Jenner 1610. zu Sulzbach gebohren. Sebastian Prüschenck, der mit Catharinen Pöderin von Pöderstein verheyrathet, und Churpfälzischer Rath, auch Landrentmeister des Fürstenthums Neuburg war, hatte das Vergnügen desselben Vater zu seyn. Er ließ den Sohn auf dem Neuburgischen Gymnasio die Anfangsgründe im Studiren lernen, und als 1627. die Glaubensartikel der Römischen Kirche daselbst eingeführt, folglich die Protestantischen Lehrer abgedankt wurden, übergab er ihn der Privatunterweisung Nicol. Kirchmayers und Johann Mancus. Jener war Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst, dieser aber Rector des Gymnasii gewesen. Schon deshalben, wenn sie gleich nicht unter den Schriftstellern bekannt worden sind, verdienen beyde ein rühmliches An-

denken, weil sie zur ersten Cultur eines Lehrlings das ihrige mit beygetragen haben, dessen Fähigkeiten den wichtigsten Ehrenämtern vorbehalten seyn sollten.

Zu Altorf, wohin er 1628. abreisete, führten ihn die angesehensten Juristen dieser Nürnbergischen hohen Schule, Andr. Dinner, und Erasmus Ungepaur, ins Gebiete der Rechtswissenschaft. Die darauf gewendeten Bemühungen hatten einen so schnellen und glücklichen Fortgang, daß er 1630. seinen Abschied mit einer selbst ausgearbeiteten Dissertation bezeichnen konnte. Nun gieng er nach Jena, und legte in eben diesem Jahre eine gleiche Probe seiner juristischen Kenntnisse öffentlich ab. Er hatte Orrolph Fomannen, seinen Lehrer, zum Beystande; außer denselben besuchte er auch vorzüglich Valentin Riemers Vorlesungen.

Die Liebe gegen seine Aeltern war 1631. die Ursache einer Reise ins Vaterland. Er sah aber bald, wie sehr sich der Zustand der Religion, währender Abwesenheit, geändert habe. Er traf die Aeltern ganz verarmt zu Nürnberg an; denn die Verfolgungen hatten sie genöthiget, aus der Pfalz wegzufliehen. Diese traurige Beschaffenheit verkürzte seinen Aufenthalt bey ihnen, und er kehrte in der Absicht, den Doctortitel anzunehmen, früher nach den Jenaischen Musen zurück, als er anfangs gedachte. Das Verlangen eines solchen Candidaten ward erfüllt. Die Juristen-Facultät stellte mit ihm die gewöhnlichen Prüfungen an, er hielt auch 1632. seine Gradual-Disputation, konnte jedoch erst am 19ten Januar 1635. zur wirklichen Promotion gelangen. Warum dieses so spät geschehen sey, ist mir verborgen. Vielleicht fiel es ihm, des langen verderblichen Kriegs halben, schwer, die dazu nöthigen Unkosten zusammen zu bringen, zumal da sein Vater gar nicht darein willi-

gen

gen wollte, und dem eingewurzelten Vorurtheile anhieng, daß der Edelmann und der Doctor keine anständige Verbindung machten. Unterdessen reisete er im vorhergehenden Jahre nach Erfurt, wo er vergebens eine Bedienung von den Schweden erwartete, welche die Stadt damals in ihrer Gewalt hatten.

Dieser fehlgeschlagenen Hoffnung folgten aber die schönsten Auftritte, wobey sein Glück von einer Stufe zur andern weitere Schritte that. Die Jenaische Universität besetzte mit ihm in dem gedachten Jahre 1635. ein Professorat der Rechte, welchem zugleich die Beysitzerstellen im Hofgerichte und der Juristen-Facultät einen größern Werth, gaben. Bald darnach bot ihm der Schwarzburgische Hof zu Arnstadt, durch Vermittelung des berühmten Gottesgelehrten, **Johann Gerhards**, die Würde eines wirklichen Gräflichen Raths an. Allein er fand mehr als ein Bedenken, Jena zu verlassen, und nahm hingegen 1639. mit eben diesem Charakter Dienste bey der Wittwe Herzogs, Friedrich Wilhelms, des ersten, zu Altenburg. Diese Dame residirte auf dem der Stadt Jena nahe liegenden Schlosse Dornburg; desto bequemer konnte er also ihre Geschäfte vom Hause aus verrichten, oder wenigstens, ohne Nachtheil seiner akademischen Arbeiten, in einer Tagreise alles bewerkstelligen, was zuweilen seine Gegenwart unumgänglich erfodern mochte.

Im Jahre 1640. begehrte ihn der Herzogliche Weimarische Hof gleichfalls zum Rathe, jedoch unter der Bedingung, daß er sein bisheriges Lehramt ganz niederlegen sollte. So schwer es ihm auch ankam, dieses einzugehen: so veränderte doch ein wiederholter Antrag seine Gesinnungen, als er die Erlaubnis erhielt, Senior der Juristen-Facultät und Beysitzer des gemeinschaftli-

chen Hofgerichts zu bleiben. An eben dem Tage, da er aus Jena abgieng, und dieser war der letzte Jenner des Jahrs 1641, hatte ihm der fromme Herzog, Ernst, zu Gotha eine wirkliche Hofrathsbedienung zugedacht; allein die mit Weimar geschlossenen Tractaten bewogen ihn, den Antrag auszuschlagen.

Die damals so glänzende Fruchtbringende Gesellschaft erwählte ihn 1644. zu ihrem Mitgliede, unter dem Beynamen des **Fördernden**, im folgenden Jahre aber wurde er Herzoglich-Weimarischer geheimer Rath, auch Statthalter des Fürstenthums Eisenach, und nun wohnte er daselbst immer, wenn ich ungefehr anderthalb Jahre ausnehme. Denn von 1652. bis 1654. mußte er den Gesandtschaftsposten des Weimarischen Hauses auf dem Reichstage zu Regensburg verwalten. Die Vorstellungen und Bitten der Eisenachischen Landstände, welche ihm sehr ergeben, und mit allen seinen Anstalten vollkommen zufrieden waren, hatten am Hofe die Kraft nicht, die Sache zu hintertreiben. Mittlerweile empfahl ihn **Herm. Conring** dem Fürsten von Ostfriesland, Enno Ludewig, zum Canzler, und es ergieng auch der Ruf dazu an ihn nicht lange nach seiner Rückreise aus Regensburg. Doch verbath er diese Ehre, und antwortete zur Entschuldigung, daß er gegen das Fürstliche Sächsische Haus, von welchem er so viel Gnade genieße, nicht undankbar seyn wolle. Eben dieser, und anderer, Ursachen wegen konnte er seine Gedanken gar nicht auf eine Kayserliche Reichshofrathsstelle richten, die ihm der Churfürst von Maynz zu verschaffen geneigt war. Er ließ seinen Minister, den Baron von Boineburg, einen gebohrnen Eisenacher, im Jahre 1655. hierüber mit ihm correspondiren. Boineburg suchte dabey **Prüschencken** von der Evangelischen Religion abzuziehen, und zur Römisch-katholischen zu bereden, welche er kurz darauf selbst annahm.

im. (Struvs Acta litter. Faſcic. III. S. 44. und ſcic. VIII. S. 55.) Wie ſich aber dieſer erkläret habe, will ich aus einem am 8. Auguſt deſſelben Jahres an Maynziſchen Staatsmann abgelaſſenen Briefe mit ten eigenen Worten hinzufügen *).

Nach der 1662. getroffenen Theilung Herzog Bernrds, des ſechſten Prinzen Wilhelms des Großen, mit nen Brüdern, beſtimmte derſelbe die Stadt Jena zu ner Reſidenz, und vermochte **Prüſchencken** dahin, ß er als geheimer Rath und Regierungspräſident bey n in Dienſte trat. Es muß dieſes gegen das Jahr 13. geſchehen ſenn; denn im vorhergegangenen hat er ch Briefe zu Eiſenach geſchrieben. Sein neuer Herr rb aber ſchon am 3. May 1678. und **Prüſchenck** im ich folgenden Jahre.

Eine Tochter **Wilhelms Romanus**, von Muershauſen, des Churfürſtlichen und Fürſtlich-Sächſiſchen Leibmedicus, wurde 1633. ſeine erſte Gemahlin. ie gieng zwey Jahre hernach in die Ewigkeit, ohne inder zu hinterlaſſen. Die zwote Eheverbindung voll-

309

*) Aetas mea, heißt es, iam ingraueſcit, et mutantur in dies mores hominum, quibus ferendis atque diiudicandis integritas mea atque ſimplicitas fortaſſis impar eſſe poſſit. Accedit deinde liberorum multitudo, et ſummus ille fidelitatis nexus, quo Principi meo benigniſſimo, etiam ob nobile praedium, non ita pridem mihi donatum, ferme indiſſolubiliter ſum obſtrictus. De acumine ingenii, iudicii dexteritate, ſolida rerum gerendarum prudentia, atque hinc hauſta experientia, quae omnia tanti muneris grauitas expoſcit, ego autem in me ipſe deſidero, nihil nunc dicam: hoc ſaltim addo, me neſcio quod taedium honoris mundani a finitis ſtatim nouiſſimis Comitiis Ratisbonenſibus inuaſiſſe, vtvt minime diffitear, animum meum antehac ad capeſſenda altiora paullo fuiſſe procliuiorem.

zog er 1636. mit Annen Catharinen, deren Vater der berühmte Friedrich Hortleder war, und von derselben hat er eilf Leibeserben erhalten. Endlich gab er Leviken von Kampen, der Wittwe des Obristen von Eisenberg, die Hand. Unter seinen Söhnen ist Christian Friedrich allein zu merken, ebenfalls ein gelehrter Cavalier, dessen Academicus Somnians, eine artige Spottschrift, mit dem Namen Lepidus Philalethes Gannio 1659. in 12. zu Frfurt gedruckt, und 1720. 5 Quartbogen stark wieder aufgelegt wurde. Er zeigt sich selbst in einem Briefe an seinen Vater als Verfasser an. Struvs Acta litter. Fasc. VIII. S. 68. wo noch mehr Briefe von ihm folgen. Anfangs ward er Hofrath in Fürstlich-Sächsischen Diensten, zuletzt aber ungefehr 1670. Oberamtmann, oder Amtshauptmann, zu Ichtershausen, im Fürstenthum Gotha, und 1678. an den König von Dännemark verschickt. Die ganze Familie bestehet, meines Wissens, noch, wiewohl ohne sonderlichen Glanz. Zween Brüder von Prüschenck sind zu unsern Zeiten im Fürstenthume Eisenach die Besitzer des Lehnguths Berka vor dem Walde Haynich gewesen, welches Zacharias Prüschenck zuerst an sein Haus gebracht hatte.

Aus den bisher ertheilten Nachrichten erhellet zur Gnüge, daß derselbe sich überall als ein kluger und rechtschaffener Minister beliebt und nützlich gemacht habe. Er würde jedoch deswegen in meiner Sammlung keinen Platz fodern können, wenn er nicht auch zur Zahl der Schriftsteller gehörte. Zu weit von den Gedanken entfernt, daß ich ihm in der gelehrten Republik eben den hohen Rang einräumen sollte, welchen er im Civilstande verdiente, befürchte ich keinen Vorwurf, wenn ich die meisten seiner Abhandlungen nicht über das Mittelmäßige setze. Die Zeit hat die Nutzbarkeit derselben gar sehr vermin-

vermindert, und kaum wird man seinen Namen von einem neuern Scribenten angeführt finden. Nichts desto weniger bleiben sie Zeugnisse eines rühmlichen Eifers, die ihm verliehenen Gaben zum Besten der Rechtsgelehrsamkeit, auch gewissermaßen der Evangelischen Kirche, nach den damaligen Umständen fruchtbar anzulegen. Das Folgende enthält die Nachricht von seinen Schriften.

1) Diss. de donatione inter virum et vxorem, Altorfii 1630. **Andr. Dinner** sollte sein Präses seyn. Er wurde aber krank, und **Erasmus Ungepaur** vertrat dessen Stelle.

2) Diss. de crimine laesae Maiestatis, Ienae 1630. Der jüngere **Fomann** war sein Beystand. Mit eben demselben vertheidigte er auch 1632. seine Gradual-Disputation, deren eigentlichen Titel ich nicht habe erfahren können. Vielleicht ist sie diejenige, welche de ordinandis testamentis, cum aliquibus quaestionibus de veneficiis handelt, und unter **Fomanns** Namen in der **Lipenischen** Bibliothek stehet.

3) Diss. de iuramento aestimatorio, quod vocant in litem, Ien. 1635. Sie füllt 4 Bogen aus, und ist von ihm gehalten worden, um in der **Juristen**-Facultät Sitz und Stimme zu erlangen.

4) Diss. de compensationibus, 1635.
5) Diss. de patria potestate, 1635.
6) Diss. de nuptiis, 1635.
7) Diss. de maiestate, 1636.
8) Diss. de appellationibus, 1637.
9) Diss. de reconuentione, 1637.
10) Diss. de iuramentis, 1637.

11) Diss.

11) Diſſ. de ſucceſſione ab inteſtato, ciuili et Saxonica, 1637.

12) Diſſ. de modo et vſu computationis graduum, 1638. auf 5 Bogen. Hernach iſt ſie mit Pet. Müllers Abhandlung de annulo pronubo unter den Anfangsbuchſtaben Z. P. a L. (Zach. Prüſchenck von Lindenhoven) ſehr oft wieder abgedruckt worden.

13) Diſſ. de iure retractus, 1638.

14) Diſſ. de condictione furtiua, 1638.

15) Diſſ. de furto, 1638.

16) Quaeſtiones controuerſae, 1638.

17) Diſſ. de purgatione vulgari et canonica, 1638.

18) Diſſ. de proceſſu inquiſitorio, 1639.

19) Diſſ. de excadentiis, ſeu ſubinfeudatione, 1639. auch abermals allda 1698. auf 4. Bog.

20) Diſſ. de rapina, 1640. $4\frac{1}{2}$ Bogen ſtark. Die Ausführung iſt gar gut gerathen.

21) Diſſ. de contractibus, qui re perficiuntur, 1640.

22) Diſſ. de locatione conductione, 1640. 6 Bogen.

23) Diſſ. de eo, quod certo loco dari oportet, 1642. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

24) Diſſ. de inueſtitura, 1644. 5 Bogen.

25) Diſſ. de induciis moratoriis. Die Lipeniſche juriſt. Bibliothek führet ſie an, aber ohne Bemerkung des Druckjahres.

26) Extract eines Politici an Hrn. D. Georg Franzken, Fürſtlich-Sächſ. Canzlern zu Gotha, geſchrieben, die Streitigkeit zwiſchen D. Georgio Calixto, Prof. zu Helmſtädt, und andern Theologen, betreffend, Bremen 1649. in 4. Dieſe Schrift iſt unter denenjenigen, welche in den Calixtiſchen

tischen Streitigkeiten ans Licht getreten sind, wohl die allerseltenste, und ohne des Verfassers Vorwissen gedruckt worden. **Prüschenck** hielt es mit diesem Gottesgelehrten, besonders in den beyden Sätzen, daß aus dem alten Testamente das Geheimnis der heiligen Dreyeinigkeit unmöglich erwiesen werden könne; und ferner, daß der Sohn Gottes im alten Testamente niemals in eigener Person erschienen sey. Diesen Extract schickte **Franzke** im Vertrauen an **Calixten**, welcher ihn auch im Vertrauen dem Superintendenten zu Braunschweig, **Brandanus Decrius**, mittheilte. Derselbe aber ließ ihn abschreiben, und unter seinen Zuhörern herumgehen, deren Einer die Ausgabe veranlasset zu haben scheint. Ein anderer von der Gegenpartey antwortete hierauf vermittelst der **Heimsendung des Bremischen Extracts** ꝛc. Freyburg 1650. Ich habe diese Nachricht aus den Beyträgen zur Kenntnis seltener Bücher gezogen, welche **Blaufus** zu Jena 1753. in 8. geliefert hat. Sie stehet allda Band I. S. 16.

27) Aeneae a Gaza Gespräch mit **Theophrasto** von der Unsterblichkeit der Seele, Frf. 1670. in 12. Eine deutsche Uebersetzung der Griechischen Schrift von einem im fünften Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung bekannt gewordenen Philosophen.

28) Gründliche und eigentliche Vorstellung desjenigen Bedenkens, welches vor Jahren **Ge. Calixtus**, wegen Stift- und Wiederbringung mehrerer Einigkeit und Verträglichkeit in der Kirchen Gottes ausgegeben, 1677. in 4. Nach **Placcius** Anzeige im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. Nummer 655. S. 86. hatte **Gerh. Titius** diese Vorstellung zu Helm-

Helmſtädt lateiniſch abgefaßt, welche **Prüſchenck** nun deutſch hervorbrachte.

29) Oratio in Bernhardum. Ducem Saxoniæ, Iſenaci ad funeris deductionem habita. Sie macht einen Theil der Biga Orationum Illuſtrium aus, welche **Philipp Müller** 1678. in 4. zu Jena drucken ließ.

30) Ge. Calixti Bundeslade Gottes, Braunſchweig 1678. in 4. Ebenfalls eine deutſche Ueberſetzung der Abhandlung von dieſem Gottesgelehrten de pactis Dei cum hominibus, die **Prüſchenck** unter dem, in der Fruchtbringenden Geſellſchaft angenommenen, Namen des **Fördernden** ans Licht ſtellte. **Reimmanns** Catalogus Biblioth. theologicae, S. 485.

31) Lateiniſche Briefe an Verſchiedene. Viele derſelben, welche größtentheils die **Calixtiſchen** Händel betreffen, hat **Struve** ſeinen Actis litterariis, Th. III. S. 1 — 54. Th. V. S. 12 — 59. und Th. VIII. S. 39 — 61. aus der Fürſtlich-Weimariſchen Bibliothek, und einem **Heumanniſchen** Faſcicul einverleibt, oder wenigſtens Auszüge daraus mitgetheilt. Eine weit ſtärkere Sammlung aber iſt ebenfalls in der **Uffenbachiſchen** Bibliothek geweſen, und darauf nach Hamburg zur **Wolfiſchen** gekommen. Nun liegt dieſelbe in der öffentlichen dieſer Reichsſtadt. Man ſehe **Joh. Chriſtoph Wolfs** Conſpectum Suppellectilis epiſtolicae, welcher 1736. in 8. gedruckt worden iſt, S. 119, auch S. 127. Daſelbſt ſtehet ein anderer Band, worinn noch zwölf Briefe von **Prüſchencks** Hand ſind, nebſt zween ungedruckten Reden, die er zu Jena beym Antritte, und bey Niederlegung des

Pro-

Prorectorats gehalten hatte. Es wird jedoch nicht angeführt, was eigentlich sein Gegenstand gewesen sey.

Wie sehr er sich hiernächst um das große und wichtige Werk seines Schwiegervaters, um die Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs ꝛc. verdient gemacht habe, würde hier eine unnöthige Wiederholung werden, wenn ich weitläuftiger davon reden wollte. Ich verweise nur meine Leser auf Hortleders Leben im vorhergehenden Theile.

Ungedruckt, vielleicht auch nicht vollständig genug, verwahret von ihm die Herzogliche Bibliothek zu Weimar, wie Kreysig in der histor. Bibl. von Obersachsen, Th. I. S. 33. und 174. der zwoten Ausgabe meldet:

a) Genealogiam des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und
b) Sächsisches Wapenbuch.

Neumarck S. 454. des Neusprossenden deutschen Palmbaums, erwähnet noch geistlicher Gedanken, die er aus Casp. Barths Soliloquiis ins Deutsche übersetzt haben soll. Sie sind aber eben so wenig ans Licht getreten, als des Cassiodors Werke, welche er wieder heraus zu geben gesonnen war. Der Baron von Boineburg rieth ihm, eine Vorrede de eloquentia politica vorzusetzen. Allein Prüschenck ließ sein Vorhaben fahren, und entschuldigte sich damit, daß von der Zeit an, da er aus Jena abgerufen worden sey, überhäufte andere Geschäfte nicht verstatteten, hieran weiter zu denken. Struve in den oben genannten Actis litter. Th. VIII. S. 37. und Th. III. S. 1. kann deswegen nachgelesen werden.

Zu Jena hat er auch bey zween akademischen Dissertationen den Vorsitz gehabt, allein die Arbeit ist den

Reſpondenten zuzuſchreiben, und zwar eine de iure aggratiandi, vom Jahre 1639. 12½ Bogen ſtark, Sigism. Finckelthern, welcher ſie zu Gera 1672. in 4. unter ſeinem Namen wieder auflegen ließ. Die andere aber de amortizatione bonorum auf 4 Bogen hat Andr. Ramdohren zum Verfaſſer. Sie erſchien 1640. und ward hernach 1667. zu Rudolſtadt den Fritſchiſchen Exercitationibus iuris publici Th. I. S. 296 — 316. beygefügt.

Burc. Gotthelf Struve Actor. litterar. ex Mſts. editorum, Faſc. V. p. 7 — 16. Dieſer hat zur Zeit die beſte Nachricht von ihm ertheilet. Chr. Franzens Paullini geſchriebene Abhandlung de *Zach. Pruſchenckio*, die er ſelbſt in der Hiſtoria Iſenacenſi S. 251. anführt, iſt nicht gedruckt vorhanden. Ich beklage es deſto mehr, je zuverläßiger das Leben eines ſo vornehmen Rechtsgelehrten darin vorgetragen zu ſeyn ſcheinet. Demjenigen, was Zeumer in vitis Profeſſor. iuris Ienenſium S. 110. von ihm ſagt, fehlt die Vollſtändigkeit und Genauigkeit, wie an andern Orten.

IV.

Friedrich Schenck, Freyherr zu Tautenburg.

Das Vaterland **Burcard Berlichs**, dessen Lebensgeschichte aus dem vorhergegangen Bande meiner Biographie bekannt ist, war eben dieselbe Thüringische Herrschaft, von welcher **Friedrich Schenck** den Zunamen führte. Ich will also das Andenken dieses gelehrten Cavaliers hier gleichfalls erneuern, und eine andere Ursache scheinet es mir sogar zur Schuldigkeit zu machen. Denn ich selbst bin in dem nunmehrigen Amte Tautenburg, unter Churfächsischer Hoheit, fast vor drey und sechzig Jahren auf die Welt gekommen.

Den Ort seiner Geburt hat noch Niemand entdecken können; man weis es nur, daß sie 1503. erfolgt sey. **Georg**, Freyherr **Schenck** zu Tautenburg, Herr von Wenneſſenbach und mehrern Güthern, sein Vater, that sich unter dem Kayser Carl dem V. in Kriegsdiensten ungemein hervor, und starb 1540. als Ritter des goldenen Vließes, auch Gouverneur der Niederländischen Provinzen Friesland, Overyssel und Gröningen. Die Mutter, **Anna van Vos van Steenwyck**, stammte aus einem adelichen Geschlechte in Overyssel ab.

Friedrich Schenck war erst ein junger Herr von siebenzehn Jahren, da ihm die juristische Doctorwürde, ohne Zweifel auf einer Niederländischen Universität, ertheilet ward. Im zwey und zwanzigsten Jahre seines Alters aber ernennte ihn der gedachte Kayser zum geheimen Rathe, ferner zum Cammergerichts-Präsidenten,

welche Stelle er am 1. Decbr. 1530. antrat. Dieſer Titel war zwar damals noch nicht eingeführt, es fehlte ihm auch die Reichsimmedietät, die man im vorigen und jetzigen Jahrhunderte zu einer nothwendigen Eigenſchaft zu machen bemühet geweſen iſt. Dem ungeachtet ſtellte er die Perſon vor, wie ſie nach dem Willen des Kayſers ſeyn ſollte. Er wurde jedoch dieſer Lebensart bald müde, und weil er zugleich glaubte, daß es ſein Gewiſſen nicht leide, ein ſo wichtiges richterliches Amt zu verwalten: ſo legte er es im September 1534. nieder, und reiſete am 11. October ganz aus Speier weg. (v. Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts, Th. II. S. 502. u. ſ. w. v. Ludolf de iure Camerali, Append. X. S. 44. der Auflage von 1730.) Paqvot ſagt es dem Andreas nach, er habe zu Speier an Viglius Zwichem einen Collegen, und hernach vertrauten Freund gehabt. Das erſte hat wohl keinen Grund. Denn dieſer große Mann gelangte nicht früher, als im folgenden Jahre, zu einem Aſſeſſorate beym Cammergerichte.

Der Freyherr Schenck war immer von ſeinem Vater dem geiſtlichen Stande gewidmet geweſen, und bereits 1528. Dechant an der St. Peterskirche zu Utrecht, welcher Präbende er ſich im Februar 1529. freywillig begab. Nun aber erhielt er 1536. die Probſtey an eben derſelben Kirche; hiernächſt eine ſolche Würde beym St. Plechelmsſtifte zu Oldenzaal; ein Canonicat an der Utrechtiſchen Cathedralkirche; auch 1543. ein Pfarramt, in der Benedictiner Nonnenabtey zu Rhynsburg bey Leiden, wo ſeine Schweſter Aebtiſſin war. Er traf mit ihr den Vergleich, ohne ihre Einwilligung nicht abzudanken, und ſeine Verrichtungen einem tüchtigen Geiſtlichen aufzutragen. Zu Paderborn hingegen fiel die Wahl zum Coadjutor des Biſchofs, Rembert von Kerſſembruch, nicht für ihn aus, ob er ſchon vorher die

größte

größte Hoffnung hatte, seine Absichten zu erreichen. Der Kayser, Carl der V, soll ihm am meisten im Wege gestanden haben.

Nach dem tödtlichen Hintritte Georgs von Egmond, Bischofs zu Utrecht, kam der Freyherr **Schenck** im Jahre 1561. oder, wie andere rechnen, im nächst verflossenen, an dessen Platz. Der Spanische König, Philipp der Zweete, erhob 1559. dieses Stift nicht ohne Widerwillen der Clerisey, zu einem Erzbisthume, nebst dem Vorzuge, daß die Bischöfe zu Harlem, Daventer, Leeuwaarden, Gröningen und Middelburg darunter stehen sollten, welches Verfahren der Pabst, Pius der Vierte, am 11. März 1560. nicht allein vermittelst einer Bulle bestätigte, (**Everh. Otto** Notit. Rerumpubl. S. 412. der vierten Holländischen Ausgabe von 1739.) sondern auch die Capitularen unabhängig vom Cöllnischen Erzbisthume machte. **Schenck**, der neue Erzbischof, dachte nunmehr ernstlich darauf, wie die vielen eingeschlichenen Mißbräuche in seiner Diöces abzuschaffen seyn möchten. Er lud also 1565. die ihm untergebenen Aebte in Friesland, und die eben genannten Bischöfe zu einer Provinzial-Versammlung ein. Der Erfolg aber entsprach seinen guten Wünschen nicht, er mußte vielmehr den heftigsten Widerstand erfahren. So eifrig er auf die Annehmung des Tridentinischen Concilii drang, worum ihn der König Philipp durch den grausamen Herzog von Alba unterstützte: so gewannen doch die Reformirten, bey der Utrechtischen Union, im Jahre 1579. das Uebergewicht. Der Erzbischof **Schenck** konnte sich deswegen gar nicht zufrieden geben, und starb, als der erste und letzte in dieser Würde, vor Verdrusse am 25. August 1580. sieben und siebenzig Jahre alt. Der Leichnam ward von seinem Schlosse Wyk te Duurstede nach Utrecht

welche Stelle er am 1. Decbr. 1530. antrat. Dieser Titel war zwar damals noch nicht eingeführt, es fehlte ihm auch die Reichsimmedietät, die man im vorigen und jetzigen Jahrhunderte zu einer nothwendigen Eigenschaft zu machen bemühet gewesen ist. Dem ungeachtet stellte er die Person vor, wie sie nach dem Willen des Kayſers seyn sollte. Er wurde jedoch dieser Lebensart bald müde, und weil er zugleich glaubte, daß es sein Gewissen nicht leide, ein so wichtiges richterliches Amt zu verwalten: so legte er es im September 1534. nieder, und reisete am 11. October ganz aus Speier weg. (v. Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts, Th. II. S. 502. u. f. w. v. Ludolf de iure Camerali, Append. X. S. 44. der Auflage von 1730.) Paqvot sagt es dem Andreas nach, er habe zu Speier an Viglius Zwichem einen Collegen, und hernach vertrauten Freund gehabt. Das erste hat wohl keinen Grund. Denn dieser große Mann gelangte nicht früher, als im folgenden Jahre, zu einem Assessorate beym Cammergerichte.

Der Freyherr Schenck war immer von seinem Vater dem geistlichen Stande gewidmet gewesen, und bereits 1528. Dechant an der St. Peterskirche zu Utrecht, welcher Präbende er sich im Februar 1529. freywillig begab. Nun aber erhielt er 1536. die Probstey an eben derselben Kirche; hiernächst eine solche Würde beym St. Plechelmsstifte zu Oldenzaal; ein Canonicat an der Utrechtischen Cathedralkirche; auch 1543. ein Pfarramt, in der Benedictiner Nonnenabtey zu Rhynsburg bey Leiden, wo seine Schwester Aebtissin war. Er traf mit ihr den Vergleich, ohne ihre Einwilligung nicht abzudanken, und seine Verrichtungen einem tüchtigen Geistlichen aufzutragen. Zu Paderborn hingegen fiel die Wahl zum Coadjutor des Bischofs, Rembert von Kerssembruch, nicht für ihn aus, ob er schon vorher die

größte

gröſte Hoffnung hatte, ſeine Abſichten zu erreichen. Der Kayſer, Carl der V, ſoll ihm am meiſten im Wege geſtanden haben.

Nach dem tödtlichen Hintritte Georgs von Egmond, Biſchofs zu Utrecht, kam der Freyherr **Schenck** im Jahre 1561. oder, wie andere rechnen, im nächſt verfloſſenen, an deſſen Platz. Der Spaniſche König, Philipp der Zweete, erhob 1559. dieſes Stift nicht ohne Widerwillen der Cleriſey, zu einem Erzbisthume, nebſt dem Vorzuge, daß die Biſchöfe zu Harlem, Daventer, Leeuwaarden, Gröningen und Middelburg darunter ſtehen ſollten, welches Verfahren der Pabſt, Pius der Vierte, am 11. März 1560. nicht allein vermittelſt einer Bulle beſtätigte, (**Everh. Otto** Notit. Rerumpubl. S. 412. der vierten Holländiſchen Ausgabe von 1739.) ſondern auch die Capitularen unabhängig vom Cölniſchen Erzbisthume machte. **Schenck**, der neue Erzbiſchof, dachte nunmehr ernſtlich darauf, wie die vielen eingeſchlichenen Mißbräuche in ſeiner Diöces abzuſchaffen ſeyn möchten. Er lud alſo 1565. die ihm untergebenen Aebte in Friesland, und die eben genannten Biſchöfe zu einer Provinzial-Verſammlung ein. Der Erfolg aber entſprach ſeinen guten Wünſchen nicht, er mußte vielmehr den heftigſten Widerſtand erfahren. So eifrig er auf die Annehmung des Tridentiniſchen Concilii drang, worinn ihn der König Philipp durch den grauſamen Herzog von Alba unterſtützte: ſo gewannen doch die Reformirten, bey der Utrechtiſchen Union, im Jahre 1579. das Uebergewicht. Der Erzbiſchof **Schenck** konnte ſich deswegen gar nicht zufrieden geben, und ſtarb, als der erſte und letzte in dieſer Würde, vor Verdruſſe am 25. Auguſt 1580. ſieben und ſiebenzig Jahre alt. Der Leichnam ward von ſeinem Schloſſe Wyk te Duurſtede nach Utrecht

geführt, und neben der Sacriſtey in der Metropolitankirche begraben.

Er war klein von Statur, deſto größer hingegen an Geiſte und Scharfſinnigkeit; ein ſtrenger Catholick, ſehr ökonomiſch zur Unterhaltung Armer und Elender, dabey ungemein arbeitſam, auch zu ſeiner Zeit ein anſehnlicher Gelehrter, welcher in Proceßſachen und dem Lehnrechte hauptſächlich ſeine Stärke gezeigt hat. Die Schriften, womit er ſich in ſeinem Stande auszeichnete, rechtfertigen mein Urtheil, und folgen hier nach einer chronologiſchen Ordnung.

1) Enchiridion veri Praeſulis, ſeu de officio Epiſcopali, Antw. 1525. in 12. bey Mich. Hillen. Dieſes Jahr geben **Andreas** und **Foppens** an. **Paqvoten** hingegen kommt es nicht wahrſcheinlich vor, daß der Verfaſſer in ſo jungen Jahren die Fähigkeit gehabt habe, ſich an einen ſolchen Gegenſtand zu wagen. Freylich konnte er damals noch nicht aus Erfahrung ſchreiben; aber theoretiſche Sätze zu entwerfen, das war doch wohl für einen Mann, der unter die frühzeitigen Gelehrten gehöret, nicht zu viel. Und wer weiß denn, ob die Arbeit auch gut gerathen ſey? Es wird heutigen Tages blos auf einem Ungefehr beruhen, davon zu urtheilen, weil das Buch äuſſerſt rar iſt. Selbſt Herr **Paqvot** hat es nicht geſehen, welches ihm in ſeinen Gegenden weit möglicher geweſen wäre, als einem entfernten Ausländer. Unterdeſſen will ich nicht ſchlechterdings läugnen, daß in der Bibliotheca Belgica vielleicht ein Schreibe- oder Druckfehler begangen ſeyn könne, und anſtatt 1525. ſtehen ſolle 1552. Dergleichen Verſetzungen der Zahlen ſind keine ungewöhnliche Erſcheinung.

2) Dia-

2) Dialogus contra temulentos, dieſes Werkgen iſt ebenfalls ungemein ſelten geworden, und zu Antwerpen in 12. bey dem vorher angezeigten Buchdrucker ans Licht getreten; es wird aber in den Nachrichten, die ich gebraucht habe, kein Jahr hinzugefügt. Ich halte es auch für ein Jugendprodukt, und aus dieſer Urſache habe ich ihm hier ſeinen Platz angewieſen.

3) Trias forenſis, in qua de tribus fori perſonis, iudice, actore et reo, diſſeritur, quidque vnicuique ſecundum Caeſarea et Pontificia iura congruat, multo compendio tractatur, Antw. 1528.

4) Progymnaſmata fori, ſeu de iis, qui in iudicio verſantur, et de Actis ciuilium iudiciorum libri II. item Viridarium Concluſionum iuridicarum, Halae Sueuorum 1537. in klein Folio 1 Alph. 14 Bogen ſtark; Coloniae Agripp. 1552. und wieder 1589. in 8. Die letzte Ausgabe beſtehet aus 1 Alph. 3½ Bogen. Das Viridarium enthält 122 Capitel, welche praktiſch abgehandelt worden ſind, und das bürgerliche, geiſtliche, peinliche und Lehnrecht betreffen. Es iſt auch zu Frf. 1601. mit dem Titel Concluſiones iuris, auf 8 Octavbogen, durch Joh. Emerichs von Rosbach Vermittelung, und wieder, wie andere vorgeben, zu Darmſtadt 1605. in 8. beſonders herausgekommen. Auf dem Titel der größern Edition ſiehet man, daß es nur der erſte Theil ſey; allein der Verfaſſer hat hernach keine Fortſetzung geliefert. Die Progymnaſmata fori ſind nichts anderes, als eine Anleitung zum Civil-Proceſſe, in welche vielleicht die oben erwähnte Trias forenſis mit eingewebt worden iſt. Ich habe dieſe niemals geſehen, folglich kann ich keine genauere Unterſuchung darüber anſtellen. Was von

ihm in dem Zilertiſchen Tractatu Tractatuum gefunden wird, das legt uns keine neuen Abhandlungen vor die Augen. Es ſind lauter Capitel aus den Progymnaſmatibus, die ich zum Ueberfluſſe, damit ſich Niemand durch die juriſt Bibliothek des Lipenius verführen laſſe, genauer bemerken will. Im Bande III. Th. II. ſtehen die folgenden Stücke: de in ius vocando, F. 57. de ſatisdationibus, quae in iudicio praeſtantur, F. 137. und de expenſis, F. 397; im Bande IV. de probationibus ac teſtibus F. 28 und 77; (welche beyde Schriften auch der zu Cölln 1577. in F. veranſtalteten Sammlung de teſtibus einverleibt worden ſind,) endlich im Bande V. de ſententia et re iudicata F. 2. de exſequutione rei iudicatae F. 38. und de appellationibus. F. 55. Der Hofrath Hommel in der Fortſetzung der Beyerſchen Notit. Auctor. iuridic. Th. III. Seite 476. ſchreibt, alle Schenckiſche Diſputationen wären gelehrt, nur gar zu kurz. Allein wenn man nur weiß, woraus ſie genommen worden ſind; ſo darf man ſich über ihre Kürze gar nicht verwundern.

5) Interpretatio compendioſa in tres libros Feudorum. Die erſte Ausgabe, welche ich aber nicht geſehen habe, iſt zu Hall in Schwaben 1537. in F. hervorgetreten. Sie faßt nur zwey Bücher in ſich. Die folgende erſte hat drey. Sie erſchien zu Cölln 1555. auf 3 Alph. 7 Bogen in eben dem Formate, auch zu Löven unter dieſem Jahre. Vielleicht ſind beyde Exemplare einerley, und zum letzten kann der Name eines anderen Buchhändlers gekommen ſeyn. Joh. Halbritter, ein Tübingiſcher Rechtslehrer, beſorgte zu Heidelb. 1584. den dritten Abdruck auch in F. mit Franz Sonsbecks Tractate vom Lehnrechte.

Das

Das Schenckiſche Werk ſtehet voran, und enthält 3 Alph. Dieſe Auflage ward zu Cölln 1589. wiederholt, und Faſens Epitome in vſus Feudorum hinzugethan. Endlich veranſtaltete man daſelbſt, nebſt den gedachten Büchern Anderer, 1597. in 8. eine neue Edition, die von den Exemplaren unter dem Jahre 1600. nicht unterſchieden iſt. Ziletti rückte Schencks Lehnrecht in dem Tractatu Tractatuum Band X. Th. 2. F. 123. gleichfalls ein. Der Verfaſſer folgt der Methode Jac. Alvarots, und obſchon ſeine gelehrten Bemühungen ihren Werth längſt verlohren haben; ſo ſind ſie doch deswegen nicht ganz und gar zu verachten. Wenigſtens urtheilet der Freyherr von Senckenberg, ein in dieſem Fache genug erfahrner Kenner, nicht ungeneigt davon. Er ſchreibt in den primis lineis iuris Feudal. S. 58. Neuter (Faſe, Schenck, und Sonsbeck) non habet egregii quid, et ad res Germanicas feudales apprime faciens.

6) de veteſtiſſimo ſacrarum imaginum vſu in Eccleſia Chriſti catholica liber, Antw. 1567. in 8. ungefehr 6 Bogen ſtark großen Drucks. Es ſind darinn 21 Capitel von Bildniſſen des Weltheilandes; des heil. Creutzes; der Jungfrauen Maria; der Apoſtel und anderer Heiligen. Ferner von Verehrung der Bilder, der Manier, ſie zu mahlen, dem Mißbrauche und Nutzen derſelben ꝛc. Paquot nennt das Werkgen gelehrt und gründlich, doch nicht ſo intereſſant, als Molans Arbeit von eben dieſem Gegenſtande.

7) Acta Concilii prouincialis Traiectenſis, per reuerendiſſimum et amplisſimum D. *Fridericum*, Dei et Apoſtolicae Sedis gratia Archiepiſcopum Traiec-

ctenſem, praeſentibus quinque Epiſcopis comprouincialibus, Abbatibus et Praelatis, in ciuitate Traiectenſi, et inſigni Eccleſia metropolitana, indicti et celebrati A. 1565. Man findet dieſe Acten in des van Heuſſen zu Brüſſel 1714. in F. gedruckter Batauia ſacra, Th. II. S. 25 — 41. Paqvot giebt eine weitläuftige Nachricht davon, und zählet ſie zu Schencks Schriften. Ich folge ihm nach, weil ich keine Urſache zu zweifeln habe, daß der ganze Aufſatz aus ſeiner Feder gefloſſen ſey.

Einige lateiniſche Briefe von ihm ſind auch gedruckt vorhanden, nehmlich einer an den Präſidenten Viglius Zwichem in der Centurie I. S. 340. der Briefe Andr. van de Schuur; ein anderer an den Herzog von Alba, worinn er nicht ohne Freymüthigkeit von dem Indice prohibitorio librorum ſchreibt, welcher auf Befehl des Königes Philipps des II wieder aufgelegt werden ſollte, eben daſelbſt S. 341 — 347. ingleichen in Hoynck van Papendrecht Analectis Belgicis Band II. Th. I. S. 392 — 397. mit des Herausgebers litterariſchen Noten; und noch einer an den Dechant van Hoogheland zu Utrecht in des Gabbema illuſtr. et clarorum Viror. Epiſtolis S. 262. 263. Vielleicht kommen derſelben mit der Zeit noch mehr zum Vorſcheine, die bisher verborgen gelegen haben.

Andreae et *Foppens* Biblioth. Belgica, T. I. p. 321. *Joh. Chriſtoph. Friderici* Hiſtoria Pincernarum Varila-Tautenburgicorum, p. 68. Eine gelehrte Diſſertation, welche mein um mich beſtens verdienter Oncle unter B. G. Struvs Vorſitze zu Jena 1722. gehalten hat. *Paqvot* Mémoir. pour ſervir à l'Hiſt. litt. des 17. Provinc. des Pays-bas, Band III. S. 371 — 375.

V. Ulrich

V.

Ulrich Zasius.

Von Alciaten habe ich im vorhergehenden Theile umständlich geredet. Nun will ich meine Leser mit **Ulrich Zasen** unterhalten. Beyde waren die ersten, welche sich der so sehr verderbten Rechtsgelehrsamkeit herzhaft annahmen. Nur hatte jener mehr Glück, in Italien durchzudringen, als dieser in Deutschland.

Costnitz schenkte ihn 1461. der Welt, und derjenige, dem er den Ursprung zuschreiben mußte, hieß **Conrad Zasius**, welcher ohne Finger an der linken Hand zur Welt kam. Sein Vater, gleichen Vornamens, hielt es deswegen für rathsamer, daß er im Ehelosen Stande bliebe, und setzte ihm zu den jährlichen Bedürfnissen des Lebens eine mäßige Summe Geldes aus, das übrige Vermögen aber widmete er milden Sachen. Der Sohn vereitelte die väterlichen Absichten; er ließ sich den Naturfehler nicht abschrecken zu heyrathen, er fand eine Person, die sich auch daran nicht kehrte; und diesem vollzogenen Entschlusse hat die Republik der Rechtsgelehrten eines ihrer würdigsten Mitglieder zu danken.

Der junge Zasius führte sich in den ersten Jahren eben nicht zum Besten auf, weil er in lasterhafte Gesellschaft gerathen war. Doch fand er den rechten Weg bald wieder, und ersetzte das beym Studiren Versäumte vermittelst seiner vortreflichen Fähigkeiten. Man weiß es nicht gewiß genug, welche Universität er besucht habe. Aus einer Stelle in seinen Schriften läßt sich indessen Tübingen mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen. Er ward nachher, die eigentliche Zeit ist auch unbekannt, Advocat, und Notarius des Consistorii in seiner Vaterstadt,

ſtadt, oder, nach dem heutigen Sprachgebrauche, Director der geiſtlichen Canzley. Im Jahre 1491. kommt er noch als Vorſteher des Armenhauſes (Innemmer der Raite) vor. Dieſe Aemter bereicherten ihn mit practiſchen Kenntniſſen, welche ſeinem Namen an auswärtigen Orten bald ein gutes Anſehen zuwege brachten. Daher erfolgte der Ruf aus Freyburg im Brisgau zum Stadtſchreiber, wohin er ſich 1494. wendete. Eben dieſes Jahr öffnete ihm eine neue Scene des Ruhms. Der Canton Lucern erſuchte den Freyburgiſchen Magiſtrat zu erlauben, daß Zaſius, ein unpartheyiſcher Mann, bey den Irrungen mit dem Zürcher Canton über den Zoll Clot ihr Protonotar ſeyn möchte. Nicht lange vor dem Reichstage zu Freyburg, welcher gegen das Ende des Octobers 1497. angieng, vertauſchte er den Stadtſchreiber mit dem Schulrector allda, worüber ſich Niemand wundern wird, wenn er daran denkt, daß in den damaligen Zeiten Gelehrte von höherm Range dergleichen beſchwerliche Bedienungen gern zu übernehmen pflegten. Heinr. Kolher machte ihn auch am 22. May deſſelben Jahres, auf des Römiſchen Kayſers Maximilian I. ausdrücklichen Befehl, zum Magiſter der freyen Künſte, welches ſich die philoſophiſche Facultät gefallen ließ, oder vielmehr gefallen laſſen mußte. Er verwaltete ſein Rectorat ungefehr zwey Jahre, und befliß ſich dabey eifrigſt der Rechtsgelehrſamkeit, die er als Student nur obenhin tractirt haben mochte. Um darzu mehr Zeit zu gewinnen, trat er vom Schulamte ab; er wurde 1499. in die akademiſche Matrikel eingeſchrieben, und nun wählte der faſt vierzigjährige Mann zween Rechtsgelehrte zu Freyburg, deren Unterricht er vorzüglich zu nutzen ſuchte. Der eine hieß Johann Knapp, aus Deutſchland, der andere Paul Cittadinus, ein Mailänder. Freylich ſind es jetzt ganz unbekannte Namen, aber doch damals waren ſie ſehr geſchickte Leute, die er ſelbſt rühmt. Für

den

den letztern hielt er sogar Lectionen, nicht ohne vielen Tumult der Zuhörer, besonders der übrigen Docenten, die ihn heftig drückten, und es nur, wie er meldet, nicht zu Thätigkeiten kommen ließen. Man kann übrigens leicht daraus begreifen, wie geschwinde und glückliche Schritte er in den juristischen Studien gethan haben müsse.

Am 16. October 1500. ward er daselbst Professor der Dichtkunst mit einer Besoldung von zwey und dreyßig Gulden. Eine wichtige Summe Geldes, welche heutigen Tages unseres lieben Gellerts Großknechte zu wenig seyn würde! Bald darauf, wahrscheinlich 1501, gelangte er zum Doctorate des kayserlichen Rechts, und seine zum Erstaunen hervorstechende Fähigkeiten machten ihn dieses Titels allerdings würdig. Im September desselben Jahres beschloß der akademische Senat, Zasius sollte entweder zu Rheinfelden, oder zu Ehingen, wohin die Universität der Pest wegen verlegt werden mußte, auch die Institutionen des Justinians außerordentlich erklären, wofür er, auf ein halbes Jahr, noch besonders zwölf Gulden zu genießen hatte. Der Antrag hingegen, daß er zugleich über den Coder lesen dürfte, wurde ihm abgeschlagen, und zur Antwort gegeben, die gegenwärtigen traurigen Umstände litten es nicht, einen neuen Docenten zu bestellen. Es fiel ihm aber im folgenden Jahre eine andere Ehre und Vortheil zu, als ihn der Stadtrath zu Freyburg zum Gerichtsschreiber, oder Syndicus, ernannte, mit der Erlaubniß, daß er Einen, oder Mehrere, an seine Stelle schicken könne, wenn ihn sonst Geschäfte hinderten, den Gerichtshändeln beyzuwohnen. Nur die Universität wollte ihm, ohne ihr Vorwissen und Genehmhalten, Lectionen durch einen Andern nicht einräumen.

Bisher war Zasius noch nicht unter den wirklichen Professoren der Rechte. Erst 1503. scheinet dieser Zeitpunkt vorhanden gewesen zu seyn. Denn damals ward ihm zugelassen, Vorlesungen über die Institutionen auf ein Jahr anzufangen. Er begab sich aber der Beschäftigungen mit der Poesie, und sein jährlicher Gehalt bestand nun aus vierzig Gulden, wozu man noch zwölf Gulden, für die übrigen Arbeiten zum Besten der Universität, bewilligte. Dieses Lehramt gehörte gleichwohl nur zu denenjenigen, die außer der bestimmten Reihe sind. Seine Zuhörer, deren Anzahl sich ungemein vermehrte, und selbst der Freyburgische Magistrat, strengten zwar in den zweyen folgenden Jahren bey der Universität alle Kräfte an, ihm ein ordentliches juristisches Professorat zu verschaffen. Allein **Citradinus** hatte keine Lust zur Niederlegung des seinigen, und **Gabriel Motzentaler**, an dessen Platz er in die poetische Stelle eingesetzt worden war, stand ihm, als ein älterer Candidat, auch im Wege, zumal da die Universität viel Vertrauen gegen ihn bezeigte. Andere Competenten machten die Sache noch schwerer. Immittelst trug er doch, um in der Erläuterung der Institutionen fortzufahren, siebenzig Gulden davon, unter der Bedingung, jeden Monat öffentlich zu disputiren, und auf keine andere Deutsche hohe Schule zu ziehen, oder wenigstens einen solchen Vorsatz sechs Monathe vorher zu melden. Zu dieser Zeit verursachte ihm sein Nachfolger in der Profeßion der Dichtkunst, **Jakob Locher**, Philomusus genannt, ein rauher und zanksüchtiger, sonst nicht ungelehrter Mann, allerley Verdruß, und zuletzt band er mit der ganzen Universität an. Das Resultat davon war dieses, daß sie ihm 1506. den Abschied ertheilte, und Zase mußte, statt seiner, so lange die Poesie lehren, bis ein Anderer darzu bestellet seyn würde. Er bekam auch in demselben Jahre das durch **Citradinus** Abreise nach Mailand ledig gewordene

deine ordentliche Professorat der Rechte, nebst hundert Gulden Besoldung auf zwey Jahre, vom Ende des Augustmonats an zu rechnen. Außer dem vorgeschriebenen Gesetz, anderthalb Stunde zu lesen, ward abermals hinzugefügt, daß er, wie bisher, die Angelegenheiten der Universität ferner besorgen, und sich auf keine andere begeben sollte.

Das Jahr 1507. verwickelte ihn in neue Streitigkeiten mit seinen vier Collegen der Juristen-Facultät, welche nichts weniger suchten, als ihn von ihren gewöhnlichen Verrichtungen widerrechtlich auszuschließen, und sogar zu seinem Nachtheile ihre Statuten verändert hatten. Anfänglich beschwerte er sich beym Rector der Universität. Weil dieser jedoch die Sache nicht bald genug zu treiben schien: so brachte er sie vor den Statthalter und die Regierung zu Ensisheim, die höchste Obrigkeit der Universität, worauf endlich alles in Güte beygelegt wurde. Aus den darüber ergangenen Acten ist es zugleich erweislich, daß Zase schon damals des Kayfers Maximilians I. Rath gewesen, und von diesem Herrn einer besondern Gnade gewürdiget worden sey. Unterdessen konnte der Neid, den sein großes Ansehen erregte, noch nicht ruhen. Fast nichts wurde ohne seinen Rath und seine Vermittelung gethan, wenn etwas bey der Universität vorfiel, welches eine genauere Erwägung nöthig machte, hauptsächlich in beständigen Irrungen, zwischen dieser und der Stadt. Er mußte deswegen oft nach Ensisheim reisen, und gleichwohl blieb er der Stadt, so weit sein Gewissen nicht widersprach, immer getreu. Kurz, er war ein allgemeines Orakel, zu welchem sich Vornehme und Geringe naheten. Hierzu kam der Beyfall und das augenscheinliche Vertrauen der Studenten, die sich seines Unterrichts am meisten bedienten. Solche Vorzüge erbitterten seine Amtsgenossen dergestalt, daß

sie

sie auch Kleinigkeiten auffiengen, und keine Gelegenheit fahren ließen, bey welcher sie ihren unfreundlichen Gesinnungen gegen ihn ein Genüge leisten konnten. Zuletzt befürchtete er gar, daß ihn die Universität von seinem Lehramte absetzen möchte, weßhalben er 1510. die Präsentation an den Gouverneur der Provinz, und desselben Bestätigung bey der Universität verlangte, welche ihm aber zur Antwort gab, er hätte nicht nöthig, sich darüber zu beunruhigen. Ob er hernach seinen Endzweck dem ungeachtet erreicht habe, oder nicht, davon schweigen die Acten: nur so viel findet man darinn, daß er mit dieser Erklärung nicht zufrieden gewesen sey.

In dem angeführten Jahre wuchs sein Credit, allem Neide zum Trotz, als der Kayser Maximilian nach der Rückreise aus Italien, wo er mit den Venetianern kriegte, durch Freyburg zu gehen im Begriff war. Man trug am 19. October Zasen auf, ihn zu complimentiren, vermuthlich weil Niemand der übrigen Professoren so viel Geschicklichkeit darzu hatte, wie er. Seine Stärke in der Beredsamkeit, die er hier an den Tag legte, ward allgemein bewundert, und er mußte auch im Anfange des Jahrs 1511. der zwoten Gemahlin des Kaysers, und 1519. ihm selbst eine feyerliche Leichenrede halten. Die Freyburgischen Studenten wurden daher bewogen, ihn um Privat-Anleitung zur Rhetoric zu bitten, welches er ihnen 1520. gern bewilligte. Der akademische Senat war auch dabey nicht zuwider, und ließ ihm die gesuchte Freyheit, aus der Regenz (dem Concilio) so lange weg zu bleiben, bis diese außerordentliche Vorlesungen geendiget wären. Doch müßten sie der philosophischen Facultät nicht nachtheilig seyn, und er sollte sich, der zu einer andern Zeit gegebenen Versicherung eingedenk, niemals weigern zu erscheinen, wofern wichtige, zweifelhafte Zufälle seine Feder, oder sein Gutachten, erfor-

derten

derten. Dadurch aber ward auch der Haß verwegener, und es griffen die Läſterungen ſeiner Feinde immer weiter um ſich. Bald beſchuldigten ſie ihn, daß er zu ſehr am Intereſſe der Stadt hange; bald wollten ſie behaupten, er ſey der Univerſität nicht nur unnütze, ſondern gar ſchädlich. Langwierige Verfolgungen können leicht das gelaſſenſte Naturell auf die Probe ſetzen, und aus den Schranken der Geduld reiſſen. Zaſius wollte ſich daher 1522. dieſen beshaften Nachreden nicht mehr blos ſtellen; er hatte in einem Alter von ein und ſechzig Jahren noch nicht kalten Bluts genug, und gieng ernſtlich mit den Gedanken um, Freyburg ganz zu verlaſſen. Nürnberg und Marnz gefielen ihm zur Ausführung ſeiner Abſichten am beſten. Hier ſtand ein juriſtiſches Profeſſorat offen: dort, in einer reichen Republik, meinte er ebenfalls ſeinen Unterhalt auf den Reſt des Lebens zu finden.

Im Jahre 1524. beunruhigten ihn neue Sorgen. Er mußte vermuthen, daß die mit dem zunehmenden Alter verbundene Leibesſchwachheiten hinderlich ſeyn möchten, die Pflichten eines akademiſchen Lehrers ferner rechtſchaffen zu erfüllen, folglich er um alle Beſoldung kommen, und nebſt den Seinigen verhungern würde. Deswegen wendete er ſich zu dem Erzherzoge Ferdinand, dem damaligen Regenten der Oeſterreichiſchen Deutſchen Erblande, welcher ihm am 23. December einen Freyheitsbrief ausfertigen ließ, vermöge welches er nach Belieben leſen konnte, ohne das Geringſte zu verlieren. Die Univerſität widerſprach aber ſchlechterdings, und erlaubte ihm nur alsdann auszuſetzen, wenn er krank wäre. Man hatte ſogar die Verwegenheit zu ſagen, daß er dieſes nicht für eine Gnade des Prinzen, welcher damit Eingriffe in die Univerſitätsrechte thät, ſondern nur für eine Gefälligkeit und Wohlthat der hohen Schule halten

steller, wenn er einsah, daß es nöthig wäre, oder wenn er sie widerlegen wollte. Hiernächst wissen wir auch, daß er in der Theologie über das Gemeine erhoben, und ein warmer Catholik gewesen sey. **Luthers** Schriften pflegte er anfänglich mit großer Begierde zu lesen, ja er betrachtete sie, als kämen sie von einem Engel. (S. 4. der zuletzt anzuführenden Sammlung seiner Briefe.) Da jedoch **Luther** nach dem Jahre 1519. von **Erasmi** Denkungsart ganz abwich, und die Oberherrschaft des Pabsts immer mehr bestürmte: so hatte er am **Zasius** den heftigsten Gegner, und es entfielen ihm zuweilen sehr harte Worte wider den rechtschaffenen Mann. Er nennte ihn in seinen Briefen bipedum nequissimum. Des **Oecolampadius**, dessen Freundschaft er vormals hochschätzte, Verlassung der Römischen Kirche trieb ihn fast zur Wuth. Außer groben Schmähungen *) wünschte er, ihn mit den Händen zu zerreissen. (Wolte Got, daß ich den schelmischen, mörderschen, tüfelschen Beswicht Oecolumpenman mit min Henden zerrissen solt, schreibt er selbst S. 153. der gedachten Sammlung.) Einen so überspannten Haß muß man der herrschenden Liebe zu derjenigen Religion zuschreiben, deren Parthey er hielt. Denn sonst war er der leutseligste, billigste Gelehrte, von scharfem Verstande, von den feinsten Sitten, aufgeräumt und witzig im Umgange, welches auch seine Briefe beweisen. In den einmal angenommenen Meynungen aber klebte ihm oft eine gewisse unbiegsame Hartnäckigkeit an, und bey Widersprüchen verließ ihn die Mäßigung. Nach Geschenken für wirkliche Dienste, welche er seinen Freunden zu leisten gewohnt war,

*) Dergleichen sind: iusta Satanae proles; Satanae monstrum pestilentissimorum haereticorum pestilentius; fidus Satanae Achates; Oecolumpius.

die Geschichte und Alterthümer des Römischen Staats müßten nothwendig zu Hülfe genommen werden, wenn einer das Kayserliche Recht gründlich zu verstehen wünschte. Ein damals so seltsamer Satz scheinet auch die Hauptursache gewesen zu seyn, daß seine Specialcollegen, lauter mittelmäßige Männer, wider ihn immer Ausfälle thaten. Auch die Philosophie und Critik wußte er, nach Beschaffenheit seines Zeitalters, wohl zu gebrauchen. Die Griechische Sprache kannte er entweder gar nicht, oder nur auf der Oberfläche. Desto stärker aber zeigte er sich im Latein. Er hatte mit den Alten den vertrautesten Umgang gehabt, und folgte ihrem Beyspiele, vorzüglich wenn er den Rednerstuhl betrat. Erasmus von Rotterdam, sein Freund, urtheilet in einem Briefe, Zasens Ausdruck der Gedanken sey so reich und zierlich, daß man glauben sollte, einen andern Ulpian, nicht aber einen neuern Juristen, vor sich zu sehen. Obschon seine Vorlesungen, welchen Deutlichkeit und ein lebhafter Vortrag niemals fehlte, nicht allezeit haufenweise besucht wurden, worüber er oft geklagt hat; so verrichtete er sie doch mit möglichster Treue, und er schreibt an einem gewissen Orte, daß er gern alles was er gelernt hätte, seinen Zuhörern in einer Stunde mittheilen möchte. Indeß konnte er gleichwohl auf die Zuneigung der meisten Studenten sichere Rechnung machen, weil sie bey jeder erlaubten Gelegenheit seinen Eifer bemerkten, ihnen gefällig zu seyn. Wohlgesinnte Gelehrte, selbst viele große Fürsten, welche nicht selten von ihm Gutachten begehrten, zeichneten ihn seiner Verdienste wegen aus, und beehrten sie mit ihrem Beyfalle. Denn er war der praktischen Rechtsgelehrsamkeit nicht weniger kundig, als der eleganten. Zusammen geschleppte, meistens unnütze, Allegaten vermied er in seinen Abhandlungen; er sagte seine Meynung, bekräftigte sie mit klaren Gesetzen, und nur alsdann berief er sich auf Schrift-

steller, wenn er einsah, daß es nöthig wäre, oder wenn er sie widerlegen wollte. Hiernächst wissen wir auch, daß er in der Theologie über das Gemeine erhoben, und ein warmer Catholik gewesen sey. Luthers Schriften pflegte er anfänglich mit großer Begierde zu lesen, ja er betrachtete sie, als kämen sie von einem Engel. (S. 4. der zuletzt anzuführenden Sammlung seiner Briefe.) Da jedoch Luther nach dem Jahre 1519. von Erasmi Denkungsart ganz abwich, und die Oberherrschaft des Pabsts immer mehr bestürmte: so hatte er am Zasius den heftigsten Gegner, und es entfielen ihm zuweilen sehr harte Worte wider den rechtschaffenen Mann. Er nennte ihn in seinen Briefen bipedum nequissimum. Des Oecolampadius, dessen Freundschaft er vormals hochschätzte, Verlassung der Römischen Kirche trieb ihn fast zur Wuth. Außer groben Schmähungen *) wünschte er, ihn mit den Händen zu zerreissen. (Wolte Got, daß ich den schelmischen, mörderschen, tüfelschen Beswicht Oecolumpenman mit min Henden zerrissen solt, schreibt er selbst S. 153. der gedachten Sammlung.) Einen so überspannten Haß muß man der herrschenden Liebe zu derjenigen Religion zuschreiben, deren Parthey er hielt. Denn sonst war er der leutseligste, billigste Gelehrte, von scharfem Verstande, von den feinsten Sitten, aufgeräumt und witzig im Umgange, welches auch seine Briefe beweisen. In den einmal angenommenen Meynungen aber klebte ihm oft eine gewisse unbiegsame Hartnäckigkeit an, und bey Widersprüchen verließ ihn die Mäßigung. Nach Geschenken für wirkliche Dienste, welche er seinen Freunden zu leisten gewohnt war,

*) Dergleichen sind: iusta Satanae proles; Satanae monstrum pestilentissimorum haereticorum pestilentius; fidus Satanae Achates; Oecolumpius.

war, strebte er nicht, da ihm doch Vermögen fehlte, und sich bey einer geringen Besoldung, und zahlreichen Familie der Mangel die meiste Zeit darstellte, welcher ihn zwang, Geld zu borgen.

Die Erwähnung seiner Familie giebt mir Anlaß, davon etwas mehr zu sagen. Er ist zweymal in den Ehestand getreten, weshalben er nicht Rector der Universität werden konnte, weil die damaligen Statuten nur den ledigen und Geistlichen diese Würde zutheilten. Von der ersten Gattin ist es nicht bekannt, ob er sie zu Costnitz, oder zu Freyburg, geheyrathet habe. Ein Sohn aus dieser Ehe, **Joachim Zasius**, studirte 1506. auf der Universität daselbst, und ward hernach 1518. Secretair beym Herzoge von Savoyen. Zwo Töchter sind auch nicht unversorgt geblieben. Die eine verband sich mit einem Kaufmanne, die andre mit einem Rechtsgelehrten zu Freyburg, D. Georg Funcken. Da der alte Zasius 1519. diese Frau an der Pest verloren hatte, wählte er als ein acht und funzigjähriger Mann seine Magd zur ehelichen Gesellschaft, eine noch junge, aber folgsame und tugendhafte Person, welche viele ansehnlichen Standes durch ihre guten Eigenschaften beschämte. Sie gebahr ihm wenigstens sechs Kinder. Der älteste Sohn war **Joh. Ulrich Zasius**, welchen nach des Vaters Tode der Kayserliche Rath, Johann Paumgartner von Paumgarten, (oder, wie ihn dieser selbst in der Zuschrift vor dem kurzen Begriff des Lehnrechts nennt, Johann Pangarter von Pangarten,) in Italien, und vornehmlich zu Padua, auf seine Unkosten studiren ließ. Er hatte einen sehr aufgeklärten Kopf, wurde 1542. Doctor der Rechte zu Freyburg, ferner des Herzogs von Savoyen Canzler und Gesandter in Deutschland, endlich aber der beyden Kayser, Ferdinands des I. und Maximilians des II, geheimer Rath und Reichsvicecanzler zu

Wien, wo er neun und vierzig Jahre alt 1570. sein Leben endigte. Melchior Adam in den Vitis Germanorum Ictorum sagt mehr von ihm. Ein anderer Sohn der zwoten Ehe, Joachim Zasius, erstlich Capellan zu Ehingen, ward hernach Domherr der Baseli chen Cathedralkirche, und Probst zu Oelenberg im Elsaß.

Ulrich Zasens Feder war eben so fruchtbar, als sein Ehebette. Bey einer Menge von Schriften, welche entweder durch desselben eigene Besorgung, oder nach seinem Tode, ans Licht getreten, und nicht allein in Deutschland, sondern auch in Italien, Frankreich und Spanien verkauft worden sind, muß man allerdings den Fleis ihres Verfassers bewundern. Wenn es schon eine genug bekannte Wahrheit ist, daß viele, ja wohl die meisten unserer heutigen Rechtsbeflissenen sie kaum eines Anblicks würdigen, und nicht einmal daran gedenken, Etwas darinn zu lesen; so gehören sie doch unstreitig unter die unerwarteten, gelehrtesten Produkte ihres Zeitalters. Für diejenigen, welchen dergleichen Speise keinen Eckel verursacht, ist das nun folgende Verzeichnis bestimmt.

1) Quaestiones de paruulis Iudaeorum baptisandis, a communi Doctorum assertione dissidentes, Argent. 1508. in 4. Es sind drey Fragen, worauf er antwortet. Die erste: an Iudaei infantes sint inuitis parentibus ad baptisma auferendi? und die zwote: an saltim impuberes Iudaeorum filii, maiores infantia, volentes cupientesque ad baptisma, inuitis parentibus, perduci possint? behauptet er eben so zuversichtlich, als die dritte: an filius Iudaei, hostibus ob certam pecuniam a patre oppignoratus, baptizari petens, propter pactum de ipso, soluta pecunia restituendo, factum, a fonte salutis baptismate

ſmate impediri debeat? Ich kann aber, wenigſtens in einigen Punkten, ſeine Meinung nicht billigen, beſonders da hier die Rede von Kindern iſt, welchen der Verſtand noch fehlt. **Wendelin Fiſcher** lieferte zu Erfurt 1604. eine Deutſche, nicht recht gerathene, Ueberſetzung dieſes Werkgens auf 21 Quartbogen.

2) Lucubrationes aliquot in L. 2. D. de origine iuris; in Legem *Frater a fratre* D. de condict. indebiti; in §. *Cato* D. de verb. obligationibus. Praeter haec Antinomiarum aliquot acutiſſimae et eruditiſſimae diſſolutiones. (Lobſprüche, die ohne Zweifel der Verleger hinzugeſetzt hat.) Item Orationes aliquot vario genere. Panegyrica vna, funebris una, legales duodecim, Baſil 1518. in F. 134 Seiten. Man ſehe davon **Baumgartens** Nachr. v. raren Büch. Band X. S. 212. Die Reden ſind meiſtens gar kurz, und zum Theil dieſe: ad Maximilianum Caeſarem Vniuerſitatis Friburgenſis nomine, welche Rede in **Frehers** Scriptor. rer. Germ. Band II. S. 466. der **Struviſchen** Edition, und in **Lünigs** Orationibus Procerum Europae, Band I. S. 193. von neuem aufgelegt worden iſt; in funere Blancae Mariae, coniugis Caeſareae; in Legum praeconia, poſt ferias aeſtiuas; de laudibus Legum drey Reden; die übrigen, von keinem eigentlichen Inhalte, haben Doctorpromotionen veranlaſſet, oder die geendigten Ferien, wenn er ſeine Vorleſungen wieder anfieng. Die Scholia in L. 2. de Orig. iuris ſind hernach zu Cölln 1540. zu Lion 1544. in F. und eben daſelbſt 1546. in 8. durch den Druck abermals bekannt gemacht worden, und zwar in **Johann Oldendorps** Variarum Lectionum ad iuris ciuilis interpretationem libris, S. 150—282.

der letzten Auflage. In deſſelben Werken ſind dieſe Scholien auch. Der Herausgeber hat am Rande zuweilen kurze Noten hinzugeſetzt. Sie bedeuten jedoch wenig, und enthalten faſt nichts mehr, als Halo-andriniſche Lesarten.

3) Oratio Friburgi in funere D. Maximiliani Imp. Aug. habita Baſil. 1519. in 4. Sie hat hernach, nebſt der Leichenrede auf dieſes Kayſers zwote Gemahlin, in Krebers gedachtem Werke, Band II. S. 770; in den Orationibus claror. hominum, Cölln 1560. 8. und zu Frf. 1565 8. im Th. I. der Orationum et Elegiar. in funere Principum German. ihren Platz bekommen, mehrerer Abdrücke, die unten angeführt werden ſollen, zu geſchweigen.

4) Apologetica Defenſio contra *Joh. Eckium*. Theologum, ſuper eo, quod olim tractauerat, quo loco fides non eſſet hoſti ſeruanda, Baſil. 1519. in 4. auf 9 Bogen. Zaſius hatte in der dritten Frage de paruulis Iudaeorum baptizandis ſchon beyläufig über den Satz: ob man dem Feinde Treu und Glauben halten müſſe? ſeine Gedanken eröffnet. Da ihn nun Eck im vorhergegangenen Jahre, vermittelſt der Deciſione de materia iuramenti, deswegen angegriffen hatte: ſo ſuchte Zaſius die vorige verneinende, aber irrige, Meinung hier noch mehr zu beſtärken, und zugleich darzuthun, daß ſein Gegner des Civilrechts nicht kundig ſey, ob er ſchon ehemals ſeinen Vorleſungen beygewohnt habe. In der Struviſchen Biblioth. antiqua 1705. S. 242 — 245. kann man eine Recenſion dieſer ziemlich heftigen Schrift leſen. Sie iſt, ungeachtet der Verfaſſer ein eifriger Catholick war, dennoch in die Indices librorum prohibitorum, ſogar noch

in

in den Römiſchen vom Jahre 1764. in 8. geſetzt worden.

5) Intellectus ſingulares et noui in nonnulla loca iuris ciuilis, Baſil. 1526. in F. Eine neue Auflage mit Zuſätzen, und dem Subſtitutionum Tractatu, erſchien zu Freyburg 1532. ferner 1539. zu Baſel, ebenfalls in dieſem Formate. Sein Sohn, **Johann Ulrich**, ließ das Buch hernach zu Baſel 1541. F. in einer andern Geſtalt hervortreten. Er vermehrte es aus des Vaters Papieren, auch mit dem Tractatu Gloſſarum aliquot Legum, und brachte es in beſſere Ordnung. Hiernächſt fügte er zwey neue Theilgen davon an, die er dem Kayſerl. Vicecanzler, **Matthias Held**, zueignete. Nach dieſem Exemplare ſoll 1545. der Lioniſche Abdruck in 8. und in F. erfolgt ſeyn. Den Verfaſſer ſelbſt hinderte der Tod an einer beſſern Auflage. Er verlangte dafür, und für die Lucubrationes aliquot, (oben Nummer 2.) welche er zugleich wieder ans Licht ſtellen wollte, 50 Gulden, weil er, wie er ſchreibt, **übermenſchlich übel Zit in diſer Materi gehept**; doch überließ er alles ſeines Freundes, **Amerbachs**, Gutbefinden, wenn ihn nur der Buchführer verſicherte, was er ihm bewilligen würde, und noch 6 Exemplare darzu gäbe. (S. 259. ſeiner Briefe, nach der **Rieggeriſchen** Edition).

6) *Petri Stellae*, Doctoris Aurelianenſis, Interpretatio L. *Repetitio* D. de condict. indebiti; Cenſura *Vdalr. Zaſii* contra eiusdem *Stellae* Interpretationem dictae Legis; Apologia *Stellae* ad eundem *Zaſium*, qua ſententiam ſuam interpretationemque tuetur aduerſus *Zaſii* cenſuram, vel commentum; Explicatio L. *Nec quisquam* §. *ubi decretum* D. de

offic. Proconſ. et Leg. et aliquot aliorum locorum in eandem ſententiam; item Interpretatio L. *Papinianum* D. de Public. in rem act. et L. *Fundi* §. *item ſi amicus* D. de acquir. poſſ. Pariſ. ap. Chriſt. Wechel. 1528. in 4. Es ſoll auch dieſes Buch zu Orleans, oder vielmehr wieder zu Paris 1531. in demſelben Formate von neuem gedruckt worden ſeyn. Eine Sammlung von Streitſchriften, die zwar der Herr von Riegger unter Zaſens Werken mit anführt, aber eigentlich nicht dazu gehören, wenn man die darinn befindliche Cenſur deſſelben ausnimmt. Ohne Zweifel iſt Stella ſelbſt der Herausgeber geweſen.

7) Defenſio nouiſſima contra *Petrum Stellam*, Aurelianenſem, iure et ratione plus, quam neceſſe erat, confirmata, Friburgi 1530. in 4. An den Leſer ſind folgende zwey Diſticha aus Joh. Fichards Feder gefloſſen:

Legiſti Stellae ſi fors aliquando libellum,
Zaſius errorum quo reus actus erat,
Haec, vel perſuaſus, contra lege, quisquis
es, ipſum,
Protinus et Stellam dixeris eſſe reum.

Die vorher gemeldeten Streitſchriften habe ich nicht bey der Hand; daher fehlt es mir an genauerer Kenntnis der ganzen Sache, worüber ſie entſtanden waren. Indeſſen iſt doch aus Zaſens Defenſion ſo viel abzunehmen, daß es in dem 44ſten Geſetze des Römiſchen Juriſten, Julius Paulus, auf die Erklärung des Worts ſuum ankomme. Zaſius ſagte, es bedeute rem debitam; Stella hingegen war der Meinung, es ſey im Juſtinianiſchen

niſchen Rechte eben das, was res propria, cuius quis eſt dominus, heißet. Zaſius, gehet mit ſeinem Antagoniſten oft ſpöttiſch und rauh um, entſchuldiget ſich aber zuletzt, und wirft ihm vor, daß er ſelbſt einen ſolchen Ton angefangen habe, ohne ſeine hohen Jahre in Betrachtung zu ziehen.

8) In vſus Feudorum Epitome, ordine et vtilitate commendabilis. Eiusdem Orationes aliquot diſertae tum in Laudem Legum, tum funebres. Baſil. 1535. in F. Ferner zu Lion 1536. in 8. 1 Alph. ſtark, mit allen Reden von ihm, da bey der vorigen Ausgabe eine zur Promotion Joh. Pludans fehlte; zu Freyburg 1538. in F. wieder zu Baſel 1538. in F. wenn beyde Exemplare nicht etwa einerley ſind; zu Lion 1544. in F. und 8. 1552. 1556. 1571. 1588. und 1591. allemal in 8. Die letzte Auflage enthält, nebſt den Reden, 16 Bogen. Beſonders, ohne dieſe, iſt die Epitome Feudorum erſchienen im Venetianiſchen Tractatu Tractatuum des Ziletti, Band X. Th. I. ingleichen mit Sonsbecks und des Freyherrn von Schenck Lehnrechte zu Cölln 1589 in F. und 1597. in 8. welches Exemplar auch unter dem Jahre 1600. vorkommt, wie ich bereits an einem andern Orte bemerkt habe. Ein Syndikus zu Naumburg, Ge. Lauterbeck, lieferte zu Baſel 1553. in 4. eine Deutſche Ueberſetzung unter der Aufſchrift: Udalricus Zaſius: die Summa des ganzen Kayſerlichen Lehenrechtens, welche 1576. in 8. zu Cölln wiederholt ward. Ich habe jedoch weder den erſten, noch den zweeten, Abdruck geſehen. Joh. Thomas Freige gab zu Baſel 1571. in F. Partitiones feudales, ex *Vdalr. Zaſii* Epitome deductas, heraus. Sie ſtehen in deſſen Partitionibus iuris vtri-

vtriusque, e *Conradi Lagi* Methodo expreſſis, welches tabellariſche Werk abermals daſelbſt 1581. auf 3 Alph. 8 Bogen in F. ans Licht getreten iſt, und nun nicht mehr geachtet wird. Aus Zaſens Arbeit hingegen werden ſcharfſichtige Kenner des Lehnrechts immer noch etwas Brauchbares herauszuziehen wiſſen. In ſeinen Briefen (S. 223. der neueſten Ausgabe,) klagt er ſehr, daß ihm der Verleger kaum zehn Gulden dafür gebothen habe. Er wollte doch zufrieden ſeyn, wenn dieſer noch einmal ſo viel geben würde.

Bis hieher von den Schriften, deren Bekanntmachung Zaſius ſelbſt veranſtaltet hat. Nach ſeinem Tode kamen noch viele andere darzu, welche freylich nicht unter der letzten Feile geweſen ſind, gleichwohl aber eben ſo, wie die erſten, eine Anzeige verdienen. Es folgt alſo:

9) In tit. Inſtitutionum de Actionibus Enarratio, Baſileae 1536. in F. Nicol. Freige, der Vater des vorher gedachten, beſorgte die Ausgabe, und fügte die Leichenrede bey, welche Chriſtoph von Hochemberg zum Andenken des Verfaſſers gehalten hatte. Das Werk ward verſchiedene mal wieder gedruckt, z. E. 1537. und 1578. in F. auch zu Baſel, ferner zu Lion 1544. 1551. 1571. und 1591. in 8. Einige Studenten erſuchten Zaſen 1532. ihnen dieſe Materie vorzutragen, welches er zuerſt nicht thun wollte, um einem andern nicht ins Amt zu greifen. Auf wiederholtes Anſuchen ließ er ſich aber doch bereden, und bekam zur Ermunterung eine Portion Fiſche. Als die Univerſität dieſes im folgenden Jahre erfuhr, zog ſie ihn zur Verantwortung, und erlaubte endlich ſein Unternehmen, wenn er es öffentlich, nicht für Geld, fortſetzen würde.

10) In

10) In ſequentes Digeſti veteris titulos Lecturae, nempe de iuſtit. et iure: de legibus: de iurisdictione omnium iudicum: quod quisque iuris in alium caet. Si quis ius dicenti non obtemperauerit: de in ius vocando: de edendo. Baſil. 1537. und hernach 1544. in F. Nic. Freige gab dieſe akademiſche Vorleſungen gleichfalls heraus. In der kurzen Nachricht des Verlegers wird verſichert, daß ſie nicht auf ſonſt gewöhnliche Weiſe, ſondern unter des Verſtorbenen genauer Aufſicht, abgeſchrieben, auch von ihm viele Jahre nach einander immer verbeſſert und ergänzt worden wären.

11) In primam partem Digeſti veteris, Paratitla, ſiue titulariae annotationes, Baſil. 1537. in F. Ein von Freigen nachgeſchriebener Diſcours, welcher, wie er ſelbſt geſtehen muß, ſehr ſeicht und unvollkommen iſt. Die zwote Auflage, welche er eben allda 1539. in F. beſorgte, hat er mit einem Regiſter, nebſt einer Confutatione aduerſus ineptam ἀνωνύμου cuiusdam, calumniatoris impudentiſſimi, κακογραφίαν vermehrt.

12) In M. T. *Ciceronis* Rhetoricam ad Herennium Enarratio, Baſil. 1537. in 8. Ich habe ein anderes Exemplar geſehen, welches daſelbſt ohne Druckjahr, doch wahrſcheinlich 1539, ans Licht getreten iſt. Der Titel deſſelben lautet alſo: Rhetoricae ac Dialecticae Tractatio legalis, nempe *Vdalrici Zaſii* in Rhetoricam ad Herennium Commentarius. Accedunt *Petri Gammari* Dialecticae legalis libri III. et eiusdem de veritate et excellentia legalis ſcientiae libellus. Zaſens Arbeit, die 1520. aus ſeinen rhetoriſchen Vorleſungen entſtanden iſt, enthält in dieſem Exemplare 20½ Bogen. Eine Frankfurtiſche

furtiſche Edition derſelben vom Jahre 1565. in 8. habe ich in den Schottiſchen Supp em. et emend. Bibl. iurid. *Lipen.* S 436. gefunden.

13) In tit. D. de re iudicata Lecturae, Baſil. 1538. und 1539. in F.

14) Reſponſorum iuris, ſiue Conſiliorum, libri II. Baſil. 1538. et 1539. in F. Eine neue Ausgabe iſt zu Frf. 1576. nachgefolgt. Das erſte Buch, welches ich allein geſehen habe, beträgt 3 Alph. 2 Bogen. Es faßt 23; das zweyte aber 22 rechtliche Bedenken in ſich. Sie betreffen Gegenſtände des Civil- Geiſtlichen- Lehn- und Staatsrechts. Doch richtet er ſein Augenmerk mehr aufs Römiſche, als aufs Deutſche Gewohnheitsrecht, wovon das erſte Gutachten des zweyten Buchs über die Gültigkeit der 1373. geſchloſſenen Landgräflich-Thüringiſchen und Heſſiſchen Erbverbrüderung das deutlichſte Beyſpiel giebt. Es iſt hierbey Kopps Specimen II. iur. Germ. priuati de teſtamentis Germanorum, S. 115. nachzuleſen.

15) In tit. D. Si certum petatur, Lecturae, Baſil. 1539. in F.

16) In tit. de verborum obligationibus Lectura, ibid. 1540. in F.

17) In ſequentes Digeſtorum titulos Lecturae nempe de iureiurando: de confeſſis: de ceſſione bonorum: quibus ex cauſſis in poſſeſſionem e tur: de bonis auctoritate iudicis poſſidendis: de priuilegiis creditorum: de ſeparationibus: de curatore bonis dando: quae in fraudem creditorum geſta ſunt: de interdictis, ſeu extraordinariis actionibus: quorum bonorum: quorum legatorum: ne vis fiat ei, qui

in

qui in poſſeſſ. miſſus eſt: de tabulis exhibendis: ne quid in loco ſacro fiat: de locis et itineribus publicis, Baſileae 1540. in F. Am Ende des Werks iſt des Rogerius Dialogus de praeſcriptionibus zwiſchen ihm ſelbſt und der Jurisprudenz, welcher jedoch ganz kurz gerathen, beygefügt worden.

18) Habet hic Tomus Dn. *Vdalrici Zaſii*, Icti clariſſimi, ſequentium e Digeſtis titulorum Lecturas: de exceptionibus, ſeu praeſcriptionibus et praeiudiciis: de exceptione rei iudicatae; de diuerſis et temporalibus praeſcriptionibus: de doli mali et metus exceptione: quarum rerum actio non datur: de litigioſis: de actionibus et obligationibus, Baſil. 1541. in F.

19) Singularia Reſponſa, ſiue Intellectus iuris ſingulares, Baſil. 1541. in F. zween Theile.

20) In titulos aliquot D. celeberrimos Lecturae, non ſolum ad iuris veteris cognitionem, ſed et ad vſum fori et praxin eius totam, ſupra modum conducibiles. Sunt autem: ſoluto matrimonio quemadmodum dos petatur; de acquirenda vel amittenda poſſeſſione; de legatis et fidei commiſſis I. Baſil. 1543. in F. Joh. Thomas Freige machte aus allen Zaſiſchen Erläuterungen verſchiedener Titel in den Pandekten einen Auszug, welcher eben allda 1576. auf 9 Alph. in F. die Preſſe verließ. Ich will den Titel herſetzen: *Zaſius* h. e. in Pandectas iuris ciuilis Commentarii, a Cl. Icto, *Vdalrico Zaſio*, olim diffuſe tractati, nunc vero in Compendium redacti.

21) Orationes XIV. tum in laudem Legum, tum funebres. Von dieſen Reden iſt ſchon vorher gehandelt worden.

22) Epi-

22) Epistolae aliquot.

Alle diese Schriften sind zu Lion 1548. in F. zusammen gedruckt worden. Joachim Mynsinger, ein damaliger Rechtslehrer zu Freyburg, lieferte sie aber eben allda bey Sebast. Gryphen 1550. und im folgenden Jahre verbesserter auch mit vielen, noch nicht gedruckten, Tractaten vermehrter, wovon er in der Vorrede die Leser genauer unterrichtet. Er brachte zugleich die ganze Sammlung in sechs Theile, welches man im vorigen Abdrucke unterlassen hatte. Nach diesem Exemplare wurde zu Frankfurt am Mayn 1590. eine neue Ausgabe veranstaltet, die ebenfalls so viel Theile hat, und, nebst drey Registern, dem einen über die beyden ersten, dem zweyten über den dritten, endlich einem andern zu den drey letzten Theilen überhaupt 22 Alph. in ziemlich großem Folioformate ausfüllt. Diese allein habe ich hier gebraucht, da mir die vorhergegangenen nicht vorgekommen sind. Der Druck ist gut, nur ungleich; denn vom vierten Theile an erscheinen kleinere Lettern. Auch den Theilen fehlt die rechte Proportion. Man bemerkt es leicht, daß der dritte weit stärker, und der vierte viel schwächer, als die übrigen, an der Bogenzahl sey. Doch vielleicht hätte ich solche Umstände, die das Wesentliche nicht betreffen, gar unberührt lassen sollen.

Außer der angeführten Sammlung gehören noch zu den Zasischen Schriften und gelehrten Bemühungen:

23) Nüw Statuten, Gesetzte und Stattrecht der Statt Fryburg im Pryszgow gelegen, Basel bey Adam Petri 1520. in F. Zasius hatte zu dreyen verschiedenen malen, nehmlich 1503. 1508. und 1511. daran gearbeitet; das Buch ward aber nicht eher, als in dem gemeldeten Jahre, gedruckt. Für alle seine Mühe bekam er vom Magistrate 20 Gulden.

24) De

24) Der Marggrafschaft Baden Statuten, Ordnungen und Satzungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften, Baden 1511. in F. Der berühmte Hr. Professor Schott in der unparth. Critik über die neuesten juristi. Schriften, Band IV. St. 40. S. 891. sagt uns aus den Walchischen vermischten Beyträgen zum deutschen Recht, daß der Verfasser dafür überhaupt fünf und zwanzig Gulden erhalten habe. Damit aber diese Post der gemeinen Casse nicht zur Last fallen möchte, so sey dabey die Bezahlung auf fünf Jahresfristen gesetzt worden, nehmlich jedes Jahr fünf Gulden zu fodern. Zasius nennt sich im Th. III. seiner Werke, S. 203. der Frankfurt. Ausgabe, einen Protonotarium Badensem. Man weiß von dieser Bedienung nichts Zuverläßiges. Vielleicht aber verstehet er darunter, daß er eine Zeitlang zur Verfertigung der Badenschen Statuten gebraucht worden sey.

25) Epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. Der Herr von Riegger gab sie zu Ulm 1774. in med. 8. sehr schön heraus. Sie füllen, nebst der fleißig aufgesetzten Lebensbeschreibung ihres Verfassers, 2 Alph. $6\frac{1}{2}$ Bogen aus, ohne desselben Bildnis, das vom Freyburgischen Magistrate ihm errichtete Monument, auch einiger Gelehrten Handschrift und Siegel, in Kupfer gestochen. Die Briefe sind vom Jahre 1495. bis 1535. an Verschiedene, meistens an den Baselischen Rechtslehrer, Bonifacius Amerbachen, geschrieben worden, und enthalten auch diejenigen, welche in seinen Werken, (oben Nummer 22.) stehen. Doch lieset man sie hier weit richtiger, und nicht so verstüm-

Rechten vom Kayser Justiniano verordnet, vom Ursprung alles bürgerlichen und weltlichen Rechten, das II. Gesatz Digestorum. Nach Auslegung des hochberühmten Jureconsulten, Doctor Vdalrici Zasii, new verdeutscht. Erklärung und Anzeige etlicher Römischen Magistrat und Aemter aus Pomponio Laeto verdeutscht. Diese Auflage stehet in den Leipz. Beyträgen zur critischen Histor. der deutschen Sprache, Band III. St. 9. S. 133. Die Verfasser wissen aber davon keine umständliche Nachricht zu ertheilen.

d) Resolution der Frage: ob der Pfaffen Concubinen de foro ecclesiastico, oder saeculari sind? 1633. in 4. So habe ich den Titel gelesen, und vor vielen Jahren aufgezeichnet. Das Jöcherische Gelehrten-Lexicon erwähnt diese Schrift auch. Wie es damit sonst beschaffen sey, ist mir unbekannt. Indeß sagt er seine Meynung hierüber im Th. I. der Werke, de iurisdict. omnium iudicum, S. 203. der Frankfurtischen Ausgabe, concubinas Clericorum non esse de foro ecclesiae quomodo gauderent priuilegio, quae abominabiliter delinquunt? Nemo debet ex delicto consequi commodum.

e) Libellus de Germanorum seruis. In der Struvischen Biblioth. Iuris wird dieses gemeldet, jedoch etwas zweydeutig; denn man kann es auch so erklären, daß Zase dergleichen Schrift habe verfertigen wollen. Seine Responsa, Buch I. Cap. 3. enthalten einiges davon, und Kopp in der Histor. Iuris, S. 244. des ersten Abdrucks, schreibt zum Ruhme des Verfassers: Statum et iura hominum pro-

ohne völlige Gewißheit, unter Ulrich Zasens Namen antrifft. Die Titel derselben lauten also:

a) Catalogus Legum antiquarum, vna cum adiuncta summaria interpretatione, Argent. 1551. in 8. Ludewig Charondas ließ darauf das Buch zu Paris 1555. in 12. 1 Alph. 14 Bogen stark mit seinen Zusätzen wieder drucken. Der Verfasser heißt Johann Ulrich Zase, aus Bregenz am Bodensee, und ist also kein Sohn von dem Freyburgischen Professor gewesen. Sein Vater, Johann Zase, war von 1521. bis 1523. Reichskammergerichts-Beysitzer, und starb ungefehr im folgenden Jahre zu Eßlingen, als dieses hohe Tribunal 1524. eben dahin verlegt ward. Der Tod führte den Sohn im 26sten Jahre seines Alters, wie man sagt, an demselben Orte dem Vater nach, und die Leiche erhielt auch in dessen Grabe ihren Platz. Dieses erzählt der erste Herausgeber, Joh. Sturm, in der Zuschrift an den damaligen Böhmischen König. Maximilian.

b) *Zasii* et Joh. Stramburgii Epistolae de ratione versandt in iure, Argent. 1558. ohne Anzeige des Formats. Man sehe die jurist. Biblioth. des Lipenius, Band I. S. 460.

c) Practica iuris Germanici, Basil. 1574. in F. Das Werk wird gleichfalls allda angeführt. Vielleicht ist es eben dasjenige Buch, welches schon 1536. zu Frankfurt am Mayn auf 1 Alph. 14½ Bogen mit dem Titel zum Vorschein gekommen war: Instituta, Einleitung, Fundament, kurze und klärliche Verfassung alles kayserlichen und weltlichen

VI.

Jacob Carl Spener.

Seit einem Jahrhundert iſt der Speneriſche Name in der Geſchichte der Gelehrſamkeit bekannt genug. Philipp Jacob Spener, ein großer Theologe, der ſich zugleich in der Genealogie und Wapenkunſt unauslöſchliche Verdienſte erworben hat, heyrathete Suſannen Erhardtin, eine Perſon von guter Familie, und aus dieſer Ehe kam Jacob Carl Spener den 1 Febr. 1684. zu Frankfurt am Mayn auf die Welt. Anfänglich unterrichtete ihn der Vater ſelbſt, ſo weit als es ihm überhäufte Geſchäfte verſtatteten, und gründete nicht nur ſein Chriſtenthum, vornehmlich da er ihn dem geiſtlichen Stande gewidmet hatte, ſondern brachte ihm auch in der Hiſtorie und andern Wiſſenſchaften ſolche Kenntniſſe bey, die dem damaligen Alter ſeines Sohnes angemeſſen waren. Im Jahre 1699. ließ er ihn nach Gotha gehen, damit er auf dem Gymnaſio, unter Anführung des überall berühmten Rectors, Gottfried Vockerodt, zu den akademiſchen Studien beſtens vorbereitet werden möchte. Von da begab ſich der junge Spener gegen Oſtern 1701. nach der Halliſchen Univerſität, wo er, den Abſichten ſeines Vaters ein Genüge zu leiſten, mit möglichſtem Fleiße die theologiſchen Wiſſenſchaften trieb. Als er an dieſem aber eine fernere Unterſtützung im Jahre 1705. durch den Tod noch viel zu früh verlor, reiſete er nach Berlin, und erhielt die Majorennität, um ſeine Sachen ſelbſt, ohne Vormund, zu verrichten. Er kam alsdann wieder zu Halle an, und diſputirte verſchiedene mal über Mart. Chemnitzens Locos theologicos unter Paul Antons Direction. Nach dieſen abgelegten Proben, verwechſelte er die Theologie, wozu er niemals

eine

eine wahre Neigung verspürt hatte, mit der Rechtsgelehrsamkeit. Er setzte diese Beschäftigung 1706. vom Februar an zu Helmstädt fort, kehrte jedoch ungefehr ein Jahr darauf nach Halle zurück. Zu vermuthen ist es, daß er allda den Magistertitel angenommen habe; wenigstens vertheidigte er im April 1707. auf dem höhern Lehrstuhle der philosophischen Facultät eine Dissertation, die ich unter seinen Schriften genauer anzeigen werde.

Im Anfange des folgenden Jahres befriedigte er seine Begierde, fremde Gegenden, besonders die vortreflichsten Gelehrten, kennen zu lernen. Die vereinigten Niederlande waren die ersten, welche er besuchte, und hier machte er sich am meisten auf den beyden Universitäten, Leiden und Utrecht, die interessanten Gespräche der dasigen Lehrer zu Nutze. Unter denselben waren, damit ich nur einige nenne, **Philipp Reinhard Vitriarius, Gerh. Noodt, Jac. Gronov, Jac. Perizonius** ꝛc. Mitten in diesem Jahre 1708. ließ er sich nach Engelland überführen, welches nicht ohne Lebensgefahr geschah. Denn bey einem heftigen Sturme brach Feuer auf dem Schiffe aus, wodurch die Noth vergrößert wurde. Spener fand in dem gedachten Königreiche für sich so viel Reizendes, daß er ein ganzes Jahr daselbst blieb. Er hatte Gelegenheit, nicht nur alles Merkwürdige zu besehen, was London, was die herum liegenden Lustschlösser und Städte darbiethen, sondern auch zu Oxford von der, in Betrachtung der vielen Handschriften und anderer Seltenheiten, so wichtigen **Bodleyanischen** Bibliothek die beste Erkundigung einzuziehen. Er gerieth zugleich mit einheimischen und deutschen berühmten Männern, die ebenfalls auf Reisen waren, in lehrreiche Bekanntschaft. Verschiedene Große, z. E. der damalige Königlich Preußische Abgesandte, Ezechiel Spanheim,

heim *), der Bischof von Ely, und der Erzbischof von York, erwiesen ihm ausnehmende Gefälligkeiten, und verstatteten den Zutritt in ihren Assembleen. Der Graf von Sunderland aber präsentirte ihn der Königin Anna, welcher er seine genealogischen Tabellen überreichte. Sie ließ ihn darauf durch den Bischof von Norwich ihrer Gnade versichern. Dieser, und mehr seiner Gönner machten ihm zu anständigen Diensten alle Hoffnung; er war auch nicht abgeneigt, die ganze Zeit des Lebens in Engelland zuzubringen, wenn er allda sein Glück würde befördern können. Die Sache aber hatte den schnellen Fortgang nicht, wie er anfangs vermuthete, und weil er immittelst von einer schweren Krankheit überfallen wurde, weswegen er schon seinen letzten Willen vollzog: so änderte er bald nach der Genesung den vorigen Plan, und beschleunigte die Rückreise nach Deutschland, welche er 1709. am 24. Junius antrat. Das Schiff erreichte den Hafen Helvoetsluis glücklich, obgleich eine große Windstille den Angriff herumschwärmender Seeräuber oft zu drohen schien.

Aus Holland nahm Spener den Weg durch Westphalen und Hessen nach Frankfurt am Mayn. Seine Anverwandten daselbst wünschten, ihn bey sich zu behalten, und es wurden ihm, wegen eines Amtes, Vorschläge gethan, welche aber, bey genauer Ueberlegung, seinen Entschluß darzu nicht würken konnten. Er besah also die vornehmsten Städte dasiger Gegend mit einer ihm gewöhnlichen Aufmerksamkeit, und reisete alsdann über Leipzig und Wittenberg nach Berlin. Hier waren sein älterer Bruder, der Königliche Hofrath und Hofmedicus und

*) Er selbst rühmt diesen Minister sehr in einem Briefe an Jacob Burckharden. Man sehe den Commentar. de vita *Jac. Burckhardi* S. 64.

und andere Angehörige, für seine künftige Glücksumstände sorgfältigst bemüht. Er selbst empfand einen natürlichen Trieb zur akademischen Lebensart, und aus dieser Ursache bewarb er sich um die Professur der Wohlredenheit und Geschichte auf der Königsbergischen Universität. Nun schlug ihm zwar die Hoffnung fehl, er bekam jedoch wenige Monate hernach zu Halle eine ordentliche Lehrstelle der Philosophie ohne Besoldung. Es ward ihm nur das Wort gegeben, daß er darzu gelangen sollte, so bald als eine Vacanz entstehen würde. Am Ende des März 1710. übernahm er dieses Amt, und im August des folgenden Jahres heyrathete er in der Westphälischen Stadt Eßen Helenen Catharinen, eine gebohrne von Huyssen, welche erst 1776. über 83 Jahre alt zu Lübeck gestorben ist. Bey dieser Gelegenheit, da er den Niederlanden nahe war, gieng er nach Leiden, wo er am 25. desselben Monats von der Juristen-Facultät zum Doctor ernennt wurde. Man stellte mit ihm nur die hergebrachten Prüfungen an; die Gradual-Dissertation hingegen erforderte man nicht, weil er bereits als Professor in Diensten stand.

Beym Eintritte des Jahrs 1718. ward Spenern die Profession des Lehnrechts zu Wittenberg angeboten, nebst der Substitution des Hofraths, Gribner, welcher damals in Geschäften des Hofes zu Dresden lebte, und ihm die Versicherung ertheilet, daß nach der Erledigung des historischen Lehramts auch dieses mit jenem, zu seinem Vortheile verbunden werden sollte. Die zu Berlin gesuchte Dimission wurde ihm anfänglich abgeschlagen. Denn der König, Friedrich Wilhelm, pflegte sehr selten einen Unterthan, welchen er zu gebrauchen wußte, aus seinen Staaten ziehen zu lassen. Doch auf wiederholtes Bitten, und die angefügte Vorstellung der Hallischen Universität, erlaubte endlich der König in den

gnädigsten Ausdrücken, was Spener wünschte. Seine Ankunft in Wittenberg erregte allerley Verdrüßlichkeiten mit der Juristen-Facultät. Sie verzögerte lange, unter nichts bedeutendem Vorwande, ihn zu recipiren, und ob er es schon so weit brachte, daß er am 30 May die Antrittsrede halten konnte; so wurden ihm dennoch neue Hindernisse in den Weg gelegt, als er gesonnen war, die Dissertation von der Felonie zur Presse zu geben. Man verweigerte ihm die Censur, ohne etwas Anstößiges, oder Unrichtiges, darinn zu zeigen, und verstattete erst nach vielem Ansuchen des Respondenten, daß der Theil der vordersten zween Bogen, welcher aus allgemeinen Sätzen des Longobardischen Lehnrechts bestehet, gedruckt, und darüber im Monat October disputirt werden durfte. Spener beschwerte sich deshalben am Churfächsischen Hofe. Die Juristen-Facultät mußte ihren Bericht erstatten, und darauf ergieng am 18 Januar 1719. ein Rescript an die Universität, nebst dem Befehl, aller Einwendungen ungeachtet den fernern Abdruck, und die öffentliche Vertheidigung dieser Disputation, nicht zu hintertreiben.

Im September desselben Jahres bekam er, da sein Vorgänger Joh. Wilh. Janus, in die theologische Facultät eingesetzt worden war, nun auch das versprochene Professorat der Geschichte, und 1720. eine außerordentliche Beysitzerstelle des Wittenbergischen Consistorii. Nach dem Tode des Vicecanzlers und obersten Rechtslehrers, Ludovici, zu Giessen, wurde 1724. bey ihm angefragt, ob er wohl geneigt seyn möchte, dem Rufe zu einem dadurch erledigten juristischen Lehramte zu folgen? Allein er hatte seine Ursachen, es auszuschlagen. Zwey Jahre darauf erwies ihm die Königliche Societät der Wissenschaften zu Berlin die Ehre, und schickte ihm ein Patent, worinn er als ein Mitglied der-

selben

und andere Angehörige, für seine künftige Glücksumstände sorgfältigst bemüht. Er selbst empfand einen natürlichen Trieb zur akademischen Lebensart, und aus dieser Ursache bewarb er sich um die Professur der Wohlredenheit und Geschichte auf der Königsbergischen Universität. Nun schlug ihm zwar die Hoffnung fehl, er bekam jedoch wenige Monate hernach zu Halle eine ordentliche Lehrstelle der Philosophie ohne Besoldung. Es ward ihm nur das Wort gegeben, daß er darzu gelangen sollte, so bald als eine Vacanz entstehen würde. Am Ende des März 1710. übernahm er dieses Amt, und im August des folgenden Jahres heyrathete er in der Westphälischen Stadt Eßen **Helenen Catharinen**, eine gebohrne von **Huyssen**, welche erst 1776. über 83 Jahre alt zu Lübeck gestorben ist. Bey dieser Gelegenheit, da er den Niederlanden nahe war, gieng er nach Leiden, wo er am 25. desselben Monats von der Juristen-Facultät zum Doctor ernennt wurde. Man stellte mit ihm nur die hergebrachten Prüfungen an; die Gradual-Dissertation hingegen erforderte man nicht, weil er bereits als Professor in Diensten stand.

Beym Eintritte des Jahrs 1718. ward **Spenern** die Profession des Lehnrechts zu Wittenberg angeboten, nebst der Substitution des Hofraths, **Gribner**, welcher damals in Geschäften des Hofes zu Dresden lebte, und ihm die Versicherung ertheilet, daß nach der Erledigung des historischen Lehramts auch dieses mit jenem, zu seinem Vortheile verbunden werden sollte. Die zu Berlin gesuchte Dimission wurde ihm anfänglich abgeschlagen. Denn der König, Friedrich Wilhelm, pflegte sehr selten einen Unterthan, welchen er zu gebrauchen wußte, aus seinen Staaten ziehen zu lassen. Doch auf wiederholtes Bitten, und die angefügte Vorstellung der Hallischen Universität, erlaubte endlich der König in den

gnädigsten Ausdrücken, was Spener wünschte. Seine Ankunft in Wittenberg erregte allerley Verdrüßlichkeiten mit der Juristen-Facultät. Sie verzögerte lange, unter nichts bedeutendem Vorwande, ihn zu recipiren, und ob er es schon so weit brachte, daß er am 30. May die Antrittsrede halten konnte; so wurden ihm dennoch neue Hindernisse in den Weg gelegt, als er gesonnen war, die Dissertation von der Felonie zur Presse zu geben. Man verweigerte ihm die Censur, ohne etwas Anstößiges, oder Unrichtiges, darinn zu zeigen, und verstattete erst nach vielem Ansuchen des Respondenten, daß der Theil der vordersten zween Bogen, welcher aus allgemeinen Sätzen des Longobardischen Lehnrechts bestehet, gedruckt, und darüber im Monat October disputirt werden durfte. Spener beschwerte sich deshalben am Churſächsischen Hofe. Die Juristen-Facultät mußte ihren Bericht erstatten, und darauf ergieng am 18 Januar 1719. ein Rescript an die Universität, nebst dem Befehl, aller Einwendungen ungeachtet den fernern Abdruck, und die öffentliche Vertheidigung dieser Disputation, nicht zu hintertreiben.

Im September desselben Jahres bekam er, da sein Vorgänger Joh. Wilh. Janus, in die theologische Facultät eingesetzt worden war, nun auch das versprochene Professorat der Geschichte, und 1720. eine außerordentliche Beysitzerstelle des Wittenbergischen Consistorii. Nach dem Tode des Vicecanzlers und obersten Rechtslehrers, Ludovici, zu Giessen, wurde 1724. bey ihm angefragt, ob er wohl geneigt seyn möchte, dem Rufe zu einem dadurch erledigten juristischen Lehramte zu folgen? Allein er hatte seine Ursachen, es auszuschlagen. Zwey Jahre darauf erwies ihm die Königliche Societät der Wissenschaften zu Berlin die Ehre, und schickte ihm ein Patent, worinn er als ein Mitglied der-

selben

ben beſtätiget wurde; eine kurze Zeit nachher aber er-
elt er noch die Subſtitution des Hofraths, Chriſtophs
einr. v. Berger. Dieſer hatte einige Jahre unter dem
harakter eines Churſächſiſchen ſubdelegirten Commiſſa-
us zu Aurich ſeinen Aufenthalt. Spener verwaltete
o in deſſen Abweſenheit die ihm anvertrauten Witten-
rgiſchen Aemter, und die Schwierigkeiten, welche die
uriſten-Facultät vom neuen veranlaſſete, hob ein lan-
sherrliches Reſcript aus Dresden, in welchem dieſelbe
1 21. April 1727. angewieſen ward, ihn, ohne weitere
nſtände, unmittelbar nach dem Doctor Mencken in
Facultät und den Schöppenſtuhl aufzunehmen. Durch
anderes Reſcript vom 10. Junius fiel ihm, ebenfalls
Bergern, Sitz und Stimme im Hofgerichte zu.

Seit dieſer Zeit befand ſich Spener in einer ganz
dern Lage, als vorher. Sein Schreibetiſch war täg-
h mit Acten angefüllt, und aus den erzählten Bege-
heiten kann man ſchon vermuthen, daß ihm die leich-
ten Stücke wohl nicht werden zugetheilet worden ſeyn.
ne lange Uebung, worauf es in dergleichen Sachen
r zu ſehr ankommt, hatte er, bey angenehmern Be-
äftigungen, noch nicht gehabt; ſeinen Collegen wollte
aber auch die Freude nicht machen, daß ſie ſagen ſoll-
, die Abfaſſung der Rechtsſprüche würde ihm zu ſauer.
ie konnte es nun anders geſchehen, als daß er einer
rken, unaufhörlichen Anſtrengung ſeiner Seelen- und
beskräfte unterliegen mußte? Im März des Jahres
28. war ein heftiger Anſatz vom Schlage der traurige
orbothe ſchlimmerer Folgen. Er ſah ſich genöthiget,
Dresdner Hofe um Erlaubniß zu bitten, daß er,
Wiederherſtellung der Geſundheit, entweder in ein
ad, oder nach Eſſen, reiſen dürfte. Bey der Zurück-
ft im October dieſes Jahres glaubte er, von dem
lancholiſch hypochondriſchen Uebel, welches ſich gleich

nach

nach dem ersten Zufalle fest gesetzt hatte, gänzlich befreyet zu seyn, und er wollte bereits die gewöhnlichen Amtsverrichtungen wieder anfangen. Seine wahren Freunde riethen es ihm aber aus wichtigen Gründen ab. Denn die Besserung blieb doch immer unbeständig, und öftere Angriffe des Schlages entkräfteten ihn über zwey Jahre dergestalt, daß gar nicht mehr an einige Arbeiten zu denken war. Dieses Leiden ertrug er mit der größten Gedult und Gelassenheit: er brachte, als ein frommer Sohn des gottseligsten Vaters, den Rest seiner Tage mit allerhand christlichen Uebungen zu, und endigte am 12ten Junius 1730. bey völliger Vernunft, auf die sanfteste Weise, im sieben und vierzigsten Jahre seines Alters die Laufbahn des Lebens.

Außer seiner Ehegattin, deren ich oben Erwähnung gethan habe, hinterließ er drey Kinder, die ihm nach einer zehnjährigen Unfruchtbarkeit gebohren wurden. Die einzige Tochter, Frau **Elisabeth Susanna Catharina**, erhielt 1749. den würdigen Herrn Hofrath und Bürgermeister zu Lübeck, **Heinrich Brokes**, zum Gemahl, da er noch einer der ansehnlichsten Rechtslehrer auf der Universität Jena war. Er machte sie aber am 21. May 1773. zur Wittwe. Der ältere Sohn, Herr **Philipp Ludewig Spener**, ist Doctor und Consulent der Rechte zu Lübeck, wo er bey seiner Frau Schwester im ledigen Stande lebt. Ich habe Ursache, ihm für die mir bisher erwiesene besondere Freundschaft öffentlich zu danken. Sein Bruder, Herr **Johann Bernhard Heinrich Spener**, stehet als königlicher Preußischer Hofrath und Assessor des Justizcollegii zu Soest, in der Grafschaft Mark. Aus einer doppelten Ehe ist seine Familie sehr zahlreich, und dadurch ein so berühmter Name fortgepflanzt worden.

In ihres Vaters, **Jakob Carl Speners**, moraliſchen und litterariſchen Charakter bemerke ich Vieles, welches ihn auf der beſten Seite vorſtellet, und ein unſtreitiges Recht an die Hochachtung der Nachkommen giebt. Er war treu, eifrig, ordentlich, und behutſam in ſeinen Geſchäften; ernſthaft, und doch nicht unangenehm, im Umgange; redlich, und Jedermann zu dienen geneigt; großmüthig und verträglich gegen ſeine Feinde, die ihn bey verſchiedenen Gelegenheiten empfindlichſt beleidigten; arbeitſam faſt über ſein Vermögen, und, iſt es anders nicht zu gering, noch dieſes hinzufügen, auch in der Kleidung ungemein ſauber. Zum Dienſte der Wiſſenſchaften hat er ſeine Fähigkeiten rühmlichſt angewendet, am meiſten in der vaterländiſchen Geſchichtskunde, dem Staats- und Lehnrechte. Er würde gewiß weit mehr geleiſtet haben, wenn ſein Leben verlängert worden, und die Geſundheit dauerhafter geweſen wäre. Doch dasjenige, was wir von ſeiner fleißigen Feder beſitzen, iſt hinlänglich genug, die häufigen Verdienſte zu erkennen, welche ihm einen vorzüglichen Beyfall erwarben. Hier können die Leſer dieſer Bogen ſeine Schriften in einer zuſammenhängenden Reihe angezeigt finden.

1) Hiſtoria doctrinae de temperamentis hominum, Hal. Mag. 1704. unter **Joh. Franz Buddeus**, Vorſitze, auf 12. Bogen. Dieſe Diſſertation iſt mir eben bey der Hand. **Spener** wird ſowohl in den Nouis litter. Germaniae 1704. S. 302. als von andern bewährten Scribenten, für den wahren Verfaſſer ausgegeben; doch glaube ich die Feile des Präſes darinn zu ſehen.

2) Diſſ. philoſophica de ſtudii ſapientiae impedimentis. Halae Magd. 1707. 6 Bogen. Er meynt die Hinderniſſe liegen allein in rara philoſophantium habi-

habilitate, rariore voluntate, et rariſſima progreſſione, ſi ad id ſtudium accedant. Seine Sätze beweiſet er mit verſchiedenen Gründen; die Schreibart aber iſt unangenehm, und verräth einen noch nicht geübten jungen Gelehrten.

3) Abriß zu einer zuverläßigen Betrachtung der vornehmſten Europäiſchen Reiche und Staaten, Halle 1710. in 8. und wieder 1717. Beyde mal 17 Bogen ſtark. Es ſind kurze Theſen, zu Vorleſungen beſtimmt, nun aber, nach ſo langer Zeit, eben nicht mehr zu gebrauchen.

4) Hiſtoriae Germaniae vniuerſalis et pragmaticae perpetuis cum notis, libri VI. priores, Lipſ. et Halae 1716. in 8. Die libri VI. poſteriores kamen im folgenden Jahre darzu. Zuſammen enthalten dieſe zween Bände 4 Alph. 16 Bogen. Der Verfaſſer hat ſowohl auf den politiſchen als den geiſtlichen Staat, und die Staatsverfaſſung, bis zur damaligen Zeit ſein Augenmerk gerichtet, und zugleich den Nutzen der Geſchichte im Staatsrechte zu zeigen geſucht. Die Lacein. Acta Erud. 1716. S. 532. die Hofmanniſche Gedanken über die Journale Band II. S. 669. die Memoires de Trevoux im Februar 1720, Artikel 4. die Bibl. anc. & moderne, Band VIII. Th. 2. Art. 3. geben mehr Nachricht davon. Nur iſt man in der erſten Franzöſiſchen Monatsſchrift mit der Schreibart nicht wohl zufrieden, und vermiſſet auch bey einigen Sachen mehr Deutlichkeit. Indeſſen kann doch niemand ihm den Ruhm abſprechen, daß die Reichshiſtorie, von ſeinen Vorgängern lange nicht ſo gründlich, als von ihm, vorgetragen worden ſey. Es verdienet alſo ſein Buch das Schickſal nicht, wel-

welches demſelben jetzt in Auctionen gemeiniglich widerfährt.

5) Notitia Germaniae antiquae, ab ortu Reipublicae ad regnorum Germanicorum in Romanis prouinciis ſtabilimenta, Germaniae et Germanicarum Ciuitatum ſtatum et conditionem plene declarans. Acceſſit Conſpectus Germaniae mediae, qualis ſaeculo VI. et poſt paulo ſequentibus ſaeculis fuit, Halae Magd. 1717. in 4. Das Werk zerfällt in 2 Theile, welche zuſammen 5 Alph. 3 Bogen ausfüllen, ohne vier Landcharten, die ich jedoch in meinem Exemplare vergebens geſucht habe. Der Verfaſſer gieng damit um, von den Alterthümern Deutſchlands eine vollſtändige Beſchreibung in dreyen beſondern Bänden zu liefern, und er machte hier mit der Geographie den Anfang, auf welchem Felde ſeine Vorgänger ihm eine reiche Nachleſe zurückgelaſſen hatten. Sein bey dieſem Gegenſtande hervorſchimmernder Fleis iſt nicht zu verkennen, und nur zu bedauren, daß er die übrigen beyden Bände ſchuldig geblieben ſey. Eine Recenſion des gegenwärtigen ſtehet in den Latein. Actis Erudit. 1717. S. 282. — 285. und am angeführten Orte der Bibl. ancienne & moderne. Wenn er gleich in der Ausführung nicht immer glücklich geweſen iſt: ſo hat er doch ſeinen Nachfolgern den Weg eröffnet, dunkle, oder zweifelhafte, Sätze genauer zu unterſuchen.

6) Ein Programm von der Vortreflichkeit der Deutſchen Reichshiſtorie, Halle 1717. in 4. Ich habe es in des Herrn Dähnerts Biblioth. Academ. Gryphiswaldenſis, Band II. S. 655. bemerket.

5) Deut-

7) Deutſcher Reichs- und Fürſtenſtaat, erſte und zwote Betrachtung, Halle 1718. und 1720. in 8. Dieſe zwey Stücke ſind ohne Beyfügung ſeines Namens herausgekommen, und 1 Alph. 2 Bogen ſtark. Eben ſo viel, welche noch folgen ſollten, giengen in der verunglückten neuen Buchhandlung zu Halle, wo ſie ſchon einige Jahre cenſirt lagen, verloren.

8) Programma de primis veſtigiis Feudorum, in Germanica Antiquitate inueſtigandis, Vitemb. 1718. in 4. auf 2 Bogen. Er mußte es wegen der ihm angewieſenen Profeßion des Lehnrechts ſchreiben.

9) Examen Longobardicae doctrinae de felonia, ad Status Imperii communiter adplicatae, Vitemb. 1718. 9 Bogen. Dieſe Diſſertation iſt eben diejenige, worüber ihm die Juriſten-Facultät allda manche misvergnügte Stunde machte, wie in ſeiner Lebensgeſchichte gemeldet worden. Er behauptet hier, daß die Felonie nach dem Longobardiſchen Lehnrechte, von welchem er überhaupt nicht viel hielt, auf die deutſchen Reichsſtände gar nicht paſſe, und was vielleicht in ältern Zeiten geſchehen ſey, heutigen Tages, da die Gerechtſame der Fürſten eine ganz andere Beſchaffenheit haben, nicht weiter Statt finden könne.

10) Diſſert. de tacita remiſſione feloniae, Vit. 1719. 7½ Bogen. Aus dem angefügten Schreiben erkennet man ſo viel, daß der Reſpondent, **Joh. Lorenz Rhoumbel**, vieles davon zuſammen getragen, **Spener** aber das Beſte ausgeſucht, und der Abhandlung erſt die rechte Geſtalt gegeben habe. **Moſer** in den unpartheyiſchen Urtheilen von juridiſch und hiſtoriſchen Büchern, S. 198 — 205. und

und S. 445 — 452. recenſirt ſie weitläuftig, und das Reſultat iſt dieſes, daß der Verfaſſer wie überhaupt, alſo auch hier, neuen Meynungen allzuſehr ergeben, und die gemeine Lehre von ſtillſchweigender Erlaſſung der Felonie noch lange nicht des Irrthums überführet ſey, welchen er darin zu finden glaube; es enthalte auch die ganze Schrift lauter gefährliche Grundſätze, die in einer ſo wichtigen Materie der gründlichen Widerlegung eines gelehrten Mannes allerdings würdig wären. Dieſes wollte nun **Georg Philipp Stenger** in ſeiner zu Jena 1730. unter **Wilh. Hieron. Brückners** Vorſitze vertheidigten Gradual-Diſſertation thun. Es beſchuldigte ihn aber ein Ungenannter, welcher **Gottfr. Ernſt Fritſch** geweſen ſeyn ſoll, in einer allda 1738. gedruckten kleinen Schrift von anderthalb Quartbogen, unter dem Titel: G. P. *Stengeri* Opera omnia, daß er zu den litterariſchen Corſaren gehöre, und den vornehmſten Theil aus der **Spenerſchen** Diſſertation abcopirt habe. **Stenger** verantwortete ſich im Falſidico Fegio, ex merito depexo, welche Blätter nicht ohne Wahrſcheinlichkeit das Unrecht darthun, womit ſein Feind auf ihn losgegangen iſt.

11) Progr. in quo diſquiritur: an ſumma Statuum Imperii in feudis libertas eo in regula protendenda ſit, vt omnino de ſuc eſſionibus diſponendi, feminisue eas relinquendi, plena gaudeant facultate? Vit. 1719. 2 Bogen in 4. Er kündigte damit öffentliche Diſputirübungen über **Cocceji** Hypomnemata jur. feudalis an. Die Frage ſelbſt verneinet er, und den Freyheitsbrief des Kayſers, Heinrichs des VI, worauf ſich die Gegenparthey beruft, macht er ſehr zweifelhaft. Wer Luſt hat, mehr von der

ganzen Sache zu leſen, den verweiſe ich auf des Herrn Gottfr. Dan. Hoffmanns Iudicia eruditorum et Opuſcula de Henrici VI. Imp. A. conatu regnum et imperium R. G. Genti ſuae hereditarium reddendi, Tubingae 1757. in 4.

12) Progr. de vero vſu atque auxiliis Iurisprudentiae in Hiſtoria, Vit. 1719. 2 Quartbogen. Er ſchrieb es beym Antritte des hiſtoriſchen Lehramts, um auf eine neue Art den Einfluß aller Theile der Rechtsgelehrſamkeit in die Geſchichtskunde vorzuſtellen.

13) Primitiae Obſeruationum hiſtorico-feudalium, cum perpetuis notis, Halae Saxonum 1719. 1 Alph. 12 Bogen in 4. Hierinn ſtehen: 1) das unter der Nummer 8. angezeigte Programm de primis veſtigiis Feudorum, aber weit beſſer, und ausführlicher, als vorher; 2) die Rede, welche er zum Antritte der Profeſſion des Lehnrechts gehalten hatte, de feudalis Iurisprudentiae naeuis, Hiſtoriarum ignorantiae tribuendis, et per ſolidiorem eius cognitionem eluendis; 3) Diſquiſitio de originibus feudalis iuris ad conſuetudinem, minime vero ad Caroli M. inſtituta referendis, contra *Thomae Franzii*, Icti, antiquiora aſſerta, oder, wie es über jeder Seite heißt, de conſuetudine, Feudorum matre. Jenichen hat alle drey Stücke im Theſauro iur. feudal. Band I. S. 69. 393. und 420. wieder drucken laſſen:

14) de datiua tutela ſubuaſſallorum S. R. Imperii Tractatio ſingularis, occaſione publice motarum controuerſiarum adornata, ex vario, in primis publico et feudali Germanico, iure inſtructa, atque hiſtoricis luminibus colluſtrata, Halae M. 1720. in 4.

1 Alph

1 Alph. 10½ Bogen ſtark. Die Mansfeldiſche Vormundſchaft, welche den Churhäuſern Sachſen und Brandenburg von der verwittweten Gräfin ſtreitig gemacht wurde, und worein ſich 1719. das Reichskammergericht miſchen wollte, veranlaſſete dieſe gelehrte Abhandlung, welche die Lateiu. Acta Erud. 1722. S. 117. — 121. in einem kurzen Auszuge liefern. Das Journal des Savans, Band LXX. aufs Jahr 1721. S. 201. u. ſ. w. der Amſterdamer Edition enthält die Critik, daß der Arbeit Ordnung, beſtimmtere Begriffe, und die Zierlichkeit des Ausdrucks fehlen.

15) Formula antiquiorum ac recentiorum Luſatici Marchionatus cum Miſnico coniunctionum, Vit. 1722. Eine Diſſertation von 9 Bogen.

16) Deutſches Ius publicum, oder des heil. Röm. Reichs vollſtändige Staatsrechtslehre, Frf. und Leipzig (oder vielmehr Wittenberg) 1723. in 4. Seinem Plane nach ſollten es ſechszehn Bücher werden; er hat aber nur deren viere vollendet, die ſich 1727. mit dem ſechſten Theile endigten. Zum folgenden hinterließ er weiter nichts, als den Text, unter welchen der Leipziger Rechtsgelehrte, Jac. Aug. Frankenſtein die von ihm verfertigten Noten ſetzte. Dieſer Theil erſchien 1733. welcher die beyden erſten Capitel des Buchs V. von den Churfürſten, deren Wahl-Succeſſions- und Vormundſchaftsrechten in ſich faſſet. Es wurde Hoffnung zu den übrigen Theilen gemacht; allein Frankenſtein ſtarb noch in demſelben Jahre, da er bereits den achten auszuarbeiten beſchäftiget war. Darauf gerieth das Werk ins Stecken. Alles, was wir nun haben, beſtehet aus 16½ Alphabeten. Die Theile ſind, ihrer Stärke nach, ungleich, und

Frankensteins Zusätze kommen auch nicht immer mit der Speneriſchen Methode überein, wie es gemeiniglich bey ſolchen Büchern zu geſchehen pflegt, die eine andere Feder zur Vollſtändigkeit bringen ſoll. Der Hauptverfaſſer vertieft ſich zwar weit mehr in den mittlern Zeiten, als in unſerm heutigen Staatsrechte; er thut es aber nicht ohne ausgebreitete Gelehrſamkeit, und er weiß die beſten Hülfsmittel ſehr geſchickt zu nutzen. Es iſt alſo ein großer Verluſt für die Publiciſten, daß der Tod den Fortgang eines ſo guten Werks gehindert hat. Die Ludewigiſchen Lehrſätze gefielen ihm nicht; er trat gern auf die Seite dererjenigen, welche deſſelben Gegner waren. Recenſionen der beyden erſten Theile ſind in den deutſchen Actis Erud. Band VIII. St. 92. S. 598 — 608; in den Latein. Actis Erud. aber 1724. S. 219 — 225; im Jahre 1725. S. 81. und 540; ferner 1727. S. 544. und in den Supplementen Band X. S. 242 — 245. von allen ſieben Theilen zu leſen. Ueber den dritten beſonders hat der Herr Etatsrath Moſer in den unparth. Urtheilen von jurid. hiſtor. Büchern S. 599. ſeine Gedanken eröffnet, und der Arbeit nicht allein das ihr gebührende Lob beygelegt, ſondern auch einige Erinnerungen angefügt, z. E. wegen der undeutlichen und verwickelten Schreibart. Dieſe iſt zugleich ſehr unrein. Doch die Zeiten, in welchen Spener ſchrieb, und die Menge der Sachen, die er vorzutragen hatte, müſſen ihm allerdings zur Entſchuldigung gereichen. Vbi plura nitent, non ego paucis offendor maculis.

17) Cogitationes in ius Romanum et Germanicum de vſufructu mariti in bonis vxoris, Vit. 1726. 13 Octavbogen. Dieſe Abhandlung war ein Jahr vorher

vorher zu einer akademiſchen Diſſertation beſtimmt. Als aber unvermuthete Umſtände ſeine Abſichten vereitelten, ſo machte er den gemeldeten Tractat daraus, welcher in zwo Sectionen zerfällt. Die erſte ſtellt die principia iuris circa vſumfructum maritalem in vxoriis bonis vor, die zwote hingegen theilet die Concluſiones iuris mit circa vſumfructum maritalem in bonis vxoris.

18) Progr. de vera origine Comitum Palatinorum Caeſareorum, ſeu Comitum S. Palatii Lateranenſis, Vit. 1726. 2 Quartbogen. Er ließ dieſe Blätter hernach mit einer deutſchen Ueberſetzung und verſchiedenen Noten im Th. VI. des deutſchen Iuris publ. S. 285 — 328. wieder abdrucken. Seine Meynung beſteht in folgenden Sätzen: Zur Würde der Hofpfalzgrafen gab die gegen die Zeiten des großen Interregni vollführte Verkümmerung der kayſerlichen alten Provinzrechte den erſten Anlaß. Denn die ſich vielmal in Italien aufhaltende Kayſer wurden von den Römiſchen Legiſten auf die gegenſeitige Wiederherſtellung der Römiſchen Kayſerrechte geleitet. Dieſe Gerechtſame, als ſie in Italien einmal zum neuen Gebrauch gediehen waren, breiteten ſich darauf in Deutſchland, wo man vorher nichts davon wußte, durch gleiche Bemühung der Rechtslehrer aus. Kayſer, Ludewig der Bayer, machte in Italien den Anfang, einer Standes-Perſon die Verwaltung der neuen Römiſchen Kayſerrechte zu verleihen, und da kam das Prädicat der Lateraniſchen Grafen auf, mehr zufälliger Weiſe, als mit einigem guten Grunde. Caſtrucius, Herzog von Luca, war der erſte, welchen dieſer Kayſer vor ſeiner Krönung in Rom darzu ernennte. (Reineſius de palatio Lateranenſi S. 26 — 29. und

Ge. Schubart in der angehängten Exercitation de Comitibus Palatinis Caesareis S. 220. ſcheinen dem Verfaſſer die Spur entdeckt zu haben.) Mit des Kayſers, Friedrichs IV. (ſonſt des III.) Regimente wurden auch in Deutſchland die Hofpfalzgrafen nach der jetzigen Bedeutung vervielfältiget, und theils Perſonen von hohem Stande, theils Privat-Gelehrten, Comitive gegeben, welche jedoch, was ihre weſentliche Würde betrifft, gar ſehr von einander unterſchieden ſind. Dieſes iſt der kurze Inhalt der Speneriſchen Schrift.

19) Diſſert. de iure repudiorum, in primis ex implacabilis odii cauſſa, Vit. 1727. auf 7 Bogen. Ein neuer Abdruck erfolgte eben allda 1750. Es werden mancherley Zweifel der Rechtsgelehrten mit vieler Einſicht geſchwächet.

Fünf Programmen, die er zu Halle 1710. 1712. 1713. und 1714. in deutſcher Sprache herausgegeben hat, und ein Lateiniſches vom Jahre 1719. mag ich hier nicht beſonders anführen, indem ſie nur die Ankündigung ſeiner Vorleſungen zum Gegenſtande haben, und meiſtens nicht mehr als einen halben Bogen ausfüllen. Das Lateiniſche iſt in Colers Actis litter. Acad. Vitemb. S. 109 — 113. eingedruckt worden. Sonſt hat er auch ein kleines genealogiſches Werk verfertiget, von welchem ich aber noch ſehr ungewiß bin, ob es jemals ans Licht getreten ſey. Wenigſtens finde ich nichts in den beſten Nachrichten, welches mich genauer belehren könnte. Selbſt ſein Herr Sohn zu Lübeck beſitzt nur ein Manuſcript, jedoch von einer fremden Hand. Daß es indeſſen die Arbeit ſeines würdigen Vaters ſey, und er dieſelbe, während ſeines Aufenthalts zu London, der Königin, Anna, überreicht habe, verſichert er zuverläßig. Vielleicht

leicht ist dieses allein vermittelst eines geschriebenen Exemplars geschehen. Der ganze Titel lautet also:

Des allerdurchlauchtigsten Stuartischen Blutes allerhöchster Ursprung, das ist, Genealogische Ausführung, welchergestalt die allerdurchlauchtigste, großmächtigste Königin und Frau, Anna Stuart, die große Königin von Großbritannien ꝛc. in absteigender Linie von dem allergroßmächtigsten und unüberwindlichsten Monarchen, Carolo dem Großen, Römischen Kayser, König in Deutschland und Frankreich ꝛc. erstem Stifter des deutschen und occidentalischen Kayserthums, als dem durchlauchtigsten Ursprung aller hohen Häuser Europä, herstamme. In zehn Tafeln ausgeführt von Jac. Carl Spener.

Zwo zu Wittenberg 1726. unter seinem Vorsitze gehaltene Dissertationen, nehmlich de Ottonismo, und de imperio peregrinorum Principum, maxime in Germania, gehören ihm nicht zu. Beyde haben die Respondenten, Ge. Herrnbauer, und Elias Gottlieb Dietrich gemacht. In der ersten hat er, der Eil wegen, sehr wenig ändern, oder hinzuthun können; die Fortsetzung der zwoten aber ist den Nachmittag darauf von dem Respondenten, ohne Beystand, vertheidiget worden.

Endlich will ich auch diejenigen Schriften nicht übergehen, welche Spener versprochen hat. Diese sind:

a) Deutsches Lehnrecht;

b) Deutsches Privatrecht, wovon die Vorrede zum Theil I. des deutschen Iuris publ. nachzusehen ist;

c) Eine vollſtändige Hiſtorie von Deutſchland, in zween Folianten. Leipz. Zeit. von Gel. Sach. 1716. S. 256;

d) Eine Abhandlung de incommodis Principum Imperii ex abuſu iuris Longobardici et prouincialis feudalis. In den Primitiis Obſerv. hiſtorico-feudalium S. 142.

Programma funebre, nomine Academiae Vitembergenſis 1730. in F. editum. Joh. Wilh. Berger war der Verfaſſer, deſſen Stromateu Academicu S. 917. auch dieſen mäßigen Bogen enthält Geſchriebene, mir von guter Hand mitgetheilte, Nachrichten habe ich am beſten nützen können.

VII.

Wilhelm Barclay.

Er war aus Aberdeen in Schottland, von einer ansehnlichen und mit vielen großen Häusern des Königreichs verwandten Familie, die aber bürgerliche Kriege ziemlich arm und elend gemacht hatten. Calmet schreibt, daß er 1540. gebohren worden sey; unter seinem Bildnisse hingegen vor dem Traktate de regno et regali potestate stehet ausdrücklich, er habe 1599. im drey und funfzigsten Jahre seines Alters gelebt, und da käme das Jahr 1546. heraus.

Die Zeit der Jugend brachte er am Hofe der Königin, Maria, zu, nicht ohne Hoffnung, daß er hier sein Glück finden würde. Diese verschwand aber auf einmal, als die Königin gefangen genommen, und 1567. genöthiget ward, die Krone abzulegen. Unterdessen blieb er doch in seiner bisherigen Stellung bis zum Jahre 1573. und gieng alsdann nach Bourges, wo er sich bemühete, die Rechtsgelehrsamkeit vom Cujaz, Donell und Contius zu lernen. Sein fähiger Kopf, sein unermüdeter Fleiß, und die gute Bekanntschaft mit der alten Litteratur, welche seine Schriften oft verschönert, alle diese Vortheile erwarben ihm bald die Doctorwürde, worauf er selbst einen Lehrer abgab. Edmund Hay, ein Schottischer Jesuit, und seiner Mutter Bruder, war ein Liebling des Herzogs zu Lothringen, Cals des dritten. Auf desselben Vorschlag und Empfehlung wurde er gegen das Jahr 1578. nach Pont a Mousson zum obersten Professor der Rechte berufen, nebst dem Charakter eines Herzoglichen Staatsraths und Requetmeisters. An diesem Orte verheyrathete er sich auch 1581. mit einem Frauenzimmer aus dem Hause von Malleville, und zeugte einen

Sohn, Johann Barclay, der durch drey Bücher, die Icon animorum, die Argenis, und den Euphormion, anderer zu geschweigen, bekannt genug worden ist. Unschuldiger Weise aber gab derselbe Gelegenheit zu großem Verdrusse. Die Jesuiten allda suchten den jungen Menschen, seines ungemeinen Verstandes wegen, der aus ihm hervorleuchtete, zu entführen, und in ihre Gesellschaft zu ziehen. Der Vater merkte die Absichten bald, und beschwerte sich heftig über diese Ordensmänner, welche nun anfiengen, ihn aufs boshafteste zu verfolgen, und beym Herzoge so schwarz abzumahlen, daß er sich endlich genöthiget sah, Lothringen zu verlassen. Er hatte schon vorher im April 1598 Brüssel, und ferner vom August an bis in den Monat Julius 1599. Paris zum Aufenthalt gewählt, wie aus Briefen vom Lipsius (in der großen Burmannischen Sammlung, Band II. S. 26—30.) erhellet. So wenig ich auch die eigentliche Ursache dieser langen Entfernung errathen kann, so scheint sie mir doch allein in der erzählten Begebenheit zu liegen. Von beyden Umständen sagt Calmet kein Wort, sondern nur dieses, der Universitätscanzler, Christoph Brosserd, ein Jesuit, sey unzufrieden gewesen, daß Barclay in sein Buch vom Ursprung der Domainen einen bedenklichen Satz eingerückt habe. Der Verfasser hätte darüber am Hofe Klage geführt, auch den Antrag gethan, daß die Canzlerwürde den Jesuiten abgenommen, und der Juristen-Facultät beygelegt werden möchte. Die Partheyen wären nun vom Herzoge auf den 18 Nov. 1602. citirt, alsdann aber die Jesuiten im Besitze dieses Ehrenamts bestätiget worden. Und eben deswegen hätte Barclay den erwähnten Entschluß gefaßt. Ich glaube, Alles könne gar wohl mit einander bestehen. Man vergleiche hier, was ich im Artikel Gregorius melde. Calmet fährt fort, und versichert, daß der Sohn durch diesen Vorfall aufgebracht worden sey, kurze Zeit hernach

nach sein Satyricon des Euphormion zu schreiben, und darinn sowohl den geheimen Rath des Herzogs, als auch die dortigen Jesuiten verblümter Weise auszuhöhnen. Diese Stachelschrift eines Jünglings von 2 Jahren trat zu London 1603. ans Licht, und es folgte der zweete Theil, mit einer neuen Ausgabe des ersten, zu Paris 1605. Unter vielen andern Abdrücken soll der Elzevirische zu Leiden 1637. der beste seyn.

Barclay begab sich im gedachten Jahre 1603. nebst seinem Sohne nach Engelland, und hoffte vom Könige Jacob dem ersten, bey welchem er lange in Schottland gewesen war, eine ansehnliche Bedienung. Dieser Prinz, ein hoher Liebhaber der Gelehrten, empfieng ihn gnädig, und trug ihm eine Stelle im geheimen Rathe, mit einer wichtigen Besoldung, an. Allein der Eifer für die Römischkatholische Religion war viel zu stark, daß er die Bedingung, sich zur Englischen Kirche zu bekennen, hätte eingehen sollen. Er mußte also andere Dienste suchen. Zwar wollte der König für seinen Sohn sorgen, welcher bey der Ankunft in Engelland ein ihm wohlgefallendes Gedicht auf seine Krönung verfertiget hatte. Weil jedoch der Vater befürchtete, er möchte durch des Königes Zureden bewogen werden, der Lehre seiner Glaubensgenossen zu entsagen: so konnte er freylich keinen bessern Rath ergreifen, als ihn am Ende des Jahres 1603. nach Frankreich zu nehmen. Vom Gelde ziemlich entblößt, wußte er nur nicht, was er daselbst anfangen sollte.

Zum Glücke brauchte die Universität Angers eben einen Rechtslehrer. Es war bekannt, daß Barclay eine Bedienung wünsche. Der Criminallieutenant zu Angers, Peter Ayrault, oder Aerodius, ein Sohn und Nachfolger im Amte des berühmten Scribenten gleichen Vornamens, welcher damals gewisser Angelegenheiten wegen

wegen zu Paris war, erhielt also Vollmacht, mit ihm in Unterhandlung zu treten, ja ihm sogar die erste Stelle der Juristen-Facultät anzubiethen. Er machte sich der Universität auf fünf Jahre verbindlich, und reisete 1604. dahin, wo der Neid seiner Collegen ihn gleichsam erwartete, welchen es wehe that, ihm den Rang über sie einzuräumen. Es entstand deshalben ein Proceß, den sie aber verlohren, und ohnedem erreichte die Sache ihr baldiges Ende dadurch, daß Barclay beym Schlusse des folgenden Jahres in die Ewigkeit gieng. Den Verdacht des Stolzes und Großthuns getraue ich mir nicht von ihm abzulehnen; wenigstens zeigt der Aufzug nichts anders an, wenn ihn akademische Geschäfte zum öffentlichen Hörsaale riefen. Von seinem Sohne und zween Bedienten begleitet, erschien er in einem prächtigen langen Rocke, mit einer goldenen Kette um den Hals.

Viel hat er nicht geschrieben. Dasjenige aber, was seiner Feder zugehört, ist merkwürdig, und in gutem Latein abgefaßt. Eine seiner Abhandlungen bleibt ein deutliches Zeugnis der Freymüthigkeit gegen den Römischen Pabst. Ich will nun von seinen gelehrten Bemühungen ausführlicher reden.

1) de regno et regali potestate aduersus *Buchananum*, *Brutum*, *Boucherium*, et reliquos Monarchomachos libri VI. Paris. 1600. in 4. und, nebst dem Buche de potestate Papae, zu Hanau 1612. in 8. Das erste Pariser Exemplar wird selten gefunden. Es ist 3 Alph. 4 Bogen stark, und es fehlt dem ganzen Werke nichts an philologischer Gelehrsamkeit. Die beyden ersten Bücher sind in ein Gespräch zwischen ihm und dem Anna Daniel Bouteillier, wider den Buchanan, eingekleidet. Das dritte und vierte hat den Brutus; das fünfte und letzte

letzte aber des Bouchier Buch de iusta Henrici III. abdicatione a Francorum regno zum Gegenstande. Er spricht mit einem entscheidenden Tone von der Vortreflichkeit der Monarchie, und behauptet, die Könige hätten eine uneingeschränkte Macht; ihr Wille wäre das einzige Gesetz, wornach sich die Unterthanen schlechterdings richten müßten. Dadurch aber trieb er die Sache auch zu weit.

2) Commentarius ad L. *Imperium* D. de iurisdictione, Andegaui 1604. in 8. *Joh. Matthiae le Grand* Praelectiones ad sex priores Leges eiusdem Tituli sind dabey, und der Herausgeber ist **Moritz Cal**loüet, ein Lehrling dieser Collegen zu Angers, gewesen. **Meermann** bekam beyde ganz unbekannt gewordene Werkgen aus Frankreich, und ließ sie im Bande VII. seines großen Thesauri S. 813 — 824. wieder abdrucken. **Barclays** Schrift enthält nicht mehr, als sechs und eine halbe gespaltene Seiten. Ob diejenigen, die es besser verstehen, wie gelehrte Arbeiten beurtheilt werden müssen, viel Sonderbares darinn finden können, das lasse ich an seinen Ort gestellet seyn.

3) Commentarius in Tit. D. de rebus creditis, et de iureiurando, Paris. 1605. in 8. Die Zuschrift an den König, Jacob den ersten, ist im März ausgefertiget worden. Der Seltenheit wegen ward **Everh. Otto** bewogen, das Buch dem Thesauro iuris Rom. Band III. S. 802 — 963. einzuverleiben. Vorher sind es zwo Vorlesungen gewesen.

4) de potestate Papae, an et quatenus in Reges et Principes saeculares ius et imperium habeat, Londini 1609. in 8. ferner ohne Druckort, (Pont a Mousson) 1610. und zu Hanau 1612. im vorigen Formate.

Formate. Dieſe Auflage, welche das Buch de regno et regali poteſtate zugleich in ſich faßt, und 1617. nur mit einem neuen Titel verſehen worden iſt, macht 2 Alph. 8 Bogen aus. Die Bibliotheca Chriſtia. Th. I. S. 198. zeigt auch vom Traktate de poteſt. Papae ein Exemplar in 4. an, mit des Autors Lebensbeſchreibung, unter der Jahrzahl 1709. Anfangs meynte ich, daß es ein Druckfehler ſey; allein das Lauterſackiſche Bücherverzeichnis S. 335. hat mich auf andere Gedanken gebracht. In Goldaſts Theil III. S. 621. der Monarchiae S. R. I. iſt 1613. ebenfalls ein Abdruck erfolgt, und dennoch ſind alle dieſe Ausgaben faſt ſo ſelten geworden, als die Franzöſiſche Ueberſetzung, welche zu Pont a Mouſſon 1611. in 8. ans Licht trat. Sie hat die Aufſchrift: Traité de la Puiſſance du Pape, ſavoir, s'il a quelque droit, empire ou domination ſur les Rois et Princes Seculiers; und lange hernach erſchien eine neue auf 16 Duodezbogen zu Cölln 1688, welche 1697. daſelbſt wiederholt ward. In engliſcher Sprache verließ daſſelbe Buch zu London 1611. in 4. die Preſſe. Endlich muß ich noch die deutſche Ueberſetzung anführen, welche vor einigen Jahren herausgekommen iſt. München lieferte ſie 1768. auf 222 Quartſeiten, unter dem Titel: Abhandlung von der Macht des Pabſtes in zeitlichen Dingen; ein Nachdruck aber wurde zu Wien in eben dieſem Jahre, 15¼ median Octavbogen ſtark, veranſtaltet. Wer die Gegenden kennt, wo unſere Sprache erſt anfängt, reiner und richtiger, als ehemals, bearbeitet zu werden, dem muß die Schreibart an einigen Orten nicht anſtößig ſeyn, vielmehr eine Verwunderung erregen, daß man ſie meiſtentheils

gut

gut findet. Im Churmaynzischen Gebiete confiscirte man 1769. diese Uebersetzung, welches Verfahren jedoch keinen sehr würksamen Einfluß in den Verkauf haben konnte. Barclay schrieb gegen des Cardinals Robert Bellarmins Bücher vom Römischen Pabste, und behauptete, alle Ketzereyen in Frankreich, Deutschland, Großbritannien und Schottland, wären nur daher entstanden, weil die Päbste ihre Gewalt über die Könige zu weit ausdehnen wollen. Alle Päbste, bis auf Gregorius den Großen, hätten erkannt, daß sie den weltlichen Fürsten ihren Gehorsam nicht versagen dürften; Gregorius der VII. aber, und Bonifacius der VIII. sich eines ihnen nicht geziemenden Ansehens über dieselben, mit vielem Aergernisse, anzumaßen gesucht. Barclay konnte den Plan dieses vortreflichen Werks, weil er drüber wegstarb, nicht ganz ausführen; er hört mit dem Capitel XLI. auf. Dessen Sohn stellte also seine Papiere ans Licht, wie er sie fand. Bellarmin antwortete gleich darauf im Traktate de potestate summi Pontificis in rebus temporalibus, und ließ ihn zu Rom 1610. in 8. drucken. Neue Ausgaben folgten zu Cölln 1611. in 8. und zu München 1712. in 4. Die erste bleibt aber immer die rareste. Mehr von dieser Widerlegung in Clement Bibliotheque de livres difficiles à trouver, Band III. S. 58 – 60. Der Senat zu Venedig verboth aber den Verkauf derselben, welches auch in Frankreich unter der Bedrohung geschah, daß diejenigen, bey welchen man sie antreffen würde, des Verbrechens beleidigter Majestät schuldig seyn sollten. Barclays Sohn vertheidigte hernach die Sätze seines Vaters vermittelst der Schrift: Pietas, seu publicae pro Regibus

Niceron Memoir. pour ſervir à l'Hiſtoire des Hommes illuſtr. Band XVII. S. 277 — 284. des Franzöſiſchen Originals, oder Band XIII. S. 168. der Deutſchen Ueberſetzung. *Calmet* Hiſtoire de Lorraine, Tome IV. contenant la Biblioth. de Lorraine, (à Nancy 1751. in F.) S. 79. und im Supplement S. 5.

VIII.

Gottfried Lengnich.

Von dem Leben und den Schriften dieſes vortreflichen Preußiſchen Gelehrten würde ich einen gar unvollnmenen Aufſatz liefern, wenn ſein würdiger Schwieſohn und Vetter, Herr **Carl Benjamin Lengnich**, wohlverdienter Danziger Prediger, mir nicht gütigſt Hand gegangen wäre. Eben zu der Zeit, da ich um Beyträge erſuchte, dachte er ſelbſt darauf, dem erewigten ein ſchriftliches Denkmal zu ſtiften. Nachn er aber meine Abſichten erfahren hatte, überließ er willig ein Geſchäfte, deſſen Ausführung theils die wache Geſundheit, theils überhäufte Amtsarbeiten, muthlich ſobald noch nicht verſtattet haben würden. h danke für dieſe Gefälligkeit öffentlich, und rechne es zur Pflicht, den Liebhabern der juriſtiſchen Litteratur e ganz neue Geſchichte von **Gottfried Lengnichen** rzulegen, die ihnen gewiß gefallen wird, und woran bisher gefehlt hat.

Die Aeltern deſſelben waren **Vincent Lengnich**, Bürger und Kaufmann, und **Catharine**, gebohrne Öllerin, welche ſeine Geburt am 4ten December 1689. Danzig erfreute. Er ward von ihnen, ſo bald als es s zarte Alter erlaubte, durch Unterricht und eigenes eyſpiel zur Gottesfurcht, auch fleißig zur Schule anhalten. Im dreyzehenden Lebensjahre ſchickten ſie ihn, Pohlniſch zu lernen, nach Meve, einem Städtgen Pohlniſchen Preußen, deſſen Einwohner faſt keine dere Sprache redeten. Nach ſeiner Zurückkunft lag der Latinität ob, worinn er, bey zunehmendem Alt, eine ſo große Stärke erlangte, und griff zugleich zu

andern, einem künftigen Gelehrten unentbehrlichen, Hülfsmitteln. Die Oberpfarrschule zu St. Marien, und vornehmlich der daran stehende Conrector, **David Czerniewski**, beförderte die ihm eingepflanzte Neigung zum Studiren. Er setzte dieses, vom Jahre 1707. an, auf dem wohl eingerichteten Gymnasio fort, und betrat den Hörsaal der tüchtigsten Professoren mit einem unermüdlichen Fleiße bis 1710, in welchem Jahre er die Universität Halle bezog, eine hohe Schule, die damals vor allen andern des Deutschen Reichs blühete, und sich rühmen konnte, den Kern auserlesener Lehrer zu besitzen. **Lengnich**, der seine Bemühungen der Jurisprudenz, Historie und Beredsamkeit widmete, war bey vielen derselben kein seltener Zuhörer; doch studirte er meistens entweder für sich, oder schöpfte aus dem Umgange mit ihnen, und dem Gebrauche ihrer Bibliotheken, weit größern Nutzen, als aus ihren Lectionen. Um **Gundlings** Gewogenheit bewarb er sich besonders, und er hatte das Glück, einer seiner liebsten Schüler zu werden. Der unsterbliche Mann wußte immer die Fähigkeit heranwachsender Gelehrten scharfsinnig zu beurtheilen. Es war also schon eine gute Vorbedeutung, daß er **Lengnichen** fast täglicher Unterredungen würdigte, daß er ihm seine Büchersammlung, die nach und nach so zahlreich und kostbar wurde, niemals verschloß, ja auch die Geschicklichkeit zutrauete, unter seiner Direction an der bekannten Monatsschrift, der Hällischen **neuen Bibliothek**, einen Mitarbeiter abzugeben. Im October des Jahres 1712. vertheidigte er seine Gradual-Schrift zur Erlangung des juristischen Doctortitels, welcher ihm jedoch, bey einer diesfalls angekündigten feyerlichen Handlung, erst im folgenden Jahre ertheilt wurde. Nunmehr gieng er mit den Gedanken um, auf dieser Universität den Weg zum öffentlichen Lehrstuhle zu suchen, und gewisse Umstände schienen seinem Endzwecke nicht entge-

gen

gen zu seyn. Der Tod des Königs, Friedrichs des ersten, machte aber bald einen Strich durch die Rechnung. Lengnich beschleunigte also seine Abreise aus Halle.

In Hoffnung, am Pohlnischen Hofe Dienste zu erhalten, wollte er sich nach Warschau begeben. Unterdessen führte ihn die göttliche Vorsehung in seine Vaterstadt zurück, wo die Ueberredungen des damaligen Syndicus, **Albrecht Rosenbergs**, mit welchem großen Gönner er eine Zeit lang Briefe gewechselt hatte, seine formirten Anschläge dergestalt änderten, daß er sich entschloß, alles ihm von Gott bestimmte Glück allein an dem Orte seiner Geburt zu erwarten. Und gewiß er durfte diesen vernünftigen Vorsatz nicht bereuen, wie die Folgen dargethan haben. Ein unumschränkter Trieb riß ihn nunmehr zu besondern Wissenschaften hin, womit er die müßigen Stunden fruchtbar verbrauchte; ich will sagen, zur Geschichte und zum Staatsrechte des Königreichs Pohlen, der Preußischen Lande, und der Republik Danzig. Das dabey empfundene Vergnügen breitete sich weiter aus, als ihn einige junge Gymnasiasten darum ansprachen, daß er über diese, und andere Theile der Gelehrsamkeit Vorlesungen anstellen möchte. Es verstehet jeder von selbst, er werde durch eine ihm zufälliger Weise angebotene Gelegenheit veranlasset worden seyn, Alles, was er bisher studirt hatte, noch genauer durchzudenken, ehe er es Andern vortragen wollte.

Unter dergleichen Beschäftigungen bekam er 1721. von dem dortigen wohllöblichen Magistrate die gesuchte Erlaubnis, des gewesenen Stadtsecretairs, **Caspar Schützens**, Preußische Historie fortzusetzen, zu welchem Ende ihm das Archiv eröffnet, und im Jahre darauf die angefangene sauere Arbeit, um sie mehr zu

versüßen, mit einer jährlichen Besoldung belohnt würde. Ein solcher, sonst nicht betretener, Weg reizte Lengnichen von Tage zu Tage stärker, sich zu öffentlichen Angelegenheiten seiner Vaterstadt vorzubereiten. Da er nun einige Jahre in dieser Laufbahn unverdrossen geblieben war: so fügte es sich wider sein Vermuthen, daß ein hochweiser Danziger Rath ihn zum Lehrer der Wohlredenheit und Dichtkunst ans Gymnasium berief. Aus Bescheidenheit schützte er zwar sein Unvermögen vor; allein auf wiederholtes Verlangen der Obern, welche keinen würdigern wünschen konnten, übernahm er das ihm zugedachte Amt 1729 im Junius vermittelst einer zierlichen Rede.

Außerordentliche Talente leuchten bald hervor, und diesen Satz beweiset Lengnichs Beyspiel. Sein Name ward immer glänzender; er zog in wenigen Jahren die Aufmerksamkeit des Rußischen und Pohlnischen Hofs an sich. Die Kayserin, Anna, bestätigte ihn als ein Ehrenmitglied der Petersburgischen Societät der Wissenschaften, und ließ das Diplom für ihn am 22. März 1737. ausfertigen. Es ist sehr sauber auf Pergament geschrieben, mit dem in einer prächtigen silbernen Kapsel angehängten großen Siegel der Akademie versehen, und von dem Kayserlichen Cammerherrn, Joh. Albrecht Korff, unterzeichnet worden. Der König, August der dritte, aber begnadigte ihn, seit 1739. bis 1756. da der, den Sächsischen Landen so schädliche, Krieg ausbrach, mit einem Jahrgelde von zwölfhundert Thalern. Nach dem Tode dieses Prinzen wurde ihm auch für die restirenden Jahre bis 1763. vom Churfächsischen Hofe die Hälfte auf einmal ausgezahlt. Eine solche Großmuth konnte er sich in den damaligen schlechten Zeiten gewiß nicht vorstellen, viel weniger erwarten. Man trug ihm zugleich eine ansehnliche Ehrenstelle, nebst der völligen Besoldung,

dung, an, wenn er in Dresden beſtändig wohnen wollte. Die Liebe gegen ſeine Vaterſtadt, welche bey ihm über Alles gieng, verſtattete jedoch keinem Gedanken auf einige Veränderung ſeiner Umſtände den geringſten Platz.

Im Jahre 1740. ernennte ihn der König Auguſt zum Legationsrathe: nur bediente er ſich dieſes Titels, nicht ohne guten Bedacht, eben ſo wenig, als des erſten von der Petersburgiſchen Akademie, um den Argwohn Uebelgeſinnter zu vereiteln, ob er ſchon ungegründet geweſen wäre. Ein Vorſchreiben des Pohlniſchen Crongroßcanzlers bewog ihn in eben dieſem Jahre gegen die Zeit des Reichstags, mit Bewilligung des Ruhmwürdigen Danziger Magiſtrats, nach Warſchau zu reiſen. Hier that er innerhalb dreyer Monathe, was ihm aufgegeben worden war, und kehrte alsdann zu ſeinen Amtsverrichtungen beym Gymnaſio zurück. Das Inſpectorat deſſelben, womit die Profeſſion der Rechte und Geſchichte verbunden iſt, ward im September 1748. durch **Willenbergs** tödtlichen Hintritt ledig gemacht, und **Lengnichen** beym Anfange des folgenden Jahres anvertraut. Allein nach einer kurzen Zwiſchenzeit mußte er dieſe Stelle wieder verlaſſen, und an wichtigern Geſchäften Antheil nehmen.

Denn am 5ten May 1750. wählte man ihn zum Syndikus der Stadt. Er bewunderte dabey die göttliche Fügung, die ihn nun **Roſenbergs**, deſſen Gunſt er faſt vierzig Jahre genoſſen hatte, ſo wie vorher **Willenbergs**, ſeines alten Lehrers und darauf vertrauteſten Collegens, unmittelbaren Nachfolger werden ließ. Seit dem Antritte dieſes neuen Amts waren noch nicht zehn volle Tage verfloſſen, als verwickelte und bedenkliche innerliche Irrungen, welche die gute Stadt beunruhigten, eine abermalige Reiſe nach dem Königlichen Hoflager zu

Warschau erfoderten. Er begab sich also, in Gesellschaft zweyer vornehmen Mitglieder des Raths, dahin, wo sie zusammen, mit vereinigten Kräften, an einem der Republik heilsamen Ausgange arbeiteten. Eine andere Verschickung fiel ihm 1767. im acht und siebenzigsten Jahre seines Alters allein zu. Der hochweise Magistrat bevollmächtigte ihn nämlich zu dem evangelischen Convent aus Groß- und Klainpohlen, auch aus dem Herzogthume Preußen, zu Thorn. Ein so betagter Greis konnte sich leicht von dieser Commission losmachen. Doch nein! der edle Eifer, die äußerst gekränkten Rechte seiner Glaubensgenossen mündlich und schriftlich zu vertheidigen, war zu mächtig, daß er eine solche Bemühung hätte von sich ablehnen sollen, welche ungefähr in vier Monathen ein erwünschtes Ende gewann. Der versammlete Adel verehrte **Lengnichen** als ein Orakel der Provinz, und diesen Vorzug brachte er nach Danzig. So gewiß es aber überhaupt ist, daß er von jedermann werth gehalten wurde, und auch Lobsprüche vom Throne auf ihn herunter schalleten, wie ich weiter unten erzählen will: so wenig verleitete ihn dieses zum Stolze. Die Zufriedenheit Anderer über seine Handlungen würkte vielmehr eine wahre Demuth in ihm.

Noch habe ich von seinen häuslichen Umständen Etwas hinzuzusetzen. Er lebte, vom 2. Junius 1733. an, mit der Wittwe des Professors der Griechischen und Morgenländischen Sprache beym Gymnasio, **Carl Ludewig Hoheisels**, in der vergnügtesten Ehe. Sie war die Tochter **Joh. Lorenz Fischers**, ältesten Diaconus an der Oberpfarrkirche zu St. Marien, und gebahr ihm zwo Töchter. Die älteste starb gar frühzeitig, die jüngste hingegen ist seit 1773. an ihren Vetter, Herrn **Carl Benjamin Lengnichen**, einen gleich anfangs gerühmten Prediger, der sich auch durch gelehrte Schriften bekannt

bekannt gemacht hat, glücklich verheyrathet. Er sah im September des vorigen Jahres die größte Gefahr vor Augen, seine beste Gattin durch den Tod zu verlieren. Doch vielleicht freuet er sich jetzt, indem ich dieses schreibe, über ihre vollkommene Genesung, welches ich herzlich wünsche.

Ihr Verdienstvoller Vater endigte sein Leben am 28. April 1774. in einem gesegneten Alter von vier und achtzig Jahren und einigen Monathen. Er hatte eine ganz ansehnliche und empfehlende Gestalt, gieng aber in den letzten zwanzig Jahren, und wohl noch länger, mit dem Kopfe gebückt, ohne Zweifel wegen des beständigen Sitzens und Lesens. Sein Leben bezeichneten vortrefliche Tugenden mit den schönsten Zügen. Er ehrte und liebte Gott aufrichtig. Die evangelische Religion bekennte er nicht nur äußerlich; er schätzte sie auch im Herzen hoch. Nichts hielt ihn vom öffentlichen Gottesdienste zurück, als Krankheiten, und die endlich zu sehr verschwindenden Kräfte des Cörpers. Unterdessen stellte er in dergleichen Umständen seine Andacht zu Hause an, entweder allein, oder mit den Seinigen. Am Sonntage setzte er alle gewöhnliche Verrichtungen bey Seite, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie so beschaffen waren, daß sie keinen Aufschub litten, da er denn die spätern Stunden des Tages darzu verwendete. Sonst aber hatte er blos die heilige Schrift, und ihre Ausleger, in den Händen, und, daß ich nur Ein Beyspiel anführe, den weitläuftigen Commentar des Vitringa über den Jesaias ganz durchstudirt. Zur Abwechselung nährte er auch wohl seinen Geist vermittelst erbaulicher Predigten. Eine patriotische Begierde, das allgemeine Beste, besonders seiner Geburtsstadt, die ihm recht sehr am Herzen lag, möglichstermaßen zu vermehren, beseelte ihn dergestalt, daß er keine Mühe, keine Beschwerlichkeiten scheuete.

Auf der höchsten Stufe seiner Jahre verwaltete er noch das Syndicat mit seltener Munterkeit, bis ihm zuletzt das Siechbette die vorigen Eigenschaften immer mehr entzog. Und eben diese Lage, worinn er sechs Monathe vor dem Abschiede aus der Welt unthätig zubringen mußte, war ihm, einem Manne, der sichs angewöhnt hatte, jede Stunde arbeitsam zu verbrauchen, das empfindlichste Leiden in seinem ganzen Leben. Gleichsam mit sich selbst ringend suchte er den übrigen wenigen Rest der Leibesstärke, die an und für sich lange genug seine Begleiterin gewesen war, über sein Vermögen, zur Beobachtung öffentlicher Pflichten, anzustrengen.

Zum Theil hatte er die späte Erhaltung der Gesundheit einer guten Ordnung in der Diät und im Studiren zu danken. Bereits zu Halle warneten ihn gleich Anfangs einige unangenehme Folgen, welche vom übermäßigen Nachtsitzen herrührten, und machten ihn für die Zukunft behutsamer. Von dieser Zeit an bestimmte er sich zur Regel, nie über zehn Uhr des Abends aufzubleiben, und früh um fünf Uhr an den Schreibetisch zu gehen, nach welchem Plane er sich auch als Greis richtete. Er studirte bis Abends acht Uhr, legte sich gegen zehn Uhr ins Bette, und stand um halb sechs Uhr des Morgens, selten etwas später, auf. Wenn dieses aber, wider seine Gewohnheit, zuweilen geschah, fand man ihn nicht wohl disponiret. In seinem Studierzimmer saß er am liebsten. Da war er so fort nach geendigtem Schlafe, und so lange, bis ihn andere Geschäfte abriefen. Da erlaubte er den Seinigen einen Zutritt zur Theezeit; denn dieses Getränke genoß er ungemein gern, sogar im hohen Alter, welches ich ihm gewiß nicht nachthun würde. Da nahm er die mehresten Visiten seiner Gönner und vertrauten Freunde, ja oft vornehmer, fremder Personen, an. Alle, mit welchen er gelehrte,

oder

oder politische, Unterredungen halten konnte, waren ihm zu jeder Stunde angenehm, und er ließ keinen leicht abweisen, wofern ihm nicht dringende Arbeiten über dem Halse lagen. Gesellschaften hingegen wohnte er in den ansteigenden Jahren selten bey, wenigstens nur auf kurze Zeit, ob er schon allenthalben willkommen war, nicht nur wegen seines bescheidenen und gefälligen Umganges, sondern auch weil er unterrichtend sprach, ohne viel Worte zu machen, ohne sich den pedantischen Ton eines Docenten zuzueignen. Der Ernst im Gesichte des Greises ward durch das leutseligste Betragen gemildert, und so flößte sein Anblick Ehrfurcht und Liebe zugleich ein. Bey guter Laune, im engern Cirkel wahrer, geheimer Freunde, welchen er dergestalt getreu verblieb, daß ihn weder Drohungen, noch Verheißungen, zum Wanken verleiten konnten, sah man an ihm einen aufgeweckten, scherzhaften Kopf, niemals einen mürrischen Alten, der allein die vergangenen Tage herausstreicht, da er einem schön aufblühenden Baume glich.

Der Einsichtsvolle Mann that nichts weniger, als dieses, vielmehr gewöhnte er sich an unsträfliche Sitten der neuern Zeiten, bald in bürgerlicher Gesellschaft, bald in der gelehrten Welt. Dort freuete er sich, wenn die Zahl jüngerer Freunde den Verlust der ältern ersetzte: hier zog er aus Allem Nutzen, was seinen litterarischen Kenntnissen ein helleres Licht gab. Er lernte gern, und täglich mehr, besonders im historischen Fache. Die dahin gehörigen neuen Schriften las er sorgfältig und mit Vergnügen, so merklich auch der Geschmack von demjenigen abstach, welcher damals herrschte, als er die Laufbahn der Scribenten zuerst betrat. Man siehet es seinen spätern Produkten offenbar an, wie aufmerksam er gewesen sey, den Vortrag umzuschmelzen, und die Schreibart zu verbessern. Bis zum Erstaunen hat er

viel

viel gelesen, und, bey einem sehr dienstbaren Gedächtnisse, vor hundert Andern seines Standes die reichlichsten Früchte davon eingeerndtet. Daher gab er für gelehrte Freunde gleichsam ein Universalmagazin, und für seine Vaterstadt ein lebendiges Archiv ab. In der Historie und dem Staatsrechte von Pohlen, und dem ehemaligen Pohlnischen Preussen, übertraf er unstreitig alle seine Zeitgenossen. Mit den Lateinischen Autoren, die man classische zu nennen pflegt, stand er in der engsten Verbindung, und es fiel ihm gar nicht schwer, die merkwürdigsten Stellen derselben aus dem Kopfe herzusagen, ja das Buch selbst, die Capitel, oder Verse, mit anzuzeigen. Unter den alten Dichtern hielt er den **Horaz**, und unter den Geschichtschreibern den **Tacitus** für seine Lieblinge. Diesen scheinet er auch nachgeahmet zu haben. Denn **Lengnich** schreibt fernicht und sinnreich, wie jener, aber noch reiner und zierlicher, als eben derselbe, wenn ich mich nicht ganz irre. Er würde dem besten Zeitalter der Römer Ehre machen. Lateinische Verse geriethen ihm ebenfalls nicht übel. Da er 1708. auf dem Gymnasio studirte, war von ihm das sechste Buch der **Aeneide** in ein lyrisches Gedicht verwandelt worden. Man fand diese Probe, welche dreyzehn Quartbogen erfüllt, einige Jahre vor seinem Tode, und wies sie ihm. Er lächelte darüber, und sagte, sie diene wenigstens zum Zeugnisse, daß er in seiner Jugend Latein gelernt habe. Das hatte er freylich gut gelernt, und noch mehr Sprachen dazu. Der Griechischen, Italiänischen und Pohlnischen war er so kundig, daß er die darinn geschriebenen Werke ohne Anstoß lesen konnte; Lateinisch aber und Französisch redete er eben so fertig, wie seine Muttersprache. Dem Herrn **Tromler** ist es kaum zu verzeihen, daß seine im vorigen Jahre zu Warschau herausgekommene Abhandlung de Polonis, Latine doctis, unter andern weit weniger bedeutenden Danzigern den Namen eines **Lengnichs** gar

nicht

nicht enthält. Mit Correspondenz mochte er sich nicht beladen, es müßte denn ein Nothfall vorhanden gewesen seyn. Er bedaurete keine Zeit mehr, als diejenige, welche er durchs Briefschreiben verschwenden sollte, und es fehlte ihm wirklich an Muße dazu. Alles, was er that, bestand darinnen, daß er seine auswärtigen Bekannten nur mündlich einer unveränderten Ergebenheit und Hochachtung versichern ließ, so oft, als sich eine Gelegenheit darbot.

Bey dem Allen hatte er doch seine schwache Seite, und welcher Sterbliche hat sie nicht mit ihm gemein? Manchmal wurden Hitze und Heftigkeit Meister über ihn, hauptsächlich in öffentlichen Angelegenheiten, wo es auf das Wohl der Republik ankam. Widerspruch vertrug er nicht leicht, zumal von Einem, den er übersehen zu können glaubte, und wenn er gewiß wußte, daß ihm Recht und Billigkeit das Wort rede. Zur Satyre reizte ihn entweder ein natürlicher, oder durch Uebung erworbener, Hang. Seine witzigen Einfälle waren also nicht selten etwas beissend, obschon ungesucht, niemals aber arteten sie zur Beleidigung aus. In mißlichen Fällen bezeigte er sich zuweilen für einen Staatsmann zu furchtsam, welches jedoch nur relativisch ein Fehler war, und vielleicht die meiste Zeit den Namen einer klugen Behutsamkeit verdiente.

Nun haben meine Leser **Lengnichs** Bild, das nach Vermögen ausgemahlte Bild eines Mannes, worauf die wenigen Flecken bey der Menge schöner, nicht alltäglicher Eigenschaften fast unmerklich werden. Kann man sich also sehr wundern, daß diese ihm die deutlichsten Zeichen der Gnade, des Vertrauens und der Hochachtung von Hohen und Niedrigen zuwege brachten? Selbst die Könige in Pohlen, August der dritte, und der jetzt glorwürdigst regierende Stanislaus August, erkann-

laus Auguſts, erlauchter Herr Vater, welcher ſich mehrmals zu Danzig aufhielt, beſuchte **Lengnichen** nicht nur oft nebſt ſeiner Gemahlin, und beſchenkte ihn faſt eben ſo oft großmüthigſt, ſondern überließ auch ſeine erhabenen Söhne der Aufſicht und Unterweiſung deſſelben. Wie gnädig der jetzige König ſich dieſer Zeit erinnert habe, hiervon zeuget das eben eingerückte Deutſche Schreiben.

Da ſolche glänzende Perſonen einen **Lengnich** achteten: ſo iſt leicht von dieſen auf Gelehrte zu ſchließen. Alle, die ihn kannten, und wer hätte ihn nicht kennen ſollen? Alle, ſag ich, mußten ſeinen Verdienſten Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Ich will nur zwey Beyſpiele anführen. Der berühmte Joh. Jacob Maſcov, dieſe unvergängliche Krone der Leipziger Muſen, hatte mit ihm in jüngern Jahren die aufrichtigſte Freundſchaft geſtiftet. Sie waren beyde Landsleute, beyde in einem Jahre gebohren, beyde Schulgeſellen geweſen. Sein Vetter und nachmaliger Schwiegerſohn wartete 1761. Maſcoven auf, als er die akademiſchen Studien anfieng, und überbrachte von **Lengnichen** eine Empfehlung ſeiner eigenen Perſon. Jener gab zur Antwort: **ihr Name dient ihnen ſtatt aller Empfehlung.** Gottſched ſuchte 1729. zu Danzig eben die Lehrſtelle, wozu **Lengnich** erwählt ward. Nachdem er ihn aber ſelbſt in ſeiner Antrittsrede hörte, tröſtete er ſich bald, und rechnete es für keine Schande, ſich einem ſo geſchickten Manne nachgeſetzt zu ſehen. Aus großer Hochachtung gegen ihn erwieſen ſie auch, er und ſeine Ruhmvolle Gattin, den **Lengnichiſchen** Verwandten, während ſeines Aufenthalts zu Leipzig, mehr Gefälligkeiten, als irgend einem ſeiner Landsleute.

Es

Es liegt mir noch ob, die Schriften desjenigen Gelehrten, welcher bisher mein angenehmer Gegenstand gewesen ist, in ein richtiges Verzeichnis zu bringen. Ich verspreche mir davon den Beyfall der Leser desto gewisser, je dreister ich mir zu sagen getraue, daß es bis zu dieser Stunde an keinem Orte so vollständig anzutreffen seyn werde.

1) Praefatio de vita et scriptis *Guil. Turckii.* Sie ist desselben Specimini Historiae sacrae zu Halle 1718. in 8. von **Lengnichen** unter dem Namen des Verlegers vorgesetzt worden, und bestehet aus 6 Seiten. Schon damals zeigte er mit dieser kurzen Schrift, wie stark er dereinst in der lateinischen Schreibart werden würde. **Carl Benjamin Lengnichs** Beyträge zur Kenntnis seltener und merkwürd. Bücher, Th. II. S. 145.

2) Diss. de origine et progressu poenae adulterarum apud Romanos, Halae 1712. auch abermals daselbst 1740. auf $5\frac{1}{2}$ Quartbogen. Diese Gradual-Dissertation, welche zur eleganten Rechtsgelehrsamkeit gehört, hat er zwar unter **Joh. Pet. Ludewigs** Vorsitze gehalten, aber selbst verfertiget.

3) de patria S. Aurelii *Prudentii* Clementis Conjecturae, Halae 1713. 9 Seiten in 8. Er hat sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens zu erkennen gegeben, und hat diese Muthmaßungen der **Hällischen Neuen Bibliothek** Stück XXVI. S. 475 — 484. einverleiben lassen. Sie werden also unrichtig **Gundlingen** zugeschrieben, und hätten billig aus dem Th. III. seiner Observation. selectar. ad rem litterariam spectantium wegbleiben sollen. **Lengnich**, dessen übrige Beyträge zu dem angeführten Journale mir nicht bekannt sind, suchte

mit guten Gründen darzuthun, es sey die Stadt Calaguris, am Flusse Ebro in Spanien, des **Prudentius** Vaterland gewesen. Unterdeß stehen doch immer einige Zweifel im Wege.

4) Nachrichten und Urtheile von den lateinischen Auctoribus Classicis, und ihren noch vorhandenen Schriften, Halle 1713. in 12. Zwölf und ein halber Bogen ohne Namen. Sein oft gerühmter Schwiegersohn ertheilt von dieser Jugendprobe, die nun nicht leicht zu finden ist, am oben gemeldeten Orte eine kurze Anzeige, und bemerkt zugleich, daß sie **Stolle** in den Nachrichten von den Büchern seiner Bibliothek Th. I. S. 33. **Paul Christ. Höpffnern** irrig zugeeignet habe. Herr **Lengnich** setzt hinzu, es wäre zuweilen ein Auszug für Anfänger aus dem damals ersten Bande der lateinischen Bibliothek von **Fabricius** in einer freyen Uebersetzung dabey, und alles in dem Tone, den **Thomasius** und **Gundling** zuerst angestimmt hätten.

5) Pohlnische Bibliothek, welche von Büchern und andern zur Pohlnischen und Preußischen Historie dienlichen Sachen ausführliche Nachricht giebt. Die ersten fünf Stücke traten zu Tannenberg, wo Vladislaus Jagello die Creutzherren schlug (zu Danzig) 1718. die folgenden fünfe aber 1719. ans Licht. Es sind zween Octavbände, die zusammen 2 Alph. 12 Bogen in sich fassen. Dem letzten hat er eine Dedication an den Magistrat daselbst vorgesetzt, und seinen Namen unterzeichnet. Nun kann das Werk gar füglich unter seltene gerechnet werden, wenigstens wird man es bey den meisten deutschen Buchhändlern vergebens suchen. Der Verfasser, dessen historische Gelehrsamkeit schon darinn künftige reiche Früchte versprach, sagt

seine

seine Gedanken von den Pohlnischen Geschichtschreibern oft frey heraus, und zuweilen ziemlich satyrisch. Die Staatsschrift: Immunitas Ciuitatum Prussiae, a iurisdictione iudiciorum Tribunalitiorum regni Poloniae caet. Gedani 1718. Fol. welche **Lengnich im fünften Stück**, S. 383. recensirt, wird ihm von den Mitarbeitern am **Erläuterten Preußen**, Band V. S. 821. zwar auch, aber, wie es scheint, aus bloßem Versehen zugeeignet. Denn bald darauf kommt sie daselbst S. 830. noch einmal mit dem wahren Namen des Syndicus **Rosenbergs** vor, welcher sie verfertiget hatte. In der Bibl. historica *Struuio - Buderiana*, S. 1508. der bisherigen neuesten Ausgabe, stehet der Inhalt aller Stücke, und in meiner Bibl. hist. litter. selecta, Band II. S. 988. das hier eben wiederholte Urtheil, welches ich seit dieser Zeit zu ändern nicht Ursache gehabt habe. Wer eine weitläuftige Recension dieser Pohlnischen Bibliothek zu lesen wünscht, und das **Gelehrte Preußen** bey der Hand hat, dem wird der Th. I. S. 1 — 16. S. 69 — 82; und S. 292 — 301. unfehlbar ein völliges Gnüge leisten.

6) Dissert. de Prussorum Comitiis, Gedani 1720 in 4. auf 2 Bogen. Sie ward unter **Willenbergen**, welcher in dem angehängten Glückwunsche an der Arbeit verschiedenes aussetzte, von **Joh. Jac. Ammelung** vertheidiget, und in den Actis Borussicis Band II. S. 565 — 585. unter eben desselben Namen ganz eingedruckt. Daß sie aber, nebst den folgenden Nummern 7. und 18. aus **Lengnichs** Feder geflossen sey, ist eine unstreitige Wahrheit. Man sehe davon die gedachte Bibl. histor. *Struuio - Buder.* S. 1554. **Ge. Pet. Schultzens**

Hiſtor. Interregni nouiſſimi et Comitiorum in Pruſſia Polonica 1733. celebratorum (Gedani 1738. in 4.) S. 2. §. 6. und S. 88. §. 42. ingleichen das Gelehrte Preußen Th. II. S. 104. auch den Preußiſchen Todestempel S. 58. und 760. Der Verfaſſer hat ſich jedoch zu dieſen und andern, ohne ſeinen Namen gedruckten, Schriften der erſtern Jahre in der Folge nie öffentlich bekannt, noch ſie in ſpätern Werken citirt, theils verſchiedener Nebenurſachen wegen, theils weil er ſie für unreife Produkte hielt, die gar zu geſchwind erwachſen waren.

7) Diſſ. de muneris Theſaurarii, in Pruſſia Occidentali, antiquitate, iuribus et praerogatiuis, Gedani 1722. in 4. auf 8 Bogen, ohne 2 Bogen Vorbericht, und Glückwünſche an den Reſpondenten, Joh. Conſt. Ferber. Auch dabey hatte Willenberg den Vorſitz. Es iſt noch ein Exemplar vorhanden, auf deſſen Titel Lengnich ſeinen Namen hinzugeſetzt hat. Das Gelehrte Preußen Th. I. S. 34. und 223. kann von dieſer Abhandlung weiter nachgeleſen werden.

8) Geſchichte der Preußiſchen Lande, Königlich-Pohlniſchen Antheils, ſeit dem Jahre 1526. bis auf den Tod Sigismundi I. Alles aus geſchriebenen Nachrichten zuſammen getragen, und mit gehörigen Urkunden verſehen, Danzig (1722.) in F. 6½ Alph. Der erſte Band, welchen er dem Rathe daſelbſt zugeeignet hat. Eine vorläufige Nachricht von der Preußiſchen Regimentsverfaſſung, unter der Pohlniſchen Regierung nach den Grundgeſetzen, iſt auf 54 Seiten vorangeſchickt, auch dieſe Schrift in demſelben Jahre lateiniſch unter dem Titel: Commentatio ſuccincta de norma regiminis,

minis, quae, ſub imperio ſereniſſimorum Poloniae Regum, Pruſſiae ex praeſcripto iurium, vt vocant, fundamentalium competit, 14 Bogen in 4. ſtark, von ihm ſelbſt herausgegeben worden. Eine genaue Recenſion und Anzeige des Inhalts findet man im **Gelahrten Preußen**, Theil II. S. 9 — 23.

9) Geſchichte der Preußiſchen Lande — — unter der Regierung Sigismundi Auguſti etc. Danzig 1723. in F. 7 Alph. 11 Bogen. Der zweete Band, vor welchem eine Abhandlung ſtehet mit der Ueberſchrift: **Unterſuchung des Königlichen Decrets, ſo auf dem Reichstage zu Lublin A. 1569. wider die Preußiſchen Stände, wegen Beſuchung der Reichstage und des Sitzens im Pohlniſchen Senat und in der Landbothenſtube, abgeſprochen worden**, 24 Seiten.

10) Geſchichte der Preußiſchen Lande ſeit dem Ableben Sigismundi Auguſti bis auf den Tod Königes Stephani zu Ende des Jahrs 1586. u. ſ. w. Danzig 1724. auf 7 Alph. 8½ Bogen in F. Den Anfang macht in dieſem dritten Bande ein kurzer Aufſatz von 10 Seiten, welcher des Erzbiſchofs zu Gneſen, **Stanisl. Karnkows**, den Preußiſchen Privilegien nachtheilige Abhandlung de iure prouinciali Terrarum, maiorumque Ciuitatum Pruſſiae beleuchtet, und zugleich **Caſp. Schützens** vorher noch ungedruckten Brief darüber enthält.

11) Geſchichte der Preußiſchen Lande ſeit dem Ableben Königes Stephani unter der Regierung Sigismundi III. bis ins Jahr 1605. ꝛc. Danzig 1726. in F. 6 Alph. 18 Bogen. Der vierte Band. Die vorgeſetzte Nachricht **von der Religionsänderung in Preußen** füllt 24 Seiten aus.

12) Geſchichte der Preußiſchen Lande ſeit dem Jahr 1606. bis auf das Ableben Königes Sigismundi III. u. ſ. w. Danzig 1727. in F. 5 Alph. 21 Bogen. Dieſer Band iſt der **fünfte**. Er fängt mit einer Erzählung an, die 60 Seiten, ohne 4 Seiten Inhalt, beträgt, und **von dem heutigen Zuſtande der Preußiſchen Regimentsverfaſſung** handelt. Im Jahre darauf ließ er ſie auch zu Danzig lateiniſch drucken, und gab ihr den Titel: Hodierna Reipublicae Prutenae ſub ſereniſſimi Poloniarum Regis imperio facies, ad fidem Actorum publicorum deſcripta. Sie beſteht aus 16½ Quartbogen, und wird im **Preußiſchen Todestempel**, S. 57. und S. 396. wie auch in den Hamburgiſchen Auszügen aus neuen Büchern (von **Hamannen**) S. 305 — 334. ausführlich genug recenſirt.

13) Geſchichte der Preußiſchen Lande unter der Regierung Vladislai IV. u. ſ. w. Danzig 1729. 5 Alph. 12 Bog. in F. Ehe er in dieſem **ſechſten** Bande zur Sache ſchreitet, redet er zuerſt von dem **Preußiſchen Landesrathe und Landesbeamten**, alsdann aber theilet er ein Verzeichnis der Preußiſchen Statthalter, Biſchöfe, Woiwoden, Caſtellane, Unterkämmerer und Schatzmeiſter mit, ſeit der Uebergabe an den König von Pohlen, bis auf den Tod Vladislai IV. welches zuſammen 38 Seiten enthält.

14) Geſchichte der Preußiſchen Lande unter der Regierung Iohannis Caſimiri, u. ſ. w. Danzig 1734. in F. 5 Alph. 22 Bogen. Der **ſiebende** Band. Hierinn handelt er auch vom Oliviſchen Frieden, aber freylich, ohne ſeine Schuld, **nicht vollſtändig**. Der berühmte Herr Hofrath **Böhme** zu Leipzig, mein alter vornehmer Freund, drückt ſich darüber

in

in ſeiner gewöhnlichen ſchönen Schreibart, alſo aus: At profecto piaculum duxerim, illaudatum praetermittere *Godofr. Lengnichium:* egregium virum, Hiſtoriae Polonae, quidam eum non minus vere, quam magnifice, adpellat, Thucydidem. Tanta ille res Polonas atque Pruſſicas vel iudicii grauitate expoſuit, vel orationis lumine illuſtrauit. Etiamſi vero Oliuenſem Pacificationem diligentiſſime narrauit, tamen quo minus ſingula penitius excuteret, impedimento ei fuit, quod deſtituebatur Legatorum Actis, adeo tum delitescentibus, vt nec in talis tantique viri manus venirent. Er ſagt es in den Actis Pacis Oliuenſis ineditis, Band I. S. 231. der zwoten Section.

15) Geſchichte der Preußiſchen Lande unter der Regierung der Könige Michaels und Johann des dritten ꝛc. Danzig 1748. 4 Alph. 17 Bogen ſtark. Der achte Band. Dieſen beyden iſt keine beſondere Abhandlung vorgeſetzt worden.

16) Geſchichte der Preußiſchen Lande unter dem Könige, Auguſt dem zweeten, u. ſ. w. Danzig 1755. Der neunte und letzte Band, welcher, außer einer Zuſchrift an den Premierminiſter, Grafen von Brühl, 6 Alph. 1 Bogen ausfüllt. Er hat eine Fortſetzung der im Bande VI. angefangenen Nachricht von dem Preußiſchen Landesrathe ꝛc. voran geſchickt, die aber nur 4 Seiten einnimmt, und hernach bis zur gegenwärtigen Zeit eigenhändig von ihm vermehret worden iſt. Eben dieſe Fortſetzung fehlt in den Exemplaren des letzten Bandes, die er mit einer neuen Vorrede verſah, daß ſie der Verleger als ein eigenes Werk verkaufen könnte. Sie haben den Titel erhalten: Geſchichte des

Königreichs Pohlen unter dem Könige August dem zweyten, vornehmlich aus ungedruckten Nachrichten abgefaßt von Gottfr. Lengnich.

Dieses ist nun das ganze wichtige Werk, welches, ohne die vorgesetzten Abhandlungen, über 56 Alphabete ausfüllt, und selten complet zu haben seyn wird; wenigstens nicht anders, als in öffentlichen Bücherauctionen. Es rührt solches daher, weil die Auflagen der einzelnen Bände nicht gleich stark gemacht, die vordersten auf Kosten des hochweisen Raths herausgegeben, die übrigen aber von dem Drucker verlegt worden sind. Recensionen aller neun Theile weiß ich nicht anzuzeigen. Nur den drey ersten ist diese Ehre in den Lateinischen Actis Erud. 1724. S. 266 — 269. und 1726. S. 102 — 107. ferner im Gelahrten Preußen Th. II. S. 1 — 24. S. 59 — 103; Th. III. S. 170 — 189. nebst S. 1 — 29. des Theils IV; auch im Continuirten Gelahrten Preußen, S. 143 — 146. des ersten Quartals, endlich aber in der Historie der Gelehrs. unserer Zeiten (Leipz. 1721. 8.) S. 833 — 847; S. 948 — 960; imgleichen S. 1031 — 1039. und zwar hier sowohl, als dort, am weitläuftigsten wiederfahren. Daß er anfange, wo Schütz aufgehört hatte, und vom Rathe, zu mehrerer Ermunterung, eine Pension genossen habe, kommt bereits in seiner Lebensbeschreibung vor. Jetzt will ich nur ein paar Worte von David Breun hinzufügen. Dieser Gelehrte schrieb in seinem Verzeichnisse de Scriptoribus Poloniae et Prussiae S. 287. das Danziger Archiv sey zu einer solchen Arbeit nicht hinlänglich, und da Lengnich diesem allein folge: so könne er freylich auf das Lob eines vollständigen Geschichtschreibers keinen Anspruch machen. Er giebt ihm aber in der Vorrede des dritten Bandes zur Antwort, daß er die Absicht nicht habe, alles, was in dieser oder jener Stadt geschehen,

ſchehen, vorzutragen, ſondern nur was zum Staatsrechte gehöre, und das ganze Land betreffe.

17) Der Pilgrimm auf Erden, und Bürger im Himmel, bey der Leichenbeſtattung Herrn Simon Chriſt. von Schrödern, Mitglied E. E. Gerichts der Rechten Stadt Danzig, welcher auf der Reiſe nach dem Embſer Bade den 29. May 1723. zu Freyenwalde an der Oder ſeine Lebensreiſe geendiget. Er hat dieſe Rede für einen Diaconus allda, Chriſt. Tilen, verfertiget, und ſie ward unter deſſelben Namen auf 4 Bogen in F. gedruckt.

18) Diſſ. de vnionis, qua Poloniae iungitur Pruſſia, indole, Gedani 1727. 6 Quartbogen, ohne die Nachſchrift des Präſes, Willenbergs, und die Glückwünſche der Opponenten. Im Iure publico regni Poloni, Band I. S. 21. der erſten Ausgabe beruft er ſich ſelbſt darauf, als auf ſeine Arbeit. Eine Deutſche Ueberſetzung iſt 1760. dem Staatsrechte des Pohlniſchen Preußens angehängt, wovon weiter unten, Nummer 36.

19) Progr. quo ad lectiones ſuas audiendas Athenaei cives inuitat, Ged. 1729. in F. Er ließ es beym Antritte ſeines Lehramts drucken; ich weiß es aber nicht, ob er etwas Beſonderes darinn abgehandelt habe.

20) Progr. ad audiendam Orationem ſaecularem in memoriam Auguſtanae Confeſſionis, ante ducentos annos Carolo Caeſ. traditae, 1730. in F.

21) De Pruſſorum in Auguſtanam Confeſſionem meritis Oratio ſaecularis d. VI. Iul. habita, Ged. 1730. in 4. 6 Bogen ſtark. Das vorherſtehende Programm iſt, nebſt einer Dedication an E. H. Rath

zu Danzig, vorgedruckt worden. Eine ausführliche Nachricht davon mit des Redners eigenen Worten ertheilen die Acta Boruſſica, eccleſiaſtica, ciuilia et litter. Band III. S. 868 — 876.

22) Trauerrede auf Herrn David Schüllern, Acciſrath in Leipzig, und Agenten in Danzig, 1732. Vermuthlich zuerſt mit den gewöhnlichen Funeralien. Gottſched rückte ſie hernach als ein ſchönes Stück Deutſcher Beredſamkeit 1743. ſeiner ausführlichen Redekunſt, S. 621 — 629. der dritten Edition, mit ein. Er verdient allen Dank dafür, daß er dieſe angenehm zu leſende Blätter der Vergeſſenheit entriſſen hat.

23) Diſſert. de Polonorum Maioribus, Ged. 1732. in 4. 2½ Bogen. Sie iſt auch der Anhang in beyden Ausgaben der Hiſtoriae Polonae.

24) Progr. quo ad audiendam Orationem in memoriam Auguſti, Optimi, Regis Poloniarum, d. V. Martii inuitat, Ged. 1733. in F. Eine ſehr zierliche Schrift, welche den Leipz. Zeit. v. Gel. Sachen deſſelben Jahres S. 197 — 199. wörtlich einverleibt ward.

25) Auguſti Secundi, Regis Poloniarum, et Electoris Saxoniae, indulgentia, Senatus iuſſu Oratione celebrata, Gedani 1733. in 4. 6½ Bogen, nebſt einer Zuſchrift an den Danziger Magiſtrat, und dem gedachten Programm. Gottſched beſorgte ſofort zu Leipzig nicht nur einen neuen Abdruck, ſondern auch durch Joh. Joach. Schwaben eine Deutſche Ueberſetzung dieſer Rede, welche ſowohl, als das lateiniſche Exemplar, 4 Bogen in F. ausfüllt. Ein ſolches bey kleinen Schriften ſehr unbequeme Format

Format hätte ich aber wohl wegwünſchen mögen. Die überſetzte Rede iſt hiernächſt 1734. in 4. zu Danzig nachgedruckt, und in der bereits erwähnten Gottſchediſchen Redekunſt S. 594 — 609. das Programm aber S. 690. ganz zum Muſter vorgeſtellt worden. Und ſie verdient es gewiß, daß ſie jeder, beſonders in der Originalſprache, leſe, weil ſie ein vortrefliches Beyſpiel der männlichen Beredſamkeit abgiebt. Die Leipziger Zeit. v. Gel. Sachen in dem oben gemeldeten Jahre S. 411. enthalten kein übertriebenes Lob davon. Ich muß es hier öffentlich bekennen, daß ſie bey mir, einem damaligen Jünglinge, welcher im Begriffe war, die akademiſche Laufbahn anzutreten, den erſten und ſtärkſten Eindruck der Hochſchätzung gegen den Verfaſſer machte, ob ich ſchon ganz unfähig war, die andern, weit größern Verdienſte deſſelben einzuſehen.

26) Progr. quo nuptias ſuas cum Euphroſina Florentina, Ioh. Laur. *Fiſcheri* filia, Car. Ludov. *Hoheiſel* vidua, nunciat, 1733. 1 Bog. in F.

27) Diſſ. de religionis Chriſtianae in Polonia initiis, 1734. 3 Quartbogen.

28) Herrn Gottfried Bentzmanns, Bürgermeiſters der Danziger Nerung und Scharfau Verweſers, ſchriftliches Ehrengedächtnis, Danzig ohne Jahr (1734.) in F. 9½ Bogen, nebſt 6 Bogen Aufſchriften und Verſen von Verſchiedenen, und dem ſchönen von Joh. Houbraken geſtochenen Portrait des Verſtorbenen, auch Lengnichs lateiniſchen Unterſchrift in Verſen. Der Name des Verfaſſers iſt am Ende der Dedication zu leſen.

29) Diſſ. de Polonorum Conſoederationibus, 1735. auf 5 Bogen in 4.

30) Pacta Conuenta Auguſti III. Regis Poloniarum, Commentario perpetuo illuſtrata, Lipſ. 1736. in F. 1 Alph. 12 Bogen, auch abermals vermehrt und verbeſſert zu Danzig und Leipz. 1763. in 4. 1 Alph. 5 Bogen ſtark. Es kam eine neue Vorrede hinzu; die vorige Zueignungsſchrift aber an den König blieb zurück, weil er ſtarb, ehe der Druck vollendet worden war. Herr **Formey** überſetzte die erſte Ausgabe in die Franzöſiſche Sprache, und ſtellte ſie im Gravenhaag 1741. auf 23 Octavbogen unter dem folgenden Titel ans Licht: Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire et au Droit public de Pologne, contenant particulierement les *Pacta Conuenta* d'Auguſte III. avec un Commentaire hiſtorique et politique etc.

31) Hiſtoria Polona, a Lecho ad Auguſti II. mortem, Lipſ. 1740. in med. 8. 1 Alph. $3\frac{1}{2}$ Bogen, mit der bereits angeführten Diſſert. de Polonorum Maioribus, der ſchönen Zuſchrift an den Grafen **Poniatowski**, der Vorrede, und dem Regiſter. **Lengnich** hatte die Ehre, dieſes großen Vaters älteſte drey Herren Söhne, unter welchen auch der jetzt regierende König war, in der Pohlniſchen Hiſtorie zu unterrichten. Er dictirte ihnen die wichtigſten Sätze in die Feder, und erklärte ſie mündlich, woraus hernach das gedruckte Werkgen entſtand. Eine neue, vermehrte und verbeſſerte Edition erfolgte zu Danzig 1750. in med. 8. 1 Alph. 8 Bogen ſtark. Die zu Leipzig 1741. auf $1\frac{1}{2}$ Alph. in 8. verlegte **Hiſtorie des Königreichs Pohlen von Lecho bis auf Auguſt II.** iſt nichts anders, als eine Deutſche Ueberſetzung der erſten Ausgabe.

Sie

Sie hat Andr. Schotten zum Verfaſſer, einen Danziger Gelehrten, welcher ſich auch durch eigene Schriften um die vaterländiſche Geſchichte verdient gemacht hat.

32) Ius Publicum regni Poloni, Gedani 1742. Tomus I. Tomus II. 1746. in 8. Beyde Bände enthalten 3 Alph. 2½ Bogen. Die Zuſchrift iſt an den geweſenen Biſchof von Culm, und Großkanzler, Andreas Zaluſki, gerichtet. Im Jahre 1765. und dem folgenden erſchien die zwote verbeſſerte Auflage daſelbſt, ebenfalls in zween Octavbänden, welche 9 Bogen mehr hat, und bis zum Anfange der jetzigen königlichen Regierung fortgehet. Anſtatt der Zuſchrift iſt eine neue Vorrede hinzugekommen. Aus dem erſten Abdrucke wird in den Leipz. Zeit. v. Gel. Sach. 1743. S. 500. und 1746. S. 548. das Vornehmſte kurz erzählet, und der Beſchluß mit dem wahren Urtheile gemacht, daß die Schreibart ſehr männlich, und ſo gerathen, wie man ſie an den lateiniſchen Werken dieſes berühmten Mannes längſt gewohnt ſey. Die allgemeine Deutſche Bibliothek, Band XII. St. 2. S. 351. zeigt die zwote Ausgabe an, nicht ohne vielen Ruhm des Verfaſſers, und zugleich leſe ich allda von eines Pohlniſchen Edelmanns, Moszenſky, gedruckten Ueberſetzung in die Sprache des Landes; doch wird weder der Ort, noch das Jahr und Format, beygefügt.

33) Progr. ad exſequias *Sam. Frid. Willenberg*, Iurium Doctoris, illorum et Hiſtoriarum Prof. P. O. ac Athenaei Inſpectoris, Ged. 1748. 2 Foliobogen. Dieſer bekannte Gelehrte ſtarb in einem eben ſo hohen Alter, wie ſein Nachfolger, welcher von deſſel-

deſſelben Leben und Schriften die beſte Nachricht ertheilet.

34) Progr. quo Athenaei ciues ad lectiones ſuas, d. XIII. et XVI. Ianuarii inchoandas, vocat et inuitat, 1749. ein Bogen in F. Die Gelegenheit dazu gab das übernommene Inſpectorat.

35) Hiſtoria Europae recentior ad finem Anni 1748. in vſum Athenaei Gedanenſis breuiter deſcripta, Ged. 1749. 4 Bogen in med. 8. Ein unvollendetes Werk. Der Verfaſſer bekam währenden Drucks den Ruf zum Syndikate, und ward ſogleich mit wichtigen Staatsgeſchäften überhäuft, die eine Fortſetzung nicht geſtatteten. Dieſe wenige Bogen enthalten alſo nur das erſte Buch, oder eine kurze Geſchichte von Pohlen in 9 Capiteln, zu deren Vollſtändigkeit noch die beyden letzten Paragraphen fehlen, welche ſein Herr Schwiegerſohn in der Handſchrift beſitzt. Zu vermuthen iſt es, daß Alles, oder das Meiſte, zu Maculatur beſtimmt worden ſey, welches ich in dieſem Falle bedaure. Denn woferne die zurück gebliebenen zween Paragraphen noch dazu gekommen, und die fertigen Bogen unter einem beſondern, dem Gegenſtand angemeſſenen, Titel erſchienen wären, möchte wohl manchen Liebhaber der **Lengniſchen** Schriften, welcher die neuere Pohlniſche Geſchichte gleichſam in einem Blicke zu überſehen wünſcht, ein angenehmes Geſchenk damit gemacht worden ſeyn.

36) Ius Publicum Pruſſiae Polonae, Gedani 1758. in med. 8. 20½ Bogen ſtark. Die unter der Nummer 12. ſtehende Abhandlung: Hodierna Reipublicae Prutenae facies, diente dem Verfaſſer zur Grundlage dieſes brauchbaren Werks. Gottlieb Künhold

hold überſetzte es, nebſt der Diſſert. de vnionis, qua Poloniae iungitur Pruſſia, indole, in die Deutſche Sprache, und gab ſeiner Arbeit den Titel: Staatsrecht des Pohlniſchen Preußens, und Vereinigung der Lande Preußen mit dem Königreich Pohlen. Sie verließ zu Danzig 1760. die Preſſe, und füllt 1 Alph. 7 median octav Bogen aus.

37) Status cauſſae affectatam a perilluſtri et reuerendiſſimo Domino Referendario regni in ciuitate Gedanenſi Commiſſionem concernens, Gedani 1761. 2 Quartbogen, auch in demſelben Jahre auf 18 Seiten in 4. alſo deutſch überſetzt: Bericht von der angemaaßten Commiſſion Ihro Excellenz, des Herrn Cron *Referendarii* in der Stadt Danzig. Doch hat Lengnich am Texte ſelbſt keinen Antheil. Dieſer iſt von einer andern Feder. Nur die Anmerkungen zum Innoteſcenz-Schreiben, des Cronreferendars hat er beygefügt.

38) Zulaga Gedanenſium Ciuitati ab Ordinibus aſſerta, Ged. 1761. 11 Quartbogen, und deutſch: der Stadt Danzig von den geſammten Ordnungen behauptetes Recht zur Bürgerzulage. 10 Bogen in 4. Von dieſer Ueberſetzung ſind in demſelben Jahre zwo Auflagen veranſtaltet worden, und zugleich iſt ein Supplement darzu, mit einer zu Warſchau heraus gekommenen Gegenſchrift, ebenfalls in lateiniſcher und Deutſcher Sprache nachgefolgt. Das Original beſtehet aus 9, die Ueberſetzung hingegen aus 8½ Bogen in 4.

39) Tractatus Portorii Gedanenſis cum notis editi, Ged. 1762. in 4. auf 18 Bogen. Der Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes mit Anmerkungen,

ten ein Buch kurz beſchreibe, welches der beſten Empfehlung ſo würdig iſt. Man muß es für keine bloße Ueberſetzung der Preußiſchen Hiſtorie, womit ſich der Verfaſſer ein Andenken geſtiftet hat, ſondern als ein von jener unterſchiedenes Original anſehen. Oft ſind die Erzählungen, die bis aufs Jahr 1490. gehen, und ſich mit dem achten Buche endigen, ausführlicher, oft auch kürzer. Die eigene Handſchrift des Geſchichtſchreibers lag im Danziger Archive ſehr lange verborgen, und Lengnich erhielt endlich vom Magiſtrate den Auftrag, ſie vermittelſt des Drucks gemein zu machen. Dieſes Geſchäfte übernahm er nun im achtzigſten Lebensjahre; er begleitete die Ausgabe mit einer Vorrede, und Anzeige der merkwürdigſten Sachen. Ein Stück der Vorrede iſt mir zugeſchickt worden, welches ich hier mittheilen will, da es nicht nur das Schickſal des Werks deutlich zu erkennen giebt, ſondern auch zum ſicherſten Beweiſe dient, wie fließend und nett die Schreibart eines Mannes noch damals geweſen ſey, als er ſchon Stufen des menſchlichen Alters überſtiegen hatte, wohin unter vielen tauſenden kaum Einer zu kommen pflegt. Seine Worte lauten alſo: Inter ſcripta (*Schützii*) rerum Pruſſicarum Hiſtoria eminet, quam auctor biennio ante mortem *Serueſtae* a. 1592. Germanice excudi, et a. 1599. bibliopola Lipſienſis typis *Islebienſibus*, ſuis ſumtibns, repeti curauit. Cum vero liber a linguae Germanicae ignaris legi non poſſet, idque auctori diſpliceret, monitus inſuper ab amicis, Latine vertere decreuit, vt omnium gentium eruditis prodeſſet: quod ſuum propoſitum in Scriptorum indice ante editionem Serueſtanam pagina ſecunda publicauit, et poſt eius mortem, quaſi adhuc viueret, Lipſienſis ille bibliopola itera-

uit,

uit, cum *Schützius* verſionem, quantum per mortalitatem licuerat, iam abſoluiſſet. Orſus enim, quod deſtinauerat, dum pergeret ſtrenue, mors intercedens cum fine octaui hiſtoriae libri telam abrupit.

Non periit, quamquam nondum peractus, vtiliſſimus labor, ſed ipſius auctoris manu duobus voluminibus ſcriptis in Ciuitatis Gedanenſis tabularium, in quo publica ſcripta, et ſuperiorum temporum monumenta, ſancte cuſtodiri ſolent, inferebatur: vbi centum et ſeptuaginta annos latuit, et bene latuit, a temporis et hominum iniuriis ſatis ſecurus, cuius editionem flagitabant, quotquot ſupereſſe nouerant, cum noſtrates, tum exteri. Et inter hos quidem praecipue Galli et Britanni qui, vt omne genus litterarum tractant, ita res Pruſſorum, quas geſſerunt olim, ſuis vindicant ſtudiis, vt gentis initia et vices ſciant, quacum ab aliquot ſaeculis, magno vtrinque fructu, exercuerunt negotium, et mutua iura intercedunt. Ipſe bene memini, me ab Iis ac peregrinis aliis ſaepe interrogatum, annon haberemus ſcriptorem rerum Pruſſicarum idoneum et Latinum, ac cum inter ſermonem *Schützium*, cuius hiſtoria Germanice in omnium manibus, ſed Latine ſcripta nondum in lucem prodiiſſet, commendarem, indignabundi quaſi quaeſiuerunt, cur ſcriptor tam egregius et Latinus lateret, vtque ederetur quam primum, etiam atque etiam monentes. Poloni, qui non in exterorum numero ſunt, ſed ob aeternum cum Pruſſis vinculum, et quia cum his vni parent Regi, pro coniunctiſſimis, et veluti eiusdem gentis, habendi, quia Germanica lingua in vtuntur, diuerſi videntur, *Schützium* Latine legere iam dudum optarunt,

runt, ad quem, tamquam teſtem claſſicum et quauis exceptione maiorem, Pruſſi prouocare conſueuerunt, quoties de legibus, regimine, ac deditionis olim, Caſimiro Iagellonidae factae, conditionibus amice contenderetur, vt ſolet inter populos fieri, qui antea ſeiuncti in corpus vnum libere et ſua ſponte coaluerunt.

Quo igitur *Schützziana* hiſtoria etiam iis prodeſſet, quibus ſermo Germanicus aut non ſatis familiaris, aut plane ignotus eſt, noluit ampliſſimus Ciuitatis Senatus Latinam in ſuo tabulario diutius continere, ſed mihi mandauit, vt ſine longiore mora priuatorum, quantum fieri poſſet, ſumtibus typis vulgarem, neque facile mihi mandari potuit, quod ſuſcepiſſem libentius, cum praeſtandi daretur copia, quod multorum votis expetitum fuiſſet.

Minime autem exiſtimandum, Germanicam et Latinam hiſtoriam inter ſe ita conuenire, vt poſterior prioris ſit verſio, et verſio mera. Quamuis enim vtraque easdem res pari fide memoret, narrandi tamen modo differunt, vt quae in vna breuior, in altera fuſior ſit; in vtraque non eadem ſemper citentur documenta, et quae in vna cum litteris aliis leguntur integrae, illorum in altera exhibentur ſaepe ſummae Latinae; quando vetuſtiora tempora deſcribuntur, inſerta nonnulla auctoris carmina, vt ſunt in Germanica quidam verſus aliunde petiti. In his et aliis vtramque editionem diſſerre inter ſe, inuenient, quibus comparare otium fuerit. Vt aliquid de compoſitione addatur, non poteſt non fieri, vt, qui Latine et Germanice docti, Hiſtoriam Latinam Germanicae longe praeferant. Eſt enim ſtilus Latinus, purus, perſpicuus, ſaepe ornatus, vere Romanus et hiſtoriae aptus,

vt

uit, cum *Schützius* verſionem, quantum per mortalitatem licuerat, iam abſoluiſſet. Orſus enim, quod deſtinauerat, dum pergeret ſtrenue, mors intercedens cum fine octaui hiſtoriae libri telam abrupit.

Non periit, quamquam nondum peractus, vtiliſſimus labor, ſed ipſius auctoris manu duobus voluminibus ſcriptis in Ciuitatis Gedanenſis tabularium, in quo publica ſcripta, et ſuperiorum temporum monumenta, ſancte cuſtodiri ſolent, inferebatur: vbi centum et ſeptuaginta annos latuit, et bene latuit, a temporis et hominum iniuriis ſatis ſecurus, cuius editionem flagitabant, quotquot ſupereſſe nouerant, cum noſtrates, tum exteri. Et inter hos quidem praecipue Galli et Britanni, qui, vt omne genus litterarum tractant, ita res Pruſſorum, quas geſſerunt olim, ſuis vindicant ſtudiis, vt gentis initia et vices ſciant, quaecum ab aliquot ſaeculis, magno vtrinque fructu, exercuerunt negotium, et mutua iura intercedunt. Ipſe bene memini, me ab illis ac peregrinis aliis ſaepe interrogatum, annon haberemus ſcriptorem rerum Pruſſicarum idoneum et Latinum, ac cum inter ſermonem *Schützium*, cuius hiſtoria Germanico in omnium manibus, ſed Latine ſcripta nondum in lucem prodiiſſet, commendarem, indignabundi quaſi quaeſiuerunt, cur ſcriptor tam egregius et Latinus lateret, vtque ederetur quam primum, etiam atque etiam monentes. Poloni, qui non in exterorum numero ſunt, ſed ob aeternum cum Pruſſis vinculum, et quia cum his vni parent Regi, pro coniunctiſſimis, et veluti eiusdem gentis, habendi, quia Germanica lingua non vtuntur, diuerſi videntur, *Schützium* Latine legere iam dudum optarunt,

nomen, Paſtori, munus Rectoris Gymnaſii et Sacrarum litterarum Prof. P. O. Gedani d. 1. Nov. 1770. tradidit. Ein Quartbogen. Legnich hielt dieſe Rede vor einer ſehr zahlreichen Verſammlung im ein und achtzigſten Jahre ſeines Alters ganz aus dem Gedächtniſſe, worüber ſich alle Zuhörer verwundern mußten.

Die einzige und beſte Quelle, woraus ich geſchöpft habe, iſt im Anfange dieſes Artikels genannt worden.

IX.

Johann Stephan Burgermeister, von Deyzisau.

Ein vornehmer Gelehrter zu Nürnberg hat mich unlängst schriftlich erinnert, auch zuweilen das Andenken derjenigen Juristen zu erneuern, die sich um die Gerechtsame der freyen Reichsritterschaft verdient gemacht haben. Er setzt hinzu, es würde dieses meinen Biographien in Franken, Schwaben und am Rhein noch mehr Liebhaber verschaffen. Ich folge dem so freundschaftlichen Vorschlage desto williger, je brennender mein Eifer ist, allen meinen Lesern gefällig zu werden, und da ich keinen kenne, welcher in diesem Fache größern Fleis angewendet hätte, als **Joh. Steph. Burgermeister** von **Deyzisau**: so widme ich ihm billig den gegenwärtigen Artikel.

Er leitete den Ursprung von einer uralten, schon in Nachrichten des zehenden Jahrhunderts befindlichen adelichen Familie her, deren Stammguth das Dorf Deyzisau, im Gebiete der Reichsstadt Eßlingen, gewesen ist. Den Namen **Burgermeister** erhielt dieselbe von **Marquarden** von **Deyzisau**, einem Bürgermeister der gedachten Stadt am Ende des dreyzehenden Jahrhunderts. Kriege, und andere Unglücksfälle, brachten jedoch die Nachkommen sehr herunter, und nöthigte sie, ihren Adel fahren zu lassen.

Der 10. December 1663. war zu Geißlingen, einer kleinen, im Ulmischen Bezirke liegenden, Stadt **Joh. Steph. Burgermeisters** Geburtstag. Seiner Aeltern wird nicht gedacht; sie mögen wohl niedrigen Standes

gewesen seyn. Die Schulstudien trieb er in dem Gymnasio zu Ulm, worauf er die Universitäten Marburg, Wittenberg und Strasburg besuchte. Noch hatte er das zwanzigste Jahr seines Alters nicht durchgelebt, als er bereits 1683. eine Reise nach Holland und Großbritannien that; 1687. aber blieb er einige Monathe zu Heidelberg, um die akademischen Beschäftigungen, welche er sich über vier Jahre hatte angelegen seyn lassen, zum gewünschten Ende zu befördern. Die Nähe der Reichsstadt Speier gab ihm hier bequeme Gelegenheit, auch dahin zu reisen, und vom Cammergerichte, das bald nachher aus bekannten Ursachen, auf einen andern Boden versetzt werden mußte, genauere Erkundigungen einzuziehen. Im folgenden Jahre lies er sich von der Tübingischen Juristen-Facultät zum Licentiaten, und 1691. zum Doctor der Rechte ernennen, da er unterdessen an verschiedenen Orten, besonders zu Regensburg, gewesen war, wo er die eigentliche Beschaffenheit der Reichsversammlung in vollem Lichte erkennen konnte.

Die Schwäbische freye Reichsritterschaft aus dem Neckar- und Schwarzwaldischen Canton erwählte **Burgermeistern** 1696. erst zum Consulenten, und ferner 1698. zum Syndikus, welche Bedienung bald darauf, vermittelst der Herzoglich-Würtembergischen Bestallung zum Rathe vom Hause aus, mehr Ansehen erlangte. Im Jahre 1704. erneuerte der Kayser Leopold, ihm und seinem Bruder, auch beyderseits Descendenten, den Adel; 1706. aber gieng er nach Ulm, als Rathsconsulent dieser freyen Reichsstadt. Er wohnte hier, zufrieden mit seinen Umständen, die ganze übrige Lebenszeit, ob er gleich verschiedenemal den Wink zu erhabenen Ehrenstufen sahe, wovon ich zwey Beyspiele anführen will. Denn anderer hat man, nach seinem Tode, nur obenhin gedacht. Er sollte nämlich unter der Regierung des

Kay-

Kayſers, Joſeph des erſten, würklicher Reichshofrath, und am Heſſen-Darmſtädtiſchen Hofe geheimer Rath werden.

Das Patent eines Röm. Kayſerlichen Raths allein, mit dem Protectorio, ſuchte und erhielt er 1718. weil ihm die geführten wichtigen Proceſſe, und heraus gegebenen Schriften für die oben gemeldete Reichsritterſchaft, oft mancherley Gefahr droheten. Lange vorher hatte ihm eine gar zu hitzige Vertheidigung ihrer Privilegien viele Verdrüßlichkeiten zugezogen, und am meiſten diejenige Deduction, welche weiter unten, Nummer 6, vorkommen wird. Die darinn eingefloſſenen verächtlichen Ausdrücke gegen das Herzoglich-Würtembergiſche Haus waren die Urſache, daß man ſich, da er einſt dieſes Land betrat, ſeiner bemächtigte, und ihn eine Zeit lang auf dem Schloſſe Hohen-Tübingen im Arreſte ſitzen ließ. In einer ſo kritiſchen Lage mußte er freylich denjenigen Charakter haben, welcher ſeiner Perſon die nöthige Sicherheit verſchaffte.

Er ſtarb zu Ulm 1722. noch nicht neun und funfzig Jahre alt. Mit der älteſten Tochter des berühmten Tübingiſchen Rechtslehrers, **Gabriel Schweders**, hatte er einen Sohn gezeugt, deſſen kurze Lebensbeſchreibung ich ſofort der gegenwärtigen hinzufügen werde. Jetzt liegt mir nur ob, von den gelehrten Produkten des Vaters zu reden. Schon oben iſt erwähnt worden, daß er die Feder vorzüglich für die freye Reichsritterſchaft geführt habe, und das Folgende wird es beweiſen. Wer jedoch eine gute Wahl der Sachen, Ordnung, Deutlichkeit, und angenehme Schreibart liebt, dem thut der Verfaſſer gewiß kein Genüge. Auch Druck und Papier taugen gemeiniglich nichts. Ich glaube dieſes Urtheil von ſeinen Schriften allemal verantworten zu können, und nehme keinen längern Anſtand, das Verzeichnis derſelben meinen Leſern vorzulegen.

1) Dissert. de vsuris pretii tardius soluti, Tubingae 1689. Sein Probestück zur Erlangung der Doctorwürde, unter Gabr. Schwebers Vorsitze. Daß der Candidat würklich Verfasser sey, ist wohl nicht in Zweifel zu ziehen, und doch stehet diese noch immer sehr brauchbare Abhandlung unter den zusammengedruckten Schwederischen Dissertationen, Band I. S. 381. wo sie fast 8 Bogen einnimmt.

2) Status Equestris Caesaris et Imperii R. G. d. i. des unmittelbaren freyen Kayserlichen Reichsadels der dreyen Ritterkrayſen in Schwaben, Franken und am Rheinstrom ursprüngliche Immedietät, Prärogativen, Immunitäten, Antiquitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, sammt dessen zerschiedenen Fatalitäten, 1700. in 4. Dieses Buch wurde nur auf Verlangen der Schwäbischen Reichsritterschaft gedruckt, unter dieselbe zu ihrer Information vertheilet, und daher auswärts wenig bekannt. Darauf aber trat es zu Ulm 1709. in 4. vermehrter ans Licht, 4 Alph. 5 Bogen stark. Endlich ließ er es auch dem ersten Theile des Thesauri iur. Equestris mit einverleiben. Mehr Nachricht davon geben die Supplem. Actor. Erudit. Band IV. S. 465. und die Moserische Bibl. jur. publici, Th. I. S. 126.

3) Reichsritterschaftliches Corpus iuris, oder Codex diplomaticus, Ulm 1707. 4 Alph. in 4. Auch hier sind die angeführten Supplements, S. 321. nachzulesen. Im Jahre 1721. erschien daselbst ein neuer Abdruck, welcher 21½ Alph. in zween Quartbänden, unter dem Titel, enthält: Codex diplomaticus Equestris, oder Reichsritterarchiv, mit dessen Fortsetzung. Diese füllt den zweeten Band aus,

aus, so wie der erste die vorige Auflage darstellet. **Moser**, am gemeldeten Orte, handelt von diesem Werke S. 74 — 85. mit mehrern, und vergißt zugleich nicht, über den elenden, fehlerhaften Druck zu klagen.

4) Grafen- und Ritterſaal, d. i. gründliche Vorſtellung und Ausführung, welchergeſtalt des heil. Röm. Reichs Grafen, Herren, und die andere Reichsritterſchaft bey des heil. Röm. Reichs dreyen namhaften Veränderungen 1) zu Zeiten Caroli M. und der ſogenannten Caroliniſchen Regierung, 2) zu Zeiten der in Schwaben, Franken, und am Rheinſtrome eingeführt und florirter Herzogthümer, 3) nach ſolcher Reichs-Herzogthümer Abgang, zu Zeiten des langwierigen Interregni Kayſers Friderici II. und hernach, bis auf dieſe jetzige Zeiten, mit ihren Aemtern, Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten ꝛc. gegen und bey einander geſtanden, Ulm 1715. in 4. auf 3 Alph. 10 Bogen. Die Handſchrift war bereits 1703. fertig; der Buchhändler aber, der es verlegen wollte, hielt den Druck von Jahre zu Jahre, und ſo lange, auf, daß der Verfaſſer dieſelbe endlich zurück nahm, und ſie von einem andern ans Licht ſtellen ließ. Ich entſinne mich, auch ein Frankfurtiſches Exemplar unter dem Jahre 1721. geſehen zu haben, welches den Seiten nach mit dem vorigen genau übereinſtimmt, aber doch zuverläßig eine neue Ausgabe iſt. Zur Ausfertigung dieſes Traktats gab **Joh. Schilters** Diatriba de S. R. I. Comitum praerogatiua, et iure inter ipſos, et Ordinem Equeſtrem Imperii immediatum, ſecundum quosdam controuerſo, die erſte Gelegenheit. Sie erſchien zu Strasburg 1702. in 4. **Burgermeiſter** fügte anſtatt

ſtatt eines Anhanges, Pregizzers Erörterung der Frage hinzu: wie die unmittelbare freye Reichsritterſchaft in Franken. Schwaben ꝛc. zu den heil. Röm. Reich beſchaffen: nebſt einer kurzen Abfertigung der Schilteriſchen Schrift, und einer Information, welchergeſtalt des heil. Röm. Reichs Grafen, Freyherren und Adel hiebevor in Conjunction geſtanden. Sie beträgt einen einzigen Bogen, und wird Wolfg. von Gemmingen zugeeignet. Schilter hatte manches behauptet, welches der freyen Reichsritterſchaft nachtheilig zu ſeyn ſchien. Deshalben ergriff Burgermeiſter die Feder, und ſuchte darzuthun, daß zwiſchen dieſer, und den Reichsgrafen, kein weſentlicher Unterſchied ſey. Daniel Schneider, ein Pfarrer zu Laubach, welchen der Graf, Friedrich Ernſt, zu Solms-Laubach hierinn unterſtützte, fochte den Satz an, und ließ zu Frankfurt 1721. in 4. ohne ſich zu nennen, auf 6 Bogen, hervortreten: Adeliches Ritterfeld, oder unpartheyiſche Gedanken von dermaligen Adels in Deutſchland Anfang, Wachsthum, und gegenwärtigen Zuſtand. Mit vieler Gelehrſamkeit zeigte er hier, daß Burgermeiſters Beweiſe weder gründlich genug, noch mit ſich ſelbſt allemal übereinſtimmig wären. Dieſer antwortete ſeinem Antagoniſten vermittelſt dreyer Widerlegungen, die zu Eßlingen 1721. in 4. zum Vorſcheine kamen. Die erſte iſt 1 Alph. 10 Bogen ſtark, und heißt: Kurzer Auszug und Erläuterung des Grafen- und Ritterſaals. Die zwote hat den Titel: Anhang zu dem Auszuge des Grafen- und Ritterſaals; worauf noch die dritte folgte, mit der Ueberſchrift: Weiterer Anhang und Erläuterung des Grafen- und Ritterſaals. Weil er glaubte, Sam. Lucius, ein damaliger

Rath

Rath verschiedener Reichsstände zu Frankfurt, stecke unter der Maske: so stichelte er auf ihn mit dem Ausdrucke eines extravaganten Luciano-Lucifugi, welchen das Titelblatt der ersten enthält. Lucius fand sich dadurch bewogen, in dem oben gedachten Jahre den **vorläufigen, doch gründlichen, Bericht vom Adel in Deutschland, was es in ältern Zeiten mit demselben für eine Bewandnis gehabt, und gegenwärtig noch habe,** herauszugeben. Nur setzte er seinen Namen nicht vor. Wider diese Schrift machte **Burgermeister** die **Präliminär-Tumultuarische Beleuchtung des so übel genannten Berichts vom Adel in Deutschland, gegen den Grafen- und Rittersaal,** unter der Anzeige Frfurt und Leipzig 1722. in 4. bekannt. Er prüfte zugleich **Joh. Jac. Helferichs** Dissert. de fictitia distinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas. Das war nun sein letzter Ausfall, weil er kurz darauf starb. Indessen schrieb nach seinem Tode, bey Gelegenheit der Präliminar-Tumultuarischen Beleuchtung, **Wilh. Friedr. Pistorius,** von welchem Herr **Weidlich** in der Geschichte jetzt leb. Rechtsgelehrten, Th. II. S. 266. Nachricht ertheilet, wider ihn den Conspectum illustriorum, inter S. R. I. Comites, et Ordinem Equestrem immediatum, gliscentium controuersiarum, ex historia et iure publico Germaniae, eine zu Rinteln 1724. unter **Biers lings** Vorsitze gehaltene Dissertation. Auch nachher erinnerte eben derselbe in den **Anmerkungen über allerhand die Grafen des Heil. Röm. Reichs betreffende Materien** verschiedenes gegen **Burgermeisters** Sätze. Ein Mehreres hiervon sagt **Moser** Th. III. S. 1000 — 1012. der Biblioth. iur. publici. Die ganze Streitigkeit aber

wird

wird in der Bibl. iurid. *Lipeniana* unter dem Artikel: Comites Imperii, S. 269. der neueſten Edition genau erzählet.

5) Deutſches Corpus iuris publici et priuati; oder Codex diplomaticus der Deutſchen Rechte und Gewohnheiten, wie auch Proceßordnungen an denen Kayſerlichen Reichshof- Cammer- und Landgerichten, Ulm 1717. II. Theile in 4. die zuſammen 14 Alph. 7 Bogen ausfüllen. Der erſte Theil enthält den Sachſen- und Schwabenſpiegel; das Sächſiſche und Schwäbiſche Weichbild und Lehnrecht, in Lateiniſcher ſowohl als Deutſcher Sprache; das bekannte Büchelgen de Beneficiis; die güldene Bulle; Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung; den Paſſauiſchen Vertrag, und andere Stücke mehr: der zweete aber das Projekt der erneuerten Cammergerichtsordnung; die Weſtphäliſchen, Niemwegiſchen, Ryswickiſchen, Badenſchen Friedensinſtrumente; die Reichshofrathsordnung, die beſtändige, und Kayſers Carls des VI Wahlcapitulation, nebſt verſchiedenen Reichsacten.

6) Theſaurus iuris Equeſtris publici et priuati, d. i. Schatz derer Reichsritterlichen Staats- und gemeinen Rechte, Ulm 1718. II. Bände in 4. 11 Alph. ſtark. Hier findet man einen großen Vorrath von Deductionen, welche die Reichsritterſchaft betreffen. Auch ſein Status Equeſtris iſt im erſten Bande, wie ich bereits oben unter der Nummer 2) gemeldet habe; und im zweeten die Deduction für die Immedietät der freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, wider das Fürſtliche Haus Würtemberg, weshalben er Arreſt leiden mußte, vom neuen abgedruckt worden. Eine Recenſion des ganzen Werks ſtehet in den Deutſchen Actis Erudit.

Band

Band VI. S. 153 — 165. und in Mosers Bibl. iur. publ. Th. I. S. 118. wo jedoch bey der Jahrzahl und dem Formate der Ausgabe ein kleiner Fehler eingeschlichen ist.

7) Bibliotheca Equestris, seu de nobilitate et Ordine Equestri Scriptorum Volumina duo, eben allda 1720. in 4. zusammen 19 Alph. 10 Bogen. Außer seinem eigenen Vorberichte S. 12 — 148. dessen Gegenstand das Ansehen der Reichsritterschaft ist, liefert er lauter Schriften Anderer, oder wenigstens die Summarien derselben, welche vom Reichsadel handeln. Nur sind viele verstümmelt worden, folglich nicht brauchbar genug; der Druck fällt sehr fehlerhaft, auch meistens, und besonders gegen das Ende des zweeten Bandes, dergestalt schlecht in die Augen, daß der Buchdrucker, als einer der elendesten Stümper, für seine Arbeit Stockschläge verdient hätte. Der Hr. v. Moser am angef. Orte, S. 235 — 245. ertheilet von dieser Sammlung umständliche Nachricht, bezeigt aber über das Aeußerliche ebenfalls seine Unzufriedenheit, und urtheilet darauf, daß der Herausgeber keine gute Auswahl beobachtet, manche wichtige Schriften nicht ganz eingerückt, manche gar weggelassen, und überhaupt sich weder einer schicklichen Ordnung beflissen, noch den rechten Fleis bey diesem Unternehmen angewendet habe. Jedweden, welcher das Werk gebrauchen will, wird die Erfahrung leicht davon belehren.

8) Manuale Equestre, oder Compendium der Reichsritterschaftlichen althergebrachten Rechten, Kayserlichen Privilegien und Freyheiten ꝛc. Ulm 1720. 1 Alph. 20 Bogen in 4. Es ist ein kurzer Extract des Thesauri iuris Equestris, und der Strykischen Dissert. de via facti, Principibus, siue Statibus, Impe-

Imperii permissa, nebst einigen Erinnerungen Burgermeisters, hinzugekommen. Im darauf folgenden Jahre erschien noch, wie die neueste Ausgabe der Bibliothecae iuris *Struvio-Buderianae* S. 881. anzeigt, Continuatio Manualis Equestris, nempe Codicis diplomatici Equestris, cum Compendio Bibliothecae Equestris, und des alten Thurnierbuchs.

Er soll auch zu Ulm 1722. in 8. nicht lange vor seinem Lebensende die alten geistlichen Schriften von Rusbrochen, Taulern, und Johann Theophilus, unter dem Titel: Theosophia Teutonica, zum Druck befördert haben.

Leipziger Gelehrten-Lexicon von Jöchern. Das große Zedlerische Universal-Lexicon, Band IV. S. 1880. Deutsche Acta Erud. Band VII. S. 341 — 354. wo eine gute Nachricht von den meisten seiner Schriften stehet. Hrn. geh. Justizraths Pütters, Litteratur des deutschen Staatsrechts, die mir eben, da dieses zum Drucke abgehen soll, in die Hände kommt, Th. I. S. 316 — 321.

X. Wolf.

X.

Wolfgang Paul Burgermeiſter, von Deyziſau.

Des Vorhergehenden älteſter Sohn, welcher zu Tübingen 1697. am 25. Julius gebohren ward. Auf dem Ulmiſchen Gymnaſio, unter deſſen jungen Studirenden er ſich eine Zeit lang befand, genoß er vorzüglich D. Millers Unterricht. Im 17ten Jahre ſeines Alters aber gieng er nach Tübingen zurück, und trat die academiſche Laufbahn an, die er alsdann zu Halle vollendete. Die Juriſtenfacultät der erſten hohen Schule ertheilte ihm nun 1718. den Titel eines Licentiaten der Rechte, und da ſein Vater einen Proceß, welcher viele Grafſchaften betraf, zu Wien ausführen ſollte, jedoch, der ſchwachen Geſundheit wegen, ſelbſt die Reiſe nicht unternehmen konnte: ſo ſchickte er ſeinen Sohn 1719. dahin, als einen jungen Mann von 22. Jahren. Er brauchte nur ungefähr ein Paar Jahre, die Abſichten zu erreichen, und hatte folglich das Glück, einen Rechtsſtreit zu Ende zu bringen, der bereits durch allerley Künſte des Gegners gar ſehr in die Länge gezerret worden war. Vergnügt über dieſes ihm aufgetragene, wichtige Geſchäfte kam er bey ſeinen Aeltern wieder an, welche ihm eine Reiſe nach den Niederlanden, Engelland, und Frankreich ꝛc. deſto williger erlaubten, je größern Nutzen ſie ſich zur Bildung ihres Sohnes davon verſprachen. Meine Leſer werden ihn gewiß nicht in die Claſſe derjenigen ſetzen, die mit flüchtigen Füßen aus einer Stadt, oder Landſchaft, zur andern eilen, wenn ſie hier die Nachricht finden, daß er ſich überall aufmerkſam als ein forſchender Gelehrter umgeſehen, und dazu ganze ſieben Jahre gewidmet habe.

Nunmehr folgen wir ihm abermals nach Ulm, den Grenzen seiner bisherigen Wanderschaft. Er heyrathete daselbst des oben gedachten D. Millers hinterlassene Wittwe, welche erst 1775. in einem Alter von 84. Jahren zu Weimar starb. Mit derselben zog er nach Eßlingen, und nahm Dienste bey einem Canton der unmittelbaren Schwäbischen Reichsritterschaft: von dannen wendete er sich in die Grafschaft Leiningen Westerburg, wohin er als Canzleyrath, hierauf aber zu der Stelle eines Rathsconsulenten nach Worms berufen ward. Eine starke Deduction, die unten angeführet werden soll, gegen das dasige Hochstift würkte in ihm die Furcht, daß er sich von dieser Seite nicht viel Gutes zu versprechen haben möchte. Deswegen suchte er, eben wie sein Vater, allen zu besorgenden widrigen Zufällen vorzubauen, welches ihm auch, vermittelst eines höhern Charakters, gelang. Der König von Dännemark, Christian der sechste, ernennte ihn zum Rathe, und nun war er sicher.

Nach einer Zwischenzeit von wenigen Jahren änderten sich jedoch die Umstände, in welche ihn die Wormsischen Amtsgeschäfte verwickelt hatten. Denn der Herzog, Ernst August, zu Weimar ließ es sich 1742. gefallen, Burgermeistern in seiner Residenz zu befördern, und als Hof- und Oberconsistorialrath zu bestellen. Er trug ihm zugleich die Vormundschaft dreyer Prinzessinnen aus der ersten Ehe auf, und gab ihm überhaupt die deutlichsten Merkmale beständiger Gnade zu erkennen. Sehr oft wurde er vom Herzoge vertraulicher Unterredungen gewürdiget, sonderlich in geistlichen Sachen, die er gründlich verstand. Es wird in meinen Papieren von einem glaubhaften Manne eine Geschichte angeführt, welche den Meisten abentheuerlich genug scheinen muß, und gleichwohl wahr ist, obschon die Ursache davon nicht

genau

genau entdecket werden kann. Ich will hier erzählen, was ich weiß.

Der Herzog nöthigte einst den Obrist-Lieutenant, Comartain, in die Gruft eines seiner Vorfahren zu steigen, und die Beschreibung des Processes zum Steine der Weisen, die daselbst liegen sollte, herauszuholen. Er fand nichts, wie leicht zu glauben ist; nahm aber noch an demselben Tage, da dieses geschah, von allen Bekannten, auch vom Herzoge, Abschied, mit der Versicherung, daß er morgen todt seyn würde. Kein Mensch hielt es für Ernst, und doch traf es ein. Die gemeine Rede war, Comartain habe einen Geist gesehen: andere hingegen behaupteten, daß er ein abergläubiger, melancholischer Mann gewesen sey, welcher sich selbst auf diesen Tag die Nativität gestellet gehabt habe. Freylich mag das letzte wahrscheinlicher seyn, als das erste. Unterdessen ist, wie es weiter heißt, dem Herzoge die Gestalt des Verstorbenen vorgekommen, worauf er den Generalsuperintendenten, Weber, und beyde Hofprediger, Bartholomäi und Schmidt, auf eine Abendmahlzeit zu sich fodern lassen, und sie gefragt hat: **wo die Seele des Menschen nach dem Tode hinkomme?** Ihre verschiedenen Antworten haben aber dem Herzoge kein Genüge gethan, und er hat ihnen gesagt: **Ihr Herren wisset nichts von ewigen, unsichtbaren Dingen, und dem Zustande der Seele nach dem Tode; denn ihr habt keine Erfahrung.** (Für eine solche Erfahrung hätten sie sich damals wohl bedankt.) Weil nun dieser Prinz nicht eher ruhen wollen, bis er hiervon mehr Gewißheit haben können: so ist ihm der Hofrath **Burgermeister** eingefallen, dessen Gedanken und Erklärungen er darüber zu hören verlangt hat. Diese sollen auch sehr überzeugend, und der Herzog damit völlig zufrieden gewesen seyn. Aus guten Gründen trage ich Bedenken,

einige Zweifel darzwiſchen zu ſtreuen: meine Leſer mögen die ganze Begebenheit, ihrer Einſicht nach, ſelbſt beurtheilen.

Ich ſetze nur ſo viel von **Burgermeiſtern** hinzu, daß er 1756. zu Weimar am Schlage ſein Leben geendiget, und, gleich dem Vater, noch nicht ein Alter von neun und funfzig Jahren erreicht habe. Man rühmt ihn als einen aufrichtigen und chriſtlichen Gelehrten, welcher unpartheyiſch gehandelt, und keinen Verfolgungsgeiſt gegen andere, von den Glaubenslehren unſerer Religion abweichende, Menſchen in ſich gehabt hat. Die Hiſtorie, und das praktiſche Deutſche Staatsrecht, waren diejenigen Wiſſenſchaften, die er, außer der Theologie, allen übrigen vorzuziehen pflegte. Das ſiehet man auch aus den nachſtehenden Schriften deſſelben. Nur fehlet ihnen die Annehmlichkeit des Ausdrucks, er mag ſich, der Lateiniſchen, oder Deutſchen, Sprache bedienet haben, und faſt möchte es eine Erbſünde ſcheinen, die vom Vater auf den Sohn fortgepflanzet worden iſt. Indeſſen ſchreibt er immer beſſer, als dieſer.

1) Collatio Capitulationum Caeſarearum, poſt Pacem Weſtphalicam factarum, cum Proiecto Capitulationis perpetuae Comitiali, Tub. 1716. in 4. Eine Jugendprobe des bisher angewendeten Fleiſſes, die er ſelbſt verfertiget, und mit Beyſtande ſeines Großvaters, **Gabr. Schweders**, auf dem Catheder vertheidiget hat. Im Jahre 1731. rückte er ſie verbeſſert und vermehrter deſſelben **zweeten** Bande der von ihm geſammleten akademiſchen Streitſchriften ein, wo ſie S. 846—1108. 1 Alph. 9 Bogen ausfüllt. Am Ende der Vorrede verſprach er eine genauere Ausführung, worinn er die wichtigſten Controverſien über dieſe Materie zugleich vortragen wollte. Allein in der zwoten Auflage

ſchreibt

ſchreibt er S. 857. alſo: Magnifica Iuuenis promiſſa! quae nec nunc, cum laborem hunc repeterem, exequi potui. — — Itaque cum iam fere typis tradenda eſſet, eam aliquamtulum ſaltim, quantum temporis anguſtia, aliaeque curae atque negotia, permitterent, expoliendi curam ſuſcepi. Fruſtra proin abſolutum quendam perfectumque laborem etiam in hac repetita Collatione quaeres. Perfectiorem tamen alio forſan tempore tibi tradam. Poſt tot ſcilicet de Capitulationibus Caeſareis edita ſcripta, cum in iis haud pauca adhuc deſiderare poſſis, nouos ea de re ſcribere Commentarios, labor neque inutilis erit, neque iniucundus. Bey dieſem Vorſatze iſt es geblieben.

2) Diſſertatio de iure eundi in partes, ſiue de caſibus, a iure maioris partis in Comitiis S. R. G. Imperii exceptis, in Inſtrumento Pacis Weſtphalicae Artic. V. §. 52. firmatis, ibid. 1718. Auch dieſe hat er unter Schweders Vorſitze, zur Erlangung des Licentiatentitels, gehalten. Sie iſt darauf der oben gedachten Sammlung S. 1109—1167. mit einigen neuen Zuſätzen einverleibt worden. Man vermiſſet aber die rechte Erläuterung aus den Reichsacten, welche allerdings, wie er ſelbſt geſtehet, noch nicht ſo genau und vollſtändig gerathen iſt, als es ſeyn ſollte. Die Reichsſtadt Cölln, die im vorhergehenden Jahre beym Reichsconvent um eine Moderation ihres Matrikelanſchlages angeſucht hatte, veranlaſſete dieſe Abhandlung.

3) Verſuch einer leichten und deutlichen Anleitung zu einer gründlichen Gelahrheit in denen in Deutſchland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen, Eßlingen 1732. in median 8 anderthalb Alph. ſtark. Die Exemplare, auf welchen Erfurt

1753. stehet, sind nur mit einem neuen Titel versehen worden, um sie fortzuschaffen. Denn es scheinet, daß der Verfasser selbst den Druck besorgt habe. Er holet weit aus, und sucht in dreyen Abschnitten dieses ersten Theils die Römischen Gesetze unter der Königlichen Regierung, ferner den Zustand der Republik, in Ansehung derselben Rechte und Gesetze, nach Vertreibung der Könige bis auf die zwölf Tafeln, endlich eben diese zu erläutern und zu beschreiben. Doch hat er hier mit den fünf ersten Tafeln geschlossen, und die übrigen sowohl, als die Fortsetzung der angefangenen Arbeit, bald nachzuliefern versprochen, auch noch 1741. in einem Briefe an den D. Jenichen die gewisse Versicherung dazu gegeben. Unterdessen ist er darüber weggestorben, ohne den Plan auszuführen, welcher allem Ansehen nach, viele Bände erfodert haben würde. Weit entfernt von dem Gedanken, es sey dem Buche aller Werth abzuerkennen, glaube ich doch, daß der gute Jenichen das Lob desselben gar sehr übertrieben habe, wie er oft zu thun pflegte. Seine Worte in der Continuatione notit. Auctor. iurid. *Beyerianae* S. 67. sind die folgenden: Nullum legi librum, in quo iurisprudentiae Romanae principia traduntur, qui cum hoc conferri potest. Summa in eo sunt omnia. Auctor vsus est concinno ordine, ostendit diligentiam pene infinitam, adhibuit rerum optimarum selectum. Commendat praeter ea librum summa, qua pollet Auctor celeberrimus, iudicandi vis, incredibilis erga veritatem, qui ex omnibus libri paginis eluceſcit, amor, et natiua atque facilis scribendi ratio. Zuletzt schwört er gleichsam Stein und Bein, es sey ein Opus, quo praeſtantius nulla vnquam vidit aetas, et quod seri adhuc mirabuntur posteri. Sollten die Nachkommen

men wohl alltägliche Sachen, die darinn so oft wiederholet worden sind, bewundern? Heißt das eine Auswahl der besten Sachen, wenn man ganze Stellen von sechs und mehr Seiten aus Büchern, die eben nicht selten sind, von Worte zu Worte abdrucken läßt? Ich berufe mich auf die Seiten 299; 310; 421; und 442. In S. 467. bis 503. ist Thomasens Dissertation de orig. successionis testamentariae vom Anfange bis zum Ende eingerückt worden. Auf solche Weise hätte der Verfasser freylich mit leichter Mühe große, dicke Folianten hiervon ans Licht bringen können.

4) Libera Imperialis Wormatia pressa suspirans, und Acta Wormatia, worinn die wider die freye Reichsstadt von dem Hochstift und Geistlichkeit daselbst, unter derselben Beschwernisse und wider dieselbe ausgeübten Thätlichkeiten ꝛc. geführten Processe 1737. und 1738. vor dem Kayserlichen Reichshofrathe verhandelt worden, 1739. in F. zween Theile, vermuthlich zu Worms gedruckt. Meine Mühe, diese starke Deduktion zu erhalten, und genauer anzusehen, ist vergeblich gewesen, da sie in wenige Buchladen gekommen zu seyn scheinet. Ein Weimarischer Gelehrter hat viele Pakte davon unter des Verfassers Schriften gefunden, glaubt aber, daß sie nun alle vermodert, oder als Maculatur verbraucht worden sind. Es ist also kein Wunder, wenn sich ein Werk unsichtbar macht, wozu die Bischöfe des Hochstifts Worms Gelegenheit gaben. Denn schon längst war ihre Absicht gewesen, die Stadt in eine Municipal-Stadt zu verwandeln, und eine unumschränkte Herrschaft über dieselbe zu erlangen. Dieß ist es alles, was ich hierbey sagen kann.

5) Maecenas. Von kluger und gerechter Regierung. Uebersetzt mit Anmerkungen. Jena 1748. in 8. auf 7 Bogen. Man lieset in diesen Blättern Maecenas Rede an den Kayser August, welche Dio Cassius dem Buche LII. seiner Geschichte einverleibt hat. Allein weder Uebersetzung, noch Noten, dienen zur Empfehlung. Jene ist steif und matt, und der Minister spricht gar nicht in einem solchen Tone, wie es seiner Würde und Klugheit gemäß war. Diese hingegen enthalten wenig, was der Text nicht schon enthält. S. 36—58. stehet die Instruction, welche ein Vater seinem auf Universitäten gehenden Sohne mitgegeben hat. S. 60—65. sind Gedanken eines Deutschen Staatsrechtslehrers wider die Werbung der Soldaten; S. 98—108. aber Betrachtungen eines Ungenannten über des jetzigen Königes in Preußen Verbesserung des Justizwesens eingerückt worden. Es scheinet, daß der Uebersetzer die Absicht gehabt habe, dem damaligen noch minderjährigen Herzoge zu Weimar, Ernst August Constantin, gute Lehren zu geben, und in soweit wäre sein Unternehmen allerdings zu loben.

Noch muß ich eines Vorhabens gedenken, welches Burgermeister nicht vollführet hat. Er wollte nämlich Schweders lateinische Einleitung ins Deutsche Staatsrecht mit desselben akademischen Discoursen darüber, auch mit Anmerkungen und Zusätzen zu andern gelehrten Arbeiten von ihm, unter dem Titel eines ausführlichen Syntagma iuris publici, ans Licht stellen, es mit seinen eigenen, nach und nach gesammleten, Beyträgen vermehren, zugleich aber eine hinlängliche Biographie dieses berühmten Rechtslehrers voran drucken lassen. Leipz. Gel.

Gel. Zeit. 1730. S. 836. Schade, daß die Sache nicht zu Stande gebracht werden können! Ohne Zweifel würde manche neue Wahrheit aus dieſem Werke zu holen geweſen ſeyn, mir aber künftig die Lebensbeſchreibung gute Dienſte leiſten.

Joh. Jac. Moſers Lexicon der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, S. 30. Geſchriebene Nachrichten von einem Gelehrten, welcher mit Burgermeiſtern ſehr wohl bekannt geweſen iſt.

XI.

Enimund Bonefidius,

(oder de Bonne Foi.)

Chabueil, ein schlechtes Dorf des Herzogthums Valentinois in Frankreich, war der Ort seiner Geburt, und diese erfolgte nach des Menage Anzeige (in den Menagianis Th. I. S. 153. der Amsterdam. Ausgabe vom Jahre 1713.) am 20. Octob. 1536. Zu Hause hatte er sich, meistens durch eigenen Fleis, die Hebräische, Griechische und Lateinische Sprache dergestalt bekannt gemacht, daß man wohl glauben können, er habe die besten Lehrer auf den berühmtesten Universitäten gehabt.

Nachher wurde er Professor der Rechte zu Valence, wo damals Jacob Cujaz sein College war. Dieser schätzte ihn sehr hoch, und schrieb öffentlich, wenn er, wie Aristoteles, auf dem Sterbebette gefragt würde, wen er zum Nachfolger haben möchte: so würde er seinen Discipeln keinen andern Lehrmeister, als den Bonefidius, anpreisen. Denn er verbinde große Wissenschaften mit den vortreflichsten Sitten. (*Cuiacii* Obseruat. et emendat. lib. XI. c. 20.)

Das entsetzliche Pariser Blutbad, welches 1572. geschahe, trieb ihn, auf Franz Hotmans gegebenen Rath, nach Geneve, und mit diesem lehrte er allda die Rechte; er starb aber schon 1574. in einem Alter von 38. Jahren. Daß er auch in der Arzneykunst erfahren gewesen sey, führt Teissier an.

Sein Andenken hat er durch ein einziges Buch verewiget, welches nun unter die seltensten gehöret, und mit folgendem Titel versehen ist:

Iuris

Iuris Orientalis libri III. digeſti, ac notis illuſtrati, et nunc primum in lucem editi Graece. cum Latina interpretatione, Pariſ. 1573. auf 2 Alph. 2 Bogen in 8. aus Heinr. Stephanus Druckerey. Der Herr geheime Rath, Dietelblacht, erzählt den Inhalt dieſes Werks, welches der Vorläufer eines gröſſern ſeyn ſollte, in den Initiis hiſtor. litter. iurid. vniuerſalis S. 783. der erſten Auflage, aus des Fabricius Bibl. graeca. Ich will alles, zur Bequemlichkeit meiner Leſer, kurz zuſammen ziehen. Das erſte Buch handelt de Conſtitutionibus Imperatorum, worinn er von dem Griechiſchen Kayſer aus dem ſiebenden Jahrhunderte, dem Heraclius, anfängt, und mit Michael Paläologus, im dreyzehnden Jahrhunderte, aufhört. Die Sanctiones Archiepiſcoporum et Patriarcharum Conſtantinopolis findet man im zweyten Buche, und endlich im dritten die Reſponſa, Epiſtolas et ſententias aliorum Patriarcharum, ſacrorumque Patrum. Ludew. Charondas hat darauf das erſte Buch 1575. dem letzten Bande der Antwerpiſchen Ausgabe vom Corpore iur. Romani nach den Novellen des Kayſers, Leo, unter dem Titel: Imperatoriae Conſtitutiones, Griechiſch und Lateiniſch einverleibt. Der Lateiniſche Text allein ſtehet auch in den Exemplaren des Römiſchen Geſetzbuchs, welche mit Dionyſius Gothofredus Namen bezeichnet ſind. Joh. Löwenklau aber hat das allermeiſte des ganzen Boneſidiſchen Werks im Iure Graeco-Romano zuſammen geliefert. Chriſtfr. Wächtler redet davon in den Lateiniſchen Actis Erud. 1715. S. 509, welche Stelle man ebenfalls in ſeinen Opuſculis iurid. philolog. S. 594. leſen kann, mit den folgenden Worten: Hic autem pene nihil omiſſum fuit e libro primo *Boneſidii*, ordo tamen plane mutatus

et transfuſus, et loco argumentorum textus paſſim integri recitantur iuris tam Canonici, quam Ciuilis. Sed et liber *Bonefidii* ſecundus ſanctionum Pontificiarum, et liber tertius Reſponſorum, Epiſtolarum et ſententiarum patriarchalium, aliorumque Patrum ſacrorum, per librum tertium et quintum Tomi I. Leunclauii ſparſus, et non pauca ibi aliter exſcripta ſunt.

Thuani Hiſtoriar. lib. LX. ad a. 1574. S. 88. der Frankfurt. Ausgabe vom Jahre 1614. in med. 8. *Clement.* Biblioth. de livres difficiles à trouver, Band V. S. 61. *Teiſſier* Eloges des Hommes ſavans, Th. I. S. 456. der erſten Genfer Edition von 1683.

XII.

Johann Paul Kreß.

Die Gesellschaft würdiger Rechtsgelehrten, welche ich bisher genauer zu beschreiben gesucht habe, macht ein Mann glänzender, dessen Scharfsinnigkeit und Stärke fast in allen Theilen der Rechte, vorzüglich aber in Deutschen, sowohl dem bürgerlichen als dem peinlichen, von seinen Zeitgenossen erkannt worden, und von der Nachwelt billig zu rühmen ist. Ein solcher Mann war Kreß.

Hummelshayn, der geringe Flecken im Voigtlande, schenkte ihn am 22. Februar 1677. der Welt. Sein Vater, gleichen Vornamens, ein Prediger dieses Orts, welcher 1722. im 87sten Jahre seines Alters starb, wendete zur guten Erziehung seines Sohnes alles an, was die Umstände verstatteten. Er schickte ihn, nach der nöthigen Vorbereitung, auf das Gymnasium zu Gera, wo der berühmte Rector, Ge. Ludewig Goldner, auch bey ihm eine Probe seiner Geschicklichkeit in Unterweisung der Jugend ablegte. Als er das neunzehnde Lebensjahr angetreten hatte, wählte er zur Erlernung höherer Studien die benachbarte Universität Jena, und hier machte ihn Ge. Albrecht Hamberger mit der Philosophie und Mathematik wohl bekannt. Die vornehmsten Theile der Rechtsgelehrsamkeit aber erklärten ihm Joh. Bernh. Friese, Joh. Phil. Slevogt, Wilh. Hieron. Brückner, Adrian Beier, und Christ. Wildvogel. Darauf wurden seine juristischen Erkenntnisse zu Halle recht ausgebildet. Er hielt sich allda am meisten zu Sam. Stryken, Jac. Fr. Ludovici, und besonders zu Thomasen, welcher ihn, seiner Gewohnheit gemäß, von vielen Vorurtheilen glücklich befrey-

befreyete, die lange genug den Stempel unumstößlicher Wahrheiten gehabt hatten. Nur wäre er beynahe deshalben ein philosophischer und juristischer Märtyrer geworden, wie **Stolle** S. 140. der jurist. Gelahrtheit sagt.

Die academische Laufbahn war nun geendiget, und das Schicksal führte ihn, durch Thomasens Vermittelung, von Halle nach Liefland zu einem Sohne des Präsidenten zu Riga, eines Herrn von Schwanenbeck. Doch blieb er nur ein Jahr Hofmeister desselben, vermuthlich weil ihm weder die damalige Lebensart in diesen Gegenden, noch die Aufführung des jungen Herrn gefiel. Er kehrte also über Königsberg, Danzig, Copenhagen, Hamburg und Lübeck, nach Halle, und von da nach Jena zurück, mit dem Vorsatze, sich zu einem juristischen Lehramte den Weg zu bahnen. Deshalben nahm er 1705. den Licentiatentitel, und im folgenden Jahre die höchste Würde an, welche die Juristenfacultät zu ertheilen pflegt. Ein ziemlich starker Zulauf in seine angestellten Vorlesungen brachte ihm bald so viel ein, daß er ohne Schulden leben konnte, womit Anfänger gemeiniglich zu thun genug haben, ehe sie sich herauswickeln.

Einige Zeit darauf, es war das Jahr 1710, veranlasseten ihn gewisse Angelegenheiten, eine Reise nach Wien vorzunehmen. Weil er daselbst sich etwas verweilen mußte: so kam er in die Bekanntschaft des gegenwärtigen großen **Leibnitzes**, dessen Gewogenheit sein Glück beförderte. Denn ein öfterer Umgang ließ diesen erfahrnen Kenner guter Köpfe leicht merken, daß **Kreß** nicht von gemeinem Schrot und Korne sey; aus welcher Ursache er ihn an den Braunschweig-Lüneburgischen Höfen aufs Beste empfohl. Seine Absichten hatten auch die gewünschte Würkung, und **Kreß** ward 1712.

als öffentlicher Lehrer der Rechte zu Helmſtädt beſtellt. Er nahm im September, vermittelſt einer Diſſertation von dem Ackerbaue der Deutſchen, zu Jena Abſchied, und trat ein Amt an, welches er neun und zwanzig Jahre mit einer beſtändigen Treue und allen Ruhme verwaltete. Dieſer verbreitete ſich von einer Univerſität zur andern; daher geſchahe es auch, daß er nach Kiel, Wittenberg, Gieſſen, Göttingen, und Frankfurt an der Oder, unter ſehr reizenden Bedingungen, berufen ward. Denn außer einer anſehnlichen Beſoldung verſprachen ihm die Höfe zu Heſſen-Darmſtadt und Berlin zugleich den Charakter eines geheimen Raths und Univerſitätskanzlers. In der Repetitione Diſſert. de Hageſtolziatu contra Ludewigium S. 4. entdeckt er dieſes ſelbſt. Er hatte ſich aber einmal an Helmſtädt ſo gewöhnt, daß ihn alle ſchimmernde Ausſichten nicht blenden konnten, und er wußte es wohl, wie ſelten Veränderungen des Aufenthalts mit den gehofften Folgen übereinkommen. Unterdeſſen gereichte ſein Entſchluß, in den bisherigen Dienſten zu bleiben, dem Herzoge, Auguſt Wilhelm, zu Wolfenbüttel zum gnädigſten Wohlgefallen. Er ließ 1727. das geheime Rathscollegium den Befehl ergehen, daß ſie Vorſchläge thun möchten, wie der berühmte und gelehrte D. Kreß, welcher Helmſtädt Ehre machte, eine Zulage erhalten könnte. Ob ihm dergleichen darauf beſtimmt worden ſey, das iſt eine Frage, die ich nicht zu beantworten weiß.

Im Jahre 1730. wurde er Senior ſeiner Facultät, und Königlich-Großbritanniſcher, auch Braunſchweig-Wolfenbüttelſcher Rath, zwey Jahre nachher aber Ordinarius bey derſelben, welches Prädicat zwar auf verſchiedenen Deutſchen Univerſitäten vor geraumer Zeit eingeführt iſt, zu Helmſtädt jedoch als etwas ganz Neues entſtand. Langwierige und heftige Kopfſchmerzen, die

die ihn faſt niemals verließen, haben ohne Zweifel das Ziel ſeines arbeitſamen Lebens näher gerückt. Ein Schlag endigte es am 23. November 1741. da er noch nicht 65. Jahre alt geworden worden war. Zum Eheſtande hat er keine Neigung, vielmehr gegen das andere Geſchlecht eine ſo große Unempfindlichkeit gehabt, daß er nicht einmal neben einer ſolchen Perſon ſitzen können, wenn er die Gefahr einer Ohnmacht von ſich abwenden wollen. Ein verſtorbener Freund, welcher ihn ſehr wohl gekannt hat, verſicherte mir einſt dieſe kleine Schwachheit, deren Urſprung wohl aus der erſten Erziehung herzuleiten ſeyn möchte. Sie verſchlimmert ſeinen Charakter nicht, den **Auguſtin Leyſer**, ſein geweſener College, in den Meditationen über die Pandekten, und **Strolle** in der Hiſtorie der juriſt. Gelahrtheit S. 325. am beſten gezeichnet haben. Jener nennt ihn aufrichtig und gerecht; er lobt ſein ſtarkes Gedächtnis, und, welches nur ſelten damit vereiniget zu ſeyn pflegt, eine ſcharfe Beurtheilungskraft an ihm. Dieſer hingegen mahlt deſſen Grundriß noch lebhafter aus. Seine eigenen Worte ſind die folgenden: „Kreß war einer von meinen beſten Freunden, auch eine Zeitlang mein Tiſchgenoſſe. Er lebte mäßig; machte niemanden gern „Ueberlaſt. In ſeinen Rathſchlägen war er bedachtſam, „und von tiefer Einſicht; in ſeinen Entſchließungen herzhaft, anbey verſchwiegen, und ſowohl freundlich, als „ernſthaft. Er drang niemanden ſeine Dienſte auf, aber „wem er diente, dem ſtund er redlich bey. Schmeicheln konnte er nicht, wie er denn auch die Schmeichler „nicht wohl leiden konnte. Er konnte artig ſcherzen, „doch gebrauchte er ſich deſſen mäßig, und nur gegen „gute Freunde. Er ſchlief nicht viel, las fleißig, und „dachte nicht weniger nach. Er war ein guter Diſputator.„ Ich ſelbſt ſetze nur noch hinzu, daß er in zweifelhaften, beſonders peinlichen, Fällen immer zur gelin-

deſten

deſſen Meynung getreten ſey, und daß die ſchönen Wiſſenſchaften, deren mannigfaltiger Einfluß in die Rechtsgelehrſamkeit längſt dargethan worden iſt, keinen weitläuftigen Platz in ſeinem Gebiete erhalten haben. Die Schreibart, womit er ſeine Gedanken ausdrückt, iſt zwar weder zierlich, noch rein, gleichwohl aber meiſtentheils ſehr deutlich. Ich hoffe, aufmerkſame Leſer ſeiner gelehrten Ausarbeitungen, die ich hier anzeige, werden alles, was ich von ihm geurtheilt habe, nicht unrichtig befinden.

1) Diſſert. de crimine abortus, Ienae 1705. 6 Bogen ſtark. Er hat dieſe Gradual Schrift unter Joh. Phil. Slevogts Vorſitze vertheidiget, aber niemals ganz für ſein Produkt erkennen wollen, weil der Präſes viel darinn geändert, wie bereits an einem andern Orte von mir gemeldet worden iſt. Jetzt will ich nur zum ſichern Beweiſe S. Olles Hiſt. der jur. Gel. S. 344. und zugleich dieſes anführen, daß der Herr Lieberkühn 1772. zu Halle ganz andere Gedanken hiervon vorgetragen habe.

2) Diſſ. de procuratoris obligatione, ſi fines mandati excedit, praecipue qua creditoribus tenetur in proceſſu ſubhaſtationis, Ien. 1706. 5 Bogen, und abermals 1746. auch 1752.

3) Diſſ. vtrum Ioſephus fuerit Dardanarius? Ien. 1707. auf 7½ Bogen; ſeiner 1735. wieder abgedruckt.

4) Specimen Iurisprudentiae priuatae, ſiue ciuilis, Halae 1719. 2 Alph. 5 Bog. Helmſt. 1726. in 8. 3 Alph. ſtark, welche zwote Ausgabe ſehr vermehrt worden iſt. Die Lehrart unterſcheidet ſich dadurch von der gemeinen, daß der Verfaſſer die ganze bürgerliche Rechtswiſſenſchaft auf zwo Seulen bauet. Dieſe ſind dominium et obligatio, worinn ſchon

Joh. Althuſen ſein Vorgänger geweſen iſt. Er gehöret alſo in die Claſſe der Methodiſten, ſein Werk aber hat mit vielen andern dieſer Art einerley Schickſal erfahren, und nach des Verfaſſers Tode wenige Käufer gefunden. Mit Verdruſſe habe ich oft geſehen, daß es in Auctionen kaum über den Preis des ſchlechteſten Maculaturs gekommen ſey. Die Vorreden zu beyden Auflagen erklären Kreſſens Abſicht genauer. Es folgt eine gelehrte Abhandlung von 4½ Bogen de variis Germaniae iuribus, variisque ius docendi methodis, und alsdann das Werk ſelbſt, wozu er 6. Bücher beſtimmt hat. Im erſten iſt die Rede de dominio; im zweyten de hereditate; im dritten de contractibus et quaſi contractibus; im vierten, welches nur aus wenigen Blättern beſteht, de obligationibus ex delicto et quaſi delicto; im fünften de proceſſu ciuili; im ſechſten endlich de proceſſu criminali. Das Recht der Perſonen macht als ein Anhang den Beſchluß, weil er es allein für Ausnahmen von den Hauptregeln de dominio et obligationibus hält. Von der erſten Auflage iſt mir eine kurze Recenſion in der Neuen Hälliſchen Bibloth. Band I. S. 19. bekannt: von der zweyten aber ſind die Lateiu. Acta Erudit. 1726. S. 525. und die Annales Acad. Iuliae Semeſtri XI. S. 113. — 128 nachzuleſen. Aus jener Monatsſchrift will ich das Folgende auszeichnen, da es den Werth der Arbeit vorzüglich beſtimmt: In primis conſpicua eſt iurium Germanicorum, communium et particularium, expoſitio, eleganti nexu cum iure Romano coniuncta, principiis tamen propriis adſtricta: et peculiaria obueniunt capita, iuri Romano penitus incognita, plenius a Noſtro explicata, quam in vllo meliorum Syſtematum hactenus factum. —

— Id

— — Id vero propoſuerat Auctor, vt non in Academicarum ſaltim praelectionum, ſed in iudiciorum etiam vſus, Compendium hoc adornaret.

5) Erſte Probe derer Anmerkungen über das Deutſche Recht, jetzt inſonderheit über den 57ſten Artikel des III. Buchs des Landrechts, und P. I. tit. 5. et 8. des Schwaben-Rechts, Jena 1709. 2 Octavbogen. Darinn vertheidiget er die Verfaſſer des Sachſen- und Schwabenſpiegels gegen diejenigen, welche vorgegeben haben, dieſe beyden Geſetzbücher wären voller Lügen, von albern und nichtsbedeutenden Leuten ohne Witz und Verſtand zuſammen geſchmiert, auch durch abentheuerliche Clauſeln aufs elendeſte verſtellet worden.

6) Diſſ. de Paroemia: unter dem Krummſtabe iſt gut wohnen, Ienae 1712. in 4. auf 7 Bogen, und eben allda 1748. Nach dem angehängten Glückwunſche an den Reſpondenten, Romanus Brauſer, ſoll dieſer der Verfaſſer ſeyn. Doch hat Kreß ohne Zweifel das meiſte daran gearbeitet. Eine weitläuftige Recenſion ſtehet in den vollſtänd. Nachr. von dem Inhalte kleiner, auserleſ. Academ. Schrift (Lipz. 1749. in 8.) S. 161 — 174.

7) Liber commentarius ad *Sam. Pufendorfii* Tractatum de habitu religionis ad Statum, Ienae 1712. in 8. 1 Alph. 14 Bog. Aus dem Titel kann man nicht vermuthen, daß die Pufendorfiſche Abhandlung ſich mit dabey befinde, welche doch würklich von der S. 5. bis 193. voran gedruckt worden iſt. Alsdann folget erſt der Commentar. Daß die Vorrede eine feine Hiſtorie vom Verhältniſſe der Kirche gegen den Staat in ſich faſſe, hat ſchon Strolle in den Nachr. von den Büch. ſeiner Bibliothek, Th. IV.

S. 398. bemerkt. Im Neuen Bücherſaale der gelehrt. Welt, Band II. S. 347—355. iſt mehr hiervon zu leſen. Der Recenſent rühmt zwar Kreſſens Bemühungen und Beſcheidenheit, womit er zuweilen von ſeinem Autor abgegangen ſey; läßt aber doch einige Erinnerungen einfließen, und beſonders dieſe, daß er Pufendorfs Gedanken zuweilen nur durch veränderte Worte wiederholt habe, und manches viel kürzer hätte vorgetragen werden können. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo glaube ich immer, der Verfaſſer zeige ſich hier als einen gründlichen Theologen, Philoſophen und Rechtsgelehrten.

8) Diſſ. de priuilegiis agriculturae apud Germanos, Ien. 1712. 11 Bogen; ferner 1731. 1736. 1745. und zu Leipz. 1763. in Form eines Traktats, auf 14 Bogen. Eine ſchöne, ſehr brauchbare Schrift, welche aus zwey Capiteln beſtehet. Das erſte handelt de iuribus et priuilegiis agriculturae communis; das zweyte de priuilegiis agriculturae nobilis. Joh. Steph. Burgermeiſter hat ſie auch ſeiner Bibliothecae equeſtri, Band II. S. 1371—1407. einverleibt, jedoch die häufigen Noten zum Cap. I. weggelaſſen. Man findet alſo hier ein verſtümmeltes Exemplar, welches noch dazu nicht genau genug abgedruckt worden iſt.

9) Progr. de eo, quod eſt de pane lucrando, Helmſt. 1712. auf 2½ Quartbogen. Der Inhalt lehret, was ein junger Student in der Rechtswiſſenſchaft lernen müſſe, wenn er dem Staate nützlich werden, und Brod verdienen wolle. Zugleich kündigt er ſeine erſten Vorleſungen an.

10) Orat

10) Orat. de religione iudicantium Papinianea, Helmſt. 1712. 3 Bogen in 4. Der Stoff zu dieſer Antrittsrede iſt L. 13. D. de teſtibus.

11) Diſſ. de rationibus decidendi in variis iuribus et reſponſis, Helmſt. 1713. 10 Bogen, und eben allda 1732.

12) Diſſ. de iure ſummo, iniuria ſumma, Helmſt. 1713. 9 Bogen, auch 1733. auf 12 Bog.

13) Leb- und Abdankungsrede auf den Rechtslehrer, Andr. Homborgen, 1714. 2 Foliebogen. Sie ſtehet in deſſelben Funeralien, und hat, wegen der Abſchilderung ſeines Lebens, noch einigen Werth. Denn zum Redner iſt er daraus nicht zu machen.

14) Krumbſtab ſchleußt niemand aus; hoc eſt votiua Re'atio Compromiſſi feudalis inter Ferdinandum, Archiepiſcopum Colonienſem et Capitulum contra Nobilitatem Colonienſem, referente *Wern. Thummermut*, I. P. et Aduocato. Frf. 1718. in F. 3 Alph. 16 Bogen ſtark. In den Nachr. von Büchern der Thomaſiſchen Bibliotheque, Band II. S. 1025 — 1029. wird der erſte Druck vom Jahre 1643. recenſirt. Das Werk war vorher ungemein ſelten, und wurde oft mit etlichen 20 Rthlrn in Auctionen bezahlt. Nun aber, da Kreß eine neue Auflage beſorgt hat, ſind die Käufer ſehr mäßig geweſen. Seine Vorrede, welche allein 20 Bogen ausfüllt, iſt mit vieler Gelehrſamkeit abgefaßt, und giebt nicht nur von den Streitigkeiten, die wegen dieſer Streitigkeit ans Licht gekommen ſind, gute Nachrichten, ſondern unterſucht auch die Sache aus dem Grunde; worauf er die ganze Handlung, welche überhaupt eine ver[illegible]

nis des mittlern Zeitalters anzeigt, mit einer Critik über den Verfasser beschließt, dessen und seiner Deduction Schicksal er ebenfalls kürzlich erzählet. Er wirft ihm nicht geringe Fehler vor, welche in der **Hällischen vermischten Bibliothek**, St. IX, wo eine umständliche Recension stehet, S. 793. 94. angeführt werden. Es merken die Herausgeber dieses Journal zugleich an, daß der neue Abdruck in den Streitigkeiten von den Kirchenlehren unentbehrlich sey. Die neue Cöllnische Auflage vom Jahre 1738. in F. welche **Kreſſens** Dissert. de Paroemia: unter dem krummen Stabe ist gut wohnen, nebst Zusätzen von **Böhmern** (vermuthlich der Dissert. de feudis ecclesiasticis.) und andern, mit enthalten soll, habe ich sonst nirgends erwähnet gefunden, als in dem letzten Leipziger Exemplare der **Lipenischen** jur. Bibl. Th. I. S. 486. Ich getraue mir aber nicht, die Gewißheit der Sache zu behaupten; zumal, da im Th. II. S. 127. das Format in 4. angegeben wird.

15) Dissert. de aequitate successionis coniugum, Helmst. 1719. 4 Bogen. Abermals daselbst 1735. Ich bin von seiner Meynung so überzeugt, daß ich glaube, ein Ehegatte könne nicht ruhig sterben, wenn er die Pflicht aus den Augen verliert, den andern in solchen Umständen zu verlassen, die ihn vor aller Gefahr der Unbequemlichkeit, oder vielleicht gar des äußersten Mangels, sicher stellen. Ein trauriges Exempel, woran ich eben dachte, als ich den Titel der Dissertation hinschrieb, hat mich zu dieser Anmerkung bewogen.

16) Diss. de aequilibrii alioque legali iuris gentium arbitrio, in gentium controuersiis, pacis tuendae caussa, interponendo, Helmst. 1720. 1 Alph. 11 Bo-

11 Bogen ſtark, und vom neuen 1748. auf 22½ Bogen. Beyde mal aber unter des Barons von Huldenbergs Namen, für welchen ſie Kreß gemacht hat. Ein genauer Auszug daraus iſt in den Annalibus Acad. Iuliae, Semeſtri I. S. 100 — 120.

17) Commentatio ſucincta in Conſtitutionem criminalem Caroli V. Imperatoris, Hanouerae 1721. in 4. auf 3½ Alph. Neue Auflagen erfolgten 1730. welche vermehrt auch verbeſſert worden iſt, und nach derſelben 1736. 1744. und 1760. Mein Exemplar vom Jahre 1736. enthält 5 Alph. 10½ Bogen. Das allererſte kann man aus den nur gedachten Ann. Acad. Iul. Sem. II. S. 48 — 64. genauer kennen lernen. In der Vorrede ſtehen, unter andern, verſchiedene litterariſche Nachrichten von Editionen der Kayſerlichen Conſtitution und Urtheile über diejenigen, welche ſie zu erläutern bemühet geweſen ſind. Der Abdruck der Caroliniſchen Conſtitution iſt freylich ſehr fehlerhaft. Er hat die erſte Ausgabe derſelben, als die richtigſte, nicht gehörig genutzt, ob er ſie gleich in den Händen gehabt, wie der würdige Herr geheime Rath, Koch, im Anfange ſeiner gelehrten Vorrede zur zweyten Auflage der peinlichen Gerichtsordnung Carls des V. (Gieſſen 1773. 8.) verſichert. Dem ungeachtet verdient er doch den Ruhm, daß keiner ſeiner Vorgänger in der Kenntniß der Deutſchen Alterthümer, die er mit dem Gerichtsgebrauche verbindet, es ihm gleich gethan habe. Nunmehr möchte zwar das bekannte vortrefliche Werk des im Criminal Rechte ſo erfahren geweſenen Böhmers gegen dieſes den Vorzug behaupten, und ihm folglich ziemlichen Abbruch thun. Allein es werden auch die Werke

immer wahr bleiben, mit welchen **Böhmer** in der Vorrede zu den Obſeruat. ſelectis ad *Carpzouii* Pract. rer. crim. S. 6. ſein Urtheil hiervon ausdrückt. Nachdem er vorher von **Ge. Beyern** geredet hatte, ſo fährt er fort: Tanto maiorem itaque laudem ſibi comparauit *Kreſſius* noſter, qui, vt medicam manum iurisprudentiae criminali admoueret, nihil omiſit, per quod fluctuanti Praxi ſu curreret, et nexum limpidiſſimorum principiorum ſolide exponeret, multo illuſtrius prouinciam ſuam tuiturus, ſi integrum Syſtema conſcribere tentaſſet. Vt enim taceam eruditionis ſpecimina, quibus ex iure Germanico leges criminales illuſtrare, et veram eas interpretandi rationem monſtrare allaborauit, multum curae impendit in reducendis genuinis criminum rationibus, et commendandis principiis iurisprudentiae vniuerſalis, nullibi magis, quam hic neceſſariis, tum in euoluendis iuribus, ſingulis delictis propriis, denique in ſolerti manuductione ad applicationem iurium, in ſpeciebus ſingularibus ſuſcipiendam.

18) Rechtsbegründete vollſtändige Erläuterung des Archidiaconal-Weſens, und der geiſtlichen Sendgerichte, wie ſie beyde, ſowohl bey andern Stiftern in und außer Deutſchland, als abſonderlich in dem Hochſtift Oſnabrück, von Zeit zu Zeit beſchaffen geweſen, und noch ſind, nebſt dazu gehöriger Unterſuchung der von verſchiedenen Capitulis und Archidiaconis deßfalls angemaßter, weit ausſehender Prätenſionen. Wobey zugleich von den Biſchöflichen iuramentis, Official-Gerichten, ſodann von dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicae, und beſonders deſſelben Artic. XIII. wie auch der Oſnabrückiſchen Capitulatione perpetua, nicht weniger von denen

denen vorzeitigen Deutſchen weltlichen Gerichten verſchiedene wichtige und rare Nachrichten, dem Publico zum beſten, ans Licht geſtellet, und mitgetheilet werden, Helmſt. 1725. in F. 6 Alph. 15 Bogen. Die Jenäiſchen monatlichen Nachrichten von gelehrt. Leuten und Schriften 1726. S. 612—619. melden daraus das Vornehmſte. Einige Jahre vorher waren im Hochſtifte Oſnabrück manche Archidiaconal-Streitigkeiten erregt worden. Man hatte alſo den Verfaſſer erſucht, ſein rechtliches Gutachten hierüber auszuſtellen, wozu er gute, nicht überall bekannte, Materialien erhielt. Das ganze Werk zerfällt in acht Capitel, in deren erſten vom Urſprunge und Amte der Diaconen, auch derſelben jetzigen Zuſtande; im zweyten vom Urſprunge und Amte der Archidiaconen in den alten ſowohl, als jetzigen Zeiten; im dritten von der Archidiaconen Synodalgerichte; im vierten von den Archidiaconen zu Oſnabrück, ihren Sendgerichten, Rechten und Geſetzen, auch Amtsgeſchäften inſonderheit; im fünften von den heutigen ſtreitigen Prätenſionen der Oſnabrückiſchen Archidiaconen; im ſechſten von derſelben Beſtrafung gewiſſer Verbrechen mit Gelde, der Cenſur, und andern vermeintlichen Gerechtigkeiten; im ſiebenden von den Befugniſſen eines Evangeliſchen Landesherrn und Biſchofs zu Oſnabrück wider die Exceſſe der geiſtlichen Archidiaconal-Sendgerichte gehandelt wird. Das achte endlich iſt eine ſummariſche Wiederholung des Verfahrens des Domcapitels in dem wider ſeinen Landesherrn und Biſchof erhobenen Proceß. Die angefügten vielen Documente, verbreiten über die Ausführung ein helleres Licht. So gelehrt auch dieſelbe gerathen iſt: ſo hat der Verfaſſer doch Joh. Ge. Pertſchen in der Abhandl. von dem Urſprunge

der Archidiaconen eine beträchtliche Nachlese zurückgelaſſen, dieſer aber kann wieder aus Ant. Schmidts Diſſert. de Synodis Archidiaconalibus et Archipresbyterialibus in Germanica (Heidelb. 1773. in 4.) ergänzet werden.

19) Diſſert. iuris Germanici de iure Hageſtolziatus, praecipue in Ducatu Guelpherbytano, Helm. 1727. auf 17 Bogen. Den Inhalt findet man in den Annal. Acad. Iuliae, Sem. XIV. S. 142. — 154. daß Joh. Balth. Wernher zu Wittenberg, und Joh. Ge. Scherz zu Strasburg kurz vorher über dieſen Gegenſtand auch beſondere Diſſertationen herausgegeben haben, iſt nicht unbekannt. Die Kreßiſche aber wird wohl die wichtigſte bleiben. Joh. Pet. von Ludewig ſuchte ſie zwar in eben dieſem Jahre zu Halle, vermittelſt einer andern akademiſchen Streitſchrift de differentiis iuris Rom. et Germanici in Hagenſtolziatu, exſule in Germania, Latii partu L. Iul. et Papiae Poppaeae zu widerlegen. Allein der gute Ludewig mußte auch hier, wie ſonſt mehrmals, die Segel ſtreichen. Kreß antwortete im December deſſelben Jahres mit der Repetitione Diſſert. occaſione Hageſtolziatus, a Domino Cancellario de *Ludewig* ipſo hoc brumali, et ad iter capeſſendum inopportuno, tempore apud Venetos in exſilium dati. Dieſe Vertheidigung füllt 6½ Bogen aus, und iſt zu Helmſtädt im gleich folgenden Jahre um einen Bogen vermehrter vom neuen gedruckt worden. Was aber Joh. Balth. v. Wernher darwider erinnert hat, das kann man in ſeinen Selectis Obſeruat. forenſ. Band III. S. 469. der Ausgabe in Folio leſen. Der Ludewigiſche Ton hat viel Rauhes und Unanſtändiges, wofür ihn Kreß auf eine ſehr ſatyriſche

Weiſe

Weiſe abgefertiget, und zum Stillſchweigen gebracht hat. Es ſoll auch der ehemalige Bürgermeiſter zu Braunſchweig, Joh. Phil. Odelem, aus deſſen Fabrik verſchiedene Schriften gekommen ſind, Animaduerſiones ad Ludewigii Diſſ. de Hageſtolziatu 1728. in 4. ohne ſeinen Namen ans Licht geſtellet haben, die ich nur dem Titel nach kenne. Hingegen finde ich eine andere leſenswürdige Abhandlung vom Hageſtolzen Rechte, wozu ein Herzoglich-Wolfenbütteliſcher Hofrath und Canonicus zu Braunſchweig den Anlaß gegeben hatte, in deſſelben Odelems auserleſenen, curieuſen Rechtsſachen, Th. I. S. 187—232.

20) Diſſ. de iurisdictione omnimoda, formula: Richt und Ungericht in feudum conceſſa, Helmſt. 1730. 8½ Bogen. Sie ward 1745. wieder gedruckt, auch 1751. Jenichens Theſauro iuris feudalis, Band II. S. 869—886. einverleibt. Der Verfaſſer ſagt viel Brauchbares von der Beſchaffenheit der Jurisdiction in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen.

21) Progr. de ſilentio Pentecoſtali, ſeu prohibitione concionum ſacrarum in Comitiis Auguſtanis d. a. 1530. Feſto Pentecoſtes, Helmſt. 1730. in 4. Zur Feyer des Pfingſtfeſtes.

22) Diſſ. de variis iurisdictionis criminalis in Germania generibus, H. 1730. 11 Bogen; ferner allda 1735. und 1750.

23) Kurze juriſtiſche Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgebohrnen, abſonderlich was es mit ſelbigen in der Criminal-Jurisprudenz und peinlichen Beſtrafung vor eine Beſchaffenheit habe?

Bey

Bey einem sich im Herzogthum Magdeburg eräugneten sonderlichen Fall verfasset und aufgesetzt, Wolfenb. 1730 12½ Quartbogen. Brandan Meiboms medicinisches Bedenken vom Schirlingskraute ist mit angedruckt. Man muß hier auf die Sachen, nicht auf die Schreibart, sehen, welche man allerdings nachläßig, und ohne den geringsten Geschmack, nennen kann. Doch vielleicht hat der Corrector sein Amt auch schlecht verwaltet. Ein etwas vermehrtes Exemplar folgte zu Helmst. 1735. und wieder 1765. Jenes enthält 14. dieses 13 Bogen in 4. Aug. von Leyser schrieb dargegen die Dissert. quovsque imbecillitas mentis homicidam excuset? worinn er zur Todesstrafe geneigt ist, und er bestand schon damals in der Juristenfacultät auf seiner Meynung wider Kressen, welcher in einer Inquisitionssache, da ein Tauber und Stummer den abscheulichsten Mord begangen hatte, eben Referent war, und den Thäter von der Lebensstrafe frey sprach. Leysers Meditat. ad Pandectas sind in so vielen Händen, daß ich nicht nöthig habe, davon mehr zu sagen. Wer den Band IX. St. 599. S. 424. der Auflage in 4. nachschlagen will, der wird den Zusammenhang der ganzen Geschichte gewiß mit Vergnügen lesen. Unterdessen behielt Kreß auch beym höchsten Criminalgerichte zu Berlin die Oberhand, wie aus Gassers Dissertation, wozu eben dieser Vorfall Gelegenheit gab, de inquisitione contra surdum et mutum natura S. 23. zu ersehen ist.

24) Progr. de Festi Michaelis origine, Michaele et Angelis, Helmst. 1730. in 4. Als damaliger Vicerector war er verbunden, durch diese Schrift die Feyer des Michaelisfestes zu empfehlen.

25) Diss.

25) Diſſ. de aequitate, H. 1731. auf 14 Bogen. Abermals 1751.

26) Diſſ. de debitis, ex feudis praecipue Pomeraniae ſoluendis, H. 1732. 13½ Bogen. Die Gradualſchrift Hr. Guſtav Gerdeſſen, eines Pommeraners, welcher Etwas dazu ſcheint beygetragen zu haben.

27) Diſſ. de variis controuerſiis in argumento poſſeſſionis et iuramentorum, H. 1732. 10 Bogen, und von neuen 1750.

28) Diſſ. de iure officiorum et officialium, 1732. 14 Bogen, auch daſelbſt 1753. Im Cap. II. §. 2 — 7. antwortet er auf die Einwürfe, die ihm wider die S. 491. ſeines obgedachten Commentars über den Pufendof gemacht worden waren.

29) Diſſ. de iure praeſentandi Aſſeſſorem Cameralem in genere, et in Circulo Saxoniae inferioris in ſpecie, Helmſt. 1731. 20 Bogen, auch daſelbſt 1744. Sie iſt gegen Mosers Deduction des Hochſtifts-Hildesheimiſchen iuris praeſentandi Aſſeſſorem Camerae Imperialis, et quidem Auguſtanae Confeſſioni addictum, (Wetzlar 1731. 4. und vermehrter Tübingen 1735. in F. auch in deſſen vermiſchten Schriften, Th. I. S. 42 — 397.) eigentlich gerichtet. Dieſer war von Hildesheimiſcher Seite zu einem Evangeliſchen Cammergerichts-Beyſitzer präſentirt worden. Die Niederſächſiſchen Crayſtände wollten aber dem Biſchofe das Recht dazu nicht einräumen, weshalben der Herr von Moſer die Feder ergriff, und eben dieſes zu behaupten ſuchte. Die Sache kam darauf zu keiner Entſcheidung. Man ſehe hiervon weiter die Moſeriſche Lebensgeſchichte, von

ihm

ihm ſelbſt beſchrieben, S. 51. 52. wo er mit Kreſſen ſehr unzufrieden iſt, daß er ihn einen Crypto-Catholicum genennet habe.

30) Diſſ. de genuina natura et indole vetuſtatis, ſiue praeſcriptionis immemorialis, Helmſt. 1734. 16 Bogen, auch 1749. Sie beſtreitet vorzüglich die von Carl David Loſſius unter dem Verſitze Gottfr. Ludew. Menckens im vorhergegangenen Jahre zu Wittenberg gehaltene Diſſert. de praeſcript. immemoriali, hominum licet memoria deficiente, per documenta elidenda.

31) Progr. de taciturnitatis in iure effectu, H. 1735. 1 Quartbogen zu der Richteriſchen Doctorpromotion.

32) Vindiciae iuſtitiae iudicii recuperatorii, a ſereniſſimis Principibus Guelphicis, Ludov. Rudolpho coepti, et a Ferdin. Alberto rerum iuriumque domanialium Helmſtadii a. 1735. exerciti, H. 1736. auf 1 Alph. 13½ Bogen. Dieſe Diſſertation ward gleich im folgenden Jahre unter dem etwas veränderten Titel: Vindiciae iuſtitiae iudicii recuperatorii Ducalis Guelphici, anno 1735. 1736. Helmſtadii exerciti, vbi de municipiorum hiſtoria, iurisdictione, Vogteiis, Schuldeſſis, municipalibus iudiciis, iure Politiae, Gildarum, vectigalium, Rathhäuslichen Güthern, aliisque, in re municipali ſcitu non indignis, pluribus diſſeritur, mit betrachtlichen Vermehrungen, an vielen Orten auch verbeſſert, eben allda wieder aufgelegt, und es enthält alles, 35 Documente mitgerechnet, 2 Alph. 11 Bogen. Im erſten Capitel iſt kurz die Rede de Romanorum municipiis, et Germanorum ciuitatibus municipalibus; im zweyten de ciuitatibus prouincialibus

bus in Germania, et in Saxonia inferiori; im dritten de Vogteiis et Schuldeſiis, deque iurisdictione magiſtratu Helmſtadienſis, et iudicio Principis recuperatorio; im vierten de Noua Marchia, de regali vectigali, iuſſe a Principis Camera recuperatis; und endlich im fünften de Sylua Harelingen, Hoſpitali S. Georgii, molendino cum piſcina adiecta ante portam borealem, caupona cereuiſiaria in vrbe, vt et de officina lateraria, piſcina molaque auenaria, vulgo der Habermühle vnd Habermühlen-Deich, in iudicio recuperatorio. Liebhaber der Deutſchen Alterthümer und Rechte werden darinn viel Merkwürdiges finden. Verſchiedene aber ſahen damals die Sache aus einem ganz andern Geſichtspunkte an; beſonders urtheilte Jenichen in ſeiner Ausgabe der Lipeniſchen juriſt. Bibl. S. 237. nicht zum beſten davon, und glaubte, daß er in dieſer Sache der Gerechtigkeit nicht getreu geblieben wäre, worüber ſich Kreß S. 320. des zweeten Abdrucks ziemlicher maßen heftig beſchweret. Nach deſſen Tode ſagte Jenichen in den ältern Nachr. von juriſt. Büchern, Band II. S. 667. ſeine Gedanken noch weit freyer heraus, und zwar mit folgenden Worten: „Herr Kreß hat „jederzeit gegen den Helmſtädtiſchen Rath einen „unverſöhnlichen Haß geheget, und ſelbigem allen „nur erſinnlichen und empfindlichen Tort angethan. „Dieſer Haß nahm von Jahren zu Jahren zu. „Ja es ruhete Herr Kreß nicht eher, bis er durch „ſeine Scheingründe den Durchl. Braunſchweig-„Wolfenbütteliſchen Hof dahin bewogen, ſich nicht „an die Verträge ihrer Vorfahren zu binden, ſon-„dern dem Helmſtädtiſchen Rathe dasjenige zu ent-„ziehen, was er ehedem durch beſchwerliche Bedin-„gungen an ſich gebracht, und deſſen beſtändigen

„Nieß-

„Mißbrauch die gerechtesten und vollkommensten „Fürsten ihm bey ihrem Fürstlichen Worten und „Ehren versichert hatten. Er vertheidigte dem„nach öffentlich diese Lehrsätze in gegenwärtiger Ab„handlung, damit er den Hof, der die gegründeten „Vorstellungen des Helmstädtischen Raths gnädig „aufnahm, und seinem Suchen Gehör zu ertheilen „bereit war, wider den Helmstädtischen Rath deste„erbitterter machen, und ihm allen Zutritt bey „Hofe abschneiden möchte. Von andern Privat„Absichten, welche ihn zu Behauptung dieser Mey„nung veranlasset, wollen wir mit gutem Vorbe„dacht nichts gedenken, ohnerachtet sie uns sehr „genau bekannt sind.“ Was weiter stehet, das kann ein jeder, welcher diese Monatsschrift bey der Hand hat, selbst nachlesen. Ich erzähle hier nur, ohne den geringsten Theil an dieser Critik zu nehmen. Wer indessen weiß, daß der Magistrat in einigen Städten zuweilen die Grenzen überschreite, und daß dem hohen Braunschweigischen Hause die Liebe zur Gerechtigkeit längst eigen gewesen sey, der wird die von Jenichen gegebene Nachricht nicht gleich für unwidersprechlich halten, auch zu Kreſſens Denkungsart ein besseres Vertrauen haben. Der zweete Abdruck dieser Schrift ist dem Buchdrucker ohne Zweifel zu sehr liegen geblieben. Er brachte sie daher 1742. in anderer Gestalt wieder zum Vorscheine, fügte die Abhandlung vom Rechte der Taub- und Stummgebohrnen, nebst der unten folgenden Commentat. in *Bern. Boehmeri* Theſes miſcellaneas, hinzu, nahm die vorigen Titel weg, und druckte einen neuen vor, welcher Opuſcula iuridica varia heißt. Diese Anzeige wird denenjenigen dienen, welche einerley Schriften nicht doppelt kaufen wollen.

33) de

33) De Scandalo, neceſſaria doctrina, H. 1736. 2 Quartbogen. Ein Programm, welches die Feyer des Michaelisfeſtes veranlaſſete.

34) Obſeruationes ſelectae de differentiis praecipuis iuris communis et Brunſuicenſis, Helmſt. 1740. auf 14½ Bogen. Man hat nach ſeinem Tode ein Exemplar gefunden, zu welchem er eigenhändig ſo viel Anmerkungen hinzugeſchrieben hatte, daß der gedruckte Text beynahe unleſerlich geworden iſt. Vermuthlich befindet es ſich noch in der Bibliothek des Herrn D. und Prof. Franckens zu Leipzig, und vielleicht wünſchet mancher Braunſchweig-Lüneburgiſcher Rechtsgelehrter, daß dieſes Exemplar gemein gemacht werden möchte.

Einige andere Diſſertationen ſind zwar auch unter Kreſſens Namen vorhanden, aber von den Reſpondenten verfertiget worden. Gleichwohl kann man vermuthen, daß der Präſes bey einem Theile derſelben nicht ganz ohne Arbeit geblieben ſey. Sie folgen hier alle, nebſt den Namen der Verfaſſer.

a) Singulares obſeruationes circa proceſſum, praecipue Camerae Imperialis, et Iudicii aulici, Helmſt. 1718. 16 Bogen ſtark, und wieder 1746. Joh. Gerh. Kopmann.

b) de iure criminali variante, cum primis circa poenas furti, H. 1721. auf 5 Bog. Gottfr. Rud. Pommer, welcher ſie zu Leipz. 1725. mit Zuſätzen wieder heraus gab. Am Ende des erſten Exemplars hat er eine anſehnliche Liſte der Inquiſiten beygefügt, die von ihm vertheidiget worden ſind. Vermuthlich iſt dieſe in der zwoten Auflage vermehrter. Aber wozu diente eine ſolche Nachricht dem Leſer?

c) de quibusdam obſeruantiis, aequitati repugnantibus circa Proceſſum denuntiationum, qui in foro Saxonico ad Mandatum Regis de Duellis 1712. inualuit, occurrentibus, H. 1721. 3½ Bogen. Joh. Fleiſcher.

d) Obſeruationes iuris miſcellae, Helmſt. 1722. 5½ Bogen. Carl Gotthilf Drachſtedt. Es ſind dieſer theoretiſchen und practiſchen Anmerkungen zehen, von welchen die Annales Acad. Iuliae, Sem. IV. S. 94 — 98. die Hälfte genauer anzeigen.

e) de iuribus feminarum illuſtrium in Germania, 1730. auf 6 Bogen, auch daſelbſt 1743. Ge. Alb. Bacmeiſter. In dem angedruckten Briefe verſichert Kreß ſelbſt, daß er nichts geändert habe.

f) de nepote, ea, quae parens accepit, in vniuerſum conferente, 1732. 10 Bogen, und 1750. Alb. Andr. von Raindobr. Die Leipziger Acta Academica 1733. S. 125 — 127. erzählen den Inhalt. Es wird aber der Verfaſſer in der Diſſert. Joh. Sam. Fr. Böhmers de nepotibus, auo iure proprio ſuccedentibus (Frf. ad Viadr. 1762.) widerlegt.

g) Commentatio in *Bern. Boehmeri* LX. Theſes miſcellaneas, ex vtroque iure collectas, et 1659. Rintelii ventilatas. 1734. 16½ Bogen. Joh. Phil. Böhmer, ein Enkel von dieſem.

h) de tacitis et ambiguis litigantium voluntatibus circa iudicem, 1735. auf 4 Bogen. Joh. Gottlob Richter, Syndicus zu Chemnitz.

Die

Die Vorrede zu Heinr. Andr. Rochs 1735. in 4. gedruckten Tractate de exſpectatiuis et inueſtitura euentuali, welche auch mit unter das Verzeichnis der Kreſſiſchen Schriften geſetzt wird, füllt nur einen halben Bogen aus, und enthält nichts weiter, als des Verfaſſers Lob, und eine genauere Anzeige der Verdienſte, die er ſich allerdings durch die Erläuterung dieſer Materie erworben hat.

Programma Acad. Iuliae, in den Funeralien auf Kreſſen, Helmſt. 1742. in F. Allerneueſte Nachr. von jur. Büchern, Band II. S. 655. und Band III. S. 358.

XIII.

Nicolaus Burgund, oder Bourgoingne.

Sein Vaterland war die Grafschaft Hennegau, wo er in der kleinen Stadt Enghien am 29. September 1586 zur Welt kam. Der Vater gleichen Vornamens, ein Rath Heinrichs von Bourbon, nachmaligen Königes von Frankreich, diente diesem Prinzen als Rentmeister daselbst. Die Anfangsgründe, welche die Erlernung höherer Wissenschaften befördern, begriff er im Houdainischen Collegio zu Mons; alsdann aber beschäftigte er seinen Fleis in der Philosophie, den schönen Studien, und der Rechtsgelehrsamkeit auf der Löwenschen Universität. Gerhard **Corselius**, und **Erycius** van de **Putten**, oder **Putean**, hatten daselbst das größte Ansehen; er suchte sich also ihren Unterricht am meisten zu Nutze zu machen, und ihre vertraute Freundschaft zu gewinnen, welche er, seiner guten Eigenschaften wegen, bald erlangen konnte. Nach einigen Jahren verließ er die Universität als Licentiat beyder Rechte, und wählte die Wohnung in der Stadt Gent, mit dem Entschlusse, die ersten Früchte seiner akademischen Bemühungen der Advocatur zu widmen, weil er wohl wußte, daß sie eine Stufe zu wichtigern Ehrenämtern im Staate zu seyn pflegte. Es schlug ihm auch dieses nicht fehl. Die dabey bewiesene Geschicklichkeit verbreitete seinen Ruhm immer mehr, und erwarb ihm viele Gönner außer dem schon gedachten **Corselius**, welcher auf die Beförderung seiner Glücksumstände eifrig bedacht war.

Er

Er empfahl ihn 1627. dem ersten Churfürsten, Maximilian, zu Bayern, und von demselben ward er sogleich auf die Universität Ingolstadt zur obersten juristischen Lehrstelle berufen. Hier ließ er sich vor allen Dingen den Doctortitel beylegen, ehe er sein Amt antrat, welches er immer mit allgemeinem Ruhme verwaltete. Daraus erfolgte die gnädigste Zuneigung des Churfürsten, wovon er nachher ein augenscheinliches Merkmahl gab, da er ihn zum Rathe und Geschichtschreiber ernennte. Selbst der Kayser, Ferdinand der dritte, wollte Burgunds Verdienste nicht unbezeichnet lassen, und in dieser Absicht legte er ihm ebenfalls den Rathscharakter bey, nebst der Würde eines Comes Palatinus.

Unterdessen hatte eine zwölfjährige Abwesenheit Burgunds Andenken bey seinen Landsleuten nicht ausgelöschet. Die Würkung davon zeigte sich 1639. in welchem Jahre er ein ansehnliches Mitglied des hohen Brabantischen Raths wurde. Er hatte nun seinen Aufenthalt zu Brüssel; bis 1765. wußte man aber nicht, wie lange er allda gelebt habe. Offenbar falsch ist es, wenn das Jöcherische Gelehrten-Lexicon, seinen Tod ins Jahr 1630. setzt. Gleichwohl haben verschiedene andere diesen Fehler, ohne die geringste Untersuchung, fortgepflanzet. Valer. Andreas schweigt davon, vermuthlich, weil dieser Rechtsgelehrte noch frisch und munter herumgieng, als er 1643. seine Bibliothecam Belgicam zum zweytenmale ans Licht stellte. Beym Foppens, dem Nachfolger desselben, findet man keine genauere Nachricht. Paquot allein hat es erst entdeckt, daß er 1646. gestorben sey.

Burgund war ein geschickter Jurist und Geschichtschreiber, auch in der lateinischen Poesie und Redekunst kein Fremdling. Darüber werde ich hoffentlich niemanden zum Widerspruche reizen. Ich kann mich sicher auf

diejenigen gelehrten Arbeiten berufen, welche von ihm verfertiget, und so, wie sie folgen, durch den Druck bekannt worden sind.

1) Exercitationes rhetoricae Septem. Diese Redübungen, welche meistentheils gar kurz sind, geschahen, in Gesellschaft einiger Anderer, unter der Anführung seines Lehrers zu Löven, **Erycius Puteans**, und von demselben haben sie in der Palaestra bonae mentis einen Platz erhalten. Es ist das Werkgen an seine Suadam Atticam, oder Orationum selectarum Syntagma, mit angedruckt worden. Die erste Auflage soll zu Löven 1615. in 8. erfolgt seyn; mein Exemplar aber ist eines aus der Elzeviriſchen Officin von 1623. Die Exercitationen, unter welchen **Burgunds** Name stehet, sind die erste, zwote, vierte, sechste, achte, zehende und sechzehende. Sie haben diese Ueberschriften: Omnia promittere Princeps videtur, cum imaginem suam donat; de gradibus ad eloquentiam; amor ingenii neminem vnquam diuitem fecit; Luc. Iunius Brutus ad populum de Collatino dimittendo; male est extra legem viuentibus: quicquid meruerunt, semper exspectant; de puella, quae maritum occidit; und endlich über die Worte des **Horaz**: damnosa quid non imminuit dies? Die neunzehende Exercitation mit dem Titel: ne tentes, aut perfice, ist eine kleine, aber wohlgerathene Sapphiſche Ode, die vermuthlich auch in seinen gesammleten Gedichten gefunden wird.

2) Heroicorum liber I. Elegiarum libri V. Syluarum libri II. Antwerp. 1621. in 12. Eine sehr rar gewordene Sammlung seiner Gedichte, die man auch in den zahlreichsten Bibliotheken vermissen wird.

Lange

lange hernach nämlich 1625. ließ er auch eine Elegie in nuptias *Casperii Geruatii*, Icti, S. P. Q. Antwerpiensi ab Actis, eben allda in 4. drucken.

3) Ad Consuetudines Flandriae, aliarumque gentium, Tractatus controuersiarum, in quibus potissimum discutiuntur, vsuique et moribus accommodantur non solum Flandriae, sed et aliarum regionum, Notata ad L. *Omnes populi* C. de summa Trinit. ad L. *Exigere dotem* D. de iudic. ad L. *Si fundus* D. de euict. nec non explicatur materia iurisdictionis, et quae ab ea dependent, quemadmodum et Consuetudines Alostenses, et eiusmodi, Antw. 1621. in 8. L. B. 1634. 16½ Bog. in 12. Arnhem. 1670. in 12. Der zwoten Ausgabe hat der Verleger eine Mantissam angehängt de modo iuris dicundi, et iis, qui iurisdictioni praesunt in Flandria, damit dasjenige, was Burgund nur kurz vorgetragen hatte, desto deutlicher werden möchte. Es ist dieses Stück aus Joh. Buzelins Gallo-Flandria sacra et profana entlehnt.

4) Historia Belgica ab a. 1558. ad a. 1567. Ingolst. 1629. in 4. und 1633. in 8. Zu Halle ward 1708. auf 1 Alph. 8 Bogen in 4. ein neuer Abdruck veranstaltet, weil man das Buch fast gar nicht bekommen konnte. Nic. Hier. Gundling setzte eine lesenswürdige Vorrede hinzu, worinn er versichert, daß Burgund die Pflichten eines rechtschaffenen Geschichtschreiber fast immer erfüllt habe, und nicht mit dem partheyischen Strada in eine Classe zu verweisen sey; daß er sich angelegen seyn lassen, meistentheils eine reine, zierliche, fließende Schreibart zu gebrauchen, und dem Curtius nachahme; und daß er in den eingerückten Reden Per-

ſonen ſo redend einführe, wie es mit ihrem Charakter übereinſtimme. (Zuweilen verliert er nur darüber den Faden der Geſchichte.) Wer die gerühmte Vorrede beſonders leſen will, der wird ſie in des Verfaſſers Obſeruat. ſelectis, ad rem. litter. ſpectantibus, Th. II. S. 205 — 228. finden.

5) Diſſ. de Legibus et Statutis, Ingolſt. 1629. in 4. Sie wird in des berühmten Herrn Prof. **Schotts** Supplem. ad *Lipenii* Bibl. iurid. S. 300. angezeigt.

6) Apologia pro Electoratu Bauarico, contra Electoratum Palatinae Domus, Ingolſt. 1634. in 4. Verſchiedene haben ihm ſeine Sätze ſtreitig gemacht. Vornehmlich ſind ihm **Joh. Joach. von Rusdorf**, und **Joh. Conr. Blarer von Geyersberg** entgegen geweſen. Dieſer in der, ohne Vorſetzung ſeines Namens, gedruckten Cauſſa Caroli Ludouici, Principis Palatini, pro Electoratu Palatino, oppoſita *Nic. Burgundi* Chimerae, ſiue Electoratui Bauarico, Hagae Com. 1642. in 4; jener in dem Manifeſto, ſeu Deductione Caroli Ludouici ad S. Caeſar. Maieſtatem, continens ius ſucceſſionis in Electoratu Palatino, 1637. in F. Von andern bey dieſer Gelegenheit gewechſelten Streitſchriften iſt die Bibl. iuris *Struuio-Buder.* S. 697. der achten Ausgabe nachzuſehen.

7) Hiſtoria Bauarica, ſiue Ludouicus IV. Imperator, Ingolſt. 1636. in 4. auch in eben dieſem Jahre und Formate aus einer ungenannten Holländiſchen Preſſe. Eine neue Auflage trat ohne Anzeige des Druckorts, und zu Amſterd. 1645. in 4. hervor. Und da gleichwohl Exemplare in Deutſchland ſchwer zu bekommen waren: ſo ſtellte **Juſt. Chriſtoph** Böh-

Böhmer das Werkgen zu Helmſt. 1705. in 4. abermals ans Licht. Es iſt 1 Alph. ſtark, und von ihm mit einer kurzen, aber zierlichen Vorrede verſehen worden, welche die Empfehlung des Buchs zum Gegenſtande hat. Der Verfaſſer erzählt in einer pragmatiſchen, ſchönen Schreibart das Leben und die Thaten dieſes Kayſers vom Jahre 1313. bis 1347. Der Merkwürdigkeiten wegen bleibt die Arbeit eine der wichtigſten, und beſondere Freymüthigkeit gegen den päbſtlichen Stuhl zu Rom ſticht darinn ſehr hervor. Nur wird jetzt gegen die Genauigkeit des Vortrages manches erinnert. So gewiß man indeſſen, ſeit länger als hundert Jahren, **Burgunden** für den wahren und einzigen Fabricanten gehalten hat; ſo gründlich beweiſet doch der Herr geheime Juſtizrath **Häberlin** in der Vorrede zum dritten Theile ſeiner Geſchichte Deutſchlands, daß **Burgund** allein den Namen dazu hergegeben, der bekannte Jeſuit, **Andr. Brunner**, aber dieſe Hiſtorie geſchrieben habe, und aus der Urſache verborgen bleiben wollen, weil er befürchtet, er würde ſich und ſeinem Orden ſonſt vielen Verdruß zuziehen. Herr Häberlin beruft ſich bey dieſer neuen Entdeckung auf **Brunners** eigenhändige Briefe, die er beſitzt, und beſonders auf folgende Worte: Lucubrationes meas clariſſimo viro, *Nic. Burgundio*, Profeſſori iuris Ingolſtadii, viro eloquentiſſimo, tradidi; ille iis, vti volet, reſictis, interpolatis, reconcinnatisque vtetur. Sollte ſich jedoch aus dieſer Erlaubnis nicht ſo viel vermuthen laſſen, daß **Burgund** würklich einigen Antheil an der Arbeit gehabt habe? Wenigſtens trage ich in einer ſolchen Meynung Bedenken, das Werkgen unter ſeinen Schriften ganz wegzuſtreichen.

8) de

8) de euictionibus liber practicus et theoreticus, Ingolſt. 1636. in 8. 2 Alph. 9 Bogen, mit ziemlich großen Lettern; Louanii 1646. in 8. Colon. 1662. in 12. Venetiis 1664. in 4. auf 24 Bogen. Dieſer ſowohl, als der Cöllniſchen, Ausgabe iſt auch ſein Commentar de periculis et culpis in contractibus beygefügt worden, welcher zu Löven 1646. 13 Octavbogen ſtark zuerſt herausgekommen war, und 1658. einen neuen Titelbogen erhielt. Er begreift Ingolſtädtiſche Vorleſungen in ſich, die man nach ſeinem Tode gefunden hatte.

9) Innocentii X. Papae Bulla aduerſus *Corn. Ianſenii* propoſitiones quinque de gratia: vna cum defenſione Belgarum contra peregrina iudicia, et iſtius Bullae receptionem. Iunctim edidit, et Diſſertiunculam, aliaque huc facientia, praemiſit *Numa Sedulius*, Colon. 1653. in 4. Unter dem angeführten Titel finde ich dieſes Buch im Catal. Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 319. Die Bibliotheca iuris *Struuio-Buder.* hingegen S. 130. der achten Auflage, welche daſſelbe Buch mit einer etwas veränderten Aufſchrift zu verſtehen ſcheinet, ſetzt für Cölln **Amſterdam.** Ein anderes Exemplar, zu Lüttich gedruckt, von 1665. in 12. ſoll auch vorhanden ſeyn. Daß **Burgund** hierbey die Feder geführt habe, iſt zwar nicht ſchlechterdings ausgemacht; **Conring** hat es nur ehemals geglaubt, auf welchen ſich **Placcius** beruft im Theatro Anon. et Pſeudon. Th. I. S. 204. Nummer 916. und neulich iſt es in den **Schortiſchen** Zuſätzen zur juriſtiſchen Bibliothek des **Lipenius** beſtätiget worden. Unterdeſſen mag dieſes Produkt dem Verzeichniſſe ſeiner Schriften ſo lange mit einverleibt bleiben, bis vielleicht ein anderer aus genauern

Nach-

Nachrichten darthut, daß es ihm irrig zugeeignet werde.

10) Commentar de duobus reis, ſiue de obligatis in ſolidum Louan. 1657. in 8. auf 468 Seiten. Dieſe Ausgabe iſt ſchon die zwote. Die erſte muß ungefehr 1643. erfolgt ſeyn.

Seine juriſtiſche Schriften ſind zu Brüſſel 1674. auf 3 Alph. 9 Bogen in 4. unter dem Titel zuſammen ans Licht getreten: *Nicol. Burgundi* Opera omnia, quae de iure fecit. Sie ſind aber nicht oft zu ſehen. Des Verlegers Zuſchrift an die Brabantiſche Regierung iſt ein Muſter der Pedanterey. Diejenige Ausgabe, welche unter dem Jahre 1700. angeführt wird, mag wohl aufgewärmt, und einem andern Buchhändler von dem Verleger überlaſſen worden ſeyn. Die erſte habe ich vor vielen Jahren in meinen Händen gehabt; doch weis ich mich nicht mehr zu entſinnen, ob auch der letzte Tractat in dieſer Sammlung ſtehe.

Foppens Bibliotheca Belgica, Tomo II. p. 902. *Paquot* Mem. pour ſerv. à l' Hiſt. litt. des 17. Provinc. des Pays-bas, Tom. I. p. 97. Die Anzeige der Schriften von Burgunden hat ſchon der Venetianiſche Buchdrucker dem Tractate de euictionibus gleich im Anfange beygefügt.

Druckfehler.

Im erſten Theile iſt zu leſen:

Seite 60. lin. 3. (ſtatt XI.) IX.
— 91. num. 76. Bardili.
— 125. und weiter überall (ſtatt Thulemay) Thulemar.
— 157. lin. 6. von unten hinauf (ſtatt Herz Herren.
— 189. lin. 14. (ſtatt hat ſie geliefert) w ſie liefern.

Die übrigen ſollen künftig angezeigt werden.

Im zweyten Theile iſt zu leſen:

Seite 187. lin 8. Weſenbecks
— — lin. 22. (ſtatt wohl) nicht.
— 189. lin. 18. (ſtatt ſie) zeigt dieſe.
— 191. in der Mitte (ſtatt vnus) onus. und (ſtatt cummuni) communi.
— 211. lin. 12. (ſtatt 1613.) 1673.
— 246. num. 13. 1537. und 1538.

Johann Friedrich Jugler's,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des vierten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1778.

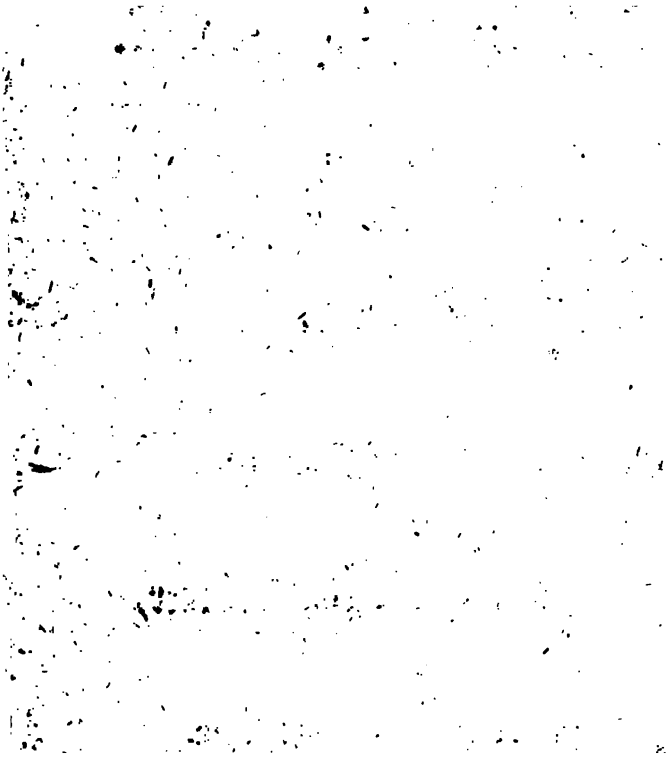

Verzeichniß der Artikel.

I. Melchior Kling.

II. Johann Eichel von Rautenkrohn.

III. Jacob Born.

IV. Franz Friedrich Freyherr von Andlern.

V. Franz Connan.

VI. Adrian Pulvâus.

VII. Peter Gregorius.

VIII. Johann Dauth.

IX. Juſt Zinzerling.

X. Helferich Ulrich Hunnius.

XI. Claudius Cantiuncula.

XII. Juſt Oldekop.

XIII. Adam Cortrejus.

XIV. Gerhard Feltmann.

XV. Hermann Adolph Meinders.

XVI. Johann Friedrich Pfeffinger.

XVII. Joachim Hoppe.

I.

Melchior Kling.

Daß Kling Steinau an der Straſſen, ein Städtgen in der Grafſchaft Hanau, zum Geburtsorte gehabt habe, iſt gewiſſer, als die Zeit, da er ſein Leben anfieng. Dieſe kann man nur zwiſchen die Jahre 1504. und 1505. ſetzen. Seine Aeltern ſcheinen arme, geringe Leute geweſen zu ſeyn. Denn in der erſten Jugend mußte er, um dem drohenden Mangel aller Bedürfniſſe vorzubauen, mit andern Currentſchülern zu Halle, im Magdeburgiſchen, den nöthigſten Unterhalt vor den Häuſern erſingen, ja zuweilen für wenige Pfennige die Soole aus dem Salzbrunnen ziehen und tragen helfen. Dem ungeachtet erwarb er ſich doch durch möglichſten Fleis gute Kenntniſſe in den Schulwiſſenſchaften, und eine tugendhafte Lebensart zeichnete ihn ſchon damals vor andern aus. Beydes brachte ihm nach und nach in angeſehenen Familien die Unterweiſung kleiner Kinder zuwege. So mühſelig auch dieſes Geſchäfte ſeyn mochte, ſo konnte er gleichwohl von ſeiner mäßigen Einnahme Etwas erſparen, und ſich damit nach der Univerſität Wittenberg begeben. Einige ſeiner Lehrlinge giengen zu-

gleich dahin, und blieben unter seiner genauern Aufsicht. Damals besuchten die meisten Studenten hohe Schulen weit später, als es zu unsern Zeiten gewöhnlich ist. Deswegen darf ich eine Muthmaßung wagen, wenn ich, in Ermangelung besserer Nachrichten, ungefähr das Jahr 1528. bestimme, in welchem **Kling** mit den academischen Studien den Anfang machte. Die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit war sein vornehmster Gegenstand, und außer andern **Hieron. Schurff**, sein nachmaliger College, der würdigste Anführer, welchen er dazu wählen konnte. Einige Jahre darauf ertheilte ihm auch die Juristenfacultät den Doctortitel, und nun eröffnete die bey der gesammleten Gelehrsamkeit erlangte Erfahrung bald einen Weg, von einer vortheilhaftigen Seite am Churſächsischen Hofe bekannt zu werden.

Denn bereits im Jahre 1536. hatte er die Ehre, nebst vielen Andern des unglücklichen Churfürsten, Johann Friedrichs, und des Herzogs, Georg, Schiedsrichter zu seyn, nachdem dieser Prinz den evangelischen Adel unter seiner Herrschaft aufs empfindlichste gedrückt hatte, und der Churfürst gegen die Römischkatholischen Vasallen in seinen Landen zu Repressalien geschritten war. **Kling** ward hierzu anstatt des eben gestorbenen Churſächsischen Canzlers, Christoph Beyers, eingesetzt, und sogar zu desselben Würde in Dresden befördert. **Seckendorf** meldet, es sey noch in dem angeführten Jahre geschehen, welches ich auf Treu und Glauben dieses sonst bewährten Geschichtschreibers wiederhole. Es muß aber **Klingen** eine so ansehnliche Stelle nicht lange gefallen haben. Mir wenigstens kam es gar seltsam vor, von einer solchen Stufe zum academischen Catheder herunter zu steigen, und ein juristisches Lehramt anzutreten, wie er 1538. zu Wittenberg gethan hat. Diese Zeit zeige ich nicht ohne große Wahrscheinlichkeit an, weil es ausgemach-

macht iſt, daß er bereits 1539. Rector allda geweſen ſey. Den unermüdeten Fleis in Berufsgeſchäfften, und die dabey hervorſtechende Klugheit, begleitete eine allgemeine Achtung, welche auch unterſchiedliche große Herren dadurch an den Tag legten, daß ſie ihn zu ihrem Rathe ernennten, und an wichtigen Commiſſionen Antheil nehmen lieſſen, oder doch laſſen wollten.

Ich kann dieſes mit einigen Beyſpielen beweiſen, die ich aufgezeichnet finde. Zuerſt ſollte er 1542. im Namen Joachims des Zweeten, Churfürſtens zu Brandenburg einer Viſitation des Reichskammergerichts beywohnen, welches Vorhaben jedoch, zum größten Nachtheile der proteſtantiſchen Stände, vereitelt wurde. Nicht beſſer gelungen die Abſichten im folgenden Jahre, als ihn der Churſächſiſche Hof mit Erasmus von Minkwitz, und Ulrich Mordeiſen, ſeinem Collegen, dahin ſchickte. Denn nach einem dreymonatlichen Zanke verſchob man die ganze Sache zum nächſten Reichstage. Im Jahre 1546. begab er ſich nach Eisleben, als Gräflich Mansfeldiſcher Rath die Streitigkeiten beyzulegen, die zwiſchen den theils der evangeliſchen, theils der Römiſchen Kirche ergebenen Grafen entſtanden waren. Eben dieſelben verlangten auch Luthers Vermittelung, welcher dazu willig die Hände bot, ſich aber bey den Unterhandlungen mit **Klingen** nicht vertragen konnte. In einem ernſthaften Tone warf er ihm die Verſchlimmerung der Sache vor, und wünſchte, daß er nur davon gehen möchte, welches ſich dieſer gefallen ließ. Unterdeſſen brachten die verworrenen Umſtände den guten Luther dergeſtalt in Eifer, daß er drohete, ein Buch gegen die goldnen und ſilbernen Juriſten zu ſchreiben, weil ſie die Sachen oft zu ihrem Vortheile, und aus Geiz, wider alle Billigkeit erweiterten und aufhielten. Er ſtarb aber bald darauf im Februar. Das Jahr 1549. gab **Klingen** neue Gelegen-

heit, dieſe Grafen zu bedienen, in deren Namen er zu Eisleben dem Synodus beywohnete, welcher zur Berathſchlagung über das Interim angeſetzt worden war. Nur gieng es nicht nach ſeiner Meinung, und er lief voll Zorns aus dem Conferenzzimmer weg, als man beſchloß, ſchlechterdings nicht darein zu willigen. Ja er ſoll gar öffentlich geſagt haben, er wäre ſehr wohl zufrieden, und begehrte, daß Gott der Herr, am jüngſten Tage ſecundum acta et probata, das iſt, nach ſeinem Verdienſt und guten Werken, mit ihm verführe.

Am allermeiſten zog **Kling** das gnädigſte Vertrauen des Erzbiſchofs, Sigismund, zu Magdeburg an ſich. Er hatte ſchon deſſelben Vorgänger, Johann Albrechten, nützliche Dienſte geleiſtet, und beſonders im Jahre 1546. den Vergleich, zwiſchen ihm und der Stadt Halle, zu Wittenberg treffen helfen. Nun kam er ungefähr im Jahre 1553. ganz von den academiſchen Arbeiten ab, und als Canzler an den Erzbiſchöflichen Hof. Hier opferte er die ihm verliehenen Talente dem Intereſſe ſeines Herrn bis zum Tode auf, welcher ihn am 25. Februar 1571. zu Halle aus der Welt nahm. Aus einer doppelten Ehe hinterließ er zehn Kinder. Seine erſte Gattin, die 1541. zu Wittenberg ſtarb, war eine geborne **Marſchalk von Bieberſtein**, die zwote aber die Wittwe **Andreas Genzels**, eines Amtmanns zu Sachſenburg.

Bey dem beträchtlichen Vermögen, welches er in vieljährigen Dienſten erworben hatte, dachte er immer an die dornichten Wege, auf welchen ſeine Jugend verblühen mußte, und ſtreckte daher gern die wohlthätigen Hände gegen Nothleidende aus. Nicht allein alle Jahre an einem gewiſſen Tage, ſondern auch ſo oft, als er eine Tochter ausſtattete, pflegte er etliche Tiſche voll bedürftiger Schüler reichlich zu ſpeiſen, ſie zur Gottesfurcht und

zum

zum Fleiße zu ermahnen, und ihnen ſein eigenes Beyſpiel vorzuſtellen, welches ohne Zweifel in den Herzen der meiſten einen bleibenden Eindruck gemacht haben wird.

Vermittelſt unterſchiedener Schriften hat **Kling** das Andenken ſeines Namens erhalten, der ſonſt längſt in Vergeſſenheit gerathen wäre. Freylich iſt es nicht zu läugnen, daß dieſe Producte insgeſammt aus der Mode gekommen ſind; allein deswegen wird ſie doch Niemand ganz verwerfen, der in die damaligen Zeiten zurück ſiehet. Der Verfaſſer iſt vorzüglich bemühet geweſen, nebſt **Goden** und **Schurffen** das Päbſtliche Geſetzbuch, welches **Luther** den Proteſtanten aus den Händen reißen wollte, zu beſchützen, auch zuerſt das Deutſche Privatrecht unter ſeinen Landsleuten bekannter zu machen. Dieſen Ruhm wenigſtens muß man ihm laſſen. Wie ihm der Verſuch darinn gelungen ſey, werde ich in der Anzeige ſeiner gelehrten Arbeiten ſagen, womit ich nunmehr meine Leſer unterhalten will.

1) Oratio de ſtricto iure et aequitate, ex L. *Placuit* C. de iudiciis. In welchem Jahre er dieſe Rede zu Wittenberg recitirt habe, kann ich nicht melden. Sie ſtehet, meines Wiſſens, nur allein in den Selectis Declamation. *Phil. Melanchthonis*, Th. IV. S. 63 — 73. Wie ſie aber in eine ſolche Sammlung gekommen ſey, wiſſen meine Leſer ſchon aus dem Bande II. S. 24. dieſer biographiſchen Nachrichten.

2) In praecipuos, et eos, qui ad vſum forenſem prae caeteris faciunt, ſecundi libri antiquarum Decretalium titulos Commentaria Frf. 1550. in F. 3. Alph. 19. Bogen. Ferner allda 1553. und 1562. in F. auch 1591. und 1606. in 8. Eine andere Ausgabe iſt 1551. in 8. zu Lion erſchienen.

Daß er von Proceſſachen handele, zeigt der Anblick des Titels.

3) Matrimonialium cauſſarum Tractatus, methodico ordine ſcriptus, Frf. 1553. 1. Alph. 1. Bogen; 1559. 1. Alph. 7. Bogen, beyde mal in F. 1577. auf 15. Bogen, (an vielen Orten aus des Verfaſſers Handſchrift verbeſſert, wie der Titel verſichert,) 1581. und 1592. in 8. welcher Abdruck mit Hotmans Werkgen de veteri ritu nuptiarum vermehrt worden iſt. Eine neue Auflage, 15. Bogen ſtark, die zu Leipz. 1618. in 4. erfolgte, habe ich auch geſehen, und eine andere unter dieſem Druckorte, jedoch ohne Jahrzahl, mit Beuſts, Monners, Mauſers Schneidewins und Hotmans dazu gehörigen Schriften, ebenfalls in 4. wird im Catal. Biblioth. *Ludewigianae*, Band I. S. 573. angeführt. In derjenigen vom Jahre 1618. fehlt aber die Vorrede, vermuthlich auch in der zuletzt angeführten. Ihre Ueberſchrift iſt: de origine et auctoritate iuris Canonici, quoad cognitionem et deciſionem cauſſarum matrimonialium. Allein ſie füllt nur Einen Bogen aus, und leiſtet dem Leſer kein Genüge.

4) Epiſtola ad Eraſmum *Sarcerium*, Halae 1554. Dieſer heftige Brief ſtehet in Brückners Deciſion. iuris matrim. S. 438. — 44. der Auflage vom Jahre 1705. und betrifft des Sarcerius Buch vom Eheſtande, worinne Kling mit dem Verfaſſer nicht einerley Meynung war.

5) ad librum III. Decretal. in vſus Feudorum Comment. et Enarrationes aliquot Legum D. de legatis et fideicom. primo, Frf. 1563. in F.

6) Ex-

6) Explicatio et continuatio titulorum iuris ciu. et canonici, Colon. 1561. in 8. auf 9½. Bogen. Justin Gobler muß aber ſchon 1549. die erſte Edition beſorgt haben; wenigſtens iſt dieſes aus der vorgeſetzten Zuſchrift zu ſchließen. Ein abermaliger Abdruck ſoll zu Frf. 1563. in F. erfolgt ſeyn. Das Werkgen enthält eine Erklärung der Titel im Buche 9. des Codex, und im Buche 5. der Decretalen.

7) In IV. libros Inſtitutionum Enarrationes, Frf. 1542. in F. auf 4½. Alph. ferner 1545. und 1556. in eben ſolchem Formate. Zu Lion ſind ſieben Auflagen 1548. 1550. 1557. 1566. 1569. 1637. und 1673; zu Loeven aber drey derſelben, nämlich 1566. 1572. und 1583. immer in 8, veranſtaltet worden. Und hieraus iſt leicht zu erkennen, wie angenehm dieſes Werk auch bey den Franzoſen und Niederländern ehemals geweſen ſeyn müſſe. Nun fragt man nichts darnach.

8) Das ganze Sächſiſche Landrecht mit Text und Gloß, in eine richtige Ordnung gebracht, Leipz. 1571. 1577. und 1600. in F. Das letzte Exemplar füllt 2. Alph. 10. Bogen aus. Kling ſtarb währenden Drucks, und überließ ſeinen Söhnen die Vollendung der angefangenen Arbeit. Die Gelegenheit dazu gab zur Zeit des Churfürſten Auguſts ein Streit unter den Sächſiſchen Juriſten über die Frage: ob das Römiſche, oder das Sächſiſche, Recht in den Gerichten den Vorzug habe? Diejenigen, welche die erſte Meinung zu behaupten ſuchten, beriefen ſich vornehmlich auf die große, im Landrechte herrſchende, Unordnung. Dieſen Vorwurf zu entkräften, und einem Fehler abzuhelfen, welcher allerdings den Gebrauch ſchwer machte, ließ

sich **Kling** auf Zureden ansehnlicher Männer endlich bewegen, den **Sachsenspiegel** ordentlicher, und seinen Gedanken nach besser, einzurichten. In vier Büchern stellte er also den ganzen Inhalt vor, und räumte dem **ersten** das persönliche Recht ein, dem **zweyten** alles, was zum Processe gehört, dem **dritten** das dingliche Recht, dem **vierten** aber die peinlichen Sachen. Sein Plan ist der Methode des Tribonians in den Institutionem ziemlich angemessen, hat jedoch keinen Beyfall erlangt, am wenigsten in den Gerichten; zumal da man dabey den alten Sachsenspiegel nicht entbehren konnte, wenn der Text und die Glosse gesucht werden mußten. Unterdessen scheint seine Bemühung dennoch so viel gewirket zu haben, daß den Deutschen nach und nach die Augen aufgiengen, und sie sich um ihre vaterländischen Gesetze und Gewohnheiten sorgfältiger, als vorher, bekümmerten.

Zu seinen litterarischen Verdiensten gehöret noch die Besorgung der von **Henning Goden** hinterlassenen rechtlichen Gutachten, welche **Kling**, auf Churfürstlich-Sächsischen Befehl, zu Wittenb. 1541. in F. mit einer Vorrede zuerst ans Licht stellte; und **Paul Dolscens**, eines Hällischen Arztes, Uebersetzung der Augspurgischen Confeßion in die Griechische Sprache, wozu er den Anlaß gab. Sie kam zu Basel 1559. in 8. zum ersten male heraus.

Hällische Beyträge zu der jurist. gelehrten Historie, Band II. S. 141. — 153.

II.

Johann Eichel, edler von Rautenkrohn.

Zum Coburgiſchen Amte Heldburg gehöret das Dorf Gellershauſen, wo Eichel am 19 Septembr. 1621. auf die Welt kam. Vor einigen zwanzig Jahren erregte der Stand ſeines Vaters, welcher gleichen Vornamen hatte, eine kleine Streitigkeit, die ich nicht vorbeygehen darf. Johann Andreas Fabricius war der Urheber, und nach deſſen Berichte in der critiſchen Bibliothek (Band II. S. 17.) Eichels Vater ein Hirte. Er ließ ſeinen Sohn die Schweine hüten, bey welcher Verrichtung dieſem einſt der Donat ungefähr in die Hände gerieth. Er durchblätterte das Buch ſo fleißig, daß ihm die Schweine darüber wegliefen. Aus Furcht vor Schlägen entwich er nun in eine Schule, und ruhete nicht eher, bis ihn der Rector zu ſeinem Dienſte annahm, und es erlaubte, den Lehrſtunden beyzuwohnen. Die Aeltern wußten mittlerweile nicht, wohin ihr Sohn gekommen ſeyn möchte. Er entdeckte ſich auch den Seinigen erſt im Jahre 1654. da er kurz vorher Profeſſor zu Helmſtädt geworden war, und eine Reiſe in ſein Vaterland gethan hatte.

Im Lebenslaufe hingegen, welcher der zum Gedächtniſſe dieſes Gelehrten gehaltenen Leichenpredigt angefügt worden iſt, klingt es ganz anders. Hier heißet ſein Vater Fürſtlich Sächſiſcher Lehnſchulze in den Fränkiſchen Aemtern, deſſen Vorfahren nicht nur im adelichen Turnier- und Stiftsmäßigen Stande rühmlichſt gelebet, ſondern auch bey Churfürſten, Fürſten, Erzbiſchöfen, andern Stiftern und Fürſtenthümern, geiſtliche und weltliche vornehme Bedienungen verwaltet hätten. Und alsdann wird ferner geſagt, der junge Eichel ſey von Pri-

vatlehrern schon im vierten Jahre seines Alters zum Lesen und Schreiben angewiesen worden. Beydes habe er so bald begriffen, daß sich jedermann darüber verwundern müssen. Seine Aeltern wären eben dadurch bewogen worden, ihn mit mehr Sorgfalt in den Gründen des christlichen Glaubens sowohl, als in der lateinischen Grammatik, unterrichten zu lassen. Bey diesem Geschäfte sey ihm die Anleitung eines aus Böhmen vertriebenen Schulrectors so nützlich gewesen, daß er, als ein noch kleiner Knabe, nicht nur lateinisch schreiben, sondern auch reden können. Der damalige heftige Krieg aber habe ihm wegen vieler feindlicher Einfälle, und Verwüstung seines Vaterlandes, manche Hindernisse in den Weg gelegt, und die Aeltern genöthiget, für sich und ihren Sohn in abgelegenen Wäldern Schutz zu suchen. Unterdessen hätten die Feinde ihren zu Hause versteckten oder vergrabenen Vorrath an baarem Gelde und andern Mobilien ausgespürt und fortgeschleppt, auch die Gebäude auf dem Lande und in der Stadt abgebrannt, wozu noch dieses gekommen sey, daß ihre Schuldner durch Schwerdt, Pest, Hunger und Verheerungen ebenfalls um das Ihrige gebracht worden wären.

Auf diese Nachrichten beruft sich nun ein Ungenannter in der oben angeführten critischen Bibliothek, (Band IV. S. 1.) und giebt alles dasjenige für falsch aus, was **Fabricius** vorher von **Eichels** niedriger Geburt geschrieben hatte. **Fabricius** verantwortet sich aber in einer S. 15. folgenden Anmerkung, welche schon werth ist, daß ich das Wichtigste davon kurz zusammen ziehe, und mit des Verfassers eigenen Worten hier wiederhole. Sie sind diese: „Man kann nicht umhin, bey der angeführten „Nachricht in dem ersten Stücke des andern Bandes der „critischen Bibliothek zu erinnern, daß solche eben nicht „sogar ohne Grund sey, und derjenige, der sie dem Ver-

„fasser

„faſſer zuerſt mitgetheilt hat, iſt ſelbſt zu Helmſtädt in „dem Hauſe des Canzlers **Eichel** von **Rautenkrohn** „eine Zeitlang geweſen, da man ihm ſolche Hiſtorie mit „vielen Umſtänden erzählet, und als er ſolche nicht glau„ben wollen, ihm bereits vor vierzig Jahren (dieſes ward „1755. geſchrieben) mit noch damals lebenden alten Zeu„gen davon viele Verſicherungen gegeben hat. Es iſt „nicht ungewöhnlich, daß eine Perſon in der öffentlichen „Hiſtorie der Gelehrſamkeit ganz anders ſich darſtellet, „als ſie in der geheimen geſchildert wird. Es gereichet „dem ſonſt berühmten Herrn von **Rautenkrohn** zur „größten Ehre, wofern ſeine Aeltern auch geringe Leute „geweſen wären; es iſt auch nicht unmöglich, daß eine „ſonſt vornehme Familie durch landverderbliche Kriege, „und andere Verhängniſſe, auf das äußerſte herunter ge„bracht wird. Die Namen ſeiner Aeltern und Großäl„tern klingen alle ſehr vornehm. Der Vater wird (im „Lebenslaufe des von **Rautenkrohn**) ein wohlbeſtallter „Fürſtlicher Sächſiſcher Lehnſchulze in den Fränkiſchen „Aemtern genennt. Es iſt aber unbekannt, was dieſes „hier für eine Bedienung geweſen ſey, und zwar mit ei„ner Beſtallung, da es ſonſt bekannt iſt, daß der Titel „eines Lehnſchulzen auch auf einigen Dörfern ohne Be„ſtallung von gewiſſen Bauren geführt werde. Die den „Großältern beygelegten Namen ſollten einen auf die Ge„danken bringen, als wenn es lauter Rittergüter geweſen „wären; und die Fränkiſchen Aemter, wo der Vater ſoll „Lehnſchulze geweſen ſeyn, hätten billig müſſen genennet „werden. Die Benennungen **zur Eich, zu Marolz„weiſſig, zur Breitſee**, ſind nichts anders, als Dör„fer, wo die Großältern ſich aufgehalten und gewohnt „haben, aber keine Rittergüter, vielweniger adeliche Ge„ſchlechtsnamen, die man ſchwerlich in den Adels- Ritter„Turnierbüchern und Regiſtern finden dürfte. Der Le„benslauf ſagt gar panegyriſch, der Herr von **Rauten-**

„**krohn**

„Krohn sey zu dem Anfange des Studirens, als Lesen „und Schreiben, und zum Christenthume, gar frühzeitig „angewiesen worden ꝛc. Das heißt kurz: er hat lesen, „schreiben, und den Cathechismus gelernet. Das lernen „alle Bauerkinder auch, ohne privat Präceptoren, und „wenn man dem Herrn von Rautenkrohn so zeitig pri„vat Präceptoren gehalten hat, die ihn auch im Donat „unterrichtet haben: so war es nicht nöthig, daß ihn der „vertriebene Böhmische Rector erst dazu anführte. Doch „ziehet man dieses deswegen nicht in Zweifel, da es viel„mehr mit der geheimen Historie in so weit übereinstim„met, daß ihm ein solcher Rector, ohne Vorbewußt und „Erfordern seiner Aeltern, zu allererst einige Anweisung „im Donate gegeben, den er ohngefähr in die Hände be„kommen habe, auf welches Buch sein Vater sehr ge„schmählet, wie die geheime Historie benachrichtiget, „weil, wie er geklaget, sein Sohn durch dies Buch ver„führet worden, und ihm entlaufen sey. Was man von „der Entdeckung gegen seine Aeltern, und dem Besuche „seines Bruders, in der angezogenen critischen Biblio„thek aus der mündlichen fortgepflanzten Erzählung alter „glaubwürdiger Zeugen beygebracht hat, iſt so schlechter„dings nicht zu verwerfen, und die dabey vorgefallenen „Umstände lassen sich eben nicht sogleich alle vor falsch „erklären. Man hat dem, von welchem diese Nachricht „herrühret, eigentlich alles umständlich erzählet, das „Verhalten des Herrn von Rautenkrohn und seiner „Aeltern, auch seines Bruders, dergestalt ausführlich „beschrieben, daß er nicht anders gekonnt, als diese Er„zählung vor wahr anzunehmen, und andern also mitzu„theilen. Als der Bruder (ein Bauersmann, welcher „einst aus Franken nach Helmstädt gekommen, um ihn „einmal zu besuchen) im Hause gefragt: wohnt hier „nicht mein Bruder, Hanns Eichel? hätten die „Bedienten des Canzlers ihn verlachet, und geantwortet,

„hier

„hier wohne der Canzler, und nicht sein Bruder; darauf „habe er versetzet, ja, ja, der sey eben sein Bruder; er „heiße Hanns Eichel; er kenne ihn wohl, und bringe ihm „hier einen Kober voll Schafkäse. Er habe sich gar „nicht wollen abweisen lassen, und die vorigen Reden im„mer wiederholet, weswegen verschiedene herzugelaufen „wären, die ihn als ein Wunder angesehen hätten. Der „Canzler habe es endlich erfahren, und gefragt, wer da wä„re? Und da ihm ein Bedienter zur Antwort gegeben, es „suche hier ein närrischer Kerl seinen Bruder, welchen „er Hanns Eichel nenne: so sey der Canzler selbst aus „dem Zimmer gekommen, habe ihn, so bald als er ihn „gesehen, vor seinem Bruder erkannt, freundlich bewill„kommet, und, weil er gleich zur Mittagszeit geschehen, „an die Tafel gezogen, worüber keine geringe Verwunde„rung entstanden, und die ganze Begebenheit so gleich in „der Stadt ausgebreitet worden sey. Es scheinet dem„nach hier, wie man sagt, eine collisio historiae litterae„riae publicae et arcanae zu seyn, und es ist noch nicht „so ausgemacht, welche der andern vorgezogen werden „müsse. Könnte man von Heldburg aus eine nähere, „zuverläßige Nachricht hiervon haben, so dürfte solche „die Sache wohl am kräftigsten entscheiden.„

So weit gehen die niedergeschriebenen Gedanken des Fabricius über diesen Umstand. Ein berühmter Gelehrter zu Göttingen gab sich vor einigen Jahren, auf mein Bitten, die Mühe, in Franken genauer darnach zu fragen. Die erfolgte Antwort war zwar meiner Erwartung nicht völlig gemäß, aber doch so beschaffen, daß die gemeldete Anecdote immer noch wahrscheinlich genug bleibt. Auch meine Muthmaßung, ein Lehnschulze bedeute in den dortigen Gegenden nichts mehr, als ein Dorfschulze in Sachsen, wurde dadurch nicht wenig bestätiget. Es hieß sogar in einem Briefe aus Coburg, ein Lehnschulze

durchwachte, und nichts die Kraft hatte, ihn davon zurück zu halten. Verschiedene mal trat er auch öffentlich auf, und zeigte sich als einen jungen Redner mit Beyfalle vor den Augen der ansehnlichsten Männer dieser Stadt.

Im Jahre 1642. ward er ein Bürger der Helmstädtischen Universität. Den Weg dahin machte ihm zwar ein Kaiserlicher Hauptmann beschwerlich genug, indem er ihn zu Kriegsdiensten zwang; doch hatten gegründete Vorstellungen das Glück, daß er bald wieder losgegeben wurde, und hernach ungehindert fortreisen konnte. Er traf zu Helmstädt die würdigen Lehrer, einen **Schrader**, **Homborg**, **Scheurl**, von **Felde**, **Conring**, **Cellarius**, **Hornejus**, **Calixtus**, **Hahn** und **Werner** an, die seiner Wißbegierde in der Philosophie, den freyen Künsten, der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit vollkommen Gnüge leisteten. Gegen das Ende seiner Studentenjahre allda versuchte er selbst eines privat Docentens Geschäffte zu treiben, und andern die ersten Gründe der Philosophie und Rechtswissenschaft vorzutragen. Die göttliche Güte erweckte zugleich einen eifrigen Beförderer seiner Studien in der Person des Gothaischen Ministers, Georg Franzkens. Dieser große Menschenfreund unterstützte ihn mit Rath und That; er mußte zuweilen zu ihm kommen, und viele Wochen in seinem Hause bleiben; ja er empfahl ihn auch der Gnade seines unvergleichlichen Fürsten, des frommen Ernsts, welcher **Eichen** so viele Wohlthaten zufließen ließ, daß er in den kümmerlichsten Zeiten niemals Mangel leiden durfte.

Die Begierde, sich auf andern hohen Schulen genauer umzusehen, war 1647. die Bewegungsursache zu einer Reise in die Niederlande. Leiden besuchte er zuerst, wo er die berühmten Gelehrten, den **Salmasius**, **Heinsen**, **Vinnius**, **Mästertius** und **Schotanen** kennen lernte. Darauf kam die Reihe an die Universitäten zu

Fran-

Franecker, zu Gröningen und zu Löven. Den Rückweg aber nahm er über Cölln, Gieſſen, Marburg, Rinteln, Altorf, Jena, Leipzig und Wittenberg. So wohl zu Marburg, als zu Jena, wurden eben bey ſeiner Anweſenheit öffentliche Diſputationen gehalten, zu welchen feyerlichen Handlungen er nicht nur hinzutrat, daß er unter dem Haufen der Zuhörer ſeyn möchte. Nein! auch im Opponiren zeichnete er ſich an beyden Orten, durch ſcharfſinnige und treffende Einwendungen, rühmlichſt aus.

Das Jahr 1649. führte ihn wieder nach Helmſtädt, wo er ſofort privat Vorleſungen über die Moral, die Staatslehre, die Redekunſt und die Rechtswiſſenſchaft anfieng. Die Studenten müſſen damals weit früher, als jetzt, aufgeſtanden ſeyn. Denn **Eichel** pflegte im Sommer und Winter ſchon des Morgens um vier Uhr zu leſen. Seine Zuhörer waren mit ihm ſo wohl zufrieden, daß niemand eine Stunde leicht verſäumte, wenn gleich die unangenehmſte Witterung einfiel. Mit ſolchen Beſchäfftigungen brachte er die Zeit bis zum Jahre 1651. nützlich zu, in welchem er das Vergnügen hatte, durch Vorſchub des Canzlers **Franzke** von den Herzogen zu Sachſen, Altenburgiſcher und Weimariſcher Linie, als Profeſſor der Rechte zu Jena ernennt zu werden. Immittelſt war **Heinr. Jul. Scheurl** am Ende dieſes Jahres zu Helmſtädt geſtorben. **Calixt, Conring** und **Schrader** ſuchten ihn an deſſen ledigen Platz zu befördern; er ließ ſich auch von dieſen ihm günſtigen Männern, und durch die Vorſtellungen der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Miniſter, ſonderlich des Canzlers **Schwarzkopf**, bewegen, den Ruf nach Jena auszuſchlagen, und das ordentliche Profeſſorat der Sittenlehre anzunehmen, womit bald ein außerordentliches bey der Juriſtenfacultät verbunden werden ſollte. Sein großer Gönner, **Franzke**, rieth ihm ſelbſt, daß er in einer ſolchen Lage von

dannen nicht weggehen möchte: und die folgende Zeit bewies es, wie wenig Ursache er gehabt habe, sich diesen Entschluß gereuen zu lassen.

Die erste Lehrstelle hatte er kaum angetreten, als **Thomas Lanse** im Sept. des Jahrs 1652. aus Tübingen schrieb, daß er ihm auf Befehl des Würtembergischen Hofes ein juristisches Professorat allda anbieten solle. **Eichel** war nicht ungeneigt dazu, und die gewöhnliche Vocation ward ihm wirklich 1653. im Monate März zugesendet. Um eben diese Zeit wollte ihn auch der damalige Statthalter des Fürstenthums Eisenach, **Zacharias Prüschenck**, in Weimarische Dienste ziehen. Die Bedingungen enthielten viel Reitzendes. Denn der regierende Herzog, Wilhelm, verlangte von ihm, zuerst der Reichsversammlung zu Regensburg beyzuwohnen, hierauf mit einem seiner Prinzen eine Reise in die Französischen und Italiänischen Staaten zu thun; nach deren Endigung aber ward ihm eine Hofrathsbedienung versprochen, und gewisse Hoffnung zur Canzlerwürde gemacht. Doch das beständige Zureden seiner vorhergenannten Collegen, und die Versicherung der Braunschweigischen geheimen Räthe, weiter für ihn zu sorgen, hatten den Nachdruck, daß er beyde Anträge von sich ablehnte. Er wurde nunmehr mit einem außerordentlichen juristischen Lehramte belohnt, wozu er im October desselben Jahres präsentirt worden war. Und eben dieses bahnte ihm den Weg nach höhern Ehrenstufen, welche der Braunschweigische Hof seinen Verdiensten zugedacht hatte. Den folgenden Frühling wollte **Eichel** auf eine Reise durch Italien und Frankreich verwenden; er war auch bereits zu Nürnberg, mußte jedoch hier wieder umkehren, weil man ihm eine Furcht vor der angehenden gefährlichen Hitze in den Italiänischen Staaten einjagte. Dagegen erhielt er von seiner Landesherrschaft die Erlaubniß,

laubniß, abermals die Niederlande zu beſuchen, und alsdann wartete er die academiſchen Verrichtungen fleißig ab, zu welchen noch andere kamen, die der Herzog, Franz Carl, zu Lauenburg ihm, als beſtellten Rathe vom Hauſe aus, aufzulegen pflegte.

Seit dem überhäufte ihn das Glück von Zeit zu Zeit mit herrlichern Vortheilen. Er ward im Jahr 1655. da er erſt am 23 October die höchſte Ehre der Philoſophie und Rechtswiſſenſchaft erlangt hatte, Beyſitzer des Fürſtlichen Hofgerichts zu Wolfenbüttel, ordentlicher Rechtslehrer, und zugleich ein Mitglied der Helmſtädtiſchen Juriſten-Facultät. Der April des folgenden Jahres entriß dieſer hohen Schule den Profeſſor der Pandecten, **Johann Mehlbaumen**, deſſen Platz die Braunſchweigiſchen Höfe **Eicheln** anvertrauten, ob er ſchon der letzte unter den Profeſſoren der Rechte war, und ſich darauf keine Hoffnung machen konnte, wenn man der gewöhnlichen Ordnung gemäß hätte verfahren wollen. Allein beydes, ſeine Stärke im bürgerlichen Rechte, und eine vortrefliche Methode, es vorzutragen, mag wohl nicht geringen Anlaß gegeben haben, von einer ſolchen Gewohnheit abzuweichen.

Mittlerweile ſtieg auch **Eichels** Anſehen am Sachſen-Lauenburgiſchen Hofe zu einem hohen Grade. Denn der Herzog Julius Heinrich berief ihn 1657. zum geheimen Rathe, Vicecanzler und Conſiſtorialpräſidenten. Es geſchah dieſes mit Beybehaltung ſeiner bisherigen Aemter, und das Durchlauchtigſte Lüneburgiſche Haus willigte deſto leichter darein, weil die Lauenburgiſche Succeſſion damals ein reicher Stoff zu wichtigen Unterhandlungen war, die einen klugen Miniſter erfoderten. Dadurch wurde er freylich in viele und ſchwere Geſchäfte verwickelt. Bald mußte er auf unterſchiedenen Creyß- und Landtagen gegenwärtig ſeyn, bald zum Römiſchen Kaiſer, bald ans

Cammergericht zu Speier, bald an Churfürſtliche, oder andere Höfe Deutſcher Prinzen gehen, und außerdem noch Vergleiche mit denenjenigen treffen, welchen das Lauenburgiſche Haus mancherley Geldſummen bezahlen ſollte. Alle ſeine Bemühungen hatten den beſten Erfolg. Beſonders fand er Mittel, durch bequeme Anſtalten den Herzog von einer drückenden Schuldenlaſt zu befreyen, und überhaupt in glückliche Umſtände zu verſetzen. Aber nun traten auch Verläumder hinter dem Vorhange hervor, und ließen ſichs angelegen ſeyn, den bewieſenen Eifer im Dienſte ſo abzumahlen, daß der Verdacht gar leicht über die redlichſten Abſichten den Sieg würde gewonnen haben, wenn ſie weniger einleuchtend geweſen wären. Sein Ruhm wuchs nur deſto ſchneller, je mehr ihn neidiſche Menſchen zu beſchneiden ſuchten.

Zum Beweiſe kann ich das Jahr 1662. anführen, da zween vornehme Deutſche Höfe, welche jedoch nicht bekannt worden ſind, **Eicheln** zum Regierungsdirector verlangten. Ein anderer Prinz ließ ihm eine Stelle in ſeinem geheimen Rathe anbieten. Man erkundigte ſich auch bey ihm, ob er geſonnen wäre, an höhern, abgelegenen Orten ſich in anſehnlichen Reichschargen gebrauchen zu laſſen, welches ohne Zweifel vom kaiſerlichen Reichshofrathe und dem Cammergerichte, oder vom Reichstage zu Regensburg zu verſtehen iſt. Allein er ſchlug alles aus: und eben dieſes that er, als ihn 1669. ein gewiſſer Deutſcher Fürſt, vermuthlich Ernſt der Fromme zu Gotha, mit der Canzlerwürde beehren wollte. Es iſt Schade, daß man zur Zeit nicht weis, wohin ſeine Briefſammlung gekommen ſey. Denn dieſe könnte hier über dunkle Nachrichten ein helleres Licht verbreiten. Seinem Landesherrn, Rudolph Auguſten, welcher auf ſeine Treue und Geſchicklichkeit ein vorzügliches Vertrauen geſetzt hatte, gefiel es ſehr wohl, daß **Eichel** nicht zu bewegen war,

den bisherigen Aufenthalt zu verändern. Und damit er dafür schadlos bleiben möchte: so erklärte er ihn 1674. zum geheimen Rathe, auch zum Commissarius bey der neuen Einrichtung des Stadtwesens in Braunschweig, deren gröſter Gegenstand war, die tief in Schulden stekende Cämmerey vom Verderben zu retten. Wie viele und mühsame Arbeit ihm dieses werde verursachet haben, siehet ein jeder bald ein, welcher in dergleichen Geschäften nicht ganz unerfahren ist. Endlich erneuerte der Kaiser Leopold 1680. den Adel, welchen allerley Unglücksfälle seiner Voraltern verdunkelt hatten, (so heiſt es wenigstens in den gedruckten Personalien) und ertheilte ihm nebst seinen Nachkommen die Freyheit, sich **Eichel, edle von Rautenkrohn**, zu nennen.

Seit dem Jahre 1668. schwächten überhäufte Verrichtungen die Gesundheit desselben augenscheinlich. Denn es lag ihm in diesem und dem folgenden Jahre die Facultätsarbeit zu Helmstädt fast allein auf dem Halse. Zween seiner Collegen, **Hahn** und **Gläser**, waren todt; der dritte aber, **Georg Werner**, blieb lange bettlägerig, und folgte jenen innerhalb einer kurzen Zeit nach. Weil nun die ledigen Stellen nicht gleich wieder besetzt werden konnten: so hatte er Tag und Nacht mit den Acten zu thun: weswegen er des academischen Lebens ganz überdrüſsig wurde. *) Bey so mancherley entkräftenden Bemühungen

*) **Conring** schrieb 1670. an den **Baron von Boineburg**: *Eichelium* nostrum totum pene tenent negotia, cum alias et promtitudine ingenii, et multa doctrina, et aetate integra, ad studia iuris, iusto modo excolenda, sit longe aptissimus. Sed et videtur illum iam taedere vitae academicae et umbraticae. Man sehe **Grubers** Tomum prodromum Commercii epistolici *Leibnitiani*, Th. II. S. 1282. Solche Nachrichten, die von einem **Conring**, einem Collegen, herkommen, sind glaubwürdig genug.

gen fiel er 1671. in die gefährlichste Krankheit, und die Aerzte sahen gar keine Hoffnung vor sich, ihm zu helfen. Sie glaubten, er würde niemals im Stande seyn, ein Kleid wieder anzuziehen, und vom Zimmer wegzugehen, wenn er ja noch etwas hingehalten werden könnte. Gleichwohl erholte er sich zu jedermanns Verwunderung; nur die Krankheit war nicht völlig aus den Gliedern zu treiben. Er verspürte den Abgang der Leibeskräfte immer mehr, und wünschte daher einen baldigen Abschied aus der Welt. Sein Verlangen ward jedoch nicht eher, als am 2. August 1688, im sieben und sechzigsten Lebensjahre zu Braunschweig erfüllt, wohin er einige Tage vorher zur Fortsetzung seiner Commission gereiset war.

An eben dem Tage des Jahres 1655. da er die höchste Würde in der philosophischen und juristischen Facultät zu Helmstädt angenommen hatte, ließ er sich **Annen Sophien**, des berühmten Rechtslehrers allda, **Heinrich Hahns**, einzige Tochter antrauen, welche zehn Jahre nach ihm starb. Die Hochzeit geschah mit großer Feyer. Denn die beyden Wolfenbüttelischen Prinzen, Rudolph August und Ferdinand Albrecht, führten ihn selbst an den Altar: es waren auch der Graf von Barby, nebst den Abgesandten und Deputirten unterschiedlicher Fürsten, Herren und Städte, dabey gegenwärtig. Die Durchlauchtigsten Herzoge zu Hannover und Celle aber begnadigten ihn mit Weine, Wildpret, und andern ansehnlichen Geschenken. In der alsdenn glücklich geführten Ehe wurden ihm zween Söhne und sechs Töchter geboren, von welchen Kindern er einen Sohn Rudolph Franzen, dessen Lebensumstände mir unbekannt sind, und drey Töchter hinterließ. Eine ist an den Helmstädtischen Rechtslehrer **Johann Gotthard von Böckellen**; die andere an **Anton Ulr. von Stauffen**, aus der Wetterauischen unmittelbaren Reichsritterschaft, einen Pfandinhaber und

Herzog-

Herzoglich-Braunschweigischen Drosten der Herrschaft Warberg verheyrathet gewesen. Die dritte Tochter befand sich noch im ledigen Stande. Die älteste aber ward ihm schon 1679. frühzeitig durch den Tod entrissen. Sie hatte Christ. Dietrich Ackenhausen, den Sachsen-Lauenburgischen geheimen Rath und Statthalter im Lande Hadeln, darauf Churfürstlich-Brandenburgischen Hofrath und Präsidenten der Stadt Magdeburg, zum Ehegemahl gehabt.

Dieß ist der Abriß von den Schicksalen eines Gelehrten, welcher der Nachwelt nicht gleichgültig bleiben muß. Seine niedrige und armselige Geburt, — denn alle oben angezeigte Widersprüche wirken in mir die Ueberzeigung noch nicht, das Gegentheil zu glauben, — gereichte ihm nicht zur Schande. Er verdient vielmehr vor unzähligen Müßiggängern, die auf ihre edle Herkunft, auf ihre Reichthümer stolz sind, vor diesen Elenden verdient er immer unsere Bewunderung wegen seines unüberwindlichsten Triebes zum Studiren und einer untadelhaften Aufführung. Solche Eigenschaften hoben ihn aus dem Staube, machten ihn endlich zum großen, zum wohlhabenden Manne. Außer den ansehnlichen Ehrenämtern, die meinen Lesern bereits bekannt sind, war er auch Canonicus am Stifte der Jungfrau Maria und des heiligen Pancratius zu Walbeck, im Fürstenthum Halberstadt, und Erbherr der Güther Nedlitz, Bornum und Hohnsleben. So zieht die göttliche Fürsehung oft Personen hervor, welchen es in ihrer Jugend niemand zugetraut hätte. Kling und Eichel geben hiervon rühmliche Beyspiele. Sie stehen deshalben an diesem Orte neben einander, da sie sich so gut zusammen schicken: und alle diejenigen, denen Stand und Dürftigkeit hinderlich zu seyn scheinet, ihre Fähigkeiten den Wissenschaften zu widmen, können Muth fassen, und getrost eben dieselbe Laufbahn betreten.

Ich gehe zu Eichels moraliſchen und litterariſchen Charakter fort, welchen ſeine Zeitgenoſſen ſehr vortheilhaft für ihn geſchildert haben. Chriſtenthum ohne Verſtellung, Unpartheylichkeit in Rechtsſprüchen, Freymüthigkeit, wenn es Umſtände erfoderten, unermüdete Arbeitſamkeit, mit der Kunſt verbunden, alles hurtig zu verrichten, beſtändige Zuneigung gegen Arme und Nothleidende, ſind ſchon glänzender Züge genug, die aus dem Gemählde von ihm hervor blicken. Aber auch im Gebiete der Gelehrſamkeit muß man ſeinen Verdienſten Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Der Ariſtoteliſchen Philoſophie, eines zu ſeiner Zeit noch herrſchenden Syſtems, war er vollkommen kundig; nur hieng er zu ſclaviſch an den Sätzen deſſelben. Die Griechiſche ſowohl, als Lateiniſche Sprache hatte er in ſeiner Gewalt, wußte auch dieſe ziemlich gut zu ſchreiben. Als Student verband er die Theologie mit der Rechtswiſſenſchaft ſehr genau, welche Bemühungen ihm bey zunehmenden Jahren die reiſſten Früchte trugen. Ein ordentlicher, deutlicher, lebhafter Ausdruck ſeiner Gedanken, der ihm zur Gewohnheit geworden war, zog jederzeit nach ſeinen Vorleſungen viele Zuhörer, die ihm das Zeugniß gaben, wenn ſie ihre Studien auf andern Univerſitäten fortgeſetzt hatten, es ſey ihnen nirgends eine Lehrart ſo verſtändlich geweſen, wie die ſeinige. *)

Ver-

*) Dieſer vortrefflichen Eigenſchaften wegen ſpricht Joh. Fabricius Th. IV S. 152. der Hiſtoriae Bibl. ſuae, von ihm mit den Worten des Cicero im Capitel 5. der neunten Philippiſchen Rede, wo er den großen Rechtsgelehrten, den Servius Sulpicius, alſo rühmt: Vita eius multis erit praeclarisque monumentis ad omnem poſteritatem commendata. Semper illius grauitatem, conſtantiam, fidem, praeſtantem in re publica tuenda curam atque prudentiam, omnium mortalium fama celebrabit. Nec vero ſilebitur admirabilis quaedam et incredibilis, et pene diuina eius in legibus interpretandis,

Vermittelſt einer Menge von ihm vorhandener Schriften, welche theils die Sittenlehre und Politic, theils die ſchöne, am allermeiſten aber die Privatrechts-Gelehrſamkeit betreffen, hat er ſich und der hohen Schule, deren wahre Zierde er geweſen iſt, einen unvergeßlichen Ruhm erworben. Sie folgen hier nach der Zeitordnung, vermuthlich vollſtändig, ſo, wie ich ſie entweder ſelbſt geſammlet, oder in glaubwürdigen Nachrichten gefunden habe.

1) Diſſertationis de interpretatione Legum Pars I. Helmſt. 1650. 1. Alph. 2. Bog. in 4. Heinr. Hahn hatte den Vorſitz. Er handelt hier nur de interpretatione declarativa, zwar mit Gründlichkeit, aber nach dem Geſchmacke der Ariſtoteliſchen Schule. Zween Theile, die nachfolgen ſollten, hat er nicht geliefert. Daß ſich Joh. von Felden die Hauptſtücke dieſer Arbeit zugeeignet habe, iſt aus *Nicetae Spilii* (Vinc. Placcius) Epiſtola curioſa

 ſuper

dis, aequitate explicanda, ſcientia. Eine ſeiner theologiſchen Meinungen iſt zu unſern Zeiten nicht unangefochten geblieben. In Struvs Actis litter. ex Mſtis erutis, St V. iſt ein Brief von ihm an Prüſchencken unter dem Jahre 1650. worinn er S. 41. ſchreibt: In Corpore Iulio dicitur, Spiritum S. deſcendiſſe ſuper Apoſtolos ſpecie columbae, vbi Auctor hiſtoriam Chriſti baptizati cum deſcenſione Spiritus S. quae feſto Pentecoſtes fiebat, confundit. Num haec talia, quae contra expreſſos textus biblicos ſunt, nos adeo obſtringunt, vt ſine laeſione conſcientiae ab iisdem non diſſentire audeamus? Jac. Wilh. Feuerlein nahm daher Anlaß, in einem zu Göttingen 1758. gedruckten Programm, de vnione Spiritus S. cum vento et linguis igneis Pentecoſtalibus S. 6. etwas dagegen zu erinnern. Doch Eichel wird darüber wohl nicht unter die Ketzer gerechnet werden können.

ſuper quaeſtionib. eruditis variis de tempore, Veronae (Hamburgi) 1681. in 12. S. 87. zu erſehen.

2) Diſſ. de moralium virtutum natura, Helmſt. 1652.

3) Commentar. in tit. D. de diuerſis Reg. iuris antiqui, quo ordo et certitudo earum, praeter fundamenta iuris Romani, ex Philoſophia ciuili et iure naturae, veris ipſarum fontibus, monſtrantur. Adiuncta eſt Praefatio in vniuerſum iurisprudentiae Romanae ſtudium, Helmſt. 1652. in 4. Dieſes 2. Alph. 14. Bogen ſtarke Buch lieſſen einige ſeiner Zuhörer auf ihre Koſten drucken. Die zwote Ausgabe ward eben allda 1684. fertig, und in den Lateiu. Actis Erudit. 1685. S. 188. kurz beurtheilt. Es heißt daſelbſt: Paucos in iſto agmine (hunc titulum explicantium) reperies, qui accuratione et interpretandi dexteritate nobiliſſimum huius Commentarii Auctorem aequarint: qui ſuperarit, facile neminem. Videlicet non id tantum egit ille, vt genuinum cuiusuis regulae ſenſum, allatis in medium ex reliquo Legum ſyſtemate exemplis, dilucide exponeret: ſed et eo in primis incubuit, vt ex rationibus earundem ſollicite indagatis illarum demonſtret certitudinem, vſumque oſtenderet, quem in interpretandis Romanorum Legibus habere poſſint. Die ganze Arbeit, bey welcher der Verfaſſer nicht ſowohl den Anfängern, als Lehrern des Römiſchen Rechts, Dienſte leiſten wollen, wie am angeführen Orte ebenfalls erinnert wird, beſtehet aus eilf Capiteln in neun Diſſertationen, die er vorher hatte öffentlich vertheidigen laſſen. Die erſte handelt de Prolegomenis, ad Regulas iuris pertinentibus, earum origine, auctoritate, vſu et ordine; die zwote de regulis ad interpretationem verborum et mentis in genere facientibus; die

die dritte de regulis ad ius publicum pertinentibus; die vierte de societate coniugali, seu matrimonio, et de patria potestate; die fünfte de tutelis; die sechste de successione testamentaria et ab intestato, et societate herili; die siebende de contractibus; die achte de praestationibus in contractibus; die neunte de delictis, actionibus et iudiciis. Alles dieses hat er nach Anleitung der Regeln des Titels in den Pandecten vorgetragen. In der 3½. Bogen ausfüllenden Vorrede zeigt er besonders, daß Niemand den Namen eines wahren Rechtsgelehrten verdiene, welchem eine genaue historische Kenntniß desjenigen Staats, dessen Gesetze er zu erklären sucht, der eigentliche Grund derselben, und die Politic mangelt. So gelehrt indessen das ganze Werk auch ist, so hat es doch sein Glück eben nicht hoch gebracht.

4) Diss. de actionum humanarum libertate, Helmst. 1652. auf 10. Bogen.

5) Anecdota, seu historia arcana *Procopii*, Caesariensis, Nicol. Alemanno defensore primum ex Bibliotheca Vaticana prolata, nunc plerisque in locis Συγχρόνων testimoniis falsitatis convicta, ibid. 1654. in 4. 3. Alph. 7½. Bogen stark. Es ist sein Hauptbuch, das ihm den meisten Ruf erworben hat. Die Vorrede füllt allein 10. Bogen aus, und ist dahin gerichtet, die Glaubwürdigkeit des Griechischen Schriftstellers, und dessen ersten Herausgebers, verdächtig zu machen. Darauf folgen der Griechische Text des **Procops**, nebst **Alemanns** lateinischer Uebersetzung, und endlich **Eichels** Anmerkungen, welche den meisten Raum einnehmen, denn sie bestehen aus 304. Seiten. Beyde, **Alemann** und **Eichel**, sind in der Sache zu

weit

weit gegangen. Jener hält es überall mit ſeinem Geſchichtſchreiber; dieſem hingegen läuft die Galle dergeſtalt über, daß er auf die geheime Hiſtorie die heftigſten Angriffe wagt, und lauter ſchändliche Verläumdungen darinne findet. Ja er will nicht einmal zugeben, **Procop** ſey der Verfaſſer, weil ſeine ächte Schriften ganz anders beſchaffen wären; wenigſtens könne man gar wohl behaupten, daß er bey der Verfertigung dieſer Schmähſchrift allen Verſtand verloren gehabt habe. Mir iſt kein anſehnlicher Gelehrter bekannt, welcher **Eichels** Gedanken mit einigem Beyfalle gebilliget hätte. **Chr. Thomaſius** ſagt in der Vorrede zu den Naeuis Iurispr. ante-Iuſtin. §. 3. davon: Defenſionem Imperatoris contra *Procopium* et *Alemannum* ſuſcepit prolixiorem illam quidem et laborioſam, ſed, ſi accurate inſpicias, non niſi affectibus et ſophiſmatibus repletam, ac in ſingulis paginis a tramite iuſtae ratiocinationis aberrantem. Dieſer große Gelehrte war daher geſonnen, eine neue Edition des **Procops** zu veranſtalten, und den **Alemanniſchen** und **Eicheliſchen** Anmerkungen ſeine eigenen beyzufügen, worinn gezeigt werden ſollte, wie weit der eine ſowohl, als der andere, partheyiſch, und von dem Wege zur Wahrheit abgewichen ſey. Man hat aber die Ausführung dieſes Vorhabens, welche das gelehrte Publicum ſehr gern geſehen haben würde, vergebens erwartet. **Georg Beyers** Urtheil von **Eichels** Arbeit in der Notitia Auctor. iurid. Stück II. Art. 15. S. 50. der zwoten Ausgabe iſt das folgende: Multa quidem profert, ſed inſufficientibus probationibus ſubleſtam reddit accuſatoris fidem. Nimium erga Iuſtinianum affectum probant animaduerſiones *Eichelii* prope ſingulae, ſibi ſaepe ipſis, ſi eas ad iuſta principia revoces,

voces, contradicentes. Vnicum ſufficiat. In animaduerſionibus p. 274. *Eichelius* concedit, Tribonianum in primis auarum fuiſſe; ſed eum nihilo minus virum probum, et plane bonum praedicat. Quis haec vnquam adſtruxit? Improbus eſſe poteſt nemo, qui non ſit auarus; nec pulchrum quicquam fecit auarus opus. Doch hier iſt Eicheln wohl unrecht geſchehen. Er ſchreibt nur: auarum fuiſſe, *plures tradunt*. Die letzten Beyeriſchen Worte ſind auch nicht ſchlechterdings richtig. Ich kann mich keineswegs überzeugen, daß ein Böſewicht im höchſten Grade gar nichts Gutes an ſich haben ſollte. Gundling in der artigen Abhandlung de Theodora, S. 204. Th. I. ſeiner Obſeruat. ſelectar. iſt ebenfalls mit Eichels Widerlegung unzufrieden. Inſubtile, ſagt er, in plerisque iudicium oſtendit *Eichelius*, Procopii et Alemanni inſectator acerrimus, quem tamen miratos eſſe noui non paucos. Confudit is ſemper fidem iudicialem cum fide hiſtorica, nec attendit, multa eſſe vera poſſe, et probabiliter admodum recenſeri, licet ad condemnationem alterius in foro non ſufficiant. Chr. Gottfr. Hoffmann in der Hiſtor. iur. Rom. Th. I. S. 547. der zweyten Auflage bedient ſich hiervon dieſes Ausdrucks: Quam male, et infelici ſucceſſu, defenſorem Iuſtiniani egerit *Eichelius*, intelligent omnes, qui eius notas cum animaduerſionibus Alemanni conferre volunt. Er geht alsdann die Hauptgründe deſſelben durch, und ſucht ſie kurz zu ſchwächen. Endlich will ich noch zur Bequemlichkeit derjenigen, die nicht viel Bücher bey der Hand haben, das hieher gehörige aus einer Note Silberrads zu des Heineccius Hiſtor. iur. civ. B. I. §. 383. unter dem Zeichen α) mit anführen, und

es

es werden gewiß die wenigſten widerſprechen. Es heißt an dieſem Orte: Magnis contra eam hiſtoriam conatibus inſurgunt *Riuius* atque *Eichelius*, ingenioſe quidem et erudite, non ſatis tamen feliciter, eius fidem in dubium vocantes. Poterat falli, poterat aliqua affectui dare Procopius; ſed hiſtoriam integram de re eo tempore, et ſub oculis plurimorum tunc viuentium, geſta, commemoratis ſollicite omnibus locorum, temporum, hominum, nominibus, aliisque momentis, contexere, eamque, quae ſtatim mendacii conuinci poſſet, orbi inuito et indignanti obtrudere, hominis non ſtupidi et audacis deliramentum, ſed veſani plane furor eſſet et rabies. Ein frühzeitiger Tod dieſes würdigen Rechtslehrers hat uns um die beſondere Abhandlung deſſelben gebracht, worinn er des guten Procops Ehre retten, und ſeinen Gegnern ihre ſchwache Seite zeigen wollte.

6) *Thomae Riuii* Defenſio Imperatoris Iuſtiniani adverſus Alemannum, Helmſt. 1654. in 4. Das Werkgen iſt 16. Bogen ſtark, und folgte wenige Monate auf das vorhergehende Buch. Eichel hat die meiſten Seiten mit kurzen Noten verſehen, und darinn vornehmlich die Quellen entdeckt, woraus der Verfaſſer geſchöpft hatte, ohne ſie genau anzuzeigen.

7) Diſſ. de republica mixta, ibid. 1654. 9. Bogen ſtark.

8) Progr. ad diſquiſitionem Operis Nicomachii, 1654. in 4.

9) Liber vnus de iure, quo naturaliter liberi et parentes ſibi inuicem ſunt obſtricti, ex ſacro Codice, conſenſu cultiorum gentium, rationibus veterum

rum Sapientum, et ſanctionibus variorum populorum oſtenſo, ibid. 1655. 1. Alph. in 4. Eine Schrift, welche immer noch empfehlungswürdig bleibt.

10) Diſſ. de tranſitione poſſeſſionis ad heredes, 1655. auf 3½. Bogen, auch abermals 1663. Er hat ſich, unter Hahns Vorſitze, damit den Weg zum juriſtiſchen Doctortitel gebahnt, und Carpzovs Meinung zu widerlegen geſucht, als welcher im Th. III. und in der 225. Deciſion, bey Gelegenheit einer vor dem Wolfenbüttelſchen Hofgerichte anhängig geweſenen Rechtsſache, behauptet hatte, poſſeſſionem, etiam non apprehenſam, ipſo iure in heredem transferri.

11) Diſſ. de honoribus, 1655.

12) Diſſ. de heroibus, eorumque virtute, 1655. 11. Bogen.

13) Diſſ. de vnione prolium, 1655. 6. Bogen.

14) Diſſ. de iuſtitia et iure, 1655. auf 10. Bogen.

15) Diſſ. de vindicta priuata, 1656. 5. Bogen.

16) Diſſ. de Syndico, 1656. 5½. Bogen.

17) Diſſ. de praeſumtionibus, 1656. 5. Bogen.

18) Diſſ. de probationibus, 1656. 4½. Bogen.

19) Diſſ. de iure detractionis et emigrationis, 1656. 7. Bogen.

20) Diſſ. de pactis, 1656. 3½. Bogen.

21) Diſſ. de beneficio competentiae et ceſſionis bonorum, 1656. 2½. Bogen.

22) Diſſ.

22) Diſſ. de remiſſione poenarum et iure aggratiandi, 1657. 10. Bogen.

23) Diſſ. de teſtibus, 1657. 4½. Bogen.

24) Diſſ. de fundamento Peripateticorum quibus Ariſtoteles doctrinam de moribus ſuperſtruxit, nec non Stoicorum, et aliorum recentiorum, inter ſe collatis, 1657.

25) Diſſ. de principiis actionum humanarum, 1657.

26) Diſſ. de nouatione, in ſpecie ita dicta, 1658. auf 6½. Bogen.

27) Diſſ. de iuramentis tam in genere, quam in ſpecie, 1662. 5. Bogen.

28) Diſſ. de primo et ſecundo Decreto, 1662. 5½. Bogen.

29) Diſſ. de iure ciuitatis, 1662. Ahasv. Fritſch hat ſie 1675. dem Volumini nouo Exercit. variar. iur. publ. Th. I. S. 274. mit einverleibt. Sie füllt allda faſt 9. Bogen aus, und iſt gar fleißig gemacht worden, aber ziemlich ſchlecht abgedruckt.

30) Diſſ. de fideiuſſione, 1663. auf 3. Bogen.

31) Diſſ. de prauis et irrationabilibus conſuetudinibus, 1665. 6. Bogen.

32) Diſſ. de litis conteſtatione, 1665. 5. Bogen.

33) Diſſ. de modo, eiusque a titulo in rerum acquiſitione differentiis, 1665. 14. Bogen.

34) Diſſ. de tutela inculpata, 1665, 7. Bogen.

35) Diſſertationes IV. ad quatuor libros Inſtitutionum Iuſtiniani, 1666. in 4. ein Alph. ſtark. Dieſes

ſes ganze juriſtiſche Handbuch wird darinn zum Gebrauche der Anfänger erläutert.

36) Diſſ. de requiſitis, Aduocato obſeruandis, circa competentem clienti actionem inueſtigandam, et feliciter obtinendam, 1666. 3. Bogen. Auch 1672.

37) Diſſ. de litis denunciatione, et nominatione domini, 1668. 9 Bogen.

38) Praefatio *Hahnii* Obſeruatis theoretico-practicis ad *Weſenbecii* Commentar. in Pandectas praefixa, Helmſt. 1668. imgleichen vor der neuern Ausgabe unter dem Jahre 1706. wo ſie 9. Folioſeiten enthält. Sein Gegenſtand iſt zuerſt der große Unterſchied zwiſchen den Auslegern des Römiſchen Geſetzbuchs; hernach eine kurze Erzählung von Hahns Leben und Verdienſten.

39) Diſſ. de communione bonorum inter coniuges, 1669. 11. Bogen.

40) Diſſ. de aucupio, eiusque iure, 1672. 6. Bogen.

41) Diſſ. de origine, natura et diuiſione contractuum, 1672. auf 2. Bogen.

42) Diſſ. de retorſione iniuriarum verbalium, 1673. 8. Bogen.

43) Diſſ. de prodigis, eorumque cura, 1678. 6. Bogen.

44) *Henr. Hahnii* Opuſculum ad §. *de indagenda* Inſtr. Pac. Weſtph. et Conſtit. Imperii d. a. 1654. von Schuldſachen, Capital und Zinſen, Helmſt. 1683. in 4. 3. Alph. ſtark. Von dieſer beträchtlichen Arbeit, wodurch Eichel das Werk vollſtändiger gemacht hat, iſt ſchon im Bande II. meiner Beyträge S. 176. geſagt worden.

45) Praefatio, *Theodori Mohr* Tractationi ſynopticae de duobus reis, praefixa, Helmſt. 1687. in 4. Nach der Anzeige in den Lateiu. Actis Erud. dieſes Jahres S. 550. handelt er von des Verfaſſers guten Methode, und der geringen Anzahl der Schriftſteller über dieſe Materie.

46) Epiſtolae Latinae quinque. Vier ſind an Zach. Prüſchencken, und einer an Ge. Franzken in den Jahren 1650 — 52. geſchrieben worden. Sie betreffen meiſtens die damaligen Calixtiniſchen Streitigkeiten, und ſtehen in Struve Actis litter. ex Mstis erutis, St. VIII. S. 37. — 49. und S. 53. — 57.

Außer dieſen Schriften hat Eichel auch beſorgt:

α) Eberh. Speckhans ſynopticam compoſitionem vniuerſi iuris Rom. Caeſarei et Pontificii, Helmſt. 1669. in 4. Enoch Gläſer ſtarb über der neuen Ausgabe. Eichel trat alſo an deſſen Stelle, machte eine kurze Vorrede dazu, und fügte das Programm bey, welches die Univerſität zum Andenken des Verſtorbenen hatte drucken laſſen.

β) Heinr. Hahns Diſpoſit. Pandectarum, ibid. 1683. in F.

γ) Eine Vorrede zu Mohrs Tractate de concurſu creditorum, welche erſt nach Eichels Tode 1690. herausgekommen iſt. Die Anzeige davon ſtehet in Mollers Cimbria litter. Band I. S. 418. Daß er aber noch eine Vorrede zu Paurmeiſters Werke de iurisd. Imp. Rom. Germanici im Jahre 1670. verfertiget habe, wie auf dem Titel gemeldet wird, iſt wohl nicht zu erweiſen. Mich hat kein Exemplar davon verſichert. Vielleicht verſtatteten damals

mals seine überhäuften Geschäfte nicht, des Verlegers Verlangen ein Gnüge zu leisten.

Die folgenden Respondenten sind die Verfasser einiger Dissertationen gewesen, welche sie hernach unter Eichels Vorsitze öffentlich vertheidiget haben.

a) Varia ex iure, et secundum ordinem Pandectarum, 1656. 2. Bogen. Lauter kurze Sätze von Enoch Gläsern.

b) de rerum corporalium inter priuatos alienatione, 1660. auf 11. Bogen. Franz de la Brassin.

c) de arrestis, vom Kummer, oder Beschlag, 1664. 7. Bogen. Anton Kappell.

d) de debitis feudalibus, 1665. 12. Bogen. Georg Engelbrecht.

e) de precariis, 1669. 8½. Bogen. Joh. Heinr. Böttcher.

f) de confusione obligationum (i. e. concursu iuris inter creditoris et debitoris vnam personam) 1671. 7½. Bogen. Christoph Schrader, damals Professor der Lüneburgischen Ritteracademie, endlich Churbraunschweigischer geheimer Rath und Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, erwarb sich damit die Doctorwürde.

g) Theses iuridicae, ex vario iure decerptae, 1672. auf 2. Bogen. Nur hier ist mir der Name des Respondenten nicht mehr erinnerlich.

Joh. Eberh. Bußmanns Leichenpredigt auf Joh. Eicheln, edlen von Rautenkrohn, nebst den angedruckten Personalien, und dem lateinischen Programm der Juliusuniversität, Helmst. 1688. in F.

III.

Jacob Born.

Im vierzehenden und dem folgenden Jahrhunderte hatte das Herzogthum Vorpommern die **Bornische Familie** unter seinen Bewohnern. Sie war adelich, aber von ihrem blühenden Glücke nach und nach herabgefallen. **Veit Born**, ein Schwedischer acht und vierzigjähriger Officier, welcher viele Kennzeichen der Tapferkeit am Leibe herum trug, kam ungefähr mit dem Anfange des sechzehenden Jahrhunderts nach Leipzig, und kaufte zu Euteritz, einem dabey liegenden Dorfe, ein Bauerhaus, worinn ihn der Tod aus der Welt riß. Dessen Enkel, **Valentin**, des Römischen Kaisers, Ferdinand des ersten, geheimer Secretair, stand bey diesem Prinzen in großen Gnaden, und erhielt von ihm die Erneuerung seines verloschenen Adels. Einige der Nachkommen desselben thaten unter den Oesterreichischen Trupren Kriegsdienste bis auf **Johann Born**; den ersten, welcher sich zum Studiren entschloß. Er wurde öffentlicher Rechtslehrer der Leipziger Universität, und starb 1660. ohne sich unter den Schriftstellern einen besondern Namen erworben zu haben. Aus einer Menge seiner Kinder sind **Friedrich**, gewesener Reichshofrath, **Jacob** und **Heinrich Born** heraus zu heben. Dieser war Beysitzer im Oberhofgerichte und Schöppenstuhle, auch Proconsul zu Leipzig. Er zeugte **Jacob Born**, Königlich Pohlnischen Vicecanzlern, und Bürgermeistern daselbst, welcher gegen das Ende des Jahres 1758. **Jacob Heinrich Born** hinterließ, einen würdigen Sohn, dessen wohlgerathene Schriften den Beyfall aller Gelehrten verdienen. Sein Leben endigte er am 3 December 1775. auf dem Landtage zu Dresden als Stiftscanzler zu Wurzen, Churſächsischer Appellationsrath, Beysitzer im Schöppenstuhle,

und

und Bürgermeiſter zu Leipzig, welche Stelle er bald nach des Vaters Tode einnahm.

Jacob Born, der Bruder ſeines Großvaters, iſt derjenige Staatsmann, dem nunmehr meine Feder Gerechtigkeit wiederfahren laſſen ſoll. Seine Geburt geſchah am 24 Julius 1638. Die Anfangsgründe der Philoſophie und alles, was damals zu den philologiſchen Wiſſenſchaften gerechnet wurde, faßte er zu Leipzig von **Kappolten**, Jac. **Thomaſen**, **Frankenſteinen**, und **Hornſchuchen**, worauf er 1655. nach Jena gieng, um das Pennaljahr auszuhalten, wie ausdrücklich in ſeinem Lebenslaufe ſtehet. Kenner der academiſchen Geſchichte erinnern ſich hier leicht, wie vieles Unheil dieſe ſchändliche Studentengewohnheit ehedeſſen verurſacht habe, und diejenigen, welchen einiges noch zu dunkel ſeyn möchte, werden aus **Schöttgens** davon geſchriebenen Werkgen genug erſehen, worüber ſie erſtaunen müſſen. **Born** ergab ſich nun zu Jena der Rechtsgelehrſamkeit; er wählte den berühmten **Johann Strauch** am meiſten zu ſeinem Anführer, vorzüglich im Deutſchen Staatsrechte. Die Begierde, die Gränzen ſeiner Kenntniſſe zu erweitern, beſchäftigte ihn im folgenden Jahre bey **Rebhanen** und andern Mitgliedern der Juriſten Facultät zu Strasburg. Von dannen that er eine Reiſe in die Schweitz, und über Cölln in die vereinigten Niederlande. Auch das Herzogthum Brabant beſuchte er, wo jedermann ſeine guten Eigenſchaften achtete. Zu Mecheln hätte er gar einen beſtändigen Sitz erlangen können, wenn die Liebe gegen ſeine Vaterſtadt geringer geweſen wäre. Nach der Zurückkunft fuhr er fort, theils in **Quirin Schachers**, **Barthol. Leonh. Schwendendörffers** und **Eckolts**, theils in ſeines Vaters Hörſale juriſtiſchen Vorleſungen beyzuwohnen. Doch ließ er ſich dadurch von den ſchönen Wiſſenſchaften nicht abwenden;

III.

Jacob Born.

Im vierzehenden und dem folgenden Jahrhunderte hatte das Herzogthum Vorpommern die **Bornische** Familie unter seinen Bewohnern. Sie war adelich, aber von ihrem blühenden Glücke nach und nach herabgefallen. **Veit Born**, ein Schwedischer acht und vierzigjähriger Officier, welcher viele Kennzeichen der Tapferkeit am Leibe herum trug, kam ungefähr mit dem Anfange des sechzehenden Jahrhunderts nach Leipzig, und kaufte zu Euteritz, einem dabey liegenden Dorfe, ein Bauerhaus, worinn ihn der Tod aus der Welt riß. Dessen Enkel, **Valentin**, des Römischen Kaisers, Ferdinand des ersten, geheimer Secretair, stand bey diesem Prinzen in großen Gnaden, und erhielt von ihm die Erneuerung seines verloschenen Adels. Einige der Nachkommen desselben thaten unter den Oesterreichischen Trupen Kriegsdienste bis auf **Johann Born**; den ersten, welcher sich zum Studiren entschloß. Er wurde öffentlicher Rechtslehrer der Leipziger Universität, und starb 1660. ohne sich unter den Schriftstellern einen besondern Namen erworben zu haben. Aus einer Menge seiner Kinder sind **Friedrich**, gewesener Reichshofrath, **Jacob** und **Heinrich Born** heraus zu heben. Dieser war Beysitzer im Oberhofgerichte und Schöppenstuhle, auch Proconsul zu Leipzig. Er zeugte **Jacob Born**, Königlich Pohlnischen Vicecanzlern, und Bürgermeistern daselbst, welcher gegen das Ende des Jahres 1758. **Jacob Heinrich Born** hinterließ, einen würdigen Sohn, dessen wohlgerathene Schriften den Beyfall aller Gelehrten verdienen. Sein Leben endigte er am 3 December 1775. auf dem Landtage zu Dresden als Stiftscanzler zu Wurzen, Churfächsischer Appellationsrath, Beysitzer im Schöppenstuhle,

und

und Bürgermeister zu Leipzig, welche Stelle er bald nach des Vaters Tode einnahm.

Jacob Born, der Bruder seines Großvaters, ist derjenige Staatsmann, dem nunmehr meine Feder Gerechtigkeit wiederfahren lassen soll. Seine Geburt geschah am 24 Julius 1638. Die Anfangsgründe der Philosophie und alles, was damals zu den philologischen Wissenschaften gerechnet wurde, faßte er zu Leipzig von **Rappolten**, **Jac. Thomasen**, **Frankensteinen**, und **Hornschuchen**, worauf er 1655. nach Jena gieng, um das Pennaljahr auszuhalten, wie ausdrücklich in seinem Lebenslaufe stehet. Kenner der academischen Geschichte erinnern sich hier leicht, wie vieles Unheil diese schändliche Studentengewohnheit ehedessen verursacht habe, und diejenigen, welchen einiges noch zu dunkel seyn möchte, werden aus **Schörtgens** davon geschriebenen Werkgen genug ersehen, worüber sie erstaunen müssen. **Born** ergab sich nun zu Jena der Rechtsgelehrsamkeit; er wählte den berühmten **Johann Strauch** am meisten zu seinem Anführer, vorzüglich im Deutschen Staatsrechte. Die Begierde, die Gränzen seiner Kenntnisse zu erweitern, beschäftigte ihn im folgenden Jahre bey **Rebhanen** und andern Mitgliedern der Juristen Facultät zu Strasburg. Von dannen that er eine Reise in die Schweitz, und über Cölln in die vereinigten Niederlande. Auch das Herzogthum Brabant besuchte er, wo jedermann seine guten Eigenschaften achtete. Zu Mecheln hätte er gar einen beständigen Sitz erlangen können, wenn die Liebe gegen seine Vaterstadt geringer gewesen wäre. Nach der Zurückkunft fuhr er fort, theils in **Quirin Schachers**, **Barthol. Leonh. Schwendendörfers** und **Eckolts**, theils in seines Vaters Hörsale juristischen Vorlesungen beyzuwohnen. Doch ließ er sich dadurch von den schönen Wissenschaften nicht abwenden;

er trat vielmehr, um sich weiter darinn zu üben, in eine Gesellschaft der vortrefflichsten Gelehrten, aus welchen zu dieser Zeit das 1641. gestiftete **Collegium Gellianum** bestand, und deren Bemühungen auf die Cultur der Lateinischen Sprache, der Alterthümer, auch der geistlichen Philologie, besonders gerichtet waren.

Eine so vieljährige Vorbereitung zu künftigen Diensten des Staats konnte **Bornen** nicht länger aufhalten, noch als Candidat der Rechte zu versuchen, wie es ihm mit der Unterweisung junger Studenten, und mit Proceßsachen, gelingen möchte. Da Beydes seinen Wünschen entsprach, so nahm er im April 1663. den Doctortitel an, wozu er sich, vermittelst einer gewöhnlichen Probeschrift, neun Monate vorher vollkommen tüchtig gezeigt hatte. Kurz darauf wollte der Churfürst, Johann Georg der Zweete, ihm eine ordentliche Advocatur beym Oberhofgerichte ertheilen, es vereitelten aber einige Hinderniße alle Absichten. Indessen gab ihm der Herzog, August, zu Sachsen-Weissenfels im Jahre 1665. die Anwartschaft auf eine andere, die er zu besetzen haben würde, der Churfürst hingegen die Versicherung, daß er nicht vergessen werden sollte, so bald als in den Collegien zu Dresden und Leipzig, oder bey der Universität, eine Vacanz vorfiele. Dieses geschah nach einer Zwischenzeit von wenigen Monaten. Der Julius desselben Jahres öfnete **Bornen** den Weg zum Leipziger Schöppenstuhle, worinn er 1681. Senior ward. Fast zwey Jahre vor der Doctorpromotion bekleidete er bereits eine Rathsherrnstelle daselbst, und 1679. erhielt er in dieser edlen Versammlung die Ehre eines Bürgermeisters unter den ihm eingeräumten Bedingungen, weil er wichtige Ursachen, sie von sich abzulehnen, anzuführen wußte. Im Consistorio saß er zuerst 1668. als **Quirin Schachers** Adjunct; ferner 1670. als ordentliches Mitglied, und endlich

endlich 1683. als Director. Beym Oberhofgerichte wurde ihm gleichfalls 1670. ein außerordentliches, und 1672. ein ordentliches Aſſeſſorat aufgetragen, auch 1676. die Beſtallung eines Appellationsraths zu Dresden ausgefertiget. Nach ſeines geweſenen Lehrers Schwendendörffers Tode, beſtieg Born 1681. die höchſte Stufe der Juriſtenfacultät, in welcher er zwölf Jahre als Beyſitzer gearbeitet hatte. Wer die dortigen alten Verfaſſungen weis, dem darf ich nicht erſt ſagen, daß ein Ordinarius zugleich Profeſſor des geiſtlichen Rechts, Decemvir, beſtändiger Conſulent der Univerſität und Domherr des hohen Stifts Merſeburg ſey.

So war die Stellung eines Mannes zu Leipzig, der nothwendig bey allen dieſen anſehnlichen Aemtern, welche in einer einzigen Perſon wohl nicht wieder mit einander vereinbaret werden möchten, ſich jeden Tag mit Geſchäften umringt ſehen mußte. Und dennoch that er einen neuen, einen großen Schritt ins Cabinet. Schon verſchiedene mal wäre es ihm ein leichtes geweſen, wirklicher geheimer Rath zu Dresden zu werden, wenn er nur einige Neigung dazu hätte merken laſſen. Zuletzt aber bewog ihn im Jahre 1695. ein Ruf, dem Befehle ſeines Landesherrn willig zu folgen, und ſich diejenige Bürde aufzuladen, die ſonſt für ſeine Schultern zu ſchwer ſchien. Freylich war das Vertrauen auf ſeine Kräfte nun zu ſchwach, weil man ihm verſtattete, alle bisherige Bedienungen, die er vermuthlich aus erheblichen Urſachen nicht gern niederlegen wollte, ferner zu behalten, und deswegen oft in Leipzig zu ſeyn. Von dieſer Zeit an gebrauchte ihn der Hof bey den meiſten Staatsangelegenheiten, welche er auch mit hervorſtechender Klugheit und unermüdlichem Fleiße beſorgte. Vornehmlich äußerte ſich dieſes im Jahre 1699. denn damals wurde er ſo wohl in Warſchau zu den geheimſten Berathſchlagungen, als in

Sachsen zur Verbesserung des gerichtlichen Processes, nebst dreyen andern einsichtsvollen Rechtsgelehrten, gezogen. Doch kam diese Sache erst 1724, also lange nach seinem Tode, zu Stande. (Hrn. Hofrath Hommels Litteratura Juris S. 167.) An der Leipziger Wechselordnung, die 1682. gedruckt erschien, hat er nicht wenigern Antheil gehabt, und dadurch der Kaufmannschaft seines Vaterlandes ausnehmende Dienste geleistet. Zwo glänzende Gesandtschaften verrichtete er am Römisch-Kayserlichen Hofe, wo er einmal mit dem Grafen von Sinzendorf, und hernach, mit dem Freyherrn Otto Heinr. von Friesen und dem Grafen von Werthern, die Reichs- und Böhmische Lehen für das Churhaus Sachsen empfieng.

Sechs Jahre vor dem Ende seiner Tage war sein Aufenthalt zu Dresden nothn-endiger als jemals. Er mußte dort die meiste Zeit zubringen, und erst im April 1709. ward ihm vergönnt, künftighin, nach ausgeführten gewissen Geschäften, diejenigen fleißiger abzuwarten, welche seine Pflicht zu Leipzig erforderte. Born verlor dabey nichts. Es wurde ihm das Prädicat und der Rang eines wirklichen Ministers, Sitz und Stimme im Collegio, wenn er gegenwärtig wäre, seine völlige Besoldung, und alles, was er sonst zu genießen gehabt hatte, ohne die geringste Veränderung gelassen. Allein er konnte, zu nahe am Ziele des Lebens, sich keine große Rechnung auf einige Erholung machen. Nur wenige Wochen waren verflossen, da ihn dringende Umstände wieder nach Dresden riefen. Und dieser Ort war es auch, wo heftige Steinschmerzen, ein vorher oft empfundenes Uebel, den würdigen Mann in einem fast ein und siebenzig jährigen Alter am 12 Junius des gedachten Jahres 1709. zum Grabe rissen.

Er

Er ist zweymal verheyrathet gewesen. Aus der ersten Ehe, die er 1664. mit **Christinen**, der Tochter eines Leipziger Rathsherrn, und Pfänners zu Halle, **Franz Berens**, geschlossen hatte, blieb von dreyen Kindern nur ein Sohn, **Johann Franz**, zurück. Dieser gieng 1732. in eine bessere Welt über, und war ehedessen mit dem Vater zugleich im Schöppenstuhle, im Oberhofgerichte, im Consistorio, worinn er zuletzt Director wurde, im Rathe zu Leipzig, im Domcapitel zu Merseburg; alsdann außer diesen Stellen, auch Stiftsrath bey der Regierung allda, und Beysitzer im Niederlausitzer Landgerichte. Die zwote Gehülfin seines häuslichen Lebens fand er 1679. drey Jahre nach der vorigen Tode, an **Johannen Margareten**, der jüngsten Tochter, **Andr. Wincklers**, ebenfalls eines ansehnlichen Mitglieds des Leipziger Magistrats. Sie hat ihm jedoch keine Kinder geboren.

In den Leichenschriften, welche vom Rector der Leipziger Academie, und der Juristen-Facultät besonders, zum Andenken **Jacob Borns** heraus gegeben worden, stehet eine sehr schöne Schilderung seines sittlichen Characters. Man rühmt von ihm, daß er dem Vaterlande, und dessen Beherrschern, ohne Nebenabsichten, ohne Eigennutz, sogar mit Hintansetzung alles zeitlichen Vergnügens, auf Kosten der Gesundheit und des Lebens, gewissenhaft gedienet; daß er sich in seinen Handlungen ungemein arbeitsam, freymüthig, scharfsinnig bewiesen, daß er die Armen unterstützet, und ihnen oft heimlich viel Gutes gethan habe. Hierzu gehöret auch ein geordnetes Stipendium, welches jungen Rechtsbeflissenen, hauptsächlich denenjenigen, deren Väter Beysitzer der Leipziger Juristen-Facultät seyn würden, und wenn es an diesen mangelte, den Söhnen der Schöppen oder Rathsherren, bestimmt, und von der Freygebigkeit seines Sohnes ver-

mehrt worden ist. Dagegen muß, der Stiftung gemäß, jährlich eine Gedächtnisrede gehalten werden. Den Geistlichen an der neuen Kirche vermachte er tausend Reichsthaler, von deren Zinsen Betstunden angestellet werden sollten, und damit wurde 1711. am 28 Julius angefangen. Was er zum Besten des Wittwenfiscus der Professoren, und der academischen Paulliner-Bibliothek, beygetragen hatte, das ist eben so löblich, als die edlen Gesinnungen des Sohnes, welcher keinen Punkt unbemerkt ließ, woraus der Wille seines Vaters nur einigermaßen zu vermuthen war. Die Juristen-Facultät hat ihm den Grund ihres Büchervorraths zu danken, dessen jährliche Vermehrung er noch, vermittelst einer Summe Geldes, erleichterte. Alles dieses sagen die Leipziger Gelehrten von Borns Eigenschaften und Verdiensten. Wenn ja einige Ausdrücke gar zu schmeichlerisch seyn sollten: so glaube ich dennoch, daß der Verfasser einer kleinen Schrift *) von den vornehmsten Personen am Churſächsischen Hofe auf der andern Seite die Gränzen der Billigkeit überschritten habe. Er stellt ihn in einer minder gefälligen Gestalt vor. Jedoch muß er zugeben, daß Born der größte Rechtsgelehrte damaliger Zeit in Sachsen sey, und seine Decisionen den Gesetzen gleich geachtet würden. Ohne mich aber bey einem solchen Gegenstande länger aufzuhalten,

*) Der Titel des angeführten Werkgens ist dieser: Portrait, (hernach beym wiederholten Abdrucke) Les Caracteres de la Cour de S.*** comprenant les Maximes, la Politique, la Conduite des Ministres, et autres Personnes de cette Cour, depuis l'année 1700 jusqu' à l'année 1706. par Mr. *Iulius Guilelmus Gvinef.* Der eigentliche Fabricant ist Joh. Friedr. Wolframsdorf gewesen, wie Kreysig in der historischen Bibliothek von Obersachsen, S. 152. der zwoten Auflage entdecket. Er gab seine Anecdoten 1707. in 12. heraus, und sie kamen 1739 in 8. abermals zum Vorscheine.

zuhalten, muß ich nur noch mit zwey Worten meine Gedanken eröfnen, wie ich ihn unter den Schriftstellern ansehe. Rechtsgelehrten vom ersten Range wird ihn wohl Niemand an die Seite setzen. Denn außer einigen juristischen Dissertationen, Programmen, und einer Leichenrede haben wir nichts aus seiner Feder. Doch sind jene auch zu unsern Zeiten noch immer nützlich, besonders den Sächsischen Juristen, weil der Verfasser sich meistentheils auf die Landesgesetze dabey zu berufen pflegt. Das Verzeichnis seiner Schriften, die einen gar kleinen Raum erfüllen, ist dieses:

1) Dissert. de bona fide, Lipſ. 1658. 3. Bogen, unter dem Vorsitze seines Vaters, welcher freylich einige Verbesserungen darinn wird vorgenommen haben.

2) Diſſ. de iure in re, actiones reales producente, Lipſ. 1662. Seine Gradualschrift, worinn er **Heinr. Hahns** bekannte Dissert. de iure rerum, et iuris in re ſpeciebus zu widerlegen bemühet war. Er hält das Eigenthum für das einzige dingliche Recht, woraus alle Realactionen entstanden. Folglich ist, seiner Meinung nach, das Recht der Dienstbarkeiten, des Pfandes, der Erbschaften und des Besitzes darinn begriffen. Ich habe von dieser Streitigkeit, wobey **Hahn** die Oberhand behielt, im **zweeten Bande** meiner Beyträge S. 170. etwas umständlicher gehandelt. **Born** antwortete seinen Gegnern nicht, deswegen schwiegen diese hernach ebenfalls still.

3) Diſſ. de ſolutione pupillis ac minoribus et ab iis tuto facienda, 1664. 4. Bogen. Sie ist über den schweren §. 2. J. quib. alien. licet, vel non, geschrieben; doch scheint der Respondent, **Georg Heintz**, ein Hamburger, den meisten Antheil daran gehabt

gehabt zu haben, wie **Born** wenigſtens in der Epiſtel an jenen, welche der erſten Auflage vorgeſetzt worden iſt, ſelbſt verſichert.

4) Diſſertationes duae ad vniuerſum ius iudiciarium, commune et Saxonicum, 1664. Die zwote, welche die actus proceſſuales mixtos vorträgt, folgte 1665. Auch hier wäre, wenn man nach den kurzen Vorreden urtheilen will, **Bornen** nur der Stoff zuzueignen, woraus die Reſpondenten, **Joh. Chriſt. Hake** und **Joh. Phil. Müller**, ihr Gewebe gemacht haben. **Ludw. Mencke** aber gibt ihn in der Leichenrede ganz für den Verfaſſer aus, und ſagt: Inter eius Diſputationes illae, quae admirando ſummam Proceſſus complectuntur artificio, eminent, et compendio tantum, quantum auguſtiſſima ſaepe Volumina, praeſtant.

5) Diſſ. de Gerada, 1665.

6) Diſſ. de remedio appellationis, 1666. 2. Bogen. Ich habe den erſten Druck mit **Borns** Glückwunſche an **Hieron. Hauckoldten**, den Reſpondenten, geſehen, worinn ſie dieſem allein zugeſchrieben wird.

7) Diſſ. de iuramento iudiciali, 1667.

8) Diſſ. de cenſu conſtitutiuo, 1673.

9) Diſſ. de expectatiuis, 1675.

10) Diſſ. de actione in factum pro retinenda poſſeſſione praeſentanea competente, 1675.

11) Diſſ. de condictione certi ex mutuo, de in rem verſo ex contractu adminiſtratorum contra ciuitatem competente, 1676.

12) Progr.

12) Progr. ſuper quaeſtione: an Facultas iuridica, quae Doctorem rudem et imperitum creauit, a clientibus, quorum cauſſas per imperitiam et inſcitiam perdidit, ſi alio remedio illis ſuccurri non poſſit, actione pulſari queat? 1678. in 4.

13) Progr. de vitiis, quae Gloſſatoribus obiiciuntur, 1678. in 4.

14) Progr. an fas ſit, in republica iudiciisque Chriſtianis tortura tolerari? 1679. in 4. Gribner de repetitione tormentorum confeſſo inficiante, Th. V. S. 122. ſeiner Opuſc. iur. publ. et priuati ſagt davon: Scriptum eſt contra non neminem, qui nec iudicem illaeſa conſcientia exercere eam poſſe, nec lectum deſuper reſponſum ferre, aſſeruerat. Wer dieſer non nemo geweſen ſey, iſt mir zur Zeit unbekannt.

15) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa deſtinationem, 1680. Er hat einige Philologie eingemiſcht, und ſich zuerſt bemühet, dieſe dunkle Materie in ein helleres Licht zu ſetzen.

16) Progr. de antiquiſſimo Romanorum more defunctorum illuſtrium virorum memoriam conſeruandi, 1681. Ein Foliobogen.

17) Oratio parentalis, *Gr. Tobiae Schwendendörffero* dicta, 1681. in F. 3. Bogen. Dem Herkommen zu Leipzig gemäß, hielt er dieſe, nicht unter die ſchlechten gehörende, Rede als Schwendendörffers Nachfolger im Ordinariate, da derſelbe ein Jahr vorher geſtorben war. Sie iſt den Leichenſchriften auf ihn einverleibt worden.

18) Diſſ.

18) Diſſ. de actione, quae creditori aduerſus debitorem debitoris competit, 1682.

19) Progr. de promotione per ſaltum, 1684. in 4. Eine kleine Schrift von 1. Bogen, die **Chr. Ulr. Grupen** zu Jena 1715. mit **Peter Müllers** Diſſert. de gradu Doctoris wieder abdrucken ließ.

20) Diſſ. de inuentione rerum, caſu amiſſarum, 1685.

21) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa molendina, maxime in prouinciis Saxonicis, 1689. **Gottfr. Chriſt. Leiſer** hat ſie im iure georgico, Buch III. Cap. 15. treflich genutzt, und einen großen Theil derſelben von Worte zu Worte ausgeſchrieben, ohne ſeinen Vorarbeiter zu nennen. Der Verfaſſer aber ſucht zu ergänzen, und in beſſerer Ordnung vorzutragen, was **Joh. Hering**, deſſen weitläuftiges Werk von den Mühlen bekannt iſt, entweder gar nicht berührt, oder ohne Zuſammenhang, vorgetragen hatte.

22) Diſſert. de transmutatione feudi in allodium, 1693.

23) Praefatio ad *Caſp. Ziegleri* Commentar. in Ordinat. Proceſſus Saxonici, Lipſ. 1710. in 4. Sie kam erſt nach ſeinem Tode ans Licht.

Alle unter **Borns** Namen vorhandene Diſſertationen, nur die erſte ausgenommen, ſind zu Leipzig 1705. auf 3. Alph. 14. Bogen mit einem Regiſter der vornehmſten Sachen zuſammen gedruckt worden. Es wäre ein guter Einfall des Verlegers geweſen, wenn er auch die Programmen angefügt hätte, deren vielleicht mehr ſeyn mögen, als ich weis.

Bey Joh. Gottfr. von Dissseldorf ersten Dissertation de potestate Statuum Imperii Protestantium circa matrimonia subditorum hat Born nur allein 1690. den Vorsitz, und sonst keinen Antheil an der Arbeit selbst gehabt.

Jacob Borns letztes Ehrengedächtnis, Leipzig 1709. in F. *Jac. Henr. Born* Elogium Jac. Born, Procancellarii Regii, Ciuit. Lipsl. Consulis primarii, Lipsl. 1759. in 8.

IV.

Franz Friedrich Freyherr von Andlern.

Bis jetzo hat Niemand meines Wissens weder die Zeit, noch den Ort, seiner Geburt anzeigen können. Nimmt man jedoch Muthmaßungen zu Hülfe: so mag er ungefähr im Jahr 1632. auf die Welt gekommen seyn. Wenn das Geburtsjahr 1617. in den **Hällischen Beyträgen zu der jurist. Gel. Historie**, Band II. S. 277. richtig wäre: so würde die bald folgende Erzählung von seiner Minorennität allen Glauben verlieren. Er soll sich als Secretair des Kayserlichen Ministers, **Isaac Vollmars**, bey dem Westphälischen Friedens-Executions-Geschäfte zu Nürnberg aufgehalten haben. Die Empfehlung dieses viel geltenden Staatsmannes war so kräftig, daß er um das Jahr 1654. oder 1655. Bischöflich Würzburgischer Rath, und öffentlicher Rechtslehrer auf der Universität Würzburg wurde. Damals hatte er kaum ein Alter von 22. Jahren erreicht; daher wird gesagt, es habe ihn eine gewisse Gelegenheit veranlasset, seiner Minderjährigkeit wegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, welche Rechtswohlthat man ihm aber abgeschlagen habe.

Im Jenner des Jahrs 1658. nahm er allda die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit an, und bald nachher ward er ein Römischcatholisches Mitglied des Reichshofraths zu Wien. Dieser Titel stehet bereits auf der 1662. gedruckten Medulla iuris Iustinianei. Der Kayser, Leopold, erhob ihn ferner 1682. nach **Pfeffingers** Nachricht aber (Vitriarii illustrati **Th.** I. S. 783. der dritten Ausgabe) erst 1696. in den Reichsfreyherrn-Stand, auch zum decretirten geheimen Rathe. Er starb am 19 October 1703. und hinterlies einen Sohn, **Franz Reginalden von Andlern**, welcher 1716. zu Strasburg

burg ſtudirte. Die Mutter deſſelben hatte ſich, nach ihres erſten Gemahls Tode, mit dem Kayſerlichen Cämmerer und Crayshauptmanne im Olmützer Crayſe, dem Grafen von Witten, verheyrathet. Mehr vom Reichshofrathe, dem Vater, iſt zur Zeit nicht zu ſagen, ausgenommen, daß er bey des Herzogs, Adolph Friedrichs, zu Mecklenburg-Strelitz Proceſſe in der Succeſſionsſache wegen des Herzogthums Güſtro ſich keinen guten Namen gemacht habe. Als geweſener Referent rückte er die Entſcheidungsgründe gegen dieſen Prinzen 1699. in ſeine Iurisprudentiam publicam et priuatam ein, worauf 1700. von Strelitzer Seite eine Deduction in F. erfolgte, *) welche der ganzen Streitigkeit eine andere Wendung gab.

Seine

*) Der völlige Titel iſt dieſer: Iura ſucceſſionis in Ducatum Mecklenb. Guſtrouienſem, Adolpho Friderico II. Duci Mecklenburgico competentia, ab impugnationibus, ſtrophis, cauillis, falſisque ſuppoſitis Aduerſariorum, quibus oppreſſa veritate, Publico non minus, quam ipſi excello Conſilio Imperiali aulico, hactenus obreptum, vindicata. Ein mir unbekannter Gelehrter hatte zu ſeinem Exemplare eine Nachricht geſchrieben welche ich hier zugleich mittheilen will. Scripto huic, heißt es, anſam dedit *Andlerus*, Conſiliarius quondam Imperialis aulicus, huius cauſſae Referens. Qui cum pro defenſione ſententiae, in poſſeſſorio latae, rationes decidendi in Iurisprudentia ſua locupletata, a. 1699 in folio typis recuſa, lib II. tit 31. p 671. ſeqq. tecto quamuis nomine, et quaſi re bene geſta, ſat incaute tamen promulgaſſet, fallaciam earundem Dux Adolphus Fridericus, Strelizenſis, per hanc refutationem Caeſareae Commiſſioni, et toti Imperio, ob oculos poſuit, eo quidem ſucceſſu, vt, cum antea, ad extremas redactus anguſtias, voto et ſeſſioni in Comitiis Imperii coram dicta Comiſſione Caeſarea iam valedixiſſet, ſeque mediante ſumma XL. mill. Imperialium, quotannis perſoluenda, contentum fore, amore pacis et acerbiſſimae perſecutionis taedio motus, declaraſſet, mutata iam, Deo ſic volente,

Seine verfertigten Schriften, womit er ſich Beyfall erworben hat, betreffen das Staats- und Civilrecht des Deutſchen Reichs. Sie ſind in nachſtehender Ordnung ans Licht getreten.

1) Medulla iuris Iuſtinianei, Herbipoli 1662. in 12. 1. Alph. 5. Bogen, auch allda 1701. gleichen Formats. Ein nach der Methode der Inſtitutionen gehaltener Diſcours, welchen ſeine academiſchen Zuhörer ohne ihres Lehrers Vorwiſſen drucken ließen. Er wollte, dem Verlangen des Buchhändlers gemäß, eine neue, beſſere, und vermehrte Auflage veranſtalten. Der Anfang war auch ſchon mit dem Drucke gemacht. Unvermuthete Hinderniſſe aber und dringende Arbeiten nöthigten den Verfaſſer, von ſeinem Unternehmen ganz abzuſtehen. Nur der Buchhändler, der nicht geneigt war, die angewendeten Unkoſten zu verlieren, ſchüttelte darüber den Kopf. Der von Andlern mußte alſo ſein Verſprechen erfüllen. Indeſſen änderte er doch den Plan und lieferte, an Statt der Medullae, verſchiedene beym Reichshofrathe ausgearbeitete Deciſionen, unter dem Titel:

2) Ju-

ſcena, detectisque artificiis *Andlerianis*, non ſolum partem Principatus Ratzeburgenſis, in Inſtrumento Pacis Weſtphalicae Domui Mecklenburgicae conceſſam, ſed et integrum Stargardiae dominium, vtramque Commendam, Mirau et Nemerau, et inſuper nouem mille Imperiales annuos ex telonio Boitzenburgenſi ad Albim, iure perpetui dominii, (ex quibus omnibus ſimul iunctis LX. millia Imperialium in ſpeciebus ad Cameram Ducalem quotannis profluunt) vna cum voto et ſeſſione, omnique iure Principum Imperii, per Transactionem Hamburgenſem, vnanimi Commiſſariorum Caeſareorum et Principum Imperii applauſu, anno 1701. d. 8. m. Martii tandem reportaret.

2) Jurisprudentia, qua publica, qua priuata, Deciſionibus paſſim, et Receſſuum Imperii Conſtitutionibus illuſtrata, Solisbaci 1672. in 4. 3. Alph. 22. Bogen ſtark. Die zwote Ausgabe, ungemein vermehrt, erſchien zu Kempten 1699. in F. die dritte endlich zu Frf. am Mayn 1737. in F. Sie enthält 8. Alph. 7. Bogen. Von dem Freyherrn von **Senckenberg** kam eine Vorrede, und zum erſten male ein Regiſter hinzu. **Schilter**, und andere anſehnliche Rechtsgelehrte, hatten vorher gewünſcht, es möchte ein dazu geſchickter Mann das Staats- und Civilrecht mit einander vereinigen. Der Verfaſſer öffnete alſo dieſen noch ungebahnten Weg, und verſuchte ein ſolches Geſchäfte. Deshalben verdient er Entſchuldigung, und ich glaube, man müſſe nicht alles in Anſchlag bringen, was dabey zu tadeln iſt. Denn freylich wiſſen es Kenner, daß er manches zur Sache Gehöriges übergangen, folglich keine geringe Nachleſe zurückgelaſſen; manches hingegen ohne Genauigkeit hingeſchrieben habe, welches die Meiſten gern entbehren würden. Ordnung fehlt auch. Im Titel de origine iuris redet er zuerſt vom **Pomponius**, dem Römiſchen Juriſten; alsdann vom Erfinder der Buchdruckerkunſt; weiter von den Stiftern der Römiſchen Republic; und hernach kommt er auf die ſogenannten Bullendoctoren. Aus dieſem einzigen Beyſpiele kann jeder leicht vermuthen, wie der Zuſammenhang in vielen andern Materien beſchaffen ſeyn werde. Dem ungeachtet zeigt er nicht ſelten, daß er in einem hohen Reichsgerichte geſeſſen habe, und trägt Sachen mit vor, die man ſonſt wohl vergebens ſuchen möchte.

3) Corpus Conſtitutionum Imperialium, d. i. aller des heil. Röm. Reichs aufgerichteter Reichs- und

V.

Franz Connan.

Peter Connan, sein Vater, war Königlicher Rentmeister zu Paris, wo der Sohn desselben 1508. gebohren wurde. Unter Anleitung Peters de l' Etoile, oder Stella, welcher endlich vom Lehrstuhle zur Würde eines Parisischen Parlamentsraths emporstieg, trieb er anfangs die academischen Studien zu Orleans; darauf aber zog ihn der große Ruf das Alciats nach Bourges, einer Universität, die der würdige Mann vom Jahre 1529. bis 1532. durch seine Verdienste sehr blühend machte. Diesem hatte er auch das Meiste zu verdanken, was er in der Rechtswissenschaft verstand.

Von Bourges wendete sich Connan wieder nach seiner Geburtsstadt, und gab einige Zeit nicht ohne merklichen Beyfall einen Advocaten ab. Alsdann erhielt er die Rentmeisterstelle, vielleicht anstatt seines Vaters. Diese Bedienung legte er aber nieder, da ihn König, Franz der erste, zum Rathe und Requetmeister ernennte, welches 1544. geschah. Nur schwächte er dabey mit übertriebenen Studiren die Gesundheit dergestalt, daß er einem so ansehnlichen Ehrenamte nicht lange vorstehen konnte. Denn er starb bereits, wie Regius meldet, am 1 September 1551. im drey und vierzigsten Lebensjahre, folglich bald nach dem tödtlichen Hintritte seines berühmten Lehrers, Alciats.

Alle seine Bemühungen giengen dahin, das Römische Gesetzbuch in eine bessere Ordnung zu bringen. Die von einem solchen Unternehmen unzertrennlichen Beschwerlichkeiten aber, und der eben deswegen mehr und mehr entkräftete Cörper, verstatteten ihm die vollkommene Ausführung des vorgezeichneten Entwurfs nicht. Es

ist

iſt alſo das Werk allein, welches ich nun hinlänglich beſchreiben will, nach ſeinem Tode ans Licht getreten:

Commentariorum iuris ciuilis libri X. cum praefat. Barthol. Fayi et 11. indicibus, Lutet. Pariſ. 1553. in zween Foliotheilen. Dieſe Ausgabe enthält 18. Alph. 13. Bogen. Neue Abdrucke wurden zu **Baſel** 1557. und 1562. zu **Lion** 1566. in eben dieſem Formate, ferner zu **Hanau** 1610. in median 4. gar ſauber, und endlich zu Napoli 1724. wieder in 2. Foliotheilen veranſtaltet. Die letzte Baſeliſche Ausgabe, die ich beſitze, enthält 13. Alph. 18. Bogen. **Franz Hotman**, deſſen Vorrede voran ſtehet, hat nicht nur zu jedem Capitel Summarien gemacht, ſondern auch am Rande der Seiten die aus dem Röm. Rechtsbuche allegirten Geſetze genau angezeigt. Hiernächſt ſind die Namen der alten Juriſten, welche der Verfaſſer nicht ſelten verwechſelt hatte, von ihm mit allem Fleiße unterſucht, und einem Jeden das Seinige zugeeignet worden. Nach **Hotmans** Vorrede folgen zwo andere des erſten Herausgebers, **Barthol. Fajus**, nebſt **Connans** eigener an den Canzler, Franz Olivarius, worinn er ihm die beyden erſten Bücher zuſchreibt, und **Ludewigs Regius** Briefe an eben denſelben, in welchem er vom **Connan** einige, wiewohl ſehr magere, Nachricht ertheilet. **Beyer** in der Notit. Auctor. iurid. Stück II. Art. 31. S. 116. erzählet ſchon den Inhalt des ganzen Werks, woraus man des Verfaſſers Methode kennen lernt. Er handelt nämlich im **erſten** Buche de iure, lege, conſuetudine, aequitate, origine iuris ciuilis Romanorum, et ſpeciebus iuris ſcripti; im **zweyten** de ſtatu hominum, ſeruis, manumiſſionibus, libertis, iure patronatus, adſcriptitiis, ingenuis, patria

poteſtate, emancipatione, adoptione et liberis naturalibus; im **dritten** de rerum diuiſione, modis acquirendi dominii naturalibus, poſſeſſione et vſucapione; im **vierten** de fructibus, ſeruitutibus perſonalibus, pignoribus et hypothecis; im **fünften** de pactis, transactionibus, pollicitationibus et donationibus; im **ſechſten** de ſtipulationibus, duobus reis, fideiuſſionibus et Scto Velleiano; im **ſiebenden** de mutuo, Scto Macedoniano, commodato, depoſito, permutatione, emtione venditione, locatione et conductione, emphyteuſi, ſocietate, mandato, et contractibus innominatis; im **achten** de matrimoniis, luctu coniugum et ſecundis nuptiis, dote, donatione coniugum, divortiis, concubinis; im **neunten** de teſtamentis, codicillis, querela inofficioſi, cauſſisque exheredationis; im **zehenden** aber de heredum exclusione, inſtitutione, qualitate et ſubſtitutione. **Fajus**, der erſte Herausgeber, hat ein Paar Stellen, die in der Handſchrift zu mangelhaft waren, ergänzt, und doppelte Regiſter hinzugethan, deren voranſtehendes zeiget, wie **Connan**, nach der von ihm gewählten Ordnung, die Römiſchen Geſetze angeführt, erläutert, und die ſich widerſprechenden vereiniget habe. Daß er jedoch mitten in der Arbeit genöthiget worden ſey, die Feder niederzulegen, erſiehet man aufs klärlichſte. Wie viel fehlt nicht noch zur Vollſtändigkeit! Hier kein Wort von der Erbfolge, der Gerichtsbarkeit, dem Proceſſe, den Verbrechen, und deren verſchiedenen Strafen. Solche Mängel verringern allerdings den Gebrauch des ganzen Werks, ob es ſchon unbillig ſeyn würde, dem Verfaſſer darüber Vorwürfe zu machen. Indeß kommt es nun auf die Frage an, wie dasjenige, welches vorhanden iſt, gerathen ſey? Die Urtheile

der

der berühmteſten Rechtsgelehrten ſind nicht gleichlautend. **Hotman** ſchreibt unter andern in ſeiner Vorrede: Sic ſtatuo, multis abhinc annis nullum in hoc litterarum genere ſcriptorem, huic noſtro anteferendum, exſtitiſſe: dicerem comparandum, niſi et verbi invidiam apud eos, qui *Connani* praeſtantiam ignorant, pertimeſcendam putarem: et multa multis locis informata atque inſtituta tantum, non perfecta, neque perpolita, animaduertiſſem. Der Reichshofrath von **Senckenberg** urtheilet ebenfalls gar günſtig von dieſem Unternehmen, wenn er ſagt: Copioſi ſane ſunt hi Commentarii et elegantes, nec malo ordine conſcripti, et dolendum ſane, vitra librum X. fata Auctorem progredi non eſſe paſſa. Dieſes ſtehet in deſſen Diſſert. de iurisprudentia, certa methodo tractanda, §. 22. unter der Nummer II. der 1743. herausgegebenen Semeſtrium. **Jacob Cujaz** hingegen iſt ganz anderer Meinung. In den Vorleſungen über die Quaeſtiones *Papiniani* S. 262. der erſten Frankfurtiſchen Auflage vom Jahre 1595. hält er zwar den Verfaſſer für einen ſehr gelehrten Mann, aber nicht für einen ſtarken Juriſten. Die Worte ſind dieſe: *Connanus* vir eſt doctiſſimus, ſed non iuris: corrumpit iudicium et tempus perdit, qui in eius Commentariis illud ponit. Nach meiner Einſicht iſt eine ſolche Critic eben ſo ſtrenge, als **Hotmans** Lobſpruch die Gränzen überſchreitet. **Beyers** Gedanken an dem oben angemerkten Orte gefallen mir beſſer. Daſelbſt heißt es: Hic Auctor elegantiſſime explicat, quae explicanda ſuſcepit, adiutus antiquitate Romana, in qua in primis foecundus eſt, et aequitate; non multum vero diſtinetur opinionibus Gloſſatorum et Monarcharum iuris; vnde eſt, quod communiter credatur

non adeo proficere ad praxin. Und freylich iſt **Connan** kein Mann für bloß practiſche Rechtsgelehrten, deſto mehr aber für diejenigen, welche zugleich Kenner der ſchönen Wiſſenſchaften ſind. Denn dieſe hat der ſcharfſinnige Schriftſteller wohl verſtanden, und unzählige mal davon Gebrauch gemacht. Nur wird er oft, ohne Noth, zu weitläuftig, und ermüdet den Leſer durch mancherley grammaticaliſche Anmerkungen, welches die wahre Urſache zu ſeyn ſcheinet, daß ſein Werk zu unſern Zeiten meiſtentheils keinen höhern Werth, als Maculatur, hat.

Sammarthani Elogia Gallorum, lib. I. cap. 20. *Taiſand* Vies des plus celebr. Ictes, S. 130. der erſten Ausgabe. *Regii* Epiſt. ad Franc. Oliuarium, vor **Connans** Werke. **Freher** im Theatro Viror. erud. clar. S. 827. hat nichts mehr von ihm, als was man beym **Sainte-Marthe** findet.

VI.

Adrian Pulväus.

Krieg, und andere Unglücksfälle, zerrütteten den Wohlstand seiner Vorfahren, welche unter den alten Französischen Adel gehörten. Sein Vater, **Peter Pulväus**, ließ ihn auf der Universität zu Bourges studiren, wo er **Franz Duarenen** vorzüglich zum Lehrer erwählte. Ungefähr im Jahre 1554. wurde er Hofmeister eines jungen **Abot**, dessen Vater ein Parlamentsrath zu Paris war. Nicht lange darauf nahm er den juristischen Doctortitel zu Bourges an, und nun führte er seinen Untergebenen nach Paris zurück. Wahrscheinlicher Weise hatte er es den Bemühungen des alten **Abots** zu danken, daß er die Advocatur beym Parlamente erhielt, da er denn zugleich den Vortheil genoß, einige Zeit in seines Gönners Hause, ohne Unkosten, bleiben zu können.

Das Ende seines Lebens ist so wenig bekannt, als der Anfang desselben. Unterdeß kann ich noch dieses hinzufügen, daß er bey dem Könige, Heinrich dem zweeten, und seiner Schwester, Margaretha, auch verschiedenen Großen des Reichs, sehr viel gegolten habe. Dieser wichtige Umstand scheint die Ursache gewesen zu seyn, daß **Jacob Cujaz** seiner schonte, als mit welchem er gar unhöflich verfuhr, ob er gleich dessen Gelehrsamkeit lange nicht gewachsen war. **Pulväus** ergriff die Gelegenheit dazu bey einer öffentlichen Disputation, welche jener zu Bourges, wohin man ihn im Jahre 1555. berufen hatte, den academischen Statuten gemäß halten mußte. Vermuthlich geschah es auf Anstiften der eifersüchtigen Collegen, **Duarens** und **Donells**, daß der junge Abot zum Opponenten bestimmt, und mit solchen Waffen ausgerüstet ward, welche **Cujazen** vor den Augen der ganzen

zen Universität in die Enge treiben, und beschimpfen könnten. Ob diese feindselige Absicht erreicht worden sey, oder nicht, davon läßt sich, aus Mangel guter Nachrichten, keine Gewißheit anführen. Joh. Robert (Animadv. iur. civ. I. 30.) schreibt, Cujaz habe in der Angst eine Unpäßlichkeit vorgeschützt, und vom Duaren; welcher die Handlung dirigirt hätte, die Erlaubnis nicht erlangen können, wegzugehen. Er sey also schändlich davon gelaufen. Die Begebenheit glaubwürdiger zu machen, beruft er sich auf den Pulvāus, (ad Legem Aquiliam Cap. X.) als einen Augenzeugen, welcher aber hier nichts beweisen kann. Cujaz hingegen in den Anmerkungen über diese Stelle, unter dem erdichteten Namen Ant. Mercators, widerspricht schlechterdings; er behauptet, daß er vom frühen Morgen an bis um eilf Uhr auf der Catheder geblieben sey; daß ihm viele der Zuhörer Glück gewünscht, und gesagt hätten, er habe zwar sonst andere, allein an diesem Tage sich selbst übertroffen. Dem ungeachtet nahm Robert seinen Vorwurf nicht zurück. Er ließ vielmehr Noten zu Cujazens Anmerkungen drucken, und wiederholte, was er vorher gemeldet hatte, so gar mit Drohungen, die ganze Sache durch schriftliche Beweise weit Mehrerer, die alles genau wüßten, ins helleste Licht zu setzen. Wer hat nun von beyden Theilen die Wahrheit auf seiner Seite? Wenn ich indeß die Umstände zusammen halte, und auch allenfalls einräume, daß Cujaz hierbey ziemlich zu kurz gekommen seyn möge: so ist doch daraus noch nichts Nachtheiliges von ihm zu schließen. Der würdigste Gelehrte, der geschickteste Disputant kann ja wohl einmal die Gegenwart des Geistes verlieren, kann zum Zorne gereitzt, und dahin gebracht werden, daß er nicht im Stande ist, ein Paar Worte zu sprechen, so bald als er Anstalten siehet, die den Gegenstand haben, ihm Verachtung und Spott bey den Zuhörern zuzuziehen. Doch genug davon. Pulvāus

vdus hat ſich keine Ehre erworben, die Sache ſey auch beſchaffen wie ſie wolle: ob er ſchon ſonſt wegen einiger brauchbaren Schriften Liebhabern der Rechtsgelehrſamkeit, beſonders der eleganten, empfohlen zu werden verdient.

Der Zeitordnung nach, da er ſie ausgefertiget hat, ſind es die folgenden.

1) de prohibita rerum alienatione Liber ſingularis, ad L. fin. C. de reb. alien. non alienandis, Pariſ. 1557. in 8. Dieſer Tractat iſt aus ſeiner Doctordiſputation erwachſen.

2) Tractata quaeſtio: an poenali ſtipulatione principalis nouetur obligatio, Pariſ. 1557. in 8. Eine kurze Abhandlung, welche mit dem vorhergehenden Werkgen zugleich ans Licht trat.

3) de nuptiis, ſine parentum conſenſu non contrahendis, Liber ſingularis, in quo Edictum Henrici Valeſii, Francorum Regis, ad eandem rem pertinens, explicatur, Pariſ. 1557. in 8. Die juriſtiſche Bibliothek des Lipenius gedenkt auch einer andern Ausgabe vom Jahre 1579.

4) ad Legem Atiniam, ſiue de rei furtiuae vſucapione prohibita, Liber ſing. Pariſ. 1558. in 8. hernach in dem Zilettiſcher. Tractatu Tractatuum, Band XVII. fol. 216. allwo aber nicht nur der Titel, ſondern auch zuweilen der Text ſelbſt, verſtümmelt, und die Zuſchrift an die Prinzeßin, Margaretha, ganz weggelaſſen worden iſt. Dieſe Umſtände ſowohl, als die große Seltenheit des Buchs, bewogen Franz Carln Conradi, eine neue Auflage zu veranſtalten. Sie erſchien zu Leipzig 1728. in 4. in der Triga libellorum, quibus iura vſucapionum

num explicantur, S. 70. — 120. und ward von ihm mit verſchiedenen nützlichen Anmerkungen bereichert. Endlich lieferte **Everh. Otto** 1729. und zum zweyten male 1733. im Theſauro iur. Rom. Band IV. S. 325. den **vierten** vollſtändigen, und verbeſſerten Abdruck. Unſtreitig iſt dieſe Schrift die beſte, welche **Pulvâus** hinterlaſſen hat, jedoch hauptſächlich darauf gerichtet, daß **Cujazens** großer Ruhm einen Stoß bekommen möchte.

5) de rei alienae diſtractione Liber ſing. Pariſ. 1558. in 8. zugleich mit dem Commentar ad Leg. Atinian, und ferner im Tract. Tractatuum Band VI. Th. 2.

6) ad Edictum de alienatione iudicii mutandi cauſſa facta, deque litigioſis, et actionum ceſſione, Liber ſingularis, in quo Edictum Ludouici, Francorum Regis, XII. de Scholaſticorum priuilegiis explicatur, Pariſ, 1558. in 8. Lugd. 1560. in 8. Hernach im Tract. Tractat. Band III. Th. I. und in **Lanfrancus de Oriano** Werke de arbitris zu Cölln 1590. in 8.

7) Commentat. in Legem *Interpoſitas* C. de transact. Pariſ. 1558. in 8. auch zu Lion 1560. und zu Cölln 1590. wenn die Anzeige in der **Lipeniſchen** Bibliothek richtig iſt.

8) Oratio de Aduocatorum priuilegiis fori, Pariſ. 1559. in 8.

Dieſe Schriften, die Nummern 4. und 5. ausgenommen, ließ **Valent. Wilh. Forſter** 1610. in 8. auf 19. Bogen zu Wittenberg zuſammen drucken. Die Exemplare ſind aber längſt vergriffen worden, und die Originale kommen faſt gar nicht mehr vor.

Ob diejenigen Abhandlungen, wozu er in ſeinen gedruckten Schriften Hofnung gemacht hat, wirklich von ihm vollendet worden, und noch im Mſte vorhanden ſind, bleibt zur Zeit ungewiß. Ans Licht ſcheint Nichts getreten zu ſeyn. Sie beſtehen aus dieſen Stücken:

de vſuris;

de alienatione rerum eccleſiaſticarum;

de re vxoria;

de ſtipulationibus;

de Edicto perpetuo, quid ſit, et an per vim, metum, vel dolum initi contractus ipſo iure ſubſiſtant, nec ne?

Conradi Praefatio, Tigae libellorum de iuribus vſucapionum praefixa, p. 9. ſq. *Ottonis* Praef. ad Tomum IV. Theſ. iur. Rom. p. 15. edit. ſecundae.

VII.

Peter Gregorius.

Wenn man die gewöhnlichen Hülfsmittel zu Rathe zieht: so findet man nirgends eine hinlängliche Nachricht von diesem zu seiner Zeit nicht unbedeutenden Rechtslehrer. Der einzige **Calmet** erzählt die Lebensumstände desselben noch am besten, so viel auch sonst da oder dort daran auszusetzen ist. Ich will mich also dieser Quelle bedienen, zumal weil ich mit Grunde behaupten kann, daß nur wenige meiner Leser Gelegenheit haben werden, hieraus selbst zu schöpfen.

Schon den Anfang seines Lebens umhüllt lauter Dunkelheit. So viel weis man wohl, daß er von armen Aeltern zu Toulouse gebohren worden sey. Diesen Ort hat er immer seinem Namen beygefügt, wodurch viele zu dem Irrthume verleitet worden sind, ihm den Geschlechtsnamen Tolosanus zu geben. Das eigentliche Jahr aber, in welchem er das Licht der Welt zuerst erblicket habe, ist bisher niemand zuverlässig zu melden im Stande gewesen. Nach wahrscheinlichen Muthmassungen muß dieser Zeitpunkt um das Jahr 1540. bestimmet werden, weil er bereits 1566. die Titel des Gregorianischen und Hermogenianischen Codex bekannt gemacht hat.

Von seiner ersten Jugend thue ich nun einen weiten Sprung zum männlichen Alter. Denn ich kann weder seine Lehrer anzeigen, noch die Universität, wo er zu einem brauchbaren Manne vorbereitet worden ist. Fast läßt es sich nicht glauben, daß er, wie **Calmet** sagt, allein durch glücklichen Fleis, und ohne anderer Beyhülfe, zu einer großen Kenntnis der Hebräischen, Griechischen, lateinischen Sprache, des Römischen und Geistlichen Rechts,

Rechts, gelanget ſey. Er wäre wenigſtens ein ganz außerordentliches Beyſpiel.

Als er, von 1570. an, einige Zeit zu Cahors, und ferner zu Touloufe, Profeſſor der Rechte geweſen war, breitete ſich der Ruhm von ſeiner Geſchicklichkeit immer mehr aus, und dieſes bewog den Herzog, Carl den dritten, zu Lothringen, ihn auf die neue Univerſität zu Pont a Mouſſon zu berufen, welche nun vor wenigen Jahren nach Nancy verlegt worden iſt, wie in Hrn. Schlözers Briefwechſel meiſt ſtatiſtiſchen Inhalts S. 20. gemeldet wird. Gregorius kam 1582. dahin, ward gleich zum Dechant der Juriſtenfacultät ernannt, und gab dieſe hohe Schule in eine weit beſſere Form, als ſie bisher unter den Händen der Jeſuiten gehabt hatte. Das ſtand ihnen aber gar nicht an. Eiferſüchtig über ſeine guten Anſtalten, thaten ſie die nachdrücklichſten Vorſtellungen dargegen beym Herzoge, welcher darauf eine beſondere Commiſſion zur Unterſuchung der Sache niederſetzte. Nach deren abgeſtatteten Berichte verordnete dieſer Prinz, daß der Dechant der Juriſten-Facultät ſchlechterdings das Haupt derſelben ſeyn, und die Jeſuiten ſich nicht darein miſchen, ſondern ihre Geſchäfte in der theologiſchen und philoſophiſchen Facultät allein haben ſollten. So billig ein ſolcher Ausſpruch war, ſo wenig wollten ſie damit zufrieden ſeyn. Sie wendeten ſich vielmehr nach Rom, wo ſie vom Pabſte, Sixtus dem fünften, im Jahre 1585. eine Bulle auswirkten, vermöge welcher befohlen wurde, dem Rector der Jeſuiten auch das Rectorat der ganzen Univerſität zu überlaſſen. Dieſes war nun des Gregorius Abſichten gerade zuwider; denn ſeinem Vorſchlage gemäß, hätte die Würde eines Rectors immer, vermittelſt freyer Wahl aller Facultäten, beſtimmet werden müſſen.

Der eindringenden Pest wegen hatten unterdessen die meisten Jesuiten ihre Zuflucht in die Herrschaft Apremont genommen. Sie kehrten jedoch auf die aus Rom erfolgte so angenehme Zeitung gar bald zurück. Johann von Lenoncourt, dem es aufgetragen worden war, die Privilegien der Universität in ihrem Ansehen zu erhalten, ließ die Professoren alle zusammen rufen, und den Rector zur rechten Hand sitzen, **Gregorius** hingegen sollte seinen Platz auf der linken Seite haben, welches zu thun er sich weigerte. Nach abgelesener Bulle protestirte er darwider, weil sie erschlichen worden wäre. Alsdann gieng er mit seinem Collegen, **Barclay**, und dem ganzen Anhange, davon: alle aber sagten frey heraus, sie wollten Pont a Mousson lieber verlassen, als von den Jesuiten abhängen. Der Herzog erlaubte ihnen, sich nach St. Michel zu begeben, woselbst eine andere päbstliche Bulle ankam, daß in dieser Stadt eine neue Universität errichtet werden könnte. Hier lehrten nun die Juristen zwey Jahre nicht ohne großen Zulauf, und dort sah der Hörsaal der Jesuiten fast einer Einöde gleich.

In dieser Zwischenzeit ward dem Herzoge vorgestellt, es sey besser, wenn alle Facultäten an einem Orte ihre Geschäfte trieben. Die Bürgerschaft zu Pont klagte auch über den starken Abgang der Studenten, und dem **Gregorius** selbst war die Sache angenehm. Denn er hatte bey verschiedenen Gelegenheiten, zur Unterstützung der Gerechtsame seiner Facultät, mit dem damals zu St. Michel sitzenden Parlamente manchen hitzigen Gang thun müssen, und er konnte vorher merken, daß es schwer seyn würde, die Absichten gegen eine so mächtige Obrigkeit zu erreichen. Deshalben folgte er gern dem Willen des Herzogs, und gieng wieder nach Pont.

Die Jesuiten wollten ihn aber nicht annehmen. Sie behaupteten, es wäre die Universität allda nur für Geistliche

liche geſtiftet; die Juriſtenfacultät zöge viele von denen jenigen ab, die ſich der Theologie gewidmet hätten; man brauche keine Rechtsgelehrten in Lothringen, weil hier nicht die geſchriebenen Geſetze, ſondern nur die Landesgewohnheiten gültig wären, mehrerer Einwendungen zu geſchweigen, die jedoch nicht den geringſten Eindruck auf den Prinzen machten. Er blieb ſtandhaft, und ließ die Juriſten 1587. in ihre vorige Stelle einführen, ernennte auch drey Commiſſarien, um die Statuten derſelben mit der neuen Bulle zu vereinigen. Nichts war hierbey der Facultät vortheilhaftiger, als die Beſtellung eines beſondern Canzlers, wogegen ſich die Jeſuiten muthig ſetzten, und vorgaben, die Macht der Commiſſarien erſtrecke ſich nicht auf neue Chargen. Die Statuten wurden am 24 Jenner deſſelben Jahres vollendet, und am 11 März von dem Herrn von Lenoncourt, in Gegenwart der ganzen Univerſität, publicirt. Alsdann mußten **Gregorius, Barclay, Hanfroy Hely**, der dritte Rechtslehrer, in der Jeſuiterkirche vor dem Rector der Univerſität ihr Glaubensbekänntniß kniend ablegen: und dieſer ertheilte ihnen die Patente, vermöge welcher ſie berechtiget waren, zu Pont a Mouſſon Vorleſungen zu halten.

Inmittelſt hatten die Jeſuiten immer daran gearbeitet, daß die Juriſtenfacultät, nach dem zweeten Artikel des neuen Reglements, keinen beſondern Canzler haben möchte. Der Herzog ließ am 18 Novembr. 1602. die Partheyen abermals vor ſeinen geheimen Rath fodern, und **Barclay**, welcher die Sache am meiſten trieb, trug die Beſchwerden ſeines Ordens in einer lebhaften Rede vor, die der Pater Machaut, im Namen der Jeſuiten, kurz beantwortete. Zum Unglücke der Juriſten war der Cardinal von Lothringen gegenwärtig, auf deſſen Veranlaſſung der Ausſpruch für die Jeſuiten ausfiel. Dieſer Umſtand gab hernach zu einer gelehrten Rache den Stoff,

welche Johann Barclay durch ſein bekanntes Satyricon zu nehmen ſuchte, wovon in des Vaters Leben Band III. meiner Beyträge S. 274. geſagt worden iſt.

Eine Kleinigkeit, die zur Pedanterey gehöret, hatte ſchon einige Jahre vorher zwiſchen dem Gregorius und den Jeſuiten Zank erregt. Es kam alles auf den wichtigen Punct an, ob man Pont a Mouſſon im Lateiniſchen Ponti Muſſum, oder Muſſi Pontum, ſchreiben müſſe. Die Jeſuiten ſuchten das Letzte zu behaupten; Gregorius hingegen hatte unter den Titel einiger Bücher Pons Camaeſſionis, oder Pons Camiſonis, geſetzt. Der Pater Abram beſchuldigte ihn ſogar, er habe den Titel ſeines Syntagma iuris vniuerſi, worauf eben dieſe Benennung geweſen ſey, verändert, und, anſtatt derſelben, Ponti Muſſum drucken laſſen. Beyde Theile wurden darüber immer mehr erbittert; es gieng ſo weit, daß Gregorius die Jeſuiten beym Herzoge verklagte, als ob ſie ſich nicht nur der Domainen, ſondern auch der Herrſchaft über die Univerſität und die Stadt ſelbſt, anmaßen wollten. Noch mehr: der Pater le Clerc griff zur Feder, und verfertigte ein ſtarkes Buch, worinn er keine Mühe ſparte, um den Ausdruck Muſſi Pontum zu beſtätigen. Dem ungeachtet ließ der Herzog, welchen ich aufrichtig bedaure, daß ihm unruhige Köpfe ſo viel zu ſchaffen gemacht haben, die academiſchen Siegel umſtechen, und für Muſſi Pontana Ponti Muſſana ſetzen; auch der Univerſitätsbuchdrucker ward angewieſen, ſich künftig im Drucke darnach zu richten. Weil aber die Herzogliche Verordnung nicht publicirt wurde: ſo blieben die Jeſuiten und Juriſten bey ihrer angenommenen Schreibart. Wie ſehr können ſich Gelehrte oft in nichtsbedeutenden Dingen vergeſſen!

Gregorius führte darauf ſein Leben bis zum Jahre 1617. fort, in welchem er ſtarb. Denis Simon

in

in der nouvelle Biblioth. hiſtor. et chronologique des Auteurs du Droit &c. Band I. S. 167. der Pariſer Ausgabe von 1692. in 8. nimmt dargegen das Jahr 1597. an, und in der Zuſchrift vor deſſelben Tractate von Appellationen gibt ihn Doctor **Palthen** auch bereits 1598. für todt aus, und meldet zugleich, er habe die Handſchrift nicht lange hernach, durch einen glücklichen Zufall, erhalten. Vielleicht iſt ſie dem Verfaſſer entwedet, und **Palthen** eine falſche Nachricht von ſeinem Tode hinterbracht worden. Denn man muß dem **Calmet** doch wohl zutrauen, daß er deſſen Lebensende zuverläſſig erfahren habe. Eine einzige Tochter, die er hinterließ, hatte er an den Herrn von **Nitry** verheyrathet, der aus einem der älteſten und angeſehenſten Häuſer des Landes abſtammte. Im Teſtamente vermachte er dem Hoſpitale zu Pont tauſend Ducaten. So eifrig er die Römiſchcatholiſche Religion bekannte, ſo beſonders war die Art, wie er ſtudirte. Er lag auf dem Bauche, und eine Menge Bücher um ihn herum. Sein Name iſt eben ſo, wie ſeine Schriften, aus dem Gedächtniſſe der neuern Gelehrten faſt ausgelöſchet, wenigſtens ſehr herunter geſetzt worden, welches Schickſal er jedoch nicht verdienet. Er hatte wirklich zu ſeiner Zeit in den Rechten, der Politic und den philologiſchen Wiſſenſchaften keine gemeine Erfahrung. Nur in der Wahl der vorzutragenden Sachen hätte er ſtrenger ſeyn ſollen. Die nun folgenden Producte ſeines Verſtandes ſind ein redender Beweis, daß er auf der academiſchen Catheder, und auf ſeiner Studirſtube, denjenigen Pflichten ein Gnüge geleiſtet habe, die der Beruf von ihm forderte.

1) Syntagma iuris vniuerſi, atque Legum pene omnium gentium et rerum publicarum praecipuarum, in tres partes digeſtum, in quo diuini et humani iuris totius, naturali ac noua methodo

per gradus, ordineque, materia vniuerſalium et ſingularium, ſimulque iudicia explicantur. So viel als ich habe erforſchen können, iſt die allererſte Ausgabe zu **Lion** 1582. erſchienen, welcher darauf andere, **ebendaſelbſt** 1587; zu **Frankfurt** am Mayn 1591. 1599. und 1611; ferner zu **Genève** 1623. und 1639. allemal in **Folio** nachgefolgt ſind. Die Zwote, und die letzte **Frankfurtiſche**, die auf dem Titel die fünfte genennt wird, iſt wohl die beſte, wenn man anders dem Verleger trauen darf. Denn er verſichert, daß er die Beſorgung derſelben geſchickten Männern aufgetragen habe, durch deren Aufmerkſamkeit unzählige Druckfehler verbeſſert, die Allegaten mit vieler Mühe berichtiget, auch vom Rande in den Text gebracht, und mit kleinern Lettern unterſchieden, die Summarien endlich und Regiſter ſtark vermehrt worden wären. Mein Exemplar vom Jahr 1611. enthält 13. Alph. 9. Bogen. Der Verfaſſer hat ſein Werk Gott zugeeignet, (welchen er Principum et Imperatorum omnium dominum, vniuerſarumque rerum exiſtentium auctorem, ſuum *Maecenatem* omnipotentem, adorandumque Deum nennet,) die Eintheilung von 50. Büchern aber alſo gemacht, daß er zuerſt vom dinglichen, alsdann vom perſönlichen Rechte handelt; und zuletzt kommt er auf das dritte Stück, worinn er, nach ſeinem eignen Ausdrucke, diejenigen Sachen erklärt, quae verſantur aut circa res acquirendas, aut amittendas, aut conſeruandas, ex quibus non bene compoſitis ſequuntur lites, crimina et iudicia, et media quaedam, quae ea praeparant. Den Bewegungsgrund, warum er dieſe Methode erwählt habe, meldet er im Vorberichte, und ſagt z. E. vom erſten Theile, es wären von Gott im Anfange Himmel und Erde, darauf

auf aber der Menſch geſchaffen worden. Allein er hat mit ſeinem Plane in den neuern Zeiten keinen Dank erhalten, zumal da er auch gewohnt geweſen, mehr zuſammen zu tragen, als in gehörige Ordnung zu bringen. Eine ſchärfere Critic darüber iſt mir nicht vorgefallen, welche die Hommeliſche in der Litteratura iuris S. 226. übertrafe. Es heißt daſelbſt: His ineptiis, quaeſo, quidnam aliud effecit, quam vt ſolus in ſchola relinqueretur (*Gregorius,*) eiusque commentarii caeteroquin non indocti, putreſcerent citius. Der ehemalige Reichshofrath von Senkenberg in den Semeſtribus, und deren zweyten Diſſert. de Iurisprud. certa methodo tractanda S. 18, handelt weit gelinder, und, wie ich glaube, billiger gegen den Verfaſſer, wenn er ſchreibt: Opus non ſpernendum, in quo ciuilia, canonica et feudalia placita ſimul deprehendas. Ich ſetze meine Vermuthung hinzu, daß es ſchon vielmal ausgeſchrieben worden ſey, welches deſto leichter verborgen bleiben kann, weil jetzt wenige dieſes Werk zur Hand nehmen. Das dritte Capitel des Buchs XXV. de mercatibus et nundinis hat Gavé dem Bande VIII. ſeines Theſauri Ant. Rom. und das ſechzehende im Buche XLVIII. de duello et monomachia Joach. Joh. Mader zu Helmſt. 1678. ſeiner Diſſert. de duello mit einverleibt.

2) Vniuerſi iuris methodus parua, Lugd. ap. Ant. Gryph. 1582. in 12. auf 258. Seiten, ohne das Regiſter. Gc. Draud veranſtaltete zu Frf. 1599. einen neuen Abdruck, in 12½ Bogen gleichen Formats. Das Büchelgen iſt ein Auszug des vorhergehenden großen Werks.

3) Erectio et fundatio generalis Studii, ſeu Academiae priuilegiatae Pontis muſſani in Lotharingia, Pontis muſſi 1583. in 12. So ſtehet dieſe Schrift ohne ſeinen Namen im Catal. Biblioth. *Brunsuiacae*, Band I. S. 964. **Calmet** aber ſchreibt ſie ihm ausdrücklich zu.

4) Praeludia optimi Icti, probique Magiſtratus, Lugd. 1563. in 12.

5) Syntaxes artis mirabilis, in libros XL. digeſtae, cum commentariis in eas, Lugd. 1583. in 8. bey Gryphen drey Bände; eben allda 1587. in vier Duodezbänden; zu Venedig 1588. in 8. zu Cölln 1602. in 12. und abermals 1610. 2. Bände in 8; wozu noch 4. Theile der Commentarien gehören, deren beyde erſten die Prolegomena und die Bücher de transſcendentibus et praedicamentis; die zween andern hingegen Gedanken de Deo, de Angelis et immortalitate animae enthalten. Aller Mühe ungeachtet, habe ich doch kein Exemplar auftreiben können. So viel ſehe ich unterdeſſen aus des **Fabricius** Bibliotheca antiquaria, daß manche Erläuterungen der Alterthümer darinn vorkommen.

6) Réponſe au Conſeil donné par *Charles* du *Moulin* ſur la diſſuaſion de la publication du Concile de Trente en France, à Lion 1584. in 12. unter dem angenommenen Namen **Raymundus Ruſus**. Du **Moulin** hatte eben daſelbſt 1564. ſein Conſeil ſur le fait du Concile de Trente, reception ou reiet d' icelui in 8. herausgegeben. **Gregorius** aber wünſchte, daß dieſes Concilium in Lothringen möchte eingeführet werden. Ein gewiſſer **François Villier** widerlegte ihn; worauf der Verfaſſer im folgenden Jahre eine Duplic gegen den Patron

Patron des Du Moulin für den Römiſchen Pabſt, deſſen Cardinäle, und den ganzen Geiſtlichen Orden ans Licht treten ließ. Die Originale dieſer Schriften ſind äußerſt rar; doch findet man die erſte in den Werken des Du Moulin, und zwar im Th. V. Seite 395. der Auflage vom Jahre 1681.

7) de republica libri XXVI. Pontimuſſani 1596. in 4. Lugd. 1609. in F. Frf. 1597. in 8; ferner 1609. in 4. und abermals 1642. in median 4, welche letzte Auflage 5. Alph. 9. Bogen ausfüllt, auch für correcter, als die Lothringiſche, gehalten wird. Es iſt von Kennern längſt erinnert worden, daß man den Kern der beſten Schriften, die zu dieſer Zeit vorhanden waren, darinn antreffe, daß aber auch Gregorius nicht immer die ſchärfſte Beurtheilungskraft zeige, und einen großen Theil der Lehren mehr juriſtiſch, als philoſophiſch, abhandle. Der gute, alte Ariſtoteles muß ſich an verſchiedenen Stellen bittere Vorwürfe machen laſſen. Man ſehe die Hiſtoriam Biblioth. *Fabricianae*, B. III. S. 472. und die Struviſch-Kahliſche Bibl. philoſoph. Th. II. S. 206.

8) Commentaria et Annotationes in Decretalium Prooemium ad tit. de ſumma Trinitate et fide catholica; de Conſtitutionibus; de Reſcriptis; de electione enarratio; ad cap. *Conquerente* de offic. et poteſt. iudic. ordin. Inſtit. rei beneficiariae eccleſiaſticae (welches Buch unter der Aufſchrift: Tractatus de beneficiis eccleſiaſticis zu Cölln 1607. 1. Alph. 4. Bogen ſtark, und ferner 1626. in 8. beſonders gedruckt worden iſt) ad tit. de ſponſalibus et matrimonio; de vſuris libri 3. Lugduni 1592. in F. Das letzte Werk trat hernach zu Pa-

ſermo 1622. auch zu Frf. 1598. in med. 8. mit Alphonſ. Villagut und Lälius Zecchus Tractaten de vſuris wieder ans Licht. Des Gregorius Arbeit füllt allda von S. 1. — 271; und mit dem voranſtehenden Regiſter der Capitel 20. Bogen aus.

9) Iuris canonici Partitiones, in quinque libros digeſtae, Scholiis et Annotationibus illuſtratae, inſtar Syntagmatis totius iuris eccleſiaſtici, quae a methodo Partitionum Ciceronis oratoriarum diuerſae Summam potius Hoſtienſis imitantur, Lugd. 1594. in F. Frf. 1595. 4. Aurel. 1623. F. Das Werk beſtehet aus keinem kurzen Auszuge und Sätzen, die in einer gewiſſen Ordnung vorgetragen werden, ſondern vielmehr aus weitläuftigen Abhandlungen. Man hat es darauf, mit dem vorher angeführten, unter dem Titel: Opera omnia, ad ius Pontificium ſpectantia, zu Lion 1612. und zu Geneve 1622. in F. von neuen abdrucken laſſen; aber es iſt dieſe Sammlung nun eben ſo ſelten geworden, als die einzelnen Auflagen.

10) Tract. de Appellationibus libri octo, in quibus, quae ex iure Ciuili et Pontificio ad praxin maxime Gallicanam, Germanam et Romanam, pertinere videbantur, obſeruata ſunt, Vrſellis 1599. in med. 8. 2. Alph. 1½ Bogen. Der Herausgeber zu Frf. am Mayn, Doctor Paltzen, nennt es ein Opus Poſtumum, welches er aus des Verfaſſers ſehr unleſerlichen und unordentlichen Handſchrift zum Drucke zubereitet habe.

In einer andern Handſchrift hat er hinterlaſſen: Ad Leg. vnicam tit. 59. libri IV. C. de monop. et conuentu negotiatorum illicito, vel artificio ergolaborum, nec non balneatorum, prohibitis, et pactio-

pactionibus illicitis Commentarium. Es ſind Vorleſungen, die er ſchon 1585. zum Ende gebracht hatte.

Die Bibliothek des **Lipenius** zeigt auch eine Schrift von ihm an, unter dem Titel: Homicida excuſatus, die zu Lion herausgekommen ſeyn ſoll. Allein weder das Jahr, noch Format des Drucks iſt beygefügt worden. Da ich ſie ſonſt nirgends gefunden habe: ſo gerathe ich auf die Vermuthung, daß darunter das Capitel 21. im XXXVI. Buche des Syntagm. iuris vniuerſi verſtanden werde.

Ein Tractat de feudi conceſſione, welcher zu Palermo 1578. in F. und hernach mehrmals die Preſſe verlaſſen hat, gehöret nicht ihm zu, ſondern einem Meſſiniſchen Rechtsgelehrten, **Petern von Gregorio.**

Bayle Dictionnaire hiſt. et crit. Tome II. Art. *Gregorius. Doviat* Praenotiones Canonicae, p. 638. der Pariſer Ausgabe vom Jahre 1687. *Calmet* Hiſtoire de Lorraine, Tome IV. contenant la Bibliotheque de Lorraine, p. 443. Er hat aber in Anführung der Schriften nicht den genaueſten Fleis bewieſen, welches ihm, als einem neuern Schriftſteller, zu thun allerdings oblag.

VIII.

Johann Dauth.

Es erinnert mich der im vorigen Bande befindliche Artikel von **Andreas Knichen**, auch seines Gegners, **Johann Dauths**, eines großen Deutschen Rechtsgelehrten im sechszehenden Jahrhunderte, merkwürdigste Lebensumstände etwas vollständiger zu beschreiben, als bisher geschehen ist.

Der Geburtort, wo er 1544. zur Welt kam, war Ochsenfurt, im Bisthume Würzburg. Sein Vater, ein ansehnlicher Bürger allda, hieß **Ludewig Dauth**, und die Mutter **Magdalena Schwabin**. Beyde bekannten sich zur Römischcatholischen Kirche, in deren Grundsätzen sie auch ihren Sohn erzogen. Nur hätte sein Leben bald ein betrübtes Ende gehabt. Denn als ein siebenjähriger Knabe lief er die äußerste Gefahr zu ersaufen. Aus der Schule seiner Vaterstadt gieng er mit seinem Bruder, **Hieronymus**, sehr frühzeitig nach Leipzig, blieb aber nur achtzehn Monate daselbst, weil es der Mutter, die schon einige Jahre Wittwe gewesen war, in den damaligen Kriegeszeiten zu sauer wurde, ihre Söhne auswärts zu erhalten. Ein versprochenes Stipendium aus den Einkünften der St. Annencapelle zu Ochsenfurt ward **Dauthen** bloß unter dem nichtigen Vorwande von einem ungerechten Catholiken abgesprochen, daß er nicht hätte auf einer ketzerischen Universität studiren sollen. Immittelst zeigte ihm die göttliche Fürsehung andere Wege zum Ersatz des erlittenen Verlusts. Er bekam 1559. ein Clericat im Jacobscloster zu Würzburg, wobey man ihm die Bedingung auflegte, alle Kräfte den Wissenschaften zu widmen, und täglich den 51sten Psalm zu bethen. Nun folgte er dem Rathe seiner Freunde,

und

und begab sich wieder nach Leipzig. Der Bischof zu Würzburg, Friedrich von Wirsberg, unterstützte den hofnungsvollen Jüngling, zur Beförderung seiner Absichten, großmüthigst, und befahl, daß ihm ohne Verzug ein Stipendium ausgezahlet werden mußte.

Dauth war zu gewissenhaft, die ihm bewilligte Wohlthat so zu gebrauchen, wie unsere heutige Stipendiaten oft zu thun pflegen, die der vernünftigen Meinung sind, dergleichen Gelder würden ihnen nur aus der Ursache gereichet, daß sie lange schlafen, des Nachmittags auf den Dörfern herumschwärmen, und sich mit dem Quadrillespiel, oder in einer weit schädlichern Stellung, belustigen möchte. Er wollte weder den Seinigen, noch Andern, zur Last seyn, wenn er seinen academischen Lauf vollendet haben würde. Diese Betrachtung wirkte bey ihm einen übertriebenen Fleis. Nicht allein die Tage, sondern auch vielmal ganze Nächte, wendete er zur Erlernung nützlicher Wissenschaften an. Einer von seinen Landsleuten und Tischgesellen brachte daher die Zeitung nach Hause, man würde ihn, wie einen tollen Menschen, in Ketten und Bande legen müssen, wofern er die bisherige Gewohnheit nicht bald einschränkte. Vornehme Männer, und seine Freunde, riethen ihm ernstlich zur Mässigung; aber er konnte sich nicht überwinden, den Ermahnungen Gehör zu geben.

Zu Leipzig trat er von der Römischcatholischen Glaubenslehre ab, und erwählte die Evangelisch-Lutherische, wurde auch 1564. Magister der Philosophie. Mit dem Würzburgischen Stipendio war noch eine Bedingung verknüpft, nämlich die Theologie vorzüglich zu treiben, und er hatte bereits ziemliche Kenntnisse darinn gesammlet. Er verwechselte jedoch diese Wissenschaft gegen die Rechtsgelehrsamkeit, welche er seiner wahren Neigung mehr angemessen fand. Modestin Pistoris, Peter Loriott,

Loriott, Ulrich Mordeisen, Leonh. Badehorn, und besonders Henning Hamel, zuletzt Canzler beym Erzbischofe zu Magdeburg, so hießen diese Männer, die Dauthen in einer ihm unbekannten Gegend zu Wegweisern dienten. Badehorn lernte ihn täglich besser kennen; er vertraute ihm die Unterweisung und Aufsicht über seine beyden Söhne, zu deren nachfolgenden sehr blühenden Umständen er, durch Geschicklichkeit und anhaltende Mühe, nicht wenig beytrug. Der älteste, des Churfürsten, Augusts, zu Sachsen Rath, wurde in verschiedenen Gesandtschaften gebraucht; und der jüngere stieg zur ansehnlichen Bürgermeisterwürde in Leipzig. Dauth aber, der fast keinen Augenblick, ohne Vortheile davon zu genießen, verstreichen lassen konnte, suchte sich zugleich auf andere Weise zu beschäftigen. Täglich setzte er drey bis vier Stunden zu Vorlesungen über philosophische und juristische Gegenstände aus, welche vornehme und geringere Studenten besuchten. Wenn sich Gelegenheit darbot, führte er auch im Namen streitender Partheyen Processe.

Rechtsgelehrte, denen es bey tugendhafter Aufführung, nicht am Verstande fehlt, einer gründlich erlernten Theorie in vorkommenden gerichtlichen Händeln gleichsam das Leben zu geben, dürfen nicht besorgen, daß sie lange unbemerkt bleiben. Man zieht brauchbare Leute gemeiniglich zu solchen Bedienungen hervor, die einen Kopf erfodern. Nebenabsichten, Stümpern fortzuhelfen, gelingen hier entweder nicht, oder sie haben Schande und Nachtheil des Staats zur Folge, und machen künftighin behutsamer. Dauth hatte bald das Glück, gesucht zu werden. Der erste Ruf, welcher an ihn ergieng, war 1574. zum Syndicate der Stadt Braunschweig. Er nahm ihn an, und ließ sich einige Zeit darauf (ungefähr 1577.) von der Juristenfacultät zu Leip-

zig

zig den Doctortitel beylegen. Eine ſchwache Geſundheit aber und überhäufte Geſchäfte, zumal nach dem Tode ſeines Collegen, Johann Rosbecks, da ihm allein die Laſt derſelben ganze drey Jahre über dem Halſe lag, nöthigten ihn, 1584. dieſes beſchwerliche Amt aufzukündigen, und der Magiſtrat entlies ihn mit einem anſehnlichen Geſchenke.

Zu Nordhauſen hofte er den Ort der Ruhe und Erholung zu finden, welchen er wünſchte, und er dachte an nichts weniger, als an neue Ehrenſtellen. Gleichwohl ward ihm daſelbſt eine nach der andern angetragen. Fürſtliche Höfe, Univerſitäten, zu E. die zu Heidelberg, große Städte, verlangten ihn. Er konnte Canzler, oberſter Rechtslehrer, oder abermals Syndicus werden. Allein er ſchlug Alles aus, und opferte ſeine Muße zum Dienſte hoher Reichsglieder und Standesperſonen auf, theils mit Arbeiten beym Cammergerichte zu Speier, theils mit rechtlichen Gutachten, um welche er in verwickelten Fällen angeſprochen wurde. Ein ſo bequemes Privatleben ſetzte er höchſt zufrieden bis zum Jahre 1588. fort, in welchem ihn der Churfürſt Chriſtian I. zu Sachſen einlud, als Beyſitzer im Oberhofgerichte, und Profeſſor der Rechte, nach Leipzig zu kommen. So lieb ihm auch der Ort ſelbſt war, ſo entſchuldigte er ſich doch verſchiedene mal, und ſchützte hauptſächlich ſeine zu ſehr zerrüttete Leibesconſtitution vor. Zuletzt aber konnte er nicht mehr widerſtehen, da ihm der Dresdner Hof die Verſicherung gab, daß er allein das juriſtiſche Lehramt verwalten, und von Verrichtungen bey gedachtem Tribunale befreyet ſeyn ſollte.

Sein Aufenthalt zu Leipzig währte nur drey Jahre. Denn der Tod des Churfürſten, welcher am 25 September 1591. erfolgte, zog im ganzen Lande die wichtigſten Veränderungen nach ſich, und **Dauth** mochte nun wohl man-

mancherley Bedenken haben, länger zu bleiben. Er nahm sogleich aus Leipzig Abschied, und ob ihm schon vom Magistrate zu Braunschweig der Ruf zum Syndicate wieder zugedacht war; so lehnte er diesen dennoch von sich ab, und gieng lieber nach Magdeburg, wo ihn eben ein solches Amt erwartete. Das Einzige that er indessen, daß er 1596. sich gefallen ließ, als Rath vom Hause aus die Angelegenheiten der Stadt Braunschweig zu besorgen. **Dauth** starb endlich 1631. zu Magdeburg, im sieben und siebenzigsten Jahre seines Alters, ohne Leibeserben. Die Ehegattin, mit welcher er sich 1570. verbunden hatte, entriß ihm der Tod viele Jahre vorher. Sie hies **Catharina Wagnerin**, deren Bruder, **Paul Wagner**, erstlich Secretair des Braunschweigischen Senats, hernach Rathsherr zu Leipzig war.

Was ich bisher gesagt habe, das enthält **Dauthens** Schicksale, so weit ich sie habe erfahren können. Nun muß ich noch von seinem Character einige Abschilderung machen. Das gemeine Sprüchwort, **Juristen böse Christen**, ist auf ihn gewiß nicht zu deuten. Er war der Gottseligkeit ausnehmend ergeben, deren Lehren er als Student desto genauer gefaßt hatte, weil er sich zum geistlichen Stande vorbereiten sollte. Die heiligen Bücher las er täglich so aufmerksam, daß er auch die Seiten seines Handexemplars mit Anmerkungen anfüllte. Besonders war er mit den Davidischen Psalmen und grössern Propheten bekannt. Er konnte sie, wenn es verlangt worden wäre, ganz aus dem Gedächtnisse hersagen. Den alten Kirchenscribenten widmete er gleichfalls manche Stunde bey seinen theologischen Betrachtungen. Zum Unterhalte nothdürftiger Menschen reichte er willig den zehenden Theil von allem Verdienste dar, welchen ihm Proceßsachen einbrachten, und oft hörte man von ihm den Ausdruck: die Magen der Armen sind eine Scheure,

worinn

worinn wir unsere Früchte verwahren können, daß sie nicht verderben. Mit einem Worte, er befleißigte sich nach Möglichkeit eines unsträflichen, tugendhaften Wandels. Im hohen Alter verspürte er noch vollkommene Gemüths- und Leibeskräfte.

Unter den Rechtsgelehrten seiner Zeit stand er auf einer erhabenen Stufe des Ansehens. Die vielen Vocationen, welche er gehabt hat, das allgemeine Vertrauen zu seiner Geschicklichkeit, womit ihn Deutsche Höfe, Städte und Privatpersonen, zur Vertheidigung ihrer Gerechtsame, um die Wette beehrten, die Achtung beyder höchsten Reichsgerichte, alles dieses ist ein sehr einleuchtender Beweis, wie befestigt sein Ruhm gewesen seyn müsse. Die von ihm verfertigten Schriften stellen uns aber nur einen Mann vor, der sich über practische Kenntnisse nicht hat versteigen wollen. Auch dies ist wahr, daß sie unsere neuern Juristen selten mehr zu Rathe zu ziehen pflegen; dem ungeachtet verlohnt es sich doch der Mühe, sie hier anzuführen.

1) Commentatio de Jurisconsulti fine, et in dissidiis ecclesiasticorum dogmatum officio, Neostadii 1590. in 8. Die **Lipenische** juristische Bibliothek hat mir diese Schrift allein bekannt gemacht, und ich muß gestehen, daß sie mir sonst nirgends vorgekommen sey.

2) Doctrina methodica de testamentis, Lipsi. 1594. Jenae 1611. Frf. 1670. in F. der zwoten Ausgabe, die 8. Alph. 2. Bogen ausfüllt, ist eine Repetitio L. I. D. de vulg. et pupill. substit. und die zu Leipzig 1588. im October gehaltene Antrittsrede de studio juris vorgesetzt worden. Vermuthlich stehet beydes auch schon in der ersten, die ich nicht gesehen habe. Das Werk selbst hat seinen Ursprung

deſſen Tode zu Hanau 1612. in 4. herauskam, und im Jahre 1620. zu Helmſtädt auf Befehl des Hofs vom neuen gedruckt ward, nebſt dem Zuſatze: ad contundendam *Joh. Tauti* in Diſcurſu ſuo falſam opinionem. Dauth aber verſäumte keinen Augenblick, ſo bald als er den ihm zugeſchriebenen Diſcours geſehen hatte, öffentlich zu verſichern, daß er den Druck nicht befördert habe. Er that dieſes vermittelſt der

12) Bedinglichen kurzen Erinnerung, (im Catal. Bibl. *Ludewigianae* S. 1057. heißt es anſtatt dieſer Worte: Ehrenrettung, *Confutation* und Bitt) an den ganzen löblichen politiſchen Stand der Ictorum, auch alle geehrte günſtige Leſer, wegen einer Schrift, welche in jüngſter Frankfurter Faſtenmeſſe, ohne ſein Wiſſen und Willen, unter dem Titel: Diſcurſus generalis et ſpecialis etc. durch den Druck ins Reich publiciret worden, Magdeb. 1620. in 4.

In Handſchriften hat er noch hinterlaſſen:

a) Commentarium in Inſtitutiones *Juſtiniani*. Nach der Anzeige des Gribneriſchen Bücherverzeichniſſes Th. I. S. 169. ſoll er dieſen Commentar 1565. vollendet haben, alſo zu einer Zeit, da er erſt anfieng, die Rechtswiſſenſchaft zu ſtudiren, woraus man ſich leicht den Werth der Arbeit vorſtellen kann. In der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek ſtehet er irrig unter den gedruckten Schriften, welchen Fehler Jenichen zuerſt hineingebracht hat.

b) Tetrarchiam Saxonicam, h. e. Diſputationes de ſtatu perfecto et nobili metropoliticarum liberarum et immediatarum, cumprimis inferioris Saxoniæ, Rerumpublicarum II. Theile in F. Die

Hanſe-

Hanſeſtädte trugen ihm auf, ihre Gerechtſame zu erweiſen, und er hat acht Jahre daran verwendet, wie in Sam. Reybers Hiſtor. Iuris vniuerſalis S. 380. des Lübeckiſchen Exemplars von 1718. gemeldet wird. Vielleicht iſt die Tetrarchia, welche im Archive des Raths zu Braunſchweig liegt, und das von Reybern angeführte Werk de iuribus Ciuitatum inferioris Saxoniae pro vſu publico et maxime Camerali, deciſionibus ſolidis applicato, einerley, und nur mit verändertem Titel bezeichnet. Jenichen am vorher gedachten Orte hat in ſeiner Ausgabe auch ein gedrucktes Werk daraus gemacht.

c) Conſilia, Deciſiones, Reſponſa et practicas quaeſtiones.

d) Agni paſchalis Exegeſin exemplarem, hiſtoricam et moralem.

Die miſcellaneae ſecundum ordinem Decretalium Epiſtolarum Quaeſtiones V. quarum *prima* de liberarum S. J. R. Rerumpublicarum nobilitate, *ſecunda* de appellatione a Sacra Caeſarea Maieſtate male informata ad eandem melius informandam: num appellationis ſpecies ſit, et proprie ita dicatur? caet. ſind nicht von ihm, ſondern von ſeines Bruders Sohne, gleichen Vornamens, welcher ſie zu Baſel 1614. zur Erlangung der Doctorwürde vertheidigte. Man findet ſie auch im Bande VI. der Diſſert. iur. Baſileenſium, und in der Biermanniſchen Sammlung Diſſert. hiſt. iurid. politicar. Band II. S. 449.

Joh. Blocii, eines damaligen Subrectors des Gymnaſii zu Magdeburg, lateiniſche Leichenrede auf Dauthen, Magd. 1621. in 4. unter dem Titel: *Joh. Dauth*, Senior, Ictus Germ. defunctus, aber in der elendeſten Schreibart. *Phil. Jul. Rethmeier* de Syndicis Brunſuicenſibus, p. 8.

IX.

Juſt Zinzerling.

Im Jahre 1580. kam er zu Eſchenburg, einem Dorfe in Niederheſſen, auf die Welt. Sein Vater, **Michael Zinzerling**, ſtand als Prediger an dieſem Orte, ward aber bald hernach in das Sachſengothaiſche Kirchſpiel, Tüngeda, verſetzt. Der Sohn deſſelben lernte zu Jena und Altorf die Rechtsgelehrſamkeit, nahm zu Baſel 1609. die Doctorwürde darinn an, und gab auch wenige Zeit einen Privatlehrer daſelbſt ab. Denn ein unwiderſtehlicher Trieb, fremde Länder zu beſuchen, unterbrach dieſe Beſchäftigungen. Er reiſete durch Frankreich, Italien, Engelland und Holland, wo er Alles in Augenſchein nahm, was ſeinem Enzwecke gemäß war. Zu Lion blieb er im Jahre 1610. länger, als er gedacht hatte, weil ihn ein Buchhändler zur neuen Auflage des gloſſirten Römiſchen Geſetzbuchs gebrauchte. (*Marqu. Gudii*, et ad eum, Epiſtolae S. 273.)

Nach dem **Gundlingiſchen** Diſcours, oder Collegio hiſtor. litter. über die vornehmſten Wiſſenſchaften, beſonders die Rechtsgelehrſamkeit, Th. I. S. 1096. ſoll er alsdann Cammergerichts-Advocat zu Speier geworden ſeyn. Vielleicht würde ich dieſer an und für ſich nicht unglaublichen Nachricht eher trauen, wenn ſie in **Gundlings** eigenen Schriften ertheilt worden wäre. Im Verzeichnis der Perſonen dieſes hohen Tribunals, welches bis zum Jahre 1625. fortgehet, finde ich ihn nicht. Gewiſſer iſt es, daß er eine Beyſitzerſtelle im Mecklenburgiſchen Land- und Hofgerichte zu Sternberg vom Jahre 1622. bis 1632. bekleidet, auch unterdeſſen den Character eines Königlich Schwediſchen und Gräflich Oldenburgiſchen Raths zugleich erhalten habe. Die

Städte,

Städte, Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg und Güstrow, hatten ihn gesetzt, aber in den damaligen traurigen Zeiten nicht ordentlich bezahlt. Er verklagte also die Städte 1629. und verlangte, außer der jährlichen Besoldung von tausend Gulden, auch eben so viel, als der Ritterschaftliche Assessor über diese Summe aus dem Landkasten zu genießen pflege. Ob er aber völlig befriediget worden sey, das kann ich nicht beantworten. Nur so viel finde ich, daß die Sache vor dem Hofgerichte verglichen, und ihm alle Genugthuung versprochen wurde, worauf er am 11 März 1632. starb. Seine Ehegattin, die Tochter eines Rostockischen Bürgers, **Bern. Hanens**, war vier Wochen eher vorangegangen. Er hatte sich 1619, mit ihr verheyrathet, und zwo Töchter, auch eben so viel Söhne, gezeugt. **Johann Bernhard Zinzerling**, der älteste, ein Doctor der Rechte und Professor der Dichtkunst zu Rostock, folgte 1669. seinen Aeltern im Tode nach.

Der Vater, **Just Zinzerling**, hat sich mit Schriften, welche zum Theil in der Critic und eleganten Rechtsgelehrsamkeit seine Stärke an den Tag legen, keinen zweydeutigen Ruhm erworben. Sie bestehen aus diesen Stücken:

1) Diss. de appellationibus, cum strictim in genere, tum fusius et in specie, qui, et a quibus, appellare possunt: ac inibi privilegiis de non appellando, Basil. 1609. Seine Doctordisputation, welche 9. Bogen ausfüllt, und sowohl in den Dissert. iur. id. Basileensibus, Band I. Nummer 8. als auch in **Biermanns** Dissert. de iure publ. S. R. J. Band III. Nummer 19. wieder abgedruckt worden ist. Der Verfasser hat bey der Ausarbeitung vielen Fleis bewiesen.

2) Criticorum iuuenilium Promulſis, Lugd. 1610. in 12. Mein Exemplar aber, 9½. Bogen ſtark, hat auf dem Titel die Jahrzahl 1614. ob ſchon die Zuſchrift am 1 April 1610. unterzeichnet worden iſt. Gleichwohl wird keiner neuen Edition gedacht. Der großen Seltenheit wegen rückte **Joh. Herm. Schmincke** dieſes Büchelgen, worinn verſchiedene Stellen alter Lateiniſcher Scribenten bald verbeſſert, bald erläutert werden, zu Marburg 1717. ſeinem Syntagmati critico variorum Auctorum S. 189. mit ein. Den Beſchluß machen zwo Diatribae philologicae, in deren **erſten Zinzerling** unterſucht, an in carmine finalis ſyllaba, in breuem vocalem deſinens, producenda ſit propter *ſc*, vel *ſp*, vel *ſt* ſequentes? Von dem einen ſowohl, als dem andern, führt er Beyſpiele an. Die **zwote** enthält tria illuſtria metaphorae reciprocae exempla. Die Noten über den **Valerius Flaccus** ſind mit dieſem Poeten ſelbſt, und **Ludew. Carrions** Scholien, vielleicht auf ſeine eigene Veranſtaltung, ebenfalls zu Lion 1617. in 12. wieder herausgekommen. Endlich hat ſie **Pet. Burmann** ſeiner zu Leiden 1724. in 4. gelieferten neuen Ausgabe des **Flaccus** auch einverleibt. In der Vorrede der **Schminckiſchen** Sammlung wird von **Zinzerlings** critiſchen Bemühungen alſo geurtheilet: *Zinzerlingius*, Thuringiae lumen ſplendidiſſimum, in Promulſide ſua critica tot veneres linguae Latinae explicauit, tot loca corrupta partim ex Mſtis, partim ex ingenio, quo feliciſſimus erat, reſtituit, vt cum *Barthio* iure merito omnes optent, dediſſet digniſſimus ille Muſarum filius orbi litterato vel epulas, vel congiarium. Juuenile quidem vocat hoc ſpecimen, non tamen iuuentutem, ſed aetatem

tem multa eruditione ſubactam, ſapit, ſiquidem omnia tam eleganter, tam perſpicue in hoc libello ſunt enodata, vt merito lugeamus, intercidiſſe multa eius ſcripta, quae partim perfecta, partim affecta, habuit. Es wäre gut geweſen, wenn Schmincke dieſe Werke, wenigſtens die ganz ausgearbeiteten, genannt hätte. Denn ich habe davon nichts erfahren können.

3) Opinationes Variorum de vero intellectu nobiliſſimae et vexatiſſimae L. *Periculi pretium* 5. D. de nautico foenore, et eiusdem contra plerosque omnes genuina explicatio, Lugd. 1614. in 8. Hierauf erfolgte eben allda 1618. in demſelben Formate:

4) De vero ſenſu nobiliſſimae et vexatiſſimae L. *Periculi pretium* 5. D. de naut. foen. Commentatio noua. Sie war vorher eine unter Matthias Hübners Vorſitze zu Altorf vertheidigte Streitſchrift. Weil ihm aber die ganze Arbeit hernach nicht gefiel: ſo ſchmelzte er Alles um, und brachte es bald nach ſeiner Gradualdiſſertation zu Baſel im Januar 1610. abermals zur Catheder. Dieſe Abhandlung enthält 1½. Bogen kleinen Drucks, und ſtehet auch im Bande I. Nummer 9. der Diſſert. Baſileenſium. Endlich goß er ſeine Gedanken ſogleich wieder in eine andere Form, wie hier aus der Zuſchrift an Hübnern zu ſehen iſt. Beyde Nummern 3) und 4) findet man nun im Otroiſchen Theſ. iur. Rom. Band V. S. 1418. — 1488.

5) Itinerarium Galliae, ita accommodatum, vt eius ductu mediocri tempore tota Gallia obiri, Anglia

et Belgium adiri possint: nec bis terue ad eadem loca rediri oporteat: notatis cuiuscunque loci, quas vocant, Deliciis, cum Appendice de Burdigala, Lugd. 1616. in 12. Dieſes Werkgen ward 1655. auch in 12. mit vielen in Kupfer geſtochenen Abbildungen der vornehmſten Franzöſiſchen Städte wieder aufgelegt, welches Exemplar ich ſelbſt beſitze. Es enthält nebſt Vorrede und Regiſter 16. Bogen, ohne die Kupfer, welche faſt 2. Bogen erfüllen. Druckfehler habe ich überall bemerkt. Der Verfaſſer hat ſeinen wahren Namen verſchwiegen, und ſich dargegen Jodocus Sincerus genennt. Sowohl der erſte als zweete Abdruck verdient nun einen Platz unter den ſelten vorkommenden Büchern. Freytag im Apparatu litter. Band III. S. 267. — 271. überhebt mich der Mühe davon zu ſagen. Unter andern ſchreibt er mit Grunde: multa, cum Gallicas vrbes perluſtraret, aduotauit, quae in aliis libris hodoepericis fruſtra quaeſieris, et quae rerum antiquarum ſtudioſis non niſi grata et accepta eſſe poterunt.

6) Diſſert. de theſauris, Roſtoch. 1621. So führt ſie nicht nur Caſp. Bitſch im Tractate de theſauris S. 224. an, ſondern auch Moller Cimbr. litter. Band II. S. 405. wo er ſie jedoch dem Reſpondenten, Joach. Karſtens, einem nachmaligen Sachſenlauenburgiſchen geheimen Rathe, und zuletzt Syndicus der Reichsſtadt Lübeck, zueignet. Sie iſt alsdenn in die Diſſert. iurid. Raſtenſes, Band VI. Nummer 6. gekommen, und macht allda bey nahe 4. Bogen aus. Es ſtehet aber auf dieſem Abdrucke das Jahr 1620. und ein anderer Reſpondent, Namens Eberhard Dickmann. Wie dieſes zugegangen ſey, weis ich nicht zu entſcheiden.

Mit

Mit Zuſätzen und einem Regiſter wollte er wieder drucken laſſen: *Leibnitii* Methodum nouam diſcendae docendaeque iurisprudentiae, A. 1668. in 12. editam, wie die Lateiu. Acta Erudit. 1693. S. 372. melden; er ſtarb jedoch darüber weg.

Etwas von gelehrt. Roſtockiſchen Sachen, Band VI. aufs Jahr 1742. S. 692. und S. 814. Das vid Francks altes und neues Mecklenburg, Buch XII. S. 302. und Buch XIII. S. 80.

et Belgium adiri possint: nec bis terue ad eadem loca rediri oporteat: notatis cuiuscunque loci, quas vocant, Deliciis, cum Appendice de Burdigala, Lugd. 1616. in 12. Dieses Werkgen ward 1655. auch in 12. mit vielen in Kupfer gestochenen Abbildungen der vornehmsten Französischen Städte wieder aufgelegt, welches Exemplar ich selbst besitze. Es enthält nebst Vorrede und Register 16. Bogen, ohne die Kupfer, welche fast 2. Bogen erfüllen. Druckfehler habe ich überall bemerkt. Der Verfasser hat seinen wahren Namen verschwiegen, und sich dargegen Jodocus Sincerus genennt. Sowohl der erste als zweete Abdruck verdient nun einen Platz unter den selten vorkommenden Büchern. Freytag im Apparatu litter. Band III. S. 267. — 271. überhebt mich der Mühe davon zu sagen. Unter andern schreibt er mit Grunde: multa, cum Gallicas vrbes perlustraret, adnotauit, quae in aliis libris hodoepericis frustra quaesieris, et quae rerum antiquarum studiosis non nisi grata et accepta esse poterunt.

6) Dissert. de thesauris, Rostoch. 1621. So führt sie nicht nur Casp. Bitsch im Tractate de thesauris S. 224. an, sondern auch Moller Cimbr. litter. Band II. S. 405. wo er sie jedoch dem Respondenten, Joach. Karstens, einem nachmaligen Sachsenlauenburgischen geheimen Rathe, und zuletzt Syndicus der Reichsstadt Lübeck, zueignet. Sie ist alsdenn in die Dissert. iurid. Basileenses, Band VI. Nummer 6. gekommen, und macht allda bey nahe 4. Bogen aus. Es stehet aber auf diesem Abdrucke das Jahr 1620. und ein anderer Respondent, Nameus Eberhard Dickmann. Wie dieses zugegangen sey, weis ich nicht zu entscheiden.

Mit

gen 1608. nach Gieſſen, erhielt allda die Doctorwürde, und ſuchte ſich mit Vorleſungen ſo wohl, als fleißigem Diſputiren, dem Ziele ſeiner Wünſche zu nähern. Seiner Mutter aber, welche ſeit 1603. Wittwe war, ſcheint die Entfernung ihres Sohnes nicht gefallen zu haben. Sie ſchrieb ihm, es wären zu Wittenberg viele vom Adel, die ſeinen Unterricht verlangten; deswegen mußte er ihr Folge leiſten, und zurückreiſen. Bey der Ankunft fand er wirklich Arbeit genug, faſt mehr, als er beſtreiten konnte. Doch durfte er dieſe Beſchwerlichkeiten nicht lange ertragen.

Der Landgraf, Ludewig, zu Heſſen-Darmſtadt berief ihn im Jahre 1613. auf die hohe Schule zu Gieſſen als Profeſſor der Rechte, und ertheilte ihm zugleich den Character eines Raths. **Hunnius** wendete ſich abermals dahin, ob es gleich der Churſächſiſche Hof eben nicht gern ſah. Während der Zeit, welche er zu Gieſſen lebte, bemüheten ſich Bürgermeiſter und Rath der Stadt Braunſchweig, ihn zu bewegen, daß er bey ihnen ein Syndicat verwalten möchte. Sein Vorwand, es verbiete ihm die Verbindlichkeit gegen ſeine Landesherrſchaft, eine andere Bedienung anzunehmen, ſchreckte den Magiſtrat nicht ab. Man wiederholte vielmehr die vorigen Verſuche unter weit reitzendern Bedingungen. Doch neue Tractaten des Darmſtädtiſchen Hofs brachten ihm alle Veränderung aus den Gedanken, und er entſchloß ſich nunmehr, Zeitlebens in Heſſen zu bleiben.

Durch eine vom Kayſer, Ferdinand dem zweeten, 1623. geſchehene Entſcheidung auf dem Regensburgiſchen Chur- und Fürſtentage fiel Marburg dem gedachten Landgrafen Ludewig zu. Dieſer Prinz hob den Gottesdienſt der Reformirten auf, welcher vom Landgrafen Moritz allda eingeführt worden war, und **Hunnius** wurde 1625. zum oberſten Rechtslehrer dahin verſetzt,

auch

X.

Helferich Ulrich Hunnius.

Dieser Heßische Rechtsgelehrte war am 17 März des Jahres 1583. zu Marburg gebohren, und ein Sohn **Aegidius Hunnius**, des angesehenen Lehrers der Theologie daselbst, hernach aber zu Wittenberg. Sein leiblicher Bruder, **Nicolaus Hunnius**, hatte sich ebenfalls in der Evangelischen Kirche sehr hervorgethan. Derjenige, welchen ich hier aufstelle, ist zwar dem Namen nach genug bekannt, allein Erzählungen von seinem Leben sind noch nicht so häufig zu finden, daß ich es für besser halten sollte, ihn ganz zu übergehen. Den ersten Unterricht genoß er in der Schule seiner Geburtsstadt, und da sein Vater 1592. Marburg mit Wittenberg vertauscht hatte: so fieng er frühzeitig an, den juristischen Vorlesungen auf dieser Universität beyzuwohnen. Seine Schritte in dem betretenen Cirkel begleiteten viele Fähigkeiten, wodurch er sich nach wenigen Jahren bereits Achtung der Professoren, und das Vertrauen junger Studenten, erwarb. Jene erlaubten ihm gern, Privatlectionen, über die Grundsätze der Rechte anzustellen, und diese wurden zum Theil seine Zuhörer. Die nachmaligen großen Schwedischen Männer, der Canzler, Oxenstirn, und der Feldmarschall, Gustav Horn, auch verschiedene Dänische, Holsteinische und Pommersche Edelleute, waren darunter zu rechnen. Ihre Zufriedenheit mit seinem Vortrage und genauern Umgange beförderte das gute Gerücht von ihm an auswärtigen Orten zu einem höhern Grade, als er selbst vermuthen konnte. Schon ließen ihm einige Fürsten Rathsdienste, und vornehme Städte nicht geringe Vortheile anbieten, wenn er bey ihnen Syndicus werden wollte. Allein die Neigung zur academischen Lebensart behielt die Oberhand. Er gieng in solchen Gesinnungen

Gewohnheit zu lehren bleiben möchte, hielt er zugleich Vorleſungen über das Päbſtliche Recht, und ſah mit Vergnügen, daß eine ſtarke Anzahl der Zuhörer ſeinen Fleis ermunterte. Doch mitten in dieſen Beſchäftigungen riß ihn der Tod am 27 März 1636. aus der Geſellſchaft der Lebenden, als er kaum das drey und funfzigſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt hatte. Der Reichshofrath von **Senckenberg** (Medit. Jus publ. illuſtrant. S. 128.) berichtet, er ſey in großem Elende geſtorben; vielleicht auch in äußerſter Verzweifelung, wie **Dan. Friedr. Janus** (in den **Pezoldiſchen** Miſcell. Lipſ. Th. VI. S. 49.) angeführt hat. Seine Ehegattin wollte anfangs mit ihren Kindern nicht aus Philippsburg weg, und ihm nach Cölln folgen; ſie war auch in der Proteſtantiſchen Religion eine Zeitlang ſtandhaft genug. Endlich wußte er ſie doch zu bereden, daß ſie zu ihm reiſete, worauf ſie bald, eben ſo wie er, ſich von der Evangeliſchen Kirche abſonderte.

Hunnius ſcheint kein Mann geweſen zu ſeyn, deſſen Gemüthseigenſchaften den Tadel der Nachwelt verdienen. Hauptſächlich rühmt man ſeine Annehmlichkeit im Umgange mit Hohen und Niedrigen, und die ſeltene Tugend, ſich gegen diejenigen zu mäſſigen, welche ihn zum Zorne reitzen wollten. Seiner Glaubensveränderung wegen kann ich freylich für ihn keine Apologie ſchreiben. Wenn es aber wahr iſt, was er ſelbſt ſagt, *) daß er

*) In der Zuſchrift vor der zwoten Auflage der Invictorum atque indiſſolubilium argumentorum, caet. lauten ſeine Worte alſo: Sancte atque religioſe aſſeuero, mutationem illam religionis neque leuitate quadam, neque vlla ſpe conſequendarum dignitatum, honorum, vel opum, ſed ſolius animae meae ſalutis gratia, a me ſuſceptam eſſe. Quantis enim dignitatibus atque honoribus apud Lutheranos claruerim, quam amplis atque honeſtis

auch bald hernach Vicecanzler der ganzen Universität. Zu jedermanns Verwunderung verließ er aber dieselbe am 14 May 1630. und trat in die Dienste des damaligen Churfürsten zu Trier, und Bischofs zu Speier, Philipp Christophs, welcher ihn zum Rathe und Canzleydirector seines Bisthums ernennt hatte. Nun wohnte er zu Philippsburg, wo er öffentlich die Römischcatholische Religion ergriff. Denn daß er bereits zu Marburg hinter dem Vorhange diesen Glaubenslehren ergeben gewesen sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Er las daselbst **Martin Becans** Buch de Republica ecclesiastica mit großer Aufmerksamkeit, und ward, wie er vorgab, von den darinn bemerkten Wahrheiten immer mehr überzeugt. Um Alles, was ihm sowohl Protestanten, als einige von catholischer Seite, deswegen vorwarfen, gänzlich zu entkräften, stellte er die Ursachen seines Abfalls 1631. in der Stadt Heidelberg ans Licht.

Zu Philippsburg war er nur ein Paar Jahre gewesen, da der bekannte langwierige Deutsche Krieg sich immer weiter ausbreitete, und ihn dort keine Sicherheit hoffen ließ. Er wählte demnach die freye Reichsstadt Cölln zum Aufenthalte, worein sein Herr ohne Bedenken willigte. Hier fand er an dem Buchhändler, Cornelius von Egmondt, einen Wirth, der ihm verschiedene Jahre in seinem Hause sehr gütig, und mit möglichsten Gefälligkeiten begegnete. Dabey machte er sich unter hohen Personen, welche damals die Kriegsgefahr auch nach Cölln gejagt hatte, ungemein beliebt; und der Churfürst, Anselm Casimir, zu Maynz; der Pfalzgraf, Wolfg. Wilhelm, zu Neuburg; die Bischöfe zu Worms und Würzburg, mehrerer Herren von Stande zu geschweigen, brauchten seine Dienste oft in ihren Angelegenheiten. Die beyden ersten Fürsten ertheilten ihm sogar die Würde eines Raths. Damit er wen ʒstens einigermaßen in der

Gewohn-

1) Diſſ. de iure connubiorum, Giſſae 1603. Seine Gradualſchrift, die 5½. Bogen ausfüllt.

2) Collegii Inſtitutionum Diſputationes XXII. Giſſae 1609. in 4. nach der Anzeige in der Bibl. *Joh. Guil. Hoffmanni* Th. I. S. 277. Sie ſind eben allda 1616. auf 1. Alph. 17. Bogen in 8; ferner, wie einige Nachrichten ſagen, 1626. abermals in 8. unter dem Titel gedruckt worden: Collegii Inſtitutionum et Iuris feudalis, nec non aliarum quarundam ſelectarum Diſputationum Volumen. Außer den gedachten 22. Diſſertationen ſtehet darinn die vorhergehende de iure connubiorum; eine andere de priuilegiis Studioſorum, wovon unten Nummer 27. ein mehreres, und endlich eine Sammlung von 12. Diſſertationibus iuris feudalis, die bereits 1612. in 4. heraus gekommen waren. Viel Beſonderes werden unſere heutigen Rechtsgelehrten hier überall vergebens ſuchen.

3) Diſſ. de concurſu actionum, Vitemb. 1612. 2. Bogen.

4) Diſſ. de ſeruitutibus praedialibus, ibid. 1612.

5) Diſſ. de aeſtimatione, quae fit per iuramentum in litem, ibid. 1612.

6) Diſſ. de contractibus, quibus re contrahitur obligatio, Vit. 1612. auf 1½. Bogen.

7) Diſſ. de aeſtimatione rei, caſu fortuito amiſſae, ibid. 1613.

8) Diſſ. de iuramento fidelitatis vaſallitico, ibid. 1613. 5. Bogen ſtark.

9) Diſſ. de impenſis in rem dotalem factis, ibid. 1613. 1. Bogen.

er dieſen Schritt nicht aus eiteln Abſichten, ſondern aus innerlicher Ueberzeugung, gethan habe: ſo entſchuldigen ihn, glaube ich, die Urtheile eines irrenden Gewiſſens, welche zu der Zeit, da ſie gefället werden, den Einſichten des Verſtandes gemäß ſind. Mit der juriſtiſchen Gelehrſamkeit war er in allen ihren Gegenden gar wohl bekannt, vorzüglich aber mit dem Civilrechte. Nur fehlte ihm eine gewiſſe Stärke der Seele, die Scharfſinnigkeit, dieſes göttliche Geſchenk der Natur, deſſen Niemand auch bey der mühſamſten Anſtrengung aller Kräfte theilhaftig wird. Deſto mehr Fertigkeit beſaß er im Reden und Diſputiren; in der juriſtiſchen Deutſchen Schreibart hingegen mag er ſich wohl nicht ſehr geübt haben. **Chriſtian Thomas** beweiſet aus einer Abhandlung **Schuppens**, (S. 416. der Noten zu des von **Oſſe** Teſtamente) er ſey von den Canzeliſten ausgelacht worden, wenn ſie Memoriale von ihm an eine Canzley geſehen hätten. Die meiſten ſeiner Schriften kommen nun ſelten vor. Ich habe ſeit vielen Jahren daran geſammlet, und doch hat es mir nicht glücken wollen, ſie alle zu ſehen. Unterdeſſen wird das Verzeichnis derſelben, womit ich nun den Anfang mache, der Vollſtändigkeit ziemlich nahe kommen.

a) Diſſ.

ſtis praefuerim muneribus, quantaque auctoritate polluerim, non ſolum tota Haſſia, ſed omnes omnino, qui vel Giſſae, vel Marburgi, quibus in locis integris ſedecim annis commoratus fui, vixerunt, ampliſſimum teſtimonium mihi perhibebunt, et certe perhibuit laudatiſſima Marburgenſis Academia, quae perhonorifico me dimiſit Encomio, atque perhibent etiam num aduerſarii mei hoc ipſo, quod in hodiernum vſque diem vno quaſi ore profitentur, me tali, tamque ſtulta, vt ipſi ſibi imaginantur, mutatione grauiſſimam omnium mearum dignitatum atque honorum feciſſe iacturam.

1) Diſſ. de iure connubiorum, Giſſae 1603. Seine Gradualſchrift, die 5½. Bogen ausfüllt.

2) Collegii Inſtitutionum Diſputationes XXII. Giſſae 1609. in 4. nach der Anzeige in der Bibl. *Joh. Guil. Hoffmanni* Th. I. S. 277. Sie ſind eben allda 1616. auf 1. Alph. 17. Bogen in 8; ferner, wie einige Nachrichten ſagen, 1626. abermals in 8. unter dem Titel gedruckt worden: Collegii Inſtitutionum et Iuris feudalis, nec non aliarum quarundam ſelectarum Diſputationum Volumen. Außer den gedachten 22. Diſſertationen ſtehet darinn die vorhergehende de iure connubiorum; eine andere de priuilegiis Studioſorum, wovon unten Nummer 27. ein mehreres, und endlich eine Sammlung von 12. Diſſertationibus iuris feudalis, die bereits 1612. in 4. heraus gekommen waren. Viel Beſonderes werden unſere heutigen Rechtsgelehrten hier überall vergebens ſuchen.

3) Diſſ. de concurſu actionum, Vitemb. 1612. 2. Bogen.

4) Diſſ. de ſeruitutibus praedialibus, ibid. 1612.

5) Diſſ. de aeſtimatione, quae fit per iuramentum in litem, ibid. 1612.

6) Diſſ. de contractibus, quibus re contrahitur obligatio, Vit. 1612. auf 1½. Bogen.

7) Diſſ. de aeſtimatione rei, caſu fortuito amiſſae, ibid. 1613.

8) Diſſ. de iuramento fidelitatis vaſallitico, ibid. 1613. 5. Bogen ſtark.

9) Diſſ. de impenſis in rem dotalem factis, ibid. 1613. 1. Bogen.

10) Diſſ. de ſequeſtro, Vit. 1613.

11) Diſſ. de ſucceſſione feudali, ibid. 1614.

12) Diſſ. de Monarchia, eiusque officio et poteſtate, ibid. 1614.

13) Diſcurſus criminalis, quaeſtiones in foro quotidianas continens, cum annexis iuris Saxonici et canonici differentiis, Giſſae 1615. in 4.

14) de transactione Liber, ibid. 1615. 20. Bogen in 12. Eine neue Ausgabe ward 1624. veranſtaltet. Der Titel derſelben heißt zwar in der **Lipeniſchen** juriſt. Bibliothek de tractatione; allein es ſind ohne Zweifel beyde Wörter mit einander verwechſelt worden.

15) de auctoritate et interpretatione iuris tam canonici, quam ciuilis, libri II. Giſſae 1615. in 12. und vom neuen zu Marb. 1630. in 8. 21½. Bogen ſtark. Auf dem Titel dieſes Exemplars wird aber keines zweeten Abdrucks gedacht. Die ganze Arbeit zerfällt in zween Theile. Der erſte handelt in 15. Capiteln de auctoritate iuris ciuilis, feudalis et canonici; der zweete, welcher aus 31. Capiteln beſteht, de optima ratione interpretandi iura. In der Bibliotheca *Vffenbachiana* Msta, Th. VI. S. 585. habe ich eine Handſchrift von **Hunnius** unter dem Titel bemerkt: Scriptum apologeticum de exemtione Clericorum et auctoritate iuris canonici. Vielleicht iſt ſie nur das 13. und 14. Capitel im erſten Theile des angezeigten Buchs; vielleicht auch eine neue Erläuterung derſelben; wenigſtens gibt **Joh. Heinr. May** dieſe Schrift im Commercio epiſtolari *Vffenbachiano*, Th. IV. S. 242. für ungedruckt aus, und ſetzt hinzu, der ehemalige Gieſſiſche Rechtslehrer, **Gregor. Tülsner**, habe

habe ſie von des Verfaſſers eigenhändigen Concepte abcopirt.

16) Diſſ. de collatione bonorum, ibid. 1615. auf 3. Bogen. Es ſind lauter kurze Sätze.

17) Tractatus feudalis, olim in celeberrima Academia Wittebergenſi ſtudioſae iuuentuti praelectus, Giſſae 1616. in 4. 2. Alph. 6. Bogen ſtark. Aus der Zuſchrift erſiehet man, daß dieſe Vorleſungen auf andern Deutſchen Univerſitäten häufig, dabey aber auch ſehr fehlerhaft, abgeſchrieben worden ſind, welches der Bewegungsgrund geweſen ſey, ſie der Preſſe zu überlaſſen. Ob ſchon das Werk nicht überall die gehörige Genauigkeit an den Tag legt, und daher in den nachfolgenden Zeiten beſſern hat weichen müſſen; ſo hält man es doch für eines der vorzüglichſten unter ſeinen übrigen gelehrten Arbeiten. Erich Mauritius im Nomenclatore Scriptorum in iura feudalia S. 673. der zuſammengedruckten Diſſertationen deſſelben.

18) Variarum Reſolutionum libri IV. Fr. 1616. und zum zweyten male 1620. in 4. Dieſe Ausgabe erfüllt 7. Alph. 9. Bogen. Noch ſind zwo andere vorhanden, unter eben dem Orte, die eine vom Jahre 1646. auf 5. Alph. 19. Bogen, und eine von 1670. welche 6. Alph. 7. Bogen beträgt. Es ſoll auch 1697. ein Abdruck erfolgt ſeyn, welchen ich aber nicht geſehen habe. Der Verfaſſer richtet ſich nach der Ordnung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen.

19) Diſſ. de ſubſtitutionibus, Giſſae 1616.

20) Tract. de pactis, ibid. 1616. in 12. auf 1. Alph. 3. Bogen.

21) Tractatus de iurisdictione, Giſſae 1616. 16. Duodezbogen. Er handelt allein in dreyen Theilen von der weltlichen Gerichtsbarkeit.

22) Tract. de rerum aeſtimatione, ibid. 1616. in 4. 14. Bogen.

23) Materia Carcerum, ibid. 1616. Iſt vermuthlich eine Diſſertation.

24) Commentarius in libros Inſtitutionum, Giſſae 1617. in 4. Ein Buch, welches 2. Alph. 4. Bogen enthält. Des Canzlers von Ludewig Urtheil davon in Vita Iuſtiniani S. 56. iſt nicht ungegründet. Er ſchreibt alſo: Eſt auctor in quaeſtionibus iuris proponendis foecundus; in rationibus in vtramque partem dandis diues ac locuples magis, quam acutus in ſeligendo et iudicando. Deſtituitur etiam praeſidio litterario. Sed hunc legum, doctorum et rationum adparatum, quo inſtructa Hunniana, prudens rerum ac ſciens convertet in ſuos vſus.

25) Reſolutiones abſolutiſſimae in *Treutleri* Diſputationes ad ius ciuile Iuſtinianeum, Frf. 1617. in 4. Es ſind drey Bände, wenigſtens 26. Alph. ſtark. Bachov hatte zu Heidelberg um eben dieſe Zeit ſeine Anmerkungen über die Treutleriſchen Diſputationen herauszugeben angefangen, und in der Vorrede zum zweeten Theile ſeine Gedanken über des Hunnius Arbeit auf eine ihm nicht angenehme Art eröffnet. Er beantwortete dieſe Critic im zweeten Bande der Reſolutionen mit den unanſtändigſten Ausdrücken, und Bachov ſchwieg auch dazu nicht ſtill, vielmehr ſchüttete er im letzten Theile ſeines Werks ganze Schalen des Zorns aus. Wie konnten ſich Männer ſo vergeſſen, deren Sitten

bey

bey der Cultur der Wiſſenſchaften billig hätten ſeiner ſeyn ſollen? **Gundling** in den Otiis, Th. I. S. 230. — 234. handelt von dieſer Zänkerey weitläuftiger. So ſchändlich ſie an ſich ſelbſt war, ſo gereichte ſie doch zu dem einzigen Nutzen, daß manche dunkle Stellen des Römiſchen Rechtsbuchs dadurch aufgeklärt, und zweifelhafte Sätze zu einem höhern Grade der Gewißheit gebracht wurden. Der von **Ludewig** glaubt ſogar am angeführten Orte, daß man beyden Fechtern Dank dafür ſchuldig ſey. Digladiantur inuicem, ſagt er, *Bachonius* et *Hunnius* ad Pandectas Treutlerianas legibus, rationibus et verbis acerrimis. Prodierunt ex iſtis bellis ſex iuris Volumina, (der erſte Band des einen ſowohl, als des andern, enthält aber nichts von dieſen Streitigkeiten,) in quibus ineſt multum operae ac ſalis. Vt gratiam omnino referamus vtrique gladiatori lectores. Was des **Hunnius** Product insbeſondere anbetrifft: ſo hat es, meines Wiſſens, Niemand genauer unterſucht, als einer ſeiner Zeitgenoſſen, der ehemalige Rinteliſche Rechtslehrer, **Hermann Goebauſen.** Wir haben von ihm die neceſſariam Informationem ſuper *Bachonii* Animaduerſionum, et *Hunnii* Reſolutionum ad Treutlerum libris. Dieſer Tractat, welcher vorher aus eilf academiſchen Diſputationen beſtand, und 1. Alph. 15. Bogen ſtark, aber jetzt nicht oft zu ſehen iſt, trat zu Rinteln 1623. in 4. ans Licht. Der Verfaſſer beweiſet im Capitel I. S. 1. — 40. daß **Hunnius** einen großen Theil von demjenigen, was er hier ſchon vorher geſchrieben, unnöthiger Weiſe, vielmal in langen Stellen, wiederholet, oder bald aus ſeinen kleinern Tractaten, bald aus **Joh. Harpprechts, Bocers, Matth. Stephani, Göddäus, Sachinäus, Arumäus, Donells,**

und andern Schriften, entlehnet habe. Auf der Seite 40. ſind ſeine eigene Worte dieſe: Si lector folia ſuperflua, i. e. quibus *Hunnius* crambem bis coctam repoſuit, numerauerit; ſi etiam ad Auctores ſingula quaeque, vnde deſumta ſunt, remiſerit; ſi denique textuum iuris Saxonici, Canonici, Ciuilis et Nouiſſimi ad longum adſcripta verba ſubduxerit, ſic in quantum eruendis iſtis Voluminibus deceptus ſit, ſtatim intelliget. Im Capitel II. entdeckt **Goebauſen** viel andere Fehler, auch ſolche, die in der Druckerey, aus Nachläßigkeit des Correctors, begangen worden, und wichtig ſind, dem Verfaſſer jedoch nicht zur Laſt gelegt werden können. Ueberhaupt wird dieſes Buch demjenigen, welcher **Treutlers**, **Bachovs** und **Hunnius** Schriften recht gebrauchen will, gar gute Dienſte leiſten. Der zuletzt Genannte lebte damals noch eine geraume Zeit, und muß ſeinen neuen Gegner nicht erfahren, oder ſolche Angriffe abzuſchlagen ſich nicht getrauet haben. Denn ſonſt würde es wohl eine ſchwere Ueberwindung für ihn geweſen ſeyn, die Feder ruhen zu laſſen. Lange nachher ſtand **Morhof** auf, und ſagte von des **Hunnius** ausgeführtem Plane ſeine Meinung, welche nicht ſo unbedeutend iſt, daß ich ihr widerſprechen ſollte. Man findet ſie im Polyhiſtor, Band III. S. 592. der neueſten Ausgabe, und ich will ſie, zur Bequemlichkeit der Leſer, ſo beyfügen, wie er ſich ſelbſt ausdrückt. Es iſt das Folgende: *Hunnius* vaſtum in *Treutleri* Diſſertationes Opus ſcripſit, ſatis quidem perſpicuum, ſed tamen et in multis ieiunum, et plane deſtitutum illa ἀκριβείᾳ, quae requirebatur in acuto diſputatore. Coacervat argumenta futilia ſaepe et ſuperuacanea, et, ne quid deſit verborum, forma ſyllogiſtica proponit,

ponit, quaſi tam ſtupidi eſſent homines, vt ab illo demum Syllogiſmum fabricare docendi ſint. Solet tironibus eſſe in deliciis, qui inde crambem ſuam, toties coctam, recoquunt.

26) Diſſert. de iure venandi, Giſſae 1617. Sie iſt nicht nur dem Bande V. der Diſſert. Baſileenſium, wo ſie 34. Seiten einnimmt, ſondern auch dem Fritſchiſchen Corpori iuris venatorii Th. I. S. 223. — 250. einverleibt worden. Der Herr Etatsrath Moſer hat ſich in der Biblioth. iur. publici, Th. III. S. 991. die Mühe gegeben, dieſe Abhandlung zu prüfen, und er hält ſie, nach den damaligen Zeiten, für gut genug, behauptet aber zugleich erweislich, der Verfaſſer habe viele Sachen nicht einmal berührt, auch verſchiedene falſche Sätze vorgetragen, z. E. daß die Jagdgerechtigkeit ein Stück der Forſtgerechtigkeit ſey, beyde aber kein Regal, ſondern nur eine dingliche Dienſtbarkeit wären.

27) In Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, Commentarius de priuilegiis Studioſorum, Giſſae 1617. 9½. Bogen in 12. Aus der Zuſchrift erhellet, daß er bereits ſieben Jahre vorher eine Diſſertation davon eben allda gehalten habe, welche im Collegio Inſtitutionum et Iuris feudalis bald hat wieder aufgelegt werden müſſen. Ein neuer Abdruck des gegenwärtigen Tractats erſchien auch zu Gieſſen 1624. 8½. Bogen in 12. ſtark. Wir können nicht über Mangel der Schriften von dieſem Gegenſtande klagen, und Hunnius ſticht darunter eben nicht hervor.

28) Diſſert. de ceſſione bonorum, ibid. 1617.

29) Diſſ. de ſolutionibus et liberationibus, ibid. 1618.

30) Diſſ. de appellationibus, ibid. 1618.

31) Diſſ. de repreſſaliis, 1618. In der Theſe 28. behauptet er, nullam actionem, nullum regreſſum ei, qui damnum ex repreſſaliis paſſus eſt, contra verum debitorem competere, quum hic nihil quicquam cum altero contraxerit, nihil etiam in ipſum deliquerit. Limnäus aber hat im Iure publico, Band II. B. 4. Cap. 8. Nummer 319. woraus mir dieſe Diſſertation bekannt geworden iſt, verſchiedenes darwider erinnert.

32) Tract. de vſufructu. Giſſae 1618. Ein Duodezbändgen von 18. Bogen.

33) Diſſ. de iudicibus Auſtregarum, ſeu priuilegiatarum Statuum S. R. I. inſtantiarum, eorundemque iurisdictione, ibid. 1618.

34) Diſſ. de confraternitatibus, ſeu pactis ſucceſſoriis illuſtrium familiarum, ibid. 1619. auf 4. Bogen. In Hampels Nucleo Diſcurſuum ex Iure publ. S. 722. — 745. ſtehet ſie auch unter Joh. Caſp. Gütrichs, des Reſpondenten, Namen, ingleichen, wenn ich mich nicht ganz irre, im Bande I. Nummer 16. der Diſſertationum Baſileenſium, welche ich jetzt nicht bey der Hand habe.

35) Diſſ. de antichreſi, 1619.

36) Diſſ. de moratoriis dilationibus, 1620.

37) Diſſ. de tutelis, 1621.

38) Collegium criminale, ex Diſputationibus XV. Giſſae habitis, conſtans, ibid. 1621. in 4. 2. Alph. 12½. Bogen. Die gewählte Ordnung gefällt mir nicht. Denn in der erſten Diſſertation handelt er de furto, rapina et damno, iniuria dato; in der zweyten

zwoten de iniuriis et famoſis libellis; in der dritten de iurisdictione criminali et mero imperio; in der vierten de publico, ſeu criminali, iudicio; in der fünften de inquiſitione, captura, cuſtodia, et tortura reorum; in der ſechſten de poenis; in der ſiebenden de homicidio, veneficio ac parricidio; in der achten de neceſſaria defenſione; in der neunten de adulterio, ſtupro, inceſtu, ſodomia, lenocinio et raptu; in der zehenden de crimine laeſae maieſtatis diuinae et humanae; in der eilften de magia, incantatione et periurio; in der zwölften de crimine falſi; in der dreyzehenden de vi publica et priuata, violatione pacis publicae, inſidioſa viarum publicarum obſeſſione, diffidatione et latrocinio; in der vierzehenden de plagio, incendio, infantum expoſitione, crimine ambitus, peculatus, Simoniae, annonae, ac reſiduorum; und endlich in der funfzehenden de modis poenas tollendi et abolendi.

39) Diſſ. de homicidio eiusque poena tam ordinaria, quam extraordinaria, Marb. 1625. 3½. Bogen.

40) Diſſ. de furto. Marb. 1626.

41) Diſſ. de in integrum reſtitutionibus, ibid. 1626.

42) Diſſ. de magiſtratu politico, ibid. 1626. auf 3½. Bogen.

43) Diſſ. de iure perſonarum, ad familiam ciuitatemque pertinentium, Marb. 1626.

44) Collegii iuris canonici Diſputationes XIV. Frf. 1628. in 4. 1. Alph. 19½. Bogen. Eine nun ziemlich rare Sammlung dieſer zu Marburg gehaltenen Diſſertationen, welche practiſch ſind. Er beweiſet ſeine Sätze meiſtentheils aus den Quellen,

und verbrämt ſie mit Allegationen der damals bewährten Rechtsgelehrten. Die Titel dieſer academiſchen Abhandlungen ſind: 1) de iure canonico, eiusque dignitate, auctoritate et interpretatione; 2) de SS. Eccleſiis, earumque fundatione, dotatione, conſecratione, immunitate ac priuilegiis; 3) de iure patronatus; 4) de Clericis et Monachis; 5) de decimis, primitiis et oblationibus; 6) de iudicio, iudice eccleſiaſtico, eiusque iurisdictione, poteſtate et officio; 7) de cauſſae continentia, citatione, litis conteſtatione, et iuramento calumniae; 8) de probationibus; 9) de inſtrumentis ſiue ſcripturis et confeſſione, iuramento litis deciſorio, et praeſumtione; 10) de ſententia, appellatione et exſecutione; 11) de coniugio; 12) de ſucceſſionibus ex teſtamento et ab inteſtato; 13) de criminibus eccleſiaſticis, 14) de Judaeis, welche die gleich folgende Nummer 45. als ein Anhang, iſt, und beſonders 6. Bogen ausfüllt. Nach der fünften wollte er anfangs noch zwo andere einſchieben, deren Aufſchriften er jedoch nicht anzeigt, und deswegen mußte der Buchdrucker von der Seite 119. bis 167. Platz laſſen. Allein er ward unterdeſſen nicht nur krank, ſondern die graſſirende Peſt zerſtreuete auch die Studenten. Darüber blieb dieſes Vorhaben ohne Ausführung.

45) Diſſ. ad tit. 6. libri V. Decretalium de Iudaeis eorumque iuribus et priuilegiis, Marb. 1629.

46) Inuicta prorſus et indiſſolubilia XII. argumenta, quibus conuictus atque conſtrictus, relicta Lutherana ſecta, catholicam profitetur fidem, Heidelb. 1631. und vom neuen zu Cölln 1632. in 15. Duodezbogen. Den erſten Abdruck, welcher 4. Bogen weniger hat, gibt er im Vorberichte des

zweeten

zweeten für ſehr fehlerhaft aus. Dieſen hat er alſo ſehr verbeſſert, und mit einem Zuſatze vermehrt, euidentis demonſtrationis, quod Archihaereſis Lutherana e vetuſtiſſimis haereſibus ſit compilata. Auf eines Cölniſchen Buchhändlers Verlangen ward auch im Jahre 1634. eine Deutſche, 19. Bogen ſtarke, Ueberſetzung von ihm veranſtaltet, aus welcher die Verfaſſer der **Fortgeſetzten Sammlung von alten und neuen theologiſchen Sachen** 1723. S. 709. einen Auszug geliefert haben. Der ehemalige Jenaiſche Gottesgelehrte, **Johann Hummel**, ſtellte dargegen zu Jena 1633. in 4. ans Licht Solutionem indiſſolubilium argumentorum Pontificiorum, quibus *H. V. Hunnius* illaqueatus fuit, welche Arbeit ſehr gerühmt wird; und ein Jahr vorher ließ auch **Peter Haberkorn** zu Marburg ſeine Vindicationem Lutheranae fidei contra *Hunnium* drucken. Nach dem Urtheile in dem eben angeführten theologiſchen Journale iſt des **Hunnius** Entſchuldigungsſchrift eine der ſchlechteſten unter allen, welche Apoſtaten der Evangeliſchen Kirche herausgegeben haben, weil ſie abgeſchmackte Sophiſtereyen, Schmähungen, und vielfältige Widerſprüche, nebſt groben, offenbaren Unwahrheiten enthält, deren ſich vernünftige Papiſten jetzt ſelbſt ſchämen. So viel habe ich ſchon vor einigen Jahren, als ich ſie genauer anzuſehen Gelegenheit hatte, wahrgenommen, daß mich des Verfaſſers Bewegungsurſachen in der von ihm oben geſagten Meinung immer mehr beſtärkten.

47) Reſolutio iuridica trium praecipuarum praeiudicialium Quaeſtionum, 1) an Papam nominare Antichriſtum ſit iniuria, in ipſum Papam redundans, 2) an ſit iniuria in Caeſaream Maieſtatem,

et Status R. I. catholicos, redundans, 3) an Proteſtantibus ſiue Euangelicis, vi Pacificationis religionis, liceat in concionibus ſuis et ſcriptis publicis Papam nominare Antichriſtum? Treuiri 1631. 10. Bogen in 12. **Wilh. Lyſer**, ein Gottesgelehrter zu Wittenberg, machte drey Jahre vorher ſeine Neceſſariam Depulſionem duarum grauiſſimarum accuſationum, quibus Ieſuitae Eccleſiam Auguſtanae Confeſſionis onerant, gegen den heiligen Vater zu Rom, und deſſen Glaubensgenoſſen, bekannt, wodurch **Hunnius** veranlaſſet wurde, für die Römiſchcatholiſche Religion, und beſonders den Pabſt, zu fechten.

48) XII. Praeiudicia et Reſponſa Lutheranorum et Caluiniſtarum de bonorum eccleſiaſticorum a Proteſtantibus facta inuaſione, deque eorum facienda reſtitutione, Colon. 1633. in 4.

49) Encyclopaedia iuris vniuerſi, Colon 1638. 1642. 1657. und endlich 1675. allemal in F. Die zwote Ausgabe iſt 7½. Alph. ſtark. Es kam dieſes Werk erſt nach des Verfaſſers Tode ans Licht, und deswegen verdient es einen ſchonenden Richter, welchen es auch zu unſern Zeiten an dem Reichshofrathe von **Senckenberg** gefunden hat. Er ſchreibt in ſeiner zu Gieſſen 1742. gehaltenen Diſſert. de Iurisprudentia certa methodo tractanda, S. 20. alſo: Liber hic indoctus Auctoris eruditiſſimi, rerum copia inſignis, et ad Praxin apprime faciens. Non hic aliorum iudiciis; meis oculis et vſui credo. Doch ſeit dreyßig Jahren möchte ſich wohl der Geſchmack daran geändert haben. **Hunnius** will hier einen Methodiſten abgeben. Er theilt ſein Werk in fünf Hauptſtücke ein. Das **erſte** hat τὰ Πρῶτα zum Gegenſtande; dem **zweyten** iſt die Materie

Materie de Proceſſu iudiciario gewidmet; das dritte handelt de contractibus; das vierte de teſtamentis; und das fünfte de argumentis iuris canonici.

In der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek ſtehen noch einige andere Schriften von ihm, jedoch ohne Jahrzahl. Meine Bemühung, mehr Gewißheit zu erfahren, iſt vergeblich geweſen; indeſſen will ich ſie doch beyfügen. Die Titel ſind dieſe:

a) Diſſ. ad L. 31. D. de Legibus, Giſſae.

b) Diſſ. de actione mixta finium regundorum, Marburgi.

c) Diſſ. de intereſſe, ibidem.

d) Enarrationes in tit. Pand. de Regulis iuris, welche zu Leipzig 1664. in 4. gedruckt ſeyn ſollen. An dieſem Buche zweifle ich am meiſten. Vielleicht iſt es ein nachgeſchriebener Diſcours geweſen, welchen einer ſeiner Zuhörer in den Leipziger univerſal Meßcatalogus hat ſetzen laſſen, daß er künftig herauskommen würde.

e) Diſſ. de pignoribus et hypothecis. Dieſe habe ich in einem Bremiſchen Bücherverzeichniſſe 1771. bemerkt; nur ſtehet weder Ort, noch Jahr, dabey.

Drey andere Diſputationen ſind unter ſeinem Namen auch vorhanden, allein nicht ihm, ſondern den Reſpondenten, zuzueignen, welche ich bey jeder zugleich nennen werde. Sie haben die folgenden Aufſchriften:

a) de iure connubiorum, Vit. 1611. Nicol. Lange, welcher als Prof. der Rechte 1643. zu Gröningen ſtarb

ſtarb. Mollers Cimbria litter. Band I. S. 325.

b) de iure connubiorum, Giſſae 1617. $3\frac{1}{2}$. Bogen. Jacob Gribe.

c) de priuatis delictis, ibid. 1617. $8\frac{1}{2}$. Bogen. Joh. Ge. Scherer.

Arnoldi Meshouii Vita *Hunnii*, Encyclopaediae iuris a. 1642. praefixa.

XI.

Claudius Cantiuncula.

Es scheinet, daß seine Vorfahren, wo nicht er selbst, zuerst den Französischen Namen Chanſonnette, auf Deutsch **Liedlein**, oder **Liedel**, geführt haben. Metz in Lothringen war der Ort seiner Geburt, deren eigentliche Zeit nicht bestimmt werden kann. Unterdessen ist soviel gewiß, daß sie gegen das Ende des funfzehenden, oder den Anfang des folgenden Jahrhunderts zu setzen sey. Die Philosophie, Beredsamkeit und Rechtswissenschaft lernte er auf der hohen Schule zu Basel, und nahm alda, um das Jahr 1520, die Doctorwürde an. Aus **Zasens** Briefe an ihn, welchen er im November 1518. geschrieben hat, siehet man, daß er zu dieser Zeit schon zu Basel ein juristisches Professorat bekleidet habe, (**Rieggers** Sammlung der **Zasischen** Briefe, S. 321.) und dieses beweiset auch die unten vorkommende apologetische Rede.

Nachdem er eine gelehrte Reise gethan hatte, wurde er zu Ensisheim, im Ober-Elsas, Canzler der damaligen Oesterreichischen Regierung, zugleich aber Rath des Kayſers Carls des V. und des Römischen Königes, Ferdinands des ersten. Dieser brauchte ihn in verschiedenen Staatsgeschäften, insonderheit bey der 1534. und 1535. zu Coblenz und Worms, wegen der Münsterischen Unruhen, angestellten Versammlung einiger Reichsstände. Ungefähr 1533. war er auch außerordentlicher Referent des Cammergerichts zu Speier. Alle diese bisherigen Arbeiten, welchen es an gegründetem Verfalle nicht fehlen konnte, brachten ihm vorzüglich das Vertrauen des Nürnbergischen Magistrats zuwege. Das gemeine Gesetzbuch der Stadt, oder die sogenannte Reformation, hatte mancherley Verbesserungen nöthig. Es wurde

ihm

ihm also dasselbe mit den geschriebenen Additionaldecreten zugeschickt, daß er sein Gutachten darüber ertheilen möchte. **Cantiuncula** that, was man von ihm verlangte. Er fügte fast jedem Gesetze gelehrte Anmerkungen bey, er zeigte die Abweichung der Statuten von den gemeinen bürgerlichen Rechten, und lieferte seine Aufsätze 1546. ein, welche noch im Nürnbergischen Archive vorhanden sind. Er soll darauf vom Magistrate die Stelle eines ersten Consulenten erhalten haben; allein sein Name stehet in keinem Verzeichnisse derselben. Es ist daher wohl zu vermuthen, daß er niemals nach Nürnberg gezogen, sondern nur vom Hause aus der Republic mit seiner Feder nützlich gewesen sey.

Mehr Nachrichten von ihm habe ich eben so wenig, als das Jahr seines Todes, ausspüren können. Er soll aber ein ziemlich hohes Alter erreicht haben. Hilarius **Cantiuncula**, welcher die zu Venedig 1655. in 8. gedruckten Hendecasyllabos gemacht hat, war wohl kein Sohn von ihm, wie Einige glauben. Seinen Enkel würde ich ihn lieber nennen, wenn ich wüßte, daß er Ehemann und Vater gewesen wäre. Unter den Schriftstellern seiner Zeit ist er von den gelehrtesten Männern ungemein gerühmt worden. Zwar sind seine Werke der vorgetragenen Sachen wegen jetzt aus der Mode gekommen; allein sie bleiben gleichwohl bey Kennern in Werthe, und schon der zierliche lateinische Ausdruck, welcher sich, nach dem Urtheile eines **Desiderius Erasmus**, dem Ciceronianischen nähert, dient ihnen zur Empfehlung. *) Ich wende

*) Im Ciceroniano S. 143. der Leidenschen Ausgabe vom Jahre 1643. in 12. schreibt derselbe: *Cantiuncula, ut est ingenio festiuo, in quouis argumento tractando lasciuissima canit, praesertim oratione prosa: quantum valet carmine nescio; nec infeliciter properat ad exemplum Ciceronis. Fluxum, perspicuitatem, copiam ac incunditatem*

wende mich nun zu ſeinen Schriften, die ich zum Theil ſelbſt geſehen und geleſen, oder von andern angezeigt gefunden habe. Da ſie faſt alle zu den ſeltenen gerechnet werden müſſen: ſo will ich mir die möglichſte Mühe geben, daß meinen Leſern eine genaue Recenſion derſelben hinlänglich ſey, ſich von den Verdienſten ihres Verfaſſers ſolche Begriffe zu machen, die ſein faſt ausgeloſchtes Andenken in einem erneuerten Anſtriche erhalten.

1) Topica Legum exemplis illuſtrata. Baſil. 1520. in F. auch daſelbſt 1545. in demſelben Formate, mit Joh. Apels und Pet. Gammarus Commentar. Dieſes Buch iſt eben dasjenige, welches Zaſius in einem Briefe an ihn, S. 327. der Rieggeriſchen Sammlung, unter dem 4 Januar 1520. ſo ſehr herausſtreicht. Cantiuncula hatte ihm die Handſchrift zugeſchickt, und ſein Urtheil darüber verlangt. Er antwortete ihm alſo mit folgenden Zeilen: Eſt totus ille liber aureolus, et paullo minus vtrisque labris exoſculandus. In quo locos, quantum pro tua aetate, et pro primo illo tuo iuris exercitio, docte tractas et eleganter. Porro remotioribus ita pulchre, ita omnino delectanter euagaris, vt in opus legendum non allicias, ſed velut torrens trahas, quantumuis nolentem. — — Conſulo autem, meas notas diligenter expendas; potes facile, ſi quae tibi placeant, et ſine labore addere, applicare, mutare, farcire. — — Caue porro, librum in angulum contrudas, ſed quam poteris, citius edas: nec enim, excepto *Eraſmi* et *Alciati*, vllius eſt hac aetate labor ſpectatior, laudatior, vtilioruc.

ditatem M. Tullii propemodum aſſequuntur eſt. — — = Habet hoc eximium, quod iurisprudentiam, ac philoſophiae cognitionem, eloquentiae conciliauit.

vtiliorue. Crede porro vera dicenti, multo argento me citius, quam hoc libro cariturum, anxieque nundinarum tempus exſpecto, donec ortus ille Alcinoi prodeat. Auch an **Amerbachen** ſchrieb er: (S. 27.) Liber eſt auro pendendus, quo vtiliorem iuris alumnus habere non potest, dum modica quaedam, in quibus a via declinat, vt puto, reponantur. Als hierauf das Buch gedruckt worden war, gab ihm auch am Ende des gedachten Jahres 1520. **Alciat** ſeinen ganzen Beyfall. Man ſehe die Epiſtolas *Marqu. Gudii* S. 86.

2) Oratio apologetica in patrocinium iuris ciuilis, contra eos, qui Leges cum Euangelio parum conuenire affirmant.

3) Paraeneſis de ratione ſtudii legalis. Beyde Werkgen, welche zu Baſel 1522. in 4. ans Licht getreten ſind, füllen 8. Bogen aus. In der Rede ſucht er das bekannte Sprüchwort: **Juriſten böſe Chriſten**, zu widerlegen. Die Paraeneſis aber iſt auch zu Lion 1566. in 8. des **Conr. Lagus** methodicae iuris vtriusque traditioni, S. 973. — 998. hernach zu Cölln 1585. in 8. den Tractatibus clariſſimorum Ictorum de ſtudio iuris recte inſtituendo Nummer 2. ferner zu Speier 1588. **Nicol. Reuſners** Cynoſurae iuris, Th. I. S. 87.—98. mit einverleibt, ingleichen zu Baſel 1527. **Jac. Spiegels** Lexico iuris angehängt worden.

4) Paraphraſis in tres priores Inſtitutionum libros. Das erſte Buch kam 1533. in F. zu Hagenau heraus, nach der Anzeige des Catalogi Bibliothecae *Ludewigianae*, S. 458. Nummer 3728. Ob die beyden andern auch daſelbſt nachgefolgt ſind, iſt mir nicht bekannt. So viel ſehe ich aus den vorgeſetzten

ten Zuſchriften, daß er das zweyte ebenfalls 1533. das dritte hingegen 1538. ausgefertiget habe. Das ganze Werk verließ darauf zu Löwen 1549. in F. zu Lion 1550. in 8. und abermals zu Löwen 1562. in F. die Preſſe. Dieſes letzte Exemplar iſt 5. Alph. 2. Bogen ſtark, und hat Ge. Cruderus Paraphraſin in quinque priores titulos libri IV. Inſtit. welche beſonders 5. Bogen ausfüllt, zum Anhange.

5) de officio iudicis libri II. Baſil. 1543. in 4. auf 1. Alph. auch im Venetianiſchen Tractatu Tractatuum des Zileti Band III. Th. I. Es iſt Schade, daß der Verfaſſer ſeinen Plan nicht vollendet hat. Denn es ſollten noch drey bis vier Bücher hinzukommen.

6) de perfecto Icto, Lugd. 1566. in 8. So wird das Buch in der Lipeniſchen juriſt. Bibliothek angezeigt. Die oben gedachte Reuſneriſche Cynoſura iuris im Anfange des zweeten Theils enthält eines Ungenannten Werkgen unter dieſem Titel. Es hat 80. Seiten kleinen Drucks, und iſt, wie ich aus der Schreibart ſehe, eines Cantiuncula nicht unwürdig. Allein ich trage doch Bedenken, ihn für den Verfaſſer auszugeben. Denn es werden am Ende Wynſingers rechtliche Gutachten angeführt, die damals noch nicht gedruckt waren. Ueberhaupt iſt mir der gute Lipenius hier verdächtig, und ich zweifle faſt an der Exiſtenz dieſes Buchs, welches ich ſonſt nirgends bemerkt habe. Es ſtehet auch nicht im Verzeichniſſe der Schriften, die von Andern vor mir dieſem Rechtsgelehrten zugeeignet worden ſind.

7) Conſilia, ſeu Reſponſa iuris, Colon. 1571. in F. Wilh. Cnittel war der Herausgeber.

8) Tract. de poteſtate Papae, Imperatoris et Concilii. Mit Unterſuchung, wenn und wo die Ausgabe geſchehen ſey, habe ich viel Zeit verſchwendet, und doch meine Abſicht nicht erreicht.

Melch. Adami Vitae German. Ictorum p. 59. der Auflage in 8. *Seckendorfii* Hiſtor. Lutheraniſmi lib. III. §. 26. p. 76. Wills Nürnberg. Gel. Lexicon Th. I. S. 182. / Freher im Theatro viror. erudit. clarorum und Calmet in der Hiſtoire de Lorraine, Band IV. S. 246. haben dem Adam allein nachgeſchrieben, und gar nichts Neues.

XII.

Juſt Oldekop.

Die Verfahren deſſelben müſſen doch Verdienſte gehabt haben, weil ſie der Kayſer Carl V. im Jahre 1528. mit einem beſondern Wapen und Privilegienbriefe begnadigte. Sein Vater war ein angeſehener Bürger zu Hildesheim, wo er auch 1597. gebohren wurde. Die Schule daſelbſt gab ihm die erſte Gelegenheit, den Grund zu höhern Studien zu legen, und dieſe beſchäftigten ihn auf mehr als einer Deutſchen Univerſität. Mit der Helmſtädtiſchen fieng er an. Alsdann beſuchte er Jena. Doch ſoll er ſich dort gar ſchlecht bezeigt haben, und öffentlich relegirt worden ſeyn. (Man ſehe die unter Nummer 5. anzuführende Actenmäſſige Relationem facti et iuris &c. des Braunſchweig. Magiſtrats, S. 73.) Von Jena reiſete er nach Heidelberg, und diſputirte 1620. unter Bachovs Vorſitze de actionibus rei perſecutoriis et perſonalibus, hatte aber an der Schrift ſelbſt keinen Antheil. Nach der zu Marburg geendigten academiſchen Laufbahn, ertheilte ihm die Juriſtenfacultät dieſer hohen Schule, wahrſcheinlich im Jahre 1627. Erlaubnis, die Doctorwürde anzunehmen, welches auch zwey Jahre darauf geſchah.

Die Advocatur war zu Hildesheim der erſte Gegenſtand ſeiner Berufsarbeiten, bis er eine Beyſitzerſtelle im damaligen Fürſtlichen Conſiſtorio zu Hannover erhielt, welche er nur eine Zeitlang bekleidete. Denn die Halberſtädtiſchen Landſtände ernennten ihn zu ihrem Syndicus, und Oldekop ſchlug den Antrag nicht aus. Wenn er eigentlich nach Halberſtadt gekommen ſey, iſt mir nicht bekannt, ſoviel hingegen gewiß, daß er 1654. in dieſer Stadt gewohnet habe. Der Verfaſſer ſeiner gedruckten

Lebensgeschichte meldet zwar, er wäre noch in unterschiedlichen andern Ehrenämtern bey Fürsten und Herren, ja zuweilen gar zu wichtigen Gesandschaften, gebraucht worden. Allein man hat nicht für gut befunden, genauere Umstände davon mit einzurücken. Meiner Vermuthung nach war sein immer unverträglicher Character die Bewegungsursache, daß er sich endlich zum Privatleben entschloß. Er wählte also gegen das Jahr 1660. den Aufenthalt zu Braunschweig. Hier kam er aber nicht gut fort. Die Defension einer Inquisitin, wovon unten, bey der Anzeige seiner Schriften, mehr gesagt werden soll, verwickelte ihn in einen verdrüßlichen Proceß mit dem Rathe. Dieser verwies ihn deswegen, weil er seiner Feder zu viel Freyheit erlaubt, und sich geweigert hatte, auf eine ergangene Citation zu erscheinen, im Jahre 1662. nicht nur aus der Stadt, sondern ließ auch über ihn die Schandglocke läuten. Nun nahm er seine Zuflucht nach Wolfenbüttel, und suchte bey der damaligen Landesherrschaft Schutz. Indessen diente er wieder streitenden Partheyen vor Gericht, wobey er doch nicht vergaß, gegen den Braunschweigischen Magistrat Klage anzustellen. Ehe aber dieser Proceß sein Ende erreichte, mußte **Oldekop** am 19 Februar 1667. im siebenzigsten Jahre seines Alters der Macht des Todes unterliegen.

Er soll ein aufrichtiger, gewissenhafter Mann gewesen seyn, welcher sich, aus Liebe zur Gerechtigkeit, manchem Verdrusse, und Schaden an seinem Vermögen, ausgesetzt habe. So gern ich dieses zugebe, so kann ich doch auch bey den ihm zugestossenen Schicksalen nichts anders, als einen zur Zanksucht ziemlich geneigten Gelehrten, denken. Ohne Zweifel hatte er sich das meiste Unangenehme selbst zugezogen, da er weder Zunge, noch Feder, mit gehöriger Klugheit zu brauchen wußte. Diejenigen Schriften, welche das peinliche Recht betreffen, sind die besten

beſten unter ſeinen übrigen, und werden bis auf dieſe Stunde nicht ganz zurückgelegt. Wenn ſie ein Theil meiner Leſer nicht alle kennen ſollte: ſo wird die folgende Nachricht davon ihnen hoffentlich anſtehen.

1) Diſſ. de iure, quod ex feudo ipſi domino et vaſallo competit, Helmſtadii 1621. 3. Bogen ſtark, unter Heinr. Schmerheims Vorſitze.

2) Diſſ. de expenſis ſtudiorum cauſſa in filios a parentibus collatis, Jenae 1621. Kurze Theſen auf einem einzigen Bogen. Der ältere Jomann war der Präſes.

3) Diſſ. de iure et priuilegiis non appellandi, cum miſcellaneis theſibus ex ſingulis titulis Inſtitutionum, ibid. 1622. 3. Bogen. Er hielt ſie ohne Beyſtand eines Rechtslehrers, ob er ſchon in der Juriſtenfacultät noch keine Würde erlangt hatte.

4) Diſſ. de dominio, Marb. 1627. Vermuthlich hat er ſich damit den Weg zum Doctorate gebahnt. Ich habe ſie nicht geſehen.

5) Cautelarum criminalium Sylloge practica, Brunſuigae 1633. 1. Alph. 3. Bogen in 8. Die zwote Ausgabe folgte 1639. in eben dieſem Formate zu Hildesheim. Sie erfüllt 2. Alph. 5½. Bogen, iſt alſo weit vermehrter. Nachher bereicherte der Verfaſſer dieſes Buch mit neuen Anmerkungen, und ließ es zu Bremen 1654. 2. Alph. 17. Bogen ſtark in 4. unter der Aufſchrift drucken: Obſeruationes criminales practicae, congeſtae, et in quinque titulos ſpeciatim tributae, cum Appendice exemplorum, quibus homines multos, torturae vi falſa confeſſos, ſuppliciisque affectos, poſtea autem innocentes repertos eſſe, teſtatum reddi-

Oldekop, qui Obſeruationes criminales, et in primis Decades Quaeſtionum contra *Carpzouium* ſcripſit, homo in dica illi ſcribenda ſagaciſſimus, aſt in ſtudio contradicendi audaciſſimus. In multis euentus ipſi feliciter ceſſit, dum vtrumque ſcriptum docet, dispulſis per eum tenebris, paſſim varias veritates reſtitutas, ac cum applauſu adoptatas fuiſſe. Neque tamen praeiudicium, quo contra Autorem ſemel imbutus, diſſimulare potuit, vi cuius multa ab illo ſolide et recte diſcuſſa, ſpecie erroris impugnare, eumque perperam contradictionis aut abſurditatis reum facere cogitavit. Vnde ſcripta eius cum *iudicio* legenda, nec niſi poſt collationem cum ipſa tractatione *integrali* Carpzouiana diiudicanda, ne ex *ſingularibus* propoſitionibus, a *Carpzouio* ipſo in ſequentibus ſatis *limitatis*, vniuerſalis aſſertio trahatur, eidemque affingatur, de qua nunquam cogitauit, ſententia; quo facto apparebit, in multis *Oldekopium* lapſum, Carpzouium autem recte ratiocinatum fuiſſe, vt in Obſeruationibus meis ſedulo notaui. Veritas huius rei ex pluribus capitulis, in primis ex Tractatu eius *de appellationibus in cauſſis criminalibus* apparet, cui omiſſo, vt decebat, *ſtatu controuerſiae* allotria immiſcentur, et contra *Carpzouium* diſputatur argumentis, eius theſin parum ferientibus. Und auf der S. 9. nennt ihn **Böhmer** affectibus ſuis nimium indulgentem, et limpidiſſimas veritates coeco quodam *contradicendi* ſtudio impugnantem.

8) Diſſ. iuridico-politica de iureiurando in alterius animam, Bremae 1662. auf 12½. Quartbogen. Es iſt eine beſondere Frage, die bejaht wird, angehängt: ob man die Rechtsſprüche, oder ſogenannten Informate, welche ſich eine Parthey zur Nachricht geben laſſen,

laſſen, auch dem Gegentheile bekannt machen müſſe? In der Hauptſchrift ſucht er aus irrigen Sätzen zu beweiſen, daß ein Eid durch Bevollmächtigte höchſt unbillig, und allen Rechten zuwider ſey. Gerh. Feltmann nahm daher Gelegenheit, ihn zu widerlegen. Ich rede davon unten in deſſen Leben, bey der Nummer 5. ſeiner Schriften, und ſetze nur hier hinzu, daß Oldekops Diſſert. im Bande II S. 133. — 199. der Feltmannis ſchen Werke vom neuen abgedruckt worden.

9) Wahrhafte Beſchreibung eines nie erhörten, unchriſtlichen, wider Gottes Wort, alle Rechte, und natürliche Vernunft laufenden peinlichen Proceſſes, welchen Bürgermeiſter und Rath der Stadt Braunſchweig wider eine arme, unſchuldige Baurentochter, Margaretha Schmidts genannt, von vierzehn Jahren, eines wider die offenbare erwieſene Wahrheit falſchlich zugemeſſenen Kindermords halber 1661. und 1662. geführt, und endlich, nachdem ſie dieſelbe ungehört und ungedefendirt torquirt, zwar nicht am Leben, welches ſie doch kaum gerettet, ſondern endlich mit öffentlichen Staupenſchlägen und ewiger Verweiſung ſchändlich exequirt. So habe ich den viel weitläuftigern Titel zuſammengezogen. Das erſte Exemplar erſchien ohne des Verfaſſers Namen 1663. (zu Wolfenbüttel) auf 16. Bogen in 4. ward aber, durch Veranlaſſung des Braunſchweigiſchen Raths, confiſcirt. Im folgenden Jahre kam ein neuer Abdruck davon heraus; und nun ſtellte der Magiſtrat dagegen ans Licht: „Actenmäſſige Relatio facti et iuris über den zu „Braunſchweig wider Margaretha Schmidts — — „in puncto verdächtigen Kindermords geführten „Inquiſitions- wie auch wider dero Advocaten, D.

„Juſt

„Just Oldekopen, gegen seine damals ordentli-
„che Obrigkeit begangener Widersetzlichkeit und
„äusersten Ungehorsams halber vollstreckten Ver-
„festungs-Proceß, zu Steuer der Wahrheit, auf
„Urthel und Recht daselbst öffentlich mit Ruthen
„gestrichener Dirnen, jetzt benannten Advocato, und
„dessen in Druck gegebenen Famos Schrift entge-
„gen gesetzt von denen zum peinlichen Sachen ver-
„ordneten Gerichten daselbsten.„ Diese 18. Bo-
gen in 4. starke Schrift, deren Verfasser der da-
malige berühmte Syndicus zu Braunschweig, Joh.
Strauch, gewesen seyn soll, machte Oldekop zu
Halberstadt 1665. auf 12½. Quartbogen vom neu-
en bekannt. Er selbst aber beantwortete sie auch
im gedachten Jahre, und ließ eben daselbst eine
Vertheidigung von 22½. Bogen in 4. unter dem
Titel nachfolgen: „Ex facto et iure ausführliche
„und gründliche Widerlegung der wider ihn, und
„seine vorige Schutzschrift, von Bürgermeistern
„und Rath der Stadt Braunschweig abgefloſſenen
„1664. Jahres, unter Namen: zum peinlichen
„Sachen verordneten Gerichten, in offenen
„Druck ausgesprengeter, Ehrenverläumderischer
„Schmähschrift, und ganz unwahrhaften falschen
„Relation; worinn auch jetzt gedachter Bürgermei-
„stere und Raths begangene grobe, barbarische Ue-
„belthaten, der vorhin beschriebenen, nie erhörten,
„unchristlichen, wider Gottes Wort, alle Rechte,
„und natürliche Vernunft geführten peinlichen Pro-
„cedures ferner klärlich vor Augen und ans Tages-
„licht gestellet werden.„ Nach dieser Widerle-
gung kommt die „Gründliche Abkehrung alles des-
„sen, womit Senatus Brunsuicensis ihre an dem
„Aduocato begangene barbarische Meuchelthaten,
„und atrociſſimam iniuriam, zu bemänteln und zu

„ent-

„entſchuldigen, ihnen einbilden wollen.„ **Oldekop** ließ zu allen dreyen Stücken einen allgemeinen Titelbogen ſetzen, welchem er die Aufſchrift gab: „Ungeheures iuſtitiae monſtrum Bürgermeiſte„re und Raths der Stadt Braunſchweig, beſtehend „in dreyen unterſchiedenen Schriften, Zeitz 1665.„ Endlich ward von Seiten des Raths 1666. auf 6. Bogen in 4. zu Braunſchweig publicirt: „Ab„druck dreyer Reſponſorum iuris, und wohl aus„geführter Rechtsbedenken, (von den Juriſtenfacul„täten zu Helmſtädt, Jena und Rinteln) über den „von Herren Bürgermeiſtern und Rathe Dero „Stadt Braunſchweig, wider Margaretha Schmidts „verdächtigen Kindermords halber, vor etlichen „Jahren geführten Inquiſitions-Proceſſe, wie auch „denen von der Inquiſitin Defenſore, **D. Juſto „Oldekoppen**, diesfalls in den Druck gegebenen „Schriften.„ **Oldekop** ſtarb nachher bald, und da hörte dieſer Federkrieg von ſelbſt auf, worinn beyde Theile, beſonders aber er, die Hitze ihres Affects gar zu ſehr an den Tag gelegt hatten. In den jetzigen Zeiten werden die über dieſe Sache gewechſelte Schriften immer ſeltener.

Kurzer Bericht von D. **Oldekops** Ankunft, Leben, nd tödtlichen Abſchied, bey der auf ihn von **Brandan** Daerrius gehaltenen, und 1668. zum zweyten male in . zu Wolfenbüttel gedruckten Leichenpredigt. Kurz geug, mehr, als mir lieb iſt.

XIII.

Adam Cortrejus.

In den ältern Zeiten war Mariengarten, nicht weit von Göttingen, ein Nonnencloſter, nun aber iſt es ein Churhannoveriſches Vorwerk. An dieſem Orte erblickte **Adam Cortrejus** den 3. October 1637. zuerſt das Licht. **Heumann** (S. 18. ſeiner Supplem. Hiſtor. litterar. Gottingenſis) nennt deſſen Vater einen herrſchaftlichen Pachter; **Dreyhaupt** hingegen meldet, er ſey allda Amtmann geweſen. Beydes kann leicht mit einander vereiniget werden.

Nach dem frühzeitigen Tode der Aeltern mußte ihn die Großmutter zu Hannover in ihr Haus nehmen, und ſeine Erziehung beſorgen. Sie vertrauete ihren Enkel der daſigen Stadtſchule an, und die Unterweiſung war von ſo guten Folgen, daß er bereits in einem ſechzehnjährigen Alter die Univerſität Jena beſuchen konnte. Er hatte den Plan ſeiner höhern Studien auf die Rechtswiſſenſchaft gerichtet, weshalben er, unter andern Mitgliedern dieſer Facultät, den öffentlichen ſowohl, als Privatlehrſtunden eines **Richters**, **Struve** und **Strauchs** vorzüglich beywohnete. Seine Abſicht war, wie es ſcheint, die ganze Lebenszeit academiſchen Geſchäften zu widmen. Er ließ ſich alſo eben daſelbſt 1660. zum Licentiaten, und 1666. zum Doctor der Rechte ernennen, da er mittlerweile einigen jungen Anfängern im Natur- und Staatsrechte fortgeholfen, auch Proceßſachen vor den Gerichten geführet hatte.

Zwey Jahre darauf erhielt er aber den Ruf als Stadtſyndicus und Scholarch des Gymnaſii zu Halle, welchen er annahm. Denn er glaubte ſehr vernünftig, es ſey, an ſtatt einer vielleicht noch weit entfernten Uni-

ver-

versitätsbedienung, immer beſſer, feſten Boden zu betreten. Ich finde keine Nachricht, wie lange ſein Aufenthalt allda gedauert habe; nur dieſes kann ich aus der Zuſchrift vor den Concordaten Friedrichs des dritten und des Pabſtes, Nicolaus des fünften, beweiſen, daß er ſchon 1680. Landſyndicus des Herzogthums Magdeburg geweſen ſey. Er ſtarb in der Hauptſtadt dieſer Provinz am 19 Junius 1706. im ſiebenzigſten Jahre ſeines Alters. Sein Sohn, **Ernſt Ludewig Cortrejus**, welchen er hinterließ, wurde anfangs Fürſtlich Anhaltiſcher Rath, endlich ſein Nachfolger in den Magdeburgiſchen Dienſten. Die Mutter deſſelben war eine Tochter des berühmten Staatsmannes und Canzlers der Herzoglich Magdeburgiſchen Regierung zu Halle, auch Abgeſandten beym Weſtphäliſchen Friedenscongreſſe, **D. Johann Crulls**, mit welcher ſich ſein Vater am 18 October 1669. verheyrathet hatte. *)

Dieſer, **Adam Cortrejus**, gehöret zur Claſſe ſolcher Juriſten, die auch Kenntniſſe theologiſcher Wiſſenſchaften, vermittelſt einiger Proben, an den Tag gelegt haben. Am allermeiſten aber war er ein Liebhaber des Deutſchen Staatsrechts, mit deſſen Aufklärung er den größten Theil ſeiner Nebenſtunden hinzubringen pflegte. Und aus dieſem unabläſſigen Fleiße ſind die wichtigſten ſeiner

*) Ernſt Lud. Cortrejus hat ſich ebenfalls durch ſeine Feder bekannt gemacht. Zu dreyen Schriften von ihm, die in der neueſten Auflage der Lipeniſchen juriſt. Bibl. Th. I. S. 833. ſtehen, kann ich zwo andere hinzuſetzen, nämlich eine zu Leipz. 1689. auf 3. Foliobogen gedruckte Rede de Germania hactenus ſuſpirante, nunc fortunatis auſpiciis Germaniae Achillis, Friderici III. reſpirante, und eine Abhandlung de mercimonio, ciuitati pernicioſo, welche eben daſelbſt 1695. 7. Quartbogen ſtark, erſchienen iſt.

ſeiner Schriften entſtanden, welchen Kenner gelehrter Arbeiten in dem von ihm erwählten Fache den verdienten Beyfall nicht verſagen. Sie würden jedoch weit beſſer zu gebrauchen ſeyn, wenn der Verfaſſer die neuern Reichsſachen, wozu ihm die Sammlungen ſeines Schwiegervaters, nebſt Nachrichten aus den Archiven einiger Stifter, keine geringe Dienſte leiſteten, in genauerer Ordnung vorgetragen und erläutert hätte. Denn darüber iſt ſchon lange geklagt worden. Diejenigen Producte, welche mit ſeinem Namen geſtempelt ſind, beſtehen aus den Nummern, wie ſie hier folgen.

1) Diſſ. de iure recomparationis, (ſeu retractus,) Jenae 1660. unter dem Vorſitze **Chriſtoph Phil. Richters.**

2) Diſſ. de iure aggratiandi, ibid. 1660. **Ge. Adam Struve** war ſein Präſes.

3) Diſſ. de conceſſione exſpectatiuae in bonis allodialibus et feudalibus, iisque saecularibus et eccleſiaſticis, ibid. 1660. Sie iſt ein ganzes Alph. ſtark, und ſeine Gradualſchrift, die er ebenfalls mit **Struvens** Beyſtande vertheidiget hat. Aus **Lynckers** Diſſert. de feudo pecuniario §. 34. iſt mir bekannt geworden, daß **Cortrejus** einen viel weitläuftigern Tractat de Exſpectatiuis herausgeben wollen, hernach aber ſeinen Vorſatz geändert habe.

4) Diſſ. de extrema prouocatione ad conſtantiſſimum atque innocentiſſimum tribunal Chriſti in cauſſis ciuilibus et criminalibus, (von Fürladung vor Gottes Gerichte,) Jenae 1665. Sie iſt verſchiedene mal, nämlich 1713. auf 5. Bogen; 1742. eben allda, ingleichen 1730. und 1745. zu Wittenberg wieder gedruckt worden, woraus man urtheilen kann, daß ſie häufig abgegangen ſeyn müſſe.

5) Diſſ.

5) Diſſ. de iure patronatus eccleſiaſtici, (vom Pfarrlehn) Jenae 1665. 4. Bogen ſtark.

6) Praefatio de vera et ſolida ratione diſcendi iura publica, auf 2½. Bogen. Sie ſtehet vor Joh. Strauchs Diſſert. iuris publici exotericis, die Cortrejus zu Jena 1665. in 4. wieder ans Licht ſtellte. In der Gieſſenſchen Ausgabe aber vom Jahre 1679. iſt ſie nicht.

7) Diſſ. de depoſito, Jen. 1666.

8) Diſſ. de actionibus perſonalibus in rem ſcriptis, ibid. 1666. Ein neuer Abdruck geſchah 1689. auf 7. Bogen.

9) Meditatio ſingularis de iudicio Dei permiſſiuo, probatorio ac eruditiuo. Jen. 1685. 1. Alph. 3. Bogen in 4. Er ſucht ſeinen Gegenſtand vom zulaſſenden und prüfenden göttlichen Gerichte ſowohl aus der heiligen Schrift, als aus den Quellen der Griechiſchen und Lateiniſchen Kirchenväter zu erläutern.

10) Obſeruata hiſtorico-politica ad Artic. IV. Pacificationis Riswicenſis de abolitione Vnionum ac Reunionum Gallicarum in Germania, deque religionis Catholicae obſeruantia iuxta normam Pacis Oſnabrugenſis, non Riswicenſis, diiudicanda, Magdeb. 1705. 16. Bogen in 4. Eine Recenſion iſt in den Latein. Actis Erudit. 1706. S. 30. zu leſen.

11) Obſeruata hiſtorico-politico-iuridica ad Concordata Friderici III. et Nicolai V. Papae de in-

veſtitura Epiſcoporum, et collatione beneficiorum eccleſiaſticorum, ibid. 1705. 2. Alph. in 4. Hernach aber viel vermehrter in dem unten anzuführenden Corpore iuris publici, Band I. Das Urtheil, welches ich aus der Bibl. iuris *Struuio-Buder.* abſchreiben will, kann ja wohl als claſſiſch angeſehen werden. Hoc ſcriptum, heißt es, licet parum ordinatum, inter omnia tamen *Cortreii* optimum eſſe puto, quod multa inſerta ſint ſingularia, ex Archiuis Eccleſiarum Cathedralium deſumta. Der Verfaſſer hatte von dieſem, und dem vorhergehenden, Buche, nur hundert Exemplare abdrucken laſſen. Beyde kann Jeder genauer kennen lernen, der Tentzels Curieuſe Biblioth. S. 641. und 735. des zweyten Repoſitorii bey der Hand hat.

12) Repraeſentatio iuris primariarum precum, ſacratiſſimis Imperatoribus Rom. Germanicis ſine praeuio Pontificum aſſenſu competentis, ad reuerendiſſimum atque celſiſſimum Archiepiſcopum Rhodienſem, Internuntium Papalem in Germania Colonienſem, preces primarias Imperatoris, ſine papali ſuffragio impertitas, nequicquam ſugillantem, Magd. 1706. 9. Quartbogen. Auch dieſe Abhandlung wird im gedachten Jahre der Actor. Eruditor. S. 348. kurz, weitläuftiger aber von Tentzeln im dritten Repoſitorio S. 282. — 288. angezeigt. Cortrejus vertheidiget darinn den vorigen Tractat, weil der Päbſtliche Nuntius zu Cölln gegen das Ende des Jahres 1705. ein Verboth ans Domcapitel zu Hildesheim hatte ergehen laſſen, keine erſte Bitte des Röm. Kayſers anzunehmen, bis die Einwilligung des Pabſts erfolgt ſey, da ſonſt der ſo mühſam getroffene Vergleich umgeſtoſſen werden würde. Im Cap. 4. ziehet der Verfaſſer

faſſer beſonders gegen den Chokier zu Felde, welcher ſeinen Scholiis in primarias preces Imperatoris auch die ſeltſame Meinung einverleibt hat, daß die Advocatie der Römiſchen Kirche, wozu ſich der Kayſer gegen den Pabſt verbindlich macht, wenn er dieſem Gehorſam leiſtet, die einzige Urſache des vergönneten Rechts der erſten Bitte ſey.

13) Obſeruata ad ius publicum S. R. J. nouiſſimum, in Tomos IV. diuiſum; oder, wie auf den Titeln der einzelnen Theile ſtehet, Corpus iuris publici. Dieſe vier Bände erfüllen auf 37. Alph. in F. Die beyden erſten traten 1707. unter der Anzeige Frf. und Leipzig ans Licht. Der dritte folgte 1709. und der vierte 1710. nach. Dieſe zween letzten gab der Sohn heraus, als ſein Vater bereits in der Ewigkeit war. Eben dieſer Zufall iſt die Urſache, daß ein ſo weitläuftiges Werk nicht hat vollendet werden können. Denn der Zuſchnitt erſtreckte ſich auf 6. Folianten. Unterſchiedliche Stücke erſcheinen darinn mit Anmerkungen, nämlich: Pacificatio Nouiomagenſis Caeſareo-Callica, itemque Caeſareo-Suecica; Pacificatio Caeſareo-Gallica Riswicenſis; (in welchem Tractate auch die obige Nummer 10. S. 119. — 155. zu finden iſt,) S. R. J. Ordinatio Executionis; die vorher unter den Nummern 11. und 12. gemeldeten Schriften; Transactio Paſſauienſis d. a. 1552; Pax publica, profana et religioſa; Paragraphus *Quodſi vero contigerit* 9. Artic. IV. Inſtrum. Pac. Oſnabrug. de expungendo Electoratu octauo, linea Guilhelmiana in Domo Bauarica deficiente, deque Electoratu nono controuerſo; Paragraphus *Ciuitati vero Bremenſi* 8. Art. X. Pac. Oſnabrug. de Ciuitate Bremenſi in ſtatu, quo tempore concluſae Pa-

cis fuit, relinquenda; de regali Poſtarum iure, Electoribus et Principibus S. R. J. competente. Alle dieſe Abhandlungen ſind mit beſondern Titeln und Regiſtern verſehen worden. Man hat noch des Kayſerl. Miniſters, **Vollmar**, Diarium Actorum publicorum Inſtrum. Pacis Weſtphal. und **Leonhardi** Scriptores et Excerpta iuris Poſtarum angehängt, wodurch das Werk freylich koſtbarer und ſtärker werden mußte. Indeſſen trennte doch der Verleger dieſe beyde Bücher, und verkaufte ſie oft allein, wenn es Jemand verlangte, welcher Entſchluß auch der beſte war. Der Theil V. des **erſten** Bandes de Matriculis Statuum Imperii ward 1726. zu Regensburg, oder Wetzler, jedoch ohne **Cortrejus** Namen, und ſehr fehlerhaft, wieder abgedruckt. Der betrügeriſche Titel heißt: *Zachariae Geizkofleri* diuerſae diuerſorum annorum Matriculae Statuum Imperii, welcher Tractat ſchon vorher im **Cortrejiſchen** mit eingerückt worden war. Die Deduction kam noch hinzu: **Ausführung der Stände des Reichs, welche ſich über den Matricular-Anſchlag beſchwert.** Biblioth. *Rinckiana*, S. 607. Was ſonſt weiter in den gedachten vier Bänden zu ſuchen ſey, das zeigt der Hr. Etatsrath von **Moſer** umſtändlicher in der Biblioth. iuris publ. Th. II. S. 440. und Th. IV. S. 804. — 826. Wahr iſt es, im ganzen Werke des **Cortrejus** ſtehen viele nützliche Nachrichten, die ihren Werth gewiß behalten. Es fehlt aber auch nicht an häufigen Ausſchweifungen, wodurch ein Ordnung liebender Leſer leicht verdrüßlich werden kann.

14) Obſervationes hiſtorico-politico-legales ad Artic. Inſtrum. Pacis Caeſareo-Suecicae VII. de iuribus

ribus eccleſiaſticis Reformatorum Principum, in ſpecie Anhaltinorum, et tolerantia trium Religionum, Catholicae, Lutheranorum, et Reformatorum in J. R. G. Eine Abhandlung im *Lehmanno* ſuppleto et continuato, welches Buch 1709. in F. die Preſſe verließ, und einerley Verleger hatte. Sie fängt von der S. 117. an, und erſtreckt ſich bis ans Ende. Zwar ſtehet **Cortrejus** Name nicht auf dem Titel; man zweifelt jedoch nicht mehr, daß ſie ſeine Arbeit ſey, von welcher der Hr. von **Moſer** im citirten Th. II. S. 434. der Bibl. iur. publ. kein günſtiges Urtheil fällt.

15) Obſeruata ad Inſtrum. Pac. Weſtph. Artic. XI. §. 3. Dieſe Anmerkungen können bey der bekannten Streitigkeit zwiſchen den Churhäuſern Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg, über der Grafſchaft Reinſtein, Dienſte leiſten. Sie ſind aus des Verfaſſers Handſchrift 1735. in der **Moſeriſchen** Sammlung Diſſert. iur. publ. ſelectiorum S. 1015. zum Vorſcheine gekommen, und enthalten 12. Bogen in 4. Daß **Cortrejus** die Feder für das Brandenburgiſche Intereſſe geführt habe, iſt leicht zu erachten.

Der von **Dreyhaupt** rechnet auch eine Diſſ. de centum lapidibus ſuburbicariis unter ſeine Schriften. Er war aber nur Reſpondent, und **Joh. Strauch** 1660. der Fabricant, woran Niemand zweifeln wird, wenn er die Dedication lieſet, welche vor deſſen zu Jena 1673. gedruckten Diſſertationibus academicis quinque ſtehet. Eben ſo wenig kann man ihm die Diſſertation de impotentia coniugali zueignen. **Joh. Ge. Simon**, der nachmalige Rechtslehrer zu Halle, hat ſie ausgearbeitet,

und mit Cortrejus Beyſtande 1665. auf der Jenaiſchen hohen Schule öffentlich vertheidigt. Zwo andere von ihm de flagellis Dei altiſſimi, und de paſſione et morte Domini Seruatoris noſtri, Jeſu Chriſti, kenne ich gar nicht. Joh. Phil. Schmidt im Tractate de pietate et ſcriptis theologicis Ictorum S. 41. führt ſie an, aber nur obenhin.

Vita *Adami Cortreii*, Tomo III. Corporis iuris publici praefixa. Von Dreyhaupt Beſchreib. des Herzogthums Magdeburg, Theil II. S. 604.

XIV.

Gerhard Feltmann.

Er war eines Mahlers Sohn, und kam zu Cleve 1637. auf die Welt. Im sechzehenden Jahre seines Alters betrat er die academische Laufbahn zu Duisburg, ob schon die feyerliche Einweihung dieser hohen Schule ein Paar Jahre später geschah. **Feltmann** begab sich darauf nach Leiden, und besuchte vornehmlich **Arnolde Vinnius** Vorlesungen. Sowohl zu Orleans, wo er die Doctorwürde erlangte, als zu Paris, bemühete er sich ebenfalls seine juristische Kenntnisse zu vermehren, und reisete zuletzt durch England in seine Vaterstadt zurück.

Wahrscheinlicher Weise auf die Empfehlung des damaligen großen Ministers, Eberhards von Danckelmann, ernennte ihn der Churfürst, Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg im Jahre 1660. zum außerordentlichen Rechtslehrer der neuen Universität Duisburg; er wurde aber im folgenden erst eingeführt, weil er unterdessen mit dem Holländischen Gesandten eine Reise nach Frankreich that. Sein rühmlicher Fleis machte ihn am Berlinischen Hofe nicht allein, sondern auch in auswärtigen Staaten, bald bekannt. Die Wirkung davon war 1662. ein ordentliches Professorat zu Duisburg 1664. ein Ruf nach Breda; und 1666. nach Heidelberg. An beyden Orten trug man ihm Lehrämter in der Rechtswissenschaft an. Sein Churfürst aber, welcher eines so brauchbaren Unterthanen nicht gern entbehren wollte, begnadigte ihn sogleich, daß er schadlos bleiben möchte, mit einer Zulage zur Besoldung, und dem Rathscharacter. (Hemfeld im Sendschreiben an **Strauchen** gegen **Hubern**, S. 5. und 6.) Hier endigte er jedoch seinen Aufenthalt mit dem Jahre 1667. in welchem er sich bewegen ließ, die

erſte Stelle eines Rechtslehrers auf der Gröningiſchen Univerſität zu übernehmen. Die ganze Zeit, welche er allda zugebracht hat, wird nicht genau beſtimmt. So viel kann ich nur ſagen, daß er zwiſchen den Jahren 1678. und 1680. in die Fürſtlichen Oſtfrieslandiſchen Dienſte getreten, und Beyſitzer des Hofgerichts zu Aurich geworden ſey. Nachher gab ihm auch der König, Chriſtian der fünfte, zu Dännemark den Ehrentitel eines Etatsraths. Als er 1696. in Geſchäften ſeines Fürſten nach Bremen gereiſet war, ſtarb er daſelbſt im Anfange des Sommers, entweder völlig, oder doch beynahe, 59. Jahre alt. Von ſeinen häuslichen Umſtänden weis ich nichts. Ein einziger Sohn, Heinrich Gerhard, hat einſt, unter Pagenſtechers Vorſitze, zu Gröningen diſputirt, aber ſchon vor dem Jahre 1711. ohne Leibeserben die Welt verlaſſen.

Feltmanns Zeitgenoſſen, beſonders die großen Männer, Leibnitz und Joh. Strauch, *) haben ſeine Gelehrſamkeit ſehr hochgeſchätzt, und die von ihm vorhandenen Schriften zeigen allerdings ausgebreitete Kenntniſſe in der Rechtswiſſenheit, welche er mit der alten Litteratur fleißig zu verbinden pflegte. Doch kann ich auch nicht

*) Dieſer urtheilet in den Vitis veterum aliquot Ictorum, welche Buder hat zuſammen drucken laſſen, aber nun ſelten werden, S. 71. alſo: ex illius quidem lucubrationibus videre mihi Aquilium illum Gallum videor, Ictum acutum, eloquendi arte elegantem, agendo promtum, reſpondendo accuratum, lectione omnigena locupletem, diſputatorem ſubtilem, humaniori litteratura ornatiſſimum. Jener aber nennt ihn in Fellers Monumentis ineditis S. 380. virum, in quo doctrina recondita, cum acri iudicio, rerumque vſu coniuncta. Er ſagt weiter: Theſauros multiplicis lectionis ſuae paſſim ſparſit in libris editis, ſed multa haud dubie reſtant affecta, quae vtinam edi poſſent!

nicht läugnen, daß es ihm oft am guten Geſchmacke gefehlt habe, und ſeine Schreibart nicht angenehm ſey. Heinrich Cannegieter, der Vater eines gelehrten Sohnes, welcher der eleganten Jurisprudenz vor einigen Jahren noch zu früh entriſſen ward, wollte ehemals, wie ich in Strodtmanns Neuem gel. Europa (Th. I. S. 28.) geleſen habe, eine vollſtändige Ausgabe der Feltmannischen Werke beſorgen. Er überlies aber zuletzt dieſe Bemühung dem Herrn Joh. Jac. van Haſſelt, welcher auch zu Arnheim 1764. den Anfang damit machte, und darauf bis 1769. ſieben Theile in Folio ans Licht ſtellte. Sie enthalten zuſammen 22. Alph. 18. Bogen. Was in einem jeden ſtehe, will ich anführen, und zugleich bey den vorher gedruckten Büchern der Zeitordnung bemerken, welche der Herausgeber nicht beobachtet hat. Der allgemeine Titel der Sammlung iſt folgender:

Duorum fratrum, *Gerhardi* et *Theodori Feltman*, Ictorum doctiſſimorum, Opera iuridica, in quibus multa ex Romano veteri, nec non aliarum gentium, praeſertim Cliuiorum vt et Gelrorum Trans-Iſalanorum, imo totius Belgii cum publico, tum priuato, iure moribus ac inſtitutis, Capita adeo eleganter et docte tractantur, vt nihil ſupra.

Im erſten Theile findet man:

1) Diſceptationem forenſem de numis reprobis importatis aut expoſitis. Dieſe Schrift iſt vorher noch nicht unter der Preſſe geweſen. Er hat ſie in den Jahren 1683. und 1684. verfertiget. Ihr Gegenſtand iſt ein Amſterdamer Kaufmann, der auf die Anklage des Fiſcals in dem nunmehrigen Fürſtenthume Mörs, wegen eingeführter falſcher, oder geringhaltiger Münze, zur Inquiſition gezogen

worden war. Er trägt alle Gründe für den Beklagten und den Fiscal vor, auf dessen Verlangen er den ganzen Aufsatz aus den Acten zog, ohne Etwas zu entscheiden, und bey dieser Gelegenheit eröffnete er auch de simulatis pactionibus Magistratuum, ad conquirendos facinorosos initis, et de illorum dolo bono, seine Gedanken.

2) Tractatum de iure in re et ad rem, id est Manuduct. ad ius ciuile Romanorum et Cliuorum. Eine Abhandlung, die aus seiner zu Orleans gehaltenen Doctordisputation entstanden ist, und worüber er vorher Disputirübungen angestellt hatte. Sie erschien darauf zu Duisburg 1665. auf 1. Alph. 3. Bogen in 12. zuerst, und zwar so sauber, daß man den Druck für einen Holländischen ansehen könnte. Neue Ausgaben wurden zu **Amsterdam** 1672. und zu **Duisburg** 1675. in 12. zu **Lüttich** aber 1700. und zu **Cölln** 1737. in 4. geliefert. Das letzte Exemplar hat nur den Fehler, daß die Griechischen Stellen weggeblieben sind, vielleicht weil dem Buchdrucker die Lettern darzu gemangelt haben. Die **Hasseltsche** Edition behauptet nun vor allen übrigen den Vorzug. Denn es sind einige Noten unter den Text gekommen, welche **Feltmann** nach und nach zu seinem Handbuche geschrieben hatte. Im Cap. 19. sucht er mit **Treutlern, Vulten,** und andern, darzuthun, das ius dotium vniuersale sey ein dingliches Recht, und vom Eigenthumsrechte auf mancherley Weise unterschieden. **Ulrich Huber** widerlegt ihn aber in den Digression. Iustinianeis S. 258. der Ausgabe vom Jahre 1696.

3) Liber vnus de feudis, Groningae 1671. et 1680. Lugd. Bat. 1694. allemal in 12. Dieser dritten Auf-

Auflage, welche Alex. Arnold Pagenſtecher mit vielen, in Klammern eingeſchloſſenen, Vermehrungen des Verfaſſers beſorgt hat, iſt eine kleine Anmerkung de Reſponſis Prudentum, aduerſario non edendis, beygefügt worden. Im Jahre 1702. ſtellte Pagenſtecher dieſes Buch zu Cölln auf 14. Duodezbogen vom neuen ans Licht, und 1705. kamen eben allda deſſen Anmerkungen darüber hinzu, welche 4. Bogen ausfüllen. Hier iſt ihr Platz unter dem Texte. Der Reichshofrath von Senckenberg in den Primis lineis iur. feudalis, S. 59. ſchreibt mit unpartheyiſcher Feder: *Feltmanni* Tractatus de feudis ſtructura vtitur non plane ſpernenda, practicus, et a feudorum Germaniae notitia inſtructus eſt, vbi notae *Pagenſtecherianae* in primis admodum vtiles. Sed multa omittit huc ſpectantia, materias diſſicit, et pluribus aliis naevis premitur. Meinem geringen Urtheile nach hat das Buch in den vorigen Zeiten ſeinen Werth gehabt, es wird nun aber ſchwerlich geſchehen, daß es ein Buchhändler wieder drucken laſſen ſollte.

Der zweete Theil faßt von den Feltmanniſchen Schriften in ſich:

4) de titulis honorum libros II. Bremae 1672. in 12. auf 22. Bogen, und abermals allda 1691. in 8. 2. Alph. 2. Bogen ſtark. Dieſe zwote Ausgabe hat nicht wenige Zuſätze und Verbeſſerungen erhalten, wenn ſchon auf dem Titel nichts davon ſteht. Sie wird in den Lateiniſchen Actis Erudit. des Jahrs 1691. S. 464. weitläuftig recenſirt. Ohne Zweifel iſt dieſes eines der beſten ſeiner Bücher, worinn angenehme und nützliche Beobachtungen aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte geſammlet worden ſind.

5) Diſſer-

5) Diſſertatio de promotione abſentis, et Tractatus de iureiurando in alterius animam, aduerſus clariſſ. Ictum, *Juſtum Oldekop*, adſerta, Duisb. 1667. in 8. 10. Bogen. Die Diſſertation, in welcher er unterſucht, ob ein Abweſender mit gutem Gewiſſen zum Doctor ernennt werden könne? war vorher eine academiſche Rede, welches man auch aus dem Schluſſe des erſten Capitels deutlich ſiehet. Er nahm dabey Gelegenheit, wider **Oldekopen** zu reden, weil er in der Diſſert. de iureiurando in alterius animam, welche der Herr van **Haſſelt** mit hat eindrucken laſſen, den Eid durch Gevollmächtigte für höchſt unbillig und unerlaubt hält. Er ſetzte ſogar den angeführten Tractat gegen ihn auf. Der **Oldekopiſchen** Diſſertation iſt auch die beſondere Frage angehängt worden, welche der Verfaſſer bejahet, an Conſilia; ſiue informationes iuris parti aduerſae ſint communicanda? **Feltmann** ſchrieb darwider eine unter der Nummer 3. ſtehende Anmerkung de Reſponſis Prudentum, adverſario non edendis, die ihren Platz hier mit mehrern Rechte, als dort, verdient hätte.

6) Benedictorum liber vnus; adiicitur explicatio L. 66. D. de iure dotium, Groningae 1673. in 8. Anfangs waren es ſechs academiſche Diſſertationen. Vornehmlich antwortet er darinn den bekannten Rechtslehrern, **Heinr. Hahnen**, **Ge. Adam Struven**, und **Ulr. Hubern**, welche wider ſeinen Tractat de iure in re et ad rem verſchiedene Erinnerungen gemacht hatten, hauptſächlich wegen des wunderbaren Satzes, ius dotium a dominio differre, wovon oben Nummer 2. bereits geſagt worden iſt. Es folgen hierauf in dieſer Sammlung *Huberi* Animaduerſiones et Vindiciae aduerſus

ſus Benedicta Viri Cl. *Ger. Feltmanni.* Sie wurden zuerſt 1675. in 12. zu Franeker gedruckt, und hernach den Digreſſ. Iuſtinian. S. 269. — 313. mit einverleibt. Beyde Gelehrte aber haben den Wohlſtand im Ausdrucke ſehr aus den Augen geſetzt, beſonders Huber, der ſich oft bey Kleinigkeiten aufhält. Peter Homfeld nahm Feltmanns Parthey, und ließ zu Norden, in Oſtfriesland, 1675. eine 9. Bogen ſtarke Epiſtolam ad *Joh. Strauchium* drucken, qua diſpunguntur vindiciae et iniuriae, ab *Vlr. Hubero* — — Domino *Gerh. Feltmanno* — — illatae. Er bleibt im Tone der Gegner, und ſinkt nicht ſelten zum Pöbelhaften hinab.

er dritte Theil enthält ganz allein:

7) Tripertita; ſiue quatuor Inſtitutionum Libris iunctae Interpretationes, aus der vom Verfaſſer hinterlaſſenen Handſchrift. Der Text der Inſtitutionen iſt zugleich dabey, unter welchen die Noten gekommen ſind. Manche gemeine Dinge, die man in hundert andern Büchern antrifft, haben ſich freylich oft hineingeſchlichen; Manches gehört gar nicht zur Sache, und ſcheint nur da zu ſtehen, um Beleſenheit zu zeigen. Dem ungeachtet getraue ich mir zu behaupten, daß auch an verſchiedenen Orten gar gute Erläuterungen hervor ſchimmern, welchen man das Neue nicht wird abſprechen können. Practiſche Juriſten finden hier ebenfalls genug Nahrung für ſich, weil Feltmann die Deutſchen und Niederländiſchen Rechte meiſtentheils nicht unbemerkt läßt.

n vierten Theile werden geliefert:

8) Inſtitutiones iuris nouiſſimi, Iuſtiniani Auguſti verbis in praeſens tempus temperatae, et notis perpetuis

tuis illuſtratae; quae Paraphraſis et Commentarii loco eſſe poſſunt ad Inſtitutiones Iuſtiniani Imperatoris. Ad quarum librum I. adiicitur Spicilegium, Groningae 1671. in 4. auf 1. Alph. 21. Bogen. Alles machte vorher von den Inſtit. iur. nouiſſimi ſieben, und vom Spicilegio ſechzehn Diſputationen aus, die er zu Duisburg und Gröningen gehalten hatte. Die Exemplare, auf welchen Veerden 1674. ſtehet, haben weiter keinen wiederholten Druck, als den Titelbogen. Der Augenſchein lehret, daß Joh. Pet. v. Ludewigs Urtheil gegründet ſey, wenn er in Vita Iuſtiniani S. 57. ſchreibt: Primum Opuſculum dedit adoleſcentibus: ſed alterum rerum varietate, cum ex Latii, tum ex patriae monumentis requiſita, etiam prodeſſe poteſt prouectioribus, qui omnino dolent, auctorem in libro primo ſubſtitiſſe.

9) Diſputatio de pignoribus et hypothecis. Eine kleine Schrift von 3. Blättern. Der Herr van Haſſelt hat nicht für gut befunden, den Ort und das Jahr des Drucks hinzuzuſetzen, welches er doch wohl hätte thun können.

Der fünfte Theil gibt uns zu leſen:

10) Tractatum de iuramento perhorreſcentiae, vulgo ſic dicto; ſiue de eieratione bonae ſpei, ex variis cäuſſarum figuris, Groningae 1669. in 4. mit zwey Regiſtern 1. Alph. 4½. Bogen ſtark. Dieſes Werk iſt aus eilf Diſſertationen entſtanden, die der Verfaſſer unter fortlaufenden Signaturen drucken ließ, und endlich mit einem allgemeinen Titel verſah. Zu Cölln 1702. beſorgte Aler. Arnold Pagenſtecher eine vermehrte Ausgabe auf 2. Alph. 16. Quartbogen, und hängte die Obſeruationem

nem de Reſponſis Prudentum, aduerſario non edendis wieder an, wie es ſchon vorher bey Feltmanns Buche vom Lehnrechte geſchehen war. Man ſehe die Nummer 3.

11) Librum ſingularem de Dea Podagra, Bremae 1693. in 8. 16. Bogen. Gelegenheit darzu gab dieſe beſchwerliche Krankheit, welche er ſelbſt oft ausſtehen mußte. Tentzel in den monatlichen Unterred. 1693. S. 703. und Peter Kabus im Boekzaal van Europe unter demſelben Jahre, S. 542. des Novembers, erzählen den vornehmſten Inhalt. Dem Verfaſſer will ich zwar den Ruhm nicht ſtreitig machen, daß er viele artige Anmerkungen aus der Rechtswiſſenſchaft und Philologie mitgetheilet habe; allein es fehlt auch nicht an geringen, faſt möchte ich ſagen, läppiſchen, Sachen, die von keinem feinen Geſchmack zeugen, und ohne Bedenken hätten wegbleiben können.

Im ſechſten Theile ſtehen:

12) Ius georgicum de incluſione animalium, aliisque rei agrariae argumentis, Lipſ. 1678. Leodii 1700. in 4. Außer andern ſucht er hier zu behaupten, daß man die Schweine zu den wilden Thieren rechnen müſſe. Huber in den Praelection. iuris ciuilis, §. 1. I. de Lege Aquilia ſpottet darüber, ob er ihn ſchon nicht nennt; Thomaſius aber in der Diſſertat. de abigeatu §. 37. 38. widerſpricht Feltmannen offenbar mit mancherley Gründen.

13) de cadauere inſpiciendo liber vnus; Adiiciuntur Diſceptationes binae ad L. *Per agrum* 11. C. de ſeruit. et aqua, quarum prima eſt de tranſitu exercitus, altera de vehiculis ſibi obuiis, Groningae 1673.

1673. und abermals zu Bremen 1692. in 4. auf 1. Alph. 20. Bogen. Der Haupttractat enthält zugleich Verschiedenes von Leichen, Begräbnissen, Aerzten, Wunden, Gifte ꝛc. und ist aus sieben Dissertationen erwachsen. Den Anlaß darzu gab 1666. ein Duisburgischer Student, welcher sich in der Ruhr badete, und ersoff. Der Stadtmagistrat wollte den Cörper aufheben lassen, weil dieser unter dessen Gerichtsbarkeit lag. Die Universität war aber zuvorgekommen, und **Feltmann**, als damaliger Rector derselben, führte die Sache wider den Rath glücklich aus. Das Capitel 6. handelt davon besonders. Auch die beyden angefügten Abhandlungen sind academische Dissertationen gewesen, und ihrer Brauchbarkeit wegen bestens zu empfehlen.

14) Bina Responsa, ab Auctore Belgico sermone data, sed nunc ab ipso in Latinum versa, in quibus agitur *de casu, ubi mulier virum pati nolebat, dicens, se nondum viro esse maturam.* Beyde Gutachten hat er 1684. und 1686. zu Aurich ausgefertiget. Sie nehmen keine vollen zween Bogen ein.

15) Consilium over de materie van Novatie. Eine fast 4. Bogen starke, und eben allda 1684. unterzeichnete, Schrift. Diejenigen, welche der Holländischen Sprache nicht kundig sind, werden wünschen, daß der Herausgeber eine Lateinische Uebersetzung geliefert haben möchte. Es erscheinen diese drey Stück hier zum ersten male gedruckt.

Endlich komme ich auf den **siebenden** Theil, welcher 1769. nachgefolgt ist. Ich treffe darinn an:

16) Dissertationem de accessionibus memorabilibus, immani aquarum vi, vel terrae motu, factis, Amstael.

Amſtael. 1691. in 8. 6. Bogen. Häufige Ueberſchwemmungen in Oſtfriesland, und der Grafſchaft Oldenburg, verurſachten immer Streitigkeiten. Dieſes bewog den Verfaſſer zu der gegenwärtigen Schrift. Er ließ auch, unter dem angenommenen Namen *Benedicti de Pratis*, eine Diſceptationem forenſem de Stellionibus maritimis, in Holländiſcher Sprache **Lorrendraeyers**, andrucken, welche beſonders 3. Bogen ausfüllt, und ſchon, wie die Hauptſchrift, 1689. von ihm vollendet worden war. Auf der Seite 7. der erſten Edition beſchreibt er die Stelliones maritimos alſo: vel vectigalia in exportandis importandisque mercibus fraudant, vel prohibitas ad hoſtes, aliosue, contra Edicta publica transferunt, vel nauigia inſtruunt armamentis, eaque mittunt aut peragunt ipſi ad loca, vbi nemini fas eſt commercium tractare, quam cui publice id permiſſum, et, quo aliis fallaciae ignaris imponerent, vel gentis ſuae, vel exterae, ſignis atque apluſtribus vtuntur: nonnunquam et falſum commeatum verſutiae ſuae praetendunt. Er vertheidiget hierinn eigentlich einen gewiſſen Uſenbeck, welcher mit Churbrandenburgiſcher Flagge und Erlaubnis nach der Inſel St. Thomä und den Africaniſchen Küſten ſegelte, um Handlung zu treiben. Weil aber ſeine Matroſen an die Einwohner ihre Sachen gegen Gold vertauſcht hatten: ſo ward er von einem andern Brandenburgiſchen und einem Holländiſchen Capitain, als ein **Lorrendraeyer**, angegriffen, überwunden, des Goldes, und beſten Theils ſeiner Ladung beraubt, endlich zu Emden, wohin er mit dem Schiffe zurückgekommen war, arretirt, unter dem Vorwande, die ganze Brandenburgiſche Handlungsgeſellſchaft habe ein ausſchlieſſendes Recht, welches der Verfaſſer zu

widerlegen ſucht. Gleich im Anfange erzählt er dieſe Begebenheit weitläuftiger. Eine kurze Recenſion iſt in den **Lateiu.** Actis Erud. 1691. S. 359.

17) Tractatum de impari matrimonio, Bremae 1691. in 8. 1. Alph. Auch hiervon geben die gedachten Acta 1692. S. 27. mehr Nachricht. Die Vorrede dient zur Erläuterung der Sache, welche eine Succeßionsſtreitigkeit in der Grafſchaft Bentheim angehet, von deren Beſitze der Graf, Philipp Conrad, ſeines Brudes mit Gertrud Zelſts in ungleicher Ehe erzeugten Söhne ganz verdringen wollte. **Feltmann** bemühete ſich alſo, derſelben Gerechtſame zu vertheidigen, ungeachtet des 1663. zwiſchen beyden Brüdern getroffenen, und 1685. vom Kayſer Leopold beſtätigten Vergleichs. Dieſes that er nun zuerſt 1679. vermittelſt eines zu Amſterdam gedruckten **Manifeſts**, worinn jedoch der Herausgeber viele bittere Ausdrücke eingerückt hat, die **Feltmannen** nicht zugerechnet werden können. Darauf entwarf er ſeine Gedanken in einem Franzöſiſchen Sendſchreiben unter der Aufſchrift: des Enfans illuſtres nez d'une roturiere; er änderte aber den Vorſatz, obſchon ein Theil im Gravenhaag bereits abgedruckt war, und ſtellte dieſe Abhandlung, nach dem Rathe vornehmer Freunde, Lateiniſch ans Licht. Der Ausgang dieſer Irrungen beſtand darinn, daß im Jahre 1690. der Bieleſeldiſche Vertrag die Söhne Ernſt Wilhelms und Gertrud Zelſts für Reichsgrafen erkannte, und ihnen nach des Vaters Tode die Grafſchaft Steinfurt, nebſt Allem, was darzu gehört, auch noch jährlich tauſend Reichsthaler aus der Grafſchaft Bentheim, bewilligte.

18) Tra-

18) Tractatum de Polygamia, das iſt: gewiſſenhaftes und ſchriftmäßiges Geſpräch zwiſchen Weltmann und Sittmann, dem gewiſſenloſen und unſchriftmäßigen zwiſchen Monogamus und Polygamus von der Vielweiberey gehaltenen Geſpräch entgegen geſetzt, Leipz. 1677. 217. Seiten, oder faſt 14. Bogen in 8. Aus dieſem Titel ſiehet man leicht, daß die ganze, nun ziemlich ſeltene, Abhandlung wider den berüchtigten **Joh. Lyſer** geſchrieben worden ſey. Der Hr. van **Haſſelt** liefert hier nur eine Holländiſche Ueberſetzung; daher wird das Original immer den Vorzug bey Kennern behalten.

Alles dieſes iſt in die unternommene Sammlung der **Feltmanniſchen** Werke gebracht worden. Sie koſtet mich über zween Louis d'or; ich zweifle aber, daß der Verleger einen großen Theil der Exemplare verkauft habe, und aus eben der Urſache ſcheint die Fortſetzung ins Stecken gerathen zu ſeyn, worüber ich mich nicht wundere. Denn es wäre an der ganzen Einrichtung der Ausgabe mancherley zu tadeln. Sie hätte beſſern Händen anvertrauet werden müſſen. Eine nicht geringe Menge der Druckfehler beweiſet die Nachläſſigkeit des Correctors, und von **Theodor Feltmannen**, dem Bruder, iſt zur Zeit nichts eingedruckt zu finden, da doch der Titel beyder Werke verſpricht. Außer dem kleinen Tractate de Somno, welchen **Pagenſtecher** zu Bremen 1711. auf 10. Octavbogen, nach deſſen Tode ans Licht geſtellt hat, weis ich auch weiter nichts von ſeiner Feder. Ob nun künftig noch mehr Theile die bisherigen vollſtändig machen werden, das iſt zu erwarten. Unterdeſſen will ich den Reſt von **Gerh. Feltmanns** Schriften meinen Leſern nicht vorenthalten. Ich ſetze demnach hinzu, was folget.

19) Diſſert. de Repreſſaliis, Groningae 1669. auf 5. Quartbogen. Der Reſpondent, **Folchard**, hat wohl daran mit gearbeitet.

20) Decas Reſponſorum iuris ad rem militarem, Bremae 1674. 1. Alph. 3. Bogen in 4. Es ſind auch Deciſionum Decades duae angedruckt worden, die beſonders 16. Bogen ausfüllen. Dieſe verfertigte er im Namen der Juriſtenfacultät zu Gröningen auf Begehren des Oſtfrieſiſchen Hofgerichts. Sie betreffen Landesangelegenheiten. Ein ungenannter Diſcipel von ihm war der Herausgeber, welches zu des Verfaſſers Entſchuldigung dient. Denn ich möchte wohl manche ſchlechte und ungereimte Stelle wegwünſchen. Eben allda, aber unter den Orten Frf. und Lepizig, wurden dieſe Rechtsſprüche wieder aufgewärmt, mit dem neuen Titel: Juridica quaedam Conſilia, nec non Deciſiones, auctore *Ger. Feltmanno.*

21) Aenmerkingen over den Articulbrief of te Ordonnantie op de diſcipline militaire, Gröning. 1676. ferner im Haag 1690. und 1716. in 8. Er hat damit die Holländiſchen Kriegsartikel erläutert.

22) Commentarius ad Pandectas, Lipſ. 1678. in F. 5. Alph. 9. Bogen. Ueber die zwey erſten Bücher iſt er nicht gekommen, welches man zu bedauern Urſache hat. Denn in dieſem Probeſtück erklärt er jedes Geſetz beſonders, und durchwebt nicht nur Philologie; ſondern berührt auch, was heutiges Tages ſowohl bey den Deutſchen, als den Niederländern, Rechtens ſey.

23) Opus-

23) Opuſculum, quo demonſtratur, quod Eſenſes et Widmundani, Liberi Dynaſtae, primum ſe Bremanis, deinde autem Gelriae Principibus dederint, et Jeveranus Karulo V. Caeſari, ceu Burgundiae Duci, terras ſuas in feudum obtulerint, quo tuti eſſent contra vicinum Friſiae Orientalis Comitem. Er ſelbſt beruft ſich darauf im Tractate de feudis, Cap. III. §. 10. Nummer 3.

24) Diſceptatio forenſis de iure retentionis in cauſſa ſpolii, ohne Namen.

25) Rechtliches Bedenken über die Planeten, unter dem erdichteten Namen **Vincentius Placentinus**. Beyde Stücke eignet ihm **Pagenſtecher** in ſeiner Vorrede zum Tractate de feudis zu, gibt aber keine genauere Anzeige davon. Eben derſelbe gedenkt im Irnerio iniuria vapulante S. 389. einer Rede de Acicula. **Feltmann** hat ſie bey einer Doctorpromotion zu **Gröningen** gehalten; doch iſt ſie, ſo viel man weis, ungedruckt geblieben. Der Lauwerkrans der Negotie, welche Schrift er ebenfalls gemacht haben ſoll, iſt vielleicht ein Gedicht in Holländiſcher Sprache, woran der Nachwelt eben nicht viel liegen möchte. Sehr zweifelhaft ſind mir endlich:

26) Analyſis politica, Erford. 1653. in 12. Der Herr van Haſſelt ſetzt das Buch zu ſeinen Schriften. **Feltmann** fieng in dieſem Jahre ganz frühzeitig die academiſchen Studien zu Duisburg an. Sollte er damals ſchon Scribent geweſen ſeyn?

27) Introductio ad Iurisprudentiam veterem et novam, Amſtael. 1673. in 12. Nur in einem Bre-

miſchen Bücherverzeichniſſe vom Monat November des Jahrs 1773. habe ich dieſes Werkgen unter ſeinem Namen bemerkt. Ich vermuthe, es ſey der Tractat de iure in re et ad rem, welcher zu Amſt. 1672. wieder hervor trat, im folgenden Jahre mit einem ſolchen neuen Titel verſehen worden, um ihn leichter zu verkaufen.

---

van *Haſſelt* Praefatio, Tomo I. Operum *Feltmanni* praemiſſa. *Petri Homfeld* Epiſtola ad *Joh. Strauchium*, Nordeni 1675. in 4.

XV.

Hermann Adolph Meinders.

Eine Linie seines alten, vornehmen Geschlechts aus der Grafschaft Ravensberg erhielt im vorigen Jahrhunderte durch die Verdienste **Franz Meinders** die Freyherrliche Würde. Dieser war ein Sohn von dem Bruder seines Großvaters, und Churbrandenburgischer Minister bey dem Nimwegischen Friedenscongresse, auch darauf bevollmächtiget, einen besondern Frieden mit der Crone Frankreich zu St. Germain en Laye zu schließen. Er stand sonst als Staats- Hof- und Kriegesrath, und Präsident des Ravensbergischen Appellationsgerichts, bis an sein Ende, in dieses Hauses Diensten, und starb 1695. zu Berlin.

Hermann Adolph aber hatte **Conraden Meinders** zum Vater, einen Doctor der Rechte, Churbrandenburgischen und Paderbornischen Rath, Gohgräfen im Amte Ravensberg, und eine kurze Zeit, beym Anfange des Reichstags zu Regensburg, bischöflichen Abgesandten. Er ward 1665. am 31 Julius auf dem adelichen Guthe, Steinhaus, nicht weit von der Vogtey Halle, gebohren, und von einem Mönche getauft, weil sein Vater zu den catholischen Glaubensgenossen gehörte. Diesen verlor er aber im achten Jahre seines Alters. Der nachmalige Brandenburgische Staatsminister und Landdrost zu Ravensberg, Clamer von dem Busch, bezeigte sich indeß so wohlthätig gegen ihn, daß an guter Erziehung nichts versäumet wurde. Bis ins zwölfte Jahr blieb er unter der Aufsicht der Franciscaner Mönche zu Bielefeld, welche hernach die Paderbornischen Jesuiten ablöseten. Sie machten ihn im siebenzehenden Jahre zum Baccalaureus, und ein Jahr darauf empfieng er die erste

geistliche Tonsur, weil er bis dahin immer gesonnen war, ein Cononicus zu werden, oder in den Jesuiter-Orden zu treten. Aus blinden Religionseifer ließ er sich auch um diese Zeit verleiten, daß er seiner Mutter den jüngern Bruder entführte, und mit nach Paderborn brachte.

Nicht selten haben junge Leute den Kopf voll Anschläge, welche sie eben so bald ändern, als sie vorher entstanden waren. **Meinders** that eben dieses, und faßte schon im Jahre 1683. den glücklichen Entschluß, anstatt des geistlichen Standes, seine vornehmsten Bemühungen der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Mit einer solchen Absicht gieng er nach Marburg. **Joh. Heinr. Kleinschmidt**, ein gewisser **Sartorius** und **Reiser**, zween mir unbekannte Lehrer, waren hier diejenigen, welche ihm die Anfangsgründe darinn vortrugen. Im folgenden Jahre erklärte ihm **Friedrich Schrag** zu Strasburg die Pandecten, wobey er sich nicht nur sehr eifrig auf die Historie legte, sondern auch Gelegenheit hatte, den Hauptsätzen seiner Religion genauer nachzudenken, wenn er die Predigten des Jesuiten **Detz** anhörte, welcher die Römischcatholischen und die Lutheraner vereinigen wollte. Strasburg verwechselte er 1685. mit der Universität zu Tübingen, wo er unter **Burc. Bardili** Vorsitze eine juristische Disputation vertheidigte. Indessen nahmen seine Religionsscrupel täglich zu, und die Jesuiten zu Rotenburg am Neckar, welchen er mehrmals sein ganzes Herz eröffnete, waren nicht im Stande, solche zu heben. Er verließ also 1686. die catholische Kirche, dagegen aber trat er zur protestantischen, und machte nun Anstalten, daß er bald wieder zu Hause seyn könnte. Im Jahre darauf, endigte er auch die Rückreise über Strasburg, Basel, Worms, Speier, Manheim, Maynz, Frankfurt, Cölln und Münster. Die Deutschen Universitäten hatten ihn jedoch nicht völlig befriediget. Kaum war er einige

Monate

Monate bey den Seinigen gewesen, als er sich nach Leiden begab, und hier fand er das Vergnügen, die besten historischen Werke anzuschaffen, welche er im Fortgange seines Lebens so geschickt zu gebrauchen wußte.

Aus Holland kam er 1689. wieder in die Gegend, wo er die Welt erblickt hatte, und beschäftigte seine Feder theils mit Proceßsachen, theils mit Aufklärung der Alterthümer und der Geschichte der Westphälischen Provinzen. Beydes gereichte zu seiner Empfehlung, und brachte ihm 1694. die Bedienung eines Hohgrafen der Vogtey Halle, im Amte Ravensberg, zuwege. Er verwaltete sie, nicht ohne vielen Ruhm, so lange, bis diese Stelle eingezogen ward, und alsdann bekleidete er eben dergleichen über das gedachte Amt Ravensberg, wozu er noch den Character eines Königlichen Preußischen Raths erhielt. So nennt er sich selbst in seinen neuern Schriften vom Jahr 1715. an. Seine wichtigen Arbeiten hinderten ihn gleichwohl nicht, einen weitläuftigen Briefwechsel mit vielen großen Gelehrten, sonderlich **Leibnitzen**, **Eccarden**, **Wasserbachen**, zu führen. Der Tod entriß ihn endlich am 17 Junius 1730. der Zeitlichkeit, nachdem er ein halbes Jahr vorher seine Ehegattin, **Franciſca Eliſabeth**, gebohrne **Potts**, verloren hatte. Er heyrathete sie 1696. und hinterließ von ihr einen Sohn und eine Tochter.

Im Regiſter der Gelehrten unſers Jahrhunderts, die sich die Aufklärung der Deutschen Alterthümer und Gesetze haben angelegen seyn lassen, bleibt er immer ein sehr merkwürdiger Mann, vorzüglich was sein Vaterland anbetrifft. Dahin muß man fast alle seine Schriften rechnen, welche nun in derjenigen Ordnung folgen, wie sie von ihm herausgegeben worden sind.

1) Thesaurus Antiquitatum Francicarum et Saxonicarum, tam sacrarum, quam profanarum, ex historia Romana, Francica et Saxonica, nec non

ex Documentis publicis et Scriptoribus coaeuis, magna cura et fide editarum, Lemgouiae 1710. in 4. auf vier Bogen, worinn das Verzeichnis aller derjenigen Werke enthalten iſt, die er Buchhändlern zum Verlage anboth. Er theilte ſie in zwölf Bände ab, deren größter Theil jedoch nicht hat hervortreten können, weil Niemand die Unkoſten dran wenden wollte.

2) Tractatus hiſtorico - politico - iuridicus de ſtatu religionis et reipublicae ſub Carolo M. et Ludovico Pio, in veteri Saxonia, ſiue Weſtfalia, et vicinis regionibus. Acceſſit Commentarius ad Capitulationes binas Caroli M. de partibus Saxoniae, nec non ad indiculum ſuperſtitionum et Paganiarum Saxonicarum; item Diſſert. ſingularis *de origine et iure Decimarum* in Weſtfalia, Lemgov. 1711. 3. Alph. 3. Bogen in 4. Dieſes Buch iſt der erſte Band der im vorherſtehenden Verzeichniſſe angekündigten Schriften. Es ſind darinn vier Diſſertationen, deren erſte die Erläuterung der beyden Capitulationen zum Gegenſtande hat. Die angehängte fünfte vom Zehenden, welche allein 18. Bogen ausfüllt, faßt nicht weniger beträchtliche Nachrichten in ſich, als die erſtern. Den Beſchluß machen Correcta et Pontificis ac Guilielmi, Iuliacenſium, Cliuorum et Montium Ducis, auctoritate confirmata Statuta Capituli Bilefeldenſis, d. a. 1575. welche in dieſem Jahre zu Düſſeldorf gedruckt worden, aber ungemein ſelten zu finden waren. Den vornehmſten Inhalt erzählen die Supplementa Actorum Eruditor. Band VI. S. 212. — 217; die Deutſchen Acta Erudit. Band III. Th. 34. S. 804. — 824. wo zugleich einige Zweifel beſcheiden eingemiſcht, und Anmerkungen

kungen hinzugeſetzt worden ſind; ferner die Hoffmanniſchen Gedanken über die Journale, Extracte und Monatsſchriften, Band I. St. 11. S. 936. — 947.

3) Tract. hiſtor. polit. iuridicus de origine, progreſſu, natura ac moderno ſtatu Nobilitatis et ſervitutis in Weſtphalia, Lemgov. 1713. 4½. Bogen in 4. Es ſtehen in dieſer kleinen Schrift nur die Hauptſtücke eines größern Werks, welches er herausgeben wollte; wie man denn auch ſeinen auf den Titel geſetzten Commentar. theoretico-practicum ad Ordinationem Prouincialem Rauensbergenſem de hominibus propriis, ſiue iure colonario, vulgo vom Eigenthumsrecht in Weſtphalen, darinn vergebens ſuchen wird. Von der Seite 17. an, bis zum Ende, hat er aber ſeine Gedanken über die Anfrage des Staatsminiſters, von dem Buſche eröffnet: „ob es beſſer, und des Königes von „Preuſſen, auch des Landes Intereſſe und Beſten „convenabler ſey, daß der Eigenthum gänzlich aus„gekaufet, und in eine Erbmeyerſtettiſche Freyheit „durchgehends verwandelt, oder jener nach wie vor „auf den alten Fuß beybehalten werde?„ Seine Meinung iſt, daß man es bey den alten Rechten laſſen, und die Leibeigenſchaft nicht aufgehoben werden müſſe. Er war darauf geſonnen, die noch nicht genug bearbeitete Materie de iure colonario umſtändlich und genauer auszuführen, und zur Probe ſtellte er in demſelben Jahre 1713. ans Licht:

4) Diſſ. ſingularem de iurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum Francorum et Saxonum; ſiue demonſtrationem hiſt. polit. iuridicam, quod Nobiles, et reliqui Domini proprietarii, iurisdictionem quandam inferiorem, ſiue colonariam

lonariam praediariam et ſolariam, in homines proprios, colonos et ruſticos ſeruilis conditionis olim habuerint, et priuata auctoritate exercuerint. Dieſe, ebenfalls zu Lemgo gedruckte, gelehrte Abhandlung iſt 1. Alph. in 4. ſtark. Es ſind eigentlich drey Diſſertationen, die wir hier finden. Die erſte handelt de iurisdictione colonaria et curiis Dominicalibus; die zwote de origine, natura et conditione hominum et bonorum emphyteuticorum, cenſualium et curmodicorum in Comitatu Rauensbergico, et vicinis regionibus; die dritte aber de manumiſſionibus et redemtionibus hominum propriorum. Dieſe iſt mit weitläuftigen Zuſätzen vermehrt worden. In der Vorrede S. 11. verſpricht er erſt die oben unter der Nummer 3. gedachten Anmerkungen aus den Alterthümern der mittlern Zeit und den Rechten über die Ravensbergiſche Eigenthumsordnung. Allein das Vorhaben gerieth hernach ins Stecken.

5) Vindiciae libertatis antiquae Saxonicae, ſiue Weſtfalicae, coet. Lemgov. 1713. in 4. auf $7\frac{1}{2}$. Bogen. Dieſe an Pörgiesern ausgefertigte Schrift kam mit der vorhergehenden zugleich heraus. Seine Abſicht iſt, das Diplom, welches Carl der Große im Jahre 779. einem gewiſſen Grafen Trutmann ertheilet haben ſoll, in ein helleres Licht zu ſetzen, wobey er behauptet, Trutmann bedeute einen allgemeinen Namen, welcher getreuen Sachſen gegeben worden ſey, folglich ſo viel heiße, als ein treuer Mann. Die Preußiſchen geheimen Räthe, den von Rhetz, und Heinr. von Cocceji, widerlegt er oft, obſchon nicht immer mit gehöriger Beſcheidenheit. Er hatte eben dieſes bereits in der Diſſertation de origine et iure Decimarum S. 391. u. ſ. w. gethan,

gethan, weil beyde in ihren Einleitungen zum Deutſchen Staatsrechte bemühet geweſen waren, die alte Freyheit der Sachſen ſtreitig zu machen. Jener war ſchon todt, konnte ſich alſo nicht verantworten; dieſer aber that es **im erſten Anhange** der Autonomiae iuris gentium S. 495. — 553.

6) Diſſ. de iudiciis centenariis et centumuiralibus, ſiue criminalibus et ciuilibus veterum Germanorum, in primis Francorum et Saxonum, vulgo von Centgerichten der Deutſchen, Lemgov. 1715. 2. Alph. in 4. Er ſchrieb ſie vornehmlich gegen **Thomaſens**, oder **Fleiſchers**, Diſſert. de origine iudiciorum Weſtphalicorum, worinn er viel **Unrichtiges** bemerkt hatte. S. 249. — 269. ſtehet eine **Abhandlung** de Gograuiorum ac Scabinorum officio ac munere, nec non de iudicum antiquorum variis differentiis, wozu noch S. 299. — 315. ein Anhang de iuribus Gograuiorum in Epiſcopatu Oſnabrugenſi et vicinis regionibus gekommen iſt; S. 269. — 298. ein Theil aus dem über vierhundert Jahre alten Hervordiſchen Schöpfen-Buche **vom Gohgerichte**, mit **Meinders** Noten; S. 316. aber bis 338. eine Unterſuchung über die Frage: vtrum nomina et officia dignitatum illuſtrium, v. g. Principum, Ducum, Comitum, Centenariorum, ſiue Aſſeſſorum, Romani a Germanis et Francis, an vero Franci a Romanis acceperint? Er gehet hier die Mittelſtraße, und gibt ſich Mühe, die verſchiedenen Meinungen der Gelehrten zu vereinigen. In den **Lateiniſchen** Actis Erudit. 1715. S. 317. — 320. iſt eine Anzeige, woraus man den vornehmſten Inhalt erſiehet. **Joh. Heinr. David Goebels** Vorrede zu **Frehers** wieder aufgelegtem Tractate de ſecretis iudiciis, olim

olim in Weſtphalia vſitatis, S. 20. — 31. dient hierzu ebenfalls. Nur darinn irret ſich der Herr Verfaſſer, da er glaubt, **Meinders** habe 1709. eine beſondere Diſſertation de antiquiſſima iudiciorum criminalium forma in Germania et veteri Saxonia ans Licht geſtellet. Er hat ſie zwar, nach dem Catalogo Theſauri Antiquit. Francicarum, caet. S. 15. zum Drucke befördern wollen; allein es iſt nicht geſchehen, wenigſtens nach dem gemachten Abriſſe nicht. Daher hat Herr Goebel dieſe Abhandlung freylich in den vollſtändigſten Bibliotheken vergebens geſucht.

7) Unvorgreifliche Gedanken und Monita, wie ohne blinden Eifer und Uebereilung mit denen Hexenproceſſen und der Inquiſition wegen der Zauberey an Seiten des Richters ſowohl, als des Königlichen Fiſcalis und Defenſoris, in denen Königl. Preuß. und Churfürſtl. Brandenb. Landen ohnmaßgeblich zu verfahren, Lemgo 1716. in 4. auf 19. Bogen. Ein Specialbefehl des Königes, Friedr. Wilhelms, unter dem 13 Decemb. 1714. gab dazu die Gelegenheit. Er hat Extracte aus den **Latein.** Actis Erud. und beſonders aus **Bayle** Reponſe aux Queſtions d'un Provincial die ganzen Capitel 33. — 45. voran drucken laſſen, welches alles über die Hälfte der Schrift einnimmt.

8) Obſeruatio de nominibus et cognominibus Germanorum et aliorum populorum Septentrionalium veterum. Sie iſt in die **Pezoldiſchen** Miſcellanea Lipſienſ. Band VI. S. 1. — 22. eingerückt worden, und darauf kommen S. 23. — 41. notae et additamenta de vſu nominum et cognominum apud Ebraeos, apud Romanos, apud populos

pulos Septentrionales, apud Batauos, Friſios et Hollandos; cum ſententia *Vbbonis Emmii* de nominibus et cognomentis gentilitiis veterum Germanorum.

Seine unter der Nummer 1. angekündigten Schriften hat er alle vollſtändig ausgearbeitet hinterlaſſen, und ich halte es für einen beträchtlichen Verluſt der gelehrten Welt, daß ſie nicht gemein gemacht werden können, welches vermuthlich dem Mangel an einem Verleger zuzuſchreiben iſt. Wo ſie jetzt ſtecken mögen, weis ich nicht. Sie verdienten wenigſtens in einer öffentlichen Bibliothek ihren Platz, um frey vom künftigen Untergange zu bleiben. Außer dieſen Werken muß ich noch die folgenden Handſchriften anführen:

a) Monumenta Rauensbergenſia. Sie ſind nach dem Beyſpiele der **Fürſtenbergiſchen** Monum. Paderbornenſium eingerichtet, und beweiſen auch des Verfaſſers rühmliche Fähigkeiten in der lateiniſchen Dichtkunſt.

b) Materialien zu einer neuen Ausgabe des **Palingenius**, womit er ſich ſehr beſchäftiget hat, nebſt den Diſſertationibus varii argumenti problematicis, ſiue Excurſibus in *Palingenium*.

c) Bibliothecam curioſam Weſtphalicam.

d) Vindicias, ſiue defenſionem iurium Imperii R. G. aduerſus curiam Romanam, geſchrieben im Jahre 1716.

e) Breuem notitiam artis et ſcientiae diplomaticae.

f) Apologiam pro libertate antiqua Saxonica ſub Carolo M. ausgefertiget 1721.

g) Del-

g) Delineationem iuris publici medii aeui antiquae Weſtphaliae, nec non defenſionem libertatis antiquae Saxoniae, ſiue Weſtphaliae, aduerſus *Coccceium*, welche Abhandlung er 1722. vollendet hatte.

h) Ius publicum Comitatus Rauensberg. vom Jahre 1707. Eine Handſchrift dieſes Staatsrechts habe ich in **Aug. Rud. Jeſaias Bünemanns** Bücherverzeichniſſe, Th. III. S. 59. gefunden.

Weſtphäliſche Bemühungen zur Aufnahme des Geſchmacks und der Sitten (Lemgo 1753. — 1755. in 8.) Theil II. S. 396. und Th. IV. S. 414. Dieſe artige Monatsſchrift ſcheinet nicht in vielen Händen zu ſeyn. Doch ſind hier einige Zuſätze und Verbeſſerungen nöthig geweſen.

XVI.

Johann Friedrich Pfeffinger.

Ein zweyfacher Bewegungsgrund veranlasset mich jetzt, meine Gedanken auf **Pfeffingern** zu richten. Denn ich bin ihm, als einem meiner würdigsten Vorgänger in demjenigen Amte, welches ich fast seit zwey und dreyßig Jahren allhier verwalte, ein öffentliches Denkmahl schuldig, und die Achtung gegen die vielen Verdienste um das Deutsche Staatsrecht, wodurch er sich besonders hervorgethan hat, ist bey erfahrnen Kennern noch immer unverändert geblieben. Die vollständigste Nachricht von ihm würde aus seinem eigenen Aufsatze der selige Rath **Gebhardi**, mein ehemaliger werther College, genutzt und ans Licht gestellt haben, wenn die Handschrift von der Wittwe zu erhalten, oder nach ihrem Tode zu finden gewesen wäre. Ich kann also nur dasjenige melden, was mir aus andern Quellen in die Hände gerathen ist.

Pfeffingers Vorfahren haben ihren Namen von Pfeffingen, zwo Meilen von Wasserburg in Bayern, gehabt. Sie breiteten sich auch in Schwaben und im Elsas aus, und hatten sowohl im Deutschen Reiche, als in Frankreich, ansehnliche, geistliche und weltliche, Ehrenstellen, unter welchen das Bayerische Erblandmarschallamt nicht die geringste war. Sie verloren es aber, nebst ihren Güthern und Schlössern, nach der 1322. bey Mühldorf zwischen dem Herzog Ludewig von Bayern, und Friedrichen von Oesterreich, erfolgten Schlacht, worinn beyde Prinzen wegen der Kayserkrone fochten, und der Sieg auf die Seite des ersten fiel. **Johann Pfeffinger**, einer der 93. Ritter, welche der Erzbischof, Friedrich, zu Salzburg dem Oesterreichischen Herzoge zu Hülfe geschickt hatte, mußte nun aus Bayern weichen,

und sich in die Erblande des Hauses Oesterreich retiriren. Dessen Nachkommen pflanzten darauf an unterschiedlichen Orten ihr Geschlecht fort, theils um Basel herum, theils im Würtembergischen bey Tübingen, theils im Elsassischen Leberthal. Ein anderer **Johann Pfeffinger**, Luthers und Melanchthons Schüler, starb 1573. als Doctor und Professor der Theologie, auch erster Superintendent der Evangelischen Gemeine zu Leipzig. Man kann von ihm die zwote Sammlung der **Schroeckhischen** Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten S. 169. nachschlagen. **Heinrich Pfeffinger**, zu Markirch im Leberthal wohnhaft, leistete dem Oesterreichischen Hause bey den Berg- und Schmelzwerken allda große Dienste, wodurch er sich so beliebt machte, daß ihn der damalige Römische König, Ferdinand, 1553. zu Wien mit einem neuen Adelsbriefe begnadigte, welcher im Bande III. des **Vitriarius** S. 591. stehet. Mehr viel bedeutende Männer aus dieser Familie, z. B. **Johann**, den starken, Probsten zu Berchtesgaden im Bayerischen Creyse, und Fürsten des Römischen Reichs, übergehe ich zur Vermeidung der Weitläuftigkeit, damit ich mich von der Hauptsache nicht länger entferne. **Daniel Pfeffinger** stammte zwar von solchen glänzenden Vorfahren ab, allein er konnte nichts, als ihren Namen, unter sein zeitliches Glück rechnen. Er trieb das Handwerk der Lederbereiter zu Strasburg, und zeugte mit der Tochter eines Weißgerbers, **Susannen Bebelin**, zween Söhne, die sich aus ihrem niedrigen Stande herausrissen. Der älteste, **Daniel**, wurde zuletzt Doctor und Professor der Theologie in seiner Geburtsstadt, und der jüngere, **Johann Friedrich Pfeffinger**, ein der Geschichte und des Deutschen Staatsrechts vollkommen kundiger Gelehrter. Eben dieser ist es, von welchem ich nun handeln werde.

Er

Er fieng am 5 May 1667. zu Strasburg sein Leben an. Auf dem Gymnasio lernte er die unentbehrlichsten Gründe der Studien so lange, bis er sich für geschickt genug hielt, den academischen Vorlesungen allda mit Nutzen beyzuwohnen. In der Philosophie waren ihm behülflich Joh. Faust, Joh. Joach. Zentgraf, Joh. Valent. Scheid, und Joh. Christian Artopäus; in der Historie sein Oncle, Balth. Bebel; in der Rechtswissenschaft hingegen Rebhan, Schrag, und Kulpis. Er begab sich alsdann nach Leipzig, wo er vorzüglich an Doctor Leonhard Baudisen einen Gönner fand, welcher ihm ganz allein mancherley juristischen Unterricht ertheilte. Seine Nebenstunden brachte er nicht nur mit einigen mathematischen und geographischen Versuchen zu, die er schon damals ans Licht stellte, sondern er leistete auch andern in Erlernung der Französischen Sprache gute Dienste. Im Jahre 1690. zog ihn Conr. Sam. Schurzfleischens berühmter Name zu den Wittenbergischen Musen. Eine vortheilhaftige Gelegenheit aber verursachte, daß er früher wieder wegreisete, als er sich anfangs vorgenommen haben mochte. Der Fürstlich Zellische geheime Rath und Vicecanzler, Weipert Ludewig von Fabrice, hielt sich um diese Zeit, wegen der Sachsen-Lauenburgischen Successsion, zu Torgau auf, und es war ihm Pfeffinger zum Hofmeister seines ältesten Sohnes, Johann Ludewigs, empfohlen worden, der 1733. als Königlich Großbritannischer und Churbraunschweigischer titular geheimer Rath die Welt verließ. Diesen führte er bis ans Ende des Jahres 1692. Denn gleich im Anfange des folgenden kam er nach Lüneburg, um an der Ritterschule, welche 1712. in eine Academie verwandelt wurde, die mathematischen Wissenschaften zu lehren. Nach des Inspectors, Theodor Georg Rosenhagen, Tode gelangte er 1708. zu desselben erledigten Stelle, heyrathete auch ein Jahre darauf die hin-

terlaſſene Wittwe, eine gebohrne Sievers, mit welcher er jedoch ohne Leibeserben gelebt hat. Sein herannahendes Alter, und andere Umſtände, bewogen ihn 1724. ſich fürs Bibliothekariat zu Hannover unterthänigſt zu bedanken, das ihm die hohe Landesregierung zugedacht hatte, als der bekannte Vorſteher des Königlichen Bücherſaals, Joh. Ge. Eccard, dringender Schulden halben entwichen war. (Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1724. S. 208.) Pfeffinger verrichtete ſeine damals ſehr beſchwerlichen Amtsgeſchäfte mit möglichſter Treue bis zum September 1729. Stark angreifende Steinſchmerzen, welche er bereits ſeit einigen Jahren oft ausſtehen mußte, nöthigten ihm kurz vorher den Entſchluß ab, um ſeine Erlaſſung anzuſuchen. Sie ward auch am 16. dieſes Monats zu Hannover bewilliget, und ihm, außer dreyhundert Reichsthalern jährlichen Gnadengeldes, der Character eines Königlich Großbritanniſchen Raths beygelegt. Er genoß aber die nunmehr erlangte Ruhe noch kein völliges Jahr. Denn am 27 Auguſt 1730. beförderte der kalte Brand im Magen ſeinen Tod.

Das Bild vor der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hiſtorie ſoll ihm weit ähnlicher ſeyn, als ein anderes vor dem Vitriarius. Es blicken daraus ſchöne moraliſche Eigenſchaften hervor, und jeder, der ihn genauer gekannt hat, iſt darinn mit den Uebrigen einſtimmig geweſen, daß er ſeinem Berufe gemäß auf gute Ordnung ſtreng gehalten, faſt immer ernſthaft, doch nicht unfreundlich, ausgeſehen, vielmehr ſich gegen alle Menſchen beſcheiden, verträglich, dienſtfertig bezeigt, und, mit einem Worte, das Gepräge des rechtſchaffenſten Mannes an ſich gehabt habe. Wenn wir ihn aber unter den Gelehrten ſeiner Zeit betrachten, ſo werden wir leicht gewahr, wie wohl er verdiene, in der Reihe derjenigen zuſtehen, die

den mathematiſchen Wiſſenſchaften, der Hiſtorie, der Genealogie, und dem Deutſchen Staatsrechte ihre Seelenkräfte aufopferten. Den größten Fleis wendete er, welches ſchon oben geſagt worden, an dieſes letzte Fach, und zwar mit einem gar glücklichen Erfolge. Er bediente ſich dabey der beſten Hülfsmittel, die er entweder ſelbſt beſaß, oder aus andern Bibliotheken gebrauchen konnte. Von ſeiner eigenen Bücherſammlung urtheilet **Uffenbach** in den merkwürdigen Reiſen ſehr ungünſtig. Freylich enthält das 1736. gedruckte Verzeichnis noch keine anderthalb tauſend Bände. Allein es ſind doch wichtige mathematiſche, hiſtoriſche, ſtatiſtiſche, und zum Staatsrechte gehörige Werke darinn, nebſt vielen Riſſen und Kupferſtichen, ob ich gleich willig einräume, daß genug ſchlechte Nummern darzwiſchen laufen. **Pfeffinger** war ungemein arbeitſam. Die Bücher von ihm, welche wir gedruckt ſehen, ſind gewiß nicht der ſtärkſte Theil gegen die Menge ſeiner Handſchriften. Ich folge auch hier meinem Plane, und füge die Anzeige aller derjenigen Stücke hinzu, womit er ſeine Feder täglich beſchäftiget hat.

1) Elementa Geometriae, Lipſ. 1688. in 12.

2) Problemes mathematiques, Lipſ. 1688. in 8. Franzöſiſch und Deutſch mit Kupf. Die Bibliotheca Vffenbachiana Band I. S. 256. führt dieſes Werkgen an,

3) Geographia curioſa, Lipſ 1690. 2. Alph. 15. Bogen in 8. Mehr eine Statiſtik, als Erdbeſchreibung. Denn **Pfeffinger** trägt in acht Büchern nicht nur die Städte, Flüſſe, Berge, Inſeln der ganzen Welt vor, ſondern er liefert auch ein Verzeichnis aller Päbſte, Kayſer, Churfürſten, u. ſ. w. eine kurze Geſchichte der Begebenheiten zwiſchen dem allerchriſtlichſten Könige und dem Römiſchen Kay-

ſer, ingleichen eine Nachricht von der Regierungsform der Staaten.

4) Maniere de fortier à la Vaubanne, Amſt. 1690. in 8. Auch zugleich Deutſch.

5) Nouvelle Fortification, ou Recueil de differentes manieres de fortifier en Europe, Amſt. 1698. in 8. Die Verfaſſer des Journal des Savans, 1740. Th. 120. S. 142. der Amſterdamer Ausgabe melden, es ſey in eben dieſem Jahre ein neuer Abdruck im Haag erfolgt.

6) Vitriarius illuſtratus, h. e. *Phil. Reinh Vitriarii*, Ictî et Antec. Lugd. Batavi, Inſtitutiones iuris publici Rom. Germ. antiquum modernumque I. R. G. ſtatum, vera eius principia, controuerſias illuſtres, et earum rationes, affirmantes, negantes, et decidentes, methodo Inſtitutionum Iuſtinianearum ex ipſis fontibus exhibentes. Editio correctior, cui acceſſerunt notae, tabulae genealogicae Statuum Imperii, et Index rerum, Friburgi (dem Titel nach) 1691. in 8. So habe ich die Aufſchrift des Buchs gefunden, welches mir ſelbſt nicht in die Hände gerathen iſt. Da des Herausgebers Name nicht angezeigt worden war: ſo entſtanden Muthmaſſungen. Anfangs glaubte man, er ſey **Chriſtian Friedr. Franckenſtein**, ein Profeſſor der Geſchichte zu Leipzig. Im **Maſtrichtiſchen** Büchercatalogus S. 401. wird gar **Elias Snegas** dafür gehalten, von welchem **Motſchmanns** Erfordia litterata, Band II. S. 550. — 553. einige Nachricht ertheilet. Allein **Pfeffinger** wurde doch endlich erkannt, und es hies, daß er ſeine Noten aus allerley Büchern und Vorleſungen, z. B. des gedachten **Franckenſteins**, ohne Ordnung,

ohne

ohne Wahl, ohne Beurtheilungskraft, zusammengeschmiert habe. Von einem Privatlehrer, **Baudius**, sollten hauptsächlich die genealogischen Tabellen herrühren. **Franckenstein** hätte vorher wirklich mit dem Verleger einen Contract geschlossen, dieses Buch mit Noten ans Licht zu stellen; er wäre aber zu saumselig gewesen, und also hätte der Buchhändler **Pfeffingers** Erbiethen gern angenommen. **Placcius** im Theatro Anon. et Pseudon. Th. I. S. 238. Gewiß ist es indessen, daß die ganze Arbeit schlecht gerathen sey, so, wie man sie von einem drey und zwanzigjährigen Jünglinge, dem die hierzu nöthigen Kenntnisse fehlten, erwarten konnte. **Pfeffinger** sah es bald selbst ein, und wendete, von dieser Zeit an, weit mehr Fleis darauf. Er verfertigte ein größeres Werk unter **Vitriarius** Namen, welchem er nun seinen eigenen vorsetzte. Es erschien zu Gotha 1698. und 1699. in zween median Quartbänden, 6. Alph. 6. Bog. stark. Die Latein. Acta Erudit. 1699. S. 361. — 366. enthalten eine Recension. Die dritte Auflage des ersten Bandes, der auch um ein Drittheil vermehrter ist, folgte zu Gotha 1712. nachdem die Handschrift schon 1707. in des Verlegers Händen gewesen war. Er füllt 8. Alph. 1. Bogen in median 4. aus, und hat die Wahlcapitulation Kayſers Carls des VI. zum Anhange. Man sehe davon einen Extract mit bescheidenen Anmerkungen in der Hällischen **Neuen Bibliothek**, Stück 23. S. 187. — 265. und die Supplementa ad Acta Erud. Band VI. S. 112. — 118. Nach dem Zeugnisse der **Lipenischen** juriſt. Bibliothek ist er 1739. mit kleinern Lettern, und dem Titel: Corpus iuris publici, abermal gedruckt worden. **Vitriarius** war jedoch mit dieser Arbeit gar nicht zu-

ſtudien, und meinte, ſein Buch wäre, der ungeheuren Größe wegen, nun nicht mehr brauchbar. Paul Jacob Marperger meldet es in einem zu Leden 17 3. geſchriebenen Briefe, welchen ich einſt geleſen habe. Er ſetzt noch hinzu, dieſer Unwille ſei vielleicht daher entſprungen, weil der größte Theil Pfeffingern zugehöre und er folglich mehr Recht daran habe, als Vitriarius ſelbſt. Der zweete Band, welcher aus 7. Alph. 20½. Bogen beſtehet, verließ 1718. die Preſſe. In der Zuſchrift an den Prinzen von Wallis, Friedrich Ludewig, ſiehet man eine kurze Abſchilderung der Verfahren deſſelben; zuletzt aber über 4. Bogen Corrigenda und Addenda zum vorhergehenden Bande. Im Jahre 1725. lieferte der Verfaſſer den dritten Band von 9½. Alphabeten. Die Zuſchrift an den König Georg den I. iſt ziemlich weitläuftig, weil ſie den Grundriß einer Hiſtorie des Brittiſchen Reichs darſtellt. Nicht nur die Latein. Acta Erud. 1726. S. 172. — 174. ſondern auch die Biblioth. Germanique, Band XVI. S. 83. erzählen das Vornehmſte daraus. Endlich trat der vierte Band im Jahre 1731. ans Licht. Den völligen Abdruck erlebte Pfeffinger aber nicht, obgleich das geſchriebene Exemplar ſeit der Mitte des Septembers 1729. in der Druckerey lag. Sein College, Gebhardi, machte größtentheils das Regiſter dazu. Dieſer letzte Band nimmt einen Raum von 5. Alph. 9. Bogen ein, und wird in den Latein. Actis Erudit. 1731. S. 333. mit wenigen Zeilen angekündiget. Außer dem kurzen Verzeichniſſe eines Ungenannten von den wichtigſten Scribenten des Deutſchen Staatsrechts, ſind als ein Anhang hinzugekommen: des Kayſers, Joſephs des I, Wahlcapitulation; die Ryswikiſchen, Raſtädtiſchen

ſtädtiſchen und Badenſchen Friedensſchlüſſe, nebſt Carls des VI. Pragmatiſcher Sanction. Nur war die Beſchwerlichkeit, oft zerſtreuete Materien zu finden, viel zu groß, daß man nicht ein allgemeines und hinlängliches Regiſter hätte wünſchen ſollen. Ein ſolches Repertorium verfertigte anfänglich **Chriſt. Gottlieb Riccius**, dieſer nun achtzigjährige Greis, mit beſonderer Einſicht zu ſeinem Privatgebrauche allein. Hernach aber überließ er es dem Verleger, welcher die Edition deſſelben beſorgte. Es kam 1741. zu Gotha, oder vielmehr zu Leipzig, auf 4. Alph. 2. Bogen in 4. heraus, und vom neuen zu Frf. am Mayn 1776. Der berühmte Buchhändler allda, Franz Varrentrapp, kaufte die noch vorhandenen Exemplare des **Pfeffingeriſchen** Werks an ſich, machte die fehlenden Theile, vermittelſt eines wiederholten Abdrucks, vollſtändig, und both es 1753. unter gewiſſen Bedingungen, gegen vier Speciesducaten und einen Reichsthaler feil. Denenjenigen Dienſte zu leiſten, welche die Kürze lieben, vielleicht auch um reichlichen Stoff zu ſeiner Gradual-Diſputation zu haben, brachte **Joh. Friedr. Pfeffinger**, des Verfaſſers Brudersſohn, Vitriarium illuſtratum in Compendium redactum zu Strasburg 1728. auf die juriſtiſche Catheder. Dieſer Auszug, welcher 1. Alph. 17. Bogen in 4. enthält, aber nicht weiter, als bis zum Titel 16. des erſten Buchs gehet, ward hernach, in Form eines Tractats, von den Buchhändlern verkauft, fand jedoch keinen Beyfall unter Gelehrten, welche des Fabricanten Fähigkeiten zu beurtheilen wußten. Dieß iſt die Geſchichte eines Werks, womit **Pfeffinger** bleibenden Ruhm erlangt hat, und deſſen Werth längſt entſchieden iſt. Noch immer findet es nicht nur auf den hohen

frieden, und meinte, sein Buch wäre
heuren Größe wegen, nun nicht mehr
Paul Jacob Marperger meldet
Leiden 17[illegible]3. geschriebenen Briefe,
gelesen habe. Er setzt noch hin
sey vielleicht daher entsprungen
Theil Pfeffingern zugehöre
Recht daran habe, als Vit
zweete Band, welcher au
bestehet, verließ 1718. d
schrift an den Prinzen v
wig, siehet man eine k
fahren desselben; zul
rigenda und Adde
Im Jahre 17
dritten Band
an den König
weil sie den
Reichs darst
1726. S
blioth. G
len da
viert
völli
gl
E

[illegible]ſpiele gibt der
[illegible]. de iuribus Princi-
[illegible]; S. 789. — 854.
[illegible]m; S. 1254. — 1274.
[illegible]freylich würde er besser ge-
[illegible]die elende Methode des Vi-
[illegible]und ein eigenes System ge-
[illegible]an einigen Orten seine Beurthei-
[illegible]angestrenget; wenn er wichtige
[illegible]entweder nicht vergessen, oder doch
[illegible]erzählt hätte. Daß er oft mehr einen
[illegible]digen vorstelle, als einen Juristen,
[illegible]Schriften, welche er, nach damaliger Mo-
[illegible]in grosser Menge anführt, schwerlich alle vor
[illegible]und geprüft habe, scheint ebenfalls auf-
[illegible]zu seyn. Der Unordnung, da er Sa-
[illegible]hin warf, wo sie Niemand suchen
[illegible]durch das vortrefliche Repertorium
[illegible]worden. Aller solcher Vorwürfe unge-
[illegible]muß das Pfeffingerische Werk dennoch in
den Bibliotheken der Staatsrechtsgelehrten schlech-
terdings seinen Platz behalten. Umständlicher wird
davon in des Hrn. Etatsraths von Moser Biblioth.
iuris publici, Th. I. S. 6. — 26. gehandelt, wel-
chem noch die Pütterische Litteratur des Teutschen
Staats-

Staatsrechts, Th. I. S. 280. beyzuſetzen iſt. Der ruhmvolle Verfaſſer ſchreibt zuletzt, manche Schriftſteller hätten ſeit dem mit einem Reichthume von Allegaten prangen können, ohne die Quellen ſelbſt zu beſitzen, obgleich wenige ſo aufrichtig wären, Pfeffingern nahmhaft zu machen.

7) Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, Hamb. 1706. auf 4. Alph. 17. Bogen in 4. Dieſer Band begreift die erſten zwanzig Jahre. Die übrigen vier, welche nachfolgen ſollten, ſind zurückgeblieben. Ich rede davon, wenn ich die Handſchriften erzählen werde. Der gedruckte Band gibt unter jedem Jahre von den wichtigſten Begebenheiten in Europa, und außer dieſem Welttheile, Nachricht, wobey auch die dazu gebrauchten Schriftſteller, Staatsacten und Urkunden angezeigt worden ſind.

8) Principes de la Geometrie pratique, à Luneb. 1708. 12 Octavbogen. Dieſes, und ſeine übrigen mathematiſchen Bücher, ſchaffen jetzt geringen, vielleicht gar keinen, Nutzen.

9) Hiſtorie des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes, und ſelbiger Landen, bis auf gegenwärtige Zeiten, Hamburg 1731. — 1734. Es ſind drey Bände in median Octav, welche zuſammen 9. Alph. 3. Bogen ausfüllen, und nach des Verfaſſers Tode von deſſen Brudersſohne zum Drucke gekommen ſind. Eine Recenſion ſtehet in den Supplement. Actor. Erud. Band X. S. 210. — 220. und in den Supplem. Nouis, B. II. S. 443. Der gute Herausgeber ſcheint aber zu viel Wein getrunken zu haben, als er dieſe Papiere ſeines würdigen Oncle in Ordnung bringen wollen, und mit einem Worte,

Worte, er hat weder ihm, noch sich selbst, dadurch ein rühmliches Denkmahl gestiftet. Herr Hofrath von **Selchow** nennt im Grundrisse einer pragmatischen Geschichte des Durchl. Hauses Braunschweig-Lüneb. S. 10. der zwoten Auflage diesen Mischmasch nicht ohne Grund ein höchst elendes Werk, welches fast unter der Satyre sey. Der ältere **Pfeffinger** hatte die zu seiner Zeit herrschende Methode des Unterrichts auch angenommen, daß er über die Wissenschaft, welche er vortrug, einen Catechismus aufsetzte, und auswendig lernen ließ. Von dieser Gestalt war die Lüneburgische Historie, ein Auszug der **Reinmeieriſchen** Chronic, welchen sein Neveu zum Texte erwählte, und unter demselben mit Anmerkungen, oder Urkunden, in die Länge zog, wozu die vorher einzeln verkauften genealogische Nachrichten von adelichen Familien Stoffs genug darbothen. Obschon diese Urkunden aus des Verstorbenen Sammlung sehr nachlässig abgeschrieben worden sind, so kann man sie doch für den brauchbarsten Theil des ganzen Werks ansehen. In der 1744. ans Licht getretenen Bibliotheca Brunſuico-Luneburgenſi des Hrn. geheimen Raths von **Praun** ist mir auf der S. 44. eine Beurtheilung desselben vorgefallen, die ich, weil sie wenigen Raum erfordert, beyfügen will. Es heißt: „Ueberhaupt scheinet es, als habe der ältere **Pfeffinger** von dieser Historie vorerst sich nur locos communes gesammlet, ohne selbige dergestalt publiciren zu wollen; wie dann die häufigen Allegata noch „wohl zu gebrauchen sind, dahingegen die eingerückte Nachrichten von denen adelichen Geschlechtern, „Clöstern und Städten gar unförmlich an Orten, „wo dieselbe nie gesuchet werden, stehen, da sie „bey einer guten ſyſtematiſchen Einrichtung eine „ganz

„ganz andere Stelle und Ordnung, wo nicht eine „besondere Abhandlung verdienen.„ Allerdings hätten sie zu einem eigenen Bande bestimmt werden müssen. Vielleicht aber hatte der Herausgeber beträchtliche Ursachen, dieses nicht zu thun. Denn diejenigen Familien, welche schon im Besitze der ihnen verkauften geschriebenen Papiere waren, würden darüber wohl kein freundliches Gesicht gemacht haben. In der Braunschweig-Lüneburgischen Historie hingegen konnte vieles davon etwas unmerklicher eingeschoben werden. Ein hiesiger gelehrter Geschichtschreiber hat die Correspondenz des jüngern **Pfeffingers**, welcher sich in Hamburg aufhielt, woraus zu sehen ist, daß man ihn zu Hannover beschuldiget habe, als wolle er den Rechten des Churfürstlichen Hofs in seiner Historie zu nahe treten. Die Versuche, das Werk zur Censur zu erhalten, blieben ohne die gewünschte Wirkung. Denn **Pfeffinger** verlangte erst die Versicherung auf die Stelle eines Historiographen des Hauses, und dieses veranlaßte Bedenken.

10) Historisch-genealogischer Bericht von den Herren von **Thune**. Diese Abhandlung ist zuerst 1751. der zu Göttingen in 8. erschienenen Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der Niedersächs. Geschichte und Alterthümer, Stück III. S. 7. — 64, von dem Herausgeber, den Hrn. Hofr. von **Bilderbeck**, einverleibt, auch mit einigen Noten und neuen Urkunden bereichert worden.

Der Vorrath derjenigen Handschriften, welche in **Pfeffingers** Verlassenschaft gefunden wurden, war ungemein stark. Sie sollten zum Theil eigentlich ein Fideicommiß seyn, haben jedoch ein ganz anderes Schicksal gehabt. Viele der Nachrichten von adelichen Geschlechtern ver-

veräußerte sein Neveu, der Licentiat, und lebte davon bis 1734. da er zu Hamburg starb. Die übrigen behielt die Wittwe des ältern **Pfeffingers**, von welcher sie an ihren Schwesterſohn, den Regierungssecretair, **Steding**, zu Ratzeburg kamen. Nach dessen Tode aber kauften die genealogischen Sachen der Herzoglichbraunschweigische Herr geheime Rath von **Praun**, und den Rest der jetzige Ratzeburgische Regierungssecretair, Herr **Schubert**. Diese Schriften, so weit als sie mir bekannt sind, will ich nun auch anführen.

a) Diplomatische Geschichte aller Lüneburgischen adelichen Geschlechter und Clöster. Ein so mühsames Werk fieng er im Jahre 1700. an, und zwar auf die Ermunterung des Landschaftsdirectors, Freyherrn von Spörke, welcher ihm den Zutritt zu den Archiven und Familien-Registraturen verschaffte. Er copirte eine ungeheure Menge von Urkunden, zeichnete auch Siegel und Wapen ziemlich geschickt ab. Der Druck sollte aus der landschaftlichen Casse übernommen werden. Allein endlich gerieth die Sache ins Stecken, weil man über das Alter der Geschlechter einen Rangstreit erhob, und die alphabetische Ordnung verwarf, den besten Entschluß, welchen man bey dieser Uneinigkeit fassen konnte. Die vollständigen Familiengeschichten haben fast alle den Titel: **Historischer Bericht von Ankunft und Fortgang des uralten adelichen Geschlechts der Herren von — —** und die Einrichtung ist diese: Cap. I. vom Ursprunge, Cap. II. vom Wapen, Cap. III. von den Vorrechten, Cap. IV. von den Bedienungen, Cap. V. von geistlichen Stiftungen, Cap. VI. von unbekannten Personen, die nicht haben in die Stammtafeln gebracht werden können. Darauf kommen die Erläuterungen

gen dieſer Tabellen und ein diplomatiſcher Codex, welcher mit vielen, die Geſchichte, Gewohnheiten und Rechte erklärenden, Anmerkungen verſehen iſt. Von dergleichen Stücken ſind völlig ausgearbeitet geweſen, die Familien der von Ranzow, von Meding, Bülow, Münchhauſen, Grote, Schwerin, Ellorf, Spörke, Wittorf, Dannenberg, Hitzacker, Schulenburg, Alvensleben, Wackerbarth, Guſtede, Campe, Plato, von der Berge, Melzing, Heimburg. Eine große Anzahl anderer aber beſtand nur aus Collectaneen und Stammtafeln.

b) Die Fortſetzung der Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, zu der oben unter den gedruckten Büchern befindlichen Nummer 7. Es ſind drey ganz vollendete Bände, mit ſehr ausführlichen Regiſtern. Sie enthalten auf 1889. Seiten in F. die Jahre 1621. bis 1700.

c) Collectanea theologico-politica in ſpecie circa incrementa Romanorum Pontificum, et conſtituendi Epiſcopos, et ferendarum Legum eccleſiaſticarum congeſta. Mit dem Regiſter 500. Folioblätter.

d) Catalogus Pontificum Romanorum nouem priorum ſaeculorum, 617. Seiten in Folio. Auf jeder waren nur die Namen der Päbſte, und Allegationen der Schriftſteller, die von ihnen, oder einer gewiſſen Begebenheit, handeln. Man ſiehet hieraus, daß dieſe Papiere ein bloßes Gerippe ſind.

e) Tract. de Conciliis, 990. Folioſeiten. Von eben dem Gepräge, wie das vorhergehende Werk.

f) Col-

veräußerte sein Neveu, der Licentiat, und lebte davon bis 1734. da er zu Hamburg starb. Die übrigen behielt die Wittwe des ältern **Pfeffingers**, von welcher sie an ihren Schwesterſohn, den Regierungssecretair, **Steding**, zu Ratzeburg kamen. Nach dessen Tode aber kauften die genealogischen Sachen der Herzoglichbraunschweigische Herr geheime Rath von **Praun**, und den Rest der jetzige Ratzeburgische Regierungssecretair, Herr **Schubert**. Diese Schriften, so weit als sie mir bekannt sind, will ich nun auch anführen.

a) Diplomatische Geschichte aller Lüneburgischen adelichen Geschlechter und Clöster. Ein so mühsames Werk fieng er im Jahre 1700. an, und zwar auf die Ermunterung des Landschaftsdirectors, Freyherrn von Spörke, welcher ihm den Zutritt zu den Archiven und Familien-Registraturen verschaffte. Er copirte eine ungeheure Menge von Urkunden, zeichnete auch Siegel und Wapen ziemlich geschickt ab. Der Druck sollte aus der Landschaftlichen Casse übernommen werden. Allein endlich gerieth die Sache ins Stecken, weil man über das Alter der Geschlechter einen Rangstreit erhob, und die alphabetische Ordnung verwarf, den besten Entschluß, welchen man bey dieser Uneinigkeit fassen konnte. Die vollständigen Familiengeschichten haben fast alle den Titel: **Historischer Bericht von Ankunft und Fortgang des uralten adelichen Geschlechts der Herren von — —** und die Einrichtung ist diese: Cap. I. vom Ursprunge, Cap. II. vom Wapen, Cap. III. von den Vorrechten, Cap. IV. von den Bedienungen, Cap. V. von geistlichen Stiftungen, Cap. VI. von unbekannten Personen, die nicht haben in die Stammtafeln gebracht werden können. Darauf kommen die Erläuterungen

gen dieſer Tabellen und ein diplomatiſcher Codex, welcher mit vielen, die Geſchichte, Gewohnheiten und Rechte erklärenden, Anmerkungen verſehen iſt. Von dergleichen Stücken ſind völlig ausgearbeitet geweſen, die Familien der von Ranzow, von Meding, Bülow, Münchhauſen, Grote, Schwerin, Eſtorf, Spörke, Wittorf, Dannenberg, Hitzacker, Schulenburg, Alvensleben, Wackerbarth, Guſtede, Campe, Plato, von der Berge, Melzing, Heimburg. Eine große Anzahl anderer aber beſtand nur aus Collectaneen und Stammtafeln.

b) Die Fortſetzung der Merkwürdigkeiten des XVII. Jahrhunderts, zu der oben unter den gedruckten Büchern befindlichen Nummer 7. Es ſind drey ganz vollendete Bände, mit ſehr ausführlichen Regiſtern. Sie enthalten auf 1889. Seiten in F. die Jahre 1621. bis 1700.

c) Collectanea theologico-politica in ſpecie circa incrementa Romanorum Pontificum, et conſtituendi Epiſcopos, et ferendarum Legum eccleſiaſticarum congeſta. Mit dem Regiſter 500. Folioblätter.

d) Catalogus Pontificum Romanorum nouem priorum ſaeculorum, 617. Seiten in Folio. Auf jeder waren nur die Namen der Päbſte, und Allegationen der Schriftſteller, die von ihnen, oder einer gewiſſen Begebenheit, handeln. Man ſiehet hieraus, daß dieſe Papiere ein bloßes Gerippe ſind.

e) Tract. de Conciliis, 990. Folioſeiten. Von eben dem Gepräge, wie das vorhergehende Werk.

f) Col-

f) Collectanea de Coenobio illuſtri Michaelitano Luneburgenſi, 545. Seiten in F. Ein Band, welcher nicht ausgearbeitet worden, ſondern allein Acten und Urkunden in ſich faßt.

g) Hiſtoria Status ſalinaris Luneburgici. Hier iſt auch nichts Zuſammenhängendes.

h) Antiquitates Luneburgenſes, cum Diplomatibus pluribus.

i) Hiſtoria Principum S. R. I. genealogica et diplomatica. Es waren nach ſeinem Tode noch die Capitel vorhanden von den Häuſern **Braunſchweig** und **Lüneburg**, **Heſſen**, **Holſtein**, **Anhalt**, **Sachſen**, **Brandenburg** und **Pfalz**. Das Hauptſächlichſte davon iſt in der dritten Ausgabe des **Oitriarius** abgedruckt zu leſen, und alſo die Handſchrift nicht vollſtändig geblieben. Aller Vermuthung nach muß dieſes Werk dasjenige ſeyn, mit deſſen Edition **Pfeffinger** 1719. beſchäftiget war, wie **Joh. Peter** von **Ludewig** in der Vorrede zu ſeinen Reliquiis Mſtorum, Band I. S. 144. am Ende berichtet.

k) Vitae eruditorum Argentoratenſium, ac de familia nobiliſſima de *Wurmſer*. Mir iſt unbekannt, wie weit der Verfaſſer mit dieſer Arbeit gekommen ſeyn möge.

Ehe ich von meinem bisherigen Gegenſtande ganz abgehe, darf ich einen kleinen Zweifel nicht unberührt laſſen, welchen ſich **Glafey** S. 363. des **Rinkiſchen** Bücherverzeichniſſes bey der Nummer 3115. gemacht hat. Er iſt der Meinung, daß nicht **Tobias Pfanner**, wie

zu danken, worinn er so lange geübt wurde, bis man ihm die Fähigkeit zutraute, academischen Vorlesungen beyzuwohnen. Seine Neigung trieb ihn am meisten zur Rechtswissenschaft, und und da sich Stryk zu Frankfurt an der Oder ungemein damit hervorthat: so konnte für ihn freylich kein besserer Ort, als dieser, gewählt werden. An einem so nahen Verwandten fand er den liebreichsten Beförderer seiner Wohlfarth, und genoß einen täglichen Unterricht von ihm. Doch übergieng er auch die andern Mitglieder der Juristenfacultät nicht, unter welchen ich zugleich Joh. Brunemannen gefunden habe. Mein Zweifel dabey ist nur, daß dieser bereits 1672. gestorben war. Hoppe müßte also sehr frühzeitig nach Frankfurt gekommen seyn.

Einige Jahre, die er daselbst nützlich zugebracht hatte, waren nun verflossen, als er 1678. eine gelehrte Reise antrat. Zuerst hielt er sich einige Zeit zu Hamburg auf, noch länger aber zu Franeker, wohin ihn vermuthlich der große Ruf Ulrich Hubers zog. Man erlaubte ihm hier auch juristische Lectionen anzufangen, ob er schon noch keinen academischen Titel führte. Im folgenden Jahre besah er die vornehmsten Niederländischen Städte, und alsdann begab er sich über Ostende nach Engelland. Die Universität Oxford, welche er später, als andere Orte, verließ, scheinet ihm zur Erweiterung seiner Kenntnisse insonderheit angenehm gewesen zu seyn. Bey der Rückreise besuchte er Copenhagen und Lübeck; endlich aber kam er wieder nach Frankfurt. Er ließ sich daselbst an Einem Tage, am 11 Aug. 1681. den Doctortitel ertheilen, und die jüngste Tochter Joh. Brunemanns antrauen, welche jedoch ein Jahr nachher starb.

XVII.

Joachim Hoppe.

Der Beyfall und die Achtung, welche **Hoppes** Andenken lange erhalten haben, fängt nun an, in der Republik der Juristen immer zweydeutiger zu werden. Dem ungeachtet wage ich es, hier das Vorzüglichste seiner Schicksale zu erzählen. Beyden Theilen, sowohl denenjenigen, welche seine Schriften noch nicht wegwerfen wollen, als auch Andern, die ihn sehr zu erniedrigen pflegen, möchte es doch genauer zu wissen nicht unangenehm seyn, in was für einer Gestalt er sich der gelehrten Welt gezeigt habe. Wenn die angegebenen Documente ächt wären, und überhaupt die ganze Sache ihre Richtigkeit hätte: so müßte man sein Geschlecht zu den ältesten in Deutschland rechnen. Denn es heißt, es sey dasselbe das sechste unter den zwölfen gewesen, die vom Kayser Heinrich dem I. im Jahre 928. zur adelichen Würde erhoben worden. Darauf hätten sich die Hoppen in den Niederlanden und der Mark Brandenburg ausgebreitet, und von diesem letzten Stamme kämen seine Vorfahren her. Doch es ist bey einem Gelehrten nichts daran gelegen, ob er vom alten Adel sey, oder nicht; desto weniger habe ich Ursache, die gemeldeten Umstände mühsam zu prüfen.

Hoppes Geburtstag fiel auf den 8ten März des Jahrs 1656. zu Putlitz, einem Freyherrlichen Gute und Städtgen in der Prignitz. Sein Vater, gleichen Vornamens, war Amtmann über dieses und andere Güter, die Mutter aber eine leibliche Schwester des genug bekannten **Samuel Stryks**. Den Gymnasien zu Berlin und Stettin hatte er die Anfangsgründe der Studien

zu

1695. an, nach Warſchau, Berlin, Copenhagen, auch theils nach Elbing, theils nach Marienburg an den König von Pohlen, Auguſt den Zweeten, verſchickt worden, und hat ſich überall ſo beliebt gemacht, daß ſeine Commiſſionen zu einer gewünſchten Wendung ausgeſchlagen ſind.

Eine ſeltene Geſchicklichkeit und gute Erfahrung in Welthändeln wird ihm Niemand leicht abſprechen. Durchforſchet man aber mit einem ſcharfen Blicke ſeine ſchriftſtelleriſchen Talente: ſo möchte die Frage bald entſchieden werden, ob er ſich auf dieſer Seite beſondere Vorzüge erworben habe? Unpartheyiſch zu ſagen, was ich von ihm denke, doch ohne ihn ganz zu verachten, ſcheinet es allerdings, daß ſeine juriſtiſche Gelehrſamkeit nur in mittelmäſſige Gränzen eingeſchränkt geweſen ſey. Er ſpielte ſeine Rolle nach der herrſchenden Mode damaliger Zeit, nach einem von Stryken angenommenen Geſchmacke, welchem eben ſo, wie ihm ſelbſt, eine hinlängliche Bekanntſchaft mit der ſchönen Litteratur mangelte. Unterdeſſen hatten doch ein Paar ſeiner Werke ein zum Erſtaunen großes Glück, indem ſie vom gemeinen Haufen, gleichſam als die köſtlichſte Speiſe, faſt verſchluckt wurden. Ein offenbarer Beweis, daß man in ſolchen Fällen nicht immer auf die Güte des Inhalts ſchlieſſen müſſe. Die Schriften, vor welchen ſein Name ſtehet, ſind dieſe:

1) Diſſ. de iure auorum, Frf. ad Viadr. 1677. 12. Bogen.

2) Diſſ. de fide habita, von Creditbandlungen, ibid. 1678. Beyde hat er unter Sam. Stryks Vorſitze gehalten. Sie ſind auch in deſſen geſammlete

Wenige Wochen nach derselben Tode folgte Hoppe dem Beruf zum Inspectorate, zur Lehrstelle der Rechte und Historie auf dem berühmten Gymnasio zu Danzig. Dahin gieng er im November des Jahrs 1682. und verwaltete dieses Amt mit allem Ruhme bis 1688. da ihn der Magistrat zum Syndicus erneunte. Im Jahre 1697. aber wurde er ein ordentliches Mitglied des Raths, und 1708. gar Bürgermeister, welcher Würde die Crone Pohlen 1709. noch die Bedienung eines Burggrafen beylegte. Nur konnte er diese neuen Vorzüge nicht lange genießen. Denn er starb schon am 4 Februar 1712. nicht völlig 56. Jahre alt.

Von seiner ersten Gemahlin habe ich kurz vorher geredet. Er trat alsdann 1685. zum zweyten male mit der Tochter eines Gerichtsverwandten der Rechten Stadt, **Joachim Krumhausens**, in den Ehestand, und da ihm auch diese Gattin 1707. durch den Tod entrissen worden war, heyrathete er drey Jahre darauf eine gebohrne **Braynin**, deren Vater zur ansehnlichsten Kaufmannschaft in Danzig gehörte. Unter neun Kindern, welche er während einer dreyfachen Ehe gezeugt hatte, ist der älteste Sohn, **Johann Samuel**, bey seinem Tode Königlich Preussischer Hauptmann gewesen.

Joachim Hoppes moralische Eigenschaften geben ein anziehendes Beyspiel zur Nachahmung ab. Er war aufrichtig in der evangelischen Religion, zu welcher er sich bekennte; treu und gerecht in den ihm anvertrauten Aemtern; willig, jedermann Dienste zu leisten; ohne die geringste Rachsucht, wenn er auch die empfindlichsten Beleidigungen erfahren hatte; begierig nach allen Gelegenheiten, bey welchen er das Beste der Stadt befördern konnte. In Geschäften derselben ist er, vom Jahre

1695.

ſind Collectaneen, die in unterſchiedlichen Fällen ſchon noch genutzt werden können; deswegen hat auch der Freyherr von **Senckenberg** dieſe Diſſertation **Zangers** und Anderer Opuſculis de except. et replicat. unter der Nummer 31. S. 1167. einverleibt.

9) Diſſ. de iure perſonalium, Frf. 1682.

10) Examen Inſtitutionum Imperialium, Frf. 1684. in 12. Dieſes kleine Buch verfertigte er, da er bereits zu Danzig war. Er hat darinn das Vornehmſte aus Juſtinians Inſtitutionen auf eine gar deutliche Weiſe in Fragen und Antworten beygebracht. Dieſes iſt aber auch ſein ganzes Verdienſt. Es wurde darüber oft, auch auf Univerſitäten, geleſen; man darf ſich alſo wegen der erfolgten vielen Auflagen nicht wundern. Ich kenne deren **ſiebenzehn** unter den Jahren 1689. 1693. 1696. 1698. 1706. 1708. 1710. 1715. 1718. 1721. 1723. 1726. 1738. 1744. 1750. 1759. u. 1764. Vielleicht hat man noch mehr derſelben. Sie ſind aber einander ohne die geringſte Veränderung gleich, und jede iſt ungefähr 1. Alph. 8. Bogen ſtark. Eine Deutſche Ueberſetzung für arme Sünder, die mit dem Latein eben nicht recht fertig werden können, trat auch zu Frf. an der Oder 1711. auf 1. Alph. 21. Bogen in 8. ans Licht. Zu Jena ließ ſogar **Joh. Friedr. Hertel**, ein Mann, der viel tiefer unter dem Verfaſſer ſtehen muß, 1715. Meditationes ad *Hoppii* Examen drucken. Dieſes elende Werkgen beträgt 13. Duodezbogen. Eben dergleichen that auch in dieſem Jahre **Joh. Wolfg. Trier**

zu Leipzig, deſſen Animaduerſiones in *Hoppii* Examen 9½. Bogen in 12. ausfüllen. Seine Arbeit hat einen merklichen Vorzug vor der Hertelischen. Man kann von beyden in der Hällischen Neuen Biblioth. St. 55. S. 401. und 403. (womit S. 408. — 421. das Geſpräch zweyer Freunde von den Annotationibus über juriſtiſche Compendia zu vergleichen iſt,) und von Triers Anmerkungen allein in den Deutſchen Actis Erud. Band III. S. 687. — 693. mehr leſen.

11) Diſſ. de iure ignotorum, Gedani 1684. Sie hat den §. 10. J. de excuſat. tut. und §. f. de hered. inſtit. zum Gegenſtande.

12) Diſſ. de inimicitiis capitalibus, Gedani 1684. auf 6. Bogen.

13) Progr. introductioni *Sam. Schelwigii* in Collegium Profeſſorum praemiſſum, 1685. in F. Ich glaube nicht, daß er darinn etwas Beſonderes abgehandelt habe.

14) Diſſ. de obligatione Statutorum, Ged. 1686. 5. Bogen.

15) Juris Iuſtinianei explanati Diſſertationes aliquot, Ged. 1685. et 1686. Derſelben ſind acht geweſen. Die dritte de ſeruis Romanorum atque hodiernis hat Willenberg als Reſpondent vertheidigt. Sie wurden hernach in den gleich folgenden Commentar über die Inſtitutionen gebracht.

16) Diſſ.

16) Diſſ. vniones aliquot iuris exhibens. Ged. 1686. Ich habe ſie nicht geſehen, und kann alſo von ſeinen ſchönen Perlen keine Nachricht geben.

17) Commentatio ſuccincta ad Inſtitutiones Iuſtinianeas, perſpicuam textus explanationem, axiomatum inde deſcendentium demonſtrationem et enucleationem, potiorum controuerſiarum iuris euolutionem, breuemque ad vſum fori hodiernum applicationem continens, Gedani 1693. in 4. Er fügte die ſehr vermehrten Praecognita Iurisprudentiae hinzu, welche Stryk ehedeſſen ſeinen Zuhörern mitgetheilt hatte. Es ſoll dieſes Werk ſechzehn mal in Deutſchland gedruckt worden ſeyn. Die vierte Auflage erſchien bereits zu Frf. an der Oder 1701. 7. Alph, 15. Bogen ſtark, und in dieſelbe kam der Text der Inſtitutionen zuerſt. Andere, die ich bemerkt, und größtentheils ſelbſt geſehen habe, ſind in den Jahren 1705. 1708. 1712. 1715. 1721. 1731. 1736. eben allda; ferner zu Frf. am Mayn 1746. nachgefolgt. Dieſe iſt gar ſauber. Die Praecognita ſtehen darinn voran. Als ich ſie damals in den Händen hatte, vermuthete ich, ſie würde nun wohl die letzte Ausgabe bleiben. Allein das Gegentheil liegt am Tage. Der Verleger muß ſich dabey nicht übel befunden haben; denn ſonſt würde an die neue Edition vom Jahre 1772. ſchwerlich gedacht werden ſeyn. Sie erfüllt 6. Alph. 14. Bogen auf median Quartpapier, und iſt in zween Bände getheilt. Damit ſie ſich aber vor allen andern auszeichnen möchte: ſo bat er den berühmten Herrn Hofrath, Carl Friedr. Walch, um Anmerkungen dazu. Und dieſe ſind in ſtarker Anzahl gelie-

geliefert worden, jedoch mehr über den nach dem Ottoischen Abdrucke verbesserten Text, als über den Hoppe. Der Inhalt bestehet aus grammaticalischen, critischen, antiquarischen, historischen, auch oft dogmatischen Erläuterungen. Ja der Herr Herausgeber hat noch mehr gethan, und eine sehr gelehrte Introductionem in lectionem Institutionum vorangesetzt. In der Schottischen Critic über die neuesten juris. Schriften, Band V. St. 49. S. 820. — 827. lieset man von dieser Auflage viel. Nur wird dabey geklagt, daß die Walchische Einleitung, nebst den Noten, nicht allein zu kaufen, und häufige Druckfehler eingeschlichen sind, welche besonders die Namen der angeführten Schriftsteller, und die Titel ihrer Bücher, verunstalten. Der Recensent in der allgemeinen Deutschen Bibliothek, Band XIX. St. 2. S. 474. läßt doch auch dem Hrn. Walch Gerechtigkeit wiederfahren, wenn er gleich mit den Noten nicht vollkommen zufrieden ist. Nun muß ich noch zur litterar Geschichte dieses Werks beyfügen, daß Joh. Jobst Beck Animaduersiones ad *Hoppii* Commentar. ad Inst. Iustin. zu Nürnberg 1708. auf 15. Octavbogen, auch daselbst 1737. abermal vermehrt und verbessert ans Licht gestellt habe; von welchem Unternehmen sich jeder, der diesen Scribenten kennt, leicht einen Begriff machen kann. Und endlich darf ich zu erzählen nicht vergessen, wie Hoppe auf den Einfall gerathen sey, diesen Commentar zusammen zu stoppeln. Er fieng 1685. an, das Justinianische Handbuch in einigen Dissertationen zu erklären, wie oben unter der Nummer 15. angezeigt worden ist. Weil er aber ein Paar Jahre darauf seine Lehrstelle mit dem Syndi-

Syndicate verwechſelte: ſo war an die Fortſetzung nicht weiter zu denken. Mittlerweile wünſchten ſie viele, ſogar in Briefen an ihn, weshalben er den Beruf zu haben glaubte, ſich mit einer ſchon verlaſſenen Arbeit noch einmal zu beſchäftigen. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, und gewiſſermaſſen geſteht er es am Ende der Vorrede ſelbſt, daß er **Stryks** Vorleſungen dabey trefflich genutzt habe. Dieſer gab zu Frf. an der Oder 1679. in 4. ohne Namen Annotationes ſuccinctas ad Inſtit. für ſeine Zuhörer heraus, und erklärte ſie ihnen. Auf eben dem Felde hat **Hoppe** vornehmlich geerndet. Hälliſche **Neue Bibl.** St. 55. S. 399. Biblioth. *Rinckiana* S. 92. Dem ungeachtet entzieht **Ludewig** in Vita Iuſtin. S. 59. **Hoppen** nicht alles Verdienſt. Er ſetzt aber die gewiſſe Wahrheit hinzu: Deſunt libro litterae politiores; in iure Latii neceſſariae antiquitates; explicationes ſincerae verborum ac ſenſuum Iuſtiniani.

Die Diſputation unter ſeinem Vorſitze de compenſatione fructuum cum impenſis, Frf. 1682. wird nicht ohne Grund **Joh. Joach. Schöpffern**, wenigſtens größtentheils, zugeeignet.

Die Perſonalien bey **Schützens** Leichenpredigt auf **Hoppen**, Danzig 1715. in F. *Praetorii* Athenae Gedan. S. 142.

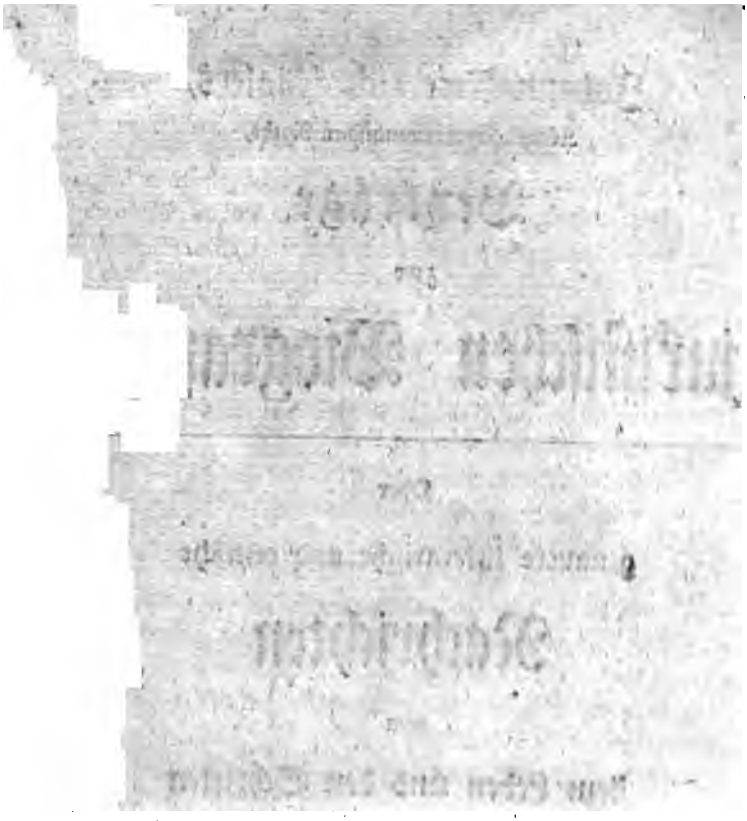

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beyträge
zur
juristischen Biographie.

Oder
genauere litterarische und critische
Nachrichten
von
dem Leben und den Schriften
verstorbener
Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,
welche
sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des vierten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1778.

Verzeichniß der Artikel.

XVIII. Magnus von Wedderkop.

XIX. Johann Martin Silberrad.

XX. Johann Joachim Schöpffer.

. David Mevius.

II. Johann Friedrich Böckelmann.

XXIII. Johann Teſmar.

. Chriſtoph Philipp Richter.

Johann Brunnemann.

. Jacob Brunnemann.

Jacob Bernhard Mulz.

XVIII.

Magnus von Wedderkop.

Die Herzoglich Schleswigische Stadt Husum hat die Ehre, diesen großen Staatsmann im Jahre 1638. hervorgebracht zu haben. Seine Vorfahren leiteten, wie es heißt, ihren Ursprung aus einem adelichen Geschlechte in Geldern her, und wendeten sich, der Religion wegen, nach Franken. **Henning Wedderkop**, sein Vater, war ehemals Römischkayserlicher Hauptmann gewesen, und zur Geburtszeit des Sohnes ein Kaufmann, oder, welches **Hojer** sagt, ein Kupferschmidt; der Großvater aber, **Joachim Wedderkop**, hatte als Obristlieutenant in den Spanischen Niederlanden gelebt, und zuerst den Aufenthalt im Fränkischen gewählt.

Magnus Wedderkop gieng von der Schule seiner Vaterstadt auf das Lübeckische Gymnasium, wo er über fünf Jahre zubrachte, und vorzüglich **Heinr. Bangerts** Unterweisung genoß. Zu Helmstädt fieng er zwar die höhern Studien an, blieb jedoch nur einige Monate daselbst, weil er glaubte, seine Absichten zu Jena glücklicher zu erreichen. Hier trieb er die philosophischen und mathematischen Wissenschaften, wozu ihm vor allen andern Lehrern **Erhard Weigel** behülflich war: in der

Rechtsgelehrsamkeit hingegen zeigten Johann Strauch und Ge. Adam Struve den geradesten Weg, auf welchem er seinem Fleiße vollkommen Genüge leisten konnte. Nach dreyen Jahren verließ er diese Universität, und übernahm die Hofmeisterstelle bey zween Brüdern, den Brömsen, aus Lübeck. Mit diesen begab er sich im Jahre 1661. nach Heidelberg. Eine so gute Gelegenheit setzte ihn in den Stand, noch zwey Jahre juristischen Vorlesungen beyzuwohnen. Alsdann that er eine Reise durch einen Theil von Frankreich und Italien, kehrte aber 1664. nach Heidelberg zurück, vermuthlich deswegen, daß er dereinst ein Lehramt allda erhalten möchte. Die Folgen beweisen auch, es sey die Hoffnung, welche man ihm vorher gemacht zu haben scheint, nicht vergeblich gewesen. Denn kaum hatte er sich in dem nur gedachten Jahre den Doctortitel von der Juristenfacultät ertheilen lassen, als Reinhold Blom Vicecanzler, und Wedderkop zu dessen erledigten Profession des Staats- und Lehnrechts befördert wurde. Carl Ludewig, der Churfürst von der Pfalz, ein großer Beschützer der Gelehrten, unter welche man ihn selbst rechnen mußte, setzte auf seinen neuen Unterthan gar bald das gnädigste Vertrauen, und schickte denselben 1668. in gewissen Angelegenheiten an den Schleswig-Gottorfischen Hof. Wedderkop hatte das Glück, sich so vielen Beyfall des Herzogs, Christian Albrechts, zu erwerben, daß dieser damit umgieng, wie er ihn wieder in sein Vaterland bringen könnte.

Die kurz vorher zu Kiel gestiftete Universität gab das beste Mittel an die Hand. Heinrich Michaelis trat zu eben dieser Zeit als erster Syndicus in die Dienste der freyen Reichsstadt Lübeck. An dessen Stelle suchte man also Wedderkopen aus; er nahm auch den Beruf an, und hielt am 8. Julius des Jahrs 1669. eine gewöhnliche

XVIII.

Magnus von Wedderkop.

Die Herzoglich Schleswigiſche Stadt Huſum hat die Ehre, dieſen großen Staatsmann im Jahre 1638. hervorgebracht zu haben. Seine Vorfahren leiteten, wie es heißt, ihren Urſprung aus einem adelichen Geſchlechte in Geldern her, und wendeten ſich, der Religion wegen, nach Franken. **Henning Wedderkop**, ſein Vater, war ehemals Römiſchkayſerlicher Hauptmann geweſen, und zur Geburtszeit des Sohnes ein Kaufmann, oder, welches **Hojer** ſagt, ein Kupferſchmidt; der Großvater aber, **Joachim Wedderkop**, hatte als Obriſtlieutenant in den Spaniſchen Niederlanden gelebt, und zuerſt den Aufenthalt im Fränkiſchen gewählt.

Magnus Wedderkop gieng von der Schule ſeiner Vaterſtadt auf das Lübeckiſche Gymnaſium, wo er über fünf Jahre zubrachte, und vorzüglich **Heinr. Bangerts** Unterweiſung genoß. Zu Helmſtädt fieng er zwar die höhern Studien an, blieb jedoch nur einige Monate daſelbſt, weil er glaubte, ſeine Abſichten zu Jena glücklicher zu erreichen. Hier trieb er die philoſophiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften, wozu ihm vor allen andern Lehrern **Erhard Weigel** behülflich war: in der

hinterlaſſenen minderjährigen Prinzen, Carl Friedrichen, Adminiſtrator des Herzogthums Holſtein Gottorf wurde. Denn beyden, ihm und **Wedderkopen**, trug die Schwediſche Regierung auf, daß ſie die vornehmſten Landesgeſchäfte verwalten möchten. Dieſer bekam auch 1706. die beſtändige Curatel der Kieliſchen Univerſität, worauf er im Anfange des folgenden Jahres mit Beyhülfe des ihm zugeordneten Generalſuperintendentens Muhlius, ſeines Schwagers, ein Reglement und Verordnung, wie es künftig allda ſollte gehalten werden, durch den Druck bekannt machen ließ. Einzeln wird man dieſe Schrift jetzo nicht leicht finden. Sie ſtehet aber eingedruckt in des gedachten **Muhlius** Diſſert. hiſtor. theolog. (Kilon. 1715. in 4.) S. 257. — 272.

Mittlerweile hatte der Freyherr von Schlitz, genannt von Goertz, ein geſchickter und unternehmender Mann, welcher zuerſt Cammerjunker war, ſich ebenfalls einen Platz im geheimen Rathe zuwege gebracht. Die unterſcheidende Gunſt, worinn er bey der verwittweten Herzogin ſtand, reitzte ihn zu Verſuchen, deren Zweck nur dieſer geweſen zu ſeyn ſcheint, daß er das Ruder allein führen könnte. Wenigſtens bemühete er ſich, **Wedderkopen**, und deſſen Schwager, den geheimen Rath, Joh. Ludew. Pincier, Baron Königſtein, vom Hofe zu verdrängen. Anfangs wollte der Plan nicht gelingen, weil die Herzogin gegen die Räthe ihres verſtorbenen Gemahls zu viel Achtung bezeigte. Nachdem ſie ſich aber mit ihrem Prinzen nach Stockholm begeben hatte, wußte Goertz den Adminiſtrator von Tage zu Tage mehr zu gewinnen. Dabey konnte es nun nicht fehlen, daß zwiſchen ihm und **Wedderkopen** nicht mancherley Mishelligkeiten hätten entſtehen ſollen. Dieſe brachen im Jahre 1708. öffentlich aus. Goertz warf ihm unter andern vor, er habe ſein großes Vermögen, welches ſich, außer vier einträglichen

16) Diſſ. vniones aliquot iuris exhibens. Ged. 1686. Ich habe ſie nicht geſehen, und kann alſo von ſeinen ſchönen Perlen keine Nachricht geben.

17) Commentatio ſuccincta ad Inſtitutiones Iuſtinianeas, perſpicuam textus explanationem, axiomatum inde deſcendentium demonſtrationem et enucleationem, potiorum controuerſiarum iuris euolutionem, breuemque ad vſum fori hodiernum applicationem continens, Gedani 1693. in 4. Er fügte die ſehr vermehrten Praecognita Iurisprudentiae hinzu, welche Stryk ehedeſſen ſeinen Zuhörern mitgetheilt hatte. Es ſoll dieſes Werk ſechzehn mal in Deutſchland gedruckt worden ſeyn. Die vierte Auflage erſchien bereits zu Frf. an der Oder 1701. 7. Alph, 15. Bogen ſtark, und in dieſelbe kam der Text der Inſtitutionen zuerſt. Andere, die ich bemerkt, und größtentheils ſelbſt geſehen habe, ſind in den Jahren 1705. 1708. 1712. 1715. 1721. 1731. 1736. eben allda; ferner zu Frf. am Mayn 1746. nachgefolgt. Dieſe iſt gar ſauber. Die Praecognita ſtehen darinn voran. Als ich ſie damals in den Händen hatte, vermuthete ich, ſie würde nun wohl die letzte Ausgabe bleiben. Allein das Gegentheil liegt am Tage. Der Verleger muß ſich dabey nicht übel befunden haben; denn ſonſt würde an die neue Edition vom Jahre 1772. ſchwerlich gedacht worden ſeyn. Sie erfüllt 6. Alph. 14. Bogen auf median Quartpapier, und iſt in zween Bände getheilt. Damit ſie ſich aber vor allen andern auszeichnen möchte: ſo hat er den berühmten Herrn Hofrath, Carl Friedr. Walch, um Anmerkungen dazu. Und dieſe ſind in ſtarker Anzahl gelie-

Rechtsgelehrsamkeit hingegen zeigten Johann Strauch und Ge. Adam Struve den geradesten Weg, auf welchem er seinem Fleiße vollkommen Genüge leisten konnte. Nach dreyen Jahren verließ er diese Universität, und übernahm die Hofmeisterstelle bey zween Brüdern, den Brömsen, aus Lübeck. Mit diesen begab er sich im Jahre 1661. nach Heidelberg. Eine so gute Gelegenheit setzte ihn in den Stand, noch zwey Jahre juristischen Vorlesungen beyzuwohnen. Alsdann that er eine Reise durch einen Theil von Frankreich und Italien, kehrte aber 1664. nach Heidelberg zurück, vermuthlich deswegen, daß er dereinst ein Lehramt allda erhalten möchte. Die Folgen beweisen auch, es sey die Hoffnung, welche man ihm vorher gemacht zu haben scheint, nicht vergeblich gewesen. Denn kaum hatte er sich in dem nur gedachten Jahre den Doctortitel von der Juristenfacultät ertheilen lassen, als Reinhold Blom Vicecanzler, und Wedderkop zu dessen erledigten Profession des Staats- und Lehnrechts befördert wurde. Carl Ludewig, der Churfürst von der Pfalz, ein großer Beschützer der Gelehrten, unter welche man ihn selbst rechnen mußte, setzte auf seinen neuen Unterthan gar bald das gnädigste Vertrauen, und schickte denselben 1668. in gewissen Angelegenheiten an den Schleswig-Gottorfischen Hof. Wedderkop hatte das Glück, sich so vielen Beyfall des Herzogs, Christian Albrechts, zu erwerben, daß dieser damit umgieng, wie er ihn wieder in sein Vaterland bringen könnte.

Die kurz vorher zu Kiel gestiftete Universität gab das beste Mittel an die Hand. Heinrich Michaelis trat zu eben dieser Zeit als erster Syndicus in die Dienste der freyen Reichsstadt Lübeck. An dessen Stelle suchte man also Wedderkopen aus; er nahm auch den Beruf an, und hielt am 8. Julius des Jahrs 1669. eine gewöhnliche

wöhnliche Rede de moralium corporum vnione, womit er den Beſitz des dritten juriſtiſchen Profeſſorats ergriff. Dieſes verdroß aber ſeinen Collegen, Johann Schwencken, welchem er vorgeſetzt worden war; weshalben derſelbe ſein Lehramt ſogleich niederlegte. Moller in der Cimbria litterata, Band I. S. 613. gibt davon Nachricht. Einige Jahre darauf fielen Wedderkopen noch beträchtliche Vortheile in Lübeck zu. Denn er ward erſtlich Syndicus des Domcapitels, ferner 1676. Rath des Biſchofs, Auguſt Friedrichs, und endlich auch Domherr.

Beſtimmt zu weit höhern Poſten verwechſelte er im folgenden Jahre ſeine bisherige Stelle zu Kiel mit einer andern am Gottorfiſchen Hofe, wo ihn der Herzog, Chriſtian Albrecht, zum Staats- Cammer- und Landrathe ernennt hatte. Er mußte ſchon im October dieſes Jahres 1677. nebſt Andreas Ulfen als Geſandter auf den Nimwegiſchen Friedenscongreß gehen, ward jedoch nicht lange hernach von Sam. Racheln abgelöſet. Wedderkop ſtieg indeſſen immer mehr empor. Sein Herr machte ihn zum wirklichen geheimen Rathe, auch Amtmanne zu Tremsbüttel und Steinhorſt, welche beyde Aemter er 1691. und 1697. vom Herzoglichen Hauſe unter verſchiedenen Bedingungen für hundert tauſend Thaler gar an ſich kaufte. Der Kayſer, Leopold, aber erneuerte bereits im Jahre 1683. ſeinen alten Adel.

Nach des Herzogs tödtlichem Hintritte beſtätigte deſſen Prinz und Nachfolger, Friedrich, Wedderkopen nicht nur in ſeinen verwalteten Ehrenämtern, ſondern begnadigte ihn auch 1695. mit der Würde eines geheimen Rathspräſidenten und Premierminiſters. Sein großes Anſehen litte nicht die geringſte Veränderung, als dieſer Regent 1702. in dem entſcheidenden Treffen bey Cliſſow frühzeitig das Leben verlor, und Chriſtian Auguſt, der Coadjutor des Lübeckiſchen Biſchofs, für ſeines Bruders

hinterlaſſenen minderjährigen Prinzen, Carl Friedrichen, Adminiſtrator des Herzogthums Holſtein Gottorf wurde. Denn beyden, ihm und **Wedderkopen**, trug die Schwediſche Regierung auf, daß ſie die vornehmſten Landesgeſchäfte verwalten möchten. Dieſer bekam auch 1706. die beſtändige Curatel der Kieliſchen Univerſität, worauf er im Anfange des folgenden Jahres mit Beyhülfe des ihm zugeordneten Generalſuperintendentens Muhlius, ſeines Schwagers, ein Reglement und Verordnung, wie es künftig allda ſollte gehalten werden, durch den Druck bekannt machen ließ. Einzeln wird man dieſe Schrift jetzo nicht leicht finden. Sie ſtehet aber eingedruckt in des gedachten **Muhlius** Diſſert. hiſtor. theolog. (Kilon. 1715. in 4.) S. 257. — 272.

Mittlerweile hatte der Freyherr von Schlitz, genannt von Goertz, ein geſchickter und unternehmender Mann, welcher zuerſt Cammerjunker war, ſich ebenfalls einen Platz im geheimen Rathe zuwege gebracht. Die unterſcheidende Gunſt, worinn er bey der verwittweten Herzogin ſtand, reitzte ihn zu Verſuchen, deren Zweck nur dieſer geweſen zu ſeyn ſcheint, daß er das Ruder allein führen könnte. Wenigſtens bemühete er ſich, **Wedderkopen**, und deſſen Schwager, den geheimen Rath, Joh. Ludew. Pincier, Baron Königſtein, vom Hofe zu verdrängen. Anfangs wollte der Plan nicht gelingen, weil die Herzogin gegen die Räthe ihres verſtorbenen Gemahls zu viel Achtung bezeigte. Nachdem ſie ſich aber mit ihrem Prinzen nach Stockholm begeben hatte, wußte Goertz den Adminiſtrator von Tage zu Tage mehr zu gewinnen. Dabey konnte es nun nicht fehlen, daß zwiſchen ihm und **Wedderkopen** nicht mancherley Mißhelligkeiten hätten entſtehen ſollen. Dieſe brachen im Jahre 1708. öffentlich aus. Goertz warf ihm unter andern vor, er habe ſein großes Vermögen, welches ſich, außer vier einträglichen

lichen Gütern und dem Amte Steinhorſt, auf zwo Tonnen Goldes beliefs, durch keine rechtmäſſige Mittel erworben. Die Herzogin, welche die Vormundſchaft mit führte, verlangte, auf Anſuchen des Präſidenten von Wedderkop, im Frühjahre den Adminiſtrator, nebſt allen geheimen Räthen, nach Stockholm, damit ſie Gelegenheit hätte, den Grund der Beſchuldigungen ſelbſt genau zu erforſchen und zu prüfen. Görtz war darüber ſehr unzufrieden; er dachte auf ſeine Sicherheit, weswegen er in der Stille um den Schutz des Königes von Dännemark anhielt. Und gewiß die Gefahr, geſtürzt zu werden, ſchwebte ihm vor den Augen. Denn die Herzogin und der Adminiſtrator hatten ſchon im Jahre 1705. die Beſchwerden deſſelben, daß Weddekop und der Freyherr von Königſtein die Regierung ſchlecht verwalteten, für ungültig erklärt, auch beyde, anſtatt einer Verurtheilung, mit dem Zeugniſſe unterſtützet, ſie wären immer getreue Diener des Gottorfiſchen Hauſes geweſen. Wedderkops feſt gegründete Ergebenheit gegen daſſelbe unter der Bürde ſo verſchiedener Staatsverrichtungen mußte allerdings in Betrachtung gezogen werden, da er als Miniſter 1677. bey den Nimwegiſchen; 1688. bey den Altonaiſchen; 1696. bey den Pinnebergiſchen; und 1700. bey den Travendahliſchen Friedenstractaten ſich ſehr klug und geſchickt bewieſen hatte. Dieſes mal alſo konnte er nicht unterdrückt werden, er ward vielmehr 1707. nach Hamburg abgeſendet, um allda mit den Däniſchen Miniſtern die Beylegung aller zwiſchen dem Könige und dem Hauſe Gottorf entſtandener Streitigkeiten zu vermitteln.

Bald nachher aber erfolgten Auftritte, die ſeinen Glücksumſtänden eine gar widrige Wendung gaben. Die verwittwete Herzogin ſtarb am Ende dieſes Jahres frühzeitig, und mit ihr verlor Wedderkop die bisherige Protection. Er bemerkte leicht, wie wenige Rechnung

er sich auf den Administrator machen könnte. Schon vorher war seine Absicht, in Hamburg zu bleiben, weil er, der schimpflichen Beleidigungen des Freyherrn von Görtz eingedenk, ferner mit ihm nicht arbeiten wollte. Nunmehr aber bediente er sich des Vorwandes, daß ihm Alter und Leibesschwachheiten nicht erlaubten, von dannen wegzugehen. Solchergestalt überließ er Görtzen die Regierungssachen allein. Unterdessen suchte dieser doch einen Minister, den er so heftig haßte, in die Falle zu locken: zu welchem Ende er seine Staatsbedienung dem Ansehen nach niederlegte, damit **Wedderkop** kein weiteres Bedenken tragen möchte, den zärtlichen Einladungen und Bitten des Administrators Gehör zu geben, und ihm in der jetzigen Verlegenheit den nöthigen Beystand zu leisten. Der alte Präsident ließ sich endlich bereden. In der gewissen Meinung, daß Görtz nicht verstellter Weise abgedankt habe, begab er sich mit dem fast verflossenen Jahre 1709. nach Gottorf, wo er sehr gnädig empfangen, und den Abend darauf zur fürstlichen Tafel gezogen wurde. Indem er aber zurückreisen wollte, hielt man ihn, wider alles Vermuthen, an, und eröffnete, daß die Festung Tönningen zu seinem Quartiere bestimmt sey. Hier mußte er nun das empfindlichste Ungemach ausstehen.

Sobald, als dieses geschehen war, nahm Görtz die Larve ab, und trat seine vorigen Aemter wieder an. Er entsetzte **Wedderkops** Verwandte, oder Andere, welchen er aufgeholfen hatte, ihrer Bedienungen, und theilte solche unter seine Creaturen aus. Das gesammte Vermögen des Gefangenen aber ward überall, besonders zu Lübeck und Hamburg, aufgesucht, sequestrirt, und mit den gefundenen Obligationen ein rechter Handel getrieben. Zur Ursache eines so harten Verfahrens führte man an, **Wedderkop** habe sich geweigert, dem Administrator den

Eid

Eid zu schwören, und ihn ins Kirchengebet zu Steinhorst mit einschlieſſen zu laſſen; er habe ſich bey der Streitigkeit über das ehemalige Amt Barmſtedt, oder die Grafſchaft Rantzau, für den Grafen dieſes Namens erklärt; er habe in einem nach Stockholm geſchriebenen Briefe des Adminiſtrators Regierung getadelt, und endlich mit dem Könige von Dännemark wegen des Guts Moislingen einen Vergleich getroffen, welcher dem Gottorfiſchen Hauſe nicht anders, als nachtheilig ſeyn müſſe. Um über ihn das ſtrengſte Urtheil zu fällen, ſuchte man ferner zuſammen, was man nur konnte. Alle diejenigen, welche Prediger- Juſtiz- und andere Stellen von ihm erkauft haben ſollten, wurden citirt. Da ſie erſchienen waren, beſtätigten ſie die Anzeige. Darauf erfolgte eine peinliche Sentenz, und der General Major Wolf, Commendant in Tönningen, ein chriſtlicher und rechtſchaffener Officier, erhielt bereits am 14 Jul. 1713. Ordre, vor der Uebergabe der belagerten Feſtung den Arreſtanten enthaupten, oder auf der erſten Baſtion erwürgen zu laſſen; welche Execution jedoch der König von Dännemark durch Drohungen mit Repreſſalien hinderte. Mittlerweile nahmen ſich viele Europäiſche Höfe **Wedderkops** ernſtlich an, beſonders die zu Stockholm und zu Copenhagen. Jener in Betrachtung, daß er die Schwediſchen Angelegenheiten immer unterſtützt hatte: dieſer hingegen, weil er ein Däniſcher Landſaſſe war.

Wedderkop hatte den Verdruß, länger als vier Jahre in der Gefangenſchaft zuzubringen. Es ſoll ihm während dieſer Zeit nicht einmal verſtattet worden ſeyn, das heilige Abendmahl zu genieſſen, welche Grauſamkeit ich kaum glauben kann. Gewiſſer iſt es, daß er in einem Loche geſteckt habe, wo nur ein wenig Licht durch eine kleine Fenſterſcheibe ſchimmerte, weil die andern mit Pech verſchmiert waren, und ihm alles unterſagt wurde, was zu

ward nach Lübeck geführt, und in der Domkirche begraben. Erst 1748. ließ ihm sein Sohn, **Friedrich Christian**, der Herzoglich Holsteinische geheime Rath und Dombechant allda, ein prächtiges Monument aufrichten. Diesen, und **Gottfrieden** von **Wedderkop**, (welcher 1726. Königlich Dänischer Cammerherr, Landrath, und außerordentlicher Gesandter am Französischen Hofe, hernach Herzoglich Braunschweigischer geheimer Rath, zuletzt aber entweder auf seinen Gütern, oder zu Lübeck, als Domherr, war,) hatte er mit seiner Gemahlin, **Margaretben Elisabeth**, gezeugt, der Tochter des Domherrn und Seniors beym Capitel zu Lübeck, **Ludewigs** von **Pincier**. Eine **Wedderkopische** Tochter aber, **Maria Elisabeth**, lebte mit dem Großbritannischen Abgesandten, von **Oich**, in der Ehe, und brachte ihm hundert tausend Thaler an Brautschatze zu.

Andreas Hojer zeichnet des alten **Wedderkops** Character gar genau. Er rühmt es, daß er ein gründlich gelehrter, geschickter, erfahrner, und im Lande ungemein beliebter Minister gewesen sey. Nur habe er einen ziemlich pedantischen Anstand, und übertriebenen Hang zum Gelde gehabt. Das Letzte ist leicht zu glauben. Denn außer beträchtlichen Baarschaften hatte er das aus der neuern Geschichte genug bekannte Amt Steinhorst, nebst den Rittergütern Moislingen, Seegard, und Magnuswort; seiner zahlreichen Bibliothek nicht zu gedenken, die 1722. zu Hamburg verauctionirt wurde. Sie enthielt die brauchbarsten Werke aus allen Fächern der Wissenschaften, wie das 2. Alphabet in 8. starke Verzeichnis beweiset.

Als Professor auf zwoen Universitäten hat er unterschiedliche kleine Schriften ans Licht gestellt, welche am meisten das bürgerliche Recht betreffen, und auch in der Republic der Gelehrten das Andenken seines Namens fort-

ortpflanzen, wenn ſie gleich dem gewöhnlichen Schickſale unterworfen ſind, und nun ſelten einen Leſer finden, zumal da die erſten nicht in viele Hände gekommen zu ſeyn ſcheinen. Ich will ſie alle nach der von mir erwählten Ordnung namhaft machen.

1) Diſſert. de incertitudine iuris, et remediis aduerſus eam, Heidelbergae 1664. Sie war ſeine Gradualſchrift unter Böckelmanns Vorſitze. Darauf erhielt ſie ihren Platz in der ohne Anzeige des Jahres hervorgetretenen Quadriga Diſputationum inauguralium, ſub *Boeckelmanni* praeſidio habitarum. Ich habe ſie aber weder in dieſer Sammlung, noch einzeln, geſehen. So viel erinnere ich mich nur, daß einſt ein Gelehrter mich mündlich verſicherte, der Satz ſey mit auserleſenen Beyſpielen erläutert worden.

2) Diſſ. de collatione feudi, ibid. 1667.

3) de feudis Tract. *Guil. Fornerii* et *Ant. Contii*, vna cum Caroli Craſſi Imp. Conſtit. de feudis, Commentario *Marqu. Freheri* expoſita, Frf. ad M. 1668. 10½. Bogen in 12. Des Herausgebers Vorrede dazu de feudorum originibus füllt 19. Seiten aus. Im Rudloſiſchen Bücherverzeichniſſe (Roſtock 1776. S. 193.) ſtehet auch eine Diſputation de iuris feudalis origine, definitione, et ab aliis negotiis non abſimilibus differentiis unter ſeinem Namen. Es iſt aber kein Druckjahr angemerkt worden.

4) Diſſ. de fructibus, et eorum acquiſitione, Kilon. 1670. 7. Bogen.

5) Obſeruationes theoretico-practicae ad tit. 3. vſque ad 8. libri I. Inſtitutionum, Kil. 1670. in 4. ob-

4. obſchon dieſes Jahr nicht auf dem Titel zu ſehen iſt.

6) Diſſ. de iurisdictione, Kil. 1671.

7) Diſſ. de inrotulatione Actorum, Kil. 1671. auf 6. Bogen.

8) Poſitiones inaugurales, ius controuerſum delibantes, Kil. 1671.

9) Diſſ. ad L. vn. C. de famoſis libellis, ibid. 1671.

10) Diſſ. de libellis 1672. 4. Bogen.

11) Diſputationes aliquot in Pandectas, 1672 Wie weit er mit dieſer Arbeit gekommen ſey, kann ich nicht ſagen. Es ſoll eine de in ius vocando darunter ſeyn. Vermuthlich ſind auch einige der vorher angezeigten zu dieſer Sammlung zu rechnen.

12) Diſſ. de infamia, 1673.

13) Diſſ. de collatione bonorum 1673. auf 8. Bogen.

14) Diſſ. de transmiſſione hereditatis, 1673. Dieſe, nebſt den Nummern 7. 9. 12. und 13. iſt in eben dieſem Jahre zu Kiel unter dem Titel erſchienen: Diſputationes quinque inaugurales, ſub *Wedderkopfii* habitae praeſidio.

15) Decas quaeſtionum, Imperatoria deciſione dignarum, 1674. in 4. 16. Bogen ſtark. Vorher waren es zwo Diſſertationen, wie die Seite 48. beweiſet, als auf welcher zuletzt unterſchiedene Corollarien ſtehen. Der Verfaſſer hat die bejahenden und verneinenden Meinungen anderer Rechtsgelehrten fleiſſig angeführt, und zuletzt ſeine eigenen Gedanken mitgetheilt. Die Fragen ſind dieſe: 1) an heres fideicommiſſo grauatus perdat Trebellianicam,

lianicam, ob inuentarium non confectum? 2) an remedium L. 2. C. de reſc. vend. locum habeat in transactione? 3) teſtamentum, tempore peſtis coram paucioribus, quam ſeptem, teſtibus conditum, num valeat? 4) an ſtuprum confeſſo, ratione promiſſi matrimonii, iuramentum purgationis imponendum ſit, ſi aliae non adſint coniecturae? 5) num ſtatutum diſponens de lucris matrimonialibus mariti et vxoris locum habeat in ſponſis? 6) an iudex in alterius territorio degentem citare poſſit? 7) an teſtamentum ipſo iure nullum, ſeu inofficioſum, ſuſtineatur virtute clauſulae codicillaris? 8) an in delegatione nouandi animus verbis ſit exprimendus? 9) an antichreſis hodie ſit licita? 10) an beneficio Legis *Si unquam* C. de reuoc. donat. donator poſſit renunciare? Die erſten ſieben Sätze verneinet er alle. Er ſoll mehr Stücke zur Fortſetzung ausgearbeitet haben, die aber ungedruckt geblieben ſind. Vielleicht hat es an Reſpondenten gefehlt.

16) Diſſ. de praeſcriptione moratoria, 1675. auf 5. Bogen. Es ſcheinet aber, daß dem Reſpondenten, von **Buchwald**, ein großer Theil der Arbeit zugeeignet werden müſſe.

17) Theſes miſcellaneae ex iure tam publico, quam priuato, 1676. 2½ Bogen.

18) Programmata quaedam, tempore Rectoratus academici anno 1673. edita. Sie mögen wohl von keinem beſondern Inhalte ſeyn.

19) Reſponſum amici ad Epiſtolam Miniſtri cuiusdam Gallicani, ſuper illa quaeſtione: num officia, quae S. R. Maieſtas Daniae in fauorem Sereniſſimi Principis Caroli, fratris ſui, ratione Coadiutoratus

toratus Lubecenſis impendit, contraria ſint Pacī Trauendalenſi? 1704. in 4. ohne ſich zu nennen. Ein neuer Abdruck davon ſtehet in Jabers Europ. Staatscanzley Th. X. S. 687. — 705. Das Original aber iſt in Holland auf 2. Quartbogen gedruckt worden. Man hat auch eine Franzöſiſche Ueberſetzung unter eben dieſem Jahre, die hernach in Lamberty Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire du 18. Siecle, Band XIII. S. 425. einen Platz bekam. Vom Inhalte dieſer ſehr beiſſenden Antwort auf das Schreiben des Däniſchen Miniſters im Haag, welches Faber am angeführten Orte S. 661. mit einrückte, iſt Pfeffingers Vitriarius illuſtr. Th. I. S. 1256. zu leſen.

Die Ausgabe der Forſtneriſchen Briefe, welche Wedderkop veranſtalten wollte, iſt nicht ans Licht getreten. Seelen Athenae Lubecenſes, Th. II. S. 130.

Mollerī Cimbria litt. T. I. p. 713. Factum abſeiten des geh. Raths Gottfr. v. Wedderkop wider die Baroneſſin von Schlitz, genannt v. Görtz, in puncto einer, vorgegebener maſſen, von ihrem Vater in dem Gute Gelting erlangten, und auf dieſelben vererbten, Pfandgerechtigkeit ꝛc. 1735. in F. beſonders in den Beylagen, S. 90. 94. 107. 114. 130. Andreas Hojers noch ungedruckte Geſchichte Friedrichs des IV. Königes in Dännemark. Des Herrn Prof. Gebhardi Geſchichte der Königreiche Dännemark und Norwegen, S. 2262. 2280. 2292. 2312. und 2369. Geſchichte des Herzoglich Schleswig-Holſtein-Gottorfiſchen Hofes unter der Regierung Friedrich des IV. und Carl Friedrichs, (Frf. und Leipz. 1774. in 4.) Der bekannte Gottesgelehrte, Magnus Cruſe, iſt zwar geſonnen geweſen, Wedderkops vollſtändige Lebensbeſchreibung zu liefern; allein man hat ſie vergebens erwartet.

XIX.

Johann Martin Silberrad.

Wenn Nachrichten von ihm bekannt genug wären: so würde ich meine Feder zu einem andern Gegenstande führen. Allein die einzige Schrift, welche die vornehmsten Lebensumstände dieses nicht gemeinen Gelehrten enthält, ist schon so selten, daß sie viele Deutsche Liebhaber der juristischen Biographie schwerlich besitzen werden. Eben deswegen suche ich hier sein Gedächtnis, welches er so sehr verdient, in die künftigen Zeiten fortzupflanzen.

Silberrads Geburtstag war der 16 October 1707. Sein Vater, Martin Silberrad, stand als Diaconus an der Thomaskirche zu Strasburg. Den ersten Unterricht im Studiren gab ihm das Gymnasium, und alsdann setzte er, vom Jahre 1721. an, seine Bemühungen auf der Universität daselbst fort. Die Griechische und Hebräische Sprache trieb er weiter bey Joh. Heinr. Lederlinen. Seine übrigen Anführer aber waren in der Logic und Metaphysic Joh. Philipp Bartenstein; in der Naturlehre Joh. Jac. Sachse; in der Mathematic Joh. Heinr. Herrenstein; in der Moral Elias Silberrad, sein naher Vetter. Joh. Daniel Schöpflin trug ihm die Historie, die Alterthümer, und die Regeln der Redekunst, vor, er verstattete ihm den Gebrauch seiner kostbaren Bibliothek, und den Zutritt zu der kleinen Gesellschaft auserlesener Jünglinge, mit welchen er wöchentlich einmal über mancherley litterarische Sachen Privatunterredungen zu halten pflegte. Auch der verstorbene Gottesgelehrte, Johann Mich. Lorenz, beschäftigte seinen Fleis in der Philosophie sowohl, als den philologischen Wissenschaften. Die Kenntnisse des natürlichen,

des

des bürgerlichen, des canonischen, des Deutschen Staats- und Lehnrechts hatte er Joh. Heinr. Feltzen, Joh. Heinr. Boeclern, Johann Ge. Schertzen, unter welchen er sich zugleich vielmal im Disputiren über die Pandecten übte, und Joh. Jacob Schertzen zu danken.

Nach glücklicher Vollendung solcher academischen Arbeiten, wodurch ein geschickter Rechtsgelehrter gebildet werden kann, ließ er sich 1731. den Licentiatentitel, welchem erst 1754. das Doctorat nachfolgte, von der Juristenfacultät ertheilen, und ein Jahr darauf reisete er nach Frankreich. Am längsten blieb er, wie leicht zu vermuthen ist, zu Paris, wo sein immer aufmerksamer Geist täglich Gelegenheit fand, sich reichliche Nahrung zu verschaffen. Bald besuchte er die ansehnlichsten Bibliotheken, bald hörte er die vollkommensten Redner des Parlaments, bald ergötzte ihn ein nützlicher Umgang mit den berühmtesten Gelehrten dieser Hauptstadt. Wie rühmlich unterschied sich also Silberrad von denenjenigen jungen Reisenden, welche nichts, als neue Moden, neue Thorheiten aus fremden Staaten nach Hause bringen! Den Trieb, weiter zu gehen, und auch die Niederlande kennen zu lernen, hemmte 1733. seines Vaters Befehl, der ihn zurückrief. Diesem zu gehorchen, machte er sich auf den Weg, und kam im April wieder zu Strasburg an.

Hier erwarben ihm sogleich Vorlesungen über die schönen Wissenschaften und einige Theile der Rechtsgelehrsamkeit einen augenscheinlich zunehmenden Beyfall. Selbst Studenten des ersten Ranges wurden seine Zuhörer. Ein so ungewöhnlicher Vorzug bey anfangenden Docenten wirkte nach einer kurzen Zeit Belohnungen des bewiesenen Fleißes. Schon 1736. erhielt er das Professorat der Dichtkunst, welches er im März mit einer zierlichen Rede von der Celtischen Poesie antrat. Sie

ist

iſt jedoch nicht gedruckt worden. Als Schöpflin 1738. durch Deutſchland reiſete, mußte er deſſen academiſche Verrichtungen, beſonders im Fache der Beredſamkeit, für ihn verwalten: und es iſt wohl nicht zu zweifeln, daß Silberrad von dieſem großen Manne ſelbſt dazu vorgeſchlagen worden ſey. Im Jahre 1743. trat er aus der philoſophiſchen zur Juriſtenfacultät, und ward Prof. der Inſtitutionen, auch bereits vorher des St. Thomasſtifts Canonicus. Endlich verwechſelte er 1756. jene Stelle mit dem Lehramte der Pandecten und des Staatsrechts, ſtarb aber dem 10 Junius 1760. an einem Halsſchaden, welcher eine Bruſtkrankheit zur Begleiterin hatte. Sein noch zu früher Tod kann keinem gründlichen Rechtsgelehrten gleichgültig bleiben, da Silberrad die Kunſt verſtand, ſeine Hauptwiſſenſchaft aus der Geſchichtskunde und der Philologie in einer angenehmen Schreibart zu erläutern. Man würde noch manche ſchöne Früchte ſeiner Geſchicklichkeit zu erwarten gehabt haben, wenn es der Vorſehung gefallen hätte, ihm die Zeit des Lebens zu verlängern. Nun müſſen wir mit dem zufrieden ſeyn, was er geliefert hat, wozu ich aber die Erinnerung ſetze, daß auch dieſe wenigen Stücke, welche ich eben anführen will, größtentheils in Deutſchland vergebens geſucht werden.

1) Diſſ. de formulis iuramentorum et poena periurii, Argent. 1731. Seine Gradualſchrift.

2) Diſſ. de Authenticarum auctoribus et auctoritate, 1733. Sie iſt 7. Bog. ſtark, und v. Barth. Tannern unter Joh Jac. Schertzens Vorſitze vertheidiget worden. Daß ſie aber Silberrad verfertiget habe, zeigt nicht nur der Herr Aſſeſſor Schott in den Zuſätzen zur Lipeniſchen Bibliothek an, ſondern es läßt ſich auch aus der Erwähnung derſelben in den Noten über des Heineccius Hiſtoria iuris §. 419. litt. γ) am Ende ſchließen.

Meinung angenommen, und einiges aus der Strasburgiſchen Diſſert. wiederholt. Joh. Heinr. Eberhard aber im Alph. VIII. S. 483. — 489. des critiſchen Wörterbuchs ſetzt Zweifel entgegen, die einer genauern Erwägung ſchon werth ſind.

b) Diſſ. de poteſtate Statuum Imperii leges in territorio ferendi, Receſſibus Imperii contrarias, 1756. 4. Bogen. Dieſe gelehrte Schrift iſt aus der Feder Joh. Gottfr. Scheido gefloſſen, welcher darauf auch die Fortſetzung, ohne Beyſtand, öffentlich vertheidiget hat. Tübingiſche Berichte von gel. Sach. 1756. S. 404.

Von der Diſſertation hingegen, welche Matth. Ambroſius Mogge zu Strasburg 1736. unter dem Titel de poena adulterii zur Catheder brachte, um die höchſte Würde der Rechtgelehrſamkeit zu erlangen, ſcheint Silberrad deſto gewiſſer der Verfaſſer zu ſeyn. Die Art, wie er ſie in den Noten zum Heineccius Buch I. §. 383. anführt, beſtärkt meine Muthmaßung. Sie enthält 4. Bogen, und wird in den Leipziger Actis academicis deſſelben Jahres S. 169. — 173. genau recenſirt.

Ich bedaure übrigens, daß ſeine Abhandlung, worinn er Procops geheime Geſchichte gegen den Rivius und Eicheln zu retten geſonnen war, nicht zum Vorſcheine gekommen iſt. Er ſagt davon am nur gemeldeten Orte.

Jac. Reinboldi Spielmann, Academiae Rectoris, Progamma in exequiis *Joh. Mart. Silberradii*, Argent. 1760. in F.

XX.

XX.

Johann Joachim Schöpffer.

Sein Vater, Theodosius Schöpffer, ein berühmter Advocat zu Quedlinburg, von welchem wir auch einige, nun in Vergessenheit gerathende, Schriften haben, zeugte ihn mit der Tochter eines ehemaligen Schwedischen Regimentsquartiermeisters, Hörtensleben. Er kam in dieser Stadt am 23 November 1661. zur Welt, und erhielt den Vornamen von seinem Großvater, Joh. Joachim Schöpffer, einem in vielen Wissenschaften und Sprachen, sogar den morgenländischen, sehr erfahrnen Fürstlich Dessauischen Amtmanne zu Sandersleben.

Der junge Schöpffer ward zuerst von geschickten Lehrern des Quedlinburgischen Gymnasii, und vorzüglich von dem Rector, Samuel Schmidten, so lange in den Anfangsgründen der Gelehrsamkeit unterrichtet, bis er sich, nach einer gehaltenen lateinischen Abschiedsrede vom Lobe der Advocaten, wohl zubereitet auf Universitäten begeben konnte. Dieses geschah im Jahre 1679. zu Ostern. Leipzig, wo er unter Otto Menckens Rectorate immatriculirt wurde, machte ihn zuerst mit denjenigen Wissenschaften bekannt, welche zu seinem Zwecke gehörten. Allein er blieb nur ein einziges Jahr daselbst. Denn im folgenden glaubte er, von den Jenaischen Rechtslehrern, deren Ruhm durch ganz Deutschland erschallte, reichere Früchte einzuernden. Hier aber aber verkürzte eine in diesen Gegenden herumschleichende Pest den Aufenthalt noch mehr: und eben darum rief ihn der bekümmerte Vater schon am Ende des Jahres zurück. Nun brachte er zwar, unter den Augen desselben, die Zeit nicht müssig zu; Quedlinburg schien jedoch der Ort nicht zu seyn, an welchem er, ohne merklichen Nachtheil seiner Studien,

lange zu sitzen Ursache gehabt hätte. Er mußte nothwendig eine andere hohe Schule besuchen. Unterschiedenen, die zum Vorschlage kamen, würde Schöpffer Kiel, oder Königsberg, vorgezogen haben, wenn seine Freyheit vom Willen des Vaters nicht eingeschränkt worden wäre. Dieser bestand auf Frankfurt an der Oder, vornemlich Samuel Strys wegen, eines sehr beliebten Lehrers. Er schickte also im April 1681. seinen Sohn dahin, welcher nun die academische Laufbahn glücklich vollendete. Ein Jahr nachher disputirte er unter Hoppen, (de compensatione fructuum cum expensis) wobey er, ohne vieles Nachsinnen, die Einwürfe der Gegner mit mehr Geschicklichkeit beantwortete, als der Präses vermuthen konte. Am letzten Tage des Jahrs 1683. aber ließ er sich zum Licentiaten der Rechte ernennen.

Sein Vater wollte ihn darauf nach Hause haben, und selbst zu practischen Rechtssachen anführen. Stryk hingegen, welcher seine Fähigkeiten am besten kannte, gab ihm den Rath, sich ganz dem academischen Leben zu widmen, folglich mit Schriften und Vorlesungen auszuzeichnen. Dieses that Schöpffer, und vermittelst eines unermüdlichen Fleißes erwarb er sich 1687. eine außerordentliche Lehrstelle in der Frankfurtischen Juristenfacultät. Dadurch ward sein Vater beruhiget, welcher anfangs den gefaßten Entschluß gar nicht billigte, ihm auch kein Geld mehr zur Unterstützung geben wollte. Das Glück war ihm aber so günstig, daß er nicht nöthig hatte, dem Vater beschwerlich zu fallen. Im folgenden Jahre nahm er den Doctortitel an, und beschäftigte sich immer mehr mit dem Unterrichte junger Studenten, wozu er oft sechs bis acht Stunden an jedem Tage ausgesetzt haben soll. Denn sein Vortrag fand großen Beyfall, da es ihm zur Gewohnheit geworden war, den Zuhörern nicht allein die Hauptstücke einer Materie zu erläutern, sondern auch

auch Fragen darüber, und die merkwürdigſten Rechtsfälle vorzulegen, welche ſie nach den vorher angeführten Gründen ſelbſt entſcheiden mußten. Man ſagt, er habe Manchen dadurch in einem einzigen Jahre ſo weit gebracht, daß er mit Ehren alles verrichten können, was vor den academiſchen Promotionen erfodert wird.

In ſolchen guten Umſtänden verheyrathete er ſich, kaufte das Strykiſche Haus, als der Eigenthümer deſſelben nach Wittenberg zog, und war geſonnen, ſein ferneres Glück in Frankfurt ruhig zu erwarten. Doch ein unvermutheter Ruf des damaligen Herzogs zu Mecklenburg, Guſtav Adolphs, bewog ihn 1693. ein Profeſſorat der Rechte, nebſt dem Character eines wirklichen Conſiſtorialraths, zu Roſtock anzunehmen. Auf dieſer hohen Schule, wo er am 19 October eingeführt wurde, breitete ſich der Ruhm ſeiner Geſchicklichkeit immer weiter aus, und es fehlte ihm dabey nicht an wichtigen Vortheilen. Unter andern ernennte ihn der Römiſche Kayſer, Leopold, 1694. zum Comes Palatinus, Friedrich Wilhelm aber, der Mecklenburgiſche Herzog, im Jahre 1707. zum Rathe und Vicedirector der Juſtitzcanzley zu Roſtock, ohne ihn von dem bisherigen Lehramte zu trennen, weil ſein Name eine beträchtliche Anzahl junger Rechtsbefliſſener dahin lockte.

Die Univerſität zu Kiel bemühete ſich 1712. um einen berühmten Juriſten an die Stelle Nicolai Martini, welcher Alters und Schwachheiten wegen ſein Amt nicht länger verwalten konnte. Hierzu ward Schöpffer ausgeleſen, und er bekam auf dieſe Weiſe eine Belohnung, nachdem er, wie der Verfaſſer einer Geſchichte des Herzoglich Schleswig-Holſtein-Gottorfiſchen Hofes, welche 1774. in 4. ans Licht trat, S. 18. behauptet, bey der Inquiſition gegen den geheimen Raths-Präſidenten von Wedderkop, auf Verlangen der Feinde

desselben, den Satz bejahet und ausgeführt hatte, daß man einen auch nur in Argwohn gerathenen Staatsbedienten ohne ordentliche Rechtsverfolgung am Leben und mit Confiscation der Güther zu strafen befugt sey. **Schöpffer** gieng im gemeldeten Jahre als Herzoglicher Justitzrath und erster Professor der Rechte dahin: jedoch war bereits am Mecklenburgischen Hofe der stillschweigende Entschluß gefaßt, ihn bald unter bessern Bedingungen zurück zu rufen. Es wurden daher die von ihm bekleideten Stellen nicht nur unbesetzt gelassen, sondern ihm auch gleich nach dem ersten Jahre seines Aufenthalts zu Kiel neue Anträge von Schwerin aus gethan. Der Todesfall des Herzogs, Friedrich Wilhelms, hinderte zwar die angefangenen Unterhandlungen, allein sie wurden von dessen Nachfolger, Carl Leopolden, desto geschwinder fortgesetzt, je sehnlicher Edzard Adolph von Petkum, der Präsident im geheimen Rathe, einen Mann nahe zu haben wünschte, welcher wider die gute Stadt Rostock die Feder nachdrücklich führen könnte. Denn der Canzler von **Klein** liebte den Ort seiner Geburt viel zu sehr, als daß er sich dazu hätte sollen gebrauchen lassen. **Schöpffer** fand keine Ursache sich zu bedenken, da der Nordische Krieg zu dieser Zeit auch die Kielischen Musen beunruhigte. Er verließ sie also im Frühlinge des Jahrs 1714. ob er schon damals das Rectorat verwaltete, und ergriff zu Rostock, ohne eine neue Einführung, weil man ihn als einen auf kurze Zeit Beurlaubten ansah, von seinen vorigen Aemtern im Gerichte, im Concilio, und in der Juristenfacultät abermal Besitz.

Nun gewann er das Vertrauen seines Landesherrn von Tage zu Tage mehr. Er überhäufte ihn mit glänzenden, aber auch sehr beschwerlichen, Bedienungen und Geschäften. Bald nach seiner Rückkunft ward er Director der Justitzcanzley, und des Consistorii daselbst, und im Jahre 1716. an den Russischen Kayser, Petern

den

den Ersten, geschickt, auch abwesend, gegen das Ende dieses Jahres, mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths begnadiget. Dabey behielt er seine Rostockische Lehrstelle. Nur standen ihm dringende Arbeiten für den Herzog, oftmalige Raisen, und mancherley Zerstreuungen dergestalt im Wege, daß es ihm kaum möglich war, über die Justinianischen Institutionen zu lesen: und auch diese einem Minister eben nicht angemessene Bemühung hatte keinen ununterbrochenen Fortgang. Indessen fehlte es ihm nicht an Gelegenheit, der Universität auf andere Weise nützlich zu werden, welches er gern that; die meisten Kräfte aber opferte er dem Dienste und der Ehre seines Fürsten auf, Gegenständen, die bey ihm über alles giengen, sogar übers Gewissen. Dieser Eifer gab Ansehen; er unterschied ihn so sehr, daß ohne seinen Rath fast nichts vorgenommen wurde. Allein die erlangten Vorzüge gereichten endlich zu seinem Verderben.

So gelehrt, beredt und einsichtsvoll er sonst zu seyn pflegte: so wenig Staatsklugheit bewies er doch bey den damaligen unglücklichen Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft. Er wußte sich nicht in die Zeit zu schicken, und nachzugeben, wenn es auf Kleinigkeiten ankam. Das heißt ja wohl: er war zu eigensinnig; welches Laster eines der unerträglichsten, und Ministern am wenigsten anständig ist. Dadurch zog er sich nun fast eines jeden Haß zu, hauptsächlich als er Eingriffe in die Gerechtsame der Stadt Rostock und der Ritterschaft wagte. Jene mit kostbaren Processen zu belästigen, reisete er 1715. selbst nach den Universitäten zu Helmstädt, Halle, Wittenberg, und brachte rechtliche Gutachten mit, nach welchen gegen den Magistrat peinlich verfahren wurde. Diese aber suchte er ganz und gar umzustürzen, und beförderte in solcher Absicht den hart drückenden Einmarsch Russischer Kriegsvölker ins Land. Ein 1719. ans Licht

geſtellter „hiſtoriſcher, Actenmäſſiger Bericht von dem, „was vom Anfange der Regierung des Herzogs, Carl „Leopold, bis zu der ergangenen Kayſerlichen Execution, „von dem Fürſtl. Mecklenburgiſchen Miniſterio wider die „Ritterſchaft und die Stadt Roſtock vorgenommen wor„den,„ kann alles bisher Erzählte mehr erläutern.

Endlich hatte die Sache eine ſo ſchlimme Wendung, daß der Herzog aus ſeinen Staaten weichen mußte, und Schöpffer die gänzliche Entlaſſung erhielt. Die Kayſerliche Commiſſion citirte ihn darauf nach Roſtock, wo er zur Verantwortung gezogen werden ſollte. Allein er entfernte ſich bey Zeiten, und floh zu ſeinen Bruder, Juſt Schöpffern, einem Conſiſtorialaſſeſſor und Prediger zu Eisleben. Er kam 1719. den 4 Septbr. ziemlich krank an. (Der Hr. Doctor Taddel ſchreibt dagegen, es ſey dieſes ſchon im Anfange des Jahres 1719. geſchehen, und er habe den größten Theil des Sommers allda zugebracht.) Man redete ihm zu, daß er ſich hier pflegen möchte; er glaubte jedoch, Reiſen würden ihm die Geſundheit am leichteſten herſtellen. Mit dieſen Gedanken gieng er nach Altſtädt, einem Städtgen im Fürſtenthume Eiſenach, wo die Leibesſchwachheit ſich ſo ſehr vermehrte, daß er am 12. deſſelben Monats, im acht und funfzigſten Lebensjahre, durch einen Schlagfluß aus der Welt geriſſen ward. Seinen baldigen Tod hatte er bereits vorher vermuthet, und nach der Rückkunft aus Petersburg geſagt, daß er ſeit einem Jahre ungemeine Abnahme der Kräfte empfinde, und deshalblben erinnert werde, an die Sterblichkeit zu denken. Am 25. darauf wurde die Leiche mit vielen von ſeinem Bruder veranſtalteten Weitläuftigkeiten zu Eisleben in dem Schöpfferiſchen Erbbegräbniſſe eingeſenkt; nach vier Wochen aber hielt der damalige Mansfeldiſche Generalſuperintendent, Salomo Deyling, eine Gedächtnispredigt, und des verſtorbenen Bruder eine Parentation.

Schöpffer

Schöpffer hatte in seiner 1690. vollzogenen Ehe mit des Quedlinburgischen Canzlers, und Gräflich Stollbergischen Raths, Hectors Joh. von Mithoffen, Tochter, welche 1713. zu Kiel ihr Leben endigte, neun Kinder gezeugt. Zur Zeit seines Todes war ein Sohn, Hector Theodosius, Doctor der Rechte und Procurator, alsdann 1722. Fiscal beym Land- und Hofgerichte, darauf 1734. Hofgerichtscanzleyrath in demselben Gerichte zu Schwerin. Der Herzog, Christian Ludewig, als damaliger Kayserlicher Commissarius, wollte ihn aber 1736. absetzen, und zur Güstrowischen Justizcanzley vorschlagen. Der zweete Sohn stand zu Hamburg in Handelsgeschäften, und der dritte, Conrad Just, hatte sich den Studien gewidmet. Er starb vor einigen Jahren, und war Herzoglich Mecklenburgischer Hofrath, Policeycommissarius, Bürgermeister der Vorderstadt Güstro, auch Erbherr auf Selpin. Die älteste Tochter ist D. Joh. Gustav Storchens, Herzoglichen Land- und Hofgerichtsfiscals, auch Bürgermeisters der nur gedachten Stadt Güstro, Ehegattin: zwo sind noch nicht versorgt gewesen; drey hingegen vor dem Vater in die Ewigkeit gegangen.

Ich habe nun die Schicksale eines Rechtsgelehrten erzählt, welchem die Hofluft nicht wohl bekommen ist. Bey seinen für die Mecklenburgischen Stände so gefährlichen Absichten, deren Grund freylich in einer uneingeschränkten Liebe zum Herzoglichen Hause gesucht werden muß, scheint er dennoch das Lob eines frommen Mannes zu verdienen. Sein Bruder versichert in der Parentation, daß er an unterschiedlichen Orten Gelegenheit gehabt habe, höhere Ehrenstellen, und sehr reitzende Vortheile, zu erlangen, wenn er sich hätte von der evangelischen Kirche absondern wollen. Er sey auch gewohnt gewesen, nach verrichteter Morgen- und Abendandacht seine Bestallung

theoretico-practicum vniuerſale tranſfuſa eſt. Dieſes Exemplar ſcheinet nicht genug Käufer gefunden zu haben. Denn im folgenden Jahre ſah man es unter dem etwas veränderten Titel: Synopſis *Schoepfferi* illuſtrata, adeo aucta, vt Syſtema Corporis iuris theoretico-practicum vniuerſale exhibeat. Der Herausgeber hielt anfangs über die drey erſten Bücher öffentliche Diſputationen zu Frankfurt, ließ aber hernach, als es ihm an Reſpondenten fehlte, ſeine Anmerkungen mit dem Buche zugleich drucken. Dieſe ſind leider! weitläuftig genug gerathen, und mit vielen Formularen beſpickt, die meiſtentheils ins Ungereimte fallen. Den Text ſelbſt hat er auch vermehrt, die ſich entgegen ſtehenden Geſetze vereinigen wollen, und einen kurzen Inhalt der Bücher im Codex, nebſt einem Grundriſſe des Deutſchen Lehn- und Staatsrechts, hinzugethan. Wie wenig Ehre er jedoch mit einer ſo unnützen Arbeit eingelegt habe, das kann jeder in der Hälliſchen **Neuen Bibliothek**, St. 55. S. 394. — 398. leſen. Nunmehr iſt die beſte Ausgabe des **Schöpfferiſchen** Handbuchs, welches auf **Stryks** Anrathen verfertiget wurde, die Regensburgiſche vom Jahre 1734. Sie enthält 4. Alph. 15½. Bogen in 4. Ein Rathsherr allda, **Joh. Ludew. Mylius**, hat ſie beſorgt, und ob er ſchon den Abdruck nicht erlebte, doch vorher jedem Titel einen kurzen Inhalt vorgeſetzt, unterſchiedliche Anmerkungen, welche die kleinern Lettern leicht erkennen laſſen, aus den Sächſiſchen und andern Deutſchen Rechten eingerückt, auch ein gar gutes Regiſter angehängt. Eine wiederholte Edition ſoll eben daſelbſt 1760. nachgefolgt ſeyn: wahrſcheinlicher Weiſe aber iſt die vorige nur mit einen neuen Titelbogen verſehen worden. Neben

dem

dem **Lauterbachiſchen** hat dieſes Compendium der Pandecten, ſeiner guten Ordnung und Deutlichkeit wegen, auf den Deutſchen Univerſitäten viele Jahre nach einander großes Glück gehabt. Außer **Kolshorns** unnützen Bemühungen ſtellten noch ein paar gelehrte Männer weitläuftige Noten darüber ans Licht. **Caſp. Matthias Müller** war der erſte, welcher *Joh. Kleinii* Annotationes ad Schoepfferi Synopſin iuris priuati zu Roſtock 1706. in 4. zum Drucke beförderte, und nach dem Titel de re iudicata fortſetzte, was **Klein** nicht vollendet hatte. Er ſchob auch oft ſeine eigenen Noten mit Curſivſchrift ein. Das ganze Buch aber, welches 4. Alph. 2. Bogen ſtark iſt, wimmelt von Druckfehlern. Dieſem folgte **Nicol. Wilh. Dreſſel.** Er gab zu Jena 1717. auf 3. Alph. 18. Bogen in 4. ad *Schoepfferi* Synopſin iuris priuati Commentarium theoretico-practicum heraus, von welchem Unternehmen die Verfaſſer der Hälliſchen **Neuen Biblioth.** St. 61. S. 174. kurz ihre Gedanken eröfnen. Ich habe ehedem ein Exemplar vom Jahre 1719. in meinen Händen gehabt, welches 14. Bogen ſtärker war. Vielleicht hat der Verleger nur das, ſo viel ich mich noch erinnern kann, zimlich weitläuftige Regiſter angehängt. Denn daß es ein neuer Druck des ganzen Buchs ſeyn ſollte, iſt kaum zu vermuthen. Uebrigens gibt das Geſpräch zweener Freunde von Annotationibus über juriſtiſche Compendia, welches in der oben angeführten **Neuen Biblioth.** St. 55. S. 408. ſtehet, genug zu erkennen, was überhaupt von dergleichen Arbeiten zu halten ſey.

13) Diſſ. de Haemorrhagia vulneratorum, von Verblutung der Verwundeten, Roſt. 1696. 19 Bogen, ohne

ohne 2. Bogen nichts bedeutender Glückwünſche. Im Jahre 1733. ward ſie auf 16. Bogen wieder abgedruckt. Der Reſpondent, **Leonh. Ge. von Stetteroge**, ein Lüneburgiſcher Patricius, gibt ſich als Verfaſſer dieſer fleiſſig gearbeiteten Schrift aus, welche noch ihre Liebhaber findet. Allein das edle Wörtgen Autor, deſſen öfterer Misbrauch überall bekannt iſt, hat auch einen andern Verſtand: und da kann man es in dergleichen Fällen gelten laſſen. Unterdeſſen will ich ſo viel einräumen, daß von ihm der Riß gemacht worden ſey, welchen **Schöpffer** ausgemahlt hat.

14) Diſſ. de partu octomeſtri, Roſtoch. 1698. 5. Bogen. Sie ward 1742. zu Wittenb. wieder aufgelegt. Man ſehe davon die Nova litter. mar. Balthici dieſes Jahrs, S. 125.

15) Diſſ. de neceſſitate conſenſus paterni in nuptiis liberorum, 1698. 3. Bogen.

16) Diſſert. de milite deſertore, 1698. auf $6\frac{1}{2}$. Bogen, und von neuem 1736. zu Wittenberg. Der Reſpondent, **Jac. Heinr. Zerneke**, ein nachmaliger unglücklicher Bürgermeiſter zu Thorn, hat wohl an der Ausarbeitung einigen Antheil gehabt. Wenigſtens wird in den N. L. mar. Balth. 1698. S. 199. gemeldet, daß er auf dieſen Gegenſtand gefallen ſey, weil er, einem höhern Befehle zu folgen, die Theologie mit der Rechtsgelehrſamkeit verwechſeln müſſen.

17) Exercitationes XX. ad omnes Digeſtorum libros. Es ſind lauter kurze Sätze über das ſogenannte ius controverſum, welche er zu öffentlichen Diſputirübungen aufgezeichnet hatte. Dieſe wurden am 10 Sept. 1698. angefangen, und endigten ſich

den

den 18 Febr. des folgenden Jahrs. Zwo ſolcher Diſputationen, eine de vſufructu, die andere de reſtitut. in integrum, werden in den N. L. mar. Balth. 1698. S. 70. u. 86. angezeigt. Das ganze Werkgen mag ungefähr ein Alphabet in 4. ausfüllen. Ich habe kein Stück davon geſehen.

18) Diſſ. de egregiarum perſonarum priuilegio circa iuramenta, Roſtoch 1699. 7. Bogen. N. L. mar. Balth. dieſes Jahrs, S. 164.

19) Progr. ad exſequias *Alb. Willebrandi*, Prof. iuris, 1700. 2. Quartbogen.

20) Progr. ad exſequias *Joh. Sibrandi*, iunioris, 1701. 2. Bogen in 4. Außer der Lebensgeſchichte dieſes Rechtsgelehrten handelt er mit wenigem de termino vitae centum annorum ex iure ciuili.

21) Diſſert. probans, in nummis non ſubſtantiam, ſed quantitatem eſſe attendendam, ad L. I. D. de contrah. emt. Roſt. 1701. 4½. Bogen. In dem zu dieſer Doctordiſputation geſchriebenen Programm, von 1½. Bogen, iſt die Rede de certa, publica, et perpetua nummorum aeſtimatione.

22) Progr. ad gratulationem *Frid. Wilhelmi*, Ducis Megapolitani, de recuperata ex auita hereditate Vandalia, et concreſcente felicibus auſpiciis regimine Megapolitano, Academiae Roſtochienſis nomine d. 12 Maii 1701. deſignandam. Eine Schrift von 2. Foliobogen, die ich nur aus den N. L. mar. Balth. 1701. S. 164. kenne.

23) Progr. de ritibus, quibus ad Magnalia Dei celebranda inaugurati in primo Pentecoſtes N. T. feſto fuerunt Apoſtoli, 1701. Ein Quartbogen.

24) Diſſ. de diffeſſione inſtrumentorum 1701. auch zu Leipz. 1718. auf 3½. Bogen, und zu Wittenb. 1742. Sein Programm dazu enthält auf einem Bogen Etwas de remediis, cauſſam iam deperditam et amiſſam reſtaurandi.

25) Progr. de diabolo, ſtudiorum hoſte, 1701. 1. Bogen in 4. Zur Feyer des Michaelfeſtes. Er ſchrieb es als Rector der Univerſität, ſo, wie das vorhergehende unter der Nummer 23.

26) Meditationes iuridicae occaſione Inſcriptionis, Prooemio Inſtit. praemiſſae, 1701. 2. Bogen in 4. In dieſer Diſputation werden die folgenden Fragen, welche aber zum Theil unnöthig waren, kurz erörtert. 1) an nomen Dei ſolemnitatis cauſſa adhiberi poſſit? 2) an priuatus vti poſſit titulo: Dei gratia? 3) an Princeps vti poſſit titulo regionis vel regni, licet actualem non teneat poſſeſſionem? 4) an priuati honorum titulos ſuo adſcribere poſſint nomini? 5) an Imperatori Romano tribui poſſit titulus iuuictiſſimi? 6) an Imperator, vi iuramenti praeſtiti, de augendo imperio, impugnare poſſit terras, publica pacificatione alienatas? 7) an virgo collegia iuridica frequentare, et Matriculae inſeri poſſit academicae? Die Studenten würden dieſes gar gern ſehen.

27) Diſſ. de venatione ſuperiori, 1702. auf 4. Bogen, ohne die Zuſchrift.

28) Diſſ. de apertura regali, 1702. auf 4½. Bogen. Man lieſet den Inhalt von dieſer und der vorhergehenden Diſſertation in den N. L. mar. Balth. 1702. S. 93. und 96. Beyde ſind dadurch merkwürdig, daß ſie mit zu den Feyerlichkeiten gehören, welche bey Gelegenheit des Einzugs Friedrich Wilhelms,

helms, nach den vereinigten beyden Herzogthümern, Schwerin und Güſtro, von der Univerſität zu Roſtock angeſtellt wurden, wobey der Herzog, nebſt ſeinem Bruder, dem nachmaligen Regenten, Chriſtian Ludewig, gegenwärtig war.

29) Diſſ. de repetendo teſtium examine, 1702. 6. Bogen. Eine Recenſion liefern die N. L. mar. Balth. deſſelben Jahrs, S. 350. — 352. Dieſe Gradualſchrift kündigte er vermittelſt eines Programms an, worinn er ſeine Gedanken mit wenigen Worten über die Frage vorträgt: an Legum vis ipſam veritatem vincat?

30) Diſſ. de quaeſtione: an commeatu falſo vti liceat ad fallendum hoſtem? 1703. auf 4½ Bogen. Im vorhergegangenen Jahre hatte ſich der Herzog von Marlborough durch einen Paſſeport für ſeinen Bruder, den Lord Churchil, aus der Franzöſiſchen Gefangenſchaft befreyet, welche Liſt aber die Feinde nicht gelten laſſen wollten. Der Verfaſſer nimmt daher Gelegenheit, dieſe Sache genauer zu unterſuchen, und er behauptet, Marlborough habe hierinn nichts wider den Kriegsgebrauch gethan, vielmehr mit allem Rechte die Perſon ſeines Bruders vorſtellen können.

31) Diſſ. de iuramento iudiciali, ſine probationibus delato, 1704. 3. Bogen.

32) Diſſ. de reprobatione, 1704. 3½. Bogen. Das hierzu geſchriebene Promotionsprogramm von 1. Bogen handelt de certis probationum terminis conſtitutis, aber ebenfalls gar kurz, wie er in dergleichen academiſchen Anſchlägen immer zu thun pflegte. Aus beyden einander folgenden Diſſertationen

tionen theilen die N. L. mar. Balth. 1704. S. 226. — 228. das Weſentliche mit.

33) Diſſ. de pulmone infantis natante, vel ſubmergente, 1705. auf 4½. Bogen. Ferner zu Halle 1710. 1714. und 1772. Ein Auszug iſt in eben der Lübeckiſchen Monatsſchrift des Jahrs 1705. S. 195. So häufig auch dieſe Diſſertation weggekauft worden: ſo glaubt doch Herr **Chriſt. Ludew. Lieberkühn** in ſeiner zu Halle 1772. unter dem Vorſitze des berühmten Hrn. Aſſeſſors und Profeſſors, **König**, vertheidigten Diſſ. de experimento pulmonum natantium et ſubmergentium, S. 29. §. 18. ſie ſey eines **Schöpffers** nicht würdig genug, und mehr des Reſpondenten, **Joerckens**, Arbeit. Ich habe indeß noch nicht hinlängliche Urſache gefunden, ſie im Verzeichniſſe ſeiner Schriften auszuſtreichen, da die Erfahrung beweiſet, daß die Arbeiten der größten Gelehrten nicht immer gleich ſind, und ihnen zuweilen die Zeit zu ſolchen kleinen Abhandlungen fehle, wenn ſie von Reſpondenten verlangt werden.

34) Diſſ. de periculoſa conceptione inſtrumenti, 1705. 6½. Bogen.

35) Diſſ. de declaratione honoris, 1705. auf 6. Bogen, auch 1737. zu Wittenberg. In den N. L. mar. Balth. 1706 S. 4. — 6. ſtehet der Inhalt dieſer Gradualſchrift. Sein Programm von 1. Bogen, welches deswegen erfodert wurde, eröffnet einige Gedanken, von der Befugnis, Rache auszuüben.

36) Progr. de vſu et abuſu dubitationis in iure, 1705. 1. Quartbogen zu **Rolshorns** inaugural Diſſertation.

tion. Das Meiſte füllt jedoch der Lebenslauf des Candidaten aus.

37) Diſſ. de falſa ratione decidendi 1707. auf 6½. Bogen. Auch davon geben die N. L. mar. Balth. unter dieſem Jahre S. 169. Nachricht.

38) Progr. de Spiritu S. vt optimo Aduocato, 1707. 1. Quartbogen, womit er als Rector der Univerſität zur Feyer des Pfingſtfeſtes einlud.

39) Diſſ. duae, altera, de matrimonio per ſubſtitutum *contrahendo;* altera de matrimonio, per ſubſtitutum *contracto*, 1709. zuſammen ein halbes Alphabet. Die zwote eignet er zwar im angedruckten Briefe dem Reſpondenten, **Friedr. Vermehren**, allein zu; er ſcheint aber doch zu beyden nicht nur die Materialien hergegeben, ſondern auch die letzte Hand daran gelegt zu haben.

40) Diſſ. de iure ciuili, ius naturae determinante circa perſonas, 1709. 8. Bogen.

41) Diſſ. de verbis honoris, vulgo von Complimenten, 1709. 16. Bogen ſtark. Auch zu Wittenb. 1737.

42) Progr. de recta verborum honoris interpretatione, 1709. Ein Quartbogen zu der eben angeführten Doctordiſputation **Mart. Albr. Willebrandts.**

43) Diſſ. de gemellis concretis, 1709. 7½. Bogen.

44) Diſſ. de culpa lata tutoris, ab heredibus praeſtanda, 1709. 8. Bogen ſtark.

45) Diſſ. de Aduocato iniuriante, 1710. auf 6. Bogen. In den leipziger gründlichen Auszügen

aus jurist. und histor. Disputat. Band IV. St. 2. S. 110. — 125. habe ich eine weitläuftige Recension dieser Gradualschrift gelesen, wozu Schöpffer das gewöhnliche Programm verfertigte, und darinn von dem Satze redete, daß es besser sey, jungen, als alten, Advocaten Processe anzuvertrauen.

46) Diss. de pignorationibus, Rost. 1710. auf 7. Bogen. Der Candidat, Ge. Friedr. Sibrand, hat mit daran gearbeitet.

47) Diss. de vulgari regula iuris: emtor praefertur conductori, seu: Kauf gehet vor Miethe, ex L. 9. C. de locat. conduct. Kilonii 1713. Sie war die Gradualschrift Mich. Heinr. Curtius, eines Mecklenburgers, aber nun ist sie unter allen Schöpfferischen Dissertationen die rareste. Ich habe sie noch nicht gesehen.

48) Diss. de dominio, a venditore reseruato, Kil. 1714. 5½. Bogen.

In der Bibl. iurid. *Lipeniana* werden ihm auch folgende drey Dissertationen zugeeignet, welches aber schwerlich wird bewiesen werden können:

de seruitutum praescriptione exstincta. Sie soll zu Rostock ans Licht getreten seyn;

de veritate, a laico colenda. Vielleicht ist es nur ein mir unbekanntes Programm;

de sepulcrorum et sepultorum religione. Es heißt, sie wäre zu Bremen 1746. herausgekommen. Wahrscheinlich ist es, daß Joh. Friedr. Saurmanns Tractat de iure circa sepulchra et hominum mortuorum cadauera, welcher allda 1737. mit

mit einer Göbeliſchen Diſſ. praeliminari erſchien, zu dieſem Irrthume den Anlaß gegeben habe.

Unterſchiedliche Programmen, die Schöpffer bey Doctorpromotionen, oder andern Gelegenheiten, hat ausfertigen müſſen, ſind von mir meiſtentheils übergangen worden, weil ſie nichts Beſonderes enthalten. Ungedruckt aber ſind geblieben die academiſchen Reden de poena furti, eiusque iuſtitia; de recepta Doctorum opinione; de reſcriptis Principum gratioſis; an hoſtem armata manu in amici territorio, ſine huius conſenſu, perſequi liceat? de mitiore Rectoris Academiae imperio; de iure Academiae Rectoris electi, ſed nondum introducti; de iuribus et priuilegiis Rectoris electi et introducti; u. ſ. w. Eben dieſes muß ich von ſeinen rechtlichen Urtheilen, Bedenken und Belehrungen ſagen, die er als ein Mitglied zweer Juriſtenfacultäten in deren Namen ausgearbeitet hat. Die Anzahl derſelben läßt ſich nicht beſtimmen. Doch etwas davon iſt in Mangels Iure Mecklenburgico et Lubecenſi illuſtrato auszugsweiſe, bald hier, bald dort, anzutreffen.

Unter Schöpffers Vorſitze ſind zu Roſtock einige Diſputationen von Candidaten, oder Studenten, vertheidiget worden, zu deren Verfertigung er nur wenig beygetragen hat. Die Titel und Verfaſſer derſelben heiſſen, wie folget.

a) de vſu et abuſu Elenchi eccleſiaſtici, eiusque praemiis et poenis, 1699. 7. Bogen. Ge. Adam Schleuſſing. Dieſes bezeugt Schöpffer ſelbſt in dem angefügten Glückwunſche.

b) de officio caſtelli Praefecti, ad extrema obligati, 1701. auf 8. Bogen. Arnold Henning Arendts. Man ſehe davon die Noua litter. mar. Balth. 1702. S. 6.

c) de iure poenitendi ad heredes tranſeunte, 1705. 3. Bogen. **Dan. Kolshorn.** N. L. mart. Balth. 1705. S. 202.

d) de iure Principis circa adeſpota, 1705. auf 5. Bogen. **Schöpffer** verſichert in einem darzu gedruckten Schreiben, **Immanuel Steyr** ſey ganz allein mit dieſer Arbeit beſchäftiget geweſen, daß er ſich auch keiner Zeile davon anmaſſen könne. Den Inhalt erzählen die N. L. mar. Balth. S. 293. des angeführten Jahrs.

e) de declaratione ſententiae dubiae, 1705. $4\frac{1}{2}$. Bogen. **Dan. Kolshorns** Gradualſchrift. Auch hiervon ſtehet in dieſem Journale 1706. S. 9. ein Auszug.

f) de praeludiis torturae, 1707. auf 3. Bogen. **Jac. Carmon.** Eben daſelbſt 1707. S. 258. iſt eine Recenſion.

g) de culpa lata Miniſtri Status, 1709. $7\frac{1}{2}$. Bogen, auch zu Leipzig 1721. 5. Bogen. **Chr. Joach. Baldov.** Auf den letzten drittehalb Bogen, welche beſonders angefügt worden ſind, iſt ein Urtheil der Roſtockiſchen Juriſtenfacultät, nebſt den Entſcheidungsgründen in Sachen des Königlich Preuſſiſchen Fiſcals wider den geheimen Rath und Requetmeiſter, Friedr. von Hamrath, angedruckt worden. In der Leipziger Edition findet man aber dieſes Urtheil nicht. **Schöpffer** gibt dem Reſpondenten in einer Epiſtel an ſeinen Vater das Zeugnis, er habe dieſe ſo ſchwere Abhandlung ohne fremden Beyſtand ſelbſt gemacht, und nur dasjenige genutzt, was in einigen Unterredungen mit ihm angezeigt worden ſey.

Molleri Cimbria litter. T. II. p. 785. Leporins Leben der Gelehrten in Deutſchland vom Jahre 1719. S. 699. aus dem Lebenslaufe bey der Leichenpredigt D. Deylings, die zu Weiſſenfels 1719. in F. gedruckt worden. Jac. Carmons Progr. in obitum *Schoepffii*, Roſtochii 1719. in 4. Pfeffingers Geſchichte des Braunſchw. Lüneb. Hauſes, Th. III. S. 761. — 763. Francks Altes und Neues Mecklenburg, an unterſchiedlichen Orten, welche das Regiſter anzeigt. Geſchriebene Nachrichten von dem gelehrten Herrn D. Taddel zu Roſtock.

XXI.

David Mevius.

Sein Aeltervater, **Joachim Mevius**, Bürgermeister zu Stargard, wurde zwar vom Kayser, Ferdinand dem Ersten, 1562. in den Adelstand erhoben; allein die Familie hat sich dieses Vorzugs niemals bedienen wollen. **David Mevius** hatte zum Großvater **Thomas**, und zum Vater **Friedrich Mevius**, welche beyde öffentliche Rechtslehrer zu Greifswalde waren, durch Schriften aber sich eben nicht hervorthaten. Der letzte heyrathete **Elisabeth Rhawen**, die Tochter eines ansehnlichen Professors der Theologie allda, und aus dieser Ehe entsproß **David Mevius** am 6 December des Jahrs 1609. Von Kindesbeinen an gewöhnte er sich zu anständigen Beschäftigungen, indem ihn sein Vater frühzeitig der Anführung geschickter Privatlehrer, alsdann den öffentlichen der Stadtschule übergab, unter welchen des Cantors, **David Rudolphi**, besonders gedacht wird. Auf der Universität seiner Geburtsstadt legte er den Grund in der Philosophie und der Rechtswissenschaft, welcher er sich mit guter Zufriedenheit der Aeltern widmete, ob sie schon anfangs wünschten, daß seine Neigung auf die Gottesgelahrheit fallen möchte. Von Greifswalde gieng er 1629. nach Rostock, wo jedoch der heftige Krieg, welcher Deutschland so sehr ängstigte, den Lehrern in ihren Vorlesungen ungemein hinderlich war. Er mußte daher die meiste Zeit für sich studiren. Die alten lateinischen Schriftsteller las er nun mit vieler Aufmerksamkeit, vornehmlich den Tacitus, seinen Liebling, dessen Werke fast niemals aus seinen Händen kamen. Dabey gab er auch jüngern Studenten einigen Unterricht in den Anfangsgründen der Rechte. Das Jahr 1631. drohete der guten Stadt und Universität Rostock ein großes Unglück.

glück. Denn ein Licentiat der Rechte, Jacob Bahrmeyer, hatte den damaligen Kayſerlichen Commendanten, den Baron von Hatzfeld, am 22 Jenner ermordet. **Mevius** rettete ſich bey Zeiten von der zu befürchtenden Gefahr, und reiſete nach Copenhagen, darauf aber wieder in ſeine Geburtsſtadt. Allda führte ihn der Vater zu Proceßſachen an, welche Bemühung, wie er ſelbſt gerühmt hat, ihm weit mehr Nutzen brachte, als wenn er noch viele Jahre auf hohen Schulen geblieben wäre. Auch eine von ihm gehaltene Diſſertation gab zu dieſer Zeit zu erkennen, welche Früchte ſeines angewendeten Fleißes künftig zu erwarten ſeyn würden. Der Herzog von Curland bot ihm zwar vortheilhaftige Bedingungen an, wenn er in ſeine Dienſte treten wollte; es ſchien ihm aber nicht rathſam, ſich vom Vaterlande zu entfernen; zumal aus der Urſache, daß er den Lauf der academiſchen Studien noch nicht geendiget hatte. Bisher war ſeine Beſchäftigung nur mit dem bürgerlichen Rechte, und der Erlernung des gerichtlichen Proceſſes, geweſen, ans Päbſtliche Geſetzbuch hingegen nicht gedacht worden, deſſen Inhalt zu faſſen, er ſich 1633. angelegen ſeyn ließ. **Mevius** beſtieg zugleich zweymal die juriſtiſche Catheder, und vertheidigte ſelbſt verfertigte Abhandlungen, die ihm zu neuer Ehre gereichten.

In demſelben Jahre gieng er auf Reiſen. Zuerſt beſuchte er die Seeſtädte, und die Univerſität Gröningen. Weil jedoch daſelbſt die Studien nicht mit dem größten Eifer getrieben wurden: ſo ſetzte er ſeinen Weg bald über Amſterdam nach Leiden fort. Hier hörte er nicht nur einen **Cunäus**, **Heinſius**, **Boxhorn**, leſen, und lernte die Kunſt, der alten Schriftſteller Werke recht zu verſtehen, ſondern er gab auch einigen Pommerſchen Edelleuten in den Anfangsgründen des Römiſchen Rechts Unterricht, alten Studenten aber erklärte er **Gails** Cameral Obſer-

Observationen, und ließ sie wechselsweise darüber disputiren, welches ohne Zweifel weiter nichts, als eine Privatübung gewesen ist. Zur Frühlingszeit des folgenden Jahrs segelte **Mevius** erstlich nach Engelland, und besah die berühmtesten Städte, insonderheit London, Oxford, Canterbury; sodann nach Frankreich, auf welcher Seefarth das Schiff wegen eines entstandenen Sturms dem Untergang sehr nahe war. Am längsten verweilte er zu Paris und Orleans, wo er sich die Bibliothek der Deutschen Nation wohl zu Nutze, und mit der Französischen Sprache immer bekannter machte. Das Ubrige dieser Stadt hingegen hatte wenige Reitzungen für ihn, weshalben er wieder nach Paris gieng. Allda geschah es, daß ihm von einer außerordentlichen Lehrstelle, die er in der Greifswaldischen Juristenfacultät haben sollte, die erste Nachricht ertheilt wurde. Der Herbst hatte sich bereits angefangen, und **Mevius** war gesonnen, durch Lion, und die Schweitz nach Strasburg zu reisen, hier den Winter zuzubringen, und den Doctortitel anzunehmen. Als ihm aber zu Ohren kam, daß die Straße dahin, wegen der Nördlinger Schlacht, höchst unsicher wäre, mußte er seinen Vorsatz ändern. Er wendete sich nun in den ersten Tagen des Novembers nach Brüssel, Löven, Antwerpen, und blieb die Wintermonate zu Leiden, auf welcher hohen Schule er abermal einen Privatlehrer abgab, und einige junge Studirende theils im Lehnrechte, theils im Disputiren übte, um sich selbst dabey zu dem ihm bestimmten Professorate mehr Geschicklichkeit zu erwerben.

Im April 1635. war die ganze Reise glücklich geendiget, und sein Verlangen, die große Welt, die ansehnlichsten Gelehrten, kennen zu lernen, ziemlich gestillt. Gleichwohl spürte er neue Triebe, sofort wieder sein Vaterland zu verlassen, da ein reicher Edelmann wünschte, daß er seinen Sohn durch Deutschland nach Italien begleiten

gleiten möchte. Dieſe Gelegenheit, welche ihm ungefähr vorfiel, ſchien ſeinen Abſichten recht gemäß, der drückenden Kriegsnoth in Pommern auszuweichen, und an fremden Orten ſein Glück zu befördern. Allein der Wille ſeiner Aeltern hielt ihn zurück. Ihnen zu Liebe, obſchon gewiſſermaſſen ohne wahre Neigung, trat er alſo das ihm aufgetragene Lehramt den 30 Julius an, nachdem er einige Wochen eher zum Licentiaten der Rechte ernennt worden war. Den Doctortitel aber erlangte er im Monate September mit vieler Feyerlichkeit. Durch **Friedr. Gerſchovs** Tod erhielt er bereits im November des folgenden Jahrs die vierte juriſtiſche Profeſſion, und zugleich das academiſche Syndicat, welches dieſer verwaltet hatte. **Mevius** that nun alles, was der Univerſität überhaupt, und der ſtudirenden Jugend insbeſondere, zum Nutzen gereichen konnte. Er diente auch manchen des Pommerſchen Adels in Proceſſen, und verfertigte auf ihr Begehren über ſchwere Sachen rechtliche Gutachten. Der damalige letzte Herzog Bogislaf der XIV. belohnte ihn wegen eines ſo rühmlichen Fleißes im Anfange des Jahrs 1637. mit eben der Beyſitzerſtelle des Landesconſiſtorii, die ſeinem kurz vorher geſtorbenen Vater anvertraut geweſen war.

Zween Monate darauf beſchloß der Herzog ſein Leben. Dieſen Umſtand betrachtete **Mevius** als einen Saamen, welcher bey der Univerſität unangenehme Veränderungen hervor bringen würde. Es fehlte wenig, daß er nicht 1638. dem Winke zu einer Bedienung in Hamburg, wahrſcheinlich zu einen Syndicate, gefolgt wäre. Doch die Vorſehung wollte ſeinem Vaterlande den Mann nicht entziehen, deſſen Vorzüge ſo ſehr in die Augen leuchteten. Er ward im Februar dieſes Jahrs ganz unvermuthet befragt, ob er wohl Luſt habe, Syndicus beym Magiſtrate zu Stralſund zu werden? Die Sache erfo-

erfoderte Bedenken. Denn die Stadt konnte damals sich von der Crone Schweden, an welche nun Vorpommern durch den Westphälischen Frieden gefallen war, und selbst von den Landständen keine sonderbaren Vortheile versprechen. Auf der andern Seite hingegen hielt er diesen Ruf, nach reifer Ueberlegung, für göttlich, und für das leichteste Mittel, sich aus dem Mangel herauszureissen, welcher ihm den Unterhalt zu Greifswalde gar sauer machte. In einer solchen Meinung immer mehr bestärkt, ließ er sich nichts weiter abschrecken, nach Stralsund zu gehen. Kaum hatte er hier sein neues Amt angetreten, als er an den Schwedischen Hof geschickt wurde, um an einem Vergleiche zwischen den Königlichen Ministern und der Stadt zu arbeiten, und dieser ward im September des gedachten Jahrs 1638. glücklich vollzogen. Seine vortreflichen Eigenschaften, wozu auch die Wohlredenheit zu rechnen ist, schimmerten in Stockholm dergestalt hervor, daß er sich damit den Weg zu weit höhern Ehrenstellen bahnte. Vor seiner Abreise aus Greifswalde hatte er der Königin Christina den erbärmlichen Zustand der Universität, und daß deshalben mehrere Lehrer, außer ihm, ihr Glück anderswo zu suchen gezwungen seyn würden, schriftlich zu erkennen gegeben. Dadurch gewannen die Professoren 1639. eine außerordentliche Beyhülfe an Gelde, ihm selbst aber sendete man denjenigen Theil, welcher ihm zukam, wenn er ihr College geblieben wäre, unerwartet ins Haus, und die Königin ließ dabey sagen, sie wolle nicht, daß die jetzige elende Beschaffenheit der Universität die Ursache seines Abzugs seyn sollte, und man würde ihm eine außerordentliche Besoldung anweisen, wofern es ihm gefiele, zurückzukehren.

Das Jahr 1641. rief ihn wieder nach Stockholm. Er begab sich mit dem Bürgermeister Meyer dahin, und richtete mancherley Gutes für die Stadt aus. Nach vollen-

vollendeter Reise aber ward ihm von Magistrate zu Stettin das Syndicat, und nicht lange darauf von der Schwedischen Regierung eine Beysitzerstelle im Pommerschen Hofgerichte, nebst seiner vorigen Profession zu Greifswalde angeboten. Beydes schlug er wichtiger Gründe wegen ab, und wendete dagegen den möglichsten Fleiß auf die Vereinigung der Stadt Stralsund mit der ganzen Provinz, in welchem Geschäfte er nicht unglücklich war. Das Interesse derselben verursachte ihm auch 1645. große Arbeit bey dem Friedenstractate zu Brömsebro zwischen Schweden und Dännemark, nicht weniger während Unterhandlungen, welche die Minister des Kayserś, und der Deutschen Reichsstände, auf einer, und die Minister der Crone Schweden auf der andern Seite zu Osnabrück pflegten. Er mußte für die Erhaltung der Gerechtsame seiner Stadt sehr wachsam seyn, und mit ihren dahin Deputirten eine beständige, genaue Correspondenz führen. In Angelegenheiten derselben that **Mevius** 1649. die dritte Reise an den Schwedischen Hof. Die Königin, Christina, welche bereits zwey Jahre vorher die ihm von dem letzten Herzoge zu Pommern verliehene Expectanz auf eine Präbende bey der Stiftskirche zu St. Marien in Stettin bestätiget hatte, bezeigte ein so gnädiges Vertrauen zu ihm, daß sie mehr als einmal die Absicht merken ließ, seine Verdienste mit einem anständigen Ehrenamte in ihrer Residenz zu belohnen. Und da er dieses beständig von sich ablehnte: so erhielt er doch ein Königliches Geschenk, ehe er 1650. den Rückweg nach Hause nahm.

Er fand hier neue wichtige Geschäfte, die den Seezoll, oder Licent, betrafen, welcher zu Stralsund eingeführt werden sollte. Aus Schweden erschienen Königliche Commissarien auf dem zu Stettin angesetzten Landtage, um die Verfassung des Pommerschen Staats nach

den

den alten Satzungen und Gewohnheiten zu erörtern. Mevius sah sich Amtswegen genöthiget, ebenfalls gegenwärtig zu seyn, und er legte hier so, wie sonst, seine ausgebreiteten Kenntnisse des ganzen Landes an den Tag. Die Privilegien desselben, und der Stadt Stralsund, schilderte er vor der Commission aufs lebhafteste ab, besonders in einer gründlichen Schrift, welche die Landstände verlangt hatten, und wofür sie ihm, zum Zeichen ihrer Dankbarkeit, zwey hundert Thaler überreichen liessen. Noch war die Zusammenkunft nicht geendiget, als man ihm die Stelle eines Directors und Raths in der Pommerschen Regierung, und endlich die Canzlerwürde der Provinz antrug. Aber auch diese glänzenden Aemter verbat er, und übernahm nur das Landsyndicat, welches eben offen stand. Ob er nun schon mit neuen Arbeiten genug überhäuft war: so konnte er doch der Mecklenburgischen Ritterschaft seine Dienste nicht versagen, nachdem sie ihn, ohne Widerspruch des Herzogs, zum Consulenten erwählt hatte. Endlich gebrauchten ihn 1664. die gesammten Landstände, den Uneinigkeiten zwischen dem Herzoge und ihnen abzuhelfen.

Dem Westphälischen Frieden gemäß mußte die Crone Schweden in ihren Deutschen Staaten ein eigenes hohes Tribunal anordnen, wozu die Mecklenburgische Stadt Wismar, welche derselben zugleich überlassen worden war, für den bequemsten Sitz gehalten wurde. Man dachte also darauf, daß dieses Gericht mit gelehrten und rechtschaffenen Männern versehen werden möchte. Die beyden großen Minister, Axel Oxenstiern und Johann Adler Salvius, empfohlen der Königin einen Mevius vorzüglich zum Vicepräsidenten. Er stand bey ihr noch immer in Gnaden; desto williger ertheilte sie dem Pommerschen Gouverneur Lilienström Befehl, ihm dasjenige zu eröffnen, was man vorhabe. Anfangs schwankte er

in

in den Ueberlegungen, und der Magistrat zu Stralsund, welcher seinen so brauchbaren Syndicus nicht gern verlieren wollte, unterstützte durch Bitten und Geschenke seine Unentschlossenheit. Aber nach einem starken Kampfe erkannte er endlich die Spuren der göttlichen Fügung, und leistete der Königin Gehorsam. Dieses gefiel ihr so wohl, daß sie ihn nicht nur in den Adelstand erhob, sondern auch als ordentlichen Rechtslehrer auf der Greifswaldischen Universität einsetzte, und erlaubte, seine Stelle von einem Substituten vertreten zu lassen. Den sämmtlichen Professoren machte ein solches Verfahren des Hofs keine Freude. Sie beschwerten sich über offenbare Eingriffe in ihre Privilegien, und wurden nicht eher beruhiget, bis er Heinrichen Michaelis, den sie verlangten, die Besorgung seines Amts auftrug. Sonst war ihm die neue Verbindung mit dieser hohen Schule ungemein lieb, weil er immer gewünscht hatte, bey zunehmenden Alter den Rest seiner Tage in einer gelehrten Muße zuzubringen.

Die feyerliche Einweihung des Tribunals geschah am 17 May des Jahrs 1653. Mevius hielt eine zierliche Rede dabey, verfertigte alsobald eine Gerichtsordnung, und einen Vergleich der Schwedischen Deputirten mit der Stadt Wismar. Alsdann begab er sich wieder auf einige Zeit nach Stralsund, wo die Königin ihm die Gnade erzeigte, und die Güter Zarrentien, Baggendorf und Brönichow zur Lehn reichen ließ, der Rath aber, nebst den Ständen der Bürgerschaft, beym Abschiede für die der Stadt geleistete unvergeßliche Dienste den wärmsten Dank sowohl mündlich, als in der That, durch ein ansehnliches Geschenk, abstattete. Ein zu Braunschweig 1654. angestellter Niedersächsischer Crayßconvent vergönnte ihm in Wismar keine lange Ruhe. Er mußte dahin gehen, und bey der Abwesenheit des Schwedischen Gesandten, des Grafen Bengt Oxenstiern, die Direction

führen, auch allerley Schriften abfassen, unter welchen der Craysabschied die vornehmste war. Im folgenden Jahre aber entschied er, vermittelst der Autorität seines Hofs, die zwischen dem Königlichen Tribunal, und den Verdischen auch Pommerschen Regierungen erregten schweren Streitigkeiten. Diese Umstände beschäftigten seine Feder mit unterschiedlichen Deductionen, und es glückte ihm zugleich, es so weit zu bringen, daß dem Pommerschen Tribunal von der Würde des Kayserlichen und Reichscammergerichts nichts abgieng. Zur Belohnung seiner Mühe sollte er die hohe Stufe eines Canzlers in den Herzogthümern Bremen und Verden besteigen; allein er hatte keine Neigung, seinen bisherigen Stand zu verändern.

Carl Gustav, der neue König der Schweden, welchem von Christinen die Crone abgetreten worden war, berief ihn 1655. nach Stettin, in der Absicht, daß er bey der Expedition gegen Pohlen sein Begleiter und beständiger Rathgeber seyn sollte. Der Tribunalspräsident, Graf Johann Oxenstiern, hintertrieb aber die Sache, und that ihm dadurch einen Gefallen, welcher seinen Wünschen entsprach. Da er wieder zu Wismar angekommen war, legte er die letzte Hand an eine verbesserte Gerichtsordnung des Tribunals, wovon ich unten Nachricht ertheilen will, wenn ich seine Schriften erzähle. Zu eben dieser Zeit verfertigte er noch des Königlichen Consistorii zu Wismar Gerichtsordnung, welche den Beyfall und die Bestätigung des Hofs erhielt. Im Jahre 1657. kam der König mit seinem Kriegsheere aus Pohlen zu Wismar an, um den König von Dännemark zu demüthigen, welcher glaubte, es sey jetzt die beste Gelegenheit vorhanden, wider Schweden Etwas zu wagen, und aus dieser Ursache das Herzogthum Bremen anzufallen. Mevius ward von seinem Herrn zu den geheimsten Berathschlagungen

gungen gezogen, und sogar als Gesandter an die vornehmsten Reichsstände des Niedersächsischen Crayses, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, und ferner an den Landgrafen zu Hessen, abgeschickt, damit er ihre Hülfe auswirken möchte. Und dieses bewerkstelligte er mit vieler Klugheit, zum Vergnügen des Königes. Auf dessen Befehl mußte er auch zwey Dänische Manifeste beantworten, und dem Crayßconvente zu Lüneburg beywohnen, für welche Dienste der König ihm eine nicht geringe Summe Geldes anweisen ließ. Hiernächst wurde er zum Ehrencurator der Königlichen Schwester, Eleonoren Catharinen, bestellt, welche der Landgraf, Friedrich, zu Hessenschwege als Wittwe hinterlassen hatte.

Die nachfolgenden Jahre verwickelten ihn ebenfalls in mancherley Staatsverrichtungen. Bey den Tractaten mit den Brandenburgischen Ministern zu Flensburg, die den Frieden in Pohlen wieder herstellen sollten, war er 1653. die Hauptperson von Schwedischer Seite, und alle lebhafte Schriften, welche das Interesse der Crone erfoderte, flossen aus seiner Feder: der vielen Conferenzen mit den Großbritannischen und Holländischen Gesandten nicht zu gedenken. Es bevollmächtigte der König ihn hernach zu den Unterhandlungen wegen Pfalz-Neuburg; seinen Plenipotentiarien aber, den Grafen Magnus de la Gardie und von Schlippenbach, welche 1659. zu Wismar das Friedensgeschäfte mit dem Pohlnischen Könige zu befördern suchten, kam **Mevius** sehr oft zu statten, wenn sich in geheimen Staatssachen etwas Zweifelhaftes zutrug. Carl Gustav befahl zugleich dem Pommerschen Gouverneur, nichts Erhebliches, ohne desselben Gutachten, zu veranstalten: und seinem Ansehen allein, seinen edlen Gesinnungen hatte es der Mecklenburgische Landmann zu danken, daß die Verfolgung der Schwedischen Feinde den auf dem Felde stehenden Früchten keinen Schaden verur-

sachte. Kurz vor dem Tode seines Monarchen empfieng er noch ein besonders gnädiges Schreiben von ihm, worinn die wichtigsten Angelegenheiten seiner klugen Besorgung empfohlen wurden.

Im Namen dessen Nachfolgers, Carls des XI, verfügte sich Mevius nebst dem Präsidenten des Hofgerichts zu Stockholm, dem Baron Sparr, an den Wienerischen Hof, um die Belehnung wegen der Deutschen Länder zu erlangen, welche die Crone Schweden, vermittelst des Westphälischen Friedens, besaß. Leopold, der Römische Kayser, und seine Minister, kannten bereits die Verdienste, wodurch er sich auszeichnete, und ließen ihn überall die gewissesten Merkmale der Gnade und Achtung sehen. Die Sache selbst hinderten zwar die Churbrandenburgischen Einwendungen, welche Alb. Georg Schwartz in der Pommerschen und Rügianischen Lehnhistorie erzählt: unterdeß that Mevius doch Alles, was den Majestätsrechten seines Prinzen zuträglich seyn konnte. Da eine Königliche Commission 1663. die geistliche und politische Regimentsform in Pommern zu Wolgast verbessern sollte: so wurde Mevius dem Generalgouverneur, Carl Gustav Grafen Wrangel, und dem Vicegouverneur, Paul von Würtz, zugeordnet, und sein patriotischer Eifer für das Beste des Landes wirkte neue Beweise eines lauten Beyfalls. Diese Commission endigte jedoch ihre damalige Verrichtung nicht völlig; sie mußte 1665. wieder angefangen werden, in welchem Jahre auch die Beylegung der Streitigkeiten mit dem Mecklenburg-Schwerinischen Hause über dem Warnemündischen Zoll ihm und dem Canzler Sternbachen aufgetragen ward. Noch gehöret unter dasselbe Jahr die Visitation der Greifswaldischen Universität. Hierzu hatte der König ihn, nebst andern Commissarien, erwählt, und seiner Bemühung war es am meisten zuzuschreiben,

daß

Die Stimmen aller billigen Männer, deren scharfsichtiges Auge wesentliche Verdienste in ihrem ganzen Umfange übersehen kann, vereinigen sich also darinn, daß **Mevius** unter die classischen Rechtsgelehrten Deutschlands, welche das vorige Jahrhundert hervor gebracht hat, schlechterdings gerechnet werden müsse. Am meisten gilt er noch bey den Niedersächsischen Gerichten, und was **Carpzov** sonst in Obersachsen war, das ist er hier. Ueberhaupt hat er auch den Credit desselben ziemlich geschwächt. Denn in seinen Decisionen ist er weit kürzer und genauer; was er vorträgt, das beweiset er nur mit wenigen, passenden Gesetzen, da jener hingegen oft eine fürchterliche Menge solcher Schriftsteller auftreten läßt, die er schwerlich alle nachgeschlagen und geprüft zu haben scheint. Das unverwerflichste Zeugniß von seinen Fähigkeiten und tiefen Einsichten geben diejenigen gelehrten Arbeiten, womit er sich ein dauerhaftes Denkmal errichtet hat. Wenigstens getraue ich mir dieses von dem größten Theile derselben zu behaupten.

So mühsam auch das nun folgende, gar weitläuftige Verzeichnis zu machen ist; so thue ich es doch desto lieber, zumal da ich das Vergnügen habe, einige neue Stücke hinzuzusetzen, welche der rühmlichen Aufmerksamkeit des Herrn von **Balthasar** entwischt sind. Ich führe sein hier genutztes Buch zuletzt an.

1) Diss. de contributionibus, Gryphisw. 1631. auf 12. Bogen, unter **Friedr. Gerschovs** Vorsitze. Sie ist ohne Zweifel seine eigene Arbeit.

2) Diss. de priuilegiis Nobilium, Gryph. 1633. Der Respondent war einer von **Mülzahn**. Da er noch keinen academischen Titel hatte; so vermuthe ich, er habe mit besonderer Erlaubnis der Juristenfacultät die Catheder als Präses bestiegen.

den. Seinen beträchtlichen Büchervorrath aber vermachte er dem Tribunal zu Wismar, und eben dieser war der Grund zu der schönen Bibliothek, die nun daselbst gezeigt wird. Unverträglich zu seyn, das ließ seine edle Denkungsart nicht zu. Nur ein einziges mal weis man, daß er aus Uebereilung mit Matthias Stephani, dem Senior der Juristenfacultät zu Greifswalde, seinem alten Lehrer, am Ende des Jahrs 1639. über einem gesprochenen Urtheile zerfallen ist, als er noch daselbst wohnte, und Dechant war. Jener beschuldigte ihn, er habe es nicht auf eine zu Recht beständige Art abgefaßt und ausgefertiget. Mevius wurde deswegen ungemein hitzig; er belangte sogar den guten, abgelebten Greis ex Lege Diffamari. Die Universität legte sich aber darzwischen, und nach einem zweyjährigen Zeitraume kam es erst dahin, daß die ganze Sache liegen blieb, deren wahre Beschaffenheit ich nicht anzeigen kann, weil ich nicht genau genug davon unterrichtet bin. Bey der Erziehung seiner Kinder sparte er keine Unkosten; doch vermied er allen Aufwand, welcher sie zu Eitelkeit und Stolze hinreissen konnte. Man sagt, seine Söhne hätten ihn einst um ganz seidene Kleider gebeten, weil sie Andere ihres gleichen auch zu tragen pflegten. Seine Antwort wäre aber diese gewesen: „ihr lieben Kinder, es ist besser für euch, jetzt in gewöhnlichen Kleidern von Wolle einherzugehen, und mit der „Zeit seidene anzuziehen. Denn diejenigen, welche als „Jünglinge in Seide gekleidet gewesen sind, müssen oft „mit Tuche zufrieden seyn, wenn sie alt werden.„ Möchten doch viele Väter so vernünftig denken, wie er!

Solche schöne sittliche Eigenschaften seines Lebens begleiteten sehr reichliche Kenntnisse in den Wissenschaften, vorzüglich im bürgerlichen und Deutschen Staatsrechte. Dabey hatte er sich eine Beredsamkeit angewöhnt, welche jedermann einnahm, der ihm zuhörete.

Die

in cauſſis proprietariorum et penſionariorum ſubinde occurrentibus. — — Nunc in gratiam Aduocatorum denuo reuiſae, Axiomatibus iuridicis et Brocardicis quam plurimis auctae, celebriorum Dicaſteriorum praeiudiciis et reſponſis vberrime refertae, a vitiis typographicis purgatae, vnaque cum Indice litterato orbi redditae, opera et ſtudio *Balth. Speckhun.* Dieſer unterſchied ſeine Zuſätze von **Mevius** Arbeit mit dem Zeichen eines Creutzes, und weil er ſie in lateiniſcher Sprache abgefaßt hatte: ſo geriethen Einige in den Irrthum, daß ſie glaubten, das Exemplar wäre eine lateiniſche Ueberſetzung. Ein leicht zu verzeihender Fehler. Denn beym flüchtigen Anblicke des Buchs läßt es ſich kaum erkennen, welche Sprache, die Deutſche, oder lateiniſche, darinn die herrſchende ſey; ſo ſehr ſind beyde untereinander gemengt worden. **Speckhun** hat theils mehr Stellen aus dem Römiſchen Geſetzbuche, und den Schriften bewährter Rechtsgelehrten, theils mancherley juriſtiſche Urthel, und S. 267. — 292. eine neue Abhandlung über die Frage hinzugethan: Si incolae loci cuiusdam non ſolum militum per tranſitiones et inhoſpitationes pabulum, cibaria, gratis praeſtare, ſed et contributiones et ſtipendia adhuc perſoluere coacti fuerint, an non et ibi, qui agros ſolummodo, nec tamen praedia, iſto in loco poſſident, eiusmodi per tranſitionum et inhoſpitationum, caeteraque praedicta onera, pro rata poſſeſſionum, perferre teneantur? Nach dieſer gut abgegangenen Edition veranſtaltete der Hälliſche Verleger 1696. eine andere in 4. deren Einrichtung er **Joh. Chriſtoph Herolden** auftrug. Der Titel heißt bey derſelben: Singularium Quaeſtionum juris, in cauſſis proprietariorum et penſionariorum

et adiudicatione. Die zu Stralsund angenommene Dienste hinderten nur die Fortsetzung: und ob er schon einige Jahre darauf mit der Vollendung seines angefangenen Werks umgieng; so ist doch nichts weiter davon zum Vorscheine gekommen.

12) Diss. de commodato, ibid. 1638. $3\frac{1}{2}$. Bogen.

13) Rechtliches Bedenken über die Fragen, so da pflegen zu entstehen zwischen den Grundherren und Pensionarien, Stralsund 1640. in 4. Die damaligen traurigen Kriegszüge, in welchen die Ländereyen der Stadt Stralsund ungemein verwüstet wurden, erregten alle Augenblicke unter den Eigenthumsherren und den Pachtern Streitigkeiten. Diese verdrüßliche Umstände, und das Begehren des Magistrats, veranlaßten ihn, sein Gutachten deswegen mitzutheilen, und darinn gewisse Entscheidungsgründe festzusetzen, welchen die darum zu Rathe gezogene Marburgische Juristenfacultät vollkommenen Beyfall gegeben hatte. Der Magistrat führte es auch als ein statutarisches Gesetz ein. Neue Ausgaben erfolgten an unterschiedlichen Orten, nämlich zu **Warsten**, im Erzstifte Cölln, 1646; zu **Greifswalde** 1651. auf 12. Bogen; zu Stade 1675. auf 18. Bogen; zu **Nürnberg** 1685. immer in 4. Der Stadische Abdruck hat diesen Titel: Tractatus de pensionariis; oder gründliche Erörterung der fürnehmsten Controversien, welche von Pacht- und Arrende-Contracten, zwischen Locatoren und Conductoren beyzulegenden Liquidationibus, entstehen können. Es ist sonst nichts, außer einem Register, dazu gekommen. In demselben Jahre 1675. trat zu Halle eine andere Auflage in 8. hervor. Sie enthält 22. Bogen, und die Aufschrift lautet also: Considerationes iuridae super sex diuersis punctis, indeque resultantibus quaestionibus,

in

fens 3. Bogen ſtarke, leſenswerthe Vorrede de iuris Germanici facie, a primis gentis temporibus vſque ad ſaeculum XVIII, et ſpeciatim de iure Lubecenſi, ſondern auch ein Anhang zwoer Diſſertationen von Joh. Sibranden hinzugekommen iſt. Sie machen mit einem Regiſter allein 1. Alph. 15. Bogen aus, und die erſte handelt de differentiis iuris ciuilis et Lubecani; die zwote aber de vrbis Lubecae et Anſeaticarum, nec non Imperialium Ciuitatum, iuribus publicis. Der Werth dieſes Meviuſiſchen Werks bleibt immer noch groß, wenn der Verfaſſer ſchon, nach dem Geſchmacke ſeiner Zeit, die Deutſchen Geſetze mit den Römiſchen zu ſehr vermiſcht, und bey ſeiner Erläuterung die Deutſchen Alterthümer nicht zu Hülfe genommen hat. Im Jahr 1732. ſchrieb Chriſt. Herm. von Schweder aus Stettin an den Magiſtrat zu Lübeck, er habe ſeit der Zeit, da er Hofgerichtsrath geweſen, viele beträchtliche Rechtsfälle geſammlet, die weder das Lübſche Recht, noch Mevius, oder andere neuere Schriftſteller, deutlich entſchieden hätten. Er wolle ſie als Anmerkungen zum Commentar deſſelben herausgeben, wofern er eine Erkänntlichkeit von zweyhundert Mark hoffen dürfte. Der Rath verſprach ſie ihm: es wurde aber doch aus dem Drucke nichts. Herr Bünekau meldet dieſes S. 242. ſeiner Bibliothecae iuris Lubecenſis. (Lübeck 1776. in 4.)

16) Diſcurſus de Amneſtia, Stralſundii 1643. 15. Bogen in 4. Zu Oldenburg erſchien 1678. ein neuer Abdruck auf 12. Octavbogen. Der Jeſuit, Lorenz Forer, hatte 1640. Rationes pro Amneſtia faciendа, et argumenta contra Amneſtiam et pacem in 4. ans Licht geſtellt, welche Schrift gleich im

nariorum controuersi, Resolutiones illustres. Hier stehet Alles, was die vorige Ausgabe enthält. Nur sind die sechs Fragen in eben soviel Capitel gebracht, und dem letzten ist die **Speckhunische** Abhandlung angehängt worden. Darauf folgt das siebende Capitel, welches eine unter **Lauterbachs** Versitze 1670. gehaltene Dissertation de colono partiario darstellt. Den Beschluß aber machen **Heinr. Hahns** Helmstädtische Dissert. de conductore expellendo ante finitam locationem, und **Joh. Friedr. Amelungs**, eines gewesenen Syndicus zu Hameln, Tractat de rei dominicae locatione conductione (von Verpachtung herrschaftlicher Güter und Intraden) welcher vorher 1685. in 4. herausgekommen war. Eben dieses **Heroldische** Exemplar ist auch zu Stettin 1722. auf 2. Alph. 5. Bogen wieder abgedruckt worden, der Aufsatz hingegen vom **Mevius** selbst, unter der, Deutschen Buchhändlern gewöhnlichen, Anzeige **Frf. und Leipzig**, oder eigentlich zu Erfurt, 1710. mit dem folgenden Titel ans Licht getreten: „Rechtliches Bedenken über unterschiedliche Fragen, so „in Sachen der Grundherren und Pensionarien fast „täglich entstehen und vorkommen ꝛc.„ Neun Quarthogen haben hier alles, was in **Speckhuns** Ausgabe ist. Aber seine Zusätze sind vom Texte nicht genau genug unterschieden; es fehlt auch seine besondere Abhandlung. Bey dieser ertheilten Nachricht verdient der Aufsatz **Joh. Dier. Lichtensteins** in den Braunschweigischen Anzeigen 1758. St. 22. gelesen zu werden. Uebrigens muß ich noch kurz erinnern, daß die veränderten Titel des Werkgens zu Irrthümern Anlaß gegeben, und Manche zwo oder drey besondere Schriften aus einer einzigen gemacht haben.

14) Recht-

1. Alph. 21. Bogen in 4. Vermehrter eben allda 1664. und 1674. Ferner zu Stettin 1686. auf 1. Alph. 19. Bogen, 1718. und 1734. immer in einerley Formate. Er hat hier vorzüglich das Lübſche Recht vor Augen, und aus Mangel der Geſetze im Arreſtproceſſe pflegt man ihm noch beſtändig zu folgen. Daß er dieſen Artikel im Commentario ad Ius Lubecenſe deshalben weggelaſſen habe, weil er ihm zu einem ganzen Tractate beſtimmt war, iſt oben bereits angemerkt worden.

19) Diſcuſſio leuaminum inopiae debitorum, prout ea cum iuſto et aequo moderamine in terris bello deperditis inter obrutos aeris alieni mole debitores, et ſuum exigentes creditores temperari et applicari, per inſtitiae aequitatisque rationem conuenit, ſuſcepta et tractata, Roſt. et Lipſ. 1655. in 4. 3. Alph. 4. Bogen. Die zwote Ausgabe trat eben allda 1659. aber mit dieſem neuen Titel hervor: Norma aequitatis, ad quam exactio et ſolutio debitorum difficillimo hoc ſaeculo reuocanda eſt, ne debitor plus, quam charitas permittit, damni ferat, ex recta ratione et iuris principiis depromta et demonſtrata. Durch eine ſolche Veränderung ſind Einige verführt worden, zwey Bücher aus einem zu erdichten. In den wiederholten Abdrücken, welche zu Roſtock 1678. auch zu Stettin 1711. und 1718. in 4. erfolgten, hat man den erſten Titel beybehalten. Das letzte Exemplar iſt 3½. Alph. ſtark. Der dreyßigjährige Krieg brachte Millionen Menſchen um das Ihrige, und ſtreute darauf einen fruchtbaren Saamen der Uneinigkeit zwiſchen Creditoren und Schuldnern aus. Mevius ergriff alſo, ſeinem patriotiſchen Eifer Gnüge zu leiſten, die Feder, und ſchlug Mit-

nige Anmerkungen des Stralsundischen Bürgermeisters und Syndicus Steinwigs, die er im Archive fand, zu nutzen gesucht. Der dritte und vierte Theil folgten 1643. nach. Sie erfüllen 3. Alph. 19. Bogen. Die zwote Ausgabe besorgte er noch selbst, welche 14. Alph. 5. Bogen in Folio enthält, und zu Frankfurt, oder vielmehr zu Rostock, 1664. fertig ward. Er setzte ihr nun diesen Titel vor: Commentarii in Ius Lubecense libri V. ad explicationem eiusdem solidam, pro docendi vera Statutorum ratione, exponendis eorum Receſſibus et informando fori vſu, ante aliquot annos conscripti, nunc ex quibusdam notis, obſervationibus et additionibus multo auctiores; adiectis etiam quibusdam super controuerſiis iſtius loci Reſponſis. Zuletzt stehen der Hanseestädte Schiffsordnung und Seerecht; des Raths zu Lübeck Ordnung des summarischen Seegerichts-Processes vom Jahr 1655; Mandat der vereinigten Deutschen Hanseestädte wider die muthwilligen Fallliten und Banquerottirer; und 13. Gutachten, welche er über streitige Puncte des Lübschen Rechts ausgefertiget hatte. Den letzten Titel im fünften Buche desselben von Arresten übergieng er in seinem Commentar deswegen, weil er diese Materie besonders zu erklären gesonnen war, wie hernach geschehen ist. Auch über das sechste Buch vom Seerechte sagt er nichts, und meldet am Ende seines Werks, es sey durch das 1614. publicirte Hanseatische Seerecht gar zu oft verändert worden. Der dritte sowohl, als der vierte Abdruck, eben allda 1679. und 1700, ist dem zweeten vollkommen gleich; der Ulmische hingegen unter dem Jahre 1744, welcher 10½. Alph. in sich fasset, hat vor den übrigen einige Vorzüge, indem nicht nur Wolfg. Adam Schöpf-

fens

recht in dieſem confuſen Buche anzeigen. Mein Exemplar hat die Beylagen S. 147. — 208; der Bericht hingegen und die Repräſentation folgt nach dem Hildesheimiſchen Hauptreceß vom Jahr 1643. Seite 41. — 76. Mevius hat hier auf Befehl ſeines Hofs geſchrieben, und die Urſachen gemeldet, warum die gehoffte Belehnung zurückgegangen ſey.

23) Deciſiones ſummi Regii Tribunalis Wismarienſis; oder, wie der Titel der erſten Edition eigentlich lautet, Iurisdictio S. Tribunalis Regii, quod eſt Wismariae, in forma atque poteſtate ex Pacis Inſtrumento, nec non adminiſtrata iuſtitia per Deciſiones, et quidem in primo Volumine ſuper causis, a. 1653. ad iſtud delatis, Stralſundi 1664. in 4. Ein vorangeſchickter Prodromus de iurisdictione vniuerſali auctoritateque Summi Tribunalis in locum Camerae in terris, Suecico ſceptro ſubiectis, ſurrogati, ward auch 1723. und wieder 1728. zu Stockholm in 4. Schwediſch ans Licht geſtellt. Der Tribunalspräſident, Graf von Dohna, befahl einem Königlichen Canzleyſecretair, Bengt Fortel, die Ueberſetzung, welche jedoch nicht überall wohl gerathen ſeyn ſoll. Von dem gemeldeten Werke ſind überhaupt neun Theile, die nach und nach bis 1675. einander folgten, und die Deciſionen vom Jahre 1653. — 1670. in ſich faſſen. Den 7. 8. und 9. Theil aber hat Mevius nicht ſelbſt, ſondern Friedrich Gerdeſſen, ſein Schweſterſohn, aus den von ihm hinterlaſſenen Papieren hinzugethan. Die zwote Auflage beſorgte der gedachte Gerdeſſen, und zwar zuerſt mit einem von ſeinem Sohne verfertigten, höchſt elenden Regiſter, Frankf. und Stralſ. 1681. in F. die dritte

tel vor, wodurch beyden Partheyen, der Billigkeit nach, geholfen werden könnte.

20) Des Königlichen Consistorii zu Wismar Gerichtsordnung 1655. Doch kann ich nicht gewiß sagen, daß sie damals auch aus der Presse gekommen sey. Mein Führer verläßt mich hier.

21) Des Königl. hohen Tribunals Gerichtsordnung, Wismar 1657. in F. Sie war schon 1653. fertig, vom Königlichen Hofe confirmirt, und im folgenden Jahre gedruckt, aber nicht öffentlich bekannt gemacht. Carl Gustav befahl ihm hernach, sie noch einmal zu übersehen und zu verbessern. Dies geschah, und darauf wurde sie erst 1657. gewöhnlicher maßen publicirt. Man hat sie immer für ein Meisterstück gehalten.

22) Repraesentatio inter S. Caesaream Maiestatem et S. Regiam Maiestatem Sueciae actorum de negotio inuestiturae super prouinciis regiis in Germania, Stralf. 1662. 8. Quartbogen, auch sogleich eine eben so starke Uebersetzung unter der Aufschrift: „Bericht und Repräsentation des Verlaufs und „Bewandnis der Investiturſache zwischen der Römisch Kayserlichen und Königl. Schwedischen „Majest. Majest. bishero tractiret, zusamt denen „dazu gehörigen Acten und Urkunden.„ Diese Urkunden, an der Zahl 19, stehen im lateinischen Exemplare nicht. Sie enthalten allein 10½. Bogen. Der Deutsche Abdruck ist hernach des bekannten Schmierers, Oldenburgers, Collegio iuris publici I. R. G. welches er 1670. unter dem erdichteten Namen Francisci Irenici herausgab, einverleibt, und nur die erste Beylage weggelassen worden. Ich kann aber die eigentliche Stelle nicht

recht

Band II. S. 195. — 217. Nun wird aber auch dieſe Edition einer neuern bald weichen müſſen; wenigſtens weis ich, daß der Buchhändler, Eßlinger, zu Frf. am Mayn damit umgehe, und der Herr geheime Rath **Koch** in Gieſſen eine beſondere Vorrede dazu verfertigen wolle. Ein ſo großer Rechtsgelehrter unſerer Zeit läßt gewiß alles hoffen, was den Gebrauch dieſes Werks immer mehr empfehlen kann. **Mevius** hat hier **Anton Fabers** Methode in Codice Sabaudico erwählt. Er trägt zuerſt mancherley Entſcheidungsgründe vor, die er unter gewiſſe Nummern ſetzt, mit Anmerkungen erläutert, und Stellen aus den Geſetzen, oder Schriften unverwerflicher Rechtsgelehrten, beſtärkt. Nur von der Ordnung ſeines Vorgängers weicht er ab. Denn dieſer richtete ſich nach den Büchern und Titeln des Coder, da hingegen **Mevius** der Zeitrechnung folgt, und ſeine Deciſionen zu den Jahren bringt, in welchen er ſie ausgefertiget hat. Viele wünſchten daher einen genauern Zuſammenhang der Materien. **Otto Phil. Zaunſchliffer** zu Marburg machte ſich daran, und ordnete alle Deciſionen nach den Büchern und Titeln der Pandecten. Seine Arbeit kam auch wirklich aus der Preſſe, und **Böhmer** hat ſie 1695. bey ihm geſehen. Man kann aber nicht gewiß behaupten, ob ſie durch Hinderniſſe des Verlegers der Deciſionen, oder der **Meviuſiſchen** Erben, oder aus andern Urſachen, unterdrückt worden ſey. Sie gehört wenigſtens zu den größten Seltenheiten der Bibliotheken. Indeß hat man doch nun in der **Böhmerſchen** Ausgabe die Ordnung der Pandecten beobachtet. Sonſt muß ich von **Zaunſchliffern** an dieſem Orte etwas mehr ſagen. Er ließ 1688. ein Specimen Antinomiarum, ex Deciſionibus *Meuianis* ad Lydium lapi-

dem revocatarum, mit einer Dissert. de iure Stipendiorum ad Studia, und den Vindiciis processus: Kauf gehet vor Miethe, zu Lübeck in 4. und abermal 1696. zu Marburg ans Licht treten. Der Titel: *Mevius* errans, welchen er Anfangs vorsetzen wollte, wäre seinen Absichten der angemessenste gewesen; allein er milderte ihn, als er merkte, daß er sich nur Verdrüßlichkeiten zuziehen würde, indem die Mevianischen Erben bereits am Hessencasselischen Hofe darüber geklagt hatten. Gustav Carl Scharnhorst hielt zu Jena 1694. unter Lynckers Vorsitze wider diesen Versuch eine Dissertation unter der Aufschrift: Experimentum conciliationis Ἐναντιοφανῶν in Decisionibus *Mevianis*. und erwies ganz bescheiden, daß die Widersprechungen, welche Faunschluffer in den Decisionen gefunden zu haben glaubte, keinen festen Grund hätten. Dieser erschien darauf zu Marb. 1696. mit dem Commentario ad D. *Mevii* Decisiones Vilmarienses, in 4. worinn er die von andern grossen Rechtsgelehrten, vorzüglich von Joh. Brunnemannen, gebilligten, eingeschränkten, oder erklärten Decisionen gesammlet hatte. Seine mühsame Arbeit vermehrte er hernach an vielen Orten, und durchwebte sie mit mancherley andern Rechtssprüchen, die des Mevius Sätzen zur Erläuterung dienen könnten. Es folgte also schon 1698. zu Frfurt am Mayn im zweeten Theile seiner juristischen Schriften die zwote Ausgabe, 2½. Alph. stark. Sein Specimen Antinomiarum fügte er wieder mit einigen Zusätzen, und sieben neuen veränderten Meinungen ins Mevius Werke, bey; er ließ auch die Scharnhorstische Dissertation dazu drucken, und beantwortete jedes Stück derselben, jedoch ohne einen wichtigen Sieg zu erlangen. Denn Scharnhorst,

horſt, welcher als Canzleydirector zu Stade geſtorben iſt, ſetzte ihm die Conciliationem Deciſionum *Mevianarum* apparenter contrariarum, ſive Ἐναντιοφανῶν in Deciſionibus Mevianis Summi Tribunalis Wiſmarienſis continuatam zu Hamb. 1699. auf 2. Alph. 10. Bogen in 4. entgegen. Man ſehe davon die Lateiniſche Acta Erudit. eben dieſes Jahrs S. 272. Einen Codicem *Mevianum* continuatum ac ſuppletum; ſeu Codicis Meviani Supplementum, erhielten die Rechtsgelehrten von **Chriſtian Leonh. Leuchren** zu Augſp. 1703. in F. Ein Werk, das 10. Alph. überſteigt, und aus folgenden Stücken beſteht: 1) Novus Index Deciſionum *Mevianarum*, ſecundum libros et titulos Codicis, welcher von der Maynzer Auflage entlehnt, und auch der **Böhmeriſchen** einverleibt worden iſt, da hingegen die **Zaunſchlifferiſchen** und **Scharnhorſtiſchen** Schriften in dieſer weggeblieben ſind; 2) tituli Codicis a *Mevio* non attacti, iam per Deciſiones ſelectiſſimorum Ictorum ſuppleti et continuati; 3) *Zaunſchlifferi* Commentar. ad Deciſiones *Mevianas*, cum Antinomiis Mevianis, et *Scharnhorſtii* Diſſertatione; 4) Index tam rerum, quam verborum ad Codicem Deciſionum *Mevianarum* directus, nunc accuratiſſime reuiſus, et a ſparſis hinc inde falſis allegationibus, quae in priori exemplari irrepſerunt, de novo ſumma diligentia expurgatus. Genug von einem Werke, welches länger als ein Jahrhundert das günſtigſte Schickſal gehabt hat. Ich würde Waſſer ins Meer gießen, und meine Leſer ermüden, wenn ich noch viel Lobſprüche davon herſetzen wollte. Es iſt ſchon hinlänglich, nur die Vorrede **Herm. Heinr. von Engelbrecht** de eo, quod eſt commendabile in Opere Deciſionum *Mevians* anzuführen. Sie ſte-

gelbrechten, des Verfassers Schwiegersohn, war gesonnen, die Ausgabe unter dem Titel: Iurisprudentia gentium communis, zu besorgen, und der Buchhändler Zunner zu Frankf. am Mayn wollte 1688. den Verlag übernehmen. Die Kriegsunruhen aber, welche sich damals dieser guten Stadt näherten, und der bald hernach erfolgte Tod desselben vereitelten das ganze Vorhaben. In den Jahren 1707. und 1714. ward die Handschrift den Buchhändlern öffentlich angeboten, wie aus den Lateln. Actis Erudit. 1707. S. 431. aus Basnage Histoire des Ouvr. des Sav. Band XXIII. S. 40. und dem Journal litteraire Th. III. S. 127. erhellet. Es hat aber keiner Neigung gehabt, sich zum Drucke verbindlich zu machen, und nun ist dieser, nach einem Zwischenraume von etlichen sechzig Jahren, viel weniger zu vermuthen. Vielleicht hat der vorhandene Prodromus die Meisten abgeschreckt, die Unkosten dran zu wenden. Wo jetzt die Handschrift stecken möge, habe ich nicht erforschen können. Vor ungefähr zwanzig Jahren ist sie zu Malmö in Schweden bey der Wittwe des Hofgerichtsassessors von Klinckowström gewesen, eines Engelbrechtischen Schwiegersohns.

28) Rechter Verstand, sonderbarer Nutzen, und rechtliche Uebung des Herzogthums Bremen Constitution von wucherlichen Contracten, (welche der Erzbischof, Heinrich, 1580. publicirt hatte,) Wismar 1671. auf 2. Alph. 10. Bogen in 4. Die Erben des Verfassers beförderten mit Gutbefinden der Landstände diesen Commentar zum Drucke. Es ist auch sein Bedenken angefügt über die ex contractu locationis conductionis, wenn gegen gewisse jährliche Pension von dem Proprietario einige Landgü-

ter

ter eingeräumt werden, öfters entſtehende Haupt-Quaeſtiones. Dieſem erſten Abdrucke ſind zu Stade 1673. und 1690. zu Stettin 1678. zu Erfurt 1710. 1729. und 1772. in 4. andere nachgefolgt. Der unter dem Jahre 1710. hervorgetretene enthält 1. Alph. 20. Bogen, wie der Meißneriſche Univerſal-Büchercatalogus angibt.

29) Die revidirte Königliche Hofgerichtsordnung. Er unternahm und vollendete dieß Geſchäfte 1663. als Königlicher Commiſſarius, aber erſt 1672. geſchah die Beſtätigung, und im Jahre darauf der Druck.

30) Die Pommerſche Königliche Policeyordnung 1673. auch 1681. in Fol. Daß er ſie verfertiget habe, beweiſet die vorgeſetzte Königliche Confirmation, anderer Gründe nicht zu gedenken.

31) Die Pommerſche Claſſificationsordnung der Creditoren bey entſtehenden Concursproceſſen. Sie war bereits 1663. fertig, ward 1669. auf dem Landtage genehm gehalten, und 1673. nebſt mehrern Verordnungen gedruckt. Der Herr von Balthaſar hat jene allein ſeiner Collat. iur. communis cum Saxonico et Lubecenſi, in primis Pomeranico, qua claſſificationem credit. in concurſu und deren Anhange Num. I. im Jahre 1740. mit einer kurzen Geſchichte davon, beygefügt.

32) Reſponſum iuris de reſignatione et reuocatione, ſeu mutatione, vt et exhibitione teſtamenti, caet. de immiſſione heredis in bona hereditaria, iuxta L. fin. C. de Edicto D. Hadriani toll. de Arreſtorum et Proceſſus iuſtitia et iniquitate. Frf. 1674. 12. Quartbogen. Mevius hatte dieſen Rechtsſpruch 1667. ausgeſtellt. Er betrifft einen Erbſchafts-

vorhergegangene unvorgreifliche und wohlgegründete Erinnerung der Königlichen Commission, wie der Civil- und Kriegesstaat in dem Ihro K. M. in Schweden durch den zu Osnabrück getroffenen Friedensschluß übergebenen Theil Pommerlandes anzurichten und zu erhalten, gab Gelegenheit dazu. Denn es ward diese Erinnerung, welche 22. Capitel fast in 3. Alph. geschriebener Bogen beträgt, den Ständen zwar mitgetheilt, sie fanden sie aber den alten Grundsätzen und Freyheiten nicht überall gemäß. Die Commissarien hingegen waren auch mit dem Entwurfe des Stralsundischen Syndici wenig zufrieden, und verfertigten darwider, auf Befehl des Hofs, im Junius 1651. ein Project des Pommerschen Staats. Herr von Balthasar wollte es dem Th. II. des Iuris ecclesiastici Pastoralis unter den Documenten mit anfügen; ich weis aber nicht, ob es geschehen sey, weil ich zum Nachschlagen dieses Werk nicht bey der Hand habe. Es folgte darauf am 28 Junius desselben Jahrs der Stände Erinnerung über der Königl. Herren Commissarien Project einer zu publicirenden Regimentsform, welche Handschrift 1. Alph. also eben so stark, als das Project, sein soll, doch vom Mevius nicht herzurühren scheint. In Ludewigs Reliquiis Mstorum, Band II. S. 417. — 495. ist ebenfalls eine Delineatio Status Pomeraniae, seu Ius publicum Pomeranicum, ein Werkgen von 15. Capiteln in lateinische Sprache, eingerückt, und Mevius als Verfasser angegeben worden. Allein dieses kann nicht behauptet werden. Es ist nun ganz ausgemacht, daß es der Feder eines Hofgerichtsdirectors zu Greifswalde, Bernh. von Tessin, zuzueignen sey, welches bereits der gelehrte, und in der Pommerschen Geschichte

ſchichte vorzüglich erfahrne, Herr D. **Oelrichs** S. 58. des Entwurfs einer Pommerſchen juriſtiſchen Bibliothek dargethan hat.

37) Der Stadt Wismar Huldigungsreceß; oder Vergleich der Deputirten des Königreichs Schweden mit dieſer Stadt. Die Vollziehung geſchah 1653. zum Drucke aber wurde der Receß nicht eher, als 1734, in des Freyherrn von **Senckenberg** Selectis iur. et hiſtoriar. Band II. S. 570. — 586. befördert.

38) Der Herzogthümer Mecklenburg entworfenes Landrecht, in vier Theilen. Auch dieſes wichtige, doch niemals publicirte Werk, mußte lange Zeit verborgen bleiben, bis es zuletzt in **Ernſt Joachim von Weſtphalen** Hände kam. Dieſer vornehme Gelehrte machte es alſo 1739. gemein. Der Band I. ſeiner Monumentor. meditorum rerum German. caet. liefert es Seite 651. — 862. auf 1. Alph. 5. Bogen. In der Vorrede ſchreibt der Herausgeber: Haud quidem rem omnem acu tetigit, inque lucem omnia ita conſtituit, vt nihil demi, nihilque addi queat emendatius; multa etiam, fateor, ex penu Iuris Romani eadem, qua in commentario Iuris Lubecenſis vſus eſt, methodo iuri patrio Germanico intulit adſuitque, quaſi iuſtar illuſtrationis et ſuppimenti; rem tamen fecit poliuitque arduam, eamque vſui adaptavit, a rerum ordine, et adparatu doctrinarum, cum ciuilium, tum feudalium, commendabilem, dignam omnino, quae ſolertius expendatur, curisque ſecundis reuiſorum illuminetur, et publica demum muniatur auctoritate, Legemque vi et effectibus iuriem et iudiciorum corroboretur. Ein Mecklenburgiſcher Edelmann und geheimer

Rath, Heinrich Hahn, hat kurze Noten darüber gemacht, die beym Westphalen nur einen gedruckten Foliobogen erfüllen; ein anderer Unbekannter hingegen weitläuftigere Anmerkungen dazu hinterlassen, welche bis auf diese Stunde nicht ans Licht getreten sind.

Kleinere, unbedeutende Papiere, die kein beträchtlicher Inhalt auszeichnet, als Briefe, ein Paar academische Programmen ꝛc. trage ich anzuführen Bedenken. Nur von wenigen, noch ungedruckten, Schriften muß ich Etwas hinzusetzen. Es gehöret hieher:

39) Bedenken, welchergestalt die Stadt Stralsund bey vorigem ihren Statu zu erhalten, und zum bessern Aufnehmen zu bringen. Eine 4. Bogen starke Handschrift unterm Jahre 1640.

40) Pommersches Lehnrecht. Es soll völlig ausgearbeitet bey einem von der Familie seyn. Die Ueberschriften der 34. Capitel, in welche es eingetheilt worden, stehen im Balthasarischen Monumento *Mevii* S. 185.

41) Vom Rechte der Gesandschaften. Dieses Tractats wird in der eben angeführten Nachricht mit keinem Worte gedacht. Im Journal litteraire aber Th. III. S. 127. habe ich ihn bemerkt. Ich lasse unterdessen die Richtigkeit der Sache an ihren Ort gestellt seyn.

Johann Gröning, ein Wismarischer Rechtsgelehrter, war gesonnen, die kleinen Schriften vom Mevius in zween Foliobänden unter dem Titel zusammen herauszugeben: Codex Pandectarum Mevianarum; seu *Dav. Mevii* Opera varia, — — olim seorsim edita, nunc vero cum cura collecta. Adduntur Indices rerum

um copioſiſſimi, cum illuſtris Autoris vita et elogiis. Ex recenſione, vt et cum notis et ſupplementis *Grö-ingii*. Die Anzeige iſt in den Nouis litterariis maris Balthici 1700. S. 130. Ob der Mangel eines Verle-gers, oder andere Hinderniſſe, ſeinen Vorſatz vereitelt haben, das weis ich nicht.

Unterſchiedliche Gelehrte ſind ſo freygebig geweſen, und haben dem fleißigen **Mevius**, welcher von zeitver-kürzenden Ergötzlichkeiten entfernt faſt jede Stunde des Tages der Erfüllung ſeiner Pflichten widmete, und nur in der Abwechſelung der Geſchäfte eine Erholung fand, noch mehr Schriften irrig zugeeignet, gleich als hätten wir nicht ſchon genug von ihm erhalten. Ich will mit der Anzeige derſelben dieſen Artikel ſchließen, in guter Hoffnung, daß von nun an Niemand weiter ſeinen ver-ehrenden Vorgängern folgen werde.

a) Gründlicher Bericht von der Hanſeeſtadt Stral-ſund, was 1627. mit den Kayſerlichen da fürge-gangen; wie viel die Einquartirung daſelbſt bege-ret, aber gütlich abgehandelt worden. Stralſund 1631. in 4. 1. Alph. 18. Bogen. Der wahre Verfaſſer mag wohl **Jacob Haſſert**, ein damali-ger Syndicus der Stadt, ſeyn, welcher jedoch in eben dem Jahre, als Deputirter an den König Gu-ſtav Adolph, zu Donawert geſtorben iſt.

b) Diſpoſitiones Iuris per tabellas, Vit. 1636. und 1663. in F. Vielleicht hat **Tobias Mevius**, ein Stralſunder, dieſes Werkgen gemacht. Er war 1614. gebohren, Doctor der Rechte und 1635. Hofgerichtsadvocat zu Wittenberg, darauf Profeſ-ſor am Gymnaſio zu Stettin, endlich aber Syndi-cus ſeiner Vaterſtadt.

c) Norma aequitatis, Roſt. 1659. in 4. Das Buch iſt nichts anders, als die zwote Ausgabe der Diſſuſionis leuaminum inopiae debitorum, welche 1659. erfolgte. Ich habe davon oben unter der Nummer 19. geſagt.

d) Tract. de amore ſui, ex L. *Praeſes* 6. C. de ſervit. et aqua, Sedini 1666. in 12. Friedr Mevius hat dieſe Abhandlung verfertiget.

e) Proceſſus fori. Man weis nicht einmal, wenn und wo eine ſolche Schrift ans Licht getreten ſey, vielweniger kann ſie mit Grunde unter die Meviuſiſchen geſetzt werden.

f) Tractatus de errore. Wie Glafey darauf gefallen ſey, in der Bibliotheca Iur. nat. et gent. S. 321. ſeiner Geſchichte des Rechts der Vernunft, dieſe Abhandlung unter Mevius Namen zu bringen, begreife ich nicht. Meiner Muthmaßung nach, hat er einen Schreibefehler begangen, und eine Diſſertation von Ge. Adam Struven de errore im Sinne gehabt.

g) Delineatio Status Pomeraniae. Daß nicht Mevius, ſondern Bernh. von Teſſin, ſeine Feder damit beſchäftiget habe, iſt ſchon vorher verſichert worden.

Progr. Acad. Gryphisw. in obitum *Dav. Mevii*, 1670. in Wittes Memoriis Ictorum S. 495. woraus Freher im Theatro viror. erudit. clarorum, und Sincerus in den Vitis Ictorum ihre Nachricht genommen, auch,

auch, nach gewöhnlicher Weise, seine Schriften ohne Genauigkeit beygefügt haben. Just Henning Böhmers Vorrede zu den Decisionen des Mevius §. 17. — 22. Doch alle diese und andere Schriftsteller sind von dem oft gerühmten Wismarischen Tribunalsassessor, Herrn Augustin von Balthasar, bey weitem übertroffen worden. Desselben Monumentum aeternae memoriae immortalis *Dauidis Meuii*, ipso anno dieque eius emortuali saeculari 1770. d. 14 Aug. st. v. erectum, kam zu Wismar und Bützow 1771. auf 1. Alph. 2. Bogen in Quartformate heraus. Zur Bequemlichkeit der Leser habe ich diesen Tractat, mit Uebergehung mancherley Nebensachen, ins Kurze gezogen. Von Mevius Verdiensten aber im allgemeinen und Deutschen Staatsrechte ist die Pütterische Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 242. zu lesen.

XXII.

Johann Friedrich Böckelmann.

Die schönen Beyträge, welche ich der Gewogenh
des berühmten und verdienstvollen Heidelber
schen Gelehrten, des Herrn **Büttinghausen**, zu dank
habe, bieten mir Stoffs genug dar, einen Artikel v
Böckelmannen zu liefern, der wohl noch nicht so v
ständig vorhanden seyn wird.

Derselbe kam am 22 April 1633. welches J
ausdrücklich in dem jetzt so raren Heidelbergischen J
naße stehet, zu Steinfurt, einer Gräflich Bentheimis
Stadt, auf die Welt. Sein Vater, **Friedrich B**
ckelmann, ein Grave, oder Landrichter, allda, ließ
zuerst, vom Jahre 1651. an bis 1654, im Stein
tischen academischen Gymnasio den nützlichsten Unter
geben. Der junge Mensch zeichnete sich schon zu die
Zeit dergestalt aus, daß er nicht nur unter einem sei
Lehrer, **Werner Pagenstechern**, von den Verlöbn
und Heyrathen öffentlich disputirte, sondern auch ein
seines gleichen in müssigen Stunden die Pandecten erk
te, welches aus der Vorrede zu desselben Commentar
über zu vermuthen ist. Alsdann besuchte er die Uni
sität zu Heidelberg, wo er die angefangenen Stud
glücklich endigte, und vom Dechanten der Juristensa
tät aufgemuntert ward, schwächern Rechtsbeflissenen
ne gesammleten Kenntnisse mitzutheilen. Hier war
nur vier Jahre gewesen, als ihm der Pfälzische Ch
fürst, Carl Ludewig, dessen Gnade er vorzüglich ge
am 22 März 1659. das ordentliche Lehramt der In
tutionen bestimmt hatte. Der Hauptinhalt des Resc
an den academischen Senat gereichte zu seiner gro

Ehre. *) Vorher aber, ehe ihm die Universität den Beruf zusendete, welches vier Wochen darauf geschah, mußte er die Doctorwürde annehmen. Seine verfertigte Probeschrift lag schon, seit dem Januar, beym obersten Rechtslehrer, Heinr. David Chuno, zur Censur: dieser trug jedoch aus Ursachen, die ich am gehörigen Orte melden werde, sie unterschrieben zurück zu geben, Bedenken. Endlich erfolgte der Druck, und weil **Böckelmann** bey der öffentlichen Vertheidigung der Gradualdissertation keinen Präses haben wollte, wie gleichwohl die dasigen Statuten erfodertern: so erhielt er vom Hofe eine besondere Erlaubnis dazu. Er stieg von dieser Zeit an sehr schleunig empor. Im Jahre 1661. wurde er zugleich Rath und ordentlicher Hofgerichtsbeysitzer; 1665. aber schon erster Rechtslehrer an des verstorbenen **Chuno** Stelle, auch Vicehofrichter zu **Heidelberg**. Nicht lange hernach ernennte ihn der Churfürst noch zum Staatsrathe und Vicepräsidenten des höchsten Tribunals, wobey er die vorigen Aemter ebenfalls verwaltete. Solche wichtige Vortheile, welche er, als ein Fremder, als ein noch junger Mann, in so wenigen Jahren erlangt hatte, konnten Andere ohne Neid und Haß nicht ansehen, wie es gemeiniglich die Gewohnheit mit sich bringt. Samuel

*) Es heißt darinn: damit die bey annahender Frühlings- und Meßzeit hin und wieder reisende Studiosi die Iuridicam Facultatem etwas bestärkt, und sonderlich die Professiones Institutionum bestellt finden mögen, ist die Verordnung zu thun, daß der Candidatus Iuris, Herr Joh. Fr. Böckelmann, von dessen gutem Herkommen, Fleiß und Qualitäten (davon er bey Haltung der Privatcollegien und sonst in Actis publicis schon verschiedene rühmliche specimina gethan hat,) Ihro Churfürstl. Durchl. genugsam berichtet seindt, förderlichst und via ordinaria, et more solito, zu gedachter Institutionum Profession vocirt, und berufen werden möge.

Pufendorf, sein College, ward am meisten darüber eifersüchtig, und eben diese Umstände bewogen ihn 1668. Heidelberg mit der neuen Universität zu Lunden, in Schonen, zu verwechseln. Indeß trieb Carl Ludewigs Neigung und Vertrauen zu Böckelmannen so tiefe Wurzeln, daß man ihn fast immer die rechte Hand dieses Prinzen zu nennen pflegte.

Indeß scheint er endlich doch, aller Vorzüge ungeachtet, zu Heidelberg misvergnügt gewesen zu seyn. Die Holländer verlangten ihn 1670. zum ordentlichen Rechtslehrer auf die Universität Leiden. Mir kommt es glaubwürdig vor, daß er zu einem Rufe dahin selbst Gelegenheit gegeben. Denn sollte man wohl von freyen Stücken sich um einen Mann beworben haben, den ein grosser Deutscher Fürst so hervorgezogen, und zu Ehrenstellen erhoben hatte, welche unter die ansehnlichsten seines Hofs gehörten? Als Böckelmann Carl Ludewigen davon Nachricht ertheilte, und seine Entlassung suchte, kostete es viele Mühe, sie zu erhalten. Ich kann nicht ohne Grund sagen, daß eben dieser Herr alle seine geheimen Räthe zu sich gefodert, und befragt habe, ob sie Böckelmannen etwas zuwidergethan hätten, wodurch er veranlasset würde, in andere Dienste zu treten? Er soll ihm auch, wofern er bey ihm bleiben wollte, eine jährliche Zulage von tausend Thalern angeboten haben. Allein er war von seinem Vorsatze nicht abwendig zu machen, vielmehr eröffnete er in den letzten Tagen des gemeldeten Jahrs dem academischen Senate seine Abreise schriftlich, und legte das bisher versehene Lehramt nieder. Es ward darauf ein Decret abgefaßt, des Inhalts, weil vermöge der Statuten ein jeder Professor dahin verbunden, daß er ein halbes Jahr vorher aufkündigen müsse, dieses aber vom Doctor Böckelmann nicht beobachtet worden, als hätte der Senat sich hierüber billig zu beschweren. Man

ließ

ließ es jedoch, da deſſelben Dimiſſion auſſerordentlich ſey, bey ſeinem Schreiben bewenden, und erinnerte nur, daß ſolches hinführo zu keinem Exempel, oder Nachfolge, gezogen werden ſolle.

Wir gehen nun mit ihm nach Leiden, wo er im Jahre 1671. ankam, und des ſehr deutlichen Vortrages wegen ſogleich einen auſſerordentlichen Beyfall erhielt. Er war gewohnt, ſeine Vorleſungen genau aufzuſchreiben; die Zuhörer mußten ſie aber auch theuer genug bezahlen. Die Niederländiſchen Juriſtenfacultäten ſind gemeiniglich von Rechtsſprüchen befreyt, welche den Deutſchen eine faſt tägliche Arbeit verurſachen. Von Böckelmannen hingegen wurden mehrmals dergleichen gefodert, und man ſagt, daß er einſt tauſend Holländiſche Ducaten für einen Einzigen bekommen habe. Kurz, er verdiente zu Leiden viel Geld, welches er aber auch wohl gebrauchte. Denn er lebte im eheloſen Stande prächtig, und ſuchte gern Geſellſchaften, welchen ſein Umgang ungemein angenehm war. Seine Bibliothek und die Muſic, wozu er eine vorzügliche Neigung hatte, koſtete ihn ebenfalls nicht geringe Summen. Wenn den eingezogenen Nachrichten zu trauen iſt: ſo rührt auch ein Familienſtipendium, welches ungefähr 75. Gulden jährlich beträgt, von ſeiner Freygebigkeit her: und doch blieb den Erben ein reichliches Vermögen übrig. Er hinterließ es ihnen am 22 October 1681. im funfzigſten Jahre ſeines Alters. Sie bezeigten ihre Erkenntlichkeit durch eine Gedächtnismünze, die nun freylich eine große Seltenheit geworden iſt. *) Ich weis mich nicht zu erinnern, daß ſie

*) Auf dem Avers ſiehet man ſein Wapen, welches in zween Hammern, und ſo viel damit ſchlagenden Händen beſtehet. Die Unterſchrift lautet alſo: Malleus eſt duplex, quo Princeps regna gubernat; Legibus ars, gladio

mir jemals unter die Augen gekommen sey; daher kann ich nur derselben Beschreibung hinzusetzen, wie ich sie gefunden habe. Ein weit dauerhafter Denkmal sind diejenigen gelehrten Producte, welche seinen Namen führen, und von mancherley juristischen Materien, vorzüglich aber aus dem civil- auch zum Theil aus dem Deutschen Staats- und Pfälzischen Rechte genauere Erklärungen in sich fassen. Academische Disputationen erscheinen darunter in der längsten Reihe; doch hat er verschiedene gewiß nicht ganz verfertiget, und bey den Leidenschen, der Niederländischen Gewohnheit nach, vielleicht nur den Vorsitz gehabt. Es werden sich Wenige in Deutschland rühmen können, daß sie viele derselben besitzen: sogar zu Heidelberg selbst, wo die meisten ans Licht getreten sind, siehet man sie kaum anders, als abgeschrieben, bey den Gelehrten.

Dieses muß mir zur Entschuldigung dienen, wenn die Anzeige aller Böckelmannischen Schriften, welche sogleich folgen wird, nicht durchgehends die Wünsche der Leser erfüllt.

1) Diss. de sponsalibus et nuptiis, Steinfurti 1653. unter dem Vorsitze Werner Pagenstechers. In der

dio vis, iubet esse probos. Etwas weiter unten folgen die Worte: aeternae memoriae sacrum viri nobilissimi et celeberrimi, Dn. *Joh. Frid. Boeckelmanni*, olim summi Palatini Iudicis Vicarii, Consiliarii, iurisque ibi et postea Lugd. Batav. Antecessoris. Der Revers stellt Böckelmannen zwischen den Geschäften in der Pfalz, und der Ruhe zu Leiden, sitzend vor, mit der Beyschrift: illic fatigor, hic requiesco. Man hat eine genauere Nachricht von dieser Medaille aus der Feder des Herrn Erter, Oberconsistorialassessors und Professors am Gymnasio zu Zweybrücken, zu erwarten. S. desselben Versuch von Pfälzischen Münzen, Band II. S. 59.

der nachſtehenden Diſſ. beruft er ſich darauf Medit. V. axiom. 3.

2) Diſputatio, exhibens diverſa iuris themata, Heidelb. 1659. 8. Bogen. Seine Doctordiſputation, deren Vertheidigung wegen vieler Widerſprüche der Opponenten drey Tage gedauert haben ſoll. Meine Heidelbergiſchen Nachrichten aber ſchweigen von dieſem Umſtande ſtill. Der Churfürſt hatte zu verſtehen gegeben, daß **Böckelmann** von der Gewalt der Landesherren in Kirchenſachen handeln möchte. Er beſtimmte alſo die **erſte** Meditation dazu, welche faſt 3. Bogen ausfüllt. Die **zwote** iſt eine Erläuterung des §. 9. I. de iure nat. gent. et civ. Die **dritte** zielet auf L. 3. D. de vſucap. In der **vierten** beſchäftigt er ſich mit L. 22. C. de nupt. und behauptet beſonders den Satz, daß die prieſterliche Einſegnung kein weſentliches Stück der Ehe ausmache, ob ſie ſchon für eine löbliche Gewohnheit zu halten ſey. Der ehemalige Bürgermeiſter zu Emden, **Joh. Friedr. Pollmann**, hat dieſe Betrachtung, nebſt der darauf erfolgten Epiſtola apologetica, ſeinen, zu Gröningen 1699. gedruckten Racemationibus et florum ſparſionibus totius Carp. iur. civ. S. 550. — 557. ganz einverleibt. Die **fünfte** Meditation hat die Ueberſchrift: ad Novellam 117. vbi de cauſſis ex iure Iuſtinianeo nouiſſimo diuortiorum. Er behauptet deren verſchiedene. Endlich kommt in der **ſechſten** eine kurze Erläuterung des Cap. 6. Libri I. Feudorum. Bey der erſten, vierten und fünften Abhandlung machte ſich **Cbuno**, der Dechant der Juriſtenfacultät, einige Zweifel, wie ich in der Lebensbeſchreibung vorläufig gemeldet habe. Jetzt muß ich die Sache etwas umſtändlicher erzählen.

Die

Die Lehrer der Theologie unterſuchten mit Erlaubnis des Churfürſten dieſe Sätze, und foderten vom Verfaſſer am 30 Januar, daß er ihnen einige Fragen deutlicher beantworten möchte. Dieſes that er nicht nur mündlich, ſondern er übergab auch den folgenden Tag einen Aufſatz, worinn er ſeine Gedanken über den erſten Punkt alſo ausdrückte: De poteſtate Magiſtratus politici circa ſacra, quae conſcripſi theſes, cum neſcio, qua ſiniſtra interpretatione, illi, cui me addictiſſimum ſemper profeſſus profiteorque, religioni reformatae quae contrarias coarguant, hac mano mea protestor volui, nec a dicta ſanarum Eccleſiarum reformatarum doctrina recedentes, nec clauium potestatem, a Seruatore noſtro Apoſtolis tributam, euertentes fouere opiniones, nec in vllius heterodoxi, aut paradoxi, deſcendere errores. Am 4 Februar berichtete der Prorector dem academiſchen Senate, daß die Gottesgelehrten dieſer Diſputation halben mit dem Churfürſten conferirt hätten, und nun käme es darauf an, was für ein Entſchluß zu faſſen ſey. Hottinger und Spanheim ſchlugen vor, daß **Böckelmann** Einiges weglaſſen, Einiges nach dem Inhalte des Heidelbergiſchen Catechiſmus beſſer erklären, Einiges auch, welches zu hart ſchien, entweder mildern, oder ganz ausſtreichen müſte. Alle Profeſſoren ſtimmten damit überein. Der Candidat ward alſo herbey gerufen; man machte ihm die bedenklichen Stellen bekannt, und er versprach, demjenigen gemäß zu handeln, was ihm angekündiget worden wäre. Die Diſputation wurde alsdann gedruckt, (doch ſtehet am Ende derſelben dieſe Erinnerung des Dechants: Si quae forſitan in hac Diſputatione vel obſcure, vel ambigue proponuntur, ea periculo Autoris explicanda et defen-

defendenda committuntur,) und im März mit groſſer Feyerlichkeit gehalten, weil ihr der Churfürſt ſelbſt beywohnte, in der Abſicht zu hören, wie der Artikel von der Eheſcheidung würde angefochten und vertheidiget werden. Denn er war ſchon ſeit einiger Zeit damit umgegangen, daß er ſich ganz von ſeiner Gemahlin trennen, und einer andern die Hand geben wollte. Deswegen mußte auf ſeinen Befehl der Candidat mehr Urſachen, als die heilige Schrift beſtimmt, nicht allein vortragen, ſondern auch nachdrücklichſt unterſtützen. Spanheim, einer der Opponenten, kehrte ſich aber hierinn an die Gegenwart ſeines Landesherrn nicht. Er hatte Muths genug, gegen die neue Meinung zu reden. Der Churfürſt runzelte darüber die Stirn, und wagte es hernach nicht, ſeinen erſten Vorſatz auszuführen. Kurz darauf ließ ein verkappter **Parrhesius Philalethes** wider **Böckelmannen** die kleine Schrift: Krigerius Hircander, omnibus bonis foetens et exosus, zu Heilbronn drucken, obſchon dieſer Ort nicht auf dem Titel ſtehet. Bisher hat man den wahren Namen des Urhebers in gelehrten Nachrichten vergebens geſucht. Nun kann ich dieſes Geheimnis entdecken. Zween Prediger, **Barth. Anhorn**, welcher deshalben die Pfalz räumen mußte, und **Jacob Meyer**, haben gemeinſchaftlich daran gearbeitet, und die beyden Sätze von der Gewalt der Landesherren in Kirchenſachen, und von der prieſterlichen Einſegnung bey der Ehe, mit ſehr unanſtändiger Heftigkeit angegriffen. Sie blieben eine Zeit lang verborgen, bis der unbehutſame Buchdrucker ſo viel ausgeplaudert hatte, daß **Anhorn**, welcher dabey die Hauptrolle geſpielt zu haben ſcheint, ins Gedränge kam, und das eben gemeldete Schickſal erfuhr. Das Wort **Hircander** verräth

bald,

bald, wer darunter zu verſtehen ſey. Anfangs ſchwieg **Böckelmann** ſtill dazu; endlich aber bat er am 10 Februar 1660. den academiſchen Senat ſchriftlich, daß man am Hofe um eine ſchleunige Genugthuung gegen die ihm zugefügten groben Beleidigungen anhalten möchte. Er ließ zugleich mit einfließen, wenn die ihm öffentlich vorgeworfene Verbrechen wahr wären: ſo verdiente er keinen Umgang mit ſeinen Collegen, ja nicht einmal mit andern Menſchen in der ganzen Welt. Die Antwort auf ſeine Vorſtellung iſt im Protocoll alſo abgefaßt: Senatum ex animo condolere laeſae famae et exiſtimationi clariſſimi viri, Collegae honoratiſſimi; ipſius eruditionem, merita, integritatem omnes depraedicare; aequiſſimam ipſius eſſe indignationem; caeterum omnes rogare per viſcera charitatis Chriſtianae, ne omni rigore ius ſuum perſequatur: rationem habeat *ordinis ſacri* et offenſionis infirmiorum, et oneroſae familiae eius viri, qui autor publicatur. Es iſt Schade, daß dieſe Schmähſchrift, welche doch, wie **Böckelmann** ſelbſt S. 64. der gleich anzuführenden Epiſtolae apologeticae verſichert, zweymal gedruckt worden iſt, unter die gröſten Seltenheiten gehört. Wenn doch der um die Pfälziſche Geſchichte ſo verdiente Herr **Büttingbauſen** meiner Bitte Gehör geben, und ſie dereinſt ſeinen beliebten Beyträgen einverleiben, oder auf andere Weiſe wieder ans Licht bringen wollte! In Ermangelung derſelben kann ich nur muthmaßen, daß es **Böckelmanns** Gegner recht arg müſſe gemacht haben. Denn der Beleidigte trieb die Sache nicht nur zum höchſten vor Gericht, ſondern er fügte auch ſeiner zu Duisburg 1661. mit einem neuen Titelblatte verſehenen Gradualdiſputation eine Epiſtolam apologeticam bey, welche

welche beſonders 8. Bogen, mit der Diſſertation aber 16½. Bogen, erfüllt. In dieſer Apologie ſchickte er eine kurze Nachricht von den Bewegungen, die ſeine Diſputation verurſacht hatte, voran, und erzählt zugleich, daß **Anhorns** Paſquill zu Heidelberg confiſcirt worden ſey; daß die Obrigkeit denſelben zur Verantwortung gezogen, und er frey bekannt habe, er wäre bey Verfertigung ſeines ſchändlichen Aufſatzes nicht klug geweſen; es gereue ihn Alles, was er gethan, und er wolle ſeine Injurien gern öffentlich wiederrufen. Ich glaube, **Böckelmann** hätte es dabey ſchon können bewenden laſſen, ohne weiter zu gehen, ohne einen Gegner ums Amt zu bringen, und mit ſeiner Familie unglücklich zu machen. Hierauf beantwortet er und widerlegt die Einwürfe deſſelben von Punkt zu Punkte, wodurch die zween wichtigſten Theile der Diſputation ſelbſt oft in ein helleres Licht geſetzt worden ſind.

3) Diſſ. de beneficio inuentarii, Heid. 1659.

4) Diſſ. de momento, eiusque cauſſa, 1659.

5) Diſſ. de iudicio rerum exiguarum, 1659. 3. Bogen.

6) Diſſ. ex frequenti et celeberrima renunciationum materia, 1659. auch 3. Bogen. Es ſind lauter kurze Sätze, die den Reſpondenten zum Verfaſſer gehabt zu haben ſcheinen.

7) Diſſ. de famoſis libellis, 1660. Ohne Zweifel hat der Krigerius Hircander dazu den Anlaß gegeben.

8) Diſſ. de querela inofficioſi teſtamenti 1660.

9) Diſſ. de vectigali, a vectore defraudato, 1660. Sie iſt gar gut geſchrieben, und auf 6. Bogen gedruckt.

10) Diſſ.

10) Diſſ. de antinomiis Iuris ciuilis in genere et ſpecie, 1660. Eine leſenswerthe Abhandlung von 1. Alph. 5. Bogen.

11) Diſſ. de praeſtatione euictionis 1660. Die Frankfurtiſchen Statuten ſind hierinn der vornehmſte Gegenſtand, und der Reſpondent Joh. Gerh. Wedrab, aus dieſer Reichsſtadt, mag wohl Antheil daran gehabt haben.

12) Diſſ. exhibens explicationem celeberrimae l. *emtorem* 9. C. de locato conducto, atque ſumam in ea prouerbii: Kauf gehet vor Miethe, 166. Der Catal. Bibl. *Richelianae* Band I. S. 81 führt ſie an.

13) Diſſ. de contractibus nominatis realibus, 166. 1½. Bogen.

14) Diſcurſus de Lege Regia Romanorum, 166. Er gedenkt dieſer Schrift im Commentario ad Digeſta §. 22. des Titels de Conſtit. Princip.

15) Diſſ. de fideiuſſoribus 1661.

16) Diſſ. de diuerſis Iuris publici, canonici, ciuilis feudalis et conſuetudinarii controuerſiis, 1661.

17) Diſſ. de vſufructu, 1661.

18) Diſſ. de naui et nauigatione, 1661.

19) Collegium Actionum, Heidelb. 1661. in 4. Es ſind eilf Exercitationen, womit er ſchon 1659. Junius den Anfang auf der Catheder machte. Alsdenn ließ er einen allgemeinen Titel verdrucken, folglich behielten die Diſputationen ſelbſt, welche ungefähr 1. Alph. 18. Bogen ausfüllen, ihre vorige Geſtalt. Er handelt in der erſten de actionum finitione

ſinitione, et quae huc ſpectant; in der zweyten de actionum affectionibus generalibus, variisque inde deſumtis diuiſionibus; in der dritten de ſumma actionum diſtributione in realem, perſonalem et mixtam; in der vierten de vindicationibus praetoriis; in der fünften de condictionibus praetoriis ex conuentione propria et aliena; in der ſechſten de condictionibus praetoriis ex delicto tam alieno, quam proprio, welche 1659. auf 3. Bogen zum Vorſcheine kam; in der ſiebenden de condictionibus ex contractibus, re, verbis, litteris et conſenſu initis; in der achten de condictionibus ex innominatis impropriisque contractibus, nec non propriis impropriisque delictis venientibus; in der neunten de ſpeciebus mixtarum actionum in rem et perſonam, vt et extraordinariis, ex interdictis competentibus; in der zehenden de concurſu, cumulatione, et ceſſione actionum; endlich in der eilften de officio iudicis.

20) Diſſ. de quaeſtionibus miſcellaneis, ſelectis ex Iure diuino, canonico, ciuili, feudali et publico, 1662. 1½. Bogen.

21) Diſſ. de tempore legali, 1662.

22) Diſſ. de pactis, 1662.

23) Diſſ. de nobilioribus inter *Gailium* et *Mynſingerum* quaeſtionibus practicis controuerſis, 1662. 1½. Bogen.

24) Diſſ. de differentiis theoriae et praxeos in genere, et in ſpecie ad Leges in Protis contentas, 1662. 12. Seiten.

25) Diuerſae Iuris ciuilis, canonici et feudalis controuerſiae, 1662. 1½. Bogen. Beyde Stücke halte

ich für eine Arbeit der Candidaten, die ſich damit zur Doctorwürde den Weg bahnen wollten.

26) Diſſ. de vnione prolium, 1662.

27) Diſſ. de procuratoribus et defenſoribus, 1662.

28) Diſſ. de beneficio appellationis, 1662.

29) Diſſ. de iure auxilii, 1663. auf 11. Bogen.

30) Diſſ. de exſpectatiua feudali 1663. eben ſo ſtark.

31) Diſſ. de accuſationibus et inquiſitionibus, 1663 4. Bogen.

32) Diſſ. de vſuris pecuniae mutuae, 1663.

33) Diſſ. de banno Imperii, 1663.

34) Diſſ. de reuiſione, eiusque proceſſu in Camera, 1663.

35) Iuris communis et Electoralis Palatini circa proceſſum iudiciarium differentiae principes, ex *prima* iudicialium Parte, 1663. Es ſind davon ſechs Diſſertationen heraus gekommen. Die zwote, unter demſelben Jahre, 37. Seiten ſtark, handelt de differentiis ex *ſecunda* Parte; die dritte de differentiis inter Ius commune et Ordinationem matrimonialem Electoralem Palatinam folgte 1664. die vierte de praecip. inter Ius Electorale Palatinum et Ius commune circa totam materiam contractuum differentiis 1665. die fünfte de differentiis Iuris communis et Elect. Palatini circa materiam teſtamentariam 1666. auf 5½. Bogen; die ſechſte aber de praecipuis Iur. communis et Elector. Palat. circa materiam ſucceſſionis ab inteſtato differentiis im Julius des Jahrs 1669. Sie haben bey den Pfälziſchen Rechtsgelehrten noch immer

mer einen groſsen Werth, ſind jedoch, wenigſtens zu Heidelberg, meiſtentheils nur in Abſchriften zu ſehen.

36) Pentas Diſſertationum inauguralium, ſub praeſidio *Boeckelmanni* propoſitarum, Heidelb. 1664. Ich bin nicht im Stande zu ſagen, welche Stücke der ſchon angeführten Diſſertationen darinn vorkommen. Die de iure auxilii ſoll dieſe Sammlung mit enthalten.

37) Exercitationes ad Pandectas, ibid. 1664. faſt 1. Alph. 6. Bogen in 8. auſser einem ziemlich ſtarken Regiſter von $4\frac{1}{2}$. Bogen. Der Verfaſſer hat hier XXV. kurze, vorher auf der Catheder vertheidigte, Diſſertationen zuſammen geliefert; ſie erſtrecken ſich aber nicht über die ſechs erſten Bücher der Pandekten. Als er zu Leiden war, ſetzte er die angefangene Arbeit fort bis auf's zwanzigſte Buch, und ſtellte ſein Werk eben allda 1678. ans Licht. Es enthält 4. Alph. in 4. unter dem neuen Titel: Commentariorum in Digeſta Iuſtiniani Imp. libri XIX. Darauf erſchien, nach ſeinem Tode, die dritte und beſte Ausgabe 1694. zu Utrecht in demſelben Formate. Man hat ſie in zween Theile abgeſondert. Der erſte mit dem Regiſter erfüllt 4. Alph. 3. Bogen; der zweete hingegen nur 1. Alph. 10. Bogen, und gehet vom 20. bis zum 27ſten Buche. Dieſer Abdruck zeigt ſich in einer ganz andern Geſtalt, als der vorige. Denn der Verleger machte ſich des Verfaſſers eigenes Exemplar zu Nutze, worinn er vieles verbeſſert, geändert, oder hinzugeſchrieben hatte. Ein ehemaliger gelehrter Zuhörer deſſelben beförderte auch die Vollkommenheit des Werks nicht wenig, indem er dasjenige mittheilte, was von ſeinem Lehrmeiſter in den darüber gehaltenen

haltenen Vorleſungen angemerkt worden war. erſten gedruckten Bogen des andern Theils bi Seite 105. ſah Böckelmann noch ſelbſt bey lich großer Leibesſchwachheit durch. Weiter ihn der Tod nicht kommen. Daher mußte da brige aus ſeinen Papieren zuſammengeſucht den, welches vermuthlich den Buchhändler hind mit der ganzen Auflage früher hervorzutreten. der weitläuftigen Vorrede gibt der Verfaſſer chenſchaft von der Methode, welche er bey E rung der Pandekten zu beobachten gewohnt gew ſey. Unter die mittelmäßigen Ausleger gehö gewiß nicht; allein da ſeine Arbeit unvollendet blieben iſt: ſo hat ſich nun die Anzahl der Kä gar ſehr vermindert.

38) Diſſ. de iure conducendi, von der Gleitsge tigkeit, 1665. 3. Bogen.

39) Diſſ. de iure ſepulturae, 1665. auf 5 Bo Peter von Spreckelſen, ein Hamburger, ha zur Erlangung der Doctorwürde gehalten, wahrſcheinlicherweiſe manches dazu beygetragen

40) Diſſ. de iure retentionis, 1665.

41) Concluſiones ſelectae de Aduocatis, 1665.

42) Diſſ. de reſcindendis et non ſeruandis con ctibus, 1665. 16½. Bogen. Es iſt aber nur d erſte Theil, und der zweete, welchen er am Ende einer kurzen Vorrede an den Leſer verſprach, n nes Wiſſens zurückgeblieben. Der Freyherr v Senckenberg hat dieſe mit vielen Stellen der a ten Scribenten ausgeſchmückte Abhandlung in d Opuſculis ſelectis *Zangeri* et aliorum Ictorum exception. et replicationibus, S. 1251. wie druck

drucken laſſen. Sie ſoll auch, wie Moller Band I. S. 200. der Cimbriae litteratae meldet, in der Tetrade Diſſert. inaugural. praeſide *Boeckelmanno* habitarum ſtehen.

43) Poſitiones et Concluſiones aliquot iuridicae, ſecundum methodum Pandectarum, 1666. Eine Diſputation von 4. Bogen, die nicht viel bedeutet. Ohne Zweifel iſt ſie ein Verſuch des Reſpondenten.

44) Diſſ. de iure emphyteuſeos, 1666.

45) Diſſ. de modis tollendarum obligationum, 1666. 4. Bogen ſtark. Vermuthlich aus der Feder des Reſpondenten, Joh. Nicol. Schragmüllers.

46) Diſſertationes inaugurales IV. moderante *Boeckelmanno* publicae diſquiſitioni ſubmiſſae, Heidelb. in 4. Es ſteht keine Jahrzahl auf dem Titel; doch ſcheint dieſe Sammlung ums Jahr 1666. veranſtaltet worden zu ſeyn. Sie füllt, nach einer davon erhaltenen Anzeige, 1. Alph. 4½. Bogen aus, und faßt folgende Stücke in ſich: 1) de incertitudine iuris, et remediis aduerſus eam, wovon Magnus Wedderkop 1664. der Verfaſſer geweſen; 2) differentiae iur. communis et Electoralis Palatini circa matrimonialia; 3) de reſcindendis et non ſeruandis contractibus, welche beyde Diſſertationen ſchon oben vorgekommen ſind; 4) ambiguitates teſtamentorum decidendi et exſequendi rationes.

47) Iuſtitia cauſſae Palatinae, ſiue defenſio iuris regalis Palatini in homines proprios. Dieſes iſt der Anfang des ſehr weitläuftigen Titels einer Deduction, welche auf 3. Alph. 9. Bogen in F. ohne Vorſetzung ſeines Namens, ohne angezeigtes Druckjahr und Ort, (doch gewiß 1666. zu Heidelberg)

d. i. grundlose Behauptung der Pfal
Rhein Regals des Wildfangs und
ſchaft ꝛc. Das nur gedachte Diar.
einen abermaligen Abdruck Th. XII
Anhanges. Eine neue Edition d
Originals aber, welche, dem Titel n
ſeyn ſoll, ward zu Heidelberg 170
Folio veranſtaltet. Die ganze Sch
zween Theilen. Im erſten wird
propriorum origine et conditione
am, et pleraque Europae loca, ge
dern hingegen auf jeden Punkt der
gedruckten Vindiciarum, welche hier
zu Worte zu leſen ſind, die nöthige
hinzugefügt. Die Sache beſſer zu b
man vorausſetzen, daß Churpfalz son
als benachbarten Landen am Rhein e
Kayſer Maximilian dem I. 1518. b
kommen behauptete, und unter der
Wildfangsrechts über Fremde,
in ſolchen Gegenden niedergelaſſen h
wiſſe Leibeigenſchaft ausübte. Zu di
an dergleichen Orten ein Pfälziſche
oder Beamter, beſtellt, der jeden W

gen; die Wild- und Rheingrafen, nebſt der geſammten Reichsritterſchaft, und es kam, nach vorläufig gewechſelten Schriften, die Sache zu öffentlichen Thätlichkeiten, welche endlich, durch Vermittelung der beyden Cronen, Frankreich und Schweden, im Februar 1667. zu Heilbronn glücklich gehemmt und geſchlichtet wurden. Daß Nevius, als Schwediſcher Geſandter, zu dieſem Geſchäfte mit gebraucht worden ſey, habe ich im Leben deſſelben geſagt. Vorher aber, ehe die Unruhen ausbrachen, ſchrieb Joh. Heinr. Böckler, der ältere, zu Strasburg, im Namen der wider Pfalz zuſammengetretenen Stände die oben erwähnten Vindicias ſecundum libertatem imperialem quorundam Electorum, Principum et Statuum, nec non immediatae Nobilitatis S. R. I. contra Palatinum Wildfangiatum, mancipatum, aliasque violentias. Dieſe Schrift trat 1665. in F. ohne Anzeige des Verfaſſers ans Licht, und wurde auch dem Anhange des Theils XIII. vom Diario Europaeo S. 541. einverleibt. Joh. Peter von Ludewig, dem es unbekannt geweſen iſt, wer ſie gemacht habe, beurtheilt ſie in der Diſſert. de peregrinitate, Albinagio atque Wildfangiatu S. 29. alſo: Quisquis autor ſit, dubium eſt, an is ignorantia peccet maiori, an malitia? Böckelmann aber, welcher vom Churpfälziſchen Hofe Befehl erhielt, ihr ſeine Deduction entgegen zu ſetzen, ſpricht auf dem Titel derſelben von einer effrenata conniciandi audacia Scriptoris Vindiciarum caet. acerbiſſima et iniuſtiſſima inteſtini belli autorum facta verborum iniuriis aequare conati. Auch gleich im Anfange des zweeten Theils rückt er dem Verfaſſer ſparſas fallacias, iniurias, errores, et commendandae peſſimae cauſſae quaeſitas artes vor. Nun hatte

er zwar seines Herrn Gerechtsame sehr wohl vertheidiget, und die von **Böcklern** beygebrachten Gründe vollkommen widerlegt. Dem ungeachtet blieb ihm dieser die Antwort nicht schuldig. Es folgten also 1666. in F. zu Maynz Vindiciae, a foederatis Electoribus, Principibus, Statibus, et immediato equestri Ordine, Palatino Wildfangiatui pridem oppositae, denuo assertae, et a conviciis, corruptelis, calumniis maledici et contumelioſt Scriptoris, qui defensionem iuris regalis Palatini in homines proprios emisit, vindicatae. Diese Abhandlung kam hernach zum Anhange im Bande XIII. des Diarii Europaei, S. 409. — 540. Sie ist aber ebenfalls mit lauter harten Ausdrücken angefüllt. **Pagenstecher** in der Rede, die ich beym Schlusse des gegenwärtigen Artikels anzeigen werde, eignet **Böckelmannen** noch mehr in dieser Sache herausgegebene Staatsschriften zu, nämlich „Notata über die von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und andern derselben „Adhärenten, ohnlängst im Druck publicirte, also „genannte Information und Declaration an die „Römisch Kayserliche Majestät ꝛc. die von den „Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten hergebrachte Wildfangs- und Leibeigenschaftsgerechtsame „betreffend; Notata zu dem von Churmaynz an „Churpfalz abgelassenen Schreiben, die gewaltsame Occupir- und Besetzung der gemeinschaftlichen Stadt Landenburg betreffend; Forum Austregarum competens Principibus, aliisque S. R. „I. Civibus — — iure optimo maximo asserto „tum Serenissimo Electori Palatino, in lite de regali hominum Palatinis propriorum iure, incassum obnitentibus reuerendissimo Electore „Moguntino Sociisque;„ und, weil hierauf die

Gegen-

Gegenparthey das Forum Auſtregarum Palatinum nouum antiquatum zum Drucke beförderte hatte, eine Antwort, unter dem Titel: „Furor antiquandi forum Auſtregarum repreſſus; endlich noch Vindicis Moguntini in Prodromum Palatinum calumnias venales taxatas,„ welche letzten drey Stücke er ebenfalls gegen **Böcklern** geſchrieben haben ſoll. Sie ſtehen insgeſammt im Anhange des Theils XII. und XIII. des Diarii Europaei. Man ſagt, der nur gedachte Prodromus Palatinus ſolidae et copioſae Confutationis, mox ſecuturae, ſcripti nuper euulgati, cui titulus: Vindiciae ſecundum libertatem imperialem quorundam Electorum ſey eine Arbeit **Sam. Pufendorfs** geweſen. Die Schrift beträgt aber wenige Seiten, und iſt dem Th. XIII. des Diar. Europ. S. 593. im Anhange einverleibt worden. Nach derſelben ſtehet S. 598. der **Böckleriſche** Prodromus Palatinus, in curſu corruens, welchen alſo **Böckelmann** in den Calumniis Vindicis Moguntini venalibus taxatis beleuchtet hat, wofern anders **Pagenſtechers** Nachricht gegründet iſt.

48) Diſſ. de purgatione canonica et vulgari, 1667. 3½. Bogen.

49) Diſſ. de modo vltimis voluntatibus adſcripto, 1667.

50) Diſſ. de iure defenſionis corporis neceſſariae, 1667.

51) Diſſ. de retorſione iniuriarum, 1667.

52) Diſſ. de iure famulitii, 1668. auf 10. Bogen. **Matth. Ernſt Elebrecht**, aus Celle, iſt damit licentiat der Rechte geworden, und gibt ſich für den Verfaſſer aus.

gar gelehrt aus, ob er ſchon nur wenige Stunden daran wenden können, wie er im letzten Abſatze zu ſeiner Entſchuldigung ſchreibt. So bald als die **Böckelmanniſche** Schrift von Mehrern geleſen worden war: ſo breitete ſich auch das Urtheil aus, **Drelincourt** habe mit dem Schatten gefochten, oder doch ſeinen vermeinten Gegner unrechtmäßigerweiſe angegriffen. Jener geſtand daher in der Vorrede zur zwoten Auflage ſeiner Apologie, daß er hier gar nicht mit einem Leidenſchen Gelehrten, ſondern allein mit dem **Agrippa**, **Lanſius**, **Junius** und **Montanus** zu thun habe. Dabey verblieb es zu dieſer Zeit, und es war auch nicht der Mühe werth, deswegen ein größeres Geſchrey zu machen. Umſtändlicher erzählt der Herr Hofrath **Schläger** in der Hiſtoria litis de Medicorum apud veteres Romanos degentium conditione, Helmſt. 1740. in 4. S. 14. — 20. die ganze Begebenheit.

58) Oratio de felici ſtatu Academiae Leidenſis, dicta 6 Iduum. Februar. cum magiſtratu academico abiret, L. B. 1676. auf 3. Quartbogen.

59) Diſſ. de differentiis iuris ciuilis Caeſarei, prouincialis Prutenici, et Polonici, L. B. 1677. Sie ſoll 9. Bogen ſtark ſeyn, und einen **Preuſſiſchen** Edelmann, **Heinr. Friedr. von Kippen**, zum Mitarbeiter gehabt haben.

60) Diſſ. de reſcindenda venditione ex iure retractus, 1677.

61) Diſſ. de ſocietate, 1677.

62) Diſſ. de mandato, vel contra, 1677.

63) Diſſ. ad L. 40. de reb. creditis, 1677.

64) Diſſ.

64) Diſſ. ad Sctum Velleianum, 1677.

65) Diſſ. de compenſationibus, 1677.

66) Diſſ. de iureiurando, 1678.

67) Diſſ. de Lege Aquilia, 1678.

68) Diſſ. de intereſſe, 1679.

69) Oratio in obitum *Alb. Ruſti*, Icti et Anteceſſoris Leidenſis, L. B. 1679. in med. 4.

70) Compendium Inſtitutionum Iuſtiniani, L. B. 1679. und 1681. Vltrai. 1694. Frf. 1694. auf 17. Bogen; Giſſae 1706. auf 22. Bogen, allemal in 12. Zu Utrecht erfolgte 1708. eine Ausgabe in 8. nebſt den beyden Titeln de Verb. Sign. und de Reg. Iuris aus den Pandekten, welche zu Amſterd. 1727. in 8. 1. Alph. 6. Bogen ſtark wiederholet ward, mit des Heineccius Vorrede, worinn er die große Menge ſolcher Bücher zu entſchuldigen ſucht. Dieſer Abdruck iſt unſtreitig, auch dem Aeußerlichen nach, der beſte, wenn ihm gleich die neue Vorrede keinen mehrern Werth beylegte. In derjenigen, die Böckelmann ſelbſt vorgeſetzt hat, handelt er umſtändlich de viis et deuiis, quibus ad diſcendum Ius ciuile itur. Wie viel er auf dergleichen juriſtiſche Handbücher gehalten habe, iſt aus Ulrich Hubers Dialogo de ratione iuris docendi et diſcendi leicht zu erſehen. Das Urtheil aber, welches Heineccius in ſeiner Vorrede von der ganzen Arbeit fällt, hat allerdings ſeinen Grund. Er ſagt nämlich: Habes in eo libello doctrinam Inſtitutionum Iuſtiniani in Compendio breuiſſimo, tamquam Homerum in nuce. Nil hic Auctor oſtentat eruditionis, quae in eo ſumma fuit, ſed prima legitimae ſcientiae elementa verbis paucis,

et

et ſtilo quam maxime conſpicuo, exponit, vt quemadmodum in laudibus Iulii Caeſaris ponuntur Commentarii *nudi, recti et venuſti, omni ornatu orationis, tamquam veſte, detracto*; ita non minus hic Boeckelmanni libellus vel ideo videatur eruditus, quod in eo auctor ab omni eruditionis oſtentatione abſtinendum putauit. Die theils in Holland, theils in Deutſchland, oft veranſtalteten Ausgaben, ſind auch Beweiſes genug, mit wie vielem Beyfalle die Exemplare ein halbes Jahrhundert durch gekauft und gebraucht worden ſind.

71) Diſſ. de actionibus hereditariis, L. B. 1680.

72) Exercitationes de Actionibus, L. B. 1687. und wieder zu Utrecht 1695. in 4. welche Auflage eben ſo, wie die erſte, 1. Alph. 10½. Bogen ausfüllt, und nur durch einen genauern Druck ſich von dieſer etwas unterſcheidet. Das oben unter der Nummer 19. angeführte Collegium Actionum war der Grund dazu; allein er ſchmelzte alles um, und man findet hier faſt gar nichts, welches mit jenem übereinkommt. Hätte er ſeine neue Arbeit vollenden können; ſo würde ſie zweymal ſtärker, als die erſte, geworden ſeyn. Er ſtarb aber darüber, und alsdann kam heraus, was er hinterlaſſen hatte. Bey ſolchen Umſtänden iſt nichts Vollkommenes zu erwarten geweſen. Anfangs handelt er vom Urſprunge, Nutzen, der Benennung, der Erklärung und Eintheilung der Actionen. Darauf gehet er zu denjenigen fort, welche Species iuris in re betreffen. Dieſen folgen andere aus dem iure ad rem, und endlich beſchäftigt er ſich mit den dinglichen Contracten, und den daher entſtehenden Actionen. Weiter konnte er die Feder nicht führen.

Eine

Eine kurze Recenſion des erſten Abdrucks ſteht in den Latein. Actis Erudit. 1688. S. 224.

73) Tractatus poſtumus de differentiis Iuris ciuilis, canonici, hodierni, Vltrai. 1694. auf 12. Bogen in 8. Er ließ das Werkgen nur geſchrieben unter ſeinen Zuhörern herumgehen. Erſt **Cornelius** van Eck brachte es ziemlich lange nach des Verfaſſers Tode mit einer Vorrede ans Licht, worinn er darthut, daß auch auf proteſtantiſchen hohen Schulen das Päbſtliche Recht nicht müſſe verſäumet werden. Man ſehe davon die Lat. Acta Erud. im Jahr 1694. S. 128. Einige haben die Schrift **Ecken**, und Noten dazu **Böckelmannen**, als dem Herausgeber, beygelegt; es iſt aber das eine ſo falſch, wie das andere. Dieſer war ja nicht mehr im Leben, folglich konnte er nichts drucken laſſen. An Noten wurde damals auch noch nicht gedacht. Die **zwote** Edition hat man 1697. und die **dritte** eben allda 1737. in median 8. veranſtaltet, welche 1. Alph. 6½. Bogen ſtark, und von **Everh. Otto** zum Gebrauche ſeiner Zuhörer mit einer weitläuftigen Vorrede de Iure canonico ſtudioſius pertracktando beſorgt worden iſt. Er ſchrieb dieſe Vorrede deswegen, um ein faſt in allen vereinigten Niederländiſchen Provinzen eingeſchlichenes Vorurtheil zu verdrängen, daß nun vom Päbſtlichen Rechte kein Nutzen weiter zu erwarten ſey, nachdem eben dieſe Staaten zur proteſtantiſchen Kirche getreten wären. Außer der Vorrede hat der Herausgeber viele, zum Theil gar beträchtliche, Anmerkungen, und **Joach. Haſſäus** Diſſert. de differentiis Iuris Ciuilis et canonici hinzugefügt. In dem ſchon angeführten Leipziger Journale 1742. S. 172. habe ich ſelbſt eine Anzeige davon gethan.

74) Sy-

74) Synopsis Iuris publici Imp. Rom. Germanici. Groningae 1698. 19. Octavbogen. Eine von ihm hinterlassene, zu unsern Zeiten aber leicht zu entbehrende, Handschrift, welche Aler. Arnold Pagenstecher ans Licht gestellt, mit einigen Noten, und mit seiner Rede zum Andenken des Verfassers vermehrt hat. Böckelmanns Anmerkungen über die Wahlcapitulation des Kayſers Leopolds werden in diesem Werkgen noch fürs Beste gehalten; das Uebrige ist meistentheils mager, und schwerlich von ihm zum Drucke bestimmt gewesen, wenigstens in der Gestalt nicht, wie es nun vor uns liegt. Die Lateiu. Acta Erud. 1699. S. 69. — 72. haben eine Recension davon.

Das Witrensche Diarium biograph. Band I. unter dem Jahre 1681. eignet ihm noch zu:

Compendiosam methodum Iuris ciuilis Pandectar. Codicis et Nouellarum, imgleichen eine Dissert. de reconuentione; und in einem Bremischen Auctionscatalogus vom Jahr 1771. habe ich eine andere de Lege Rhodia de iactu gefunden, die mit seinem Namen bezeichnet ist. Genauere Umstände aber von diesen Schriften sind mir nicht bekannt. Das Manuale Parochorum, Salisburgi 1677. in 8. stehet ganz gewiß ohne den geringsten Grund in der neuesten Ausgabe der Lipenischen juriſt. Bibliothek unter den Böckelmannischen Schriften, und es scheint mit Ludew. Engels Buche gleichen Inhalts verwechselt worden zu seyn.

Pagenſtecheri Memoria Boeckelmanniana. Eine Rede, worinn er zu Gröningen 1694. das Leben dieſes Rechtsgelehrten erzählt hat. Sie iſt aber voller Ausſchweifungen, und derjenige, welcher ſie vom Anfange bis zum Ende leſen will, muß große Geduld beweiſen. Man wird dabey faſt zweifelhaft, ob der ſchwache Redner mehr ſich ſelbſt, oder Böckelmannen, zum Gegenſtande gehabt habe. In der vorher angeführten Synopſi Iur. publici ſtehet ſie S. 233. — 277. Des berühmten Herrn Carls Büttinghauſen Beyträge zur Pfälziſchen Geſchichte, Band II. St. I. S. 56. — 62. und deſſelben gütigſt mitgetheilte geſchriebene Nachrichten haben mir auch ſehr gute Dienſte geleiſtet.

XXIII.

Johann Tesmar.

Nur unlängst, und zwar zufälliger Weise, hab von diesem ehemals angesehenen Rechtsgeleh eine Nachricht entdeckt, die bisher, so viel ich weis, gar nicht bekannt geworden ist. Diese will ich nun brauchen.

Tesmar ward zu Bremen den 23 Julius Jahrs 1643. gebohren. Der Vater und Großvater selben, beyde gleichen Vornamens, standen an dem G nasio allda als Professoren der Beredsamkeit und Ph logie. Sein Vater verwechselte 1650. diese Stelle dem Rectorate der Schule zu Emdem, starb aber ber 1654. und hinterließ ihn in sehr armseligen Umständ welche sein erstes Alter einige Jahre nicht wenig bek merten. Endlich mußte er 1659. die Zuflucht bey Anverwandten in seiner Geburtsstadt nehmen, wo i auf dem Gymnasio fast drey Jahre der nöthige Vorsch zum Studiren geleistet wurde.

Nach dieser verflossenen Zeit besuchte er die Unit sität zu Gröningen, auch zwey Jahre darauf die Fra furtische. An beyden Orten legte er einen festen Gru in der alten Litteratur und der Rechtswissenschaft, die Gegenstand seiner meisten Bemühungen war. Die se nach Frankfurt an der Oder that er über Berlin, erwarb sich daselbst Gönner, welchen er es vermuthlich danken hatte, daß er 166[illegible] mit dem Gefolge des gro Churfürsten, Friedrich Wilhelms, ins Herzogthum C ve kam. Und eben diese gute Gelegenheit erinn ihn, die Duisburgische hohe Schule nicht aus dem sichtspuncte zu verlieren. Damals war beym acade schen Gymnasio zu Steinfurt die Profession der Re

und Beredſamkeit offen, und vielleicht hatte ein Duisburgiſcher Gelehrter Vollmacht, einige Candidaten dazu auszuſuchen. Kurz, Teſmar ward mit aufgeſetzt. Unterdeſſen beſchloß er ſeine Studien zu Heidelberg: ein Jahr nachher aber erhielt er den wirklichen Beruf. Er ſchlug ihn nicht aus, wofern ihm nur erlaubt wäre, daß er erſt eine gelehrte Reiſe zu Ende bringen dürfte, welche Bedingung man nicht verweigerte. Da ſein Plan in keinen engen Strich Landes eingeſchränkt war: ſo führete ihn der Weg über Strasburg nach der Schweitz, und hier inſonderheit nach Geneve; ferner durch Savoyen nach Lion, Orleans, auch, außer andern Franzöſiſchen Städten, noch Paris. Der Herzog von Monmouth lernte Teſmarn daſelbſt kennen. Als nun dieſer natürliche Sohn des Königes Carls des II. ein unglücklicher Herr, welcher ſich 1685. um die Thronfolge bemühete, und darüber den Kopf verlor, nach Großbritannien zurückkehren wollte, genoß er die Ehre, denſelben dahin zu begleiten. Es iſt kein Zweifel, daß er dort, vom Herzoge unterſtützt, den bequemſten Schauplatz werde gehabt haben, alle Aufmerkſamkeit auf dasjenige zu richten, was ſeine Wißbegirde befriedigen konnte. Endlich begab er ſich mit dem zu Orleans erlangten Doctortitel durch die Vereinigten Niederlande nach Steinfurt, um ſeine Lehrſtelle einzunehmen, welches im Auguſt 1668. vermittelſt einer feyerlichen Rede geſchah.

Innerhalb eines einzigen Jahres hatte er ſich bereits bey der Gräflichen Regierung ungemein beliebt gemacht, und ein Beweis davon ſollte die Fiſcaladvocatur ſeyn, welche man ihm zugleich beſtimmte. Er fand jedoch wichtige Urſachen, warum er eine ſo beſchwerliche, als verhaßte, Bedienung von ſich ablehnte. Hingegen ward er 1670. an den Berliniſchen Hof und den Magiſtrat zu Bremen abgeſchickt, weil an beyden Orten Rechnungen

ıd Beredſamkeit offen, und vielleicht hatte ein Duisburſcher Gelehrter Vollmacht, einige Candidaten dazu ausſuchen. Kurz, Teſmar ward mit aufgeſetzt. Unterſſen beſchloß er ſeine Studien zu Heidelberg: ein Jahr chher aber erhielt er den wirklichen Beruf. Er ſchlug n nicht aus, wofern ihm nur erlaubt wäre, daß er erſt ıe gelehrte Reiſe zu Ende bringen dürfte, welche Bengung man nicht verweigerte. Da ſein Plan in kein engen Strich Landes eingeſchränkt war: ſo führte ihn r Weg über Strasburg nach der Schweitz, und hier ſonderheit nach Geneve; ferner durch Savoyen nach on, Orleans, auch, außer andern Franzöſiſchen Städn, nach Paris. Der Herzog von Monmouth lernte eſmarn daſelbſt kennen. Als nun dieſer natürliche ohn des Königes Carls des II. ein unglücklicher Herr, lcher ſich 1685. um die Thronfolge bemühete, und rüber den Kopf verlor, nach Großbritannien zurückkehı wollte, genoß er die Ehre, denſelben dahin zu begleiı. Es iſt kein Zweifel, daß er dort, vom Herzoge unſtützt, den bequemſten Schauplatz werde gehabt haben, e Aufmerkſamkeit auf dasjenige zu richten, was ſeine ißbegirde befriedigen konnte. Endlich begab er ſich dem zu Orleans erlangten Doctortitel durch die Verigten Niederlande nach Steinfurt, um ſeine Lehrſtelle zunehmen, welches im Auguſt 1668. vermittelſt ei- feyerlichen Rede geſchah.

Innerhalb eines einzigen Jahres hatte er ſich bereits der Gräflichen Regierung ungemein beliebt gemacht, ein Beweis davon ſollte die Fiſcaladvocatur ſeyn, lche man ihm zugleich beſtimmte. Er fand jedoch chtige Urſachen, warum er eine ſo beſchwerliche, als haßte, Bedienung von ſich ablehnte. Hingegen ward 1670. an den Berliniſchen Hof und den Magiſtrat zu remen abgeſchickt, weil an beyden Orten Rechnungen

gewisser Hausschulden in Richtigkeit zu bringen wa
Die Belohnung für dieses glücklich besorgte Geschäft b
stand in dem Amte eines Gograven über den ganz
Steinfurtischen Distrikt. Bald darauf ertheilte d
Churfürst, Friedrich Wilhelm, zu Brandenburg T
marn Befehl, in seinem Namen die Obervormunsch
des jüngern Grafen von Bentheim und Steinfurt zu f
ren. Er sendete ihn auch an den unruhigen Bischof
Münster, Christoph Bernhard von Galen, welchem
nachdrückliche Vorstellungen thun mußte, daß er k
Händel anfangen, und seinen Pupillen nicht weiter kr
ken möchte. Das folgende Jahr 1671. gab ihm
den General Staaten im Haag neue Verrichtungen, d
ren Hauptursache der Bielefeldische Tractat war, in w
chem der unmündige Graf mit eingeschlossen werden
te. Tesmars Unterhandlungen liefen nicht fruchtlos
und er reisete nun zum Westphälischen Craystage n
Bielefeld, wo er sich des Grafen Interesse eifrigst
legen seyn ließ. Im Jahre 1672. brach der bek
Krieg zwischen der Crone Frankreich und den Verei
ten Niederlanden aus, in welchen auch der Kayser u
das Deutsche Reich mit eingeflochten wurden. Tesm
sah sich also genöthiget, wieder nach Berlin zu geh
Der Holländische Minister an diesem Hofe empfahl
seinen Freunden zu Leiden, bey erfolgter Vacanz ei
juristischen Professorats auf der dasigen Universität.
lein die grausame Ermordung des vornehmsten Cura
derselben, Joh. von Witt, hinderte die besten Aus
ten, welche er hatte.

Immittelst geschah es 1674. daß die Hess
Landgräfin, Hedwig Sophia, als Vormünderin und
gentin, ihn, wider alles Vermuthen, nach Marburg
rief. Von dieser Zeit an lebte er allda mit vielem B
falle, und bestieg zuletzt die oberste Stufe in der J
sienfacult

tigen Vorwande, daß die Leiche vorher ins Scharfrichters Händen geweſen wäre. Es mußten alſo Zwangsmittel gebraucht werden. Der Verfaſſer nahm darauf Gelegenheit, dieſe Schrift bekannt zu machen.

9) Proceſſus gentilium in Chriſtianos, ſub Traiano Caeſare inſtitutus, et illuſtratus, Marb. 1681. in 4. Dieſer kleine Tractat, welcher 10. Bogen ausfüllt, iſt nichts anderes, als ein gelehrter Commentar über den 97. Brief des **Plinius**, und das Reſcript **Trajans**, im Buche X.

10) Diſſ. ſub titulo: Aſtrologus Romanus, ex Cometis vaticinans, Marb. 1681. *)

11) Aſtrologus Chriſtianus, Cometas inſolitae figurae ſtupens, horrens, et non ſubſannans, *)

12) Diſſ. de lege irrationabili, 1682. *)

13) Poſitiones miſcellae ex iure diuino, canonico, ciuili, publico, feudali, Decades V. 1682. 4. Bogen.

14) Diſſ. de exſecutione citra proceſſum, 1682. *)

15) Diſſ. de cephaletione, 1683. Er verſteht unter dieſem Worte die Kopfſteuer.

16) Diſſ. duae, Paradoxa iuris Romani inſcriptae, 1683.

17) Diſſ. de circumuentione licita, 1684.

18) Experimentum iuris publici, de iure Electorum, 1685. Eine Diſſertation von 5. Bogen, welche ſich der Reſpondent, **Joachim Meier**, zuſchreibt, ein nachmaliger Doctor der Rechte, und Profeſſor beym Gymnaſio zu Göttingen. Es iſt auch nicht

alle dem Vater zugeeignet, nach Möglichkeit in chron
giſcher Ordnung, beygefügen, — denn von einigen h
das Druckjahr nicht finden können, — und diejeni
welche in der Marburgiſchen Sammlung ſtehen, mit
nem kleinen Sterne bemerken.

1) Hieroſolyma vindicata per Iudam Maccabaeu
carmine heroico celebrata, Bremae 1662. 6.
ſiobogen. Dieſes Gedicht machte einem neunzehn
rigen Jünglinge gewiß viel Ehre.

2) Alalecta ad tit. C. de conditis in publicis hom
Marb. 1675. auf 4. Bogen.

3) Tribunal Principis peregrinantis; ſeu diſcep
iuris quaeſtio, adfirmative explicata: an abſolu
Maieſtatis character poſſeſſori ſuo etiam in alie
territorio liberum iurisdictionis in ſuos exerc
vm praeſtet? Marb. 1675. 4. Bogen. Die b
kannte Geſchichte der Schwediſchen Königin, Chr
ſtina, in Frankreich veranlaſſete dieſe Diſſertati

4) Diſſ. de ſorte, Marb. 1676.

5) Diſſ. de Iudaeis, et iuribus circa eos obſervand
Marb. 1677.

6) Diſſ. de proceſſu contra mortuos, Marb. 1678

7) Exercitatio I. in *Hug. Grotium* de iure bel
pacis, Marb. 1679. auf 6. Bogen.

8) Diſſ. de reſtitutione honoris per anatomiam.*) E
ſcheint auch 1679. herausgekommen zu ſeyn. D
Landgraf von Heſſencaſſel, Carl, hatte der me
niſchen Facultät den Cörper einer enthaupteten B
besperſon zur Anatomie geſchenkt. Da ſie di
nach erreichter Abſicht, beerdiget werden ſollte, w
gerte ſich ein jeder, dieſes zu thun, unter dem v
ti

tigen Vorwande, daß die Leiche vorher ins Scharfrichters Händen geweſen wäre. Es mußten alſo Zwangsmittel gebraucht werden. Der Verfaſſer nahm darauf Gelegenheit, dieſe Schrift bekannt zu machen.

9) Proceſſus gentilium in Chriſtianos, ſub Traiano Caeſare inſtitutus, et illuſtratus, Marb. 1681. in 4. Dieſer kleine Tractat, welcher 10. Bogen ausfüllt, iſt nichts anderes, als ein gelehrter Commentar über den 97. Brief des Plinius, und das Reſcript Trajans, im Buche X.

10) Diſſ. ſub titulo: Aſtrologus Romanus, ex Cometis vaticinans, Marb. 1681. *)

11) Aſtrologus Chriſtianus, Cometas inſolitae figurae ſtupens, horrens, et non ſubſannans, *)

12) Diſſ. de lege irrationabili, 1682. *)

13) Poſitiones miſcellae ex iure diuino, canonico, ciuili, publico, feudali, Decades V. 1682. 4. Bogen.

14) Diſſ. de exſecutione citra proceſſum, 1682. *)

15) Diſſ. de cephaletione, 1683. Er verſteht unter dieſem Worte die Kopfſteuer.

16) Diſſ. duae, Paradoxa iuris Romani inſcriptae, 1683.

17) Diſſ. de circumuentione licita, 1684.

18) Experimentum iuris publici, de iure Electorum, 1685. Eine Diſſertation von 5. Bogen, welche ſich der Reſpondent, Joachim Meier, zuſchreibt, ein nachmaliger Doctor der Rechte, und Profeſſor beym Gymnaſio zu Göttingen. Es iſt auch nicht

unwahrſcheinlich, daß er daran gearbeitet habe, wo er ſich hernach oft als Schriftſteller, beſonders i hiſtoriſchen Fache, mit Ruhme gezeigt hat.

19) Diſſ. de ſuperſtitione auctorata, ſeu Commentarius ad L. 4. C. de malef. 1685. 2. Bogen. *)

20) Diſſ. de refutatione feudi, 1685. 6. Bogen.

21) Diſſ. de adulterio impunito, ad L. 29. C. de adult. 1685. auf 4. Bogen. *) Bey der Stelle im III. Buche Moſis, Cap. 19. v. 20. hatte es einige Zweifel, weshalben er ſeinen Collegen, den Doctor und Profeſſor der Theologie, Sam. Andreä, erſuchte, ihm bey der öffentlichen Diſputation zu opponiren, und die Sache in ein helleres Licht zu ſetzen. Dieſes geſchah nicht nur auf die freundſchaftlichſte Weiſe, ſondern Andreä überlieferte ihm auch einen Aufſatz davon, welchen Teſmar ſeinen zuſammengedruckten Diſſertationen S. 419. — 448. mit einverleibte.

22) Expoſitio methodica Auth. *Sacramenta puberum* C. ſi aduerſ. vendition. 1686. eine 6. Bogen ſtarke Diſſertation. Es wird aber hier nur der erſte Theil abgehandelt. Ob der zweete nachgefolgt ſey, iſt mir nicht bekannt.

23) Vindiciae iuris naturae, 1688.

24) Diſſ. de fama. *)

25) Diſſ. de pilagio. *) Dieſes der Franzöſiſchen Sprache aus Noth abgeborgte Wort, weil er wie er ſchreibt, kein dazu dienliches Lateiniſches finden können, erklärt er alſo: Eſt certa quaedam praedae boſtilis portio, militi ex ſpeciali Superioris indultu conceſſa, ab ipſa praeda differens tan

tamquam pars a toto, membrum ab integro corpore. Nach der Anzeige in den neuen Supplementen zur Lipeniſchen juriſt. Bibliothek hätten wir auch von Teſmarn eine andere Diſſert. de plagio. Ich finde ſie aber ſonſt nirgends, und es ſcheint daher, daß eine Verwechſelung der Wörter entſtanden ſey.

26) Diſſ. de aſylis. *)

27) Diſſ. de Xeniis. *) Er ſucht darinne L. 18. D. de officio Praef. zu erläutern.

28) Annotata in *Hug. Grotii* de iure belli ac pacis libros III. Sie haben in der Frankfurtiſchen Ausgabe dieſes Werks, welche 1696. in F. nebſt Ulrich Obrechts und Joh. Fr. Gronovs Noten erſchien, ihren Platz überall unter dem Texte erhalten. Er hatte lange daran gearbeitet, konnte aber den völligen Druck nicht erleben. Da er nun befürchtete, ſein Tod würde dieſen unterbrechen: ſo bat er im Teſtamente den Profeſſor zu Marburg, Ge. Otto, die Fortſetzung deſſelben zu befördern. Sein Wunſch ward zwar erfüllt; allein die hinterlaſſene Handſchrift war ſo unleſerlich, und hatte beſonders in den letzten Capiteln ſo viele Lücken, daß ſich freylich wichtige Fehler einſchleichen mußten. Ueberhaupt von dem ganzen Unternehmen zu urtheilen, iſt das Publicum damit gar nicht zufrieden geweſen. Jeder Gelehrter unterſchreibt Ge. Beyers Meinung in der Notitia Auctorum iuridic. Spec. II. Artikel 6. S. 12. wo er ſagt: Multa in *Teſmari* Commentariis doctrina et ſtili elegantia, pietatisque plura veſtigia; ſed iudicium non ita mouit lacertos. In proponendis contro-

verſiis ſedulus et ſatis perſpicuus, ſed in exp
dendis non ſatis ad principia aſſurgens, et l
ſaepe aliorum teſtimoniis contentus; in alleg
dis potioribus autorum claſſicorum locis non l
cundus ſolum, ſed plane luxurians, in refuta
Grotio modeſtus, et magis, quam opus erat,
ligioſus deprehenditur. Breuiter: ornam
plura, quam ſubſidia, iuris naturalis prude
exhibuit. **Teſmar** ſcheint für dieſes Fach n
Stärke genug gehabt zu haben, obſchon ſeine
heit, anderer Urſachen wegen, nicht ſchlechterd
verwerflich iſt.

Vita *Joh. Teſmari* in Praefatione, Operi Gro
no Frf. 1696. praefixa. **Conrad Iken** hat in ſei
Rede de illuſtri Bremenſium Schola, caet. (Brem
1741. in 4.) einen Auszug daraus gemacht.

XX

XXIV.

Christoph Philipp Richter.

Eißfeld, eine Fürstlich Coburgische Stadt, wurde im Jahr 1602. den 26 August **Richters** Geburtsort. Daselbst hatte der Herzog, Johann Casimir, seinen Vater zum Superintendenten bestellt, nachdem er vorher ein Predigeramt zu Steyr, in Oberösterreich, wegen heftiger Drückungen der Protestantischen Kirche, zu verlassen gezwungen worden war.

Seinem Sohne, welcher den Vater bereits 1607. durch den Tod verlor, fehlte es auf dem academischen Gymnasio zu Coburg an guter Anweisung zu den Wissenschaften nicht. Er widmete sich alsdann, vom Jahre 1621. an, zu Jena der Rechtsgelehrsamkeit, legte auch schon im folgenden unter **Joh. Casp. Güttiche** Vorsitze eine öffentliche Probe mit Disputiren ab. Ums Jahr 1625. war er zum Hofmeister der damaligen Gräflich Schwarzburgischen Jugend bestimmt; es scheint aber, daß ihn die in den dortigen Gegenden eingerissene Pest abgeschreckt habe, eine so gute Gelegenheit zu ergreifen. **Richter** gieng vielmehr 1626. nach der Universität Altorf, wo er vor aller Gefahr sicher zu seyn glaubte, und in seinem Fleiße ungestört fortfuhr. **Andr. Dinner** und **Erasmus Ungepaur** waren die berühmtesten Mitglieder der Juristenfacultät allda, bey welchen er ohne Zweifel seine Studien zu einem weit höhern Grade der Vollkommenheit beförderte. Erst im Jahre 1629. reisete er nach Jena zurück, und bewarb sich um die Doctorwürde, die er 1630. erhielt. Nicht lange darauf trug ihm der Schwarzburg Rudolstädtische Hof eine Rathsbedienung an; allein er zog 1631. eben dergleichen Stelle bey der Gräfin **Agnes** von Eberstein, verwittweten Freyherrin

herrin von Schenk, vor. Die entscheidende Ursache d getroffenen Wahl bestand vielleicht darinn, daß er g bequem, der Anlage nach, in Jena bleiben, und ein b seres Glück abwarten könnte. Denn diese Dame h zu Porstendorf, nicht weit davon, ihren Sitz. Chris Freyherr Schenk zu Tautenburg, folgte dem Be seiner Mutter. Er gebrauchte ihn 1632. als einen b ständigen Consulenten, mit welchem er auch des erfu lichen Kriegs wegen nach Erfurt entfloh. Der Au halt allda dauerte zwar nur eine kurze Zeit; sie mu sich aber beyde sehr kümmerlich behelfen. In demse Jahre 1632. fieng Jena an, **Richtern** sich ganz zu eignen. Eine Hofgerichtsadvocatur öffnete ihm Aus ten ins zukünftige, die seinen Wünschen gemäß w Und die Erfüllung derselben wurde von Zeit zu Zeit s barer, da er 1637. ein ordentliches juristisches Pro rat erlangte. Bald nachher kamen die Beysitzers im Schöppenstuhle und Fürstlich Sächsischen ge schaftlichen Hofgerichte, nebst dem Rathscharacter, d Der Kayser Ferdinand der II. aber begnadigte ihn 16 mit der damals vielbedeutenden Würde eines Comes latinus. Endlich bestieg er im Jahre 1659. die hö Stufe seiner Facultät, die der verstorbene Ordinar **Ungepaur**, ledig gemacht hatte. Dieses ansehn Amt verwaltete er bis auf den letzten Tag des Ja 1673. an welchem der Tod ihn, einen vom Alter u Leibesschwachheiten sehr entkräfteten **Greis**, im zwey siebenzigsten Lebensjahre nach einer bessern Welt führ

Er hat in doppelter Ehe eine geraume Zeit z bracht. Zuerst nahm er eine gebohrne **Heinzin** aus E furt. **Zeumer**, gegen den ich längst mistrauisch ge den bin, sagt, es sey 1627. geschehen. Damals w aber **Richter** noch ein Student zu Altorf: und obsch das sechzehende und folgende Jahrhundert mehr dergl

ten Buchs der Inſtitutionen. Größtentheils eignet er ſie zwar in der vorgeſetzten Zuſchrift den Reſpondenten zu; wer aber die erſten Zeilen des Anfangs geleſen hat, der wird leicht erkennen, daß es bloßes Compliment ſey.

6) Diſſ. de mandato, 1630.

7) Diſſ. de interpretatione contractuum, 1637. auf 6. Bogen. Er mußte ſie, den academiſchen Statuten nach, zur Catheder bringen, als er einen Platz in der Juriſtenfacultät einnehmen wollte. *)

8) Decuria gemina Quaeſtionum, ex materia teſtamentaria deſumtarum, 1638.

9) Diſſ. de ſolutione, 1638. *)

10) Diſſert. de iuramento minutionis, quod vulgo vocant Verminderungseid, 1639. Sie iſt über einen Artikel des Landrechts, und der Churſächſiſchen Proceßordnung geſchrieben. *)

11) Diſſ. de vſufructu, 1640. *)

12) Breuis Delineatio ſucceſſionis ab inteſtato, Jenae 1640. 13. Bogen in 12. Es iſt hernach ein ganzer Tractat daraus entſtanden, welcher eben allda 1647. zum erſtenmale, darauf aber unter dem veränderten Titel: de iure et ordine Succeſſionis ab inteſtato, 1657. 1663. und 1673. wieder gedruckt wurde. Die letzte und beſte Ausgabe enthält 3. Alph. Der Verfaſſer hatte ſie nicht lange vor ſeinem Tode vermehrt; wenigſtens iſt ſie um den dritten Theil ſtärker, als die vom Jahre 1647. Seine Bemühungen ſind vornehmlich dahin gerichtet geweſen, dieſe Materie aus den Sächſiſchen Rechten in ein helleres Licht zu ſetzen.

13) Diſſ.

13) Diſſ. de ſucceſſione legitima feudali, communi et Saxonica, 1640. 6. Bogen. *)

14) Diſſ. de Collectis, 1640. *) Sie ſoll auch 1648 in Form eines Tractats herausgekommen ſeyn.

15) Diſſ. de homicidio neceſſario, 1641. *)

16) Diſſ. de commodato, 1641. *)

17) Diſſ. de legitima, 1642. *)

18) Diſſ. de ſucceſſione ab inteſtato, 1643. *)

19) Diſſ. de iure monetarum, 1643. *) Zu Helle ward ſie 1738. auf 8. Bogen von neuem hervorgebracht.

20) Diſſ. de dotalitio, 1644. *)

21) Delibata ex vniuerſo iuris Syſtemate, 1645. *)

22) Diſſ. de apoſtolis, 1646. *) In der Biblioth. iur. *Lipeniana* finde ich noch eine, gleichen Inhalts, die 1659. unter ſeinem Vorſitze gehalten ſeyn ſoll.

23) Diſſ. de transactionibus, 1646. *)

24) Diſſ. de iure retentionis, 1647. *)

25) Diſſ. de tutelis, 1647. *)

26) Diſſ. de furto, 1647. *)

27) Diſſ. de remediis poſſeſſoriis, ex interdictis competentibus, 1647. *)

28) Diſſ. de donatione inter viuos propria, 1647. *)

29) Diſſ. de publicis iudiciis, 1647. *)

30) Diſſertationes ſeptem ad Auth. *Habita* C. ne filius pro patre, 1647. Sie erſchienen abermals daſelbſt

ten Buchs der Inſtitutionen. Größtentheils eignet er ſie zwar in der vorgeſetzten Zuſchrift den Reſpondenten zu; wer aber die erſten Zeilen des Anfangs geleſen hat, der wird leicht erkennen, daß es bloßes Compliment ſey.

6) Diſſ. de mandato, 1630.

7) Diſſ. de interpretatione contractuum, 1637. auf 6. Bogen. Er mußte ſie, den academiſchen Statuten nach, zur Catheder bringen, als er einen Platz in der Juriſtenfacultät einnehmen wollte. *)

8) Decuria gemina Quaeſtionum, ex materia teſtamentaria deſumtarum, 1638.

9) Diſſ. de ſolutione, 1638. *)

10) Diſſert. de iuramento minutionis, quod vulgo vocant Verminderungseid, 1639. Sie iſt über einen Artikel des Landrechts, und der Churſächſiſchen Proceßordnung geſchrieben. *)

11) Diſſ. de vſufructu, 1640. *)

12) Breuis Delineatio ſucceſſionis ab inteſtato, Jenae 1640. 13 Bogen in 12. Es iſt hernach ein ganzer Tractat daraus entſtanden, welcher eben allda 1647. zum erſtenmale, darauf aber unter dem veränderten Titel: de iure et ordine Succeſſionis ab inteſtato, 1657. 1663. und 1673. wieder gedruckt wurde. Die letzte und beſte Ausgabe enthält 3. Alph. Der Verfaſſer hatte ſie nicht lange vor ſeinem Tode vermehrt; wenigſtens iſt ſie um den dritten Theil ſtärker, als die vom Jahre 1647. Seine Bemühungen ſind vornehmlich dahin gerichtet geweſen, dieſe Materie aus den Sächſiſchen Rechten in ein helleres Licht zu ſetzen.

13) Diſſ.

gen in 4. Vorher waren es ſieben Diſſertationen, die er im gemeldeten Jahre zuſammen drucken ließ. Hernach folgte eben allda 1652. eine neue, verbeſſerte und vermehrte Edition von 3. Alph. 10. Quartbogen unter dieſem Titel: Tripertita Interpretatio 1) tituli 22. libri VI. C. qui teſtam. fac. poſſ. vel non; tit. ſequ. 23. C. de teſtam. et quemadm. teſtam. ordin. 3) Legis vlt. C. de Edicto D. Hadr. tollendo; vbi primum cuiusque Legis auctor, caſus et ſumma, poſtmodum rationes dubitandi et decidendi caet. tractantur.

36) Diſſ. de retractu lineari, 1650. *)

37) Tract. de iure et priuilegiis creditorum, Jen. 1650. 2. Alph. 7. Bogen in 4. Dieſer ganze Tractat beſtehet aus zwölf Diſſertationen, welche anfangs unter ihm waren vertheidiget worden. Vermehrter erſchien derſelbe 1656. auf 3. Alph. 10. Bogen; ferner 1668. eben allda; und endlich zu Cölln 1709. ein paar Bogen ſtärker. Er hat auch hier ſein Augenmerk beſonders auf die Sächſiſchen Geſetze gerichtet, und Alles mit vielen Rechtsſprüchen beſtätiget. Die Materie von den Claſſen, in welchen die Gläubiger Ordnungsmäßig befriediget zu werden pflegen, iſt der überwiegend größte Theil ſeiner Arbeit: vom Concursproceſſe hingegen handelt er nur beyläufig.

38) Concluſiones ex vtroque iure depromtae, 1651 *)

39) de tributis iuridicae poſitiones centum, 165 welche Diſſertation auch in Ahasv. Fritſchens Exercit. Iur. publici, Th. I. S. 227. ſtehet. Der erſte Abdruck füllt 7. Bogen aus.

40) Diſſ. de acquirendo rerum dominio ex iure gentium, 1652. *)

41) Diſ

41) Diſſ. de exceptione non numeratae pecuniae, 1652. *)

42) Diſſ. de vtiliſſima et frequentiſſima ſideiuſſionis materia, 1652. *)

43) Diſſ. de iure non ſcripto, ſeu conſuetudine, 1652. *)

44) Diſſ. de contractibus innominatis, 1653. *)

45) Centuria regularum, ſeu praeceptorum iuris, Jen. 1654. und wieder 1661. auf 1. Alph. 19. Bogen in 4. Die Regeln ſind ſowohl aus dem Römiſchen, als Päbſtlichen Rechte genommen, und jede derſelben iſt mit einem Commentar verſehen worden.

46) Diſſ. de affectionibus iuramenti iudicialis, 1657. *)

47) Diſſ. de transactionibus, 1658. *)

48) Diſſ. de libellis, 1659.

49) Diſſ. de quaeſtionibus, 1659. auf 7. Bogen.

50) Diſſ. an transactione vetus actio exſtinguatur? 1660.

51) Diſſ. de retorſionibus iniuriarum, 1660.

52) Tract. de pactis, Jenae 1660. in 4. 2. Alph. 9½. Bogen ſtark. Er hat darinn den Titel 3. des zweyten; den Titel 54. des vierten; den Titel 35. des achten; und den Titel 14. des fünften Buchs im Juſtinianiſchen Coder erklärt, mancherley dazu gehörige Rechtsſprüche eingerückt, und zugleich die Sächſiſchen Geſetze fleißig vor Augen gehabt.

53) Diſſ. de appellationibus, 1661. Sie enthält 4. Bogen.

54) Expoſitio omnium Authenticarum, Codici Imp. Iuſtiniani inſertarum, Jenae 1661. 2. Theile in 4. zuſammen 8. Alph. ein weitläuftiges Regiſter mit eingerechnet. Dieſes iſt eines ſeiner beſten Bücher, ob man ſchon nicht überall gleichen Fleiß darinn bemerkt. Die Arbeit beſtand vorher aus 21. academiſchen Diſſertationen, und er hat die Namen der Reſpondenten voran geſetzt. Nur die ſieben unter der Nummer 30. angeführten Stücke ad Authenticam *Habita* caet. ſucht man hier vergebens. Weil er ſie ſchon beſonders zum Drucke befördert hatte: ſo trug er Bedenken, den Käufern aufgewärmten Kohl vorzulegen. Es wäre aber doch wohl beſſer geweſen, wenn er es gethan hätte. Denn auf ſolche Weiſe würde man ein Ganzes haben.

55) Diſſ. de quaſi vſufructu, 1661.

56) Diſſ. de ſequeſtratione, 1662. auf 4. Bogen.

57) Diſſ. de parte iudicii manutentionis, terminique in ea ſeruandis, 1662. $4\frac{1}{2}$. Bogen.

58) ad tit. C. de transactionibus et errore calculi, vna cum Tract. de rei vindicatione, 1662. in 4. Dieſe Schrift ſteht in der juriſt. Bibliothek des Lipenius, und ſcheint ein beſonderer Tractat zu ſeyn.

59) Diſſ. de iure nouercarum ſingulari, 1662.

60) Diſſ. de vſu conditionis in principalioribus iuris materiis, 1662. *)

61) Progymnaſma iuris, exhibens praeſcriptiones, 1662. Ebenfalls eine academiſche Diſſertation.

62) Diſſ. de Scto Macedoniano, 1662.

63) Diſſ. de iure detractionis, 1662.

64) Diſſ.

64) Diſſ. de retinenda poſſeſſione, 1663. auf 7. Bogen.

65) Diſſ. de actione familiae erciſcundae, 1663.

66) Diſſ. de obſtagio, 1663. 4½. Bogen.

67) Diſſ. de contumacia iudiciali, 1663. 2½. Bogen.

68) Diſſ. de ſupremo dominationis iure, ad Artic. Pacific. Oſnabrug. X. 1664. auch in Fritſchens Exerc. Iur. publ. Th. II. S. 468. — 493.

69) Diſſ. de ſucceſſioe in familiis illuſtrium, 1664. 9½. Bogen.

70) Diſſ. de quatuor contractibus realibus, mutuo, commodato, depoſito, pignore, 1664.

71) Rechtliches Bedenken über hier nachfolgende Fragen: 1) ob und welchergeſtalt ſowohl vor der landesfürſtlichen Obrigkeit zu Altenburg, und Dero löblichen Regierung, als dem geſammten Hofgericht zu Jena die Herren Grafen zu Waldeck conveniret und belanget werden können, und daſelbſt zu ſtehen und Recht zu nehmen ſchuldig? 2) vtrum Comites, Barones et Nobiles, qui tam ratione perſonae, quam bonorum, immediate Imperio ſubſunt, dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen, et tamen bona non quidem Imperii, ſed feudali iure, a ſereniſſimo Electore, vel Duce aliquo Saxoniae recognoſcunt, eaque vel ipſimet, vel per praefectos ac domeſticos ſuos, poſſident, reſpectu illorum in prouinciis Saxonicis forum ſortiantur ita, vt tam in actionibus realibus, quam perſonalibus, coram Iudicio aulico et curiali, ſowohl vor der Regierung, als dem Hofgericht, conveniri poſſint, et ibidem ſtare teneantur? Jena

1664. 10. Bogen in 4. Nachher ist dieses Bedenken seinen Consiliis Band II. S. 1. — 31. einverleibt worden.

72) Diss. de aggrauatione delictorum, 1664.

73) Diss. de vniuersitate, eiusque variis speciebus et iuribus, 1665. Sie hat auch in Fritschens Exerc. Iur. publici Th. II. des Voluminis noui, S. 241. — 352. eine Stelle erhalten.

74) Diss. de legatis, (in testamento) 1665.

75) Diss. de defensione necessaria extraiudiciali, 1665. auch in der Senckenbergischen Sammlung von Zangers und Anderer Schriften de exception. et replicationibus, Nummer 18. S. 560. — 581.

76) Consilia et Responsa, in sex Partes diuisa, Jenae 1665. und abermals vermehrter 1673. in F. welche Auflage 17½. Alph. nebst dem Register beträgt. Die Urtheile und Gutachten betreffen die meisten Theile der Rechtsgelehrsamkeit; doch nicht alle sind aus Richters Feder; er hat auch verschiedene fremde mit eingerückt. Ein merkwürdiger Umstand darf bey dieser Gelegenheit nicht vergessen werden. Er hatte bereits 1646. im Namen der Juristenfacultät ein rechtliches Gutachten ausgefertiget, und darinn behauptet, daß dem Churhause Sachsen keine Landeshoheit über die Gräflich Schönburgische Herrschaft zukomme. Es stehet dasselbe Th. I. Nummer 41. S. 268. Darüber beschwerte sich nun der Churfürst Johann Georg der II. bey den Herzogen Ernestinischer Linie, und verlangte die Cassirung der nachtheiligen Bogen, wie Müller S. 465. der Sächs. Annal. meldet. Der Verfasser ward hierauf genöthiget, sein Gutachten selbst zu wider-

64) Diſſ. de retinenda poſſeſſione, 1663. auf 7. Bogen.

65) Diſſ. de actione familiae erciſcundae, 1663.

66) Diſſ. de obſtagio, 1663. 4½. Bogen.

67) Diſſ. de contumacia iudiciali, 1663. 2½. Bogen.

68) Diſſ. de ſupremo dominationis iure, ad Artic. Pacific. Oſnabrug. X. 1664. auch in Fritſchens Exerc. Iur. publ. Th. II. S. 468. — 493.

69) Diſſ. de ſucceſſioe in familiis illuſtrium, 1664. 9½. Bogen.

70) Diſſ. de quatuor contractibus realibus, mutuo, commodato, depoſito, pignore, 1664.

71) Rechtliches Bedenken über hier nachfolgende Fragen: 1) ob und welchergeſtalt ſowohl vor der landesfürſtlichen Obrigkeit zu Altenburg, und Dero löblichen Regierung, als dem geſammten Hofgerichte zu Jena die Herren Grafen zu Waldeck conveniret und belanget werden können, und daſelbſt zu ſtehen und Recht zu nehmen ſchuldig? 2) vtrum Comites, Barones et Nobiles, qui tam ratione perſonae, quam bonorum, immediate Imperio ſubſunt, dem Heil. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen, et tamen bona non quidem Imperii, ſed feudali iure, a ſereniſſimo Electore, vel Duce aliquo Saxoniae recognoſcunt, eaque vel ipſimet, vel per praefectos ac domeſticos ſuos, poſſident, reſpectu illorum in prouinciis Saxonicis forum ſortiantur ita, vt tam in actionibus realibus, quam perſonalibus, coram Iudicio aulico et curiali, ſowohl vor der Regierung, als dem Hofgericht, conveniri poſſint, et ibidem ſtare teneantur? Jena

85) Diss. de avaria, 1669.

86) Diss. de possessione, 1669.

87) Diss. de legali dotium hypotheca, 1669. 5. Bogen.

88) Diss. de desertione litis ciuilis, 1669.

89) Diss. de Coniunctionum significatione, 1670. Gesehen habe ich sie nicht; glaube aber doch, daß sie mit der obigen Nummer 77. de significat. Adverbiorum verbunden werden könne.

90) Diss. de iure nuptiarum, Venere illicita, eiusdemque poenis, 1670. imgleichen zu Halle 1750. auf 4. Bogen.

91) Diss. de braxatione, 1671.

92) Diss. de iudicio sortis, 1672.

93) Diss. de placitis Principum, 1672. und eben alda 1735. auf 2½. Bogen.

94) Commentatio ad tit. Decretal. de indiciis, Jenae 1680. in 4. Sein Schwiegersohn, **Struve**, fand sie unter den von ihm hinterlassenen Papieren, und gab ihr einen Platz in **Antons Matthäi** Tractate de iudiciis, welchen er damals mit seinen Anmerkungen wieder auflegen ließ.

Diese Schriften sind es, welche ich **Richtern** zugeeignet habe. Es kann seyn, daß doch noch einige schon angezeigte Dissertationen von andern Verfassern herrühren. Weil ich sie aber nicht genau genug kenne: so bin ich nicht im Stande, etwas Gewisses davon zu sagen. Nach der **Lipenischen** juristischen Bibliothek soll er auch geschrieben haben:

Tract. de thesauris, Norimb. 1678. in 8.
Diss. de paraphernalibus vxorum;
Diss. de delegatione.

Es ist jedoch bey den Dissertationen das Jahr des Drucks nicht bemerkt worden, und vom Tractate finde ich sonst nirgends eine Nachricht, weshalben ich kein Bedenken trage, die wirkliche Ausgabe desselben zu läugnen. Zeumer hat ohne alle Untersuchung einen zu Nürnb. 1662. in 8. ans Licht gestellten Thesaurum Oratorium hinzugefügt, dessen Verfasser aber ein mir unbekannter Daniel Richter gewesen ist.

An den nachfolgenden Dissertationen, welche unter seinem Namen vorhanden sind, hat er entweder gar keinen, oder nur wenigen Antheil gehabt. Dieses getraue ich mir mit ziemlicher Gewißheit zu behaupten, zumal da viele der Respondenten sich in der Republik der Gelehrten durch andere Abhandlungen besonders hervorgethan haben. Ich will sie bey jedem Stück nennen.

a) Brevis expositio intricatissimae Legis *Re coniuncti* 89. D. de Legat. III. Jenae 1635. Joh. Casp. Unrath. *)

b) de curatore bonorum, 1637. Joh. Philippi. *)

c) de iniuriis et famosis libellis, 1646. Joh. Andr. Ockel. *)

d) de testibus, 1653. Gottfr. Bochs. *)

e) de heredum prima et secunda institutione, vel substitutione, 1653. Werner Theod. Martini. *)

f) de conditionibus, 1655. Casp. Ziegler. *) Abasv. Fritsch setzte sie darauf zu Rudolst. 1671. in die Sammlung XIV. Dissertat. legalium academ. S.

355. — 409. und Beyer 1712. in des Verfaſſers Diſceptat. ſelectas, S. 1093. — 1149. Doch ſind die Zuſätze von Richtern in den Vel. tationibus academicis hier weggelaſſen worden.

g) de noui operis nunciatione, 1655. Joh. Chriſtoph Wex. *) und bey Fritſchen am angeführten Orte, S. 307. — 355.

h) de renunciatione, 1656. Chriſtian Laſchke. *)

i) de dotalitio, in terris Saxonicis praeprimis vſito, 1656. Tobias Heubler. *)

k) de carcere et cuſtodia reorum in cauſſa ciuili et criminali, 1656. Joach. Ziegler. *)

l) de exceptionibus, 1657. Theodoſ. Schöpffer. *)

m) de Proſopolepſia circa infligendas poenas, 1658. Adrian Beier.

n) de transactionibus, 1658. Joach. Henſen. *)

o) de ſucceſſione feudi, 1658. Heinr. Feuerberg. Sie iſt einzeln 8. Bogen ſtark. *)

p) de iniuriis, 1658. Joh. Honſtedt. *)

q) de iuſta mortuorum ſententia in proprium ſanguinem, 1659. Joh. Andr. Gerhard.

r) de iure recomparationis, ſeu retractus, 1660. Adam Cortrejus.

s) de bona vel mala fide, quatenus ſpectetur in perceptione fructuum, 1661. Friedr. Nietſche. Dieſer wird in der neueſten Ausgabe der Bibl. iurid. *Lipeuianae*, Th. I. S. 534. für den wahren Verfaſſer ausgegeben.

t) de

t) de antinomiis iuris ciuilis et canonici, 1662. Gottfr. Wilh. Sacer.

u) de probationibus, 1664. Joh. Gelpke. 3½. Bogen.

x) de laudatione auctoris, 1665. 4½. Bogen. Tob. Schmidt.

y) Interpretatio L. 32. D. de Legibus, 1666. auf 5. Bogen. Friedr. Wilh. Krull.

z) de auguſtiſſimae Domus Auſtriacae iuribus ac praeeminentia, 1666. Siegm. Maximil. Raid. Sie iſt 6½. Bogen ſtark, aber ſehr ſchlecht ausgeführt.

aa) de iuribus epiſcopalibus, 1668. Heinr. Linck ward damit Doctor der Rechte, und machte zuletzt einen großen Tractat davon, welcher über 3. Alph. ausfüllt.

bb) de regali tributorum iure, 1669. Jonas Kirchhof.

cc) de tutela illuſtrium perſonarum, 1669. Joh. Leonh. von Pückel. Eben derſelbe gab ſeine Schrift, noch in dieſem Jahre, als einen beſondern Tractat ſtark vermehrt unter dem Titel heraus: de tutelis Electorum, Principum, aliorumque S. R. J. Statuum. Er hatte darinn die Meinung angenommen, daß die Vormundſchaft über einen unmündigen Prinzen im Hauſe Sachſen den Agnaten allen zuſtehe, wenn ſie in gleichem Grade wären. Dieſer Satz machte den Weimariſchen Hof aufmerkſam, da die Minderjährigkeit des letzten Prinzen von Sachſen Jena, Joh. Wilhelms, Streitigkeiten erregte, und ſich Weimar bey der Vor-

Vormundschaft aufs Seniorat berief. Es wurde daher von der Jenaischen Juristenfacultät ein Bericht gefordert, welcher im Jahr 1687. dem Hauptinhalte nach also erfolgte: „wir befinden, daß in „dem Hochfürstl. Haus Sachsen der Ernestinischen „Linie nach den gemeinen Sächs. Rechten die Vormundschaft demjenigen Agnaten, so unten ihnen „der Aeltere, mit Ausschließung aller übrigen, so „in gleichem Grad befindlich, (ungehindert, daß sie „der Successsion fähig,) allein deferiret, und solches „in unverrückter Observanz bis auf diese Stunde „also gehalten worden. — — Anlangende zum „andern die Disputation, welche von Pühel unter „m Praesidio D. Richters gehalten: so ist „gnugsam bekannt, daß ermeldter D. Richter „bey vielen Geschäften und hohem Alter, zumaln, „nachdem er einen Zufall von einem Schlagfluß „gehabt, so wenig Wochen vor solcher gehaltenen „Disputation geschehen, die Censur nicht wohl verrichten mögen, sondern hierinn dem Respondenten „und Autori getrauet.„ Wer den ganzen Bericht lesen will, der kann ihn in Ge. Beyers Delin. iur. civ. secundum Institutiones auf dem letzten Blatte finden.

dd) de cursu publico, Angariis et Parangariis, 1671. Joh. Schilter.

ee) de pallio Episcopali, 1672. Joh. Christoph Alee. Sie ward 1678. auf 6. Bogen wieder gedruckt; man kann sie aber nun leicht entbehren. Joh. Ge. Pertsch in der Vorrede zum Tractate de orig. vsu et auctoritate Pallii Archiepiscopalis, S. 77. und 78. zeigt den Inhalt und die begangenen

t) de antinomiis iuris ciuilis et canonici, 1662. Gottfr. Wilh. Sacer.

u) de probationibus, 1664. Joh. Gelpke. 3½. Bogen.

x) de laudatione auctoris, 1665. 4½. Bogen. Tob. Schmidt.

y) Interpretatio L. 32. D. de Legibus, 1666. auf 5. Bogen. Friedr. Wilh. Krull.

z) de auguſtiſſimae Domus Auſtriacae iuribus ac praeeminentia, 1666. Siegm. Maximil. Raid. Sie iſt 6½. Bogen ſtark, aber ſehr ſchlecht ausgeführt.

aa) de iuribus epiſcopalibus, 1668. Heinr. Linck ward damit Doctor der Rechte, und machte zuletzt einen großen Tractat davon, welcher über 3. Alph. ausfüllt.

bb) de regali tributorum iure, 1669. Jonas Kirchhof.

cc) de tutela illuſtrium perſonarum, 1669. Joh. Leonh. von Püchel. Eben derſelbe gab ſeine Schrift, noch in dieſem Jahre, als einen beſondern Tractat ſtark vermehrt unter dem Titel heraus: de tutelis Electorum, Principum, aliorumque S. R. J. Statuum. Er hatte darinn die Meinung angenommen, daß die Vormundſchaft über einen unmündigen Prinzen im Hauſe Sachſen den Agnaten allen zuſtehe, wenn ſie in gleichem Grade wären. Dieſer Satz machte den Weimariſchen Hof aufmerkſam, da die Minderjährigkeit des letzten Prinzen von Sachſen Jena, Joh. Wilhelms, Streitigkeiten erregte, und ſich Weimar bey der Vor-

XXV.

Johann Brunnemann.

Brunnemann, deſſen größere Werke noch immer in den Händen practiſcher Rechtsgelehrten ſind, verdient ſchon eine neue Bemühung, ſein faſt verblichenes Bild mit friſchen Farben zu übermahlen.

Seine Geburt erfolgte am grünen Donnerstage des Jahrs 1608. in der Mittelmärkiſchen Stadt Cölln an der Spree. Der Vater, Magiſter Hieron. Brunnemann, welcher daſelbſt als Prediger und Inſpector ſtand, ließ ihm die erſten Gründe der Religion und Wiſſenſchaften von den Lehrern der öffentlichen Schule beybringen, beſonders von dem geſchickten Rector, Adam Romanus. Er ſchickte ihn hierauf 1627. nach der Wittenbergiſchen Univerſität, wo die Gottesgelahrheit, nebſt den philoſophiſchen Studien, ſeinen Fleis am meiſten beſchäftigte. Gleich im Herbſte des folgenden Jahres ward er, nach dreyen vertheidigten academiſchen Streitſchriften, Magiſter der Philoſophie. Von dieſer Zeit an belebte ihn ein beſtändiger Trieb, ſich theils mit fernern Diſputiren, weswegen er die Catheder eilfmal beſtieg, theils mit nützlichen Vorleſungen, bekannt zu machen. Allein Krieg und Peſt, zwey groſſe Uebel, welche die edelſten Anſchläge leicht zernichten können, nöthigten den jungen Gelehrten 1630. zur Rückreiſe in ſein Vaterland. Daſelbſt wurde ihm unvermuthet über drey Studirende von Adel die Aufſicht anvertraut, und dieſe gute Gelegenheit mußte ſein Glück auf einer andern hohen Schule befördern.

Er begab ſich mit ihnen im Winter des Jahrs 1632. nach Frankfurt an der Oder. Die philoſophiſche Facultät erwies ihm hier ſogleich die Gefälligkeit, da-

er unter ihren Magistern Platz nehmen durfte, welcher Vorzug ihn also berechtigte, seine zu Wittenberg abgebrochene Uebungen von neuem anzufangen. In einer kurzer Zwischenzeit lieferte er sieben Dissertationen, die ihm zur Ehre gereichten. Unterdessen verstattete ihm auch da die Kriegesgefahr keine lange Ruhe und Sicherheit. Diese gewährte ihm nur die Festung Cüstrin, wohin er nach Michael 1633. die Flucht ergriff. So bald aber als die trüben Wolken verschwunden waren, eilte er, den verlassenen Frankfurtischen Musensitz wieder zu sehen. Die Abwesenheit hatte das Andenken seines Namens nicht ausgelöscht, oder vermindert; man wünschte vielmehr bey der Universität, daß er mit derselben genauer verbunden werden möchte. Dieses geschah im Jahre 1636. früh genug, da er das ordentliche Professorat der Vernunftlehre erhielt.

Bis dahin blieb **Brunnemann** seinem Hauptgegenstande, der Theologie, immer getreu. Aus den Nachrichten von ihm wissen wir, daß er sogar zu verschiedenen malen ein Canzelredner gewesen sey. Allein beydes, die schwache Stimme, und die kränkliche Leibesbeschaffenheit, veranlasseten nun eine ganz andere Denkungsart. Er fieng an, seine Neigung der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Auf dieser ihm vorher unbekannten Bahn that er auch so schnelle und glückliche Schritte, daß er zu jedermanns Verwunderung mit dem angehenden Jahre 1638. Doctor werden konnte. Günstige Umstände eröffneten ihm bereits 1640. den Uebergang von der philosophischen Facultät zur juristischen, in welcher ihm das Lehramt der Institutionen zufiel. Nach und nach rückte er weiter, und erlangte endlich 1653. durch den Tod seines Schwiegervaters, **Matthäus Coldebachs**, die oberste Stelle, nebst dem Ordinariate. Im Jahre 1664. aber belohnte der Churfürst, Friedrich Wilhelm, seine Verdienste

dienſte dadurch, daß er ihm den Character eines Raths ertheilen ließ. Er ſtarb eines plötzlichen Todes 1672. am 14. December. Seine Ehegattin, mit welcher er ſich 1637. verbunden hatte, war über ſieben Jahre vor ihn in die Ewigkeit gegangen. Von verſchiedenen Kindern überlebten ihn nur der jüngſte Sohn, **Paul Chriſtian**, welcher Advocat beym Stargardiſchen Hofgericht geweſen iſt, und zwo Töchter. Die älteſte heyrathete 1665. den berühmte **Samuel Stryk**, und die andere im Jahr 1681. **Joachim Hoppe**, von dem dieſer Band eine beſondere Erzählung erhält.

Brunnemann hat ſich den Ruhm eines beſcheidenen, und für die Würde der Religion ſehr eingenommenen Gelehrten erworben. Doch glauben Einige, daß er hierinn faſt zu weit gegangen ſey; wenigſtens trägt **Leyſer** kein Bedenken, ihn lectum ſaepe in ſcriptis ſuis ad ſuperſtitionem et ineptias vſque *pium* zu nennen. (Meditat. ad Pand. Vol. III. Spec. 166. p. m. 215.) Den zehenden Theil ſeiner jährlichen Einkünfte wendete er allezeit auf milde Sachen, worinn er wohl nicht viel Nachfolger haben wird. Insbeſondere hat ihm die Univerſität Frankfurt ein Vermächtnis für Wittwen der Profeſſoren zu danken. Retorſionen, und den ſogenannten calibus pro amico, war er als ein abgeſagter Feind zuwider. Wer ſich von ſeinen Kenntniſſen im Gebiete der Wiſſenſchaften einen richtigen Begriff machen will, der denke hundert Jahre zurück. Damals hielt ihn jeder für einen der Logic ungemein kundigen Kopf, für einen wohl geübten Gottesgelehrten, und ſtarken Juriſten. Und in Betrachtung dieſes Zeitraums bleibt er immer merkwürdig genug, ob er gleich keine Anlage zu einem großen Genie hatte. Die vornehmſte Seite, von welcher er jetzt beurtheilet werden muß, iſt das civil- und peinliche Recht, nebſt dem dazu gehörigen Proceſſe. Darinn hat er die wichtigſten Werke geliefert, welche an

vielen

er unter ihren Magiſtern Platz nehmen durfte, welcher Vorzug ihn alſo berechtigte, ſeine zu Wittenberg abgebrochene Uebungen von neuem anzufangen. In einer kurzen Zwiſchenzeit lieferte er ſieben Diſſertationen, die ihm zur Ehre gereichten. Unterdeſſen verſtattete ihm auch da die Kriegesgefahr keine lange Ruhe und Sicherheit. Dieſe gewährte ihm nur die Feſtung Cüſtrin, wohin er nach Michael 1633. die Flucht ergriff. So bald aber als die trüben Wolken verſchwunden waren, eilte er, den verlaſſenen Frankfurtiſchen Muſenſitz wieder zu ſehen. Die Abweſenheit hatte das Andenken ſeines Namens nicht ausgelöſcht, oder vermindert; man wünſchte vielmehr bey der Univerſität, daß er mit derſelben genauer verbunden werden möchte. Dieſes geſchah im Jahre 1636. früh genug, da er das ordentliche Profeſſorat der Vernunftlehre erhielt.

Bis dahin blieb **Brunnemann** ſeinem Hauptgegenſtande, der Theologie, immer getreu. Aus den Nachrichten von ihm wiſſen wir, daß er ſogar zu verſchiedenen malen ein Canzelredner geweſen ſey. Allein beydes, die ſchwache Stimme, und die kränkliche Leibesbeſchaffenheit, veranlaſſeten nun eine ganz andere Denkungsart. Er fieng an, ſeine Neigung der Rechtsgelehrſamkeit zu widmen. Auf dieſer ihm vorher unbekannten Bahn that er auch ſo ſchnelle und glückliche Schritte, daß er zu jedermanns Verwunderung mit dem angehenden Jahre 1638. Doctor werden konnte. Günſtige Umſtände eröffneten ihm bereits 1640. den Uebergang von der philoſophiſchen Facultät zur juriſtiſchen, in welcher ihm das Lehramt der Inſtitutionen zufiel. Nach und nach rückte er weiter, und erlangte endlich 1653. durch den Tod ſeines Schwiegervaters, **Matthäus Coldebachs**, die oberſte Stelle, nebſt dem Ordinariate. Im Jahre 1664. aber belohnte der Churfürſt, Friedrich Wilhelm, ſeine Verdienſte

darüber diſputiren ließ. Die Titel derſelben ſi
dieſe: de autoribus pacis; de cauſſis pacis; de
bitris pacis; de ſponſionibus pacis; de inducii
de ratione tractandi pacis negotia; de mater
pacis, zwo Diſſertationen, die **Becmann** in ei
zuſammengezogen hat; de deditione; de effec
pacis; de pace reiecta; de dolis pacis; ein unt
der Nummer 23. vorkommendes Stück, welch
hier eingeſchoben worden, um die vorige Zahl
erhalten,) und endlich de pace violata.

4) Enchiridion logicum, ibid. 1639. in 12. au
1653. Darauf gab **Joh. Chriſtoph Hartun**
dieſes Handbuch zu Jena 1684. in demſelben Fo
mate heraus, und ſtellte darüber Vorleſungen a
Nach deſſen Tode erfolgte allda 1715. die vier
Auflage, welche 20. Bogen in 8. enthält, unt
dem Titel: Enchiridion Logicae iuridicae. Es
iſt mit häufigen Beyſpielen ſowohl aus dem Rö
ſchen Geſetzbuche, als den Schriften der berühmte
ſten Rechtsgelehrten, vermehrt worden, wozu ma
ſich des **Hartungiſchen** Exemplars bedient hat.
Da **Brunnemann** die zu ſeiner Zeit noch beliebte
Ariſtoteliſchen Lehrſätze zum Grunde legte: ſo da
ich nicht erſt die Urſache anführen, warum ſein
Arbeit ſchon längſt unbrauchbar geworden ſey.

5) Diſſ. de cauſſis fori competentis, Frf. 1641.

6) Diſſ. de modis acquirendi iuris gentium, 1644.

7) Diſſ. de actionibus, 1644. auf 6. Bogen.

8) Diſſ. de officio iudicis, et publicis iudiciis, 1644

9) Diſſ. de ſucceſſione ab inteſtato, 1644.

10) Diſſ. de iniuriis, 1645.

11) Tract

11) Tractatus de inquisitionis processu, Stettini 1648. 1. Alph. in 8. Die siebende Ausgabe ward zu Frf. an der Orden 1697. veranstaltet, und nach dieser erschienen viel mehrere, immer in 4. unter welchen die Hoffmannische von 1737. und die Tollische von 1747. die neuesten und besten sind, weil sie Anmerkungen enthalten, welche dieses Buch den Preussischen Unterthanen vorzüglich brauchbar machen. Diejenigen, die in der letzten stehen, sollen **Joh. Christoph Peslern** zum Urheber haben. An den gehörigen Stellen hat man zugleich die Preussische Criminalinstruction, und neuerer Zeit herausgekommene Verordnungen, angeführt. Eine deutsche Uebersetzung dieses Tractats ist zu Frf. 1717. 2. Alph. in 4. stark ans Licht getreten. Schon viele Jahre vorher, nämlich 1697, ward von **Joh. Sam Stryken**, dem **Brunnemannischen** Enkel, die am Ende des Lateinischen Exemplars angehängte Formula Ordinationis criminalis inquisitoriae, welche aus 12. kurzen Capiteln bestehet, zu Halle auf 2. Alph. 7. Bogen in 4. unter der Aufschrift Deutsch herausgegeben: **Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprocesses.** Die Capitel sind hier in gewisse Paragraphen eingetheilt, welche an verschiedenen Orten manche weitläuftige Zusätze erhalten haben. Und über eben diese Anleitung ließ auch **Joh. Jacob Wintziger** zu Halle 1706. seine Anmerkungen drucken, die über 2. Alph. in 4. betragen, aber bald in Vergessenheit gerathen sind. Unter dem gedachten Jahre 1706. wurde durch ein Königlich Preussisches Edict den Notarien besonders anbefohlen, sich **Brunnemanns** Tractat anzuschaffen, und in Criminalsachen darnach zu verfahren, wie **Ludovici** §. 5. der Vorrede zu seinem

peinlichen Proceß meldet. Joh. Sam. Friedr. Böhmer urtheilet von der ganzen Arbeit alſo: Quod meritum *Brunnemannus* in iure priuato generatim ſibi acquiſiuit, eidem quoque in Iurisprudentia criminali debetur. Acumen ingenii ac iudicii ipſius per omnia capita ſe exſerit, et methodus tractandi ſatis ſe commendat. Si quid in doctrinis *Carpzouianis* monendum obſeruat, ſiue quod erroneum fuerit, ſiue quod theſin non exhauriat, diligenter diſcuſſit. Unde facile palmam reliquis praeripuit, et in primis *Kayſero* et *Ludouico*, tantopere placuit, vt hi eum primario conſuluiſſe, pauca de ſuo addidiſſe videantur. Man ſehe deſſen Vorrede zu den Obſeruat. ſelectis ad *Carpzonii* Practicam rer. criminal. S. 5.

12) Diſſ. de mendacio, 1648.

13) Diſſ. de regalibus, 1649.

14) Diſſ. ad L. 19. et L. fin. C. de teſtam. et Cap. *Relatum* 11. X. eodem, 1650.

15) Diſſ. de interdictis, 1650. 2. Bogen.

16) Diſſ. ad L. *Ciuitas* 27. D. de reb. cred. 1650. auf 7. Bogen.

17) Diſſ. de liquido debito, 1651.

18) Diſſ. de proceſſu ſummario, 1652. Sie wird zu Jena 1740. auf $3\frac{1}{2}$. Bogen wieder gedruckt.

19) Diſſ. de materia ſimulatorum contractuum, 1652. 2. Bogen.

20) Diſſ. de venditione facta ad corpus et ad menſuram, 1653. 3. Bogen.

21) Diſſ. de dotis conſtitutione, conſeruatione et repetitione, 1654. 4. Bogen.

22) Diſſ.

11) Tractatus de inquisitionis processu, Stettini 1648. 1. Alph. in 8. Die siebende Ausgabe ward zu Frf. an der Orden 1697. veranstaltet, und nach dieser erschienen viel mehrere, immer in 4. unter welchen die Hoffmannische von 1737. und die Tollische von 1747. die neuesten und besten sind, weil sie Anmerkungen enthalten, welche dieses Buch den Preussischen Unterthanen vorzüglich brauchbar machen. Diejenigen, die in der letzten stehen, sollen Joh. Christoph Peslern zum Urheber haben. An den gehörigen Stellen hat man zugleich die Preussische Criminalinstruction, und neuerer Zeit herausgekommene Verordnungen, angeführt. Eine deutsche Uebersetzung dieses Tractats ist zu Frf. 1717. 2. Alph. in 4. stark ans Licht getreten. Schon viele Jahre vorher, nämlich 1697, ward von Joh. Sam Stryken, dem Brunnemannischen Enkel, die am Ende des lateinischen Exemplars angehängte Formula Ordinationis criminalis inquisitoriae, welche aus 12. kurzen Capiteln bestehet, zu Halle auf 2. Alph. 7. Bogen in 4. unter der Aufschrift Deutsch herausgegeben: Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprocesses. Die Capitel sind hier in gewisse Paragraphen eingetheilt, welche an verschiedenen Orten manche weitläuftige Zusätze erhalten haben. Und über eben diese Anleitung ließ auch Joh. Jacob Wintziger zu Halle 1706. seine Anmerkungen drucken, die über 2. Alph. in 4. betragen, aber bald in Vergessenheit gerathen sind. Unter dem gedachten Jahre 1706. wurde durch ein Königlich Preussisches Edict den Notarien besonders anbefohlen, sich Brunnemanns Tractat anzuschaffen, und in Criminalsachen darnach zu verfahren, wie Ludovici §. 5. der Vorrede zu seinem

de genennt wird. Joh. Wilh. Hoffmann hat nützliche Anmerkungen hinzugefügt, worinn die Märkische und Sächsische Proceßordnungen fleißig angemerkt worden sind. Die eilfte erschien 1747 durch die Besorgung Carls Gottlob von Toll, welcher Alles genau durchsah; was sein Vorgänger beym Märkischen Processe aus der Acht gelassen hatte, einschob; auch neue Preussische Verordnungen wegen der Processe in Schlesien überall anführte.

31) Diss. de renunciationibus, 1660.

32) Diss. de beneficio inuentarii heredis, 1661.

33) Diss. de iure peregrinorum, 1662.

34) Commentarius in Codicem Iustinianeum, quo singulae Leges et Authenticae breuiter et succincte explicantur, Lips. 1663. in F. Andere Ausgaben, die ich kenne, sind erfolgt zu Lion 1669. auf 8. Alph. 14. Bogen; zu Frankf. 1672. zu Leipz. 1699. welche Sam. Stryks Veranstaltung zuzuschreiben ist, und für die beste und richtigste gehalten wird, ferner allda 1708. und 1717; wieder zu Lion 1715, darauf zu Cölln am Rhone 1754. und endlich zu Geneve 1771. in zwey Foliotheilen. Das letzte Leipziger Exemplar beträgt 17. Alph. Bey der Gelegenheit des L. 17. de fide instrum. ward eine gelehrte Streitigkeit zwischen Wilh. Leysern zu Wittenberg, welcher Brunnemanns Erklärung verwarf, und dem gedachten Stryk erregt. Die Geschichte derselben erzählt der Sohn des ersten Augustin von Leyser, Medit. ad Pand. Band IV. Spec. 272.

35) Diss. de sorte, cauſſarum dubiarum diremtrice, ex §. 23. J. de legatis, iuncta L. f. C. Comm. de legat. 1664.

36) Diss

22) Diſſ. de ſubſtitutione, 1654. eben ſo ſtark.

23) Diſſ. de dolis, qui in pacis negotio adhiberi ſolent, 1653. Von der neuen Auflage iſt ſchon oben unter der Nummer 3. geſagt worden.

24) Diſſ. de iure emphyteutico, 1655.

25) Diſſ. de reconuentione, 1655. 2½. Bogen.

26) Diſſ. de conſtitutione ſideicommiſſorum vniverſalium, 1656.

27) Iudicium ſuccinctum de exemtione Clericorum Euangelicorum, Vit. 1657. in 8. Er hatte jemanden die Handſchrift mitgetheilt, und dieſer beförderte ſie, ohne Vorwiſſen, ohne den Namen des Verfaſſers, zum Drucke. Brunnemann ward aber in der zuletzt anzuführenden Memoria Brunnemanniana entdeckt, und eben dieſes that auch Placcius im Theatro Anon. et Pſeudon. Th. I. S. 207.

28) Diſſ. ad tit. 5. libri 34. D. de rebus dubiis, 1659.

29) Diſſ. de ſpe in iure improbabili et probabili, 1659. und wieder 1675. auf 5. Bogen.

30) Tract. iuridicus de proceſſu fori legitime inſtituendo et abbreuiando, litigiorumque anfractibus praecindendis, Lipſ. 1659. in 4. Es ſind davon ungemein viele, vermehrte auch verbeſſerte, Auflagen vorhanden, und zwar gemeiniglich mit dem oben Num. 11. angezeigten proceſſu inquiſitionis zugleich. Die ſiebende trat zu Frf. an der Oder 1697, die 3ehende 1732. auf 2. Alph. in 4. ans Licht. Dieſer folgte 1737. eine neue, welche 6. Alph. 15. Bogen in 4. ausfüllt, den Inquiſitionsproceß ꝛc. dazu gerechnet, und ebenfalls auf dem Titel die zehende

43) Exercitationes Iuſtinianeae XXXII. Frf. 1667. in 4. Bereits vom Jahre 1641. an waren ſie einzeln herausgekommen. Sam. Stryk ſammlete ſie, um abermal darüber diſputiren zu laſſen; aber er ſuchte auch zu ergänzen, was an einigen Orten fehlte. Im Jahre 1678. erſchien die dritte; zu Halle 1695. durch Johann Sam. Stryks Beſorgung die vierte; zu Wittenberg 1717. die fünfte, welche 1. Alph. 20. Bogen ſtark iſt; und 1727. die ſechſte Auflage. Der Verfaſſer trägt nach einem jeden Paragraph der Inſtitutionen das ſogenannte ius controverſum kurz vor.

44) Diſſ. de contractibus iure prohibitis, 1668. 11. Bogen.

45) Diſſ. de inducciis moratoriis, 1668. 6½. Bogen.

46) Diſſ. de adhaeſione togata, ſeu iudiciaria, 1668. 5. Bogen.

47) Diſſ. de negotiis geſtis, 1670.

48) Commentarius in quinquaginta Libros Pandectarum, Frf. 1670. in F. Als er dieſes Werk, welches nebſt dem Commentar über den Coder ſein wichtigſtes iſt, abermal überſah, und auf den Titel de mortuo inferendo gekommen war, mußte er aus unſerer Welt. Sam. Stryk beſorgte alſo diejenige Ausgabe, über welcher er geſtorben war, zu Frf. 1674. Nach derſelben traten viele andere ans Licht, nämlich zu Frf. und Leipz. 1683; zu Wittenb. 1701. 1714. und 1731; zu Lion in demſelben Jahre; zu Cölln 1752. immer in F. Die von 1714. enthält 16. Alph. 14. Bogen. Auserleſene Gelehrſamkeit findet man hier freylich nicht, und vielleicht hat Reinold, in den Anmerkungen

36) Diſſ. de reprobatione teſtium, 1664. 6. Bogen.

37) Diſſ. de decima, vel alia portione bonorum, ab herede, vel emigrante, ſolvenda aerario publico, 1664.

38) Diſſ. de delicto ſervi, alterisque hominis corrupti, 1665. 7. Bogen.

39) Diſſ. de limitibus, 1665. Im Jahre 1718. ward ſie auf 4. Bogen von neuem gedruckt.

40) Repetitio Paratitlorum *Matth. Weſenbecii*, per quaeſtiones ſuccincte deciſas tractata, caet. Frf. ad V. 1665. in 4. auf 4. Alph. Eine beſſere und vermehrte Ausgabe lieferte 1671. in 8. Sam. Stryk. Sie wurde 1688. und endlich zu Wittenb. 1708. wiederholt. Das letzte Exemplar iſt $3\frac{1}{2}$. Alph. in 8. ſtark. Eben allda kamen 1710. in demſelben Formate Joh. Heinr. Bergers Animaduerſiones in *Joh. Brunnemanni* Quaeſtiones ad Pandectas hinzu, welche anfangs ein darüber gehaltenes Collegium waren.

41) Memoriale praecipuarum Legum Codicis, per quaeſtiones adornatum, Frf. ad V. 1665. 1671. 1700. und 1710. in 12. Die vierte Ausgabe beträgt 1. Alph. 4. Bogen. Vorher hatte der Verfaſſer einigen ſeiner Zuhörer dieſes Werkgen in die Feder dictirt.

42) Diſſ. de concurſu, cumulatione et transmiſſione actionum, 1666. Sie wurde darauf zu Halle 1694. und 1703. als ein Tractat auf 1. Alph. 13. Bogen in 4. abgedruckt, auch mit acht Rechtsſprüchen der Juriſtenfacultät allda, und mit einem Regiſter verſehen.

9. Bogen. Den nachfolgenden iſt **Stryks** Tractat de diſſenſu ſponſalitio mit angehängt worden. Eben derſelbe ſtellte dieſes Werk, zur Bequemlichkeit der Proteſtantiſchen Geiſtlichen, aus ſeines Schwiegervaters Handſchrift ans Licht, vermehrte es auch mit nöthigen Zuſätzen, welche unter jeden Capitel ſtehen, und das Buch ſelbſt an Stärke übertreffen. Nach einem weitläuftigen Regiſter ſieht man **Brunnemanns** Praelectiones publicas ad regulas Iuris canonici, welche, nebſt dem beſonders dazu verfertigten Regiſter, allein ein ganzes Alphabet ausfüllen. **Chriſt. Thomaſius** hat vieles aus dieſem Werke ſowohl von **Brunnemannen**, als von **Stryken**, unter die Noten geſetzt, womit er **Lancelotts** Inſtitutiones Iur. canonici im Jahre 1717. verſehen hat. Läugnen kann man es nicht, daß der erſte Verfaſſer manche Mängel unſerer Kirche aufrichtig angezeigt habe, welche vielleicht bis zu dieſer Stunde noch nicht ganz abgeholfen worden iſt. Unterdeß haben doch ſeine geſchickten Nachfolger veranlaßt, daß dieſes Ius eccleſiaſticum nunmehr lange nicht ſo oft zu Rathe gezogen wird, als vor einem halben Jahrhunderte. **Thomaſens Urtheil** davon in der Hiſtoria controuersionis inter imperium et ſacerdotium S. 651. iſt gar gründlich. Er ſchreibt alſo: *Brunnemannus* videbat in multis defectus Iurisprudentiae Conſiſtorialis *Carpzouii*, et craſſas reliquias Papatus in Conſiſtoriis noſtris; ſed dum ignorabat originem et progreſſum harum reliquiarum, deputabat ſecundum doctrinam communem illorum temporum defectus omnes tolli poſſe et debere per leges poenales, dum non agnoſcebat, dari etiam pietatem larvatam; multas occaſiones praebebat *Titio*, et aliis ſcriptoribus ſequentibus

kungen über des Fabricius Bibl. Latin. S. 714. ſeiner von mir geſammleten Schriften, nicht ganz unrecht, wenn er ſagt: vix decem plagulae occurrunt, lectu dignae. Und dies iſt kein Wunder. Denn er hat eben ſo, wie ſein Schwiegerſohn, Studenten um ſich gehabt, die ihm die Materialien zuſammen getragen haben. Weil aber die Erklärungen über alle einzelne Geſetze der Pandecten gemacht worden ſind, welches Niemand vor ihm gethan hatte: ſo iſt ſeiner Arbeit bey den Advocaten und in den Gerichtsſtuben ein großer Werth zugewachſen.

49) Diſſ. de momento inſtantiae appellationis, 1672.

50) Deciſionum Centuriae V. Frf. 1674. mit einem guten Regiſter 2½. Alph. 1677. 1688. und 1704. in 4. Stryk hat dieſe Deciſionen aus des Verfaſſers hinterlaſſener Handſchrift revidirt und ververmehrt. Es werden hier ſeltſame Rechtshändel entſchieden, welche der Frankfurtiſchen Juriſtenfacultät vorgelegt worden waren. Anfangs trug er ſie in öffentlichen Vorleſungen vor, deshalben iſt die Ausführung ſehr kurz gerathen. Seine Zuhörer verlangten ſie darauf gedruckt zu ſehen; er legte auch die Hand daran, wurde aber durch den Tod gehindert, ſein Vorhaben auszuführen.

51) Conſilia et Reſponſa academica, Frf. ad V. 1677. in F. Stryk gab ſich ebenfalls die Mühe, nach ſeines Schwiegervaters Tode dieſe Sammlung zu veranſtalten. An demſelben Orte ward 1704. die zwote Auflage fertig, welche einige Bogen über 12. Alph. beträgt.

52) de iure eccleſiaſtico Tractatus poſthumus, Frf. et L. 1681. 1686. 1699. 1708. und 1721. in 4. Die zwote Edition, welche ich gebrauche, enthält 5. Alph.

9. Bogen. Den nachfolgenden iſt Stryk
ctat de diſſenſu ſponſalitio mit angehängt
Eben derſelbe ſtellte dieſes Werk, zur Bequ
keit der Proteſtantiſchen Geiſtlichen, aus
Schwiegervaters Handſchrift ans Licht, ver
es auch mit nöthigen Zuſätzen, welche unter
Capitel ſtehen, und das Buch ſelbſt an Stärk
treffen. Nach einem weitläuftigen Regiſter
man **Brunnemanns** Praelectiones publ
regulas Iuris canonici, welche, nebſt dem
ders dazu verfertigten Regiſter, allein ein
Alphabet ausfüllen. **Chriſt. Thomaſius**
les aus dieſem Werke ſowohl von **Brunn**
nen, als von **Stryken**, unter die Netz
womit er **Lancelotts** Inſtitutiones Iur.
im Jahre 1717. verſehen hat. Läugnen kan
es nicht, daß der erſte Verfaſſer manche
unſerer Kirche aufrichtig angezeigt habe,
vielleicht bis zu dieſer Stunde noch nicht ga
holfen worden iſt. Unterdeß haben doch
ſchickten Nachfolger veranlaßt, daß dieſes
ſiaſticum nunmehr lange nicht ſo oft zu Re
zogen wird, als vor einem halben Jahrh
Thomaſens Urtheil davon in der Hiſtoria
tionis inter imperium et ſacerdotium
iſt gar gründlich. Er ſchreibt alſo: *Brunne*
videbat in multis defectus Iurisprudentiae
ſtorialis *Carpzouii*, et craſſas reliquias
in Conſiſtoriis noſtris; ſed dum ig
originem et progreſſum harum reliquiarum
putabat ſecundum doctrinam communem
rum temporum defectus omnes tolli poſſ
bere per leges poenales, dum non agno
dari etiam pietatem larvatam; multas occ
praebebat *Titio*, et aliis ſcriptoribus ſeque

vt ſaepius ab eo non absque ratione diſſentirent. Gener eius, *Strykius*, erat quidem vir magni ingenii et parum minoris iudicii, ſed pro more ſuorum temporum philoſophia ratiocinandi et hiſtoria eccleſiaſtica deſtitutus, adeoque Supplementis ſuis parum addens Operi *Brunnemanniano*. Von der erſten Auflage kann man eine kurze Recenſion in den **Lateiu.** Actis Erud. 1682. S. 254. leſen. Der ehemalige Hälliſche Rechtslehrer, **Jac. Gabriel Wolf**, gab unter der Anzeige Leipz. und Berlin 1713. in 8. Inſtitutiones iurisprudentiae eccleſiaſticae, in vſum Tractatus *Brunnemanniani* de iure eccleſiaſtico adornatas, heraus. Dieſes 2. Alph. 17. Bogen ſtarke Buch iſt nichts anderes, als ein Auszug aus dem **Brunnemanniſchen.** Doch hat der Verfaſſer auch viel hinzugethan, viel verbeſſert, oder wenigſtens erläutert. Gleichwohl bin ich mit **Thomaſen** am angeführten Orte S. 664. der Meinung, daß er allgemeinern Beyfall verdient haben würde, wenn er dieſe Arbeit nach ſeiner eigener Methode und Denkungsart verfertiget hätte. Das unter **Brunnemanns** Namen zu Wittenb. 1735. in 8. hervorgetretene Compendium iuris eccleſiaſtici, ex principiis genuinis, annotationibus perpetuis auctum, iſt das vorige Exemplar, und vom Buchhändler Zimmermann daſelbſt nur mit einem neuen Titelbogen, liſtiger Weiſe, verſehen worden.

53) Praelectiones publicae de proceſſu concurſus creditorum, Frf. ad V. 1692. in 4. Die erſte Ausgabe iſt mir noch unbekannt. **Sam. Stryk**, welchem man das Daſeyn dieſer vom Verfaſſer ein paar Jahre vor ſeinem Tode gehaltenen Vorleſungen zuſchreiben muß, klagt in der Vorrede über

einen

einen sehr fehlerhaften und unerlaubten Osnabrückischen Nachdruck. Er hat Noten und Zusätze, auch Joach. Chemnitius im Jahre 1625. zu Frf. vertheidigte Dissert. de iure praelationis creditorum hinzugefügt. Neue Abdrucke erfolgten 1697. 1707. 1719. welcher schon der sechste, und 1. Alph. 6. Bogen stark ist. Bey den letzten Ausgaben des Processus ciuilis et criminalis findet man das Werkgen ebenfalls.

54) Meditationes sacrae ad ductum Euangeliorum dominicalium, Lipſ. et Halae 1700. in 8. Sein Enkel, Joh. Sam. Stryk, hat dieses Buch ans Licht gestellt, Aug. Herm. Franke aber eine Vorrede dazu gemacht. Alles enthält 1. Alph. 15. Bogen. Zu Budißin erschien 1730. auf 2. Alph. 20. Bogen in 8. eine Deutsche Uebersetzung unter dem Titel: Geistliche Betrachtungen über die jährlichen Sonn- und Festtags-Evangelien. Der Verfasser war gewohnt, an den gemeldeten Tagen eine Privatandacht in seinem Hause zu haben, und davon zeigen diese Betrachtungen die Früchte. In jeder sind vier Stücke sein Gegenstand, 1) diuina beneficia, 2) humana vita, 3) noſtra officia, 4) pia ſuſpiria.

55) Notae ad *Matthiae Stephani* Commentarium in Nouellas Iuſtiniani, Lipſ. 1700. in 4. Brunnemann hatte ehemals darüber gelesen, daher man die bey dieser Gelegenheit von ihm aufgezeichneten Anmerkungen nach seinem Tode aus einer Handschrift dem Texte beyfügte, von welchem sie mit zwo Klammern unterschieden worden sind.

56) Geistliche Betrachtungen von dem heiligen Abendmahl, Budißin 1730. in 8. auf 7. Bogen. Dieſes

ſes kleine Buch finde ich noch unter ſeinem Namen im Weißneriſchen Catalogo vniuerſali, Band 1. S. 389.

Becmann führt im Catalogo Biblioth. Univerſ. Francofurt. S. 46. einen ganzen Band ſolcher Diſputationen an, die Brunnemann über Materien aus der Vernunftlehre, der Metaphyſic, Moral und Politic geſchrieben hat, übergehet aber die eigentlichen Titel derſelben. Auch theils an dieſem Orte, theils in der juriſt. Bibliothek des Lipenius, werden ihm noch viele juriſtiſche Diſputationen zugeſchrieben, bey welchen das Jahr des Drucks nicht angemerkt worden iſt. Meinem Verzeichniſſe alle nur mögliche Vollſtändigkeit zu geben, will ich ſie doch ſo namhaft machen, wie ich ſie daſelbſt leſe.

ad L. vn. C. de errore calculi;

de collatione bonorum;

ad L. 5. §. 1. D. vt legat. ſeruand. cauſſa caueatur;

de tutelis;

de iure fiſci;

de praecipuis remediis, quibus reorum contumacia coerceri poteſt;

de donationibus;

de teſtamentis parturientium;

de adminiſtratione bonorum eccleſiaſticorum temporali;

de emtione venditione;

de iure hereditario;

de plurium perſonarum obligatione;

de praeſumtionibus;

de matrimonio;

de homicidio;

themata de fideiuſſoribus;

de controuerſi aliquot iuris deciſionibus;

de hypothecaria actione;

Diſſ. duae ad Leges notabiliores Digeſtorum;

de transactionibus;

de auocatione cauſſarum;

Thecremata ex diuerſis iuris capitulis deſumta;

Interpretatio difficilis Capit. *Titius filios.* Si de feudo defuncti contentio ſit, caet. (II. Feuden 26.)

Vielleicht ſind viele darunter, welche er nicht ſelbſt verfertiget hat, und zu dieſer Claſſe gehören auch wohl einige der unter den Nummern angezeigten. Von denenjenigen aber, womit ich den Beſchluß machen will, iſt es gar keinem Zweifel unterworfen, daß ſie ein wahres Eigenthum der Reſpondenten ſind, deren Namen hier bey jedem Stücke ſtehen.

a) de Dardanariis, 1663. **Sam. Stryk.**

b) de interuentione, 1664. **Joh. Friedr. Falckner.**

c) de his, quae raro fiunt et inſolito, 1668. **Chriſtian Wildvogel.**

d) de priuilegiis parentum propter liberos, et liberorum propter parentes, 1668. **Lorenz Rango.**

e) de Πολυπραγμοσύνῃ, 1670. **Chriſtian Henel.**

f) de emendatione propinquorum, 1672. **Theodor Pauli.**

Mich.

Mich. Rhodii Progr. funebre, nomine Rectoris Vniuerſitate Viadrina, 1672. welche Schrift Geter Schultz ſeiner erſten Abhandlung de claris Marcis S. 16. mit einverleibt hat. *Memoria Brunnemanniana*, eine von des Verſtorbenen Tiſchgeſellſchaft in Drucke beförderte Inſcription, die auch in Pippings memor. Theologor. clariſſ. renouata, S. 1031. zu leſen iſt. *Küſteri* Collectio Opuſcul. hiſtor. Marchia illuſtrant. Th. III. S. 24. — 34. enthält weiter nichts, als das angeführte Programm der Frankfurtiſchen Univerſität.

XXVI.

Jacob Brunnemann.

Er war ein Brudersſohn des vorhergehenden, und aus Colberg in Pommern, wo er im Jahre 167[illegible] auf die Welt kam. Seine academiſchen Studien trieb er zu Frankfurt an der Oder und zu Halle, an welchem letzten Orte er **Samuel Stryken**, einen nahen Verwandten, zum vornehmſten Lehrer hatte. Doch trug auch **Chriſt. Thomaſius** zu ſeiner Ausbildung nicht wenig bey. Nach vollendeten Univerſitätsjahren that er eine Reiſe in die vereinigten Niederlande, und darauf ward er zu Halle 1699. Licentiat der Rechte. Hier fieng er nun an mit Unterrichte und Diſputationen großen Fleiß zu zeigen, welches beydes ihm 1701. eine außerordentliche juriſtiſche Lehrſtelle zu wege brachte. Seiner Beſtallung war die Vorſchrift beygefügt worden, daß er in öffentlichen Lectionen hauptſächlich das Staatsrecht zum Augenmerke wählen ſollte: und eben dieſes beobachtete er nicht ohne vielen Beyfall.

So gegründete Hoffnung er aber vor ſich ſah, auf der Univerſität ſein Glück weiter zu befördern: ſo verließ er doch im Jahre 1704. dieſe Lebensart. Er begab ſich als Beyſitzer des Schöppenſtuhls, und Syndicus der Königlich Preuſſiſch-Pommerſchen Landſtände nach Stargard. Daſelbſt iſt er auch 1735. geſtorben, und in den letzten Jahren ſeines Lebens Director des Schöppenſtuhls geweſen.

Seine Schriften, die zum Fache des bürgerlichen und Staatsrechts gehören, ſind größtentheils noch wohl zu gebrauchen, und wenn es ihm gefallen hätte, beym Lehren der Rechte, und anderer Wiſſenſchaften, zu bleiben:

i: ſo würde man ſich von ſeinen Talenten noch viel ites haben verſprechen können. Ein ſolches Urtheil lt Ludewig, ein Gelehrter, der im Lobe ſeiner Zeitoſſen ziemlich ſparſam zu ſeyn pflegte, S. 22. der orrede zum zweeten Theile ſeiner Erläuterung der güen Bulle. Alles dasjenige, was aus Brunneanns Feder zum Drucke befördert worden iſt, gibt folgende Nachricht zu erkennen.

1) Trutina doctrinarum *Joh. Brunnemanni*, Icti, quibus in Commentariis ſuis, ſcriptisque reliquis a Bened. *Carpzouio*, aliisque Ictis Saxonicis, diſſentiendum ſibi exiſtimauit, praeſide *Nic. Chr. Lynckero* ab autore *Wilh. Ern. Schmidio* Jenaè ſuſpenſa, iam Halae Magdeb. caſtigata, et ad aequilibrium reuocata, Vitemb. (oder vielmehr Halae Magdeb. 1697. in 4. auf 5. Bogen. Im vorigen Artikel habe ich bereits geſagt, daß der ältere Brunnemann ſich aller Gelegenheit bedient habe, die Carpzoviſchen Lehrſätze anzugreifen. Dieſes verdroß Lynckern. Er veranlaſſete daher einen ſeiner Zuhörer, die Trutinam doctrinarum *Joh. Brunnemanni* caet. zu Jena 1697. unter ihm zu vertheidigen. Der war eben gedachter Schmidt, welcher hernach die Lutheriſche Glaubenslehre mit der Papiſtiſchen verwechſelte, im Gefolge des Grafen Wolfg zu Oettingen, als Römiſch-Kayſerlichen Geſandten, nach Conſtantinopel gieng, und daſelbſt ein Muſelmann wurde. (Diarium, oder Reiſebeſchreibung nach Conſtantinopel ꝛc. S. 196. der neuen Auflage zu Oettingen 1735. in 8.) Lynckers Abſichten erfuhr man bereits zu Halle, als die Diſſertation noch unter der Preſſe war. Jacob Brunnemann

warf sich sofort zum Verfechter seines längst gestorbenen Oncle auf, und schickte nicht nur an den Respondenten, sondern auch an die Jenaische Juristenfacultät, den 23 März des Jahrs 1697. ein Lateinisches Schreiben, worinn er die Erlaubniß suchte, gegen diese Streitschrift persönlich opponiren zu dürfen. Deswegen bat er zugleich, daß die Disputation bis nach den Osterferien verschoben werden möchte. Er bekam aber keine Antwort. Nur so viel erfuhr er von einem Freunde, der Respondent habe gesagt, es sey in Jena keine Mode, einen Fremden zum Opponiren zuzulassen; Lyncker aber habe das Schreiben an die Facultät einige Zeit zurückgehalten, und erst den Tag vor der Disputation seinen Collegen mitgetheilt. Ein so unerwartetes Bezeigen brachte nun Brunnemannen auf die Gedanken, dasjenige mit der Feder auszuführen, was ihm verweigert worden war, mündlich zu thun. Seine anfangs in der Hitze abgefaßte Vertheidigung betrifft allein die vier ersten Bogen der Trutinae, welche eigentlich zum Disputiren bestimmt wurden. Das Urbrige folgte in demselben Jahre als ein ganzer Tractat von 1. Alph. 16½. Bogen, unter dem oben angezeigten Titel. Schmidt giebt sich auf demselben für den Fabricanten aus; Lyncker hat jedoch das Meiste, wo nicht Alles, daran gearbeitet. Die zu Streitigkeiten so nöthige Mäßigung ist hier nicht aus den Augen gesetzt worden. Nur am Ende sind der Brunnemannischen Vertheidigung in wenigen Zeilen gedacht, aber von ihr das Urtheil gefällt werden, daß sie eine unsinnige und nichtswürdige Schrift sey, welchen Ausdruck ich in meinem Exemplare nicht finde. Wahrscheinlicher Weise

ist

iſt er in einem kleinen Anhange, der mir fehlt. Nunmehr miſchten ſich auch Andere in die Sache, und in eben dieſem Jahre erſchienen drey dazu gehörige Schriften, jedoch unter verborgenen Namen der Verfaſſer, welche dabey alle Beſcheidenheit vergeſſen hatten. Die erſte war eine Epiſtola C. L. C. J. C. ad *Jacobum Brunnemannum*, Colbergenſem, de ſtatu controuerſiae eius praeſenti. Sie beträgt einen einzigen, zu Jena am 1 Junius ausgefertigten, Quartbogen, und iſt auf **Brunnemanns** Seite. Alsdann trat ein 4. Bogen in 4. ſtarker Dialogus Cordati Alithophili et Simplicii Cenſorini, Iur. vtriusque Cultorum, in Academia Batava amice inſtitutus de Trutina doctrinarum *Brunnemanni* ans Licht. Endlich folgte im December noch ein Quartbogen von einem gewiſſen C. C. M. mit dem Titel: Epiſtola conſolatoria ad virum illuſtrem et eminentiſſimum, Dom. *Nic. Chr. Lyncker* — — de clade ab Alithophilo in Dialogo de Trutina doctrinarum *Brunnerianni* accepta. Dieſe drey Stücke berühren aber die Hauptſache gar nicht. Sie enthalten nur die bitterſten Vorwürfe und unanſtändigſten Spöttereyen, womit **Lynckern** die ganze Lage gegeben wird. Unterdeſſen bemühete ſich **Brunnemann**, welcher heilig verſichert, daß er an den gemeldeten Schriften nicht den geringſten Theil habe, die nun völlig abgedruckte Jenaiſche Trutinam nach ihrem Umfange zu widerlegen. Er ließ alſo zu Halle 1698. auf 1. Alph. 7. Bogen in 4. hervortreten: Caſtigatio Trutinae Jenenſis, ſiue Vindiciae doctrinarum *Jo. Brunnemanni*, quibus a Bened. *Carpzouio*, aliisque Ictis Saxonicis, diſſentit. Hierinn ſtehet auch deſſen

erſte Widerlegung der Trutinae; doch ſind unterſchiedliche Zuſätze eingerückt, und dagegen harte Stellen, die vorher dem Verfaſſer entfallen waren, weggelaſſen worden. Von der Jenaiſchen Parthey kam in demſelben Jahre ein Quartbogen heraus, welcher den folgenden Titel hat. Index in Vindicias non vindices male ſani auctoris Halenſis, quas vt inconſultas *Brunnemanni* aduerſus *Carpzouium*, aliosque Saxones, doctrinas ſuamque exiſtimationem vberius proſtituerent, aduerſus ſcriptum vndiquaque innocentiſſimum Trutinae *Schmidianae*, anxio et foediſſimo partu publice obſtetricantibus inaudito exemplo, cum eruditi ac Chriſtiani orbis ſcandalo typis Salfeldianis nuper admodum enixus eſt. Es ſind darinn dreyzehen Sätze, deren Beweis durch bloſe Anzeige der Stellen geführt wird. Zu Halle ſetzt man aber dieſem Bogen ſofort einen andern entgegen. Die Aufſchrift iſt dieſe: I. N. I. duro nodo durus cuneus; ſiue ſtricturae in Indicem Jenenſem, quibus calumniae eiusdem, vt et inconſultae doctrinae, quae B. *Brunnemanno*, Icto, ſcabioſe affricantur, vero auctori Trutinae remittuntur, inque eius ſinum proprium effunduntur. Es wird aus den eigenen Schriften **Lynckers** dargethan, daß er alle **Brunnemanniſchen** Lehren, welche von **Carpzoven** abweichen, ehemals ſelbſt vertheidiget habe. Um auch jenen Jenaiſchen Rechtsgelehrten, den man immer mehr für den Urheber des ganzen Streits hielt, recht anzuſchwärzen, ſuchte man aus ſeinem Inſtructorio forenſi alle freye Urtheile zuſammen, die er von vielen neuern anſehnlichen Juriſten gefällt hatte. Dieſes geſchah auf 2. Bogen in 4. unter dem Titel: Index quorundam

rundam iudiciorum veſanorum de celeberrimis lureconſultis noſtri potiſſimum temporis, quorum fama, meritis in Remp. litterariam nixa, proterue commaculata in *Inſtructorio forenſi Lynckeriano* deprehenditur. Der Schluß wird mit Drohungen gemacht, wenn Lyncker fortfahren würde, Andere verdiente Männer zu verachten. Die Antwort darauf erfolgte bald in 3. Quartbogen, deren weitläuftiger Titel alſo lautet: Index repetitus quorundam iudiciorum ex ſanis omnibus caeteris de celeberrimis Ictis, aliisque viris eruditis, noſtri etiam temporis, quorum fama meritis in Rempublicam litterariam variam variis et varie nixa, tantum non immenſa habita, ſed agnita et in limitibus ſuis, et aſſerta in Inſtructorio forenſi *Lynckeriano*, immortali et ſummatibus etiam viris acceptiſſimo ſcripto, vni duntaxat *Strykio*, eiusque affectis, quod vere iuſteque ipſum praeclaris accenſere Ictis, eiusque ſcripta ad nutum eius et perſuaſionem commendare non poſſet, inuiſo, repetitur. Es wird hier gezeigt, daß Lyncker Cenſuren entweder gegründet, oder von ſeinen Gegnern verdrehet worden wären, und zugleich geſagt, er fürchte ſich vor keinen Drohungen. Wenn er, wie es doch wahrſcheinlich genug iſt, nicht ſelbſt für den Verfaſſer dieſer Blätter gehalten werden kann: ſo hat er wenigſtens den Anlaß dazu gegeben. Nun gerieth auch Sam. Stryk mit ins Handgemenge. Er war im Indice repetito hart angegriffen worden, daher ſtellte er zu Halle, vermuthlich noch 1698, eine moleſtam calumniarum lenenſium depulſionem auf einem Quartbogen ans Licht, um ſich von allem auf ihn geworfenen Verdachte los zu machen. Lyncker und er

ſtießen alſo beſonders an einander, und jener ſuchte gegen dieſen eine nachdrückliche Rache auszuüben. Gelegenheit zur Erreichung dieſes Endzwecks bot der Strykiſche Tractat de Actionibus dar, welcher im Jahre 1699. zum andern male aufgelegt, und als ein ſehr nützliches Werk überall gerühmt wurde. Lyncker wählte dieſes zum Gegenſtande ſeiner Critik, und ſchrieb, unter dem angenommenen Namen *Karoli Sylbindi Nicei* die zu Jena 1699. in 4. gedruckten Monita plusquam quinque millia, quibus totidem et amplius errorum abſurdorum et deliquiorum Tractatus nuperrimus *Sam. Strykii*, Ictι, de Actionibus foreuſibus inueſtigandis caet. Halae hoc ipſo anno emendate editus, conuincitur iuxta rationem ſolidam doctrinae Lynckerianae. Dieſes 3. Alph. 5. Bogen ſtarke Buch iſt nun eben nicht oft zu finden, weil es, ohne Zweifel auf Stryks Veranlaſſung, conſiſcirt wurde. Dem ungeachtet blieben dem Verleger noch genug Exemplare auf dem Halſe, welche 1706. mit einem ganz veränderten Titel erſchienen, und zwar ohne den Strykiſchen Namen. Von dieſer Zeit an hieß das Werk Experimentum verae ſolidaeque Iurisprudentiae Romano-Germanicae, ad vniuerſam doctrinam forenſem, cum primis cauſſas actionum omnium, adcuratius conſtituendas, directum, caet. ex traditis Dn. *Nic. Chr. L. B. de Lyncker.* Stryk ſchwieg dazu ſtill. Es fand aber ein Anderer Vergnügen daran, für ihn die Feder zu führen, und einen Quartbogen auszubreiten, in welchem Lyncken die unſtändigſte Strafpredigt gehalten, und die größte Gefahr ſeiner Seele vorgeſtellt wird, weil er ſtolz, neidiſch und rachgierig ſey. Die

Auf-

Aufſchrift iſt dieſe: Gottlieb Wahrmunds Sendſchreiben an tot. tit. Herrn Niclas Chriſtoph Lyncken in Jena. Zuletzt endigte der zu Jena 1699. auf 3½. Bogen in 4. gedruckte kurze Verlauf der Strykiſchen Händel alle dieſe Zänkereyen. Der Freyherr von Lyncker wird darinn vertheidigt, Stryken hingegen vorgeworfen, er ſey der einzige Urheber derſelben, und habe es zugegeben, daß die wider jenen gerichteten ehrenrührigen Schriften zu Halle herausgekommen wären. Meine Leſer haben nun eine nach Möglichkeit zuſammengezogene Erzählung dieſer litterariſchen Unruhen. Wer ſie weitläuftiger verlangt, den verweiſe ich zu den Nettelbladtiſchen Hälliſchen Beyträgen zur juriſt. gel. Hiſtorie, Band I. S. 405. — 424.

2) Diſſert. de iure Principis circa rationes ciuitatum, Halae 1699. Seine gradual Schrift unter Sam. Stryks Vorſitze. Nachher iſt ſie auch deſſelben Diſſert. iurid. Halenſ. Band I. S. 1120. — 1234. einverleibt worden. Dieſe Arbeit iſt gar beträchtlich, und in acht Capitel getheilt. Das erſte handelt de vrbium origine, Principumque in illas poteſtate; das zweyte de obligatione magiſtratus oppidani ad rationes reddendas; das dritte de bonis ciuitatum, ob quae rationes reddendae; das vierte de modo ac forma rationum ciuitatis; das fünfte de examine rationum ciuitatis; das ſechſte de repetitione rationum ciuitatis; das ſiebende de reductione bonorum ciuitatis, illegaliter alienatorum; und das achte de rationum ciuitatis affinibus et contrariis.

3) Delibata Iuris publici, 1699. Eine Dissertation von 2. Bogen.

4) Diss. de iure XI. dierum, Calendario subtractarum, 1700. auf 7. Bogen. Gelegenheit dazu gab ihm die damalige Veränderung des Calenders im Deutschen Reiche.

5) Diss. de furtis non agnitis, 1700. 8. Bogen stark. Die Aufschriften der fünf Capitel, woraus sie besteht, sind diese: de moralitate Legum circa vim in definiendis furtis; de furto in retentis rebus, male quaesitis ab altero; de furto amoris; de furtis eleemosynariis; de furto temporis. Die zwote dahin gehörige Dissertation, welche er am Ende verspricht, hat er nicht geliefert. Er wollte in dieser de furtis honoris, de furtis monetariis, iudicialibus, aliisque non agnitis, seine Gedanken eröffnen.

6) Diss. de iure ceremoniali circa Legatos, 1700. 5. Bogen, und 1739. eben allda. Vorzüglich richtet er hier sein Augenmerk auf die Gesandten des Berlinischen Hofs. Der Titel ist daher zu allgemein, welches auch schon in den Moserischen Urtheilen von juridisch-histor. Büchern, S. 134. erinnert worden ist.

7) Diss. de Aureae Bullae mutatione, 1700. 5½. Bogen, und abermal 1737. zu Wittenberg, auch 1738. zu Leipzig, auf 6. Bogen. Im §. 14. führt er genug Beyspiele an von stillschweigender Veränderung dieses Grundgesetzes, welche die Umstände der neuern Zeiten erfordert haben. Und

darauf

darauf gehet er alle dieſe Punkte beſonders durch. Ein guter Auszug aus der ganzen Abhandlung ſteht in den **Leipziger** vollſtänd. Nachrichten von dem Inhalte kleiner academiſcher Schriften, 1748. S. 343.

8) Diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa renitentem, 1700. 9½. Bogen.

9) Progr. de compendiaria via docendae diſcendaeque iurisprudentiae, 1701. So wird dieſe Schrift, welche er beym Antritt ſeines juriſtiſchen Lehramts bekannt gemacht zu haben ſcheint, in der **Lipeniſchen** Bibliotheca iuridica angeführt.

10) Iurisprudentia publica, in qua ſtatus S. Rom. Germ. Imperii praeſens iuxta Leges nouiſſimas in ſpecie Capitulationes Leopoldi et Joſephi, delineatur, et hodiernae illuſtriores controuerſiae Principum adiiciuntur, Halae 1701. in 4. 1. Alph. 15. Bogen ſtark. Es ſind zwölf Diſſertationen, welche ein paar Braunſchweiger, von **Lautenſack** und **Ermiſch**, ſeit dem Anfange dieſes Jahres wechſelsweiſe unter ſeiner Direction vertheidiget hatten, mit einem allgemeinen Titel verſehen worden. Der Inhalt der **erſten** iſt: de natura et adminiculis Iuris publici; der **zweyten** de Legibus Imperii fundamentalibus; der **dritten** de origine, finibus et praetenſionibus Imperii; der **vierten** de Imperatore et Rege Romano; der **fünften** de Reſeruatis Imperatoris; der **ſechſten** de Collegio Electorali; der **ſiebenden** de Statibus eccleſiaſticis Imperii; der **achten** de Statibus ſaecularibus Imperii; der **neunten** de

Ciuitatibus imperialibus et Nobilitate immediata; der zehenden de Comitiis Imperii; der eilften de Circulis et Iudiciis Imperii; der zwölften de ratione Status Imperii Germ. Voran stehen Monita ad Lectorem, die des Verfassers Absichten bey seiner Arbeit anzeigen; den Beschluß hingegen machen 2. Bogen Zusätze, welche einige Dissertationen betreffen. Die wichtigsten unter vielen eingeschlichenen Druckfehlern werden auch angemerkt, und sie können dem Verfasser deswegen nicht zugerechnet werden, weil die meisten Bogen an Orten, welche von Halle entfernt sind, die Presse verlassen hatten. Seine Verdienste um das Deutsche Staatsrecht mußte man damals weit höher schätzen, als es zu unsern Zeiten geschieht, nachdem dieser Theil der Rechtsgelehrsamkeit von den würdigsten Männern immer vollkommener gemacht worden ist.

11) Diss. de appellatione, rescripto Principis remota, 1702. 9. Bogen.

12) Diss. de foederibus Statuum Imperii cum exteris, 1703. auf $6\frac{1}{2}$. Bogen.

13) Diss. de incrementis vrbium Germanicarum, 1703. 12. Bogen, auch von neuem allda 1736. Die Materie handelt er theils politisch, theils juristisch, in dreyen Capiteln ab, und redet zuerst de origine et progressu incrementorum vrbium Germanicarum; sodann de remediis, incrementa vrbium Germanicarum promouentibus; endlich aber de iure Principis circa incrementa vrbium, et remotionem obstaculorum.

14) Diss.

14) Diſſ. de iure limitum prouincialium, 1704. 9. Bogen, auch zu Wittenberg 1738. Auf die Catheder ward ſie nicht gebracht, weil der Reſpondent, **Berndis**, vorher ſtarb. Der Titel gibt ihn zwar als Verfaſſer an; allein ich glaube doch, es ſey das gewöhnliche Wort Autor, hier nicht im eigentlichen Verſtande zu nehmen.

15) Diſcours von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey, Stargard 170[illegible]. in 4. 12. Bogen ſtark. Er verſteckte ſich unter dem erdichteten Namen **Alexius Charitinus**. In den **Unſchuld. Nachr.** von alten und neuen theoleg. Sachen auf eben dieſes Jahr, S. 127. wird dieſe Schrift recenſirt: es iſt jedoch leicht zu ſehen, daß man damit eben nicht zufrieden ſey. Noch mehr zeigte es der Roſtockiſche Gottesgelehrte, **Johann Joach. Weidner**, in dem Schediaſmate de Scientia falſo ſic nominata ex I. *Timoth.* VI, 20. ſin gulis iis, qui aduerſus Codicis reuelati diuinam veritatem, praecipue quoad Caput de poteſtate Satanae, praeuaricantur, ſincere oppoſito, welchen Tractat er zu Roſtock 22. auf 1. Alph. 10. Bogen in 4. ans Licht treten ließ. Dieſer öffentliche Widerſpruch bewog **Brunnemannen**, ſeine Abhandlung zu Halle 1727. abermal, unter ſeinem wahren Namen, zum Drucke zu befördern. Sie enthält 1. Alph. 11. Bogen, und iſt durch einige Zuſätze vermehrt worden. Denn er hat **Weidnern** nicht nur geantwortet, wiewohl oft gar zu heftig, ſondern auch eine hiſtoriſche Anleitung von dem Zuſtande der Hexen und des Hexenproceſſes vor und nach der Reformation, nebſt einer Vorrede hinzugefügt, worinn er den Nutzen hiſtoriſcher

Nach-

Nachrichten von juriſtiſchen, wichtigen und
weit erſtreckenden Lehrſätzen zu beweiſen ſucht. D
vornehmſte Magiſtratsperſon einer anſehnlich
Preußiſch-Pommerſchen Stadt, welche in Hex
ſachen verwickelt ward, und dabey unſchuldi
Weiſe viel leiden mußte, gab dem Verfaſſer
erſte Gelegenheit, ſeine Feder einem ſolchen
genſtande zu widmen. Von der zwoten Aus
ſind Hamanns Hamburgiſche Auszüge aus
Büchern, ꝛc. die 1728. angefangen wurden,
94. — 111. weiter nachzuleſen.

16) Examen Iuris publici Germanici nou
Halae 1710. in 8. auch eben allda 1714.
12. Bogen, jedoch ohne Vermehrungen,
wenn nicht etwa ein neuer Titel um die
Exemplare geſchlagen worden, zum dritten
1722. Franz Joſeph Herzens Ausgabe
notis et monitis ad declinanda ſequiora pri
pia, et cum acceſſionibus, welche zu Salz
1730. in 8. erſchienen iſt, habe ich nur aus
Anzeige in der Lipeniſchen Biblioth. in
Band I. S. 782. kennen gelernt. Brun
mann bedient ſich der nun abgekommenen Lehr
durch Frage und Antwort, wobey er in ſe
Büchern gleichſam einen Auszug des unter
Nummer 10. angeführten größern Werks
ſtellt, jedoch mit dem Unterſchiede, daß er
paar neue Capitel eingeſchoben hat, nämlich
Iure publico ceremoniali, und de politica
ſideratione ſtructurae Imperii. In Lünig
Reichs-Archiv, Th. II. des Partis generalis
3. — 68. wird eine Deutſche Ueberſetzung
von geliefert, nebſt wenigen Noten, welche
web

weder ergänzen, was dem Verfaſſer nicht eingefallen war, oder einige beſondere Sätze etwas genauer unterſuchen. Eine kurze Beurtheilung der Brunnemanniſchen Arbeit findet man in der Halliſchen Neuen Bibliothek, Band I. S. 764. Der Recenſent ſagt, daß ſie meiſtentheils nach der Philoſophie des bekannten Monzambano, und deſſen Anhänger, eingerichtet ſey; man könne aber in den wenigſten Stücken auf dieſen Grund ein feſtes Gebäude ſetzen, nachdem die Deutſche Hiſtorie beſſer eingeſehen, und fleißiger getrieben worden wäre. Was der ſo verdiente Greis, der Herr Etatsrath von Moſer, S. 131. — 133. ſeiner ſchon oben erwähnten Urtheile von juridiſch-hiſtor. Büchern, beym leſen dieſer kurzen Anleitung gedacht hatte, das findet man auch in deſſelben Bibliotheca Iur. publici. Th. II. S. 400. wiederholt. Er macht verſchiedene Anmerkungen darüber, und ſchreibt endlich, man dürfe nur ſehen, was für einen Indicem expurgatorium der Kayſerlichen Reſeruatorum der Verfaſſer geliefert habe, ſo falle es bald in die Augen, zu welcher Parthey er gehöre. Am letzten Orte warnet er noch junge Leute, den angenommenen Grundſätzen nicht blindlings zu folgen, indem darinn Manches ſtecke, welches der Deutſchen Staatsverfaſſung, und den Reichsconſtitutionen nicht gemäß ſey.

Von Dreyhaupt Beſchreibung des Saalkr
Th. II. S. 595. Dunkels hiſtoriſch- critiſche N
richten von verſtorbenen Gelehrten und deren Sc
ten, Band I. S. 403. und Band III. S. 938.
Nettelbladtiſchen Hälliſchen Beyträge ꝛc. Band
S. 426.

XXVII.

Jacob Bernhard Mulz.

Dieſer unruhige Rechtsgelehrte hatte einen Handelsmann zu Nürnberg, Leonhart Wilh. Mulzn, zum Vater, und erblickte daſelbſt 1637. am 15 May die Welt. Den academiſchen Studien ſcheint zu Altorf obgelegen zu haben, auf welcher hohen Schule er auch 1668. Licentiat, und 1670. Doctor der Rechte geworden iſt, nachdem er ſchon ein paar Jahre vorher in ſeiner Geburtsſtadt mit der Advocatur beſchäftigt geweſen war.

Sein unerträglicher Eigenſinn zog ihm aber in der Folge der Zeit viele Verdrüßlichkeiten zu. Denn er weigerte ſich, ſeine Rechtsſchriften nach der daſigen Gerichtsordnung abzufaſſen, und darüber bekam er oft harſe Verweiſe. Weil er endlich den Reſpect gegen die Stadtgerichte immer mehr aus den Augen ſetzte: ward ihm alles Practiciren unterſagt. Ein ſolcher angenehmer Umſtand war der Bewegungsgrund, daß er im Jahre 1675. Nürnberg ganz verließ.

Er fand Gelegenheit in die Fürſtlichen und Gräflichen Oettingiſchen Dienſte zu treten, wurde anfangs Hofrath, alsdann geheimer Rath, Canzley-Conſorial- und Cammerdirector. Aber auch hier genoß er kein dauerhaftes Glück. Er fiel bey ſeiner Herrſchaft in Ungnade, und verwickelte ſich mit derſelben in einen ſchweren Proceß, welchen er vor dem Kayſerlichen Reichshofrathe gewann. Eben dadurch erlangte er am Wieneriſchen Hofe eine genauere Bekanntſchaft. Da er nun 1690. dem Kayſer Leopold, und dem nicht

lange

lange vorher erwählten Römischen Könige, Jos
die Repraesentationem Maiestatis Imperato ine
eignet hatte, erhielt er dafür das Patent eines Re
hofraths, konnte es jedoch dahin nicht bringen,
er in dieses höchste Gericht wirklich eingeführt w
wäre. Der Präsident, Graf Wolfgang von L
gen Wallerstein war ihm immer zuwider, und
trug seine unanständige Aufführung das Meis
Indessen wurde er doch als Kayserlicher Commi
zu verschiedenen, besonders die Reichsstädten betref
Geschäften gebraucht. Beehrt mit dieser Würd
er wieder nach Nürnberg, wo man ihn, wie
zu vermuthen ist, eben nicht gern gesehen habe
Er starb unverheyrathet, und, nach der gemeine
de, als ein guter Lutheraner, zu Wien am 15
ar 1711. *) war aber in eine so große Dür
hinabgesunken, daß er nicht einmal von seine
lassenschaft begraben werden konnte. Einige
mußten daher das hierzu nöthige Geld zusam
gen. Aus welcher Ursache er sich von Oberc
feld geschrieben habe, ist mir unbekannt. Ver
lich hat ihn der Kayser geadelt.

Aus seinen Schriften, die meistentheils
Deutschen Staatsrechte gehören, sind im ers
Latein verfertiget sind, leuchtet überall hervor, d
ein eifriger Vertheidiger der Kayserlichen Gere
gewesen, und bey solchen Gesinnungen den hohen

*) Joh. Fabricius in der Hist. Biblioth. Fa
nae, Th. V. S. 137. und Mich. Dr. I. S.
ner zu Anspach 1758. gedruckten Dinkelsp
thek geben hingegen das Jahr 17.3 an, welche
Will für unrichtig erklärt.

den nicht ſelten zu nahe getreten ſey. Was von r Feder vorhanden iſt, das melde ich im nachfolgen Verzeichniſſe.

) Theſes de libertate, quatenus ea cumprimis Germaniae competit, Altorfii 1668. 2. Quartbogen, zur Erlangung des Doctortitels. Es ſind nur 64. kurze Sätze, die er bald darauf weiter ausgeführt, und als Summarien ſo vieler Capitel der Diſſertation unter eben dieſem Titel vorgeſetzt hat. Sie trat zu Nürnberg in demſelben Jahre auf 6. Duodezbogen, jedoch ohne Beyfügung ſeines Namens, ans Licht. Allda, und im gedachten Jahre, folgte eine neue Ausgabe, welche 18. Bogen größerer Schrift in 4. ausfüllt, und ſich von der vorigen merklich unterſcheidet. Der ganze Titel iſt dieſer: Diſſertatio de libertate omnimoda, quatenus ea cumprimis Germaniae competit; cui inſerta praecipuae opinionis *Monzambanianae* refutatio: trutina plerorumque Principum et Rerumpublicarum in Europa, quibus libertas vulgo tribuitur: Vindiciae Maieſtatis Imperatoriae, eiusque iurium explicatio: deſtructio praetenſionum Auberianarum, (Aubery ſchrieb des juſtes Prétenſions du Roi ſur l'Empire, und ließ ſein Büchelgen 1667. in 12. zu Paris drucken,) quas iniuſtu Regis Chriſtianiſſimi ſcriptas fuiſſe deducitur: et Apologia pro Imperatoris et Imperii Rom. Germanici prooedria. Er hat ſich hier genennt, und nicht allein viel hinzugeſetzt, welches der Augenſchein beweiſet, ſondern auch weggeſtrichen, was ihm nicht weiter gefiel. In den Actis Sarcmaſianis, die Theo-

dor Cruſe 1711. zuſammen drucken ließ, w
von der **Mulziſchen** Schrift alſo geurthei
Dubito, an id, quod voluit, ſemper fuer
ſecutus. Iam trita repetit, iam affert, q
non exſaturant animum. *Monzambanum*,
vicibus refutatum, hic denuo refutauit.
dicias Maieſtatis Imperatoriae, plus m
vindicatas, vindicauit, et nil plane egit,
actum.

2) Oratio de imperiorum, et ſpeciatim Ge
nici, conſeruatione per mutuam popul
reſiſtentiam, 1670. in 4. Dieſe Rede hi
bey ſeiner Doctorpromotion zu Altorf.

3) Ausführliches Gutachten, daß die Herz
zweyen Schweſtern nach einander zuläſſig ſ

4) Antwort auf die dagegen eingekommene Z
Was zur Theologie eigentlich gehört, da
der damalige Diaconus, **Nerreter**, zu D
gen **Mulzen** an die Hand gegeben. Mich
Oetting. Biblioth. Th. I. S. 76.

5) Gegenantwort auf die wider die vorherg
de Schrift gemachten Einwürfe, nebſt eine
ſondern Ausführung, daß im iure natura
diuino poſitiuo nicht auf die gradus in
rathsſachen geſehen werde.

6) Antwort auf die gegenſeitigen Einwendungen
Gegenantwort.

7) K

7) Kurze Deduction, daß ein Fürſt ohne Aergernis zwey Schweſtern nach einander heyrathen könne, und daß ſolches nicht peccaminos ſey. Alles dieſes S. 12. — 42. S. 49. — 71. S. 127. — 192. S. 224. — 259. und S. 296. — 309. „der unterſchiedlichen Streitſchriften, Re„ſponſorum und Gutachten bey dem zu Oettin„gen den 10 October 1681. gehaltenen Collo„quio über die Frage: ob Gott verboten, oder „zugelaſſen habe, daß einer ſeines verſtorbenen „Weibes Schweſter heyrathen möge.„ Zu dieſem Titel kam ein anderer, wodurch der Herr Profeſſor **Will** irrig gemacht, und auf die Vermuthung geführt worden iſt, daß zwo von einander unterſchiedene Ausgaben vorhanden ſeyn müßten. Der neue Titel lautet aber alſo: „Hoch„angelegene und bishero vielfältig beſtrittene Ge„wiſſensfrage, nämlich: ob jemand ſeines ver„ſtorbenen Weibes Schweſter, ſonder Uebertre„tung göttlicher und natürlicher Geſetze, in wie„derholter Ehe zu heyrathen berechtiget? Frankf. „und Leipzig, oder vielmehr Oettingen, 1682. „in 4. auf 2. Alph. 16. Bogen.„ Es ſollen nur wenige Exemplare gedruckt, und vom Fürſten verſchenkt worden ſeyn. Daher iſt nun ſelten eins anzutreffen, wie in der Bibliotheca Iuris Struuio-Buderiana S. 624. der neueſten Auflage vom Jahre 1756. verſichert wird. Die Gelegenheit zu dieſen Schriften gab der Fürſt, Albrecht Ernſt, zu Oettingen, welcher ſich mit der Würtembergiſchen Prinzeſſin, Eberhardina Carolina, der Schweſter ſeiner verſtorbenen Gemahlin, bereits verlobt hatte. Nun wollte er aber gern wiſſen, ob die Ehe auf eine rechtmäſ-

ſige Weiſe vollzogen werden könne, oder nicht? Er ſetzte alſo zur Entſcheidung der Sache eine Commiſſion nieder, welche aus ſechs Gottesgelehrten, und eben ſo vielen Juriſten beſtand. Die Namen derſelben lieſet man in der Hiſtoria Biblioth. *Fabricianae*, Th. V. S. 136. wo auch ganz richtig gemeldet wird, daß **Mulz** die Edition der ganzen Sammlung mit ſeiner Vorrede beſorgt habe.

8) Repraeſentatio Maieſtatis Imperatoriae, Oettingae 1690. in F. 12½. Alph. mit ein paar Bogen Kupfer. Der Verfaſſer hatte dieſes Werk, welches ſeine wichtigſte Arbeit iſt, auf eigene Koſten drucken laſſen. Es gieng aber nicht ſo ſtark ab, daß er ſchadlos bleiben konnte. Aus dieſer Urſache ward es Käufern mehr als einmal unter veränderten Titelbogen angeboten. Im Catalogo Biblioth. *Rinckianae* S. 645, finde ich die folgende Nachricht davon: *Mulzius*, inuenis adhuc, Diſſertationem de libertate omnimoda Imperii ſcripſerat, ex qua praeſens deinde Opus enatum eſt. Sed applauſu ſe defraudatum ſentiebat a *Monzambano* perſonato et *Auberio*, qui idem thema occuparunt, laude vbiuis reportata. Neque emtores alliciebat, quod titulus Operis huius trina vice mutaretur. In editionibus enim Oettingenſi d. a. 1690. et Norimbergenſi d. a. 1700. *Repraeſentationis Maieſtatis Caeſareae* titulum accepit; eodem vero anno 1700. *Corpus Iuris publici* inſcriptum eſt. Denique an. 1714. titulum *Maieſtatis Imperatoriae iuri ſuo aſſertae*, aſſumſit. Käufer müſſen alſo auf ihrer Hut ſtehen, damit ſie an einerley Buch

nicht

nicht doppeltes, oder wohl gar dreyfaches, Geld wenden. Weil er damals, als er daran arbeitete, noch in Oettingiſchen Dienſten lebte: ſo hat er auch Manches von den Rechten dieſes Hauſes beygebracht, z. E. S. 491. 551. 718. 959. Sonſt aber iſt er längſt für einen partheyiſchen, und dem Kayſerlichen Hofe allzuviel einräumenden, Publiciſten gehalten worden. Nur der Herr geheime Juſtizrath, **Pütter**, denkt von ihm gelinder in der Litteratur des Deutſchen Staatsrechts, Th. I. Seite 278. Er beſchäftiget ſich, nach dieſes großen Gelehrten Urtheile, nicht leicht anders mit Vertheidigung des Kayſerlichen Intereſſe, als wenn ihm übertriebene Grundſätze des Gegentheils aufſtoſſen, faſt überall zeigt er den Schriftſteller, der die Sachen, wovon er handelt, fleißig durchgedacht hat, der bey vielen Gelegenheiten weit tiefer, als verſchiedene ſeiner Vorgänger, auf den Grund gehet, auch häufig eigene Erfahrungen und Beobachtungen mit anbringet; ſein Plan, von jedem einzelnen Regierungsrechte in einer Folge nach einander Alles vorzutragen, was den Kayſer ſowohl, als die Stände, betrifft, iſt ungleich ſyſtematiſcher, wenn man die Methode Anderer dagegen betrachtet, welche zuerſt des Kayſers Reſervatrechte, alsdann diejenigen, wobey er der Churfürſten, oder des Reichs, Bewilligung nöthig hat, und hernach erſt die Territorialrechte erklären, auch wohl gar die Ordnung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen zum Grunde legen. Endlich fügt Herr **Pütter** hinzu, wer das Werk ohne Vorurtheil prüfen wolle, der würde es noch jetzt in manchen Fällen über ſeine Erwartung

brauchbar finden. Schon **Gundling** hatte vom Verfaſſer eine günſtige Meinung. In dem ganz zuletzt anzuführenden Antwortſchreiben ſagt er, daß derſelbe zwar im Allegiren ſehr ſparſam ſey, und das Meiſte aus ſeinem Kopfe hervorbringe, aber doch viele Anmerkungen mache, welche man anderwärts vergebens ſuchen würde. Die beyden Abhandlungen de iure Cancellariae, et Archiui, ingleichen de Imperatricis Cancellaria et Archiuo, welche im Th. II. dieſes Werks das Capitel 28. ausfüllen, hat **Jac. Wencker** in den Collectis Archiui et Cancellariae iuribus S. 109. — 133. und ſchon vorher eine andere de Ordinatione Archiui eben daraus im Apparatu et Inſtructu Archiuorum, S. 148. — 159. wieder abdrucken laſſen. Ich erinnere es hauptſächlich deswegen, weil Einige geglaubt haben, daß dieſe Schriften beſondere Producte von **Mulzen** ſind.

9) Diſſert. de officio Directorum et Ducum circularium in executione ſententiarum, 1697. in 4. 9. Bogen ſtark, ohne Namen. Dieſe Abhandlung iſt hier lateiniſch und Deutſch, in der **Europäiſchen Staatscanzley** aber, Th. III. S. 91. — 146. und in **Lünigs** Staats-Conſiliis, Band II. S. 1262. allein Deutſch zu leſen. Streitigkeiten zwiſchen dem Kayſer und den ausſchreibenden Fürſten in Niederſachſen veranlaßten ihn dazu. Die Sache betraf die Güſtroviſche Erbfolge, welche dem Mecklenburg-Schweriniſchen Hauſe vom Reichshofrathe zugeſprochen worden war. Der Kayſer hatte ſeinem Commiſſario, dem Grafen von Eck, die Execu-

tion
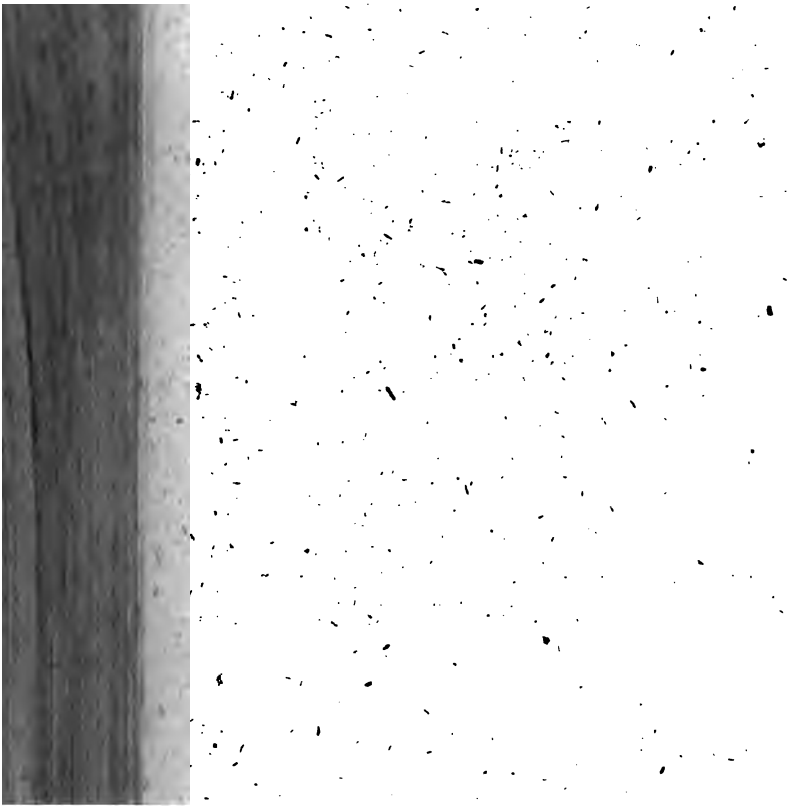
des Urtheils aufgetragen, und darüber bewegten ſich die hohen Craysdirectoren. Es kam auf die Frage an, ob der Kayſer die Macht und Befugnis habe, die Craysausſchreibenden Fürſten vorbey zu gehen? **Mulz** ſuchte dieſes zu erweiſen; aber er brachte **Chr. Thomaſen**, **Sam. Stryken**, und **Heinrich von Cocceji** wider ſich auf. Sie ſetzten ihm beſondere Schriften entgegen, welche die Bibl. iurid. *Lipeniana*, Th. I. S. 210. genau anführt. Unterdeſſen blieb ihnen **Mulz** die Antwort nicht ſchuldig; wenigſtens gab er zu Nürnberg 1699. auf 5. Quartbogen, in lateiniſcher Sprache ein Examen der **Strykiſchen** Diſſertation heraus, die er ihrer Gelehrſamkeit und Mäßigung wegen rühmt, und gegen den von **Cocceji** ſchrieb er in demſelben Jahre auch in 4. eine **Unterſuchung** der ſogenannten gründlichen Behauptung ꝛc. welche dieſer, wiewohl ohne Anzeige ſeines Namens, 1698. ans Licht geſtellt hatte. Ein Extract von dieſen **Mulziſchen** Schriften ſtehet in des Herrn von **Moſer** Einleitung zum Reichshofraths-Proceß, Th. II. S. 320. 654. und 705. Wer ſie aber ganz leſen will, und nicht einzeln bey der Hand hat, der kann ſie alle in des von **Cocceji** Deductionibus, Conſiliis et Reſponſis in cauſſis illuſtrium, S. 1. — 22; S. 77. — 85. und S. 85. — 95. finden. An eben dieſem Orte ſind auch diejenigen eingerückt worden, welche von ſeinen Gegnern herrühren. Nur **Thomaſens** Diſſertation hat er nicht beſonders widerlegt. Im Anfange des Examinis ſcripti *Strykiani* gibt er das folgende zur Urſache an: Theſes, quibus audacior quidam non tam ſo-